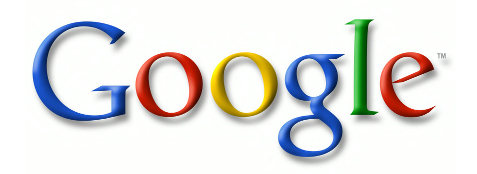



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE
RI
TS
CHRISTO ET ECCLESIAE

1.5–

Zeitschrift

für

Schweizerisches Recht.

Unter Mitwirkung

von

H. Hafner
Bundesrichter in Lausanne

E. Huber
Professor in Bern

L. R. v. Salis
Professor in Basel

A. Schneider
Professor in Zürich

P. Speiser
Professor in Basel

herausgegeben

von

Andreas Heusler
Professor in Basel.

Vierunddreissigster Band.

Neue Folge. Zwölfter Band.

Basel.
R. Reich vormals C. Detloffs Buchhandlung.
1893.

Inhalt

des zwölften Bandes der neuen Folge.

Seite

I. Abhandlungen.

II. Litteratur.

III. Schweizerische Rechtsquellen.

Rechtsquellen des Kantons Tessin.

Von Andreas Heusler.

(Fortsetzung.)

Übersicht.

II. Die Zeit der eidgenössischen Herrschaft.

IV. Schweizerische Rechtspflege.

V. Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1892.

Von Andreas Heusler.

VI. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins.

Jahresversammlung in Frauenfeld den 4. und 5. September 1893.

Anzeige:

Beilage zu diesem Bande:

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts. Revue de la jurisprudence en matière de droit civil fédéral. Band XI (mit besonderer Paginatur und Inhaltsangabe).

Berichtigungen.

S. 118 Citat zu Nr. 1: S. 695 statt 696.
S. 137 Citat zu Nr. 158: Art. 361 statt 36.
S. 168 Citat zu Nr. 374: La statt LE.
S. 176 Z. 10 v. o. lit. b statt lit. a.
S. 630 Z. 12 v. u. Hauptschuldner statt Kaufschuldner.

Zu Art. 640 des schweizerischen Obligationenrechts.

Von

Professor Dr. A. Schneider.

Art. 640 des schweiz. O. R. lautet folgendermassen:

„Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis der Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Aktien aus. Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, hat eine Stimme.

Vorbehalten bleibt der Gesellschaft, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken. Keinenfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen."

Dieser Wortlaut gibt mir zu drei verschiedenen Erörterungen Anlass.

I. Der Schlusssatz des Artikels.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, wie der jetzige Wortlaut des Artikels entstanden ist.

Demselben liegt der § 1353 des früheren privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Zürich zu Grunde, welcher lautete:

> „Mit jeder Aktie ist ein Stimmrecht in der Versammlung der Aktionäre verbunden, wenn nicht durch die Statuten eine weitere Beschränkung angeordnet ist."

Die zur Beratung des Entwurfes für ein eidgenössisches Obligationenrecht niedergesetzte Kommission nahm in ihren, im Oktober 1869 und Oktober 1872 gepflogenen, und 1875

herausgegebenen Beratungen (Entwurf E² in meinem Kommentar) als Art. 665 einfach Art. 224 Abs. 2 des deutschen Handelsgesb. auf, welcher lautet:

„Jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt."

In der nächsten Kommissionalberatung vom Jahre 1876 beantragte Ständerat (nachmaliger Minister) Äppli, es solle bestimmt werden, dass jedenfalls auch nur Eine Aktie zur Ausübung des Stimmrechtes berechtige, und dieser Antrag ging durch (eine zweite, ebenfalls von ihm ausgehende Modifikation des Artikels, betr. die Befugnis einer Minderheit der Aktionäre, Einsicht von der Komptabilität der Gesellschaft zu nehmen, lasse ich hier, als meiner jetzigen Untersuchung fern liegend, unerörtert). Danach redigierte die Kommission im Jahre 1876 (E³ meines Kommentars) den entsprechenden Art. 665ᵃ in folgender Weise:

„Jeder Inhaber von einer oder mehreren Aktien hat mindestens Eine Stimme in der Generalversammlung. . . .

Dieses Recht kann weder durch die Statuten noch durch die Generalversammlung geschmälert werden."

In dem „neuen Entwurfe des Eidg. Justizdepartements nach den Beratungen der Kommission vom Jahre 1879" (E⁴ meines Kommentars) dagegen hat der Artikel bereits den nämlichen Wortlaut wie jetzt im Gesetz; er ist also seither, und so auch durch den auf Anregung Simon Kaisers ausgearbeiteten neuen Entwurf (E⁵ des Kommentars) nicht mehr abgeändert worden.

Was nun den Sinn dieses Artikels betrifft, so ist sowol nach dieser Entstehungsgeschichte als auch nach der grammatischen Interpretation die Meinung des ersten Absatzes und des ersten Satzes von Absatz 2 klar:

Es ist unzulässig, in den Statuten zu bestimmen, dass man, um eine Stimme in der Generalversammlung abgeben zu können, mindestens zwei oder mehr Aktien haben müsse, wie das nach zürcherischem Rechte zulässig war; es muss vielmehr, auch wer nur Eine Aktie besitzt, eine Stimme abgeben können.

Den gleichen Gang hat das Aktienrecht Deutschlands durchgemacht. Während das deutsche Handelsgesetzbuch mit dem zürcherischen Rechte übereinstimmte, bestimmt dagegen das deutsche Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, die sogen. Aktiennovelle, in Art. 190:

„Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt u. s. w."

So sagt auch das belgische Aktiengesetz in Art. 61:

„Tous les actionnaires ont, nonobstant disposition contraire, mais en se conformant aux règles des statuts, le droit de voter par eux-mêmes ou par mandataire."

Dagegen ist den Statuten unbenommen, eine Skala aufzustellen, gemäss welcher Besitzer von mehr als einer Aktie nicht so viel Stimmen erhalten, als sie Aktien besitzen, vielmehr eine grössere oder geringere Degression im Stimmrecht der einzelnen Aktie bewirkt, vielleicht sogar eine grössere oder geringere Zahl von Stimmen als das Maximum der von einem einzelnen Aktionär auszuübenden Stimmrechte erklärt wird, gleichviel ob er eine viel grössere Anzahl von Aktien besitze, als nach der Skala hiefür nötig sein würde, oder nicht. Und es ist ja bekannt, dass solche Bestimmungen in Statuten grosser Aktiengesellschaften gar nicht selten sind.[1])

Felix Bing berichtet in seinem äusserst interessanten Buche La société anonyme en droit italien p. 245 u. f., dass nach dem holländischen Gesetzbuche Art. 54 kein Aktionär mehr als sechs Stimmen haben kann, und zählt auch die erheblichen Beschränkungen auf, denen nach dem englischen Companies act von 1862 Art. 44 das Stimmrecht der Aktionäre von Gesetzes wegen unterliegt.

Das französische Gesetz von 1867, Art. 27, und nach Bing auch das ungarische Gesetz Art. 157 geben dagegen den Statuten freie Hand in der Beschränkung des Stimmrechtes der Aktionäre.

---

[1]) Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften p. 410 u. ff.; Thöl, Handelsrecht § 45, I.

Im italienischen Rechte ist die Frage, ob jeder Aktionä mindestens eine Stimme haben müsse, kontrovers.

Da aber Art. 157 des codice di commercio ausdrücklic sagt Ogni socio ha un voto, und Art. 164 Le azioni conferis cono ai loro possessori eguali diritti, se non è stabilito diver samente nell' atto costitutivo, salvo però ad ogni azionist il diritto di voto nelle assemblee generali, so scheint mir di Übereinstimmung des italienischen Rechtes mit dem schwei zerischen in diesem Punkte zweifellos zu sein.

Ist somit über die ersten Teile des Artikels 640 O. R weiteres nicht zu sagen, so wird uns dagegen der Schluss satz desselben mehr beschäftigen, nämlich der Satz:

> „Keinenfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als de fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich ver einigen."

Auf den ersten Blick scheint diese Bestimmung gan klar und einfach zu sein. — Beispiel: Sämtliche in de Generalversammlung anwesenden Aktionäre besitzen zusamme 1000 Aktien, welche, da die Statuten über das Stimmrech nichts enthalten, nach Art. 640 O. R. zu 1000 Stimmen be rechtigen, und es kann daher keiner der Anwesenden meh als 200 Stimmen abgeben; oder:

Die in der Generalversammlung anwesenden Aktionär haben zwar zusammen weit mehr Aktien; aber da die Sta tuten eine Beschränkung des Stimmrechtes der Besitzer vo mehreren Aktien festsetzen, so beträgt die Zahl aller Stimm rechte der Anwesenden doch nur 1000, und es kann also de Einzelne nicht mehr als 200 Stimmen abgeben. Und in de That scheint der Artikel von den andern Kommentatoren i diesem Sinne verstanden zu werden, indem sie keine Be merkung daran knüpfen; nur in dem trefflichen und klare Manuel von Virgile Rossel (p. 729) ist die gewiss richtig Bemerkung hinzugefügt:

> „Il est loisible de restreindre encore, dans les statuts, l nombre de voix du porteur de plusieurs actions, d'admettre par exemple, la limite d'un sixième, un huitième, un dixième au lieu de celle de l'art. 640."

Sehen wir nun aber zu, wie dieser Inhalt des Artikels sich in der Praxis gestaltet, und wählen wir dafür zwei Beispiele, von denen das eine mir schon dreimal (selbstverständlich mit einigen Modifikationen in den Ziffern) vorgekommen ist und also gewiss als nicht seltene Erscheinung bezeichnet werden darf, das andere der Kommission bei ihrer Beratung vorgeschwebt zu haben scheint:

Der Chef eines Handelsgeschäftes beschliesst, um für die Zeit, da er dereinst die Augen für immer schliessen werde, die Erbteilung zu erleichtern, sein Handelsgeschäft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Es ist ihm nicht darum zu thun, fremdes Kapital an sich zu ziehen, er will lediglich eine leichte, bequeme Erbteilung herbeiführen. Zu diesem Zwecke wandelt er sein Geschäft in 500 Aktien um. Den grössten Teil derselben, 450 Stück, behält er für sich, die übrigen 50 Stück verteilt er unter guten Bekannten und Verwandten. An der Generalversammlung erscheinen ausser ihm noch 10 andere Aktionäre mit zusammen 30 Aktien; der elfte mit 20 Aktien ist weggeblieben.

Nehmen wir nun das Gesetz in dem angegebenen Sinn, so haben wir folgende Rechnung zu machen:

Vertreten sind 480 Stimmen; kein Aktionär darf mehr als einen Fünftel davon vertreten, jener ehemalige Chef hat also 96 Stimmen, die übrigen Aktionäre zusammen 30. Was hat das nun für einen Sinn? Gewiss gar keinen. Ob jener Kaufmann 450 Stimmen habe, oder nur 96, das kommt ganz auf das nämliche heraus, er hat immer die Majorität. Ja er hat nicht nur die einfache Mehrheit, sondern auch, wenn die Statuten für besonders wichtige Geschäfte eine Mehrheit von $^2/_3$ oder selbst von $^3/_4$ verlangen, mit seinen 96 Stimmen hat er auch diese; und so kann er, wenn er nur will, allein eine Statutenrevision, eine Vermehrung des Aktienkapitals, aber auch die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und die Verteilung des Gesellschaftsvermögens beschliessen; die übrigen Aktionäre sind an die Wand gedrückt, und jener Sechsundneunziger kann ihnen nicht mit Unrecht sagen, sie mögen nur wieder nach Hause gehen, es sei ganz gleich,

ob sie da seien oder nicht, und das Dableiben nur verlorene Zeit.

Der zweite Fall:

Zwei grosse Eisenbahnaktiengesellschaften beschliessen die gemeinsame Gründung einer neuen Aktiengesellschaft für Erstellung einer Verbindungsbahn. Sie übernehmen zusammen $^3/_4$ aller Aktien und bringen den Rest auf den Markt. In jeder Generalversammlung werden sie die übrigen Aktionäre glatt drücken, auch wenn sie nur je einen Fünftel aller vertretenen Aktienstimmen geltend machen können.

Ist das nun wirklich der Wille des Gesetzgebers? Ich glaube, die ganze Entstehungsgeschichte des Artikels drängt dazu, zu sagen: Gewiss nicht! Und wohl mit Recht hat im Gegenteil das Handelsgericht Zürich in einem Urteil vom 10. April 1891 (Schweizer. Bl. f. handelsr. Entsch. Bd. X p. 177) ausgesprochen:

„Es ist in der That anzunehmen, Art. 640 O. R. habe den Schutz der kleinen Aktionäre gegenüber den grossen im Auge.“

Auch Rossel sagt in seinem Manuel p. 728:

„Le législateur n'en intervient pas moins dans ce domaine pour protéger les droits des petits actionnaires.“ Er fügt dann aber hinzu: „Cette intervention, que l'on peut critiquer au point de vue des principes, n'est pas d'une utilité pratique bien considérable.“

Man möchte vielleicht einwenden, in den beiden angeführten Fällen habe der kleine Aktionär ja zum voraus sehen und wissen können, welche klägliche Rolle er in der Generalversammlung spielen werde, er verdiene daher keinen weiteren gesetzlichen Schutz als er sonst schon geniesse. Gesetzt aber auch, dieses Argument wäre richtig, was ich nicht anerkenne, so kann ja der Fall auch sehr leicht in der Weise eintreten, dass von vorneherein kein solches Missverhältnis im Aktienbesitz vorhanden war, dass es aber durch konsequentes Zusammenkaufen von Aktien Seitens eines reichen Aktionärs nachträglich geworden ist.

Es scheint mir daher klar, dass die Meinung des Gesetz-

gebers in der That nicht die angegebene gewesen sein kann. Aber welche war es denn?

Bei der Untersuchung dieser Frage lassen uns leider die Protokolle der Kommissionen wie diejenigen der Bundesversammlung und die Botschaft des Bundesrates ganz im Stich; und ich will nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit neuerdings, wie auch schon, tief zu beklagen, dass wir so wenig über den Gang der Verhandlungen der das Obligationenrecht vorberatenden Organe unterrichtet sind, hoffend, dass dies für die Zukunft bei anderen wichtigen Gesetzen zur Abfassung eines eingehenden Protokolles der Verhandlungen führen möchte. Vergleichen wir mit unserem Material die reichen Hilfsmittel zur Interpretation des Code Napoléon oder die so äusserst interessanten amtlich herausgegebenen Motive zum Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, die, selbst wieder nur ein Auszug aus viel umfassenderen Protokollen, wenigstens für uns Nichtdeutsche den Entwurf selbst an Bedeutung übertreffen, so werden wir unsern Mangel doppelt empfinden.

Bei diesem Sachverhalt lag es nun nahe, sich an den Autor der in Frage liegenden Gesetzesbestimmung zu wenden, und der hat mir auch volle Auskunft gegeben; es ist der Redaktor des schweiz. Obligationenrechtes selbst, Prof. Fick. Er hat mich versichert, es sei seine Meinung und die einstimmige der Kommission gewesen, dass niemand bei der Abstimmung mehr als den fünften Teil der abgegebenen Stimmen abgegeben haben, also niemand mehr als den fünften Teil der bei der Stimmgabe vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen dürfe, so dass also, um eine Mehrheit zu bilden, stets wenigstens drei Aktionäre in der Generalversammlung mit einander übereinstimmen müssen, da sie dann zusammen $^3/_5$ aller Stimmen abgeben können.

Es liegt also der Bestimmung der ganz gesunde Gedanke zu Grunde, dass, wenn auch einige wenige in der Generalversammlung Alles durchdrücken können, dies doch nicht einem einzelnen möglich sein solle: es müssen doch mindestens drei sein, und die Generalversammlung muss also aus min-

destens fünf Aktionären bestehen, und zwar, wenn es sich um Rechnungsabnahme und Decharge an den Verwaltungsrat handelt, aus fünf Personen ausser den Mitgliedern des Verwaltungsrates, da diese ja dabei kein Stimmrecht haben (Art. 655 Abs. 2 O. R.).

So gibt also diese Bestimmung doch in der That einen festen Anhaltspunkt für ein Minimum der Zahl der Aktionäre, wie ich in meinem Kommentar O. R. Art. 612,5 erklärt habe und wie auch, ohne nähere Angabe, Hafner in seinem Kommentar Art. 612,7 erklärt. Haberstich in seinem Handbuch Bd. II p. 448 bestreitet dies des entschiedensten mit den Worten:

„Über die zur Gründung einer Aktiengesellschaft erforderliche Zahl von Aktionären spricht sich das schweiz. O. R. nirgends aus. . . . Art. 640 beabsichtigt weit entfernt nicht, festzustellen, wie viel Aktionäre es zu einer Aktiengesellschaft bedürfe, sondern er befasst sich nur mit der Frage der Stimmberechtigung der einzelnen Aktionäre in der Generalversammlung."

Er findet, dass eine Aktiengesellschaft ohne Apports ganz wohl auch nur aus drei Mitgliedern bestehen könne; und ich will gar nicht bestreiten, dass bei der im Eingang angeführten nächst liegenden Interpretation des Artikels diese Ansicht ganz konsequent sein würde; nur ist mir unverständlich, dass Haberstich gleichwohl hinzufügt, der Artikel könne „ein Hindernis gegenüber einer all zu kleinen Zahl von Aktionären darbieten."

Rossel hinwieder Manuel p. 729 schreibt:

„Ce texte prouve, quoi qu'en dise M. Haberstich, qu'une assemblée générale ne peut prendre de décisions valables si elle ne compte pas au moins cinq actionnaires présents, puisque sans cela il arriverait infailliblement qu'un des actionnaires y exercerait plus d'un cinquième des droits de vote."

Wenn dies richtig ist, so ist aber diejenige Interpretation des Gesetzes, welche von dieser Arbeit verfochten wird, die einzig mögliche.

Das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 über die Ge-

sellschaften, das vielleicht dem Schlusssatze unseres Art. 640 zu Grunde liegt, bestimmt in Art. 61:

„Nul ne peut prendre part au vote pour un nombre d'actions dépassant la cinquième partie du nombre des actions émises ou les deux cinquièmes des actions, pour lesquelles il est pris part au vote."

An der Hand des Kommentars von Wälbröck bemerkt Bing a. a. O. p. 246 dazu, diese Bestimmung sei

„inspirée par la crainte que de riches capitalistes n'empruntassent la forme de la société anonyme pour faire fructifier leurs capitaux tout en évitant une responsabilité personnelle."

Allein mit meiner Interpretation des Art. 640 O. R. ist die Schwierigkeit dieser Gesetzesbestimmung noch keineswegs gehoben, ja sie scheint nur noch grösser zu sein; denn es frägt sich, wie ist denn nun jener Fünftel zu berechnen? Der Kaufmann, welcher in der Generalversammlung von 480 Aktien 450 vertritt, und nicht einfach $\frac{480}{5}$ geltend machen kann, wie viele kann er denn geltend machen? Und es scheint sogar etwas wie ein circulus vitiosus vorzuliegen, wenn wir berechnen sollen, wie viele Stimmen dieser Aktionär abgeben darf, das Resultat der Rechnung selbst aber wieder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen beeinflusst. Indessen wird hiebei eine algebraische Formel wohl gute Dienste thun können, und sie wird uns zu einer — vielleicht überraschend einfachen — Lösung führen.

Setzen wir das erlaubte Maximum der Stimmenzahl des einzelnen Aktionärs gleich x, und die Stimmen aller übrigen Aktionäre zusammen gleich a, so erhalten wir die Formel

$$x = \frac{a + x}{5}$$

also

$$5 x = a + x$$

$$4 x = a$$

$$x = \frac{a}{4}$$

Wir gewinnen also den Lehrsatz:

Kein Aktionär darf mehr Stimmen ab-

geben, als einen Viertel der Summe der Stimmen aller übrigen Aktionäre.

In unserem Beispiel also darf der Grossaktionär mit seinen 450 Aktien nicht mehr als $^{30}/_{4}$ oder (da Bruchteile wegfallen) 7 Stimmen geltend machen. Und in der That sind in diesem Falle mindestens 3 Aktionäre notwendig, um eine Mehrheit zu bilden, denn bei den im ganzen 37 Stimmen würden nur 2 Aktionäre mit 14 Stimmen noch in Minderheit, 3 Aktionäre aber mit 21 Stimmen in Majorität sein.

Es kann aber auch sein, dass auch einer der 10 anderen Aktionäre mehr als 7 Aktien besitzt; in diesem Falle ist selbstverständlich auch er auf die 7 Stimmen reduziert.

Wir erhalten dadurch folgendes Rezept:

Sobald sich zeigt, dass in einer Generalversammlung ein Aktionär mehr als den Fünftel aller Stimmrechte in sich vereinigen würde, sind seine Stimmrechte auf $^{1}/_{4}$ der Stimmrechte aller übrigen zu reduzieren, und was herauskommt, bildet für alle das Maximum der zulässigen Stimmenzahl.

Ähnlich verhält es sich, wenn nicht nur einer sondern zwei solche Grossaktionäre sich in der Generalversammlung befinden. Wenn auch ihr Aktienbesitz ungleich gross ist, so werden sie doch beide auf die gleiche Stimmenzahl, eben jenen zulässigen Fünftel, zu reduzieren sein, und wir haben daher doch nur eine, nicht zwei unbekannte Grössen. Stellen wir ihnen wiederum die Gesamtzahl aller übrigen Stimmen als a gegenüber, so erhalten wir die Gleichung

$$x = \frac{2x + a}{5}$$

$$x = \frac{a}{3}$$

mit a. W. Wenn zwei Aktionäre sind, von denen jeder mehr als $^{1}/_{5}$ der Zahl der Stimmrechte besitzt, kann jeder von ihnen nur einen Drittel der Zahl der Stimmrechte aller übrigen Aktionäre auf sich vereinigen. Beispiel:

Die Eisenbahngesellschaft A hat 900 Aktien der Transversalbahn, die Eisenbahngesellschaft B 500 Aktien der-

selben, die übrigen Aktionäre zusammen 600 Aktien; da darf niemand mehr als 200 Aktien vertreten.

Und so nun einfach weiter:

Sind 3 Aktionäre mit je über $^1/_5$ der Aktienstimmen anwesend, so kann jeder nur die Hälfte der Zahl der übrigen Stimmrechte vertreten;

Sind 4 solche Aktionäre da, so ist x = a, d. h. jeder von ihnen kann so viele Stimmrechte geltend machen, als alle übrigen, unter $^1/_5$ stehenden, Aktionäre zusammen, das ist dann eben $^1/_5$ des ganzen.

Praktisch wird also bei jeder Generalversammlung folgendermassen zu verfahren sein:

Vor Eröffnung der Generalversammlung vergewissert sich der Vorsitzende, ob 1, 2, 3 oder 4 Aktionäre vorhanden sind, welche mehr als $^1/_5$ der sämtlichen anwesenden Aktienstimmen auf sich vereinigen; und wenn ja, reduziert er deren Stimmenzahl auf den Viertel bezw. den Drittel, die Hälfte oder die ganze Zahl der Summe aller übrigen Aktienstimmen.

Dieses Resultat scheint nun schliesslich sich einfach und natürlich zu gestalten; und doch ist es nach meiner Erfahrung zu kompliziert für das praktische Leben. Da wird eben einfach, wenn die Bestimmung des Gesetzes überhaupt beachtet wird, was nicht immer der Fall ist, der Fünftel aller vorhandenen Aktienstimmen berechnet und zum Massstab genommen, und das hat, wie gezeigt, wenig Wert.

Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, dass der Schlusssatz des Art. 640 einfach gestrichen werden sollte.

So hat auch die oben zitierte deutsche Aktiennovelle, welche mit starker Benützung des schweizerischen Obligationenrechtes redigiert worden ist, den Schlusssatz unsers Artikels 640 einfach weggelassen.[1])

---

[1]) Renaud sagt in seinem „Recht der Aktiengesellschaften“ p. 407: „Nach dem Zürcher Zivilgesb. soll niemand daselbst mehr wie einen Dritteil sämtlicher Aktien repräsentieren können“. Nun sagt allerdings § 33 des alten (= § 26 des neuen) zürch. pr. Gesetzb.: „Niemand darf bei der Abstimmung in der Genossenversammlung mehr als den Drittteil sämt-

2. Die Strohmänner.

An dem Tage, an welchem eine Eisenbahngesellschaft ihre Generalversammlung hält, zu der die Aktionäre freie Fahrt auf ihrem ganzen Bahnnetz geniessen, pflegt man bei schönem Wetter zu sehen, wie in allen Morgenzügen zahlreiche Familienväter mit Frauen, Söhnen, Töchtern nebst übrigen Anverwandten und Freunden dem Orte der Versammlung, gewöhnlich der Hauptstadt des Kantons, zustreben, Nachmittags wieder in eben so hellen Haufen aus der Hauptstadt wegfahren und ein möglichst grosses Stück des Bahnnetzes durcheilen. Diese Familienglieder und Verwandten sind plötzlich über Nacht Aktionäre geworden, und verlieren auch in der nächsten Nacht nach kurzer Daseinsfreude diese ihre Qualität wieder, um sie übers Jahr oder bei einer vielleicht unverhofft eintretenden ausserordentlichen Generalversammlung glücklich wieder aufzunehmen. Solche Aktionäre pflegt man Strohmänner zu nennen, und wir mögen das im Hinblick auf jene Bahnzüge mit einem gewissen Humor thun, da diese Benützung des Rechtes der Aktionäre ziemlich harmlos erscheint.

Aber weit weniger harmlos ist das Auftreten der Strohmänner in der Generalversammlung selbst. Teils die Vorschrift, dass jede einzelne Aktie ein Stimmrecht haben muss, teils der Umstand, dass das Gesetz verbietet, mehr als einen Fünftel der Stimmrechte auf einen Aktionär zu vereinigen, teils die Bestimmung der meisten Statuten grösserer Aktiengesellschaften, dass der Besitz einer bedeutenden Zahl von Aktien nur eine beschränkte Zahl von Stimmrechten verleiht, führen eine grosse Ungleichheit der Bedeutung der einzelnen Aktien in der Generalversammlung mit sich, je nachdem dieselben allein, oder mit wenigen oder mit vielen anderen Aktien zusammen in Einer Hand sich befinden, und es ist klar, dass dies zu mancherlei Manövern behufs Verteilung dieser vereinigten Aktien in möglichst viele Hände führen muss.

licher Teilrechte repräsentieren"; und dies galt bis 1883 auch für die Aktiengesellschaften; aber in § 27 daselbst (jetzt § 17) war die Vorschrift ausdrücklich als bloss dispositives Recht bezeichnet.

Es ist aber auch eben so klar, dass diese Manöver nichts anderes als eine Umgehung des Gesetzes sind, und geeignet, statt des wahren, gesetz- und verfassungsmässigen Ausdruckes des Willens der Generalversammlung ein Zerrbild desselben zu liefern. Virgile Rossel in seinem Manuel p. 739 sagt:

„On réussit toujours à tourner les lois, bonnes ou mauvaises. L'al. 2 de l'art. 640 renferme une défense illusoire, car les gros actionnaires l'éluderont le plus facilement du monde, en distribuant leurs actions à des hommes de paille qui voteront selon les directions reçues; il n'est pas douteux, au reste, que ces „hommes de paille" ont le droit de voter, car ils sont des actionnaires à l'égard de la société qui n'est pas autorisée à vérifier la manière dont les détenteurs d'actions les ont acquises (cfr. cependant l'art. 637 pour les actions nominatives)."

Auch Bing a. a. O. p. 244 sagt mit Bezug auf die Beschränkungen des Stimmrechtes der Aktionäre:

„toutefois ces prescriptions sont en général illusoires, parce qu'on les élude facilement en distribuant les actions à des hommes de paille pour en tirer le plus de voix possible;"

und p. 247 speziell mit Bezug auf den Schlusssatz unseres Art. 640:

„toutefois, comme le Code fédéral ne défend pas même de distribuer des actions à des hommes de paille, la dernière partie de cet article n'a que peu d'utilité publique."

Am schlagendsten ist mir das Unrecht, welches in diesen Strohmännern liegt, in einem Falle entgegengetreten, welchen Hr. a. Bundesrichter Roguin auf dem Juristentage zu Solothurn aus seiner Erfahrung erzählt hat:

Bei einer Aktiengesellschaft waren zwei schweizerische Kantonsregierungen mit einer bedeutenden Zahl von Aktien beteiligt. Die eine dieser Regierungen verteilte vor der Generalversammlung ihre Aktien in viele Hände, und rückte so mit einer stattlichen Zahl dienstbereiter Strohmänner auf; die andere verschmähte ein solches Manöver, vertrat allein ihre sämtlichen Aktien mit einer sehr beschränkten Stimmenzahl und zog dann auch richtig den kürzern.

Es ist die Aufgabe der Jurisprudenz, diesem Missbrauch

entgegenzutreten, und es soll hier untersucht werden, wie dies geschehen kann.

Aus der oben abgedruckten Erörterung von Rossel ergiebt sich, dass er dabei einen Unterschied macht zwischen Inhaber- und Namenaktien, und mit Bezug auf die ersteren kein Mittel der Abhülfe sieht, während er über die letzteren sich nicht näher ausspricht. Er lehnt sich dabei an an das oben schon citierte Urteil des Handelsgerichtes Zürich, und es ist am Platze, den diesem Urteil zu Grunde liegenden Rechtsfall näher ins Auge zu fassen.

In den Statuten der Aktienbrauerei Wald-Feldbach ist bestimmt:

§ 7. In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme; jedoch kann kein Aktionär mehr als einen Fünftel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 8. Jeder Aktionär kann sich durch schriftliche Cession seiner Stimmkarte an der Generalversammlung durch einen andern Aktionär vertreten lassen.

In der Generalversammlung vom 16. Dezember 1890 erklärte nun der Präsident, er habe Gründe, anzunehmen, dass Stimmende da seien, welche nicht faktische Besitzer von Aktien, somit nur sogen. Strohmänner seien; er wahre sich das Recht, deren Stimmberechtigung dem richterlichen Entscheide zu unterwerfen. In der That focht er dann auch in der Folge vor dem zürcherischen Handelsgerichte die Beschlüsse dieser Generalversammlung an, u. A. aus dem Grunde, dass Aktien nur zum Schein auf Stimmende übertragen gewesen seien, indem er auf diesen Thatbestand zwei Einreden gründete, erstens die Einrede der Simulation, und zweitens die der Verletzung des Schlusssatzes von Art. 640 O. R.

Das Gericht erklärte jedoch mit Bezug auf die erstere Einrede in Erw. 5:

„Diese Einrede ist unstichhaltig. Der Besitzer eines Schuldscheines auf den Inhaber ist nach Art. 846 Abs. 2 O. R. (sollte heissen Abs. 1) so lange als der Träger des aus demselben fliessenden Rechtes zu betrachten, als nicht ein gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot gegen ihn besteht, und dieser Satz

muss analog auch für die Aktien auf den Inhaber gelten, da der Gedanke der Inhaberklausel hiebei kein anderer sein kann. Hienach erscheint die Einrede der Simulation als unerheblich und das nämliche folgt daraus, dass beim blossen natürlichen Besitz, welcher in Art. 846 Abs. 2 des O. R. (französ. Text) als Legitimationstitel bezeichnet ist (recte Abs. 1) — als einer nackten Thatsache — von Simulation überhaupt nicht zu sprechen ist. Beklagter ist daher nicht etwa zum Nachweise der dem Besitzeserwerb der beanstandeten Aktionäre zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte oder auch nur zu Nennung der letztern verpflichtet, vielmehr wäre es umgekehrt Sache des Klägers gewesen, Thatsachen nachzuweisen, welche ein polizeiliches oder gerichtliches Dekret gegen die Rechtsausübung jener Aktionäre gerechtfertigt hätten, und gemäss der zit. Gesetzesstelle hätte es sogar des Erlasses eines solchen Verbotes bedurft, um jene Inhaber der Aktien an der Ausübung der mit dieser verbundenen Rechte zu verhindern."

Mit Bezug auf die zweite Einrede sagt das Handelsgericht in Erw. 6:

„Das Verbot, wonach kein Aktionär mehr als den fünften Teil der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen in sich vereinigen darf, schliesst das unter der Benennung „Strohmännertum" bekannte Verfahren keineswegs aus. Der Besitzer der Inhaberaktie gilt als Aktionär; und wenn er seine Aktien zum genannten Zwecke verteilt und weiter giebt, so entäussert er sich mit dem Besitze auch der Aktie selbst. Es hat dies zur Folge, dass er, wenn eine Eigentumsübertragung oder Tradition nicht beabsichtigt war, nichtsdestoweniger die Vindikation verliert und dass ihm nur obligatorische Ansprüche bleiben. Die sog. „Strohmänner" sind also, jedenfalls im Verhältnis zur Aktiengesellschaft, in der That Aktionäre. Wollte man der Vorschrift des Art. 640 die vom Kläger vertretene Auslegung geben, dass in der Generalversammlung nur stimmberechtigt sei, wer im Stande ist, ein auf Eigentumsübertragung an der Aktie gerichtetes Rechtsgeschäft nachzuweisen, so würde dadurch der Wert des Rechtsinstitutes der Inhaberpapiere, welcher wesentlich in der freien und einfachen Leistung des Legitimations-

beweises durch den Besitz enthalten ist, in der eingreifendsten Weise geschmälert, wie es mit Art. 846 O. R. unverträglich wäre. Das vom Kläger behauptete Verbot des „Strohmännertums“ kann daher in Art. 640 O. R. nicht gefunden werden, und ebenso wenig ist dasselbe in anderweitigen Gesetzesbestimmungen enthalten, wie z. B. Art. 655 O. R., wodurch den Verwaltungsorganen bei Beschlüssen zu ihrer Entlastung mitzustimmen verboten ist, obwohl unverkennbar auch der Wert dieser Vorschrift durch die Anstellung von „Strohmännern“ mehr oder weniger beeinträchtigt werden kann. Um den Gefahren, welche durch solche den Aktiengesellschaften etwa erwachsen können, entgegenzutreten, ist übrigens ein einfaches Mittel dadurch gegeben, dass die Aktien auf den Namen statt auf den Inhaber errichtet werden, will man aber das nicht, um der Vorteile, welche in der leichteren Beweglichkeit der Inhaberpapiere liegen, teilhaftig zu werden, so kann eben jene Gefahr des „Strohmännertums“, da sie auf dem Wesen der Inhaberklausel beruht, nicht vermieden werden.“

Untersuchen wir nun zunächst, wie es sich mit dem behaupteten Unterschiede zwischen Namen- und Inhaberaktien verhält.

Art. 637 Abs. 5 und 6 sagen:

„Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.“

Die Übertragung der Aktien zum blossen Behufe der Ausübung des Stimmrechtes an einer Generalversammlung ist durch die erste dieser beiden Bestimmungen wohl an eine weitere Formalität geknüpft, aber damit nur unbedeutend erschwert, keineswegs unmöglich gemacht. Denn bei Inhaberaktien geschieht die Legitimation durch Vorlage des Aktientitels; bei Namenaktien ist die Vorlage der Vollmacht zur Vertretung der im Aktienregister auf fremden Namen stehenden Aktie notwendig,[1]) oder die Übertragung der Aktie

[1]) Renaud a. a. O. p. 415. Endemann, Handb. des deutschen Handels-, See- und Wechs.-R. Bd. I § 563 sagt, dass die Vertretung mangels Ein-

im Aktienregister selbst. Durch die zweite ist die Gesellschaft allerdings in die Lage versetzt, die Einreden der Simulation, der Umgehung der Artikel 640 und 655 O. R. zu würdigen und gutzuheissen, wenn sie will, aber sie ist dazu nicht verpflichtet; und wenn sie sich über dieselben hinweggesetzt, wie das schon der Umständlichkeit wegen, aber auch wegen der Schwierigkeit des Nachweises einer Simulation oder bösen Absicht in weitaus den meisten Fällen geschehen wird, so ist nachher der Richter nicht befugt, sie dennoch gutzuheissen, denn die Namenaktie ist durch diese Bestimmung zu einem sogen. unvollkommenen Inhaber- oder Legitimationspapier gemacht worden, bei dem die Behandlung des Trägers als Berechtigten durch den Verpflichteten von Dritten nicht angefochten werden kann. Die Stellung des Namenaktionärs in dieser Frage ist also im Effekte keineswegs bedeutend verschieden von derjenigen des Besitzers einer Inhaberaktie.

Ein wirksames Mittel, dem Unfuge entgegen zu treten, gibt also m. E. das Gesetz nicht an die Hand, und dies ist auch der Fall nach dem deutschen Aktiengesetz. Es mag dies der Grund sein, warum, so weit ich wenigstens sehe, in den Sammlungen der Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes sich keines findet, welches sich mit der Frage beschäftigte. Ja es scheint in Deutschland nicht einmal das Bedürfnis diesfälliger Massregeln empfunden zu werden. Hr. Senatspräsident Gräfe in Berlin schreibt mir auf meine hierüber an ihn gestellte Anfrage folgendes:

„In unserer Kaufmannswelt wird angenommen, die Vertretung durch einen Nichtaktionär sei zulässig, wenn sie nicht etwa im Gesellschaftsstatute ausgeschlossen sei. Man will nicht einsehen, weshalb ein Aktionär in der Wahl seiner

---

schränkung des Statuts nach den allgemeinen Grundsätzen über Stellvertretung zulässig sei. Nach einem Urteil des Ob.-Trib. Berlin, abgedr. in der Zeitschr. für Handelsr. Bd. XV p. 274 und bei Endemann das. können die Aktien dem Stellvertreter auch mit dem rechtsgiltigen Auftrag gegeben werden, das Stimmrecht im eigenen Namen ohne Angabe des Vollmachtverhältnisses auszuüben.

Bevollmächtigten beschränkt sein soll: man beruft sich darauf, dass in Art. 180 d. H. G.-B. für Kommanditisten Bevollmächtigte ohne Beschränkung in der Wahl zugelassen sind und dass, wenn der Gesetzgeber bezüglich der Aktionäre etwas anderes gewollt hätte, er diesen Willen zum Ausdruck gebracht haben würde. (Vgl. ein Urteil des Reichsgerichtes vom 20. Juni/1. Juli 1891, abgedruckt in Bolze, Praxis des Reichsger. Bd. XII Nr. 510 und 511.)"

Sehen wir uns nach Hülfsmitteln um, die von anderen Rechten in ähnlichen Fällen angewandt worden sind, so tritt uns im römischen Recht ein beachtenswerter Gedanke entgegen. Um den staatlichen Schutz nicht Jemandem gewähren zu müssen, welcher erst kurz vor dem Rechtsstreite unmotiviert in den Besitz einer beweglichen Sache — eines entlaufenen Sklaven oder Tieres — gekommen ist, stellte das Interdictum utrubi darauf ab, wer von den beiden majore parte hujusce anni, vom Rechtsstreite an rückwärts gerechnet, besessen habe. Ein ähnliches Requisit kann auch von Statuten einer Aktiengesellschaft aufgestellt werden; und in der That sagt Renaud a. a. O. p. 416 an der Hand einer Reihe von Gesellschaftsstatuten folgendes:

„Die Statuten der einzelnen Aktienvereine haben sehr verschiedene Wege eingeschlagen, um derartigen Manipulationen vorzubeugen. Viele derselben machen bei Nominal-Aktien das Stimmrecht davon abhängig, dass der Aktionär mit der erforderlichen Zahl von Aktienrechten während einer wieder verschieden bestimmten Zeit, 1 Monat, 6 Wochen, 3 oder 6 Monate, ununterbrochen im Aktienbuche eingetragen gewesen sei, eine Bestimmung, durch welche jedoch der Erbe des verstorbenen Aktionärs, sobald die Zeit, während welcher er und sein Erblasser im Aktienbuche eingetragen gewesen, den statutenmässig erforderten Zeitraum umfasst, von der Stimmberechtigung nicht ausgeschlossen wird."

„Andere Statuten untersagen geradezu jede Umschreibung der Nominal-Aktien im Aktienbuche während einer bestimmten Zeit, wie z. B. der letzten acht Tage, vor einer jeden General-

versammlung" (wobei selbstverständlich auch eine Vertretung fremder Aktien in der Generalversammlung untersagt sein muss).

„Bei Inhaber-Aktien wird die Umgehung der Beschränkungen ..... durch die Anordnung erschwert, wonach jene Papiere eine gewisse Zeit vor jeder Generalversammlung, 10 oder 14 Tage, 4 Wochen, bei der Gesellschaft hinterlegt werden müssen." [1])

Aber Renaud selbst fügt gewiss mit Recht hinzu, dass diese Anordnungen keineswegs dem Missbrauche genügend entgegen zu treten vermögen. Dagegen erklärt er, dass wenn ein Aktionär mittelst personae interpositae (richtiger würde sein subjectae nach Paul. l. 18 § 3 D. de neg. gest. 3, 5; l. 14 § 1 D. de in diem add. 18, 2; Ulp. l. 4 § 5 eod., l. 52 § 21 de furt. 47, 2; Diocl. und Max. l. 10 pr. C. de distr. pig. 8, 27 u. a. O.) eine grössere Anzahl von Stimmen in der Generalversammlung abgiebt, als ihm statutenmässig (sagen wir vor allem: gesetzlich) erlaubt ist, so könne den Folgen einer solchen fraus dadurch begegnet werden, dass die gerichtliche Ungültigkeitserklärung der betreffenden Beschlüsse betrieben werde, eine Erklärung, die der einzelne Aktionär gegenüber der Aktiengesellschaft verlangen könne, und welche auf den Beweis jener statutenwidrigen Kumulation von Stimmen sowie der Thatsache, dass in deren Folge der angefochtene Beschluss zu Stande gekommen, auszusprechen sein werde. Er verweist dafür auf ein ungedrucktes Rechtsgutachten der Heidelberger Juristenfakultät vom April 1861 in Sachen der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen in Hamburg.

Ganz einfach sagt Endemann a. a. O.: „Es dürfen die vertraglichen Verbote" (nämlich die statutarischen Stimmenmaxima) „nicht dadurch umgangen werden, dass im Wege der Stellvertretung nicht stimmberechtigte Aktien zusammengelegt oder verteilt werden."

Allein dieses Auskunftsmittel versagt, wie oben bemerkt, dann, wenn, wie das nach unserem Art. 637 Abs. 6 und auch nach dem deutschen Handelsgesb. Art. 183 der Fall ist, die

---

[1]) So Companies Act 1862 Art. 47.

Gesellschaft zur Prüfung der Legitimation des Inhabers einer Namenaktie berechtigt aber nicht verpflichtet ist, und diese Prüfung nicht vorgenommen hat.

Einen anderen Vorschlag hat Dr. Brüstlein dem schweizer. Juristentage in Solothurn gemacht, nämlich den, dass als zwingendes Recht aufgestellt werde, es habe jeder Aktionär das Recht, so viele Stimmen abzugeben, als er Aktien vertrete. Hiemit scheint Rossel übereinzustimmen, der in seinem Manuel p. 729 zu Art. 640 Al. 2 bemerkt:

„Nous faisons observer que cette prescription, dont la politique ferrugineuse actuelle de la Confédération devrait entraîner le changement, est contraire à la nature même de la société anonyme qui, simple association de capitaux, devrait attribuer le plus d'importance, non point au nombre des actionnaires, mais au chiffre des actions. Il est évident que le possesseur de 100 actions a cent fois plus d'intérêt que le possesseur d'une action."

Und so sagt auch Bing a. a. O. p. 244:

„Quant à la limitation du nombre de voix des gros actionnaires nous trouvons qu'elle peut donner lieu à des injustices, car la société anonyme est une société de capitaux, et non de personnes, de sorte que l'intérêt prépondérant est celui des représentants de la plus grande partie du capital, et non celui du plus grand nombre d'actionnaires. Une pareille disposition pourrait avoir pour effet d'enlever aux propriétaires de la plus grande partie du capital toute influence sur la direction des affaires, ce qui ne serait pas équitable." (Dagegen spricht er sich gegen die Erteilung des Stimmrechtes an alle Aktionäre aus, da die meisten der kleinen Aktionäre einfach dem Verwaltungsrate zu folgen geneigt seien und so das Übergewicht dieses Organes der Gesellschaft noch grösser werde als es sonst schon sei.)

Es ist zuzugeben, dass dieses Mittel eben so einfach als radikal ist; denn damit wird auf einmal jedes Interesse an einer Verteilung der Aktien dahin fallen, und es würde an dessen Stelle das Interesse an der Vereinigung einer mög-

lichst grossen Anzahl von Aktien in einer Hand treten. Allein damit würde zugleich auch der jetzt angestrebte Schutz der kleinen Aktionäre gegenüber den grossen preisgegeben, und es könnte dieser Gefahr nur etwa dadurch einigermassen entgegengetreten werden, dass die Statuten der Aktiengesellschaft für eine grössere Zahl von Beschlüssen der Generalversammlung eine grössere Mehrheit als die einfache Majorität der Stimmen verlangten.

Einen anderen Weg, und wie mir scheint den am besten zum Ziele, der Unterdrückung simulierter Übertragungen für den Besuch der Generalversammlung, führenden, hat das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 eingeschlagen.

Zunächst enthält dasselbe in Art. 13 eine strafrechtliche Bestimmung:

„Sont punis d'une amende de 500 à 10,000 frs. ceux qui, en se présentant comme propriétaires d'actions ou de coupons d'actions qui ne leur appartiennent pas, ont créé frauduleusement une majorité factice dans une assemblée générale, sans préjudice de tous dommages et intérêts s'il y a lieu, envers la Société ou envers les tiers;

ceux qui ont remis les actions pour en faire l'usage frauduleux.

.... la peine de l'emprisonnement de quinze jours à six mois peut, en outre, être prononcée." [1])

Hr. a. Bundesrichter Jules Roguin schreibt mir dazu:

„Ainsi la loi française considère comme un délit puni de l'amende et même de l'emprisonnement le fait de se présenter comme propriétaire d'actions, alors que l'on n'est qu'un prête-nom momentané, et de former ainsi frauduleusement une majorité factice dans une assemblée générale d'actionnaires: la peine atteint aussi ceux qui remettent à des prête-noms leurs actions pour en faire l'usage frauduleux. La même loi réserve encore la responsabilité civile des coupables envers la société et les tiers, responsabilité civile qui peut se traduire, d'une part en

---

[1]) Solche Strafbestimmungen finden sich auch im belgischen Gesetz Art. 31; s. Bing a. a. O. p. 250.

dommages-intérêts et d'autre part en nullité des décisions prises par cette majorité factice."

Diese letztere Konsequenz erscheint auch gezogen in zwei französischen Urteilen, deren Kenntnis ich der freundlichen Vermittlung des Hrn. Roguin verdanke. Das eine wurde gefällt in Sachen des Crédit Mobilier von der Chambre correctionnelle zu Paris am 4. Juli 1890 und entscheidet freilich die Frage nicht direkt. Es wird darin gesagt:

„Considérant que le délit prévu et réprimé par l'art. 13 de la loi de 1867 consiste à créer frauduleusement une majorité factice par la voie d'actionnaires fictifs se présentant comme propriétaires d'actions ne leur appartenant pas en réalité, ...

que la constitution irrégulière d'une assemblée générale, dont le quorum est vicié par l'introduction d'actions frauduleusement représentées ne constitue pas un délit prévu par la loi pénale,

qu'il appartient à la juridiction civile d'apprécier ce fait au point de vue de la validation de cette réunion et des délibérations qui y ont été prises, mais qu'au point de vue pénal la loi ne recherche que la sincérité des éléments qui ont formé la majorité dans le sein de l'assemblée et ne prévoit que la fraude qui en a entaché la composition,

. . . . que le vote incriminé a été émis à l'unanimité par les porteurs de 40913 actions représentées . . . . qu'en retranchant les 12255 actions contestées . . . . il reste encore 28658 actions, nombre supérieur à la majorité des 40913 actions représentées,

que cette majorité ne peut à aucun titre être considérée comme factice,

qu'en conséquence la prévention fondée sur le délit de l'art. 13 de la loi n'est donc fondée ni en fait ni en droit,

renvoie les prévenus des frais de la plainte."

Das andere ist ein Urteil der Cour de Paris, vom 19. August 1875 (Oudin c. Crédit mobilier) und enthält in der Begründung folgende Stelle:

. . . . „Considérant qu'un autre vice de la constitution de l'assemblée du 2 Mars 1875 a été relevé: qu'on prétend qu'un grand nombre de ceux qui s'y sont présentés comme proprié-

taires d'actions, ne détenaient leurs actions qu'en qualité de reporteurs et à titre de nantissement,

.... qu'on soutient que l'ingérence des reporteurs dans l'assemblée a été l'effet d'une manoeuvre pratiquée contrairement aux dispositions des art. 13 et 45 de la loi de 1867 afin de créer frauduleusement une majorité factice dans une assemblée dont des spéculateurs cherchaient à se rendre maître et que les reporteurs, introduits à cet effet en majorité dans l'assemblée n'auraient fait que concourir par un acte de connivence au but qui était poursuivi,

considérant que, s'il en était ainsi, les délibérations de l'assemblée générale du 2 Mars devraient en effet être annulées: que la fraude et le délit auraient vicié ce qui en aurait été le produit, que les votes émis par les reporteurs n'auraient pas été ceux des propriétaires d'actions se décidant par la considération bien ou mal appréciée de leur intérêt dans la société, mais auraient été les agissements de fauteurs d'une manoeuvre, qui seraient venus en dehors de toute vue d'un intérêt comme actionnaires, coopérer frauduleusement à l'exécution d'un dessein consistant à enlever des délibérations par une majorité factice,

mais considérant qu'on n'a pas apporté sur ce point à la Cour les preuves requises pour constater la fraude et pour en faire détruire les oeuvres prétendues" etc.

Um die Kontrole über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu erleichtern, bestimmen ferner Art. 28 und 35 des Gesetzes:

28. „Dans toutes les assemblées générales .... il est tenu une feuille de présence: elle contient les noms et domicile des actionnaires et le nombre d'actions dont chacun d'eux est porteur. Cette feuille, certifiée par le bureau de l'assemblée, est déposée au siège social et doit être communiquée à tout requérant.

35. Quinze jours au moins avant la réunion de l'assemblée générale tout actionnaire peut prendre au siège social communication de l'inventaire et de la liste des actionnaires et se faire délivrer copie du bilan résumant l'inventaire et du rapport des commissaires."

Das französische Gesetz beruht auf der Untersagung jeder Stellvertretung in der Generalversammlung, einem Grundsatze, welchen zu adoptieren man bei uns kaum geneigt sein dürfte. Aber seine wesentliche Bestimmung scheint mir mutatis mutandis auch mit der freien Stellvertretung nicht unvereinbar zu sein, da nicht die Stellvertretung an sich, sondern nur die Stellvertretung, welche auf Umgehung der betreffenden Normen gerichtet ist, von uns getroffen werden soll. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob und in wie weit die in dem Gesetze aufgestellten Straffolgen bei uns angenommen werden sollen: Das Entscheidende ist mir nur das Recht jedes einzelnen Aktionärs, auf Grund solcher Machinationen die Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten. Mag es auch vielleicht hin und wieder chikanosen Klagen rufen; der, selbstverständlich dem Kläger obliegende Beweis ist immer noch schwer genug, um von mutwilligen Klagen in der Regel abzuschrecken, und, wo solche doch erhoben werden, ihre Abweisung herbeizuführen; die Gefahr aber der Erfolglosigkeit und Kostspieligkeit solcher Manöver dürfte auf der anderen Seite die Lust zu denselben sehr erheblich dämpfen. Ich würde also die Prüfung der Legitimation für die Teilnahme an der Generalversammlung nicht mehr blos als ein Recht der Generalversammlung erklären, sondern auch als eine Pflicht, auf deren Erfüllung jeder einzelne Aktionär einen Anspruch hat. Die Bestimmung, nach welcher die Aktie ein Legitimationspapier ist, ist von unserm Rechte gewiss nur im Hinblick auf die Berechtigung zum Bezuge von Dividenden erlassen worden, und scheint auch in der That mit Bezug hierauf von der Notwendigkeit der Verkehrssicherheit gefordert zu sein. Mit Bezug auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung aber ist sie kein Bedürfnis und gefährdet nur die Rechte der Aktionäre.

So möchte ich vorschlagen, dass dem schweiz. O. R. zwei Artikel 640 a und 640 b eingefügt werden folgenden Inhalts:

Art. 640 a. Jedem Aktionär steht das Recht zu, einen Be-

schluss einer Generalversammlung innerhalb acht Tagen seit Abhaltung derselben anzufechten, gestützt auf den von ihm zu erbringenden Nachweis, dass der Beschluss durch eine zu diesem Zwecke vorgenommene Verteilung der Inhaber- oder Namenaktien unter verschiedene Personen und damit bewirkte statuten- oder gesetzwidrige Cumulation von Aktienstimmen auf Einen Interessenten zu Stande gekommen ist.

Art. 640 b. An der Generalversammlung dürfen nur solche Aktionäre oder Vertreter von Aktionären Theil nehmen, welche mit der Zahl ihrer Aktien 8 Tage vor derselben im Aktienregister eingetragen sind, gleichviel ob die Aktien Namen- oder Inhaberaktien sind.

Dieses Register muss 8 Tage lang von der Generalversammlung zurück gerechnet, zur Einsicht jedes Aktionärs bezw. seines Vertreters offen liegen.

An der Generalversammlung ist ein Verzeichnis aller Anwesenden sammt der Zahl der von ihnen vertretenen Aktien aufzunehmen, vom Präsidenten der Versammlung zu unterzeichnen, zu Jedermanns Einsicht offen zu halten, und nachher im Archiv der Gesellschaft aufzubewahren.

Es wird freilich auch dann noch oft schwer sein, gegen einen Beschluss der Generalversammlung aufzukommen, da der Beweis einer Simulation bei einer Verteilung von Aktien in vielen Fällen schwierig sein wird. Allein unmöglich ist er nicht, und es dürfte dabei die Auferlegung des Manifestationseides, wo ein solcher noch zulässig ist, gute Dienste leisten.

III.

Die Stellung des Bundes.

Das römische Recht kennt, wie Jedermann weiss, eine grosse Zahl bedeutender privilegia fisci, welche auf zwei Gedanken beruhen:

1. Auf der Annahme der absoluten Solvenz des Fiscus; er ist deshalb frei von der Pflicht der Sicherstellung, wo dieselbe andern obliegt;

2. Auf dem Gedanken, dass die Privilegien des Fiscus allen Staatsangehörigen zu Gute kommen, dass sie im allgemeinen Interesse liegen.

Mehrere dieser Privilegien hat das heutige gemeine Recht beseitigt. Gründlich damit aufgeräumt hat aber erst der Code Napoléon und die französische Jurisprudenz. Sie geht von dem Gedanken der Gleichheit vor dem Gesetze aus, welche für die moralische Person des Staates ebensowohl gilt wie für die physischen Personen, und findet daher in der Privilegierung des Staates eine Verletzung der Rechtsansprüche der Unprivilegierten. Auch greift die Erwägung Platz, dass gerade der Staat eine durch die regelmässigen Gesetze geschaffene ungünstige Stellung viel leichter, mit viel breiterem Rücken, tragen könne, als der Einzelne, und dass er daher gerade am allerwenigsten ein Privilegium notwendig habe.

Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze findet sich auch in der schweizerischen Bundesverfassung Art. 4. Auch bei uns wie wohl überhaupt in der modernen Welt wird die Frage, ob der Staat in seinen privatrechtlichen Beziehungen Privilegien zu beanspruchen habe, durchaus verneint.

Und doch hat nun die neueste Zeit ein solches Privileg, und zwar ein sehr starkes und in Privatinteressen der Bürger sehr tief einschneidendes, neu geschaffen, und zwar im Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dez. 1883 Art. 6; daselbst wird zunächst bestimmt:

„In Abweichung von den Vorschriften des Obligationenrechtes bleiben die Rechte, welche dem Bunde und den Kantonen in Betreff der Stimmberechtigung und der Verwaltung gegenüber einzelnen Eisenbahngesellschaften zur Zeit zustehen, gewahrt."

Mit Bezug auf diesen Teil des Artikels habe ich keine Opposition zu erheben, denn er ist nichts anderes als die Ausschliessung der rückwirkenden Kraft des Obligationenrechtes für den betreffenden Fall. Es ist zwar allerdings ein Privileg der Kantone, da das Obligationenrecht in seinen Übergangsbestimmungen sonst diese rückwirkende Kraft in der That ausspricht; allein es scheint mir dasselbe sich aus folgenden Gründen zu rechtfertigen:

Die rückwirkende Kraft selbst ist eine Rechtsverletzung, die nur gerechtfertigt werden kann durch rechtspolitische Gründe, hier durch das unabweisbare Erfordernis der Verkehrssicherheit: wer mit einer Aktiengesellschaft in Verkehr tritt, soll sicher sein, dass daselbst nicht Grossaktionäre ihre Machtstellung für ihre Privatinteressen ausbeuten können und Leute in der Verwaltung stehen, die gar kein eigenes ökonomisches Interesse an der Gesellschaft haben; er soll nicht erst untersuchen müssen, wie dies gerade bei dieser oder bei jener Aktiengesellschaft geregelt ist, sondern sich darauf verlassen dürfen, dass bei allen Aktiengesellschaften, auch bei denen, die aus der Zeit vor 1883 herrühren, diese Punkte gleichmässig normiert sind. Diese Gründe versagen nun aber in den vom citierten Artikel 6 angeführten Fällen. Die Rechte, welche dem Bunde und den Kantonen eingeräumt worden waren, führten nicht nur keine solche Gefährdung der mit der Aktiengesellschaft in Verkehr tretenden Personen herbei, sondern dienten im Gegenteil zu deren Schutz und waren auch dazu bestimmt. Es lag somit allerdings nicht gerade ein zwingendes Bedürfnis dafür vor, auch in diesem Falle das Bundesgesetz über das Obligationenrecht rückwirkend zu machen.

Nun fährt aber der angeführte Art. 6 fort:

„und es haben auch in Zukunft die Bundesbehörden die Befugnis, derartige Verhältnisse durch die Konzessionen oder bei der Prüfung der Statuten oder der Verträge zu ordnen oder zu genehmigen.“

Hier ist also den Bundesbehörden — allerdings nicht den Kantonen — klipp und klar die Befugnis gegeben, zu bestimmen, dass in Abweichung vom Obligationenrecht Mitglieder des Verwaltungsrates nicht von der Generalversammlung, sondern von einer Regierung zu wählen seien, dass sie nicht Aktionäre zu sein brauchen, ja dass sie an Weisungen der Regierung mit Bezug auf ihre Stellung im Verwaltungsrate gebunden sein sollen; ferner können die Bundesbehörden einer Regierung, welche Aktionärin ist, die Befugnis verleihen, mehr Stimmen, als nach der in den Statuten aufge-

stellten Skala dem einzelnen Aktionär zustehen, in der Generalversammlung geltend zu machen, und sie auch von der Vorschrift, dass der einzelne Aktionär nicht mehr als einen Fünftel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen dürfe, entbinden.

Dass dieses letztere auch in der That in einem Falle beabsichtigt sein kann, zeigt des deutlichsten die Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1890 zu seinem Antrage, von den 334,000 Aktien der Jura-Simplon-Bahn 55,200 für den Bund anzukaufen. Er sagt:

„Unser Plan zielt darauf ab, dem Bunde in der Generalversammlung die überwiegende Stimmenzahl zu sichern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass hiefür schon ein Drittel der Gesammtzahl ausreicht. Mit diesem Bedarf wird für den Bund eine Stellung geschaffen, welche thatsächlich derjenigen des Eigentümers gleichkommt."

Also in der That: Gerade das, was das schweizerische Obligationenrecht in der Generalversammlung vermeiden wollte, das An die Wand drücken des kleinen Aktionärs, die Alleinherrschaft des Grosskapitalisten, das sollte nun für den Bund kraft des ihm durch das Gesetz eingeräumten Privilegiums geschaffen werden. Ich kann nicht beurteilen und will nicht untersuchen, ob gerade bei der Jura-Simplon-Bahn eine solche Machtstellung des Bundes angezeigt war oder nicht — es wird wohl der Fall gewesen sein, mir sind diese Verhältnisse ganz fremd. Mich interessiert nur grundsätzlich die privilegierte Stellung des Bundes, und diese scheint mir durchaus ungerechtfertigt zu sein.

So komme ich zu dem Schlusse, dass der angeführte Schlusssatz des Art. 6, die Sonderstellung des Bundes bei den künftig zu gründenden Eisenbahnaktiengesellschaften, aufzuheben sei.

Miscellen zum Schweiz. Obligationenrecht.

Von

Prof. Dr. W. Marcusen (Bern).

I. Die Ersitzung von Mobilien.

In unserer modernen Gesetzgebung findet der germanisch rechtliche Satz „Hand muss Hand wahren" mehr und mehr Eingang. Nach diesem Prinzipe kann der Eigentümer einer Mobilie, welche in die Hand eines Dritten gelangt ist, diesem gegenüber die Eigentumsklage nicht anstellen, sondern es steht ihm nur eine Klage gegen den ursprünglichen Empfänger derselben zu. Vom gesetzespolitischen Standpunkt lässt sich viel zu Gunsten einer derartigen Bestimmung sagen. Bei dem grossartigen Aufschwung unserer Verkehrsverhältnisse, dem riesigen Warenumsatz, welcher sich heutzutage vollzieht, müsste die Beibehaltung der römischen Vindikationslehre mit Bezug auf Mobilien nur hemmend und störend einwirken und es empfiehlt sich daher, den römischen Standpunkt hier aufzugeben und diese Begünstigung des Bonafide-Verkehres auf Kosten des Sachenrechtes anzunehmen.

Die bedeutendsten Gesetzeswerke, in welchen der germanisch rechtliche Grundsatz zum Ausdruck kommt, sind folgende:

Der Code civil français Art. 2279 und 2280,[1]) das Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 306, 307, sowie jetzt auch der Deutsche Entwurf § 877, 879, und ebenso unser Schweiz. O. R. Art. 205.

---

[1]) Ebenso dessen Nachahmungen wie z. B. Holländ. Wetboek Art. 2014. Auch im Preuss. A. L. R. I Tit. 15 § 25 u. 26 spiegelt sich die Bestimmung des c. c. 2280 wieder.

Dieser Art. 205 lautet: „Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene oder verlorene Sachen erlangt der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigentumsrecht, auch wenn der Veräusserer nicht Eigentümer war. Unter den gleichen Voraussetzungen erlöschen sonstige dingliche Rechte Dritter an der Sache.“

Abgesehen von gestohlenen und verlorenen Sachen macht demnach der redliche Besitzerwerb einer Mobilie auch seitens eines Nichteigentümers den gutgläubigen Erwerber zum Eigentümer derselben.

Umgekehrt lässt das römische Recht in einem solchen Fall nach dem Grundsatze nemo plus juris ad alium transferre potest quam ipse habet Eigentumserwerb nicht eintreten, gestattet aber als Korrektiv der Verkehrserschwerungen, welche aus diesem Grundsatz sich ergeben, bei Vorhandensein der hiezu notwendigen Requisite die Ersitzung, durch welche der ursprüngliche Mangel gehoben wird und der bona fide und justo titulo erworbene Besitz sich nach Ablauf einer gewissen Zeit in Eigentum verwandelt.

Auf diesem Boden steht z. B. auch das Sächsische Gesetzbuch § 261, ebenso Portugal Art. 532 und Russland Swod Art. 565. Gibt man nun, wie die obenerwähnten Gesetzbücher es tun, den römisch-rechtlichen Grundsatz auf und substituiert ihm voll und ganz den germanisch-rechtlichen, so muss die Ersitzung als überflüssig dahin fallen. Diesen Standpunkt scheinen auch die erwähnten Gesetzbücher und unser O. R. einzunehmen. Unser O. R. wenigstens redet nirgends von der Ersitzung als Eigentumserwerbsart. Aber es fragt sich, ob nicht doch in irgend einer Weise für dieselbe in unserem Gesetzbuche Raum bleibt, ob dieselbe nicht stillschweigend Anerkennung gefunden hat, und es ist diese Frage um so gerechtfertigter, als auch der Deutsche Entwurf, der das germanischrechtliche Prinzip gleichfalls angenommen hat, nichtsdestoweniger der Ersitzung einen Abschnitt widmet. Sehen wir uns zu diesem Zweck die entsprechenden Texte näher an und prüfen wir hiebei auch die Frage, ob jenes Prinzip in denselben überall voll und überall in gleich weitem

Umfang angenommen worden ist. Letztere Frage muss nun entschieden verneint werden. Was zunächst den Code civil français anbetrifft, so hat dieser das Prinzip in sehr weitgehendem Umfang adoptiert. Art. 2279 sagt: En fait de meubles possession vaut titre.

Der blosse Besitz ist demnach bereits Eigentumstitel, soweit es sich um Mobilien handelt. Jeder Besitzer ist daher ohne weiteres des Beweises seines Titels enthoben. Und diese Regel versagt nur dann, wenn es sich um verlorene oder gestohlene Sachen handelt, welche während einer Präklusivfrist von drei Jahren von ihren Eigentümern vindiziert werden können (2279, Abs. 2).

Falls die verlorenen oder gestohlenen Sachen auf einem Markte oder bei einer öffentlichen Steigerung oder seitens eines Händlers, welcher derartige Sachen verkauft, erstanden worden sind, so muss der vindizierende Eigentümer dem betreffenden Besitzer den Preis, welchen dieser für die Sache erlegt hat, ersetzen (Art. 2280). Nach französischem Rechte genügt also die blosse Tatsache des Besitzes, um den Eigentumserwerb vollständig zu machen. Es wird weder ein justus titulus erfordert, noch auch nach dem Wortlaute des Gesetzes bona fides. Die herrschende Doktrin allerdings verlangt, dass der Erwerb ein redlicher sei.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn die betreffende Sache, an welcher Besitz erworben worden war, eine gestohlene oder verlorene ist. Eine solche kann innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren vom bisherigen Eigentümer vindiziert werden, allerdings mit eventueller Verpflichtung der Rückerstattung des Preises. Sehen wir zu, ob neben diesen Bestimmungen noch Platz für die Ersitzung bleibt.

War die Sache weder gestohlen noch verloren und, wie die herrschende Doktrin verlangt, auch nicht mala fide erworben, so vollzieht sich der Eigentumserwerb sofort. Eine ordentliche Ersitzung ist daher überflüssig; aber auch die Notwendigkeit der Annahme einer ausserordentlichen Ersitzung fällt dahin, weil auch bei Mangel eines justus titulus,

z. B. bei Vorhandensein eines blossen Putativtitels, der bona fide erfolgte Besitzerwerb bereits Eigentum schafft.

Was gestohlene oder verlorene Sachen anlangt, so ist an solchen wie erwähnt die Vindikation während einer Präklusivfrist von 3 Jahren statthaft.

Nach diesen 3 Jahren ist die Vindikationsklage verjährt, und da die Anstellbarkeit derselben bis Ablauf dieser Zeit ein Hindernis des Eigentumserwerbes bildet, so ist erst mit Ablauf derselben dieses Hindernis weggefallen, also vollkommenes Eigentum erworben. Dieser Eigentumserwerb aber vollzieht sich zweifelsohne auf dem Wege einer besonderen Art der ausserordentlichen dreijährigen Ersitzung, welche die Kehrseite der Verjährung des dinglichen Anspruches bildet.

Wird also z. B. nach Ablauf dieser drei Jahre die betreffende Sache gestohlen und vom Diebe weiter veräussert, so kann nunmehr auf Grund der vollendeten ausserordentlichen Ersitzung der Erwerber der ursprünglich gestohlenen Sache gegen den jeweiligen Inhaber derselben mit der Vindikationsklage vorgehen.

Hier haben wir also einen Fall einer ausserordentlichen Ersitzung, welcher aber im französischen Gesetzbuch nicht besondere Erwähnung findet, weil sie dort mit der Anspruchsverjährung zusammengeworfen worden ist.

Lange nicht so weit wie das französische Gesetz gehen das Deutsche Handelsgesetzbuch und der Deutsche Entwurf.

Das deutsche H. G. B. beschränkt zunächst selbstverständlich die Wirkung des Art. 306 auf den kaufmännischen Verkehr. Diese Beschränkung würde aber mit Einführung des Deutschen Entwurfes als Gesetzbuch durch den § 877 aufgehoben werden.

Ferner aber reden sowohl das D. H. G. B. als der D. E. blos von Veräusserungen der Sache, geben also davon aus, dass ein justus titulus vorliegen müsse.

Im weitern ist bona fides erforderlich. Art. 306 H. G. B. spricht von redlichem Erwerber und § 877 verlangt, dass der Veräusserer über seine Qualität als Nichteigentümer sich in Unkenntnis befinden müsse. Der Kenntnis aber wird

gleichgesetzt die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis.

Die Klausel hinsichtlich gestohlener oder verlorener Sachen findet sich im H. G. B. Art. 306, Abs. 4 und im Entwurf § 379. Das D. H. G. B. nimmt aber von dieser Regel in Art. 307 die Inhaberpapiere aus. An diesen geht durch redlichen Erwerb Eigentum selbst dann über, wenn sie gestohlen und verloren waren. Dagegen ist von der Aufstellung einer Präclusivfrist, innerhalb deren der Eigentümer allein seine Ansprüche geltend machen kann, abgesehen worden. Die Vindicationsklage kann demnach in solchen Fällen unbeschränkt angestellt werden.

Demnach haben wir folgendes Resultat: Werden Waren oder bewegliche Sachen, die weder verloren noch gestohlen sind,[1]) von Nichteigentümern veräussert, so erlangt der gutgläubige Erwerber sofort durch die Besitzesübertragung Eigentum; an Inhaberpapieren selbst dann, wenn sie gestohlen oder verloren waren.

Gestohlene oder verlorene Sachen anderer Art können vom Eigentümer jederzeit vindiziert werden. Demnach bleibt im ersten Fall im Gesetzbuche kein Raum für die ordentliche Ersitzung. Und ebenso ist auch die Möglichkeit einer eigenartigen ausserordentlichen Ersitzung, welche im französischen Recht hinsichtlich gestohlener und verlorener Sachen gegeben ist, ausgeschlossen.

Wenn der Deutsche Entwurf nichts destoweniger in den §§ 881—889 die Ersitzung behandelt, so sind damit die Fälle der gewöhnlichen ausserordentlichen Ersitzung normiert, in welchen sich dieselbe durch Vereinigung von Besitz und bona fides in Zeit von 10 Jahren vollzieht, ohne dass der Titel hiebei in Betracht kommt. Das geht ohne weiteres aus § 881 hervor. Der Entwurf hat hiebei der Anschauung Rechnung getragen, dass „die Anspruchsverjährung in ihrer mittelbaren Folge der Schaffung eines klagfrei gestellten Be-

---

[1]) Also wie die Motive III S. 348 sagen, nicht „abhanden gekommen sind."

sitzes nicht genüge," sondern dass es vielmehr erforderlich sei, „die Institute der Verjährung und der Ersitzung von einander getrennt zu halten, da dieselben auf verschiedenen Grundgedanken beruhen."[1])

Auch unser Obligationenrecht geht in seinem Art. 205 vom Veräusserungsgeschäfte aus:

„Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene oder verlorene Sachen erlangt der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigentumsrecht, auch wenn der Veräusserer nicht Eigentümer war."

Ist eine bewegliche Sache veräussert worden, die weder gestohlen noch verloren war, so erlangt der bona fide Erwerber deren Eigentum natürlich infolge von Besitzesübergabe (Art. 199). Auch hier ist der Besitz Eigentumstitel, aber nicht gewöhnlicher Besitz, sondern auf titulus und bona fides sich stützender Usucapionsbesitz. Damit ist das Institut der ordentlichen Ersitzung überflüssig gemacht. Eine ausserordentliche Ersitzung wie im deutschen Entwurf ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der gestohlenen und verlorenen Sachen stellt unser O. R. in Art. 206 in Anlehnung an den C. c. fr. eine Präklusivfrist auf, innerhalb deren der Eigentümer dieselben jedermann gegenüber vindizieren kann. Diese beträgt statt 3 Jahren 5 Jahre.

In Übereinstimmung mit C. c. 2280 muss nach O. R. 206 vom Vindikanten der Kaufpreis der Sache dem Besitzer vergütet werden, wenn dieselbe an öffentlicher Steigerung, auf einem Markte oder von einem Kaufmann, welcher mit derartigen Waren handelt, gutgläubig erworben worden war.

Mit Ablauf der Präklusivfrist besteht an der Sache volles Eigentum. Diese Verjährung der Vindikation enthält als Kehrseite eine ausserordentliche Ersitzung in dem Sinne, dass wenn dem ersten Erwerber später die betreffende Mobilie gestohlen wird oder ihm abhanden kommt, er sie jedem Dritten gegenüber vindizieren kann. In diesem Umfang ist demnach wie im französischen Recht eine Art ausserordentlicher Er-

---

[1]) Motive III. S. 351.

sitzung in unserm O. R. wenn nicht ausdrücklich anerkannt, so doch stillschweigend sanktioniert. Dass unser O. R. im Gegensatz zum französischen Gesetzbuch ausdrücklich bona fides verlangt, ist jedenfalls nur zu billigen.

In allen Fällen ist Eigentumserwerb durch blosse Besitzergreifung ausgeschlossen, wenn der Erwerber in bösem Glauben sich befand, Art. 207. Hier ist die Vindikation jederzeit zulässig. Aus diesen Gründen glauben wir annehmen zu dürfen, dass unser Obligationenrecht in gewissem Umfang stillschweigend die Möglichkeit der Ersitzung von Mobilien anerkennt.

II. Ist zur Begründung der mora accipiendi culpa des Gläubigers erforderlich?

Art. 106 unseres O. R. lautet:

„Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne welche der Schuldner zu erfüllen nicht im Stande ist, ungerechtfertigter Weise verweigert."

Es fragt sich wie die Worte „ungerechtfertigter Weise" zu interpretieren sind. Genügt es, dass die Weigerung des Gläubigers objektiv betrachtet eine ungerechtfertigte ist, oder muss aus derselben geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die mora nur dann eintreten lassen will, wenn denselben auch noch ein subjektives Verschulden trifft?

Bekanntlich besteht über diese Frage eine gemeinrechtliche Kontroverse.[1])

Auch über die Bedeutung unsers Art. 106 gehen die Meinungen auseinander.

Schneider sagt in seinem neuen Kommentar S. 199: „Die Fassung zeigt gegenüber derjenigen der Entwürfe („ohne gerechten Grund"), dass ein Verschulden für den Verzug nicht nötig ist." Auf dem gleichen Boden steht Hafner. Er

[1]) Anhänger der Culpatheorie sind z. B. Windscheid, Baron, Dernburg in ihren Pandektenlehrbüchern und Joseph v. Schey in seiner Abhandlung über die mora, gegen dieselbe ist Kohler.

erklärt die Worte „in ungerechtfertigter Weise" in seiner Ausgabe des O. R. Anm. 4 zu Art. 106 wie folgt: „d. h. ohne dass ihm ein vom Recht anerkannter Grund für die Annahmeverweigerung zu Gebote steht." Und hinsichtlich solcher rechtlich anerkannter Gründe wird nicht etwa auf ein inneres Moment abgestellt, sondern auf Fälle mangelhafter Oblation (Anm. 2).

Ebenso verwirft auch Matter (Der Verzug des Gläubigers nach schweiz. O. R. 1887) S. 31 ff. das Requisit der culpa.

Beiläufig mag auch erwähnt werden, dass der deutsche Entwurf sich dieser Auffassung anschliesst, wie sich aus den Motiven II S. 68 ergiebt.

Andererseits wird die Auffassung, dass die mora eine verschuldete sein müsse, auch von einer Reihe von Schriftstellern verfochten. In diesem Sinne äussert sich z. B. Emil Vogt in seiner „leichtfasslichen Anleitung" S. 65 unten. Es heisst dort: „Nur das erscheint sicher, dass der Annahmeverzug auf einer Verschuldung des Gläubigers beruhen müsse: 106 O. R. sagt am Schlusse, „wenn er die Annahme ungerechtfertigter Weise verweigert."

Ebenso behauptet Dr. Ernst (in der Berner Inauguraldissertation „Rechtshistorische Begründung der mora nach römischem und germanischem Rechte" 1882), welcher für das römische Recht das Requisit der culpa abweist, dass nach unserem Obligationenrecht die mora accipiendi eine mora culpata sein müsse.

Er sagt S. 66 .... „deutlicher kann man nicht reden, als die dem deutschen gleichstehenden französischen und italienischen Urtexte:

lorsqu'il refuse sans motif légitime etc.

quando senza legittimo motivo ricusi di ricevere etc."

Schreiber dieser Zeilen hat selbst bereits früher zu dieser Frage Stellung genommen[1]) und sich zu Gunsten der ersteren

[1]) Vgl. meine „Vergleichende Darstellung des schweiz. Obligationenrechtes und des deutschen Entwurfes" in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 1889. Einzelabdruck S. 19.

Meinung ausgesprochen. Wenn er heute noch einmal diesen Gegenstand berührt, so geschieht es, weil er noch einige Argumente zur Unterstützung seiner Meinung beifügen zu können glaubt, welche zum grössten Teil aus dem Gesetzbuch selbst geschöpft sind.

Zunächst erscheint der Ausdruck „ungerechtfertigter Weise" als eine Reminiscenz des Gesetzgebers an die vielberühmte Pandektenstelle fr. 72 pr. de solut. 46, 3 von Marcellus: Qui decem debet, si ea obtulerit creditori et ille sine justa causa ea accipere recusaret, debitor ea sine sua culpa perdiderit, doli mali exceptione potest se tueri etc.

Dass aus den Worten sine justa causa nicht der direkte Schluss gezogen werden darf, dass ein subjektives culposes Verhalten des Gläubigers notwendig sei, darüber herrscht in der Literatur ziemliche Einigkeit. Selbst Windscheid (Pand. § 345 Anm. 9) und Baron (Pand. § 241), sonst vollständige Anhänger der Culpatheorie, geben das zu.

Was die Gründe anlangt, die ich in unserm Gesetzbuch für meine Meinung zu finden glaube, so schöpfe ich dieselben zunächst aus dem Art. 70 ff. Die Überschrift dieses Abschnittes enthält ebenfalls das Wort ungerechtfertigt, und was der Gesetzgeber hier darunter versteht, ergiebt sich ohne weiteres aus Art. 70, welcher die Voraussetzung der ungerechtfertigten Bereicherung enthält: „Wer ohne rechtmässigen Grund ..... bereichert ist etc." Dass hier keinerlei Bezug auf subjektives Verhalten beim Worte rechtmässig gesucht werden darf, liegt auf der Hand.

Die französische Überschrift des betreffenden Abschnittes enthält den Ausdruck illégitime. Der Art. 70 lautet auf französisch: „Celui qui sans cause légitime etc.", auf italienisch: „Chi senza causa legittima etc." Das Wort ungerechtfertigt wird also auch hier, wo auf Verschuldung nichts ankommt, in gleicher Weise übersetzt wie in Art. 106.

Hingegen, und das ist ein weiterer Grund, mit dem ich meine Behauptung zu stützen suche, wo es sich um subjektives Verhalten handelt, redet unser deutscher Text von

unerlaubter Handlung, der französische von actes illicites und der italienische von atti illeciti.

Darum erkläre ich „sans motif légitime“ so wie Hafner „ohne vom Recht anerkannten Grund.“

Hätte der Gesetzgeber auf das subjektive Moment abstellen wollen, so würde er den Ausdruck illicite gebraucht haben, wie in der Überschrift des Abschnittes der unerlaubten Handlung, oder den Ausdruck sans droit wie im Art. 50 (der italienische Text hat im Art. 50 die Worte atti illeciti).

Artikel 19 des Bundesgesetzes

betr. die

zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.

Von

ANDREAS HEUSLER.

Der Art. 19 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bestimmt in seinem ersten Absatze:

> Die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander werden, vorbehältlich des Art. 20,[1]) für die ganze Dauer der Ehe, auch dann, wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen, von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht. Im Zweifel ist als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung anzusehen.

Mit dieser Bestimmung ist über die eigentliche Aufgabe des Gesetzes hinausgegriffen worden und zwar absichtlich, oder wie der Bundesrat sich ausgedrückt hat, mit dem vollen Bewusstsein der Tragweite des Schrittes. Denn das Gesetz sollte streng genommen nur die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter regeln, es musste daher diesem Zwecke gemäs cessieren, sobald ein Schweizer, der bisher als Niedergelassener oder Aufenthalter ihm unterworfen gewesen war, diese Eigenschaft verlor, d. h.

---

[1]) Wonach sich die Ehegatten beim Wechsel des Wohnsitzes durch gemeinschaftliche Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen können.

in seinen Heimatkanton zurückkehrte und also nur als Kantonsbürger, nicht mehr als Niedergelassener seinen Wohnsitz hier hatte. Praktisch hätte das gar keine Konsequenzen gehabt und keinerlei Schwierigkeiten ergeben, wenn das Gesetz einen festen Grundsatz, sei es den des Heimats-, sei es den des Wohnortsrechtes, unbedingt durchgeführt hätte. Nehmen wir an, das Gesetz hätte durchweg die Geltung des Heimatsrechts für Niedergelassene und Aufenthalter vorgeschrieben, so hätte der Berner eben sein Berner Recht in Vormundschaft, ehelichem Güterrecht, Erbrecht u. s. f. behalten, mochte er aus einem Kanton in den andern ziehen und schliesslich wieder nach Bern zurückkehren. Und sanktionierte andrerseits das Gesetz das Recht des jeweiligen Wohnsitzes als massgebend, so blieb es sich auch wiederum gleich, ob der nach Bern zurückkehrende Berner als Bürger oder als Niedergelassener behandelt wurde, denn in beiden Fällen war es das Berner Recht, dem er unterworfen wurde. Die Schwierigkeit entstand erst, als das Bundesgesetz sich zu dem „Compromiss" bequemte, für das eheliche Güterrecht von dem festen grundsätzlichen Boden abzuweichen, und dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts zu Liebe den Satz aufstellte, dass das Ehegüterrecht für die ganze Dauer der Ehe von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht werde. Damit war der Konflikt gegeben, dass der Berner, der in Freiburg seinen ersten ehelichen Wohnsitz gehabt hatte, sein freiburgisches Ehegüterrecht zwar mit nach Genf oder St. Gallen nahm, und es behielt, solang er überhaupt Niedergelassener ausserhalb seines Heimatkantons war, aber streng genommen es verlieren musste, sobald er in seiner Heimat wieder seinen Wohnsitz nahm, also die Eigenschaft eines Niedergelassenen verlor und damit auch ausserhalb der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes trat, das ja nur die Rechtsverhältnisse der Niedergelassenen regeln sollte und wollte. Und um diese Ungleichheit zu heben, schritt das Gesetz in diesem einen Anwendungsfalle über seinen eigentlichen Zweck hinaus, erfasste auch die in ihrem bürgerlichen Heimatkantone wohnenden Eheleute und „be-

handelte sie als Niedergelassene, sofern nicht ihr Heimatkanton zugleich der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist“ (Kreisschreiben des Bundesrats vom 28. Juni 1892).

Es unterliegt zum mindesten gesagt grossem Zweifel, ob der Grundsatz der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts so viel innern Wert beanspruchen kann, um den Einbruch in ein massgebendes Prinzip und die damit verbundene Unmöglichkeit einer klaren und einfachen Durchführung dieses Rechtsprinzips zu rechtfertigen. So wenig ich übersehe, dass die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts in Litteratur und Rechtspraxis während der letzten Jahrzehnte an Boden gewonnen hat, so sehr wundere ich mich über die bescheidene Genügsamkeit, deren man sich beflissen hat bei der Begründung dieser Ausnahme, die meines Erachtens in keiner Weise berechtigt ist. Es ist aber hier nicht der Ort und nicht der Anlass, die Frage von der Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts prinzipiell zu untersuchen, sie ist durch das Bundesgesetz erledigt, und meine Absicht ist nur, die Tragweite des vom Gesetze adoptierten Grundsatzes zu erörtern namentlich unter Bezugnahme auf die vom Bundesrate in seinem Kreisschreiben vom 28. Juni 1892 darüber geäusserte Meinung.

Der Art. 19 des Bundesgesetzes lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass Eheleute, die erst nach dem 1. Juli 1892, d. h. dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, ihren Wohnsitz wieder in den Heimatkanton verlegen, nicht das Heimatsrecht für ihre Ehegüterverhältnisse ohne weiteres (d. h. ohne die Erklärung nach Art. 20 abzugeben) erhalten, sondern von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht bleiben. Das scheint auf den ersten Blick einfach und klar genug zu sein und keinerlei Anstand zu unterliegen. Es ist auch einfach in den Fällen, wo die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz als Niedergelassene in einem Kanton gehabt haben, der für alle seine Einwohner das Wohnsitzrecht zur Geltung brachte, und ferner in diesem Kanton bis jetzt geblieben sind und nun unmittelbar aus diesem in ihren Heimatkanton zurückkehren. Zum Beispiel:

Berner, die im Neuenburgischen niedergelassen waren, haben dort geheiratet und ihren Wohnsitz gehabt bis heute, wo sie wieder nach Bern zurückkehren. Solange sie in Neuenburg wohnten, hätte das dortige Recht ihre ehelichen Güterrechtsverhältnisse beherrscht, es mag also gerechtfertigt erscheinen, es auch für die Zukunft für sie fortbestehen zu lassen, obschon sie wieder in ihrer Heimat leben. Aber eine Schwierigkeit entsteht nun, wenn der Kanton, in welchem die Eheleute zur Zeit ihres Eheschlusses niedergelassen waren, für das eheliche Güterrecht das Heimatsprinzip anerkannte. Was ist in diesem Falle „das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes“? In Bern niedergelassene Neuenburger heiraten dort und wollen jetzt ihren Wohnsitz nach Neuenburg zurückverlegen; was für ein eheliches Güterrecht bringen sie nach Neuenburg mit sich, das Berner Recht oder das Neuenburger Recht? Man muss doch wohl sagen: das letztere, denn nach diesem haben sie auch in Bern gelebt, dieses hätte ihnen auch Bern anerkannt, etwa für die Vermögensteilung und die Ansprüche des überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe in Bern durch Tod eines Ehegatten gelöst worden wäre. Somit doch wieder das Heimatsrecht, weil ihre Ehe an ihrem ersten ehelichen Wohnsitze von diesem beherrscht war. Hiefür spricht auch der Grund, der vorzugsweise zu Gunsten der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts angeführt wird, mag man ihn nun so fassen, dass ein stillschweigender Vertrag der Ehegatten präsumiert werde oder dass die durch das Gesetz erfolgte Ordnung der Vermögensverhältnisse keine mindere Kraft haben kann als wenn sie durch einen besondern Ehekontrakt erfolgt wäre: die Neuenburger Eheleute, die in Bern niedergelassen die Ehe geschlossen haben, wussten, dass Bern ihr Neuenburger eheliches Güterrecht respektiere, sie hatten daher keinen Anlass, es ausdrücklich durch Eheabrede vorzubehalten, es war in der That das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes.

Wird diese Auffassung, meines Erachtens die einzig richtige, gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes durchdringen? Ich fürchte, dass sie einen schweren Stand haben

wird gegenüber dem durch die moderne Gesetzgebung grossgezogenen Buchstabenkultus der Gerichte? Und warum hat das Kreisschreiben des Bundesrats, wenn er denn einmal seine Ansicht über Sinn und Tragweite des Gesetzes glaubte äussern zu sollen, gerade diesen wichtigen Punkt unberührt gelassen? Denn dass er von höchster Wichtigkeit ist, wird jedermann einleuchten, sobald er bedenkt, wie viele Kantone bisher dem Heimatrechtsprinzip in diesem Punkte gehuldigt und also für ihre schweizerischen Niedergelassenen ihr heimatliches eheliches Güterrecht anerkannt und zur Anwendung gebracht haben.

Diese Frage kann sich nun aber weiter complicieren. Es ist bekanntlich vorgekommen, dass einzelne Kantone (z. B. Thurgau und Glarus) vom Heimatrechtsprinzip zum Wohnsitzrechtsprinzip übergegangen sind, während Zug noch neuerlich die entgegengesetzte Wandlung vollzogen hat. Wenn Zürcher Eheleute vor 1866, da Thurgau von dem Konkordat betreffend Testierungs- und Erbrechtsverhältnisse zurück- und zum Territorialprinzip übertrat, in Thurgau als ihrem Niederlassungskanton die Ehe geschlossen haben, was ist jetzt das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes, das Zürcher Recht, das ihnen zur Zeit ihres Eheschlusses gesichert war, oder das Thurgauer Recht, das seit 1866 zur Anwendung auf Niedergelassene kam? Man kann vielleicht sagen, wenn die Eheleute auch nach 1866 noch im Kanton Thurgau gewohnt haben, so seien sie dem Thurgauer Recht unterworfen worden, obschon dies mit dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts nicht übereinstimmt. Aber nun bilden wir den Fall so: diese Zürcher Eheleute, im Jahr 1862 im Thurgau heiratend und damals also noch in ihrem Zürcher Eherechte anerkannt, haben im Jahre 1864 den Kanton Thurgau verlassen und sind nach St. Gallen übergesiedelt; jetzt kehren sie nach Zürich zurück; was bringen sie für ein eheliches Güterrecht hieher? Ich denke doch auch das zürcherische, weil es ihnen an ihrem ersten ehelichen Wohnsitze, solang sie ihn gehabt haben, nicht gebrochen worden ist.

Hiemit verwandt ist der Fall, wo ein eheliches Güter-

recht durch die Gesetzgebung geändert wird. Denken wir uns also etwa: in St. Gallen niedergelassene Schaffhauser schliessen dort die Ehe und treten damit unter das Gesetz des Kantons St. Gallen bezüglich ihres ehelichen Güterrechts, da St. Gallen dem Territorialprinzip folgt. Nachher verlassen sie diesen Kanton und ziehen nach Zürich; hierauf ändert St. Gallen sein eheliches Güterrecht, und schliesslich siedeln die besagten Eheleute nach Schaffhausen über. Was für ein Recht bringen sie dahin mit? „Das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes.“ Ist dies aber das damals gültige oder das jetzt geltende St. Galler Recht? Das ist wirklich schwer zu sagen. Das letztere, das jetzt geltende, geht sie doch offenbar gar nichts an, aber das jetzt nicht mehr bestehende, das zur Zeit ihrer Anwesenheit in St. Gallen gegolten, kann doch auch kaum noch angewendet werden; man mag die Sache ansehen wie man will, das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes ist hier eine wahre Atrappe. Und nun vergegenwärtige man sich gar folgenden Fall: Basler haben in Basel im Jahre 1882 geheiratet und sind im folgenden Jahre nach St. Gallen ausgewandert. Im Jahre 1884 hat Basel ein neues Gesetz über eheliches Güterrecht erlassen; heute kehren nun die Eheleute aus St. Gallen nach ihrer Vaterstadt zurück; was für ein Recht haben sie für ihre ehelichen Güterverhältnisse? Das alte Basler Recht von 1882 oder das neue von 1884, welch letzterem sie nie unterworfen gewesen sind? Also z. B. wenn morgen der Mann stirbt, muss sich die Frau nach altem Stadtrecht mit einem Drittel des Gesamtguts begnügen oder darf sie nach neuem Gesetz zwei Drittel für sich in Anspruch nehmen? Nach dem für die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes ausschlaggebenden Motive muss man sagen: nicht das neue Recht von 1884, unter dem die Ehegatten nie gelebt haben, ist das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes, sondern das alte Stadtrecht, unter dem sie die Ehe geschlossen und dessen Ordnung sie ihre Vermögensverhältnisse unterstellt haben. Aber damit würde andererseits die Singularität geschaffen, dass nun diese Basler Eheleute ihr altes Recht be-

halten haben, während das Gesetz von 1884 auch für die schon bestehenden Ehen als gültig erklärt worden ist, und so die in Basel gebliebenen Eheleute sich die Änderung ihres ehelichen Güterrechts haben müssen gefallen lassen, während die auswärts gewesenen nun als Niedergelassene zurückkommen und als solche behandelt werden. So bleibt nach Art. 19 Bundesgesetzes nur die Wahl zwischen zwei gleich unerfreulichen Alternativen: entweder man respektiert den zurückkehrenden Eheleuten das alte, sonst völlig ausser Kraft getretene Recht und schafft damit eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichheit unter den Bürgern selber, oder man unterwirft sie dem neuen Gesetz von 1884 und setzt sich dadurch in Widerspruch mit dem eigentlichen Motive der im Bundesgesetze sanktionierten Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts, ja gelangt gerade zu der Wandelbarkeit. Man sage nicht: für solche Fälle hat man dann eben den Art. 20 mit seiner Option des neuen Heimatsrechts durch die Eheleute. Ja, wenn die Eheleute sich wirklich dazu verstehen; aber gerade in unserem Falle wird der Ehemann vielleicht wenig Neigung verspüren, das neue Basler Recht zu optieren und sich resp. seine Erben in eine ungünstigere Teilung des Gesamtguts zu versetzen.

Dergleichen Betrachtungen sind, wie mir scheint, geeignet, die praktische Brauchbarkeit und Zweckmässigkeit des Prinzips der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts bedeutend zu schwächen. Und weil sie eben diesen Grundsatz selbst als mangelhaft erzeigen, so werden auch die Schwierigkeiten bezeichneter Art sich nicht blos dann ergeben, wo ein bisher Niedergelassener in seinen Heimatkanton zurückkehrt, sondern auch bei allen Wohnsitzwechseln, auch wenn der Niedergelassene in einen neuen Niederlassungskanton zieht.

Bei dieser Sachlage wird zu befürchten sein, dass sich die Anwendung des Art 19 keineswegs so leicht und ohne Differenzen vollziehen wird als man es sich vielleicht jetzt vorstellt. Um so mehr aber muss darauf gedrungen werden, dass dem Art. 19 jetzt nicht eine ungebührliche und un-

nötige Ausdehnung seiner Anwendbarkeit gegeben werde. Und dies ist, wie mir scheint, durch das erwähnte Kreisschreiben des Bundesrats geschehen.

Aus den Sätzen, dass das Gesetz „an die Stelle des bisherigen ungeordneten Zustandes eine bestimmte, von allen Kantonen anzuerkennende Jurisdiction(!)[1]) treten lässt, diejenige des ersten ehelichen Wohnsitzes und diejenige des jeweiligen faktischen Wohnsitzes der Ehegatten, und dass das Gesetz sämtliche zur Zeit seines Inkrafttretens bestehende Ehen ergreift, ohne Rücksicht darauf, ob die Eheleute in ihrem bürgerlichen Heimatkanton oder in einem andern Kanton wohnen," dass also auch „die in ihrem bürgerlichen Heimatkantone wohnenden Eheleute vom Gesetze als Niedergelassene behandelt werden, sofern nicht ihr Heimatkanton zugleich der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist",[2]) aus diesen Sätzen folgert nun das Kreisschreiben die Behauptung: „Das Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die am 1. Juli 1892 in ihrem bürgerlichen Heimatkanton wohnenden . . . Ehegatten. Wenn der Heimatkanton nicht der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist, so gilt für die Ehegatten unter sich das Recht dieses letzteren, sofern sie sich nicht durch eine in Gemässheit des Art. 20 abgegebene Erklärung dem Rechte ihres Heimatkantons unterwerfen".

Nach dieser Auffassung des Bundesrats ergäbe sich also aus dem Bundesgesetze das Resultat, dass beispielsweise zürcherische Angehörige, die sich im Jahr 1865 in St. Gallen,

---

[1]) Was mit der Jurisdiction hier gemeint ist, verstehe ich nicht; sollte wohl Gesetzgebung gemeint sein? Aber der ganze Satz ist mir überhaupt nicht recht verständlich.

[2]) Diese Ausnahme ist grundsätzlich auch nicht richtig, denn der Basler, der in Basel geheiratet hat, nachher nach Zürich zieht und schliesslich wieder nach Basel zurückkehrt, kommt doch im Sinne des Gesetzes auch wieder als Niedergelassener zurück und tritt unter das Basler Recht, nicht weil er Basler Bürger ist, sondern weil es das Recht seines ersten ehelichen Wohnsitzes war. Dass praktisch der gleiche Effekt erzielt wird, ändert an der Sache nichts. Dass es aber auch praktisch verschieden herauskommen kann, zeigt das Beispiel auf S. 44.

wo sie niedergelassen waren, verheiratet haben, 1870 aber nach Zürich zurückgekehrt sind und sicherlich unbezweifelt seither unter zürcherischem Rechte auch für ihr eheliches Güterrecht gestanden haben, jetzt durch den Art. 19 des Bundesgesetzes wieder unter die Herrschaft des St. Galler Rechts zurückgeworfen würden; oder: dass Neuenburgische Eheleute, die sich in Neuenburg verheiratet hatten, nachher aber in Basel ihren Wohnsitz genommen, in der Folge hier auch das Bürgerrecht erworben haben und damit unzweifelhaft auch unter das Basler eheliche Güterrecht getreten sind, jetzt auf einmal wieder das Neuenburger Ehegüterrecht haben sollen. Dergleichen wäre schon an sich dem natürlichen Gefühl so sehr widerstrebend, dass man kaum ohne äussern (gesetzlichen) zwingenden Grund darauf verfallen könnte. Nun aber besteht meines Erachtens nicht nur ein solcher zwingender Grund in keiner Weise, sondern es steht im Gegenteil das Bundesgesetz selbst des bestimmtesten dieser Schlussfolgerung entgegen. „Wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen,“ so gilt für ihr eheliches Güterrecht doch das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes, sagt der Art. 19. „In der Folge“, damit ist doch so deutlich als möglich ausgesprochen, dass die Ehegatten, die schon vor dem 1. Juli 1892 wieder in ihren Heimatkanton zurückgekehrt sind, nicht von dieser Vorschrift betroffen werden. Ganz mit Recht! Das Gegenteil wäre eine ganz unerhörte und höchst seltsame Praktizierung einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes, unerhört darum, weil den Eheleuten, die schon längst nicht mehr niedergelassen sind, wieder Niedergelassenenrecht octroiiert wird. Es kann sich ja rechtfertigen, Eheleute, die im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes noch wirklich Niedergelassene sind, dann auch gegenüber ihrem Heimatkanton bei Rückkehr in denselben nach Niedergelassenenrecht zu behandeln, aber eine längst abgelegte Eigenschaft, einen längst abgetanen Zustand eines Menschen künstlich wieder aufleben zu lassen, einen Bürger wieder rückwärts zum Niedergelassenen zu machen, hat um so weniger Sinn,

als es ja in der That durchaus zwecklos, weil nicht dem geringsten Bedürfnisse entsprechend ist.

Keinerlei Bedürfnis dafür ist jedenfalls vorhanden, solang der schon am 1. Juli 1892 wieder in seinem Heimatkanton wohnende Bürger diesen seinen Heimatkanton nicht verlässt. Warum soll man ihn da nicht ruhig seines angestammten Rechts geniessen lassen? Aber sollte das Kreisschreiben etwa zu seiner Ansicht geführt worden sein durch die Erwägung, dass ein solcher am 1. Juli 1892 zwar wieder in seinem Heimatkanton wohnender, früher anderswo niedergelassener Bürger in der Folge auch wieder fortziehen und wieder Niedergelassener werden könnte und für diesen Fall dann nach Art. 19 Bundesgesetzes wieder auf das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes zurückgegriffen werden müsste? Also in obigem Beispiele: der 1865 in St. Gallen verehelichte, 1870 nach Zürich zurückgekehrte Zürcher verlegt im Jahr 1893 seinen Wohnsitz nach Bern, und hier wird dann die Ehe durch Tod eines Ehegatten gelöst und tritt nun die Frage auf, nach welchem Rechte die ehelichen Güter zu scheiden seien. Auch wenn in einem solchen Falle das Bundesgesetz zur Anwendung gebracht und also hier nach St. Galler Recht als dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes geteilt würde, so bedingt das nicht die gleiche Behandlung des in Zürich gebliebenen Zürchers. Der Unterschied bleibt eben der, dass der nach Bern übergesiedelte Zürcher wieder Niedergelassener geworden und damit dem Bundesgesetz wieder anheimgefallen ist, während der in Zürich gebliebene definitiv aufgehört hatte Niedergelassener zu sein und also nie mit dem Bundesgesetz in Berührung gekommen ist. Aber ich würde auch in jenem Falle des erst nach dem 1. Juli 1892 von Zürich nach Bern gezogenen Zürchers ihm nicht das für ihn längst hinfällig gewordene St. Galler Recht restituieren, sondern sagen: Das Bundesgesetz kann nur die Ehen ergreifen, die am 1. Juli 1892 unter Niedergelassenenrecht gestanden haben; wer am 1. Juli 1892 in seinem Heimatkanton wohnte und also sein heimatliches eheliches Güterrecht hatte, für den muss dieses Recht nunmehr auch das massgebende

bleiben, hinter das man nicht mehr zurück geht. Diese Ansicht wird auch durch folgende Analogie unterstützt. Wenn Ehegatten nach Art. 20 B.-Ges. bei Wohnungswechsel die Erklärung abgeben, sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes zu unterstellen, und nachher sich in einem dritten Kanton niederlassen, ohne hier eine solche Erklärung abzugeben, so wird doch wohl kaum das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes hier an ihrem dritten Wohnorte wieder aufleben, sondern es wird bei dem an ihrem zweiten Wohnsitze gewählten ehelichen Güterrechte sein Bewenden haben. Ist dies richtig — und es scheint mir nicht zu beanstanden — so muss auch das kraft Gesetzes am 1. Juli 1892 einzig in Kraft bestandene eheliche Güterrecht für die Folgezeit fortbestehen.

Es wäre vielleicht am Gescheidtesten gewesen, das Gesetz ausdrücklich auf die am 1. Juli 1892 schon abgeschlossenen Ehen als noch nicht anwendbar zu erklären; einer Anzahl der im bisherigen namhaft gemachten Schwierigkeiten (nicht ganz allen) wäre man dadurch entgangen. Ist nun aber auch das Gegenteil vorgezogen worden (vgl. auch Art. 37), so soll dieses doch nicht ad absurdum geführt werden, wie es durch das Kreisschreiben bezüglich der am 1. Juli 1892 schon wieder in ihrer Heimat wohnenden Eheleute geschieht.

Muss also dieses Resultat der bundesrätlichen Kundgebung des Entschiedensten abgelehnt werden, so ist um so bereitwilliger die verdankenswerte Äusserung desselben Kreisschreibens zu acceptieren, dass die darin niedergelegte Ansicht für das Gericht unmassgeblich sei. Es versteht sich das ja allerdings im Grunde von selbst, da der Bundesrat nicht berufen ist, authentische Interpretationen von Bundesgesetzen zu erlassen, und angesichts dieser Thatsache mag man sogar die Frage erheben, wozu denn eigentlich solche anerkanntermassen unmassgeblichen Meinungsäusserungen des Bundesrates dienen sollen. In der That, sie bewirken nichts anders als eine neue Verwirrung, weil sie doch immerhin mit einer gewissen Autorität auftreten, die manchen Gerichten

imponiert, ist es doch sogar schon dem Bundesgerichte begegnet, sich auf solche Äusserungen des Bundesrats als einen Rechtssatz zu berufen. Darum ist es nicht überflüssig, des Formellsten gegen eine offenbar mit Sinn und Wortlaut des Bundesgesetzes durchaus unvereinbare und überdies praktisch unbrauchbare Meinungsäusserung des bundesrätlichen Kreisschreibens Widerspruch zu erheben.

Auch hiebei können wir uns nicht mit der Vertröstung abfinden lassen, dass ja solche schon längst wieder in ihrem Heimatkanton wohnenden, früher anderwärts niedergelassenen Bürger durch die einfache Erklärung des Art. 20 sich ihr Heimatrecht sichern können. Die Erfahrung lehrt zur Genüge, dass die meisten Leute, zumal wenn sie gar nicht mehr Niedergelassene sind, nicht von ferne daran denken, dass dieses Gesetz sie überhaupt etwas angehe und dass sie daher Schritte zur Wahrung ihrer Interessen zu thun haben. So leben sie ruhig weiter im Glauben, dass sie von Rechtswegen unter ihrem heimatlichen ehelichen Güterrechte stehen, und wenn dann eines der Eheleute stirbt und geteilt werden soll, sticht man dieses Kreisschreiben auf und beweist daraus, dass ein ihnen ganz fremdes oder fremdgewordenes Recht Anwendung finden müsse, und dann gibt es Prozesse, an die kein Mensch gedacht hätte, wenn nicht das unglückselige Kreisschreiben erlassen worden wäre.

Die Kantonsregierungen hätten wohl Anlass gehabt, sich gegen die Folgerungen dieses bundesrätlichen Schreibens zu verwahren. Wollen sie das nicht, so liesse sich doch sehr erwägen, ob sie nicht, um spätere Verwirrungen, die aus Berufung auf dieses Kreisschreiben entstehen könnten, möglichst zu verhindern, durch besondre Publikation ihre früher anderwärts niedergelassen gewesenen verehelichten Angehörigen veranlassen sollten, noch durch Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle sich ihr heimatliches eheliches Güterrecht zu wahren und gegen spätere ungerechtfertigte Beanstandungen sicher zu stellen. Uns scheint, die Kantonsregierungen thäten wohl daran, auf solchem Wege ihre Angehörigen, die einmal vor Alters in einem andern Kantone geheiratet haben, aber schon

längst wieder in ihren Heimatskanton zurückgekehrt sind und sich unter dessen Recht zu befinden glauben, und jedenfalls keine Ahnung haben von dem was ihnen der Art. 19 B.-Ges. beschert haben soll, zu warnen und aufmerksam zu machen, damit sie rechtzeitig die Wahl treffen können, die ihnen das Kreisschreiben unberufener und überflüssiger Weise aufgenötigt hat.

Zu der Frage
der Rechtsverhältnisse an Quellen und Wasserlauf und des Expropriationsrechts zu Gunsten ausländischer Unternehmungen.[1])

Rechtsgutachten

von

Prof. E. HUBER.

Hr. Landammann Sonderegger hat dem Verfasser im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Appenzell A./Rh. am 3. September 1892 folgende zwei Fragen zur Begutachtung vorgelegt:

„1. Können auch ausserkantonale Unternehmungen von dem in Art. 7 unsrer Kantonalverfassung gewährleisteten Expropriationsrechte Gebrauch machen und sich dabei auf das in Frage stehende öffentliche Wohl berufen, oder liegt es nicht vielmehr im Sinne und Geiste der Verfassung, dass unter dem öffentlichen Wohle dasjenige des Kantons selbst gemeint sei, dessen Namen die Verfassung trägt?"

„2. Wie weit geht das Einspruchsrecht der Wasserwerkbesitzer an der Urnäsch, die an diesem Flusse technische Etablissemente errichtet haben, ohne doch über die Erwerbung der den Fluss speisenden Quellen sich ausweisen zu können, und die der Meinung sind, dass mit dem Ankauf

[1]) Die zwei hier behandelten Fragen sind so sehr geeignet, ein allgemeineres Interesse zu erwecken, da sie gegenwärtig überall in ähnlichen Verhältnissen auftauchen können, dass wir mit grosser Freude das Anerbieten des Verfassers, uns das Gutachten zum Abdrucke zu überlassen, ergriffen haben, überzeugt, dass auch unsre Leser es ihm danken werden.

Die Redaktion.

von Grund und Boden zu beiden Seiten des Flusses ohne weiteres auch die Wasserkraft erworben sei?"

Diesen zwei Fragen liegt folgender Thatbestand zu Grunde:

Der Gemeinderat der Stadt St. Gallen hat durch Vertrag vom 21. März 1892 von der Alpgenossenschaft in der grossen Schwägalp, Gemeinde Hundwil, zum Zweck der Ableitung nach der Stadt St. Gallen Wasserkräfte käuflich erworben unter Ansetzung eines zu liefernden Maximums von 50 Sekundenliter und unter der Verpflichtung, auf der Alp selbst künstliche Vorrichtungen für Tränkung des Viehs, rationelle Leitung und Reinhaltung des Wassers etc. zu treffen. Nach § 7 Abs. 2 des Ges. über Liegenschaften vom 28. April 1889 bedarf es jedoch zur Ableitung von Quellen ausser die Gemeinde oder den Kanton, unter Begutachtung durch den betr. Gemeinderat, der Genehmigung des Regierungsrates. Vor Erteilung derselben erging im Auftrage des Regierungsrates durch die Gemeindekanzlei Hundwil eine öffentliche Rechtsprovokation an alle diejenigen, welche am Wasser der fraglichen Quellen Eigentums- oder Nutzungsrechte beanspruchen oder überhaupt gegen die beabsichtigte Wasserableitung Einsprache zu erheben berechtigt zu sein glauben. In der That wurden dann auch eine Reihe von Eingaben innerhalb der gestellten Frist eingereicht, welche von verschiedenen Gesichtspunkten aus gegen das projektierte Werk Protest erheben. Wir können unter diesen Eingaben drei Gruppen unterscheiden. Erstens nämlich rühren dieselben von Bewohnern des Urnäschthales im allgemeinen her, welche das grosse Interesse des ganzen Thals am laufenden Wasser der Urnäsch hervorheben und die Befürchtung aussprechen, dass sie nach der Ableitung der Quellen jedenfalls Jahr für Jahr geraume Zeit ein trockenes Flussbett haben werden. Dahin sind auch die vereinzelten Eingaben, welche nur vom Gemeingebrauch des Flusses zum Tränken etc. sprechen, zu zählen.

Zweitens rühren diese Eingaben her von Wasserwerksbesitzern u. a., welche auf das grosse Interesse, das sie am

konstanten Wasserlauf besitzen, hinweisen, und ihre Rechte an der Urnäsch und deren Quellen, zu welchen die verkauften Wasseradern gehören, betonen, oder sich gegen irgendwelche Schädigung bestehender Brunnen durch Abgrabung und Tieferlegung der gekauften Quellen verwahren.

Endlich drittens haben die Gemeinderäte von Urnäsch, Stein und Waldstatt sich mehr oder weniger entschieden gegen die Ableitung des Wassers als eine vielseitige Schädigung der Interessen ihrer Gemeinden ausgesprochen, während der Gemeinderat von Herisau eine nähere Untersuchung des Einflusses der Ableitung auf den Wasserlauf der Urnäsch durch Experten wünscht, und nur der Gemeinderat von Hundwil den Quellenverkauf in Verbindung mit den oben angeführten Verpflichtungen des Käufers als im Interesse der Gegend zu liegen erachtet.

Mit dem Gesuch um Genehmigung der Ableitung der Quellen hat der Gemeinderat der Stadt St. Gallen zugleich schon am 14. April 1892 an den Regierungsrat von Appenzell A./Rh. das weitere Begehren gestellt, es sei der Stadt St. Gallen für die Ausführung der Ableitung das Recht der Expropriation zu bewilligen.

Die beiden hieraus sich ergebenden Fragen sind rechtlich von einander unabhängig; wir behandeln sie daher getrennt und betrachten

I.

Die Rechtsverhältnisse an den Quellen und am Wasserlauf der Urnäsch.

Die Alpgenossenschaft der grossen Schwägalp besitzt heute an ihrem Alpgebiet ein privates Eigentum, das dem Eigentum individueller Eigentümer im allgemeinen durchaus gleich steht. Die einzige wesentliche Beschränkung, welcher solche Weide- oder Waldkorporationen in der Mehrzahl der Kantone unterworfen zu sein pflegen, besteht in der Unveräusserlichkeit ihres Grundbesitzes, eine Frage, die in dem vorliegenden Falle gar nicht zur Sprache gebracht worden

ist, da die Alpgenossen offenbar allseitig den Kaufvertrag den Interessen der Korporation in hohem Grad entsprechend erachtet haben. Sprechen wir also der Korporation ein einfaches Eigentum an der Alp zu, so würde sich daraus nach der in der modernen Gesetzgebung unstreitig vorherrschenden Auffassung eine sehr einfache und klare Konsequenz ergeben. Der Eigentümer eines Grundstücks, sagt man, sei auch Eigentümer der auf demselben entspringenden Quellen;[1]) kraft seines Eigentumsrechts könne er, wie über Grund und Boden, so auch über die Quellen beliebig verfügen, so lange nicht ein Dritter ausdrücklich besondere Rechte an der Quelle erworben habe. Da nun derartige spezielle Erwerbstitel von keiner Seite geltend gemacht werden, so wäre nach dieser Auffassung die Alpgenossenschaft unzweifelhaft befugt, ihre Quellen an die Stadt St. Gallen zu verkaufen, und zwar ohne jede Rücksicht auf allfällige Beeinträchtigung der den Wasserlauf irgendwie benützenden Interessenten.[2])

Es ist nun aber von vornherein fraglich, ob diese dem römischen Recht entstammende Auffassung in das Appenzellische Recht übergegangen sei. Eine Reception des römischen Rechts hat bekanntlich hier nicht stattgefunden, und auch die moderne Gesetzgebung gibt dieser rigorosen Eigentumsauffassung keinen überzeugenden Ausdruck. Zwar sagt § 7 Abs. 1 des cit. Liegenschaftsgesetzes: „Das auf einem Grundstücke entspringende Quellwasser wird, so lange es auf demselben verbleibt, als ein Bestandteil dieses Grundstückes behandelt.“ Aber dieser, übrigens allerdings wörtlich dem Zürcher Gesetzbuch entnommenen, durchaus nicht kategorischen Bestimmung steht der schon oben cit. Abs. 2 des cit.

---

[1]) So sagen dies eine Reihe kantonaler Gesetze, z. B. das Privatrechtliche Gesetzbuch von Schaffhausen § 608, Zug § 174, Glarus § 54, Graubünden § 228, sowie Zürich § 211 der neuen Ausgabe.

[2]) Man vergleiche das auf Grund des Rechts von Schaffhausen vom Bundesgerichte am 23. Juli 1886 gefällte Urteil, Entscheidungen XII S. 493 ff. Das Urteil entspricht durchaus dem gemeinen Recht, aber auch dem französischen, dem Recht in Bern, Aargau etc. Zeitschrift des Berner Juristen-Vereins IV S. 185, XIV S. 611, XI S. 346 u. a. m.

§ 7 gegenüber, und ausserdem sagt § 9 desselben Ges.: „Flüsse und Bäche sind Gemeingut (öffentliche Gewässer)“, und § 10 verfügt: „Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen, Tränken etc. ist innerhalb der Schranken polizeilicher Ordnung und so weit es ohne Schädigung von Privateigentum geschehen kann, jedermann gestattet.“ Daraus lässt sich nun, wie uns scheint, mit aller Sicherheit ableiten, dass das appenzellische Recht heute noch, und unbeirrt von jeder gemeinrechtlichen Doktrin, im wesentlichen auf dem Boden der Rechtsanschauungen steht, wie sie das genossenschaftliche Leben früherer Jahrhunderte herangebildet hat. Bekanntlich bildete das Land Appenzell früher eine grosse Hofgenossenschaft, und wenn sich nun diese auch allmählich in verschiedene Gemeinden auflöste, und an Wäldern und Alpen gesonderte Eigentumsrechte von Privaten und Korporationen entstanden, so hielt man doch in Bezug auf die Quellen und Wasserläufe an der überlieferten Gemeinschaftlichkeit fest. Jedermann, hiess es hier wie in einer Reihe von andern derselben Entwicklung folgenden Thalschaften,[1]) soll in den laufenden Wassern sein Vieh tränken, Wasser schöpfen und fischen dürfen, es sollen also alle Gewässer, nach modernem Sprachgebrauch, öffentliche sein. Diese genossenschaftliche Regelung hat nun freilich in neuerer Zeit einige Modifikationen erfahren müssen, und zwar einmal in Bezug auf die gesteigerte Benützung der Wasserläufe in Gestalt der industriellen Wasserwerke, und sodann in Bezug auf die zugestandene Möglichkeit, Brunnen, Teiche u. dgl. in ausschliesslichem Privateigentum zu haben. Solche Modifikationen haben denn auch im appenzellischen Recht Aufnahme gefunden, während im übrigen nach den Rechtsanschauungen des Appenzeller Volkes die Gewässer, an welchen die Gemeinschaft überhaupt ein Interesse hat, unzweifelhaft Gemeingut aller Landleute geblieben sind.

Nach dem gegenwärtigen Wasserrecht von Appenzell

---

[1]) Wir finden solche Bestimmungen z. B. in Obwalden, § 31 des Wasserbaupolizeigesetzes, in Graubünden, §§ 234 und 236 des Privatrechts u. a. m.

A./Rh. müssen wir drei Klassen von Gewässern unterscheiden: Quellen, Bäche und Flüsse. Die Bäche und Flüsse stehen nach dem oben cit. § 9 im Gemeingut; die Quellen werden, so lange das Wasser auf dem Quellengrundstück verbleibt, als Bestandteil desselben behandelt. Nun beachte man wohl den offenbaren Widerspruch, der zwischen diesen beiden Bestimmungen vorhanden ist, indem doch sehr häufig aus der Quelle ein Bach entspringt, der einerseits öffentliches Gut sein soll und anderseits zum Quellengrundstück gerechnet wird. Aber dieser Widerspruch ist nur scheinbar vorhanden und löst sich aufs beste mit folgender Unterscheidung: Es gibt zwei Arten von Quellen, nämlich solche, welche sofort einen Wasserlauf erzeugen, der für das allgemeine Interesse einige Bedeutung hat, und solche, deren Rinnsal ohne jeden allgemeineren Wert ist. Letztere kann der Eigentümer des Grundstücks ohne Zweifel jederzeit abschliessen, für sich gebrauchen, aufbrauchen, verkaufen, ohne dass irgend jemand auf allgemeinerer Grundlage Einsprache dagegen erheben könnte[1]). Erstere dagegen darf der Eigentümer des Grundstücks blos benützen, während ihm untersagt ist, dieselben zu stauen oder abzuleiten, sobald dadurch der allgemeine Gebrauch gehindert würde, sowie er ferner die Benutzung zum Waschen, Tränken u. s. w. auch andern gestatten muss. Diese Quellen sind die Ausgangspunkte und mithin Bestandteile der Bäche, von denen in den §§ 9, 10 und 13 des cit. Ges. die Rede ist.

Auf eine solche Unterscheidung schaut denn auch unsres Erachtens die Bestimmung des cit. § 7, wonach der Regierungsrat zur Ableitung von Quellen die Genehmigung zu erteilen hat. Die Regierung wird nämlich diese Bewilligung nicht willkürlich erteilen oder verweigern können, sondern unter Erwägung aller Umstände für Quellen der letzteren Art die Ableitung jederzeit gestatten, für solche der erstern

---

[1]) Ebenso verhält es sich mit den neu aufgedeckten und gefassten Quellen, da diese ja gleichfalls keinen öffentlichen Wasserlauf erzeugt hatten. Ihnen gegenüber kann höchstens bei vorhandenem Bedürfnis die Zwangsabtretung gemäss § 7 Abs. 4 des cit. Ges. erwirkt werden.

aber sie wenigstens dann verweigern, wenn nicht die Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen eine Entziehung der allgemeinen Nutzung an einem Bach entschuldigt oder geradezu gebieterisch verlangt.

Daraus ergibt sich nun zunächst in Bezug auf die Einsprachen allgemeinen Charakters, dass der Regierungsrat mit seiner Schlussnahme über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Ableitung auch über sie entscheidet; bezeugt doch der Regierungsrat damit, ob die betr. Quelle einen Wasserlauf von öffentlichem Interesse erzeuge oder nicht, ohne dass von allgemeinem Standpunkte aus seiner Entscheidung rechtlich wirksam entgegengetreten werden könnte.

Anders verhält es sich dagegen mit den Einsprachen der Wasserwerksbesitzer, sowie derjenigen, welche an dem Flusslaufe Einrichtungen besitzen, die unbedingt zu ihrer Existenz auf das laufende Wasser angewiesen sind.[1]) Die Stellung dieser Interessenten charakterisiert sich nach dem Appenzellischen Recht in folgender Weise: Zunächst besitzen dieselben an den Einrichtungen, welche ihnen zur Benutzung des Wassers dienen, ein volles Privatrecht, das durchaus dem Eigentum des Quellengrundeigentümers parallel steht, sei es, dass diese Einrichtungen in blossen Stauwerken, Wasserrädern, Trögen oder in Teichen und Kanälen bestehen. Das Wasser, das durch diese Vorrichtung geschöpft oder gesammelt wird, gelangt in das Privateigentum ihrer Besitzer, vgl. § 9 Abs. 2 des cit. Ges., sodass diese also ein Eigentum am Wasser erhalten, das dem Eigentum des Quellengrundeigentümers an dem auf seinem Grundstück fliessenden Quellwasser analog ist. Sobald man nun aber den Wasserlauf von der Quelle an abwärts als ganzes ins Auge fasst, so stehen alle diese Berechtigten einem öffentlichen Gewässer

---

[1]) Gegen die Schädigung, die aus der Tieferlegung der Quellen geschehen könnte, sind die Brunnen, z. B. diejenigen der Wiederalp, an und für sich schon geschützt, weil nach dem vorherrschenden und auch in Appenzell geltenden Recht kein Nachbar dem andern Quellen und Brunnen abgraben darf. (S. Eingabe des Gemeindammannamts von Krummenau.)

gegenüber, das sie nicht zu Eigentum beanspruchen, sondern nur innerhalb ihrer Berechtigung benützen dürfen.

Nach dem geltenden appenzellischen Wasserrecht, cit. Ges. § 14, erhalten die Interessenten die Bewilligung zu neuen Wasserwerkanlagen mit Beschluss des Regierungsrates, d. h. es besteht das sog. Konzessionssystem. Solche neueren Interessenten haben aber gegenüber dem Wasserlauf dieselbe Rechtsstellung wie die älteren, die ohne das Erfordernis einer Konzession einfach als Anstösser am öffentlichen Fluss ihre Einrichtungen getroffen haben: sie alle besitzen eine Berechtigung, als deren wesentlichen Charakter wir bezeichnen: ein Recht auf Benutzung des öffentlichen Gewässers, das über die gewöhnliche allgemeine Benutzung vermöge der getroffenen künstlichen Vorrichtungen hinaus geht und wegen der damit verbundenen dauernden Einrichtungen privatrechtlich geschützt wird.

In Bezug auf die ältern, nicht concedierten Wasserwerke bedarf dies noch einer näheren Erklärung. In der obigen zweiten Frage wird gesagt, dass sich dieselben über speziellen Erwerb der Wasserkraft oder der Quellen nicht auszuweisen vermögen, dass sie also kein speziell durch Vertrag constituiertes Wasserrecht besitzen. Und wenn nun doch ihre Nutzung von rechtlich grösserer Intensität sein soll, als diejenige des allgemeinen Gebrauchs zum Schöpfen, Tränken und dgl., so muss man sich füglich fragen, auf welche Momente sich eine solche Rechtsanschauung stütze. Die Wasserwerksbesitzer selber behaupten, dass nach altem Recht der Anstösser am Fluss durch Erwerb des Bodens zu beiden Seiten des Wasserlaufes auch die Wasserkraft erworben hätte (siehe obige Fragestellung). Dass aber diese Auffassung viel zu weit gehen würde, erkennt man leicht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass einem solchen Anstösser ein Wasserrecht sicherlich doch niemals zugesprochen worden wäre, so lange er nicht ein Wasserwerk errichtet hätte, gegen die Errichtung neuer Wasserwerke also z. B. wegen Beeinträchtigung ihrer Wasserkraft jeweils nur die wirklichen Wasserwerksbesitzer und nicht alle Anstösser zur Einsprache

zugelassen worden wären. Daraus muss gefolgert werden, dass der Ankauf der Ufergrundstücke dem Eigentümer nur die Möglichkeit verschafft hat, über den gemeinen Gebrauch hinaus die Wasserkraft sich durch besondere Einrichtungen dienstbar zu machen, dass er aber ein Recht auf diese Benützung jedenfalls nicht vor der Erstellung solcher Einrichtungen erworben haben kann. Sobald dagegen diese Einrichtungen getroffen sind, verhält sich die Sache anders. Zunächst ist zu beachten, dass solche Einrichtungen überhaupt nur geduldet werden durften, soweit sie den gemeinen Gebrauch des öffentlichen Wassers nicht beeinträchtigten, das heisst, es wird also notwendig vorausgesetzt, dass sie mit diesem öffentlichen Zweck des Flusses verträglich seien. Ist dies nun aber der Fall, so bedarf man weder eines unvordenklichen Besitzstandes noch einer Verjährung, um diesen Wasserwerken den Rechtsschutz zu verschaffen, vielmehr liegt eine genügende Begründung desselben in dem durch deren Errichtung gegebenen Akte der Occupation, deren Gegenstand ja nicht die für den gemeinen Gebrauch notwendige Kraft, sondern der Überfluss von Verwendungsfähigkeit bildet, wie sich dies aus der Verträglichkeit mit dem allgemeinen Gebrauch von selbst ergiebt. Diese Occupation ist der Handlung analog, da irgend jemand aus dem Wasserlauf in einem Gefäss Wasser schöpft und sich aneignet, nur mit dem Unterschied, dass der Wasserwerksbesitzer in der Regel vorwiegend die Kraft des Wasserlaufes occupiert und diese mit kostspieligen und permanenten Einrichtungen und in bedeutendem Umfang sich dienstbar macht. In dieser Gestalt liess es die Rechtsordnung schon vor dem neuen Liegenschaftsgesetz in Appenzell A./Rh. wie anderwärts zu, dass die Wasserkräfte in einer dem gemeinen Gebrauche unschädlichen Weise durch die Anstösser durch Erstellung von Wasserwerken occupiert wurden, und weder die genossenschaftliche Nutzung, noch etwa ein Anspruch des Staates auf Regalität der Wasserkräfte hat hiegegen Einwand erhoben. Umgekehrt fanden es der Staat und die Benützer des Wassers von allgemeinem Interesse, wenn solche Occupation von bishin gar nicht der Kultur

dienstbar gemachten und in dieser besonderen Zweckbestimmung dem privatrechtlichen Besitz unterworfenen Kräften stattfand. Die Occupanten unter sich aber beanspruchten den Rechtsschutz nach dem Zeitpunkt dieser Occupation, so dass jedes frühere Wasserwerk gegen die Beschädigung durch spätere Einrichtungen zur Einsprache berechtigt erschien. Deutlich erkennt man, dsss dann auch das neue Wasserrecht an dieser Ordnung nur eines geändert hat, nämlich an die Stelle der regellosen Occupation mit den vielen Willkürlichkeiten und Veranlassungen zu Streit und Rechtshändeln die Konzessionierung seitens der staatlichen Verwaltung, das heisst nichts anderes als die staatlich geregelte Occupation zu setzen. Die occupierten Rechte aber sind hier wie dort privatrechtlichen Charakters, Nutzungsrechte an einem im übrigen dem öffentlichen Gebrauche dienenden Gewässer. Privatrechte aber sind sie, weil sie als solche occupiert worden sind und ihre Existenz auch unter dem heutigen Recht nicht von einer staatlichen Genehmigung, sondern von der Occupationshandlung ableiten, wobei allerdings heute eine solche nicht mehr geschehen kann, ohne die staatliche Konzession.[1])

Selbstverständlich verlieren aber auch diese privaten Wasserrechte nicht jeden Zusammenhang mit der allgemeinen Zweckbestimmung des öffentlichen Gewässers. Vielmehr zeigt sich derselbe deutlich in den zwei Auflagen, denen sie unterstellt sind: Verbot jeder Beeinträchtigung oder Erschwerung der Benützung durch andere, sowie Unterwerfung unter die Aufsicht der staatlichen Behörden (§ 13 ff. des cit. Ges.).

Fassen wir das Verhältnis der Wasserwerkbesitzer mit

---

[1]) Über die privatrechtliche Natur solcher geschützter oder conzedierter Wasserwerke siehe z. B. ein bundesgerichtliches Urteil vom 1. Juli 1862, in Zeitschr. f. schw. Recht XII S. 41 ff., ferner die bundesgerichtliche Entscheidung vom 16. Sept. 1875 Entsch. I S. 439, u. v. a. — Auch wer den privatrechtlichen Charakter solcher Rechte bestreitet, erklärt sie übrigens deshalb nicht für recht- und schutzlos, sondern gewährt ihnen administrativen Rechtsschutz. Leuchtet es doch ohne weiteres ein, dass es nicht angeht, einerseits solche oft mit grossen Aufwendungen verbundenen Einrichtungen am öffentlichen Wasserlauf zu gestatten, und andererseits dieselben schutzlos jeder Willkür preiszugeben.

Einschluss des Quellengrundeigentümers unter sich in's Auge, so entdecken wir leicht, dass unter denselben eine Gemeinschaft besteht, die privatrechtlichen Charakters ist. Jeder der Interessenten besitzt sein Nutzungsrecht nur unter dem Vorbehalt, dass dasselbe mit der Nutzung seitens aller übrigen verträglich sei. Jeder kann also gegen die Disposition eines andern, welche seine Nutzung schädigt, Einsprache erheben. Speziell für den Quellengrundeigentümer ergibt sich daraus die Folge, dass derselbe einerseits gegen allfällige Verhinderung des Wasserablaufes seitens der Mitinteressenten wirksam sich verwahren könnte, dass es aber andrerseits ihm untersagt sein muss, über seine Quelle irgend eine Disposition zu treffen, welche das Nutzungsrecht der übrigen verletzen würde.

Somit gelangen wir in Betreff der Wasserwerksbesitzer zu dem Schlusse, dass dieselben gegen den Verkauf der Quellen eine wirksame privatrechtliche Einsprache erheben können, die des richterlichen Schutzes sicher sein wird, sobald einerseits das überlieferte oder konzessionierte Wasserwerk, und andrerseits die Schädigung nachgewiesen ist. Selbstverständlich ist es dabei bedeutungslos, ob alle Wasserwerke an dem Wasserlaufe liegen, der direkt oder indirekt aus der Quelle seine Speisung empfängt, und ist die Verletzung vorhanden, wenn auch nur ein Nebenzufluss geschmälert erscheint, sobald diese Schmälerung für das Wasserwerk eine nennenswerte Bedeutung besitzt. Der Beschluss des Regierungsrates aber über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Ableitung hat auf diese zivilen Verhältnisse keinen Einfluss und würde für das urteilende Gericht höchstens insofern in Betracht fallen, als damit ein Moment zur Prüfung der Relevanz oder Irrelevanz des Einflusses auf den öffentlichen Wasserlauf gegeben wäre.

Die Stadt St. Gallen sieht sich danach unter genannten Voraussetzungen in die Notwendigkeit versetzt, den Wasserwerkbesitzern durch freien Vertrag ihre Rechte abzukaufen, es wäre denn, dass sie auch ihnen gegenüber wie in Bezug auf die Durchleitung des gekauften Wassers das Ex-

propriationsrecht erlangen könnte. Wie es nun aber sich damit verhält, ist in dem folgenden Abschnitt zu untersuchen.

II.

Die Bewilligung des Expropriationsrechtes.

Die Stadt St. Gallen ersucht den Regierungsrat um Bewilligung des Expropriationsrechtes unter Hinweisung auf das öffentliche Wohl, dem die Zuführung der Schwägalpquellen zu dienen bestimmt ist, und unter Berufung auf Art. 7 der Verfassung von Appenzell A./Rh., welcher lautet: „Die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigentums ist gewährleistet. Zwangsabtretungen sind nur zulässig, wenn das öffentliche Wohl sie erfordert, und es ist in diesen Fällen volle Entschädigung zu leisten. Das nähere bestimmt das Gesetz.“

Wenn nun auch dieses Gesetz bis jetzt nicht erlassen worden ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass Zwangsabtretungen auf Grund der cit. Verfassungsbestimmungen durchgeführt werden dürfen. Zur Vornahme von solchen erscheint, da das Expropriationsrecht eine Ordnung der Verwaltungsbefugnis in sich schliesst, die ordentliche Verwaltungsbehörde, d. h. der Regierungsrat befugt, wogegen mangels einer andern Organisation über die Entschädigungsfrage im Streitfall die ordentlichen Gerichte zu sprechen haben werden.

Der Gemeinderat der Stadt St. Gallen hat sich demnach mit seinem Begehren an die richtige Behörde gewendet und kann auch mit allem Recht die Wasserversorgung der Stadt als ein Unternehmen des öffentlichen Wohls bezeichnen. So würde also nach dem Wortlaut der Verfassung der Regierungsrat in der That die Befugnis besitzen, der Stadt St. Gallen die nachgesuchte Bewilligung des Expropriationsrechtes zuzusprechen, wogegen freilich von einer Pflicht zur Einräumung dieses Rechts seitens des Regierungsrates niemals gesprochen werden könnte. Vielmehr steht es nach allgemeinen Rechtsanschauungen, wo die Staatsgesetze nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt haben, und also jedenfalls nach appenzellischem

Verfassungsrecht in der freien Entschliessung der kompetenten Behörde, die Zwangsabtretung zu bewilligen oder zu verweigern. Massgebend können für die Regierungsorgane in solchen Fällen nur Erwägungen der allgemeinen oder der Verwaltungspolitik sein.

Nun wird es aber in Zweifel gezogen, ob der Regierungsrat in unsrem Falle auch nur die Möglichkeit besitze, der Stadt St. Gallen die Zwangsabtretung zuzugestehen, indem doch das öffentliche Wohl, von welchem der cit. Verfassungsartikel spricht, unter allen Umständen nur das Wohl des eigenen Kantons oder eines wesentlichen Teils desselben bedeuten könne. Es wird also dem Regierungsrat überhaupt die Kompetenz zur Erteilung des Expropriationsrechtes abgestritten, und wir haben zu untersuchen, mit welchem Recht dieser Einwand geltend gemacht werde.

Das Recht der Zwangsabtretung wird in den modernen Verfassungen, wie auch in derjenigen von Appenzell A./Rh., regelmässig in Verbindung gebracht mit der Gewährleistung der Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigentums. Zwei Seiten sind es, nach welchen alsdann im Expropriationsrecht diese Gewährleistung sich geltend macht. Einmal nämlich sollen die staatlichen Verwaltungsbehörden nur unter der Voraussetzung in das Eigentum eingreifen können, dass das öffentliche Wohl diese Massregel erfordere, und sodann soll der Eingriff nur unter der Auflage geschehen dürfen, dass für das zwangsweise entzogene Eigentum volle Entschädigung geleistet werde. Sowohl jene Voraussetzung als diese Auflage stellt sich als eine Schranke für die Verwaltungsgewalt des Staates dar, und es setzt mithin die Betätigung der Zwangsabtretung eine Betätigung der staatlichen Gewalt notwendig voraus. Das will nun nicht heissen, dass der Staat bloss zu Unternehmungen, welche er selbst zum öffentlichen Wohle durchführt, das Expropriationsrecht ausüben könne. Vielmehr ist es allgemein zugestanden, dass die kompetenten staatlichen Organe, sobald es sich um öffentliche Unternehmungen handelt, auch Gemeinden oder sogar Privaten das Expropriationsrecht bewilligen dürfen. Not-

wendig aber liegt doch in diesem Zusammenhang zwischen Staatsgewalt und Expropriationsrecht, dass die Staatsbehörden nur innerhalb der Grenzen ihrer eigenen öffentlichen Gewalt die Zwangsabtretung einzuräumen vermögen. Damit ist nun aber auch gegeben, dass die Eigentümer auf einem Staatsgebiet bloss seitens der eigenen Staatsgewalt sich die Zwangsabtretung gefallen lassen müssen, sowie besonders, dass diese ihnen nur auferlegt werden darf, wenn es sich um ein öffentliches Wohl handelt, das innerhalb der Kompetenzgrenzen ihres eigenen Staatswesens zur Geltung kommt. So wenig als der Regierungsrat des Kantons Appenzell A./Rh. über seine in Art. 29 der Verfassung gegebenen Befugnisse hinaus zu greifen und zu bestimmen vermag, was als öffentliches Wohl der Stadt St. Gallen zu betrachten sei, ebensowenig besitzt er die Möglichkeit, einem Unternehmen dieser Stadt, weil es im öffentlichen Wohle derselben liege, die Zwangsabtretung zu gewähren. Was in § 7 Abs. 4 des cit. Liegenschaftsgesetzes ausdrücklich gesagt ist, dass nämlich Quellen nur dann auf dem Wege der Zwangsabtretung in Anspruch genommen werden können, wenn solches „für öffentliche Zwecke oder für wesentliche wirtschaftliche Bedürfnisse einer grösseren Zahl von Wohnungen oder Grundstücken innerhalb der Grenzen des Kantons erforderlich sei," das stellt sich mithin als allgemeinen Grundsatz dar, so dass das öffentliche Wohl, von welchem der cit. Art. 7 spricht, in der That nur als Wohl des Kantons Appenzell A./Rh. verstanden werden darf.

Zu demselben Ergebnis gelangen wir, wenn wir anstatt von der publizistischen Gewalt der Verwaltungsorgane in unsern Überlegungen von der privatrechtlichen Stellung der Grundeigentümer ausgehen. Anerkanntermassen bestimmen sich Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums nach den Gesetzen des Ortes, wo das Objekt, von welchem die Rede ist, liegt. So auch die Zwangsenteignung,[1]) sodass es

[1]) Man vergl. z. B. das internationale Privat- und Strafrecht von L. v. Bar, 2. Aufl. 1 S. 629, wo neben den Eigentumsbeschränkungen ausdrücklich auch die Expropriation als demselben Grundsatze unterstellt angeführt wird.

keinem Zweifel unterliegt, dass die appenzellischen Grundeigentümer nur dem appenzellischen und nicht dem st. gallischen oder irgend einem andern Expropriationsrecht unterstellt sein können. Da nun die Expropriation mit der Gewährleistung des Eigentums verbunden ist, bildet es ein wesentliches Element des Expropriationsrechtes, dass nur für öffentliche Zwecke oder für Unternehmungen des öffentlichen Wohles die Zwangsabtretung verlangt werden kann, und zwar wiederum nur für solche Zwecke, die nach appenzellischem Recht, und nicht nach irgend einem fremden Gesetz den Charakter des öffentlichen Unternehmens besitzen. Nun kann man sehr leicht beachten, dass bei der Handhabung der Expropriation eine Umschreibung dieses Charakters durch die staatliche Rechtsordnung stets vorausgesetzt wird, wie denn auch in den einen Rechtsgebieten beispielsweise den Unternehmungen der Gemeinden dieser Charakter gewährt, in andern aber ganz oder teilweise verweigert erscheint. Daraus folgt, dass der appenzellische Grundeigentümer, wenn er sein Eigentum an ein Unternehmen abtreten müsste, das einem andern Staatsgebiet angehört, dem Rechte dieses letztern, das heisst eben dessen Regeln über den öffentlichen Charakter gewisser Unternehmungen unterworfen würde: eine Konsequenz, die mit dem angeführten allgemeinen Satz des internationalen und interkantonalen Privatrechts in offenbarem Widerspruch steht. Diese Folge würde nur unter der Voraussetzung hinfällig sein, dass anzunehmen wäre, die Verfassung von Appenzell A./Rh. habe in dem cit. Art. 7 entweder schlechterdings alle die Unternehmungen, welche nach den Gesetzen andrer Staaten und also auch St. Gallens als öffentliche gelten, oder überhaupt alle und jede Unternehmung, die nach allgemeinem Begriff als öffentlich bezeichnet werden müsste, mit der Befugnis zur Expropriation ausrüsten wollen, denn dies wäre dann eben appenzellisches Recht, das sich jeder Grundeigentümer im Kanton gefallen lassen müsste. Eine solche Verfassungsbestimmung wäre freilich nicht unmöglich, aber dass sie im Sinne der Verfassung von Appenzell A./Rh. liege, ist im höchsten Grade zweifelhaft.

Würde doch bei der ersten Alternative die appenzellische Behörde gelegentlich in die Lage kommen, Unternehmungen, die bloss nach dem fremden Rechte und nicht nach dem eigenen des Kantons, oder im Falle der zweiten Alternative umgekehrt solche, die nur nach allgemeinen Anschauungen und nicht nach dem Recht des Gebiets, dem sie angehören, den Charakter des öffentlichen Wohles besitzen, mit dem Expropriationsrecht auszurüsten, was beides als Recht des Kantons Appenzell A./Rh. nur angenommen werden dürfte, wenn der cit. Art. 7 sich deutlicher in solchem Sinne ausdrücken würde, als es thatsächlich der Fall ist.

Wenn wir sonach zu dem Schlusse kommen, dass der Regierungsrat nicht befugt sei, einem öffentlichen Unternehmen der Stadt St. Gallen als solchem die Zwangsabtretung zu bewilligen, so dürfen wir doch nicht unterlassen, einige Bemerkungen anzufügen, die allerdings mehr den Charakter von verwaltungspolitischen als von rechtlichen Erwägungen tragen. Geht es freilich nicht an, ein dem Kantone fremdes Unternehmen mit Zwangsabtretungsbefugnis auszurüsten, so erscheint es doch durchaus als gegeben, eine Unternehmung dann in fraglicher Weise zu begünstigen, wenn sie mit dem fremden zugleich auch das eigene Wohl des Landes zu fördern bestimmt ist. In einheitlichen Staatsgebieten geschieht es in mannigfaltigster Weise, dass für Unternehmungen zum Wohle eines Landesteils oder einer Gemeinde die Zwangsabtretung in andern Teilen bewilligt und durchgeführt wird. Ist doch das Wohl eines einzelnen Teiles in eminentem Sinne auch als Wohl des Ganzen zu betrachten. Appenzell A./Rh. und St. Gallen stehen nun zwar im Verhältnis von bundesstaatlichen Gliedern nebeneinander, aber wenn dies auch nach der Ausdrucksweise der Bundesverfassung wechselseitige souveräne staatliche Existenz bedeutet, so sind sie doch durch so vielfältige wirtschaftliche, politische und ethische Verbindung aneinander geknüpft, dass man füglich wie in einem einheitlichen Staatswesen sagen kann, das Wohl des einen Teiles bedeute das

Wohl des Ganzen.[1]) Es ist in der That für die Bevölkerung von Appenzell A./Rh. nicht gleichgültig, welche Verhältnisse in Bezug auf die Wasserversorgung in der Stadt St. Gallen bestehen. Vergegenwärtigt man sich beispielsweise die Möglichkeit, dass wegen ungenügender oder unzweckmässiger Wasserversorgung die Stadt St. Gallen von einer Seuche befallen würde, so müsste darunter bei dem regen Verkehr, der mit der Stadt besteht, die ganze Bevölkerung Ausserrhodens in empfindlichste Mitleidenschaft gezogen werden. So will es uns scheinen, es sei die Wasserversorgung der Stadt St. Gallen ein Unternehmen, das die beiden Staatswesen betreffe und die Kantone St. Gallen und Appenzell A./Rh. zu einem Unternehmen gemeinsamen öffentlichen Wohles vereinige, und damit wäre dann auch der Regierungsrat befugt, zugleich mit der Ableitung des Wassers der Stadt St. Gallen die Expropriationsbefugnis einzuräumen. Liegt jedoch kein genügender Grund vor, den Ankauf der Quellen der Schwägalp unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten, so würde allerdings eine Bewilligung des begehrten Expropriationsrechtes eine Verfassungsverletzung bedeuten, gegen welche die betroffenen Grundeigentümer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergreifen könnten.

[1]) Nach dem dem Verfasser zu Gebote stehenden Material wurde diese Frage noch nie zur administrativen oder gerichtlichen Entscheidung gebracht, weder unter den schweiz. Kantonen noch unter den Bundesgliedern der nordamerikanischen Union oder des deutschen Reiches. Offenbar haben ähnliche Kollisionen hier ihre Lösung stets gefunden durch Anerkennung oder Ablehnung eines mit dem Bedürfnis des einzelnen Gliedes gegebenen oder nicht gegebenen allgemeinen Wohles.

Schweizerische Rechtspflege.

---

1. Kanton Bern. Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 12. März 1891.

Anerkennung von Gewohnheitsrecht neben dem Code civil.

Le domaine „Derrière chez Belin“ est limité au nord-ouest et au sud par le pâturage communal de Saignelégier. La question à trancher est celle de savoir si ce voisinage oblige les propriétaires de barrer leur domaine du côté joûtant le terrain de la dite commune. Celle-ci a invoqué plusieurs titres anciens pour prouver cette obligation, entr'autres un statut de la communauté de S. du 21 décembre 1741. Mais une obligation spéciale des propriétaires du susdit domaine de barrer leur propriété ne résulte ni de ce statut ni des autres titres. Toutefois, bien qu'ils ne soient pas très explicites à cet égard, tous les documents qui viennent d'être relatés, font admettre l'existence d'une coutume obligeant les propriétaires de barrer leurs immeubles attenant au terrain communal. Tous les témoins invoqués à l'appui de la demande, alléguant que l'obligation de barrer existe depuis un temps immémorial, sont d'accord sur l'existence de cet usage. Ph. Chipret, en particulier, témoin, âgé de 72 ans, déclare que la dite obligation se fonde sur un ancien usage général dans les Franches-Montagnes. Ces depositions sont corroborées par le recueil des coutumes de l'Ajoie, rédigé par Quiquerez, conseiller des finances du dernier prince-évêque et notaire; ce coutumier qui régissait aussi les Franches-Montagnes prescrit relativement aux barrages: Communauté contre communauté barre par moitié; particulier contre communauté barre seul, et particulier contre particulier barre par moitié (cfr. A. Quiquerez, Histoire des institutions politiques, constitutionnelles et juridiques de l'évêché de Bâle, p. 332 lit. d, p. 462 i. f.). Cet usage est donc bien établi. Il ne reste donc plus qu'à examiner si cet usage est compatible avec

l'ordre de choses actuel, soit avec la législation française en vigueur dans le Jura. Cette question doit être résolue-affirmativement; en effet, l'art. 26, dernier alinéa, de l'ordonnance pour l'amélioration de l'agriculture dans les bailliages du Jura, du 23 décembre 1816, réserve expressément le droit de parcours pour les biens-fonds des Franches-Montagnes; le gouvernement bernois reconnaissait donc déjà alors que certaines coutumes continuaient à subsister malgré la législation française; en outre ainsi que la Cour de céans l'a reconnu par son arrêt du 3 février 1881 dans la cause Commune de Bémont contre Tissot (Zeitschr. d. Bern. Jur. Ver. XXIV p. 87), le Code civil français ne forme point l'élément unique de la législation jurassienne et n'exclut pas la coexistence de droits particuliers, étrangers à la loi française, mais fondés sur un usage constant. Or, on a vu plus haut que cet usage est dûment établi en l'espèce, la demande doit dès lors être adjugée.

---

2. Canton de Neuchâtel. Jugement du Tribunal cantonal du 7,17 décembre 1891.

Fondation. Droit du testateur de créer par son testament une personne juridique, soit une fondation, et de l'instituer héritière de ses biens.

Le testament de J. Fallet, du 13 février 1889, contient ce qui suit:

Je donne, pour après ma mort, la maison que je demeure et que j'ai fait bâtir pour en construire un asile de vieillards, pour en disposer en premier pour les communiers de Dombresson en premier lieu;

Je donne aussi ma petite maison habitée par Mme B., qui pourra être vendue pour soutenir l'asile après ma mort, de même que le restant de ma fortune, ainsi que tout ce qui est dans les deux maisons à moi appartenant, et après avoir payé ce que je puis devoir.

J. Fallet est mort le 3 décembre 1890. Le même jour, son testament a été déposé au greffe de la justice de paix de Cernier, et le 16 janvier 1891, jour de l'investiture de la succession, ses héritiers ab-intestat se sont présentés, et, d'autre part, se sont aussi présentées la commune de Dombresson et la Fondation de l'asile des vieillards de Dombresson,

agissant conjointement. Sur leur demande en investiture, ces prétendants ont été renvoyés à procéder devant le tribunal compétent, les héritiers ab-intestat étant réputés demandeurs. Ceux-ci développent comme suit les moyens de droit de leur demande: L'acte de dernière volonté doit, pour sa validité, renfermer une institution d'héritier, art. 630 et 636 C. c. Or, la commune de Dombresson, qui se présente comme héritière instituée, n'est pas nommée dans cet acte, elle n'est donc pas héritière testamentaire. L'asile des vieillards de Dombresson à construire n'existait pas le 13 février 1889, date de la disposition de F., ni à la mort de F., soit à l'ouverture de la succession. Il n'a eu une existence légale qu'à partir du 6 janvier 1891, date de l'homologation de ses statuts signés par le président et le secrétaire de Dombresson le 3 janvier 1891, par le Conseil d'Etat. N'existant pas à l'instant de l'ouverture de la succession, l'asile ne peut pas non plus être un héritier institué. Ainsi, les héritiers ab-intestat sont seuls en droit de se présenter et d'être invêtus de la succession. La commune de Dombresson et la Fondation de l'asile des vieillards, agissant comme consorts-défendeurs, soutiennent: les communiers de Dombresson sont directement nommés et désignés dans le testament comme les bénéficiaires des liberalités du défunt. Comme ils n'existent que par la commune et n'ont d'autre organe que la commune, c'est elle qui est appelée à recueillir pour eux la succession. La Fondation de l'asile doit sa naissance au testament même, c'est-à-dire à la volonté du testateur. Le Tribunal cantonal a débouté les demandeurs de leurs conclusions et a accordé l'investiture de la succession à la Fondation de l'asile des vieillards de Dombresson.

Motifs: En ce qui concerne la Fondation de l'asile:

Le droit neuchâtelois autorise la création de fondations par la seule volonté du testateur, qui a la faculté d'instituer cette fondation héritière de ses biens (Calame, Droit privé neuchâtelois, p. 43. Jacottet, le Droit civil neuch. II n. 284).

Ce droit du testateur de créer par son testament une personne juridique, soit une fondation, et de l'instituer héritière de ses biens, n'a pas été modifié ou supprimé par la loi sur les fondations du 16 février 1876.

Le but de cette loi a été de fixer les règles auxquelles les fondations, qui jusqu'alors n'étaient régies par aucune loi, seront tenues de se soumettre, et leur donner l'existence juridique qui leur manquait. Mais il n'a pas été question

de modifier le droit pour les testateurs de créer par leurs testaments une fondation.

Ce serait s'exposer à dépasser les intentions du législateur que d'admettre, en l'absence d'un texte précis et formel de la loi, une restriction au droit de tester, et de prononcer qu'un testateur n'a plus, après la loi sur les fondations, le droit qu'il avait avant cette loi, d'instituer lui-même et par son testament une fondation.

En ce qui concerne la commune de Dombresson:

Il est incontestable qu'elle avait qualité aussi pour postuler l'investiture dans le cas où la Fondation ne l'aurait pas réclamée, car les communiers de Dombresson sont désignés directement et principalement dans le testament de F., mais ils ne pouvaient pas agir par eux-mêmes, n'étant pas désignés nominativement, et leur organe naturel était la commune dont ils sont les ressortissants.

(Jugements du Trib. cant. II p. 493 ss.)

---

3. Kanton Bern. Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 21. Mai 1891.

Zugebrachtes Gut der Ehefrau oder Errungenschaft?

A. Gaudard, Burger von Bern und Angehöriger der Zunft zu Kaufleuten, hatte seiner Ehefrau einen Weibergutsempfangschein ausgestellt, in welchem als zugebrachtes Gut auch aufgeführt war: „ein Guthaben auf die Spar- und Leihkasse Bern, herrührend von Zunftertragersparnissen von Fr. 1700“. Im Geltstag des G. wurde dieser Empfangschein angefochten und geltend gemacht, diese Zunftnutzungen seien dem Ehemann zu gut gekommen und nicht der Frau; auch wenn der Ehemann sie der Frau überlassen und diese sie an Zins gelegt hätte, so würde ein solches Guthaben doch nicht den Charakter von zugebrachtem Gut angenommen haben, weil es aus dem Vermögen des Mannes herrühre; insofern sei der Weibergutsempfangschein unrichtig. Aus den Akten ergab sich, dass nur ein Teil der bei der Spar- und Leihkasse deponierten Gelder wirklich von Zunftnutzungen herrührte; allein auch bezüglich der capitalisierten sog. Zunftnutzungen erkannte das Gericht, dass sie sich nicht als eingekehrtes Vermögen qualificieren, mithin ein Vorrecht für die Hälfte der Ehefrau nicht zustehe, sondern alles in die Masse des Ehemanns zu fallen habe.

Motive: Gemäss dem durch „das grosse Bott der Gesellschaft zu Kaufleuten“ am 3. Dezember 1873 abgeänderten § 17 der Instruktion für die Waisenkommission vom 29. September 1869 partizipieren an den jährlichen Zinsüberschüssen des Stubengutes zu gleichen Teilen: a) jeder Stubengenosse, den die Gesellschaft angenommen hat; b) jedes auf der Gesellschaft verburgerte Frauenzimmer über 23 Jahre alt. Gestützt auf diese Bestimmung bezog die Beklagte, die durch ihre Verheiratung mit A. G. auf der Gesellschaft zu Kaufleuten verburgert wurde, seit 1875 den ihr zufallenden jährlichen Betrag von 60 Fr. Von vornherein ist klar, dass diese Bezüge nicht zum vorbehaltenen Gute der Ehefrau (Satz. 90 C.) gehören . . . aber ebensowenig lassen sie sich unter den Begriff des zugebrachten Guts (Satz. 88 C.) subsumieren. Denn es fehlen die wesentlichen Merkmale dafür, dass diese Zinsüberschüsse des Stubengutes als der Ehefrau angefallenes Vermögen angesehen werden könnten, welches in das Eigentum des Mannes übergegangen und für dessen Wert der letztere der Ehefrau verpflichtet worden wäre. Es darf nämlich nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Beklagte gerade durch ihren Ehemann nutzungsberechtigt wurde; erst infolge ihrer Verehelichung flossen ihr diese Erträgnisse als verburgerter Weibsperson auf der Gesellschaft zu Kaufleuten, der ihr Ehemann angehörte, zu. Die Nutzungen sind daher nicht etwa auf ihre eigenen, vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesenen persönlichen Verhältnisse zurückzuleiten. Um so widerspruchsvoller wäre es dann aber auch, wenn solche Nutzungen, deren die Beklagte erst durch die Person ihres Ehemannes hindurch teilhaftig wurde, als Vermögen angesehen werden müssten, das der Ehefrau während der Ehe angefallen und von ihr dem Ehemann zugebracht worden wäre. Dem Standpunkte des bernischen ehelichen Güterrechtes entspricht es besser, wenn solche Nutzungen als Errungenschaft in weiterem Sinne betrachtet werden, auf welche der Ehemann das Recht hat und wofür er der Frau nicht verantwortlich wird. Dazu kommt, dass die jährlich zur Verteilung gelangten Zinsüberschüsse keine namhafte Höhe erreichten, von einem Vermögensanfall also im Sinn von Satz. 88 C., welche offenbar Kapital- oder Stammvermögen im Auge hat, nicht gesprochen werden kann; denn diese nicht bedeutenden Bezüge dienen ihrer Natur nach viel eher dazu, für den Lebensunterhalt der bezugsberechtigten Person verwendet und verbraucht zu werden. Gegen die Natur dieser Erträgnisse als Kapitalvermögen und damit gegen ihre Quali-

fikation als zugebrachtes Gut spricht auch noch, dass sie zum voraus keine sichere Berechnung zulassen, sondern sowohl hinsichtlich ihrer Dauer als ihres Ertrages einen ganz unbestimmten Wert haben, daher auch nicht geeignet sind, als Vermögensbestandteile in das hiezu bestimmte Verzeichnis aufgenommen zu werden.

(Zeitschr. des Bern. Jur. Ver. XXVIII S. 105 ff. Der Herausgeber der Zeitschr. bemerkt dazu: Die Frage ist von grosser Tragweite, namentlich weil auch der kapitalisierte Arbeitserwerb der Ehefrau nach den nämlichen Grundsätzen zu behandeln wäre.)

---

4. Kanton Uri. Urteil des Kreisgerichts Uri vom 5. Februar 1889.

Recht des Ehemanns auf Nutzung des Frauenguts auch bei Getrenntleben der Ehegatten.

Die Eheleute B. leben wegen Unverträglichkeit von einander getrennt, ohne geschieden zu sein. Infolge davon hat der Gemeinderat Wasen die Frau und deren Vermögen unter das Waisenamt gestellt, welcher Beschluss vom Regierungsrate bestätigt und vom Ehemanne nicht angefochten wurde. Letzterer verlangt nun aber alle Zinse des Frauenguts für sich, behauptend, dass ihm die Frau ohne Grund davongelaufen und durchaus im Stande sei, ihr Brot selber zu verdienen, er aber das gesetzliche Recht auf die Nutzung ihres Vermögens noch habe, da die Ehe nicht geschieden sei. Das Gericht erkannte, dass das Waisenamt Wasen verpflichtet sei, den Überschuss der Zinse des Frauengutes, soweit er zu dem Lebensunterhalt der Frau nicht notwendig ist, an den Ehemann auszuzahlen.

Motive: Durch Verfügung des Gemeinderats und Regierungsratsbeschluss ist die Vogtei und Verwaltung des Frauenvermögens dem Ehemann B. aberkannt und das Recht zum Bezug der Zinsen auf das Waisenamt als nunmehr einzigen Vormund übertragen worden und zwar in dem Sinne, dass der Zins von diesem Vermögen zum Lebensunterhalt der Frau B. zu verwenden sei. Gegen diese Verfügungen hat der Ehemann keine rechtlichen Schritte getan, er hat sie somit stillschweigend anerkannt. Hingegen soll nach Ldb. Art. 112 das Frauengut in der Ehe weder wachsen noch schweinen, und hat demnach der Ehemann das Recht auf Nutzniessung desselben, so lang die Ehe zu Recht besteht.

---

5. Kanton Basellandschaft. Urteil des Obergerichts vom 24. April 1891.

Miteigentümerzugrecht.

E. V. in L. verkaufte eine obere Behausung nebst Anteil Scheune u. s. w. Die Besitzerin der unteren Wohnung machte das Zugrecht geltend gemäss L. O. § 161, Abs. 1:

„Wenn ihrer zwei oder mehrere ein Haus . . . gemeinsamlich besitzen, und einer der Inhaber seinen Anteil verkauft, soll demjenigen, der auch schon Teil daran hat, das Zugrecht gestattet sein."

Der Käufer bestritt die Zulässigkeit des Zuges: gemeinsamlicher Besitz im Sinne des Gesetzes liege nur vor, wenn eine Liegenschaft von zwei oder mehreren gemeinsam erworben und unverteilt benutzt werde; die beiden Wohnungen seien aber vollständig abgeschieden und auch schon mehrmals getrennt verkauft worden; der Umstand, dass einzelne Treppen sowie das Hausdach, das Scheunentenn und der Abtritt gemeinschaftlich seien, lassen noch nicht auf gemeinsamlichen Besitz des ganzen Hauses schliessen. Diese Ansicht wurde vom Bezirksgericht Waldenburg gebilligt, vom Obergericht dagegen verworfen, demgemäss das Zugrecht in 2ter Instanz anerkannt.

Motive: Eine getrennte Benützung eines Hauses lässt noch keineswegs auf ein getrenntes Eigentum desselben schliessen. Ein solches ist überhaupt nicht denkbar, solange das getrennt benützte Haus, wie im vorliegenden Fall, auf gemeinsamem Grund und Boden und unter gemeinsamem Dache steht, die Umfassungsmauern, Decken, Böden u. s. w. die gleichen sind, alles Teile des Ganzen, ohne welche weder das Eigentum des einen noch des andern bestehen kann. Der Besitz eines solchen Hauses bleibt ein gemeinsamer im Sinne des § 161 L. O., auch wenn die Benützung der einzelnen Räume desselben zwischen den einzelnen Eigentümern ausgeschieden worden ist. Die Anschauung der I. Instanz, als ob der § 161 nur die Fälle von ideellem Eigentum im engern Sinne dieses Wortes im Auge habe, findet in dem Wortlaut der betreffenden Gesetzesstelle keinen Haltpunkt und würde deren bisheriger Anwendung widersprechen. Die Gründe, welche zur Aufstellung des Zugrechtes aus gemeinsamem Besitze geführt haben, treffen in erhöhtem Masse auch da zu, wo die Benützung der einzelnen Räume von den Eigentümern getrennt stattfindet.

---

6. Canton de Fribourg. Arrêt de la Cour d'appel du 19 octobre 1892.

Droit d'établir des vues sur l'héritage voisin entre propriétés séparées par un terrain affecté à l'usage commun.

B. H. a établi des vues, soit deux petites fenêtres dans le mur de sa maison se trouvant sur l'alignement des limites de sa propriété et faisant face à la maison et cour de A. M. La propriété H. est limitée du côté de la propriété M. par un canal-égout à ciel ouvert; ce canal, séparant les fonds des parties, est la propriété de la commune. A. M. a constitué H. de murer les fenêtres, en invoquant l'art. 493 Code civil frib.[1]) H. a tiré une exception d'irrecevabilité du fait que l'espace compris entre les fonds des parties est du domaine public. Le Tribunal de 1re instance a reconnu A. M. bien fondé dans sa demande, mais la Cour d'appel l'a débouté de ses conclusions.

Motifs: Le Tribunal du Lac a reconnu que la règle de l'art. 493 C. c., applicable même au cas ou les deux fonds n'étaient pas immédiatement adjacents, souffrait une exception lorsque le fonds intermédiaire est une voie publique; mais, s'appuyant sur l'opinion de Demolombe, II p. 47, Mourlon, IV p. 795, Pardessus, X p. 458, il a refusé d'étendre cette exception au cas où le fonds intermédiaire, bien que du domaine public, n'a pas les caractères d'un passage public et ne constitue, comme dans l'espèce, qu'un canal-égout. Or cette opinion ne reflète point le dernier état de la jurisprudence. Dans un arrêt du 18 janvier 1859, la Cour de cassation française a posé le principe que la distance prescrite pour l'établissement de vues droites et obliques sur l'héritage voisin n'est pas obligatoire entre propriétés séparées par un terrain affecté à l'usage et aux besoins généraux d'une commune, alors même que ce terrain ne présenterait pas les caractères d'une rue ou d'un passage public et que, par exemple, il ne servirait qu'à l'écoulement des eaux pluviales ou des immondices de la commune.

On ne saurait se refuser à sanctionner une semblable solution en droit civil fribourgeois. Les égouts publics sont, au même titre que les rues, partie intégrante du domaine

---

[1]) Art. 493: On ne peut établir des vues droites ou fenêtres ... sur le fonds clos ou non clos de son voisin, s'il n'y a neuf pieds de distance entre le mur où on les pratique et le dit fonds.

public et ne sauraient être confondus avec le domaine patrimonial de l'Etat ou des communes, puisqu'ils sont affectés à l'usage et aux besoins généraux des habitants. Il importe peu, dès lors, que le fonds intermédiaire ne soit pas consacré au passage des individus. L'usage que les habitants peuvent faire du domaine public n'étant pas limité, il en résulte qu'ils peuvent s'en servir pour y ouvrir des vues (Laurent, VIII Nr. 50 p. 73).

(Journal des Tribunaux, 1892 Nr. 46.)

---

7. Kanton Luzern. Urteil des Obergerichts vom 9. Juli 1891.

Servitut oder Reallast? Aufkündbarkeit der Reallasten.

Die Korporationsgemeinde B. hat das Recht, auf der Liegenschaft der Frau E. M. das Eichenholz zu 20 Brücken und andern baulichen Vorrichtungen der Gemeinde, sowie zirka 3 Klafter Holz per Jahr zu Handen des Pfarramts zu beziehen. Sie beschloss, diese Lasten zur Abbezahlung aufzukünden. Frau M. bestritt die Aufkündbarkeit und die Gemeinde erhob nun die Klage, gestützt auf § 12 der Staatsverfassung und das Gesetz über Loskauf von Zehnten und Grundzinsen von 1803, 1804 und 1806. Das Obergericht wies die Klage ab.

Motive: Die Parteien haben sich in erster Linie darüber gestritten, ob die Beschwerde als Servitut oder als anderweitige Last zu betrachten sei. Als richtig muss anerkannt werden, dass sie den Charakter einer Reallast hat. Gemäss Inhalt des Kaufbriefs hat Klägerin das Recht, für eine Reihe von Bedürfnissen das Holz von der Liegenschaft zu beziehen; das Korrelat dazu ist die Pflicht des Besitzers der Liegenschaft, so viel Holz zu liefern, als Klägerin zur Bestreitung jener Bedürfnisse nötig hat. Massgebend für die Pflichtigkeit ist also das Mass des Bedürfnisses auf Seite des Berechtigten und nicht das Vorhandensein des Materials auf der Liegenschaft. Die Beklagte bemerkt selbst, dass sie, wenn sich auf der Liegenschaft nicht genug Material finden sollte, solches anderswoher sich beschaffen könne. Es handelt sich demgemäss nicht um ein einfaches Beholzungsrecht, wobei der Berechtigte lediglich auf die vorhandenen Holzbestände angewiesen ist. Die Pflichtigkeit der Beklagten ist also nicht

nur ein Dulden (pati), sondern unter Umständen auch ein facere, welch letzteres das wesentliche Kriterium einer Reallast bildet.

Wenn aber Klägerin aus dieser Natur der Beschwerde deren Loskündbarkeit folgern will, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Die Verfassung § 12 sichert allerdings die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse. Aber an und für sich ist diese Garantie offenbar bloss zum Schutze des Pflichtigen aufgestellt. . . . . Es ist nun freilich zuzugeben, dass die Gesetzgebung über jenen verfassungsmässigen Grundsatz der Loskäuflichkeit von Seite des Pflichtigen hinausgegangen ist. Durch Nachtragsgesetz zum Gesetz über den Loskauf von Grundzinsen und Zehnten vom 4. Dezember 1861 ist das Recht der Ablösung von Grundzinsen und Zehnten auch den Berechtigten zuerkannt worden. Aber hier handelt es sich weder um eine Zehntpflicht noch um eine Grundzinslast, welch letztere regelmässig der Ausfluss des Eigentumsrechts ist und mit den lehenrechtlichen Verhältnissen zusammenhängt. Dass die hier in Rede stehenden Beschwerden ihrem Ursprunge nach vielleicht ebenfalls ein Ausfluss des Eigentums gewesen sein mögen, ist zwar nicht unmöglich, immerhin aber nicht ersichtlich und wohl auch kaum wahrscheinlich; die Natur der Leistungen wenigstens führt nicht zu dieser Annahme, da es sich nicht um regelmässig jährlich wiederkehrende, sondern bloss zeitweise, für den Fall des Bedürfnisses eintretende Leistungen handelt. Ein gesetzlich zugesichertes Recht zur Aufkündigung dieser Beschwerden, bezw. zu deren Umwandlung in Geldleistungen, besteht also nicht. Dass aber ohne besondere gesetzliche Zusicherung eine solche Befugnis für den Berechtigten nicht bestehe, ist für einen gleichartigen Fall hierorts schon früher entschieden worden (16. Sept. 1889 i S. Siegrist c. Meier). Der Berechtigte hat eben nur Anspruch auf die Leistungen, welche sein Rechtstitel vom Verpflichteten stipuliert, und (abgesehen von den Folgen des Verzuges des Schuldners) steht dem Berechtigten eine Befugnis nicht zu, an deren Stelle Leistungen anderer Art zu verlangen. Die Beklagte ist daher nicht gehalten, die Aufkündbarkeit und Umwandlung der Beschwerden anzuerkennen.

---

8. Kanton Luzern. Urteil des Obergerichts vom 13. März 1891.

Nichtübergang des rückbezahlten Teils einer Gültansprache auf den zahlenden Schuldner.

J. W. hatte an eine, auf seiner Liegenschaft haftende Gült im Betrage von Fr. 3300 eine Kapitalrate von Fr. 825 abbezahlt, hierauf die Liegenschaft an H. und F. verkauft, wobei die Gült in vollem Umfange auf dieselbe vorgestellt wurde, und dann die abbezahlte Gültrate dem K. verpfändet. Später geriet J. W. in Konkurs und K. wollte nun als Gläubiger des W. sein Pfandrecht an der Gültrate gegen H. und F. geltend machen. Das Obergericht wies aber diese Klage ab und erklärte die Gült als für diesen Betrag durch Abzahlung erloschen.

Motive: Es liegt im Wesen der Zahlung, dass durch sie die gezahlte Schuld untergeht. Trotz der besonderen Natur des hypothekarrechtlichen Schuldverhältnisses gilt im allgemeinen dieser Grundsatz auch hier und besteht eine Ausnahme nur insoweit, als das Gesetz eine solche statuiert. Nun trifft das freilich für den Fall der gesamthaften Abzahlung einer Gültschuld zu, mag die Aufkündigung vom Schuldner oder vom Ansprecher ausgegangen sein. Für diesen Fall hat gemäss § 44 des Handänderungs- und Hypothekargesetzes der Schuldner das Recht, das abbezahlte Instrument unentkräftet aushin zu verlangen, und die Schuld auf der Liegenschaft bleibt bestehen. Allein für den Fall bloss terminweiser Abzahlung gilt das gleiche nicht, und es ist eine unrichtige Anschauung, dass auch in diesem Falle, wie bei der gesamten Abzahlung die Gültansprache im Masse der geleisteten Abzahlung auf den zahlenden Schuldner übergeht oder, wie das Urteil der ersten Instanz sagt, der zahlende Schuldner im Belaufe der Schuld Mitanteilhaber an der Gült werde. Nicht nur stellt das Gesetz diesen Grundsatz nicht auf, sondern aus dem diesfalls massgebenden § 46 des cit. Gesetzes in Verbindung mit § 7 des Ges. über die Einzinserei geht deutlich das Gegenteil hervor.[1]) Die letztere Stelle be-

---

[1]) § 46 Ges. über das Handänderungs- und Hypothekarwesen v. 6. Juni 1861: Wenn eine terminweise Abbezahlung wirklich erfolgt, so gelten die Vorschriften des § 7 des Ges. über die Einzinserei.

§ 7 Ges. über die Einzinserei v. 5. Oktober 1859: Der Gläubiger ist pflichtig, dem Schuldner für jede geleistete Zahlung eine Quittung auszu-

dingt im Interesse des Verkehrs lediglich insoweit eine Ausnahme von der Regel, dass durch die terminweise Abzahlung die Gültschuld im Masse der Abzahlung untergehe, als für den Fall, dass der Schuldner von seinem Rechte, die Eintragung der Teilzahlung in das Instrument zu verlangen, nicht Gebrauch gemacht hat, und der Ansprecher das unentkräftete Instrument unter Verheimlichung der Teilzahlung veräussert, dann das Instrument in den Händen des neuen Gläubigers als vollgültig zu betrachten sei. Es will also in diesem Falle der gutgläubige Erwerber geschützt werden. Dass aber dieses Verhältnis hier nicht gegeben sei, ist klar. Der Kläger hat nicht das unentkräftete Instrument vom Gläubiger unter Verheimlichung der stattgefundenen Teilzahlung erworben, sondern die abbezahlte Gültrata vom Schuldner sich verpfänden lassen. Das Geschäft selbst bedingte daher ohne weiteres die volle Kenntnis der Sachlage. Der Umstand, dass bei der der Verpfändung vorausgegangenen Handänderung der Liegenschaft die Gült in vollem Betrag wieder vorgestellt wurde, ist ohne Bedeutung. Eine Täuschung des Klägers konnte dadurch nicht bewirkt werden, da er ja den Sachverhalt ohnehin kennen musste. Objektiv ist dieser Umstand dem vorliegend in Frage stehenden Geschäfte fremd.

(Verhandl. des Obergerichts 1891, Nr. 17.)

---

9. Kanton Zürich. Urteil der Appellationskammer des Obergerichts vom 26. Januar 1892.

Schenkung von Schuldbriefen. Erfordernisse, wenn Schenker und Briefgläubiger zugleich Eigentümer der Pfandobjekte und Briefschuldner ist. Natur des Schuldbriefs.

Der am 26. März 1891 verstorbene H. C. hatte am 14. März gl. J. seiner Ehefrau laut einer unter Mitwirkung

---

stellen, und sie überdies in das Instrument selbst einzutragen...... Würde die Eintragung unterlassen, ... und der Gläubiger das Instrument veräussern, unter Verheimlichung der daran erhaltenen Zahlungen, so ist das Instrument in den Händen des neuen Gläubigers als vollgültig zu betrachten und die Schuldner haben für ihre geleisteten Zahlungen nur eine persönliche Ansprache an dem früheren Gläubiger.

des Notars errichteten Schenkungsurkunde vier Schuldbriefe „schenkungsweise zu vollem und unbeschränktem Eigentum“ übertragen und die Briefe gleichzeitig übergeben. Diese repräsentieren einen Gesamtwert von 1160 Fr. Bei sämtlichen war jedoch der Schenker zum Teil selber Schuldner (Einzinser). Die von ihm geschuldeten Beträge (Einzinserraten) bei drei von diesen Briefen — bezüglich des vierten herrschte kein Streit — belaufen sich auf 640 Fr. Die Erben des Schenkers, Töchter aus erster Ehe, fochten diese Schenkung bezüglich der Einzinserraten an, d. h. sie verlangten, dass die Beklagte verpflichtet werde, den vom Erblasser geschuldeten Betrag von Fr. 640 auf den Schuldbriefen abschreiben zu lassen. Sie machten dafür geltend, soweit dritte Personen Schuldner seien, werde in der Übergabe der Schuldbriefe eine vollzogene Schenkung anerkannt; bezüglich derjenigen Beträge jedoch, für welche der Erblasser selbst Schuldner sei, sei die Constituierung der Schenkungsurkunde und die Übergabe der Schuldbriefe — da die entsprechenden Forderungen durch Confusion untergegangen seien — lediglich der Errichtung eines entsprechenden Obligos gleichzusetzen. Für diese streitigen Beträge liege demnach nur ein gewöhnliches Zahlungsversprechen, mithin keine perfekte Schenkung, sondern ein blosses Schenkungsversprechen vor, welches Angesichts der vorliegenden Verhältnisse ein Schenkungsversprechen auf den Todesfall und deshalb — mangels der Form des Vermächtnisvertrags gemäss § 1066 pr. G. B. — ohne rechtliche Gültigkeit sei.

Die Klage wurde von beiden Instanzen abgewiesen.

G r ü n d e: Die Frage, ob in der Hingabe der drei Schuldbriefe bezüglich derjenigen Quoten, bei welchen der Erblasser selbst Schuldner (Einzinser) war, eine vollzogene Schenkung liege, ist zu bejahen.

Schon unter der Herrschaft des alten pr. G. B. hatte der zürcherische Schuldbrief die rechtliche Natur eines zirkulationsfähigen Wertpapiers, in welchem die verbriefte Forderung nebst Pfandrecht verkörpert war und bei welchem deshalb bezüglich der Veräusserung und Verpfändung die sachenrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kamen (§ 844 ff. pr. G. B. alt). Dagegen galten die allgemeinen obligationenrechtlichen Grundsätze insoweit, als bei Bezahlung der Briefschuld, sowie bei Vereinigung des Forderungsrechtes und der Schuldverpflichtung bezw. des Pfandobjektes in einer Person Forderung und Pfandrecht untergiengen und lediglich der gutgläubige dritte Besitzer des unversehrten Schuld-

briefes berechtigt war, den Inhalt desselben nach wie vor geltend zu machen (§ 849 a. pr. G. B., Ullmer, Commentar Nr. 1253 und 1275). Demgemäs war der Schuldner berechtigt, bei völliger Zahlung die Herausgabe der entkräfteten Pfandurkunde und Löschung im Protokoll zu verlangen. Indes hat der Verkehr, insbesondere gestützt auf § 849 cit. und § 836, wonach, wenn der Schuldner aus dem Geld eines Dritten zahlte, der Gläubiger verpflichtet war, auf Begehren des Schuldners den Schuldbrief mit allen Rechten unversehrt an den neuen Gläubiger abzutreten, auch den abbezahlten oder infolge von Confusion im Besitze des Pfandschuldners befindlichen Schuldbrief als einen gültigen negoziabeln Werttitel betrachtet.

Das neue pr. G. B. ist dieser Verkehrsanschauung durch die Aufstellung verschiedener neuer Bestimmungen gerecht geworden. Nach § 386 n. pr. G. B. steht auch dem Schuldner die Veräusserung und Verpfändung eines abbezahlten oder unversehrt in seine Hand übergegangenen Schuldtitels zu, und demgemäs bestimmt § 396, dass bei gänzlicher Abzahlung der Schuld der Gläubiger verpflichtet sei, — nicht nur wie unter altem Rechte dem für den Schuldner zahlenden Dritten, sondern — dem Schuldner selber die Schuldurkunde unentkräftet herauszugeben. Dem gleichen Grundsatze entspricht die ebenfalls neue Bestimmung des § 398 pr. G. B., wonach der Pfandgläubiger sich die Errichtung neuer Titel an Stelle eines ihm vorstehenden zu löschenden Pfandrechtes gefallen lassen muss, insofern der Eigentümer der Unterpfande ein solches Begehren sofort bei der Löschung stellt und die neuen Titel zusammen den Betrag des bisherigen Vorstandes nicht übersteigen, während nach dem frühern Rechte (§ 853) der nachfolgende Gläubiger durch die Löschung einer Grundversicherung unbedingt vorrückte.

Angesichts dieser Gesetzesbestimmungen ist es klar, dass der zürcherische Schuldbrief, sofern er noch unversehrt ist, auch nach einer Abzahlung oder Vereinigung des Forderungsrechtes und der Schuldverpflichtung in einer Person, den Charakter eines gültigen Wertpapieres nicht verliert, vielmehr nach wie vor, auch wenn er sich im Besitze des Schuldners befindet, sich als ein Vermögensobjekt qualifiziert, welches der Inhaber jederzeit verwerten kann.

Diesen prinzipiellen Standpunkt hat das Obergericht schon in seinem Kreisschreiben vom 24. Dezember 1887 (Rechenschaftsber. 1887 S. 167) eingenommen, wonach ein abbezahlter, aber unversehrt im Besitze des Schuldners befind-

licher Schuldbrief auch Gegenstand der gerichtlichen Pfändung sein kann. Übereinstimmend damit Schneider, Commentar zum pr. Gr. S. § 386 Note 2, wonach ein unter den Aktiven eines Konkursiten befindlicher ungelöschter Schuldbrief, dessen Schuldner der Konkursit selber ist, unter die Konkursaktiven aufzunehmen und wie ein anderer Werttitel zur Versteigerung zu bringen ist.

Nach dem gesagten liegt in der Übergabe der streitigen Schuldtitel an die Beklagte auch bezüglich der Einzinserraten eine perfekte Schenkung, d. h. eine Schenkung von beweglichen Wertobjekten.

Anmerkung. Eine Minderheit wollte blosses Schenkungsversprechen annehmen, da nach früherem Entscheide der Appellationskammer (Schw. Bl. f. handelsr. Entsch. X Nr. 23) sich ein solches nicht als Versprechen zu schenken, sondern als die besondere Art der Schenkung durch Übernahme einer Schuldverpflichtung seitens des Schenkers zu Gunsten des Beschenkten qualifiziere, also als vollzogene Schenkung durch Verschaffung einer Schuldforderung an den Beschenkten auf den Schenker. Das liege aber hier vor. In der Weiterbegebung eines Schuldbriefes durch den Schuldner liege nichts anderes als die Begründung eines neuen Schuldverhältnisses, nicht die Cession eines bestehenden Forderungsrechtes, weil das Forderungsrecht in der That nicht habe bestehen können, solang Gläubiger und Schuldner eine Person gewesen. Das Gesetz verlange auch keineswegs die Fortdauer der formell nicht gelöschten Forderung nach eingetretener Konfusion. Am allerwenigsten könne § 398 pr. G. B. n. dafür angerufen werden, wonach sofort bei Abbezahlung eines Titels eine neue Hypothek in dessen Rang eingestellt werden kann.

(Schweizer Blätter f. handelsr. Entsch. XI Nr. 4.)

---

10. Kanton Aargau. Urteil des Obergerichts vom 23. Januar 1890.

Verfallzeit und Verjährungsbeginn bei Schuldforderungen, die unter Kündigungsbedingung stehen.

Laut Schuldbrief mit Grundpfandverschreibung vom 16. Dezember 1874 anerkannten damals vor der Fertigungsbehörde von Frick die Geschwister Sebastian und Rosa Lämmli von Oeschgen der Klägerin (Mantelin'sche Kaplaneistiftung,

resp. Kirchgemeinde Frick) ein Bardarleihen von Fr. 800 schuldig geworden zu sein und verpflichteten sich, diesen Betrag „auf eine gegenseitige vierteljährliche Aufkündung“ zurückzubezahlen und inzwischen zu 5 % zu verzinsen. Als Grundpfand setzten sie ein auf Fr. 1200 geschätztes, ihnen gehörendes Stück Rebland ein. Eine frühere Verhaftung mit Fr. 330 war aus der Darleihenssumme zu tilgen.

Durch Vertrag vom 20. November 1883 mit Fertigung vom 24. Dezember 1883, resp. 19. März 1884, kaufte Sebastian Lämmli seine Schwester Rosa von ihrem Anteil an den gemeinsamen Liegenschaften aus und es wurde die klägerische Forderung von Fr. 800 durch die Fertigungsbehörde Öschgen ausschliesslich dem Sebastian Lämmli als Auskäufer zur Bezahlung überbunden und der Klägerin eine vom 17. Juni 1884 datierte Überbundsanzeige zugestellt. Im Jahr 1888 fiel Sebastian Lämmli in den Geltstag und auf der klägerischen ursprünglich Fr. 800 betragenden Forderung ergab sich ein Verlust von Fr. 676.

Unter Berufung auf die §§ 582, 583, 827 und 832 des A. B. G., wonach ein Anweiser für die angewiesene Forderung noch 3 Jahre von der Anweisung, resp. der Verfallzeit der Forderung an haftet, belangt die Klägerin die Rosa Lämmli, resp. deren nunmehrigen Ehemann um den zu Verlust gerathenen Forderungsbetrag. Der Beklagte bestreitet die Klage wesentlich aus dem Grunde der Verspätung und verlangt deren Abweisung. Das Bezirksgericht hat den Anspruch der Klägerin gutgeheissen, wogegen das Obergericht, dem Appellationsbegehren des Beklagten entsprechend, die Klage abgewiesen hat.

Gründe: Vorab ist zu konstatieren, dass die von beiden Parteien angerufenen §§ 582 bis 585 des mit dem 1. Mai 1850 in Kraft getretenen aarg. Sachenrechts im vorliegenden Fall, der sich auf Thatsachen aus den Jahren 1883 bis 1888 gründet, ganz ausser Betracht fallen. Denn durch das am 1. Juli 1881 in Kraft getretene Abänderungsgesetz vom 16. November 1880 sind die erwähnten §§ 582—585 und so auch die von den Parteien namentlich betonten §§ 582 und 583 aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt worden.

Was nun dieses Gesetz von 1880 anbelangt, so kommen dessen Bestimmungen, soweit sie das bisherige Prinzip der Unteilbarkeit des Pfandrechts abändern, resp. mildern, im vorliegenden Fall nicht zur Erörterung; es handelt sich in concreto nur um die persönliche Haftbarkeit der

Rosa Lämmli, welche ihren Schuldenanteil an der klägerischen Forderung ihrem Bruder überbunden hat. Wohl aber ist massgebend der § 1, wonach, wenn die sämtlichen für eine Forderung verschriebenen Pfänder auf einen neuen Erwerber übergehen, dieser Erwerber die darauf haftende Schuld zu übernehmen und die Fertigungsbehörde dieselbe auf ihn anzuweisen hat (wie dies bei dem Auskauf von 1883/84 geschehen); ferner der ebenfalls auf den Fall des § 1 sich beziehende § 4, Absatz 2, wonach für die persönliche Haftbarkeit des frühern Schuldners die Bestimmungen des § 832 des A. B. G. gelten.

Dieser § 832 bestimmt, dass für angewiesene Forderungen der Anweiser noch drei Jahre vom Tage der Anweisung an haftet, wenn die Forderung bereits verfallen, und wenn sie nicht verfallen, 3 Jahre über die Verfallzeit hinaus.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung glaubt nun die Klägerin, dass ihr Regress auf die frühere Schuldnerin ein rechtzeitiger sei, denn erst durch die im Juni 1887 erfolgte vertragsgemäss vorgesehene Kündung an den neuen Schuldner, respektive durch den Ablauf der bezüglichen Kündungsfrist, sei die in Frage stehende Forderung im Sinne des § 832 des A. B. G. eine fällige geworden; zur Zeit der Überbindung, als noch keine Kündung vorgelegen, sei sie es nicht gewesen; die dreijährige Verjährung der Regressklage habe somit erst im Jahr 1887 zu laufen begonnen und sei zur Zeit der Anhebung gegenwärtiger Klage noch nicht abgelaufen gewesen.

Einen andern Standpunkt nimmt dagegen der Beklagte ein. Nach seiner Darstellung hat die Verabredung einer Kündungsfrist der fraglichen Forderung die Eigenschaft der Fälligkeit nicht benommen; die Verjährung der Regressklage habe demnach mit dem Tage der Fertigung, 24. Dezember 1883, resp. 19. März 1884 begonnen und sei schon am 20. März 1887, jedenfalls aber drei Monate später und unter allen Umständen vor Einreichung der vorliegenden Klage, resp. der Anhebung der vorausgegangenen Betreibung, abgelaufen gewesen.

In dieser sachentscheidenden Beziehung muss nun der Auffassung der beklagten Partei zugestimmt werden. Mag auch im gemeinen Recht die hier zu entscheidende Frage eine kontroverse sein, so beruht die hierseits geltende Gesetzgebung mehr auf dem, theoretisch zwar angefochtenen, allein entschieden rationellen Grundsatz, dass der Lauf der Verjährung beginnt, sobald die Herbeiführung der Nativität des bezüglichen Anspruchs in der Willkür des Gläubigers liegt.

Was vorab das kantonale Recht anbelangt, welches gemäss Art. 414 des O. R. mit Bezug auf Anweisung grundversicherter Forderungen ausdrücklich vorbehalten ist, so stellt das oberwähnte Gesetz von 1880 zwei verschiedene Verjährungsfristen auf mit Bezug auf die Ansprüche eines durch Wegfertigung des Pfandes und Überbindung der Pfandschuld an den neuen Eigentümer gefährdeten Grundpfandgläubigers.

In § 3 bestimmt es, dass der Gläubiger nach erfolgter Anweisung resp. Überbindung sofort auf das Pfand greifen und dessen ungesäumte Liquidierung verlangen könne, bevor nachteilige Veränderungen in demselben eingetreten; für diese Rechtsschritte setzt es eine Verjährungsfrist von 12 Monaten fest.

In § 4, Absatz 2, erklärt es, wie bereits erwähnt, dass die persönliche Haftbarkeit des frühern Eigentümers und Schuldners einstweilen noch fortdaure; zur Wahrung diesfälliger Ansprüche bestimmt es eine Frist von 3 Jahren vom Tage der Anweisung resp. Fertigung an, wenn die Forderung bereits verfallen, und eine gleiche Frist von 3 Jahren über die Verfallzeit hinaus, wenn die Forderung zur Zeit der Fertigung noch nicht verfallen ist.

Das nämliche Gesetz bestimmt aber auch mit Bezug auf die Rechte aus dem Pfandrecht in § 3, Absatz 2 (s. auch § 5, Abs. 2), wie die Verjährung zu berechnen ist, falls eine Forderung auf Kündung gestellt, resp. auf Kündung zahlbar ist. Es verwirft die Auffassung, dass in diesem Falle es dem Gläubiger zustehe, mit seiner Kündung beliebig zuzuwarten und so den Eintritt des Beginnes der im nämlichen Paragraphen normierten Verjährung nach Willkür hinauszuschieben, sondern es verfügt, dass in einem solchen Fall die 12-monatliche Frist nur um so viel sich verlängere, als die Aufkündungsfrist beträgt. Mit Bezug auf die persönliche Haftbarkeit des frühern Schuldners, resp. die daraus sich ergebenden Ansprüche des Gläubigers, § 4, Abs. 2, wiederholt es allerdings den in § 3, Absatz 2 aufgestellten Grundsatz nicht. Allein wenn das nämliche Spezialgesetz für zwei Arten aus dem nämlichen Rechtsverhältnis sich ergebender Rechtsansprüche gesondert Verjährungsfristen aufstellt und für die eine Art bestimmte Anordnungen hinsichtlich des Beginns der Verjährung trifft, so muss diese Anordnung doch auch in der andern Eventualität gelten, sobald sie durch dieses Spezialgesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, eine Voraussetzung, welche weder bei dem § 4, Absatz 2, noch bei

dem daselbst citierten § 832 des A. B. G. zutrifft. Siehe auch § 13 des A. B. G.

Eine verschiedenartige Beantwortung einer und derselben, aus diesem nämlichen Gesetz sich ergebenden Rechtsfrage, je nachdem der eine oder andere Fall dieses Gesetzes vorliegt, würde, sofern nicht ganz bestimmte materielle Gründe hiefür geltend gemacht werden können, der Rechtskonsequenz widersprechen. Solche besondere Gründe zu einem je nach der tatsächlichen Voraussetzung verschiedenartigen Entscheid liegen aber mit Bezug auf die streitige Frage nicht vor; im Gegenteil, der § 3 wie der § 4 des erwähnten Spezialgesetzes verfolgen den nämlichen Zweck: möglichst bald die aus einem Wechsel in der Person des Eigentümers und Pfandschuldners für den Grundpfandgläubiger sich als notwendig ergebenden Rechtsschritte einem definitiven Abschluss entgegenzuführen und in die hypothekarischen Forderungs- und Schuld-Verhältnisse Klarheit und Ordnung zu bringen. Dieser Zweck würde aber vollkommen vereitelt, wenn dem Grundpfandgläubiger das Recht zugestanden würde, den Regress auf den frühern Pfandschuldner sich auf lange Jahre hinaus vorzubehalten, dadurch, dass er dem neuen Schuldner gegenüber die ihm zustehende Kündung nach Belieben und Willkür verschiebt.

Dass das aargauische Recht, welches bei Erlass des Gesetzes von 1880 noch in Kraft war, überhaupt bei einer auf Kündung gestellten Forderung die Kündung nicht als Voraussetzung des Beginns der Nativität der Forderung, sondern als eine vertragsmässige Verlängerung der zur Geltendmachung des Anspruchs gewährten Frist betrachtete, erhellt deutlich aus den gegenwärtig allerdings aufgehobenen §§ 584 und 785 des A. B. G.

Allerdings lässt der hier massgebende § 832 des A. B. G. die Nativität des Regressanspruchs erst mit der F ä l l i g k e i t der überbundenen Forderung eintreten. Allein aus dem soeben citierten § 785 ergiebt sich auf's deutlichste, dass bei auf Kündung gestellten Forderungen die Kündung nicht als V o r a u s s e t z u n g d e r F ä l l i g k e i t im materiellen Sinn, sondern nur als Vorbedingung der rechtlichen Einforderung betrachtet werden muss. Der § 785 geht demnach von der Annahme aus, dass eine Forderung fällig sei, sobald der Gläubiger es in der Hand habe, durch Kündung deren Eintreibung herbeizuführen. Dieser § 785 bestand bei Erlass des Gesetzes von 1880 noch in voller Kraft, er

bildete einen Bestandteil des damals geltenden kantonalen Rechts; er kann und darf daher zur Interpretation des in dem Gesetz von 1880 angerufenen § 822 benutzt werden, auch wenn er in der Folge durch das schweiz. Obligationenrecht aufgehoben worden ist.

Was das gegenwärtig geltende schweizerische Obligationenrecht anbelangt, so kommt dasselbe im vorliegenden Fall allerdings nicht zur Anwendung, obschon es sich im Grunde genommen nur um eine Frage der „persönlichen Haftbarkeit“ (Gesetz von 1880, § 4, Absatz 2) und nicht um eine eigentliche pfandrechtliche Frage handelt. Denn in Art. 414 sind offenbar alle mit der Anweisung grundversicherter Forderungen direkt zusammenhängenden Rechtsfragen dem kantonalen Recht unterstellt, gleichviel, ob sie mehr sachenrechtlicher (hypothekarischer) oder mehr rein forderungsrechtlicher Natur sind, sonst wäre das Gesetz von 1880 wenigstens teilweise ausser Kraft. Immerhin muss konstatiert werden, dass das O. R. die nämliche Auffassung vertritt, wie das kantonale Recht, denn es bestimmt in Art. 149, dass, wenn eine Forderung auf Kündung gestellt ist, die Verjährung von dem ersten Tage an zu laufen beginnt, auf welchen die Kündung zulässig ist.

Es ergiebt sich hieraus in concreto die Folgerung: Wenn die Klagpartei sich den Regress auf die frühere Schuldnerin Rosa Lämmli wahren wollte, hätte sie die Kündung an den Überbundsschuldner Sebastian Lämmli und nachher dessen Betreibung so beförderlich vornehmen sollen, dass noch binnen der gesetzlichen, um die Kündungsfrist verlängerten Zeit von drei Jahren und drei Monaten, Sebastian Lämmli vollständig exequiert gewesen wäre und dass noch binnen gleicher Frist, gestützt auf die Verlustkollokation, der jetzige Beklagte für den Verlustbetrag hätte betrieben werden können. Dies ist nicht geschehen, obschon es möglich gewesen wäre; auch wenn als Datum der Fertigung und der damit verbundenen Anweisung der 19. März 1884 angenommen wird, wäre doch die im Juni 1888 gegen den Beklagten angehobene Betreibung eine verspätete gewesen.

(Bericht des Oberger. f. d. Jahre 1889 und 1890, S. 56 ff.)

---

11. Canton de Vaud. Jugement du Tribunal cantonal du 17 novembre 1891.

Vente de bétail. Remise du certificat de santé par l'inspecteur au non-propriétaire-vendeur. Effet civil.

Dans le courant de l'été 1888, G. Ueltschy a remis en hivernage à D. Conod deux vaches qui sont restées inscrites au chapitre d'Ueltschy et qui ont été remises à Conod avec des certificats d'hivernage. Le 4 octobre 1888 Conod a demandé à l'inspecteur du bétail Ch. Oulevay un certificat de vente pour conduire à Orbe l'une des vaches hivernées chez lui. Oulevay lui a délivré ce certificat sans l'assentiment du propriétaire Ueltschy. Conod a vendu alors la vache à un boucher d'Orbe, qui en a pris livraison le 4 octobre sur la production du certificat de vente dont Conod était porteur. La vache avait une valeur de 350 fr. — Conod est insolvable. Ensuite de ces faits, Ueltschy a ouvert action à l'inspecteur Oulevay concluant à ce qu'il soit condamné à lui payer 350 fr. à titre de dommages-intérêts. Le président du Tribunal du district de Cossonay lui a accordé ses conclusions et le Tribunal cantonal a confirmé ce jugement.

Motifs: Attendu que pour pouvoir vendre cette pièce de bétail, Conod devait être porteur d'un certificat de santé.

Que le dit certificat lui a été délivré par Oulevay au nom de G. Ueltschy, la vache litigieuse étant inscrite au registre du bétail au chapitre de celui-ci.

Que Conod a ainsi pu aliéner la vache, ce qu'il n'aurait pas pu faire s'il n'avait obtenu le certificat de santé prévu par l'art. 117 § d, de la loi sanitaire.

Considérant que bien que la dite loi ne dise pas expressément à qui peut être délivré un certificat, il résulte cependant de l'usage constant dans le canton, et de l'esprit de la loi, que cette pièce ne peut être remise qu'au propriétaire du bétail que cela concerne et non à un tiers, sauf l'autorisation expresse du dit propriétaire.

Qu'Oulevay a ainsi commis une faute ou une imprudence en délivrant le certificat à un non-propriétaire.

Attendu que bien que le but poursuivi par le législateur, en établissant des certificats, soit uniquement de faire la police du bétail au point de vue sanitaire, les dits certificats peuvent cependant, dans certains cas, déployer des effets civils.

Considérant qu'il n'est pas établi, il est vrai, que Conod

se serait trouvé dans l'impossibilité absolue de vendre la vache à lui remise en hivernage, s'il n'avait pas été porteur du certificat de santé.

Que cependant cette vente aurait été beaucoup plus difficile.

Qu'en effet, Conod n'aurait pas pu sans certificat vendre la vache en dehors de la commune où elle se trouvait en hivernage.

Que, dès lors, la faute ou l'imprudence d'Oulevay a facilité l'acte qui cause un dommage à Ueltschy.

Que pour dégager sa responsabilité, Oulevay aurait dû établir que la perte éprouvée se serait produite même en l'absence de toute faute de sa part.

Que cette preuve n'a point été faite.

(Journal des Tribunaux, 1891 Nr. 50.)

---

12. Canton de Genève. Arrêt de la Cour de Justice civile du 9 novembre 1891.

Action en résiliation d'une vente d'immeuble par suite de servitude non déclarée.

Par acte du 22 juillet 1887, la veuve Gos a vendu aux consorts Chenaud, pour le prix de 8200 fr., une étendue de terrain de 17 ares 33 mètres; dans cet acte elle a déclaré qu'elle ne connaît l'existence d'aucune servitude passive. Par jugement du Tribunal civil du 21 mars 1890, rendu au profit de la Commune de Plainpalais contre les consorts Ch., il a été prononcé que cette Commune a un droit de servitude pour l'écoulement des eaux provenant des chemins communaux sur le fossé cadastré dans la propriété des consorts Ch., et ceux-ci ont été condamnés à enlever les terres, graviers et matériaux qui obstruent le dit fossé et à le rétablir dans son état primitif. Le 12 sept. 1890, les consorts Ch. ont formé contre dame Gos une demande tendant à la résiliation de la vente du 22 juillet 1887, à la restitution du prix payé, et au paiement d'une somme de 1500 fr. à titre de dommages-intérêts. Subsidiairement, ils ont conclu à ce que, dans le cas où le Tribunal ne leur allouerait pas leur demande en résiliation, il leur soit alloué une somme de 2000 fr. de dommages-intérêts, indépendamment de celle de 1500 fr. La dame Gos n'a pas conclu au déboutement pur et simple des demandeurs, elle a articulé que les consorts Ch. n'avaient droit qu'aux dommages-intérêts qui résultaient, pour eux, de

l'éviction, et elle a conclu à la nomination d'experts pour fixer l'indemnité qui pouvait être due aux demandeurs. La Cour de Justice civile a déclaré mal fondée la demande en résiliation de la vente, mais a alloué aux demandeurs la somme de 410 fr. à titre de dommages-intérêts.

Motifs: Considérant qu'il résulte de l'état des lieux que la servitude n'est pas d'une telle importance qu'il y ait lieu de présumer que les consorts Ch. n'auraient pas acheté, s'ils en avaient été instruits;

Qu'en effet, le fossé, qui longe la limite ouest de leur fonds, leur laisse toute liberté d'user, comme bon leur semble, dans les limites du contrat de vente passé entre eux et dame Gos, de la presque totalité de la parcelle vendue, qu'il est, d'ailleurs, facile à franchir par un petit pont ou aqueduc;

Attendu, dès lors, qu'ils ne peuvent invoquer en leur faveur l'art. 1638 C. civil, mais bien l'art. 1637, aux termes duquel la valeur de la partie, dont l'acquéreur se trouve évincé, doit lui être remboursée suivant l'estimation à l'époque de l'éviction;

Que par suite, l'offre de dame Gos de payer la valeur du terrain soumis à la servitude, d'après le dire d'experts, est pleinement satisfactoire;

Considérant, toutefois, qu'il n'est pas articulé par les parties que le fonds vendu par l'intimée aux appellants ait augmenté ou diminué de valeur depuis l'époque de la vente;

Que sans recourir à la nomination d'experts, la Cour a les éléments suffisants pour estimer, au vingtième de la surface du fonds vendu, celle qui est grevée par la servitude, et pour fixer, par conséquent, à 410 fr., le montant de la somme à payer par dame Gos aux consorts Chenaud.

(La Semaine judiciaire 1891, Nr. 45.)

---

13. Canton de Genève. Arrêt de la Cour de Justice civile du 3 septembre 1892.

Assurance contre les accidents. Droit de la victime à une indemnisation totale malgré sa faute partielle. Imputation de l'indemnité payée par l'auteur de l'accident sur la somme due par l'assureur.

Empeyta et Cie. ont contracté auprès de la Winterthur, en faveur de leurs ouvriers et employés, une assurance col-

lective et combinée contre les accidents. Le 29 août 1889, l'ouvrier Rigolatti a été blessé gravement à un pied par une machine de la Compagnie des chemins de fer à voie étroite. Ce sinistre a été denoncé à la Winterthur, qui a informé Empeyta et Cie. que l'indemnité à eux due était de 829 fr. 50 cts., en ajoutant que le paiement de cette indemnité était subordonné à l'issue du procès intenté par Rigolatti à la Société des chemins de fer. Cette instance ayant été terminée par un arrêt qui a condamné la Société à payer à R. 500 fr., Empeyta et Cie. ont réclamé à la Winterthur le paiement de la somme de fr. 829. 50. La Winterthur a excipé qu'elle ne devait rien parceque l'accident n'était pas un accident professionnel, mais un accident causé par un tiers, et à l'occasion duquel E. et Cie. n'ont encouru aucune responsabilité; que R. avait été rempli de tous ses droits et complètement indemnisé par l'indemnité payée par la Société des chemins de fer; qu'enfin, en obtenant l'adjudication de la somme réclamée, R. retirerait un bénéfice de son accident. Le Tribunal de 1ère instance a condamné la Winterthur à payer à E. et Cie. la somme réclamée sous déduction de 500 fr., montant de l'indemnité payée par la Société des chemins de fer. Les deux parties ont interjeté appel de ce jugement. La Cour de justice civile a alloué à E. et Cie. la somme de 340 fr.

Motifs: 1. Considérant qu'il importe peu que la responsabilité civile d'E. et Cie. ait été ou non engagée;

Qu'en effet, aux termes de l'art. 4 des conditions de la police, l'indemnité est due dans tous les cas;

Que l'intimée n'a pas établi que l'accident de R. n'était pas un accident professionnel;

Qu'aucune instruction n'a été faite sur ce point......;

2. Considérant que l'arrêt, dans la cause R. contre voie étroite, a décidé souverainement et définitivement que l'accident survenu à R. lui a causé un préjudice évalué à 840 fr., sur lesquels il a été laissé à sa charge 340 fr., à raison de la faute légère par lui commise;

Considérant que R., en faveur de qui ont stipulé E. et Cie., doit recevoir une pleine et entière indemnité, mais ne peut cependant retirer un bénéfice de son accident;

Qu'en conséquence l'intimée ne saurait équitablement être condamnée au paiement d'une somme supérieure à 340 fr.;

Considérant, d'autre part, que si R. s'était directement adressé à la Winterthur au lieu d'assigner la Société des

chemins de fer, l'intimée eut été en droit d'appeler en garantie cette société, auteur de l'accident, qui par son fait et sa faute la mettait dans le cas de payer les indemnités stipulées dans la police, et qu'il est de toute évidence que la faute de l'appelée en garantie ayant été demontrée, elle eut été condamnée à relever et garantir la Winterthur en tout ou partie.

(La Semaine judiciaire, 1892 Nr. 39.)

---

14. Kanton Zürich. Urteil des Obergerichts (Appellationskammer) vom 27. August 1892.

Testierfähigkeit eines infolge Anerkennung einer Bevogtigungsklage Bevogteten.

Ein von J. B. errichtetes eigenhändiges Testament fochten seine Intestaterben an, weil der Testator wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt, somit nach § 994 Pr. G. B. ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörden nicht testierfähig gewesen sei. Es hatte nämlich der Gemeinderat W. dem Bezirksrat beantragt, den J. B. wegen verschwenderischer Lebensweise zu bevogten, und diese Behörde hatte auch über ihn unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung die Bevogtigung erkannt und den Bevogtigungsprozess bei dem Bezirksgerichte anhängig gemacht. Nachdem dann aber der Beklagte mittelst Zuschrift erklärt hatte, dass er die Bevogtigungsklage, bezw die über ihn verhängte Vormundschaft anerkenne, beschloss das Bezirksgericht, der Prozess sei als durch Anerkennung der Klage erledigt abgeschrieben.

Die Testamentsanfechtungsklage wurde von beiden Instanzen abgewiesen, vom Obergericht mit der Begründung:

Die Gerichte sind immer davon ausgegangen, dass derjenige, der sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, fähig sei, ein Testament zu errichten, welches auch der Grund sein möge, aus dem er sich unter Vormundschaft begeben.

Aus dem Beschlusse des Bezirksgerichts ergibt sich zwar, dass der eingeleitete Bevogtigungsprozess als durch Anerkennung der Klage erledigt abgeschrieben wurde; allein es ist nicht richtig, diesen Beschluss einem Urteile gleichzustellen, wonach der Beklagte wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt worden, denn eine Bevormundung wegen Verschwendung setzt eine Prüfung des Falles durch das Gericht voraus und kann überhaupt nur durch Urteil

ausgesprochen werden, ähnlich wie zur Ehescheidung die blosse Anerkennung der Klage nicht genügt. Richtigerweise hätte der Bevogtigungsprozess nicht als durch Anerkennung der Klage erledigt abgeschrieben werden sollen, sondern deshalb, weil der Streit infolge der Erklärung des Beklagten gegenstandslos geworden war.[1])

(Schweizer Blätter f. handelsr. Entsch. XI Nr. 19.)

---

15. Kanton Baselstadt. Urteil des Zivilgerichts vom 17. November 1891.

Ungültigkeit eines eigenhändigen, vom Testator nicht persönlich deponierten Testamentes.

Der am 4. August 1891 verstorbene Fridolin Gürtler hatte am 5. August 1882 mit Zustimmung seines Vaters und Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Baselland ein eigenhändiges Testament errichtet, in welchem er seine Geschwister als Erben einsetzte. — Er bewahrte das Testament bei sich auf. Im Jahre 1888 erkrankte er an Gehirnerweichung, wurde mundtot erklärt und in die Irrenanstalt gebracht, wo er bis zu seinem Tode blieb. — Nach seiner Erkrankung überbrachte sein Bruder, der zu seinem Kurator ernannt worden war, das Testament einem Notar zur Aufbewahrung. Dieser übergab es nach dem Tode des Testators dem Zivilgerichtsschreiber mit dem Bemerken, er habe das Testament nie als in rechtlich wirksamer Weise deponiert betrachtet und daher auch nicht in sein Register eingetragen, da der Testator zur Zeit, als sein Bruder ihm das Testament überbrachte, wegen seiner Geisteskrankheit keinen rechtlich wirksamen Willen mehr hatte. Das Testament wurde am 10. August 1891 eröffnet. Die Konkursbehörde Basel als Vertreterin des am 22. Januar 1873 in Konkurs geratenen Fridolin Gürtler-Werdenberg, des Vaters und einzigen Intestaterben des Testators, erhob Einsprache und verlangte Ungültigerklärung des Testamentes. Die Testamentserben verfochten die Gültigkeit, weil alle gesetzlichen Requisite erfüllt seien und das Gesetz nirgends Deposition durch den Testator persönlich verlange.

---

[1]) Nach dem vorgehend ausgeführten hätte aber wohl der Prozess nicht abgeschrieben, sondern trotz der Anerkennung des Bekl. verhandelt werden sollen, so gut als ein Ehescheidungsprozess.

Die Redaktion.

Das Zivilgericht erklärte das Testament als ungültig.

Motive: Es ist unzweifelhaft, dass das streitige Testament den zur Zeit seiner Errichtung geltenden formellen Vorschriften entsprach, somit gültig war. Ebenso unzweifelhaft aber war es vom 1. Januar 1886 an ungültig, so lange es nicht deponiert war (§ 108 des Gesetzes vom 10. März 1884).

Es fragt sich nun, ob es durch die im September 1888 erfolgte Deposition wieder zu einem gültigen gemacht werden konnte. Diese Frage wäre zu bejahen, wenn die Deposition durch den Testator oder einen von ihm Beauftragten erfolgt wäre. So wie aber die Deposition hier erfolgt ist, muss die Frage verneint werden. Das Gesetz verlangt in § 59 ausser der eigenhändigen Niederschrift, Datierung und Unterschrift noch die Deposition. Diese ist eine Bedingung der Gültigkeit. Ein beim Testator aufbewahrtes eigenhändiges Testament ist zweifellos ungültig und auch der Beweis, dass sein Inhalt dem Willen des Testators durchaus entspricht, kann es nicht zu einem rechtlich gültigen Testament machen.

Daraus folgt, dass die Deposition eines eigenhändigen Testamentes zur Testamentserrichtung selbst gehört: erst durch diese gibt der Testator in rechtlich wirksamer Weise seinen Willen kund, dass sein Inhalt nach seinem Tode als sein letzter Wille zur Ausführung gelangen soll, während er anderseits weiss, dass er über seinen Nachlass nicht verfügt hat, so lange er sein eigenhändiges Testament in eigener Verwahrung behält. Die Deposition muss also unzweifelhaft mit seinem Willen erfolgen, mag er sie nun persönlich vornehmen oder durch einen von ihm Beauftragten vornehmen lassen.

Hier ist nun die Deposition des vom 1. Januar 1886 an ungültigen Testamentes erfolgt in einem Zeitpunkt, wo der Verstorbene infolge seiner Geisteskrankheit und Bevormundung keinen rechtlich wirksamen Willen mehr hatte und nicht mehr fähig war ein Testament zu errichten (§ 55 des Erbrechtsgesetzes). Das Testament entspricht daher den gesetzlichen Formen nicht.

---

16. Kanton Zürich. Urteil des Kassationsgerichts vom 5. Oktober 1891.

Wechselseitiger Erbvertrag oder zwei einseitige, widerrufliche Testamente?

Am 12. August 1888 schrieb und unterschrieb Frau Marie X. in Zürich eine mit der Überschrift „Mein eigen-

händiges Testament" versehene Urkunde des Inhalts, dass ihr Mann, wenn er sie überlebe, aus ihrem Nachlass die gesetzliche Statutarportion beziehen solle, ihren Intestaterben von ihrem Nachlass der Pflichtteil, ihrem Mann aber der Rest als Eigentum zufallen und ihm auch am Pflichtteil der Intestaterben die lebenslängliche Nutzniessung zustehen solle. Der Ehemann X. schrieb und unterschrieb gleichen Tags eine als „Mein eigenhändiges Testament" bezeichnete Urkunde, worin bestimmt ist, dass seiner Frau, wenn sie ihn überlebe, das von ihr in die Ehe gebrachte Gut (Fahrhabe und Fr. 225000) und von seinem Nachlasse alles, was ihr gemäss §§ 900 und 901 des Pr. G. B. als Statutarportion gebühre, zukommen solle. Beide Eheleute unterzeichneten auch noch gegenseitig die Urkunde des andern und brachten gemeinsam und persönlich beide Urkunden am 16. August dem Notar der Stadt Zürich zur Aufbewahrung in einem versiegelten und vom Notar vorschriftsgemäss mit Amtssiegel und Nummer versehenen Umschlag; die Urkunden blieben daselbst bis zum Tode der Frau X. (7. Juli 1890). Dann wurden sie vom Notar eröffnet und dem Ehemann übergeben. Der Umschlag trug bei der Übergabe an den Notar die vom Ehemann gefertigte Aufschrift „Letztwillige gegenseitige Verordnung der Eheleute X.". Der gesetzliche Erbe der Frau X., ihr Bruder, klagte auf Ungültigerklärung der letztwilligen Verordnung seiner Schwester, weil sie Teil eines wechselseitigen Erbvertrages mit dem Beklagten sei, dieser Vertrag aber der gesetzlich vorgeschriebenen Form entbehre, und eventuell, falls die Urkunde der Frau X. als einseitige, widerrufliche, letztwillige Verfügung aufgefasst werden wollte, auch dieser die gesetzlich vorgeschriebene Form mangle.

Die Appellationskammer des Obergerichts wies die Klage ab, davon ausgehend, dass zwar, wenn die Eheleute X. bei ihren Verfügungen die Meinung gehabt hätten, einen gegenseitigen Erbvertrag in der Form eines eigenhändigen Testaments abzuschliessen, dieser Vertrag wegen Mangels der gesetzlichen Form ungültig wäre, dass aber ein darauf gerichteter Wille der Eheleute X. nicht dargethan sei, vielmehr sie einseitige widerrufliche letztwillige Verordnungen in Form eigenhändiger Testamente errichtet haben. Gegen diesen Punkt wurde Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, mit der Behauptung, dass die Annahme, die Eheleute X. hätten sich nicht vertraglich binden wollen, aktenwidrig sei, und eventuell, dass die Annahme der Erfüllung der gesetzlichen Formen des eigenhändigen Testaments mit klarem Recht in Widerspruch stehe. Das Kas-

sationsgericht hob das Urteil auf und erklärte die letztwillige Verfügung der Frau X. als dem Kläger gegenüber nicht vorhanden.

M o t i v e : Es ist durch die Akten festgestellt, dass die Eheleute X. durch onerosen Vertrag, der freilich rechtlich nicht wirksam geworden ist, weil er zu seiner Gültigkeit einer gesetzlichen Form, welche die Kontrahenten nicht beobachtet haben, bedurft hätte, sich Erbrechte, je der eine Ehegatte am Nachlasse des andern, zugesichert, also auf letztwillige Verordnungen, soweit dadurch die zugesicherten Erbrechte verletzt würden, verzichtet haben. Diesen Vertragswillen haben sie unzweideutig dadurch ausgedrückt, dass jeder Kontrahent die Verordnung des andern unterzeichnet hat, dass sie ihre Verordnungen in denselben Umschlag gelegt haben, dass dieser Umschlag von einem der Kontrahenten mit der Überschrift „Letztwillige g e g e n s e i t i g e Verordnung der Eheleute X.“ versehen worden ist, welcher Ausdruck hier zu Lande, wie derjenige „gegenseitiges Testament“ stets nur für wechselseitige Erbverträge, niemals für sog. reciproke oder korrespektive Testamente gebraucht worden ist, und dass endlich die Eheleute X. gemeinsam persönlich ihre Verordnungen in diesem Umschlag zur Aufbewahrung übergeben haben. Die Überschrift „Mein eigenhändiges Testament“ auf beiden Verordnungen spricht nicht gegen das Vorhandensein eines Vertragswillens, sondern hat offenbar seinen Grund darin, dass die Kontrahenten gemäss § 1056 Pr. G. B. ihren Erbvertrag in Form eines eigenhändigen Testaments haben errichten wollen, die weiteren Vorschriften dieses § aber missverstanden haben.

Indessen hat jeder der beiden Ehegatten seine Verordnung als eigenhändiges Testament bezeichnet und eine ausdrückliche Bezeichnung der beiderseitigen Verordnungen als eines Vertrages findet sich in ihnen nicht. Die Annahme, dass ein Vertrag vorliege, ist also immerhin nur eine Schlussfolgerung, und wenn der Richter diese nicht zieht und zu einer entgegengesetzten Auslegung durch Würdigung eines gleichfalls in den Akten liegenden Umstandes gelangt, so ist der Nichtigkeitsgrund der aktenwidrigen Annahme nicht vorhanden.

Ist somit die Annahme, dass die zwei letztwilligen Verordnungen nach der Meinung ihrer Errichter einseitig widerrufliche gewesen seien, nicht als aktenwidrig anfechtbar, so widerspricht dagegen die Annahme, dass diese angeblich einseitigen und widerruflichen Verordnungen formell gültige,

eigenhändige Testamente seien, klarem Rechte, nämlich den §§ 996, 997, 1041 und 1045 Pr. G. B.

Zwar widerspricht es nicht einer klaren Gesetzesvorschrift, dass die beiden Verordnungen, trotzdem sie mit den Unterschriften beider Eheleute versehen sind, als zwei eigenhändige Testamente angesehen werden; denn es ist quaestio facti, ob durch das Mitunterzeichnen einer andern Person der Wille des Erblassers, widerruflich zu verfügen, ausgeschlossen oder zweifelhaft wird, oder ob der Erblasser aus irgend einem Grunde nur bezweckt hatte, dem Mitunterzeichner vom Inhalte des Verordneten Kenntnis zu geben.

Dagegen widerspricht es klarer gesetzlicher Vorschrift, wenn der Vorderrichter davon ausgeht, die Art und Weise der Uebergabe der Verordnungen an den Notar Seitens der Eheleute X. genüge, um jeder derselben die rechtliche Bedeutung einer in Form des eigenhändigen Testaments errichteten einseitigen und widerruflichen letztwilligen Verfügung beizulegen. Nach klarer gesetzlicher Vorschrift[1]) hätten die beiden Verordnungen, um die rechtliche Wirksamkeit eigenhändiger Testamente zu haben, jede in besonderm Umschlage aufbewahrt und der die letztwillige Verordnung des Ehemanns enthaltende Umschlag mit seinem Namen, der andre mit dem Namen der Ehefrau bezeichnet werden sollen. Alle gesetzlichen Bestimmungen betreffend das ordentliche (öffentliche oder eigenhändige) Testament gehen von dem Gedanken aus, zur Gültigkeit des Testaments sei erforderlich, dass der Testator durch Beobachtung bestimmter Formen beurkunde, was sein einseitiger Wille betreffend seiner Verlassenschaft sei, und auch zu rechtlich wirksamer Aufhebung oder Änderung des einmal errichteten Testaments sei erforderlich, dass der Testator vor seinem Tode die Änderung seines Willens durch Beobachtung bestimmter Formen beurkunde. Daher bestimmt § 997, dass der Notar sich von dem Willen des Testators, das Testament zu hinterlegen, genügend überzeugen, und nachdem dies geschehen, das ihm versiegelt oder unversiegelt übergebene Testament mit dem Amtssiegel versehen und auf dem Umschlag Name und Wohnort des Erblassers bezeichnen solle, wenn der Umschlag nicht

[1]) Das ist doch eine kühne Behauptung. Vielmehr muss das Cassationsgericht durch eine recht künstliche, um nicht mehr zu sagen, Argumentation diese „klare“ Vorschrift herausdüfteln. Das Urteil der Appellationskammer scheint uns der Sachlage entsprechender und richtiger.

Die Red.

bereits diese Bezeichnung trage. Daher hat ferner § 996 lit. b (wonach zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments Übergabe Seitens des Testators an einen Notar zur Aufbewahrung erfordert wird) offenbar nicht den Sinn, es genüge, um einer vom Erblasser eigenhändig geschriebenen, datierten und unterschriebenen Urkunde die rechtliche Bedeutung eines eigenhändigen Testaments beizulegen, dass dieselbe vom Erblasser dem Notar übergeben worden sei, sondern es muss der Notar vom Testator oder von der durch den Testator dazu unzweifelhaft bevollmächtigten Person davon unterrichtet werden, dass das ihm Übergebene die Beurkundung seines einseitigen letzten Willens, sein Testament bedeuten solle. Daher bestimmen ferner die §§ 1041 und 1042, der Testator habe zwar, solange er lebe, jederzeit das Recht, ein errichtetes Testament aufzuheben oder abzuändern, es müsse aber in einer der im Gesetze bestimmten Formen geschehen, und zu diesen Formen gehört, wenn es sich um ein eigenhändiges Testament handelt, nach § 1045 diejenige, dass der Testator das Testament aus der Verwahrung des Notars zurücknimmt. Hätten die Eheleute X. bei Übergabe des versiegelten Umschlags dem Notar erklärt, derselbe enthalte ihre Testamente, so wäre der Notar verpflichtet gewesen, entweder mit ihrer Ermächtigung in ihrer Gegenwart den Umschlag zu öffnen und jedes der Testamente in einen besondern Umschlag zu legen und diese besondern Umschläge vorschriftsgemäss zu versiegeln und zu bezeichnen, oder Mangels solcher Ermächtigung die Empfangnahme in demselben Umschlage zu verweigern. Da aber der dem Notar versiegelt übergebene Umschlag die Überschrift „Letztwillige gegenseitige Verordnung“ trug und diese Überschrift hier zu Lande dasselbe bedeutet was wechselseitiger Erbvertrag, so hatte der Notar keine Veranlassung, die Empfangnahme der übergebenen Urkunden und deren Aufbewahrung in dem von den Übergebern versiegelten und überschriebenen Umschlage abzulehnen. Damit hatte sich jeder der beiden Ehegatten der Möglichkeit begeben, ohne persönliche Gegenwart oder sonst genügend festgestellte Einwilligung des andern Ehegatten das im Umschlag Enthaltene aus der Verwahrung des Notars zurückzuziehen. Die Ansicht des Vorderrichters, es komme darauf nichts an, weil jedem der Ehegatten die Möglichkeit unbenommen geblieben sei, sein Testament in einer andern als der in § 1045 bezeichneten Form aufzuheben, widerspricht den §§ 1041 und 1042, welche dem Testator das Recht einräumen, die Aufhebung oder Änderung des Te-

staments in verschiedener Weise zu bewerkstelligen. Verzichtet der Testator auf dieses Recht, so beschränkt er sich von vornherein in der Möglichkeit, vor seinem Tode einer Änderung des von ihm beurkundeten einseitigen Willens gesetzlichen Ausdruck zu geben, welche Möglichkeit zum Wesen der Testierfreiheit gehört. Ein Testator kann thatsächlich gehindert sein, ein neues Testament zu errichten, dagegen nicht gehindert, das hinterlegte eigenhändige Testament vom Notar zurückzuziehen, und kann thatsächlich gehindert sein, das eigenhändige Testament da, wo er es hinterlegt hat, zurückzuziehen, dagegen nicht gehindert, da, wo er wohnt, ein neues Testament zu errichten.

(Schweizer Blätter f. handelsr. Entsch. X. Nr. 22.)

---

17. Kanton Baselstadt. Urteil des Appellationsgerichtes vom 11. April 1892.

Prälegat an einen Miterben.

L. A. Perret hatte durch Testament seine Ehefrau zur Erbin für die Hälfte seiner Verlassenschaft eingesetzt und ausserdem verfügt: „dass bei der Teilung meiner Hinterlassenschaft meine l. Ehefrau M. L. geb. Senn das Recht haben soll, die Liegenschaft Eisengasse Nr. 4 in Basel zu einem Anschlagspreise von Fr. 55,000 auf Rechnung der ihr laut Testament zustehenden Ansprüche an die Verlassenschaft zu übernehmen, und dass meine Erben nicht berechtigt sein sollen, gegen den Willen meiner l. Ehefrau die Versteigerung dieser Liegenschaft zu verlangen.“ Nach seinem Tode focht sein Sohn erster Ehe diese letztere Verfügung an und verlangte öffentliche Versteigerung der Liegenschaft, weil sie weit mehr wert sei als Fr. 55,000. Bei der Inventaraufnahme schätzten zwei Experten die Liegenschaft auf Fr. 58,000, zu welchem Betrage sie die Wittwe übernehmen zu wollen erklärte. Die erste Instanz erklärte diese testamentarische Verfügung als ungültig, denn: „sie charakterisiere sich ihrem Inhalte nach nicht als Legat; dies wäre der Fall, wenn die Liegenschaft ohne weiteren Zusatz vermacht wäre; sie sei vielmehr eine Reglierung der Erbteilung durch den Erblasser, indem sie bestimme, zu welcher Summe sie auf den Erbteil anzurechnen sei. Damit enthalte sie aber einen unzulässigen Eingriff in das den Erben allein vorbehaltene Recht, die Auseinandersetzung der Erbschaft vorzunehmen,

und sei unzulässig, sobald sich einer der Miterben dagegen auflehne". — Das Appellationsgericht änderte dieses Urteil und hielt die testamentarische Verfügung aufrecht.

Motive: Es liegt in dieser Verfügung der Wille des Testators ausgesprochen, die Liegenschaft seiner Ehefrau zuzuwenden, sie stellt sich also nach Sinn und Inhalt als ein Vorvermächtnis (Prälegat) zu Gunsten des einen Miterben dar, und hieran wird auch nichts durch den Umstand geändert, dass der Ehefrau die Zuwendung unter der äusserlichen Form der Zuweisung auf ihren Erbteil gemacht ist; es ist das die leicht erklärliche Folge davon, dass die Pflichtteilsrechte der andern Erben nicht beeinträchtigt werden konnten und daher die Liegenschaft der Ehefrau unter Anrechnung ihres Wertes vorausgegeben wurde; die Verfügung verliert dadurch ihren Charakter als Vorvermächtnis nicht, sie bleibt ein solches unter der Auflage, die Summe von Fr. 55,000 in die Erbmasse einzuwerfen (praelegatum sub modo). Es bleibt nun nur noch die Frage, ob durch diese Verfügung der Kläger in seinem Pflichtteilsrechte verletzt sei. Dies wäre der Fall, wenn die Liegenschaft einen höhern Wert als die von der Beklagten acceptierte Schätzung von Fr. 58,000 hätte. In diesem Falle wäre die letztwillige Verfügung, das Vorvermächtnis, nach § 52 des Ges. über ehel. Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen „nach Verhältnis auf das zulässige Mass zu beschränken." Von den verschiedenen hiefür in Betracht kommenden Modalitäten erscheint es im vorliegenden Falle, entsprechend dem im gemeinen Rechte dem Teilungsrichter anheimgegebenen billigen Ermessen, am meisten gerechtfertigt, der Beklagten das Recht einzuräumen, die Liegenschaft zu dem von ihr im Vorverfahren angebotenen Preise von Fr. 60,000 zu übernehmen, mit welcher Summe ein allfälliger Verkaufswert, der möglicherweise über den von den Experten ermittelten Wert von Fr. 58,000 zu erzielen wäre, in den vorliegenden Verhältnissen angemessen berücksichtigt ist.

---

18. Canton du Valais. Arrêt de la Cour d'appel et de cassation du 19 août 1891.

Testament nul pour interdiction du testateur. Notion du mot „*simplicité*".

La Cour a annulé le testament de P. dressé en 1873, par les motifs:

1° que le testateur a été interdit en 1871 pour cause de *simplicité;*

2° que cette interdiction n'a point été levée avant sa mort;

3° que dans le langage usité en Valais, on se sert du mot *simple* pour désigner toute personne affligée d'*imbécillité*, d'*idiotisme* et même de *crétinisme;*

4° qu'en conséquence le testateur était, à la date du testament, sous le poids de la présomption d'incapacité, laquelle n'a pas été détruite par des preuves contraires.

(Rapport de la Cour d'appel pour 1891 p. 19.)

---

19. Canton de Vaud. Jugement du Tribunal cantonal du 15 mars 1892.

Preuve par témoins. Questions de fait ou questions de droit?

J.-A. Schaer, propriétaire de l'hôtel des Trois Couronnes à Vevey, a conclu à ce qu'il plaise à la Cour prononcer: 1. que dans une brochure éditée par G. Bridel et Cie. et intitulée *Chemin de fer Viège Zermatt*, l'annonce imprimée sur papier jaune, intitulée Vevey, doit être modifiée dans ce sens que les mots: „Les principaux hôtels de Vevey sont le Grand Hôtel de Vevey, le Grand Hôtel du Lac et l'Hôtel Mooser,“ doivent être remplacés par ceux-ci: „Parmi les principaux hôtels de Vevey on cite le Grand Hôtel etc.“ 2. Que pour indemniser Sch. du dommage qui lui a été causé et qui peut lui être causé encore par la vente de l'ouvrage qui renferme l'annonce susmentionnée, G. Bridel et Cie. doivent lui payer une somme de 5000 fr. Le demandeur a déclaré vouloir prouver par témoins les allégués suivants:

„Nr. 4. L'Hôtel des Trois Couronnes soit l'Hôtel Monnet est le plus ancien, le plus réputé et le plus important des grands hôtels de Vevey.“

„Nr. 18. L'Hôtel des Trois Couronnes a eu, depuis un demi-siècle qu'il existe, et a encore aujourd'hui l'un des premiers rangs parmi tous les hôtels suisses, il n'a pas cessé d'avoir une clientèle de premier ordre, et le propriétaire actuel a fait à l'hôtel des réparations et des installations qui représentent un capital considérable.“

„Nr. 19. Indépendamment de ses installations et de sa clientèle, l'hôtel des Trois Couronnes est le plus important

des hôtels de Vevey et Corsier, comme nombre de chambres et comme capital industriel.“

Les défendeurs se sont opposés à ce genre de preuves, par le motif que ces allégués constituent des appréciations juridiques qu'il n'est pas permis de prouver par témoins.

Statuant par jugement incident, le président de la Cour civile a admis la preuve testimoniale entreprise par Sch. sur les faits 4, 18 et 19. Ce jugement repose, en substance, sur les considérations ci-après: Ces trois faits ne renferment pas des appréciations juridiques ou des questions de droit, telles que fraude, dol, mandat, etc. dont la solution testimoniale entraînerait avec elle le sort du procès ou trancherait un des moyens de droit des parties. Ces allégués visent des faits sur lesquels il apparaît que des témoins peuvent être entendus utilement et qu'il serait difficile de prouver d'une autre manière. Il ne suffit pas, pour s'opposer à une preuve testimoniale, d'affirmer que le fait contient une appréciation, car en réalité un allégué, quel que soit le soin apporté à sa rédaction, renferme presque toujours une appréciation plus ou moins nettement affirmée. Pour que l'opposition soit admise, il faut que l'énonciation de cette appréciation soit telle que sa solution entraîne avec elle l'admission ou le rejet d'une notion juridique ou d'un moyen de droit. — G. Bridel et Cie. ont recouru contre ce prononcé et le Tribunal cantonal a statué ainsi qu'il suit:

Considérant qu'on ne saurait prouver par témoins ni des appréciations juridiques, telles que la fraude, le dol, etc., ni des appréciations techniques, ni même des appréciations relatives à des circonstances de fait.

Qu'en l'espèce les allégués 4, 18 et 19 portent sur le rang, l'importance et la réputation d'un hôtel.

Qu'ainsi ces allégués renferment des appréciations qui ne sauraient être soustraites à la Cour supérieure.

Que les preuves testimoniales ne peuvent porter que sur des faits concrets, les allégués généraux qui en résultent et qui contiennent des appréciations pouvant faire l'objet d'une autre preuve telle que, par exemple, l'ensemble des faits de la cause ou une expertise.

Que s'il en était autrement, l'autorité judiciaire supérieure serait liée même dans ses appréciations par des solutions de fait, et se trouverait ainsi privée du droit qu'elle a de tirer des déductions générales des faits concrets établis en la cause.

Que les considérations qui précèdent s'appliquent à

l'allégué 4, puisque cet allégué a trait au degré d'importance, de réputation et d'ancienneté de l'hôtel des Trois Couronnes par rapport aux autres grands hôtels de Vevey.

Qu'il y a là une série d'appréciations dominées elles-mêmes par la question de savoir quels sont, à Vevey, les établissements qui peuvent être qualifiés de grands hôtels, une telle question ayant aussi le caractère d'une appréciation et ne pouvant par conséquent pas être résolue par témoins.

Considérant qu'il en est de même de l'allégué 18, sauf pour la partie de cet allégué relative aux réparations et améliorations, lesquelles tombent sous les sens et peuvent être constatées par témoins, la preuve testimoniale étant toutefois écartée en ce qui concerne le capital consacré aux réparations et installations.

Considérant, en ce qui concerne l'allégué 19, qu'il présente comme les allégués 4 et 18 le caractère d'une appréciation qui ne saurait être l'objet d'une preuve testimoniale.

Par ces motifs, le Tribunal cantonal admet le recours de G. Bridel et Cie. et réforme le jugement incident du 24 février 1892 en ce sens que la preuve testimoniale est permise seulement pour la partie suivante de l'allégué 18 ..... „et que le propriétaire actuel a fait, à l'hôtel des Trois Cou„ronnes, des réparations et des installations telles que: ascen„seur, lumière électrique, nouveaux escaliers, agrandissement „du grand vestibule central“ ..... la preuve par témoins étant écartée pour tout le reste de cet allégué, ainsi que pour les allégués 4 et 19.

(Journal des tribunaux, 1892 Nr. 21.)

Litteraturanzeigen.

Schneider, A. Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemeinfasslichen Erläuterungen herausgeg. unter Mitwirkung von H. Fick. Grössere Ausgabe. Zürich, F. Schulthess.

Die vorliegende dritte Auflage unterscheidet sich von den beiden ersten Auflagen des Kommentars namentlich durch die ausgiebige Benutzung der Entscheidungen des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte. Überall sind die irgend bedeutenden Urteile zu den einzelnen Artikeln des Gesetzbuchs angeführt, die wichtigsten so weit excerpiert, dass man die Tragweite der Entscheidung meist schon aus dem Kommentar ersehen kann. Die Anordnung zahlreicher zu einem Gesetzesartikel ergangenen Präjudizien bietet eine Schwierigkeit, die bei jedem Kommentar wiederkehrt. Der Verfasser hat, sogar bei den an Entscheidungen reichsten Artikeln wie z. B. 50 und 55, keinen Versuch systematischer Gruppierung gemacht, sondern die Entscheidungen unter Stichworten zusammengefasst, die mehr den äusseren Thatbestand als die juristische Seite des Urteils bezeichnen; bei diesem Verfahren wird der Laie schneller orientiert, der Jurist schlechter. Mit Recht hat der Verfasser auch die Urteile aufgenommen, welche ihm nicht unbedenklich scheinen, und dabei seine Zweifel bemerkt. Hin und wieder ist die Kritik unterblieben, wo sie unseres Erachtens notwendig gewesen wäre. So ist z. B. ein zu Art. 65 in Note 6 citiertes Urteil des Obergerichtes Zürich (Revue VI Nr. 84) im höchsten Masse irreleitend; Art. 65 soll keine Anwendung finden, wenn ein Angestellter in Ausübung seiner Dienstpflicht durch ein Tier

des Dienstherrn verletzt wird, vielmehr sollen die allgemeinen Regeln über den Beweis des kontraktlichen Verschuldens zur Anwendung kommen, und somit habe der Kläger das Verschulden des Beklagten, aus dem er ein Recht herleiten will, zu beweisen. Bei Anführen dieses sonderbaren Urteils in dem Kommentar wäre, um es unschädlich zu machen, zu bemerken gewesen, erstens: Ob resp. warum die Verhaftung für Tiere (Art. 65) durch ein kontraktliches Verhältnis zum Verletzten ausgeschlossen sein soll, während die Haftung für Gebäude (Art. 67) nach den zu diesem Artikel in Note 6 citierten Urteilen durch ein Vertragsverhältnis zum Beschädigten nicht beeinflusst wird. Zweitens: Dass die allgemeine Regel über kontraktliches Verschulden (Art. 110) nicht dem Kläger den Schuldbeweis, sondern dem Beklagten den Entschuldigungsbeweis auferlegt. Drittens: Dass das Bundesgericht XVI Nr. 80 Erw. 3 (citiert im Kommentar zu Art. 115, Note 4) eine allgemeine kontraktliche Verpflichtung des Dienstherrn, für die Sicherheit seiner Arbeiter gegen Berufsgefahren zu sorgen, anerkennt und demgemäss, wenn ein Arbeiter in seinen Dienstverrichtungen verletzt wird, dem Dienstherrn den Beweis der Diligenz auferlegt.

Die eigenen Erläuterungen des Verfassers sind im Vergleich zu den früheren Auflagen nicht wesentlich vermehrt oder verändert. Sie treten hinter der Masse der Entscheidungen äusserlich zurück, selbst dann, wenn sie Sätze von prinzipieller Bedeutung aufstellen. So ist der für die Irrtumslehre des Obligationenrechts (wenigstens theoretisch) wesentliche Gesichtspunkt, dass die einseitige Unverbindlichkeit eines Vertrages wegen Irrtums nach Art. 18 ff. eine äusserlich übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien voraussetzt, während wenn die Willensäusserungen nicht übereinstimmen (Dissens), schon nach Art. 1 ein Vertrag überhaupt nicht vorliegt, in zwei Zeilen am Schluss von Note 1 zu Art. 18 mehr versteckt als hervorgehoben. Inhaltlich wäre eine konsequentere Verweisung auf das gemeine Recht zu wünschen, in dessen Litteratur die reichste Hülfe für die Auslegung der wichtigsten Teile des Obligationenrechts zu finden ist. Irrtümlich ist die Ansicht, dass Art. 2 mit dem römischen Rechte übereinstimme. Die Pandektenstelle, Fr. 34 pr. D. 18,1, auf die sich der Verfasser beruft, handelt von einem unbewussten Dissens über einen Nebenpunkt, nicht von dem Vorbehalt einer Einigung über einen solchen. In letzterem Falle wird von der herrschenden Lehre (Windscheid § 310 Nr. 2) keinerlei Präsumption weder für noch wider das Zustandekommen des Vertrages aufgestellt.

Wie weit ein Kommentar in der Ergänzung der im Gesetz getroffenen Bestimmung gehen dürfe, ist eine Frage des juristischen Taktes, die nie zu jedermanns Zufriedenheit gelöst werden kann.

Jedoch lassen sich einige Fälle konstatieren, in denen die Auslegung zu weit oder nicht weit genug geht. Zu viel sagt z. B. der Verfasser im Anschluss an eine beiläufige Bemerkung in b.-ger. Entsch. XIII S. 197, wenn er erklärt: Beim Vertragsschluss unter Abwesenden „steht das Gesetz mit Bezug auf die Behaftung der Parteien bei ihren Erklärungen auf dem Boden der Empfangstheorie.“ Damit ist im Sinne der im gemeinen Rechte vertretenen Empfangstheorie gesagt, dass der Vertrag geschlossen ist, wenn die Acceptation beim Offerenten eingetroffen ist, ohne dass es auf seine Kenntnisnahme von dieser Thatsache ankommt, also z. B. auch, wenn die Acceptation aus dem Briefkasten des Offerenten nachweislich ganz ohne sein Verschulden entwendet wird. Diese Entscheidung liegt zweifellos in der Konsequenz der Empfangstheorie, aber eben so zweifellos ergiebt sie sich nicht aus den Bestimmungen des Obligationenrechts. Nach Art. 3—7 ist zwar das Eintreffen der Acceptation beim Offerenten wesentlich, aber nur in dem Sinne, dass wenn die Acceptation nicht rechtzeitig eintrifft, der Offerent nicht mehr gebunden ist, und dass ein Widerruf, der vor oder gleichzeitig mit der Acceptation eintrifft, die Wirkung der Acceptation aufhebt. Dagegen ist im Gesetze nicht gesagt, dass die rechtzeitig eingetroffene Acceptation allein genügt, um den Vertrag zu Stande zu bringen. Der freilich seltene Fall, dass die eingetroffene Acceptation nicht zur Kenntnis des Offerenten kommt, ist im Gesetze nicht entschieden, gewiss mit Recht, angesichts des Meinungsstreites in der Doktrin. Bei dieser absichtlichen Zurückhaltung des Gesetzes dürfte der Ausleger mit seiner Entscheidung nicht vorgreifen.

Häufiger sind die Stellen, an denen man eine eingehendere Erklärung vermisst, z. B. bei dem haarscharfen Unterschiede zwischen der Abänderung eines schriftlichen Vertrages, die nach Art. 11 ebenfalls in schriftlicher Form erfolgen muss, und der teilweisen Aufhebung einer Forderung, die nach Art. 140 keinerlei Form unterliegt. Gewiss hat das zu Art. 11 Note 6 citierte Urteil des Kassationsgerichtes Zürich Recht, wenn es bei Aufhebung einer Mietsklausel, vermöge welcher die Untermiete an die Zustimmung des Vermieters gebunden war, die schriftliche Form verlangt. Aber der Grund dieser Entscheidung, dass nämlich die Aufhebung der Klausel dem Mieter nicht eine Verpflichtung abnimmt, sondern eine neue Berechtigung erteilt, und daher nicht als Aufhebung einer Forderung, sondern als Abänderung des Mietvertrages zu behandeln ist, liegt doch nicht so sehr auf der Hand, dass man auf Erklärung verzichten möchte. Wie verhält sich ferner Art. 16 (Simulation) zu Art. 11? Nach letzterem Artikel können mündliche Abänderungen gegen einen kraft Gesetzes schrift-

lich geschlossenen Vertrag nicht geltend gemacht werden, nach Art. 16 soll der wirkliche Wille der Parteien im Falle der Simulation entscheiden. Warum soll eine Abrede zwischen den Parteien, dass der von ihnen schriftlich geschlossene Vertrag keine Geltung haben soll, wirksam sein, während jede mündliche Abänderung nicht gilt? Diese Schwierigkeit sollte der Kommentar lösen oder wenigstens hervorheben. Mit Bedauern vermisst man eine nähere Vergleichung zwischen Art. 61, 62: Haftung für ausserkontraktliche Handlungen Dritter und Art. 115: Haftung für kontraktliches Verschulden dritter Personen. Die Personen, über die jemand „die häusliche Aufsicht zu führen hat“ (Art. 61), sind doch wohl ein anderer Kreis als die der Autorität des Schuldners untergeordneten Familienglieder des Art. 115. Zu den ersteren gehören u. a. Zöglinge, Lehrlinge, zu den letzteren erwachsene Kinder und sonstige im Hause lebende Anverwandte. Noch wichtiger ist die Verschiedenheit der Personen, für welche eine juristische Person ausserkontraktlich nach Art. 62 und kontraktlich nach Art. 115 haftet. Im ersten Falle sind es Arbeiter und Angestellte, im zweiten ausser diesen Personen auch noch die Vertreter. Haben wir es hier mit einer schwer verzeihlichen Nachlässigkeit der Gesetzesredaktion zu thun oder beruht der Unterschied auf einem tieferen Grunde? Man könnte daran denken, dass die Haftung des Art. 62 auf einer präsumierten culpa in eligendo vel custodiendo beruht und eine juristische Person zwar in ihren Vertretern Organe hat, um Wahl und Aufsicht in Bezug auf Angestellte und Arbeiter zu üben, dagegen keine Möglichkeit, ihre Vertreter zu beaufsichtigen — während die Haftung des Art. 115 als absolute, kein Verschulden des Haftenden voraussetzende, aufgestellt ist und daher auch eine juristische Person trotz ihrer natürlichen Willensunfähigkeit treffen kann. Wie es scheint, hat noch kein Gericht diese Frage zu entscheiden gehabt, aber ein Kommentar kann nicht nur der Praxis folgen, sondern auch mit ebenso grossem Nutzen ihr vorangehen.

Endlich, was meint das Gesetz, wenn es in Art. 112 die Schadenersatzpflicht aus Verbindlichkeiten zu einem Unterlassen „schon durch das blosse Zuwiderhandeln“ entstehen lässt? In Note 2 wird erklärt: ohne dass noch weitere Schritte des Berechtigten notwendig wären. Aber man könnte ebensogut daran denken, dass das Erfordernis der Verschuldung ausgeschlossen sei; in diesem Sinne wird Art. 112 von den Motiven zum deutschen Entwurf Bd. II S. 49 aufgefasst. Oder sollte auch die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nur dann verlangt werden können, wenn er durch Schuld des den Vertrag verletzenden Teiles hergestellt ist?

Wenn wir im Vorstehenden auf einige Lücken des Kommen-

tars hingewiesen haben, so soll damit der Wert der Arbeit nicht verkannt sein. Eine erschöpfende Erklärung des Gesetzbuchs ist vielleicht zur Zeit noch nicht möglich, weil die Judikatur bei weitem noch nicht alle Grundfragen berührt hat und vor allem, weil es an systematischen Bearbeitungen einzelner Materien fehlt. Ein vollendeter Kommentar kann aber nur auf hinreichend erforschtem Terrain aufgebaut werden. Das vorliegende Werk ist das wichtigste Hülfsmittel zum Verständnis des Obligationenrechts, und als solches wird es seinen Zweck bei Juristen und Laien erfüllen.

A. v. Tuhr.

Rossel, V. Manuel du droit fédéral des Obligations; Code fédéral des obligations et lois spéciales s'y rattachant. Lausanne, F. Payot. 1892.

Der Verfasser hat sich vorgenommen, eine vollständige und doch nicht zu weitschweifige Darstellung des Obligationenrechts und des übrigen eidgenössischen Privatrechts mit Benutzung der Litteratur und der wichtigsten Entscheidungen zu geben. Er schliesst sich an die Titelfolge des Gesetzes an, behandelt aber die einzelnen Artikel jedes Titels in systematischem Zusammenhange. Die Übersicht über das Werk wird durch zwei Register erleichtert: nach Stichworten und nach Gesetzesartikeln. In klarer und fliessender Form werden die im Wortlaute abgedruckten Artikel des Gesetzes erklärt, unter beständiger Vergleichung mit dem Code civil, dem der Verfasser natürlich näher als den anderen Gesetzgebungen steht. Da das Buch auch für Studierende bestimmt ist, so hätte es sich vielleicht empfohlen, bei den von dem Gesetz nicht ausdrücklich entschiedenen Fragen häufiger auf die Litteratur nicht nur des schweizerischen, sondern auch des französischen und gemeinen Rechts zu verweisen. Inhaltlich dürfte die Darstellung hin und wieder zu glatt sein: man wird bisweilen über die Schwierigkeiten, die der Gesetzgeber nicht entscheiden wollte oder vielleicht nicht gesehen hat, hinweg getäuscht. So wird zu Art. 127 einfach erklärt (Seite 166), dass wer die Handlung eines Dritten verspricht, für dieselbe einzustehen habe, „si bien qu'il est en réalité une caution du tiers, puisque la caution promet aussi l'exécution de la part du débiteur principal.“ Hier wäre hervorzuheben gewesen, dass nach Art. 127 jeglicher Art Handlungen Dritter, nicht bloss Erfüllung von Verpflichtungen, sondern auch andere Handlungen, z. B. Eingehung eines Vertrages, versprochen werden können, dass also die Bürgschaft höchstens als specieller Fall im Vergleich zur allgemeinen Bestimmung des Art. 127 aufzufassen ist. Ferner

aber hätte die allerdings schwierige Frage wenigstens berührt werden sollen, ob denn wirklich der Gesetzgeber eine formlose Verbürgung durch ein Versprechen nach Art. 127 zulassen will, während er in Art. 491 für die Bürgschaft schriftliche Form verlangt, und wie die Grenzlinie zwischen beiden Vertragsarten zu ziehen wäre. Auch der Vertrag zu Gunsten Dritter ist u. E. im Vergleich mit manchen ausführlicheren Erörterungen etwas zu dürftig behandelt (S. 167/68); dass Art. 128 sich so kurz fasst, wäre ein Grund mehr zu etwas eingehenderer Erklärung. Die Unterscheidung dieser Vertragsfigur vom Vertragsschluss in fremdem Namen und vom Vertrage auf Leistung an einen Dritten bietet ja erfahrungsmässig dem Lernenden, und nicht nur diesem, so grosse Schwierigkeiten, dass sie oft nicht einmal versucht wird.

Entschieden irrig ist u. E. was der Verfasser über den Vertragsschluss verpflichtungsunfähiger Personen sagt (Seite 77): diese Verbindlichkeiten seien nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar, „l'action en nullité est de dix ans," und wenn innerhalb dieser zehn Jahre die Anfechtung nicht geltend gemacht werde, so sei der Vertrag auch ohne Genehmigung zu voller Wirksamkeit erwachsen. Wir möchten annehmen, dass eine genaue Betrachtung von Art. 30 und 32 das Gegenteil ergiebt: Der Minderjährige ist überhaupt nicht, auch nicht in anfechtbarer Weise, verpflichtet; eine Verpflichtung kann für ihn erst mit der Genehmigung entstehen (ob mit oder ohne rückwirkende Kraft, wäre beim Schweigen des Gesetzes noch zu untersuchen); die Genehmigung kann zu beliebiger Zeit erfolgen (vorbehalten die Bestimmung in Art. 32, 2); erfolgt sie nicht, so convalesciert die ungültige Verpflichtung überhaupt nicht. Darin unterscheidet sich offenbar das Kontrahieren vertragsunfähiger Personen von einem mit Mängeln behafteten Vertrag (Art. 28) und geht parallel mit der vollmachtlosen Vertretung (Art. 46). — Auch dieser letztere Fall ist auf S. 87 u. E. nicht eingehend genug besprochen: Es ist nicht hervorgehoben, dass der Mitkontrahent bis zum Erfolgen der Genehmigung resp. bis zu deren Verweigerung gebunden ist (unter Umständen auch n i c h t, wenn ihn nämlich der Stellvertreter über das Fehlen der Vollmacht dolos getäuscht hat, Art. 24), und nicht untersucht, ob resp. in welchem Umfange die Genehmigung nach Obligationenrecht rückwirkende Kraft haben soll.

Richtig bemerkt (Seite 199) ist die Lücke, die sich im Gesetze daraus ergiebt, dass Art. 148 die Unabänderlichkeit der Verjährungsfristen nur für die im Titel III Kap. V festgesetzten Fristen bestimmt. Wie soll es mit den an andern Orten festgesetzten Verjährungen bestellt sein? Der Verfasser entscheidet sich dafür, eine

Verlängerung (ausser wo das Gesetz sie ausdrücklich erlaubt, z. B. Art. 257) für ungültig, eine Verkürzung dagegen allgemein für gültig anzusehen. Nun finden sich aber ausserhalb des Tit. III Kap. V Verjährungen, wie die des Art. 69, die offenbar ganz ebenso wie die des Art. 146/47 weder verlängert noch verkürzt werden können, — und andererseits Zeitbestimmungen wie die des Art. 257, die nicht nur wie das Gesetz ausdrücklich zulässt, verlängert, sondern ebensowohl auch verkürzt werden können (vgl. Hafner Art. 257, Note 4). Sollte es nicht richtiger sein, statt alle möglichen im Gesetze aufgestellten Fristen, — sogar die einjährige Frist des Art. 28, 1 und die vierwöchentliche des Art. 503, — zu den Verjährungen zu rechnen, nach dem Vorgang des gemeinen Rechts (Windscheid § 105, Note 6, Bekker, Pandekten, Band I § 38, III) den Versuch zu machen, ob sich nicht unter den Zeitbestimmungen des Obligationenrechts wirkliche Verjährungen und gesetzliche Befristungen unterscheiden lassen. Ein Ansatz zu dieser Unterscheidung findet sich in einem Baseler Urteil (Revue VIII Nr. 69), eine Vorahnung in der vorsichtigen Fassung des Art. 148. — Bei der Auslegung von Art. 120 hat sich Verfasser (S. 157) durch Schneider und Hafner verleiten lassen, zu den „Zinsen irgend welcher Art“, die nicht schon mit dem Eintritt der mora Verzugszinsen tragen sollen, auch die sog. Miet- und Pachtzinsen zu rechnen. Wenn irgendwo, so sollte hier der französische Text (intérêts) zur Auslegung des deutschen herangezogen werden; denn abgesehen davon, dass der legislative Grund (wirtschaftliche Gefahr des Anatocismus) nur bei Kapitalzinsen, nicht auch bei Miet- und Pachtgeldern vorliegt (freilich auch nicht bei den im Art. 120 genannten Renten), ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber eigens für den Art. 120 einen besonderen Begriff der Zinsen im Gegensatz zu dem gebräuchlichen hat schaffen wollen, so dass dann in allen übrigen Artikeln, die von Zinsen handeln, „Zinsen im engeren Sinne“ zu verstehen wären. Offenbar ist zu interpretieren: Vertragsmässige und gesetzliche Zinsen. — Zum Schluss noch eine Bemerkung zu Art. 144. Wenn eine erworbene Erbschaft verkauft wird, so liegt darin weder nach gemeinem noch nach französischem Recht ein Rückgängigwerden des Erwerbes, sondern bloss eine Weiterübertragung. Daher kann eine konfundierte Forderung in diesem Falle nicht, wie Verfasser S. 192 annimmt, wieder aufleben, sondern nur ihr Werth zwischen Erbschaftskäufer und -verkäufer verrechnet werden; ein Bürge bleibt befreit. Dagegen wäre darauf hinzuweisen, ob und in welchem Masse Konfusion bei Inhaber- und Ordrepapieren vorkommen kann. —

Es liegt in der Natur eines so weitschichtigen Stoffes, wie es das moderne Privatrecht ist, dass keine Darstellung ihn voll er-

schöpfen kann. Und will man, wie es der Verfasser beabsichtigte, nicht alles Detail geben, so lässt sich wieder über die richtige Auswahl des Wesentlichen streiten. Deswegen ist jeder Versuch, sich über die mit innerer Notwendigkeit an den Paragraphen klebende Form des Kommentars zu erheben, mit Dank zu begrüssen. Die Lücken und Mängel des vorliegenden Werkes werden durch die Vorzüge aufgewogen, die jeder Leser empfinden wird, und die der Recensent bereitwillig anerkennt.

A. v. Tuhr.

von Wyss, Fr. Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. 1892.

Es sind drei Abhandlungen, die hier allerdings nicht zum ersten Mal dem Publikum dargeboten werden; die zwei ersten, über die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung und über die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im späteren Mittelalter, zieren den ersten und den achtzehnten Band dieser Zeitschrift; die dritte, Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregimentes (1336), bildet einen Teil des zweiten Bandes in dem von Sal. Vögelin 1890 neu bearbeiteten „alten Zürich". Da die Aufsätze zweifellos zum besten gehören, was in den letzten Jahrzehnten über schweizerische Rechtsgeschichte geschrieben worden, so rechtfertigt sich ihr Neuabdruck in höchstem Mass, und das um so mehr, als der Verfasser bei diesem Anlass nicht nur die neuere Litteratur angefügt, sondern auch an den Text selbst seine sichtende, ergänzende und verbessernde Hand angelegt hat. Besonders gilt letzteres von der Arbeit über die schweizerischen Landgemeinden; war auch die seit dem ersten Erscheinen dieses Aufsatzes im Jahr 1852 mit dem Gegenstande sich beschäftigende rechtshistorische Forschung nicht gerade erheblich über die Auffassung und die Resultate hinausgekommen, die den Aufsatz auszeichnen, so gab doch manche seither publizierte Quelle dem Verfasser Gelegenheit, manches bestimmter zu begründen und einzelne Lücken auszufüllen. Für die Erkenntnis der allmähligen Abschliessung der Nutzungsberechtigungen auf Realgemeinden und des Aufbaues der neuen politischen Gemeinden über den alten, rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gemeinden wird diese Abhandlung auch fernerhin der beste Wegweiser sein. Die zweite Abhandlung erörtert in höchst eindringender Weise zwei sich kreuzende und gegenseitig beeinflussende schwierige Probleme der mittelalterlichen

Rechtsgeschichte, die Standesverhältnisse und die Gerichtsverfassung der Bauersamen in der Schweiz. Wie viel Licht dabei auf die älteste Schweizergeschichte fällt, zeigt namentlich die Darstellung der Verhältnisse in den Urkantonen. Endlich die dritte Abteilung ist ein Muster einer Stadtgeschichte, wobei die auf dem Gebiet des Städtewesens neuerlich so lebhaft gewordene Forschung ihre Berücksichtigung findet. So zeigen uns diese Aufsätze das Werden des heute Bestehenden in den wichtigsten Äusserungen unseres öffentlichen Lebens, und Niemand wird dieses Buch ohne die reichste Belehrung aus der Hand legen.

Meisterhans, K. Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte. Eine historische Studie. Schweizer Zeitfragen Heft 23. Zürich, Orell Füssli. 1892. 8⁰.

Die Schrift beschäftigt sich hauptsächlich mit der Darstellung der in den alten Bundbriefen der schweizerischen Orte enthaltenen Bestimmungen über schiedsgerichtliche Erledigung von Anständen unter den Bundesgenossen. Da ist ein hübsches Material zusammengestellt und darin liegt der Hauptwert der Arbeit. Wenn aus dieser alten schweizerischen Praxis weiter der Schluss gezogen wird, dass es für die Schweiz eine schöne Aufgabe wäre, auf Anerkennung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens im internationalen Leben der heutigen Kulturvölker hinzuwirken, und für die Möglichkeit des Gelingens die in neueren Handelsverträgen aufgenommene Schiedsgerichtsklausel angeführt wird, so hat zwar dieser Idealismus unsere ganze Sympathie, aber wir fürchten, es handle sich dabei nicht um einen „viel kleineren Schritt“ als den der alten eidgenössischen Bünde, sondern im Gegenteil um einen unendlich schwereren und namentlich ganz verschiedenen. Die Prämissen sind eben andere: dort lag eine Bundesgenossenschaft zu Grunde, aus der sich das Schiedsgericht von selbst ergab; heute hat der leider zum Erschrecken auf die Spitze getriebene Nationalitätskultus die Völker einander dergestalt entfremdet, dass sogar die Handelsverträge nur ein Markten zwischen offen zur Schau getragenen feindlichen Interessen geworden sind. So lang dieser Bann allgemeinen Chauvinismus nicht gebrochen ist, kann für internationale Schiedsgerichte nur ein kleiner Raum bleiben.

Martin, A. Exposé de l'ancienne législation Genevoise sur le Mariage. Genève, H. Georg. 1891.

Wir haben uns bezüglich dieser Schrift einer Unachtsamkeit schuldig gemacht, indem sie durch ein unbegreifliches Versehen

in unsrer Übersicht der schweizerischen Rechtslitteratur von 1891 (diese Zeitschr. n. F. XI) unerwähnt geblieben ist. Sie ist dem im Jahre 1891 in Genf zusammengetretenen Juristenverein gewidmet worden und verdient in hohem Mass, dass man sie kennen lerne. Es ist heut zu Tage schon an sich eine Freude, rechtshistorischen Arbeiten zu begegnen, die einen aus der Buchstabeninterpretation moderner Gesetzgebung auf einen freieren Standpunkt der Betrachtung erheben. Die vorliegende Arbeit eröffnet den Blick in eine unseren Anschauungen fremd gewordene Culturwelt, eine Praxis in Ehesachen, die durch Jahrhunderte das Gepräge des grossen Reformators Calvin und der unter seiner Herrschaft entstandenen, dann freilich 1576 revidierten Ordonnances ecclésiastiques trägt und nur durch die in Genf herrschende Sittenstrenge erklärlich ist. Die vielen mitgeteilten Beispiele aus den Protokollen des Konsistoriums geben der Schrift besonderes Leben und Interesse. Es ist ein sehr verdienstliches Werk, das uns der Verfasser geboten hat.

Stouff, L. Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal depuis le XIIIe siècle jusqu'à la réforme. Nebst einem Band Pièces justificatives. Paris 1891.

Studien über Umfang und Charakter der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Basel in der Stadt Basel und in den Stiftslanden, auf Grund umfassender Benutzung des Quellen- und Litteraturmaterials, zugleich auch Geschichte der Entwicklung der städtischen Verfassungen und der Landgemeinden. Der Wert des Buches liegt in der Zusammenfassung der in Städten und Landgebieten des Bistums vorhandenen bischöflichen Herrschaftselemente und der sie beschränkenden autonomischen Faktoren von Gemeinden und Korporationen zu einem Gesamtbild. Das dazu gehörige Bändchen mit Quellen aller Art, rôles, statuts, privilèges u. a., enthält eine gute Auswahl grossenteils ungedruckter Urkunden. Alles ein verdankenswerter Beitrag zur Geschichte des Bistums Basel.

v. Bar, L. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart, F. Enke. 1892.

Dieses, einen Bestandteil der „Juristischen Handbibliothek“ bildende Buch bestätigt uns in der Ansicht, die wir neulich (diese Zeitschr. n. F. X S. 331) geäussert haben, dass nämlich über die Gestaltung der internationalen Rechtssätze weniger wirklich juristische Motive als politische Erwägungen den Ausschlag geben, und es bis auf den heutigen Tag an einer festen Basis von Rechts-

grundsätzen fehlt und wirkliche oder vermeintliche Zweckmässigkeits- und politische Interessengründe die streng juristische Behandlung durchkreuzen. Man lese die „prinzipiellen Ergebnisse,“ auf denen der Verf. S. 18 ff. das internationale Recht aufbauen will. Sie sind alles eher als fruchtbare, entwicklungsfähige Grundsätze für Aufstellung eines Systems. Wir wollen dem Verfasser daraus weiter keinen Vorwurf machen, denn Unmögliches kann nicht verlangt werden, wir konstatieren bloss, wie wenig man über die Theorien älterer Zeit hinaus gekommen ist, und wie man eben von innen heraus, durch genaue Untersuchung und wissenschaftliche Feststellung der Einzelfragen und speziellen Verhältnisse, zu allgemeineren Regeln durchzudringen versuchen muss. In dieser Hinsicht kommt der vorliegenden Arbeit ein Verdienst zu, das sich der Verfasser schon durch seine früheren umfangreicheren Werke reichlich erworben hat. Die einzelnen Anwendungsfälle in allen Rechtsgebieten werden übersichtlich dargelegt und entschieden, kurz und knapp entsprechend dem auf Ergänzung durch mündlichen Vortrag des Docenten gerichteten Zwecke eines Lehrbuches, aber so, dass das Buch die gute Grundlage für Einführung in dieses schwierige Rechtsgebiet bilden kann. In dieser Beziehung darf es einer dankbaren Aufnahme sicher sein. In einer neuen Auflage sollten aber manche Druckfehler, namentlich bei lateinischen Worten (S. 11: sequntur, intraerent, S. 12: primogenitur, u. s. w.) ausgemerzt werden.

Die **Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, herausgeg. v. F. Böhm** hat eben ihren zweiten Band vollendet. Auch in diesem wie schon im ersten finden sich, worauf wir unsere schweizerischen Leser aufmerksam machen, zahlreiche Mitteilungen von Gerichtssprüchen schweizerischer Gerichtshöfe über internationale Rechtsfragen.

Schweizerischer Juristenverein.

Beratungsthemata und Preisaufgabe.

Auf der Jahresversammlung zu Frauenfeld in J. 1893 werden Beratungsgegenstände sein:

1. *Die Kompetenz des Bundesgerichts in Betreibungs- und Konkurssachen.*
2. *Die Einrede des Spiels bei Differenzgeschäften.*

Als Preisaufgabe wird ausgeschrieben:

Das Verhältnis des Civil- und Strafurteils.

Gewünscht wird eine Darstellung des geltenden Bundes- und kantonalen Rechts mit Berücksichtigung der Rechtsprechung, nebst einer kritischen Würdigung des Gesetzesstandes.

Es wird ein erster Preis von Fr. 500 und ein zweiter von Fr. 300 ausgesetzt. Zur Bewerbung wird jeder schweizerische Jurist zugelassen. Die Arbeiten sind dem Präsidenten des Vereins, Prof. Karl Stooss in Bern, vor dem 1. Juli 1893 einzureichen. Sie können in deutscher, französischer oder italiänischer Sprache verfasst sein. Der Umfang soll höchstens 6 Druckbogen betragen. Die Arbeit und der versiegelte Umschlag, der den Namen des Verfassers enthält, sollen mit dem nämlichen Motto versehen werden. Das Urheberrecht an den preisgekrönten Arbeiten geht auf den schweizerischen Juristenverein über, der sich die Drucklegung vorbehält.

Schweizerische Rechtsquellen.

Rechtsquellen des Kantons Tessin.

Von

ANDREAS HEUSLER.

(Fortsetzung.)

Uebersicht.

II. Die Zeit der eidgenössischen Herrschaft.

Erklärung der abgekürzten Citate:

E. A. = Eidgenössische Abschiede, amtliche Sammlung herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden.

La = Buch deren von h. Oberkeiten der XII Orten ... der Landschaft Lauis ertheilten Freyheiten und .... Erkanntnussen und Ordnungen, Bd. I. Abschrift von Kuzel. Das Mandatenbuch.

LC = Criminaldecreten von Lauis, im 2ten Band des Lauiser Mandatenbuches.

LF = der Landschaft Lauis Freyheiten, Manuscript des Staatsarchivs Luzern.

BR = Register der Freyheiten der Landschaft Lauis, im Basler Staatsarchiv.

Bas = Sammlung der Mandate von Lauis, im Basler Staatsarchiv.

MA = Manuscript der Lauiser Statuten und Mandate, in italiänischer Sprache, Herrn F. Albrizzi gehörig.

OL = Privilegi ed Ordini della Comunità di Lugano, auf dem Staatsarchiv zu Bellinzona.

Me = Buch deren Privilegien und Freyheiten der Landschaft Mendris, 2ter Theil. Abschrift von Kuzel.

Lu = Buch deren Dekreten und Statuten der Landschaft Luggarus (Mandatenbuch).

AL = Abschrift der Statuten Luggarus im Luzerner Staatsarchiv.

StB = Statuto Locarnese im Staatsarchiv zu Bellinzona.

Ma = Decreten und ... der Landschaft Maynthal ertheilten Privilegien etc. Der zweite Band der Statuten- und Decretenbücher. Im Luzerner Staatsarchiv.

StM Buch VI = der Anhang zu dem Buch der Statuten der Landschaft Maythal erster Theil. Im Luzerner Staatsarchiv.
StMB = die Maythaler Statuten auf dem Staatsarchiv zu Bellinzona.
BSt = Bellenzer Statuta de anno 1500 usque ad annum 1600. Im Landesarchiv zu Schwyz.

Näheres über alle diese Handschriften s. in der Einleitung § 4.

Das Datum ist oft in den Eidg. Absch. abweichend von dem in den Mandatenbüchern. So viel ich sehe, rührt das meistens daher, dass ein im ersten Jahre auf der Tagsatzung in Abschied genommener Beschluss erst im folgenden Jahre zur Publikation in den Vogteien gelangt und dann mit diesem Datum in das Mandatenbuch gesetzt worden ist. Vergl. auch Nr. 545 Ziffer 6.

Aufmerksam zu machen ist noch auf E. A. VI 2 S. 2047 Art. 52. wonach i. J. 1698 Alles was nicht in den Mandatenbüchern von Lauis steht, als null und nichtig erklärt worden ist, und E. A. VI 2 S. 2074 Art. 11, wo 1703 dasselbe für die neue Mandatensammlung von Mendris verfügt ist. Für unsre Sammlung fällt das ausser Betracht, da sie alles im Laufe der Zeit überhaupt einmal gültig Gewesene mitteilen soll. Doch habe ich es insofern berücksichtigt, als das nicht streng Juristische, wie Niederlassung, Gewerbewesen, Steuerrecht, Beziehungen zu Mailand, Zollsachen, Salzhandel, Abzug, Polizeiwesen, Kirchliches, nur unter wesentlicher Beschränkung auf das in den Mandatenbüchern Aufgenommene mitgeteilt wird. Es ist auch oft nicht ganz sicher, ob ein von dem Sindicat auf der Jahrrechnung ergangener Beschluss nachher wirklich die Bestätigung der Orte erhalten hat oder nicht vielmehr liegen geblieben ist; dagegen was in den Mandatenbüchern steht, ist sicher ratificiert.

A. Dekrete der zwölf Orte für die vier gemeinen Vogteien Lauis, Mendris, Luggarus und Maienthal.

I. Dekrete für alle vier Vogteien.

1. 1513 März 28. Jahrrechnung Luggarus. Sitz des Nachrichters zu Luggarus und Empfang seines Lohns vom Richter.
(E. A. III 2 S. 696 lit. c.)

2. 1521 Juni 25. Jahrr. Lauis. Lohn des Scharfrichters.
(E. A. IV 1 a S. 53 lit. h.)

3. 1587 Oct. 15. Jahrr. Lauis. Ordnung für den Scharfrichter, mit Specification der Gebühren für die einzelnen Executionsacte.
(LF S. 153 ff. MA p. 363 s. Ma c. 12.)

4. 1605 Oct. 23. Tagsatzung Baden. Kosten der Beherbergung und des Unterhalts des Scharfrichters.
(E. A. V 1 S. 1588 Art. 115.)

5. 1675, 1678, 1682. Jahrr. Lauis. Aenderung in der Besoldung des Scharfrichters.
(La cap. 220. Me c. 168.)
Statt des Gartenzinses ein Fixum von 4 Filippi.

6. 1716 Jahrr. Lauis. Ausschluss des Scharfrichters vom Wasenmeisteramt.
(La c. 294.)

7. 1729 Jahrr. Lauis. Lohn des Scharfrichters.
(La c. 322. Me c. 221. E. A. VII 1 S. 1065 Art. 77.)

8. 1730 Jahrr. Lauis. Bestätigung von Nr. 7.
(La c. 323.)

9. 1513 März 28. Jahrr. Luggarus. Pfründenverleihung.
(E A. III 2 S. 696 lit. l.)

Ueber Kirchenpfründen vgl. noch:

10. 1635 Juni 24. Jahrr. Lauis. Vertheilung der Placetgebühren.
(Me c. 75. E. A. V 2 S. 1743 Art. 144. vgl. 145.)

11. 1693 Sept. 1. Jahrr. Luggarus. Verbot der Besitznahme von geistlichen Pfründen vor erhaltenem Placet des Landvogts.
(Lu c. 41.)

12. 1729 Jahrr. Lauis. Theilung der Placetgebühren für die während des Sindicats conferierten geistlichen Pfründen zwischen Gesandten und Landvogt.
(La c. 291. BR S. 332 ff.)

für Lauis:

13. 1513 Mai 10. Art. 5. Verfügung über die Kirchenpfründen bleibt dem bisher Berechtigten.
(LF S. 1 ff. MA p. 272, auch für Mendris Me c. 3. E. A. III 2 S. 714 lit. x.)

14. 1525 Juni 26. Jahrr. Lauis. Sofortige Besetzung erledigter Pfründen. Untersagung der Ertheilung von Anwartschaften. Vgl. Nr. 753.
(E. A. IV 1 a S. 699 lit. c.)

15. 1528 Juni 28. Jahrr. Lauis. Verbot der Übertragung von Pfründen an Curtisane und Priester, die sie nicht selbst versehen.
(E. A. IV 1 a S. 1346 lit. h.)

16. 1539 Febr. 27. Art. 8. Tags. Baden. Wie Nr. 13.
(LF S. 20 ff. MA p. 281 ss.)

17. 1585 Juni 24. Jahrr. Lauis. Pfründen hat der Landvogt zu Lehn zu ertheilen.
(E. A. IV 2 S. 1225 Art. 463. LF S. 133. Me c. 38. MA p. 352.)

18. 1597 Jahrr. Lauis. Verbot der Zahlung von Pensionen durch Priester an den Bischof von Como für geistliche Pfründen.
(La c. 12. MA p. 396. Me c. 49. vgl. E. A. V 2 S. 1744 Art. 151.)

19. 1599. Verbot der Besitznahme von Pfründen vor erhaltenem Placet des Landvogts.
(MA p. 402.)

20. 1637. Zahlung des Placet an den Landvogt bei Besetzung von Pfarreien.
(MA p 480.)

Der neue Pfarrer kann sich nicht damit ausreden, dass er dem Bischof von Como eine hohe Pension zu entrichten habe.

21. 1641 Jahrr. Lauis. Erneuerung von Nr. 18.
(La c. 15. Me c. 83.)

Wieder erneuert 1644 (MA p. 497) und 1748 (Me c. 235. E. A. VII 2 S. 942 Art 27), jedoch sofort wieder suspendiert und 1749 zurückgenommen (E. A. VII 2 S. 943 Art. 28—30).

für Mendris:

22. 1663 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Recognitionsgebühr des Landvogts bei Verleihung geistlicher Pfründen.
(E. A. VI 1 S. 1435 Art. 301.)

für Luggarus:

23. 1557 Juli 14. Jahrr. Luggarus. An Chorherrnpfründen sollen nur geweihte Priester gewählt werden.
(E. A. IV 2 S. 1271 Art. 322.)

24. 1561 Tags. Baden. Recht des Landvogts, die erledigten Kirchenpfründen gegen Recognitionsgebühr eines Jahresertrags zu verleihen.
(erwähnt in E. A. IV 2 S. 1273 Art. 340 und 349.)

25. 1583 Aug. 11. Jahrr. Luggarus. Verbot der Nutzung mehrerer Pfründen durch einen Priester bei 100 Kronen Busse.
(Lu c. 3.)

26. 1513 Mai 9. Tags. Baden. Amtsantritt der Landvögte auf St. Johannis Baptistæ Tag.
(E. A. III 2 S. 714 lit q. vgl. IV 1 a S. 48 lit. b. S. 199 lit. f. S. 430 lit. f.)

27. 1732 Jahrr. Luggarus. Amtsantritt auf St. Bartholomäi Tag.
(E. A. VII 1 S. 1058 Art. 5. vgl. S. 1083 Art. 202.)

1521 Juni 25. Lohn des Scharfrichters, s. Nr. 2.

28. 1523 Juli 4. Jahrr. Luggarus. Verbot der Appellation in die regierenden Orte hinaus gegen Urteile des Sindikats.

(E. A. IV 1 a S. 305 lit. f. vgl. S. 453 lit. d.)

29. 1537 Juli 4. Jahrr. Luggarus. Erneuerung des Verbots der Appellation in die Orte.

(E. A. IV 1 c S. 858 lit. a.)

30. 1537 Aug. 1. Tags. Luzern. Bestätigung dieses Verbots, vorbehalten Beibringung einer Bescheinigung von Landvogt oder Gemeinde, dass eine Rechtsverkürzung vorliege (?).

(E. A. IV 1 c S. 870 lit. c.)

31. 1544 Febr. 14 (18?). Tags. Baden. Appellation in die Orte gestattet bei neuen Rechtsbehelfen, mit Bewilligung des Landvogts und unter gehöriger rechtzeitiger Verkündung an die Gegenpartei. Wer über diese Ordnung in die Orte hinausläuft, büsst 50 Dukaten.

(E. A. IV 1 d S 352 zu y. Vorberatungen das. S. 288 lit. k. S. 331 lit. k. AL S. 25. LF S. 34. Ma c. 2.)

Für Lauis findet sich diese Vorschrift schon in den Artikeln vom 27. Febr. 1539 Art. 12.

1556 Juni 15. Tags. Baden und durch Missiv der Boten der 12 Orte an den Landvogt zu Lauis v. 29. Juli 1556 bestätigt.

(E. A. IV 2 S. 1140 Art. 50. LF S. 74. Bas S. 104 mit Datum 29. Juni. MA p. 315.)

1567 Nov. 16. Tags. Baden. Nochmals bestätigt.

(E. A. IV 2 S. 376 lit. c.)

1568 Juli 8. Tags. Baden. Erneuert.

(Ma c. 7.)

1652 Jahrr. Luggarus und 1657 Jahrr. Lauis wiederholte Einschärfung.

(E. A. VI 1 S. 1365 Art. 43 und S. 1366 Art. 49.)

32. 1570 März 14. Tags. Baden. Wenn einer hinterrücks des Landvogts hinaus auf die Tagleistung kommt und die Ratsboten ihm die Busse von 50 Dukaten erlassen, so soll der Landvogt doch sein Drittel der Busse erhalten. Der Landvogt soll keine Appellation in die Orte erlauben ohne vorherige Kautionsleistung des Appellanten für die Kosten. Kundschaft in solchen Prozessen ist nur zu verhören, wenn von dem Landschreiber verdolmetscht und von dem Landvogt besiegelt.

(LF S. 95 und 98. MA p. 328 s. Me c. 24. E. A. IV 2 S. 1204 Art. 282.)

33. 1572 Juni 5./Juli 15. Tags. Baden. Erneuerung der Busse von 50 Kronen bei Hinausziehen von Urteilen an

die Tagsatzung ohne Verkündung an die Gegenpartei, „und das so er in den Orten oder auf der Tagsatzung erlangt haben wird, soll kraftlos sein.“

(Lu c. 21. Ma c. 10.)

34. 1578 Jahrr. Lauis. Appellation in die Orte nur gestattet bei einer Beschwerdesumme von 50 Kronen.

(LF S. 126. MA p. 347. E. A. IV 2 S. 1142 Art. 75 unter dem Datum 1579 Juni 25.)

Erneuert 1676/7 Ortsstimmen für Lauis (La S. 137. Me c. 132) und 1678/9 Ortsstimmen für Lauis (La S. 106 ff.).

35. 1586 Dez. 2. Tags. Baden. Vom Landvogt geht die Appellation in Zivilsachen an das Sindikat, dabei bleibt es; an die Tagsatzung Baden bloss bei Auffindung neuer Rechtsamen.

(LF S. 139 ff. MA p. 355. Lu c. 29. StM Anhang Buch VI c. 48 § 6.)

36. 1589 Juni 24. Jahrr. Lauis. Wer die Appellation an das Sindikat versäumt hat und dann in die Orte hinausläuft, soll gefangen gesetzt und nach Verdienen gestraft werden.

(LF S. 178 f. La c. 153.)

Bestätigt von der Tagsatzung zu Baden 1590 Febr. 16.

(E. A. V 1 b S. 1494 Art. 12.)

37. 1594 Jahrr. Lauis. Wer in die Orte appelliert, soll nicht bloss 7 Orte (als die Mehrheit), sondern alle begrüssen, dieweil ein Ort so wohl als das andere allhie zu regieren hat.

(LF S. 205. MA p. 391.)

Erneuert 1626. E. A. V 2 S. 1724 Art. 25, S. 1761 Art. 107.

38. 1596 Juli 18. Jahrr. Luggarus. Eine vom Sindikat entschiedene Sache soll abgemachte Sache sein und nicht mehr nach Baden gezogen werden, bei 50 Kronen Busse, vorbehalten wichtige Sachen, wo einem gar Unrecht geschehen wäre, so mag er mit Erlaubnis des Landvogts von Ort zu Ort gehen und gar nicht nach Baden, bei obiger Busse.

(Lu c. 11.)

39. 1608 Juni 24. Jahrr. Lauis. Erneuerung von Nr. 35.

(E. A. V 1 S. 1501 Art. 72. Vorgängige Erörterungen Art. 65 ff.)

40. 1618 Jahrr. Lauis. Einschärfung der Vorschrift, dass der Appellant die Ladung dem Gegner formell zustellen und Kostenkaution geben soll.

(MA p. 437.)

41. 1647 Juli 7./27. Tags. Baden. Einschärfung der Vorschrift, dass alle Orte zu begrüssen sind und dem Gegner die Appellation zu verkünden ist.

(E. A. V 2 S. 1727 Art. 43.)

Schon in einem Missiv der Tags. Baden v. 5. Juli 1646 für Lauis, auf das der Beschluss von 1647 auch Bezug nimmt (MA p. 507).

42. 1657 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Erneuerung von Nr. 34, 40 und 41.

(E. A. VI 1 S. 1366 Art. 49.)

Zunächst für Lauis; 1661 ausdrücklich auch für Luggarus und Maienthal gültig erklärt (E. A. VI 1 S. 1448 Art. 74).

43. 1678. Revision der Bussdekrete von Lauis. Dieselbe fasst die bisherigen Beschlüsse behufs Eintragung in das Dekretenbuch zusammen, namentlich auf Grundlage von Nr. 42.

(LC S. 19 ff. Me c. 146.)

44. 1678/9 Ortsstimmen für Lauis. In Fällen von Appellation sollen die Unterthanen nicht schuldig sein, persönlich vor alle Obrigkeiten zu kehren, sondern sie mögen sich um die mehreren Stimmen an Orten, die ihnen beliebig, bewerben, und wann sie die in die Hand gebracht, die übrigen Orte um ihr Votum durch Schreiben begrüssen.

(La S. 137 ff. Me c. 152 und 157.)

45. 1684 Aug. 31. Jahrr. Luggarus. Inappellabilität der von dem Sindikat auferlegten Kriminalbussen unter 50 Kronen.

(Lu c. 32. E. A. VI 2 S. 2044 Art. 34.)

46. 1688 Juli 4. Tags. Baden. Appellation in die Orte nur gegen Urteile des Sindikats statthaft, bei Zivilappellationen soll die Mehrheit der Entscheidungen der Orte eingeholt, bei Kriminalappellationen aber sollen alle Orte begrüsst werden.

(E. A. VI 2 S. 2044 Art. 37.)

47. 1695 Juli 3. Tags. Baden. Recht des Landvogts, eine von ihm angelegte und von dem Sindikat aufgehobene oder ermässigte Busse in die Orte zu appellieren.

(E. A. VI 2 S. 2144 Art. 33.)

Bestätigt 1696 März 25 durch Ortsstimmen (Lu S. 146).

48. 1707 Sept. Jahrr. Luggarus. In Zivilprozessen soll keine Partei zu Luggarus und im Maienthal um weniger als 10 Kronen vom Landvogt an das Sindikat und um weniger als 50 Kronen vom Sindikat in die Orte appellieren, es wäre denn um Sachen von grosser Konsequenz, die eine

ewige Dienstbarkeit nach sich zögen. In Kriminalsachen bleibt es beim Alten.

(E. A. VI 2 S. 2139 Art. 2. Lu c. 76. Statt 50 nennt 30 Kronen, wohl irrtümlich, der Beschluss des Sindikats von 1706 in E. A. VI 2 S. 2161 Art. 156.)

49. 1716 Aug. 25. Jahrr. Luggarus. Ist der Appellat aus den lobl. Orten, der Appellant aber ein hiesiger Unterthan, so soll letzterer Kostenkaution geben.

(Lu c. 97. E. A. VII 1 S. 1119 Art. 487.)

50. 1747 Aug. Jahrr. Luggarus. Recht des Landvogts, gegen Sindikatsurteile, welche Übelthäter verbannisieren, in die Orte zu rekurrieren, unter denen dann das Mehr entscheidet.

(E. A. VII 2 S. 924 Art. 163.)

51. 1765 Jahrr. Lauis. Streit über genügende Höhe der Kaution entscheidet der Landvogt, unter Rekurs an die Orte.

(E. A. VII 2 S. 927 Art. 188. La c. 332. Me c. 266. BR S. 553 ff.)

52. 1767 Aug. 21. Jahrr. Luggarus. Ordnung betr. Prozesskosten.

(La c. 342. Ma c. 47. E. A. VII 2 S. 928 Art. 201 ff.)

Aus dieser „zur Verhinderung der Rechtsumtriebe und Trölereien zwischen Gemeinden und zwischen Partikolaren, wodurch mehr Kosten als der Streit wert war verursacht und viel Armut gepflanzt wird," erlassenen Ordnung gehört hieher Art. 6, der vorschreibt, dass geringfügige Sachen, welche die Kosten nicht wert sind, nach Spruch des Sindikats den Orten schriftlich zur Revision übermittelt werden können.

53. 1772 Jahrr. Lauis. Verbot des Rekurrierens in die Orte ohne Vorwissen des Landvogts.

(La c. 343. Me c. 279. E. A. VII 2 S. 924 Art. 167.)

54. 1776 Aug. Jahrr. Luggarus. Präzisierung des Armenrechts (Nr. 52), im Wesentlichen nach dem in E. A. VII 2 S. 928 Art. 202 angegebenen Inhalt.

(Lu c. 129.)

55. 1777 Aug. Jahrr. Lauis. Bei Appellation gegen landvögtliche, vom Sindikat gutgeheissene Strafurteile braucht der Landvogt nicht persönlich in den Orten zu erscheinen. Der Appellant soll die Mehrheit der Ortsstimmen erlangen.

(E. A. VII 2 S. 926 Art. 185 f. La c. 347.)

56. 1796 Jahrr. Lauis. Weitere Ausdehnung des Armenrechts.

(E. A. VIII S. 512 Art. 114 f. S. 515 Art. 139 f.)

57. 1524 Juni 10. Jahrr. Lauis. Siegelung der Dekrete des Sindikats.

(E. A. IV 1 a S. 441 lit. i.)

Spätere Verhandlungen und Anstände E. A. IV 1 c S. 360 d, 403 b, vgl. 410 zu b.

58. 1525 Juli 3. Jahrr. Luggarus. Lehnherrliche Rechte des Bischofs von Como in den Herrschaften.

(E. A. IV 1 a S. 703 e. Das päpstl. Breve das. S 792.)

59. 1585 Juni 24. Jahrr. Lauis. Rechtshändel betr. Lehengüter vom Bischof von Como gehören nicht vor den bischöflichen Vikar, sondern vor den Landvogt, bei Strafe von 100 Kronen an die Kammer.

(LF S. 133. MA p. 352.)

60. 1532 Juni 10. Jahrr. Baden. Unumstösslichkeit von Sindikatsurteilen durch spätere Sindikate.

(E. A IV 1 b S. 1354 lit. e.)

61. 1533 Sept. 3. Tags. Baden. Verbot des Miet- und Gabennehmens durch die Landvögte und die Gesandten.

(E. A. IV 1 c S. 143 lit. e.)

62. 1553 Nov. 13. Tags. Baden. Gleiches Verbot nebst Einschärfung der Anzeige von Bestechungsversuchen, getreuer Ablieferung der eingezogenen Gelder, und Verpflichtung die Reise in eigenen Geschäften nach Mailand auf eigene Kosten zu machen.

(E. A. IV 1 e S. 855 lit. r.)

63. 1555 Jahrr. Lauis. Dasselbe. Nebst Bedrohung mit Leibes- und Lebensstrafe für die, welche den Boten für Rechtshändel etwas schenken.

(LF S. 48. MA S. 303. Sehr ausführlich Bas S. 52—60. Vgl. auch Absch. v. Freiburg u. Baden 1553 u. 1554 in E. A. IV 1 e S. 864 b u. 940 x.)

64. 1586 Okt. 12. Tags. Baden. Aus der Ordnung zu Erhaltung guter Rechtspflege in den Vogteien: Verbietet Zulassung eines Landvogts, der sein Amt erkauft hat, Gabennehmen und Gabenanbieten, verpflichtet alle Unterthanen zur Anzeige der Gabenanbietenden behufs Bestrafung als Meineidiger und Konfiskation ihrer Güter halb zu Gunsten der Kammer und zu je $^1/_4$ zu Gunsten des Klägers und des Spitals. Fehlbare Amtleute sind auf Anzeige des Sindikats von den Orten an Ehre und Gut nach ihrem Verdienen zu strafen.

(LF S. 139 f. MA p. 354 f. Lu c. 29. StM Anh. Buch VI cap. 48.)

65. 1597 Mai 19. Tags. Baden. Erneuerung des Verbots des Gabennehmens.

(Lu c. 30.)

für Lauis:

66. 1539 Febr. 27. Tags. Baden. „Artikel“ für Lauis Art. 3. Landvogt, Gesandte, Statthalter und andere Amtleute sollen ausser essiger Speise keine Geschenke nehmen bei Verlust ihrer Ehre und des Amts und Nichtigkeit der mit solchen Praktiken erlangten Urteile. Anzeigepflicht jedes Unterthanen.
(LF S. 20 f. MA p. 281 s.)

67. 1587 Jahrr. Lauis. Eid der Landvögte und Amtleute über Haltung der Ordnung wegen des Gabennehmens verlangt.
(LF S. 157 f. MA p. 362 ff.)

68. 1678 Jahrr. Lauis. Moderation der Strafe für Gabenanbieten.
(LC S. 19 ff.)
Statt Verlusts Leibes, Hab und Guts: 200 Kronen Busse, und dem Angeber soll nicht Glauben zugestellt werden, sondern die Handlung wider das Dekret ist recht und förmlich zu beweisen.

für Luggarus:

69. 1655 Sept. 7. Jahrr. Luggarus. Kein Fürsprecher, Schreiber oder andre Person soll dem Landvogt, Beamten und Richtern in Zivilhändeln eine Verehrung geben oder versprechen, unter Busse laut Dekret von 1539 nebst Nullität des dadurch Erlangten.
(Lu c. 41.)

70. 1706 Sept. 1. Jahrr. Luggarus. Die Fürsprecher sollen die Gesandten nicht mit Versprechungen für den Fall eines günstigen Urteils reizen, bei gebührender Strafe.
(Lu c. 70.)

71. 1533 Sept. 3. Tags. Baden. Unabänderlichkeit der Seitens der Orte gesprochenen Urteile durch die Sindikate.
(E. A. IV 1 c S. 143 lit. e.)

72. 1586 Okt. 12. Tags. Baden. Dasselbe, es sei denn dass einer neue Rechtsame habe; darüber soll zu Baden erkannt werden.
(LF S. 139 f. Lu c. 29.)
Erneuert 1650 E. A. VI 1 S. 1361 Art. 1.

73. 1533 Sept. 3. Tags. Baden. Verhalten gegen Totschläger.
(E. A. IV 1 c S. 143 lit. e.)
Nicht vorsätzliche („redliche und ehrliche“) Totschläger mag der Landvogt nach Abfindung mit der Verwandtschaft des Umgebrachten frei lassen; unehrliche aber können weder von den Boten noch von dem

Landvogt liberiert werden, ihr Gut ist zu Handen der Obrigkeit zu beziehen, unter Rekursrecht der Übelthäter an die Tagsatzung.[1])

Die Liberation von Totschlägern bildet einen stehenden Artikel der Verordnungen, man nehme dazu:

74. 1538 März 18. Tags. Baden. Die Liberation aller Totschläger, ehrlicher und unehrlicher, wird der Obrigkeit vorbehalten. Vgl. Nr. 751.

(E. A. IV 1 c S. 946 lit. i.)

Gegen diesen Abschied wird immer wieder petitioniert, er sei für arme Leute zu schwer, weil sie nicht die Kosten aufbringen könnten von Ort zu Ort zu gehen, und doch die Liberation gerechtfertigt wäre, nachdem sie sich mit den Verwandten des Erschlagenen vertragen hätten. E. A. IV 1 c S. 1111 a. 1237 b. 1238 g. 1240 v. 1254 q. 1256 zu t. Doch wird der Abschied bestätigt:

1550 März 17. und 1554 Sept. 3. Tags. Baden. E. A. IV 1 e S. 248 l, 995 l.

1576 Juli 14. Missiv der Tags. Baden. LF S. 116. Bas S. 167 f. Me c. 30. MA p. 340.

1586 Dez. 2. Absch. v. Baden. La c. 86. Me c. 40.

1654 Jahrr. Luggarus. E. A. VI 1 S. 1366 Art. 46.

1689 Aug. 10. Jahrr. Lauis. E. A. VI 2 S. 2044 f. Art. 37, 39.

1738 und 1742 Jahrr. Lauis. E. A. VII 1 S. 1069 Art. 110, 114.

für Lauis:

75. 1539 Febr. 27. Liberation von Ketzern, Mördern, Verräthern, Totschlägern durch Landvogt oder Gesandte unstatthaft, sie sollen nach Verdienen gerichtlich beurteilt und gestraft werden.

(LF S. 20 f. MA p. 281 s.)

76. 1578 Jahrr. Lauis. Erneuerung, mit dem Zusatz, dass wenn der Landvogt eine solche Person durch Geleit oder Ledigsprechung wieder einsetzt, er dem durch dieselbe dann Beschädigten den Schaden ersetzen und hohe Geldstrafe an die Kammer zahlen, ja in besonders schweren Fällen in des Übelthäters Fussstapfen und Statt treten soll.

(LF S. 126 f. MA p. 347 s.)

---

[1]) Gemäss einem Absch. der Jahrr. Lauis 1533, über den sich die Landvögte beklagt hatten, aber man antwortete ihnen, man wolle sie damit nicht schelten, die Verordnung sei nicht ihretwegen gemacht worden, E. A. IV 1 c S. 112 und 123 lit. c.

77. 1591 Jahrr. Lauis. Erneuerung des zweifelhaft gewordenen Verbots, vorbehalten dass eine Liberatz von den Gesandten verabschiedet und in der Mehrzahl der Orte verwilligt und folgenden Jahres zurückgebracht würde.
(LF S. 191. MA p. 382.)

78. 1611 Jahrr. Lauis. Vorsätzliche Totschläger sollen überhaupt nicht mehr liberiert werden.
(E. A. V 1 S. 1588 Art. 117. MA p. 427.)

Diese Frage hängt mit der Banditenfrage eng zusammen, da eine Menge Banditen wegen Totschlags verbannt sind. Vgl. daher hiezu die Nr. 116 ff.

79. 1534 Sept. 29. Tags. Baden. Gebühren der Gesandten zur Jahrrechnung.
(E. A. IV 1 c S. 403 lit. d.)

80. 1540 Aug. 23. Tags. Baden. Besoldung der Gesandten.
(E. A. IV 1 c S. 1238 lit. h.)

für Lauis:

81. 1544. Gebühr der Gesandten bei Verleihung des Zolls (6 Kronen für jeden).
(MA p. 291. vgl. Stat. crim. v. 1441 cap. 132.)

82. 1596 Jahrr. Lauis. Bezug eines billigen Sitzgelds von den Parteien in Zivilsachen, nicht aber in bussentragenden.
(LF S. 212 f.)

83. 1663/4 Ortsstimmen. Auf Begehren der Landschaft: Verbot des Bezugs eines weiteren Sitz- oder Sesselgelds durch die Gesandten ausser dem bestimmten Audienzgeld von 2 oder 4 Silberkronen (s. Nr. 84).
(La c. 224. Me c. 122.)

für Luggarus:

84. 1660. Ortsstimmen. 2 Silberkronen Appellationsgeld, und 4 bei nochmaliger Tagfahrt wegen Ausbleibens einer Partei.
(Lu c. 45.)

85. 1537 Juni 12. Tag zu Baden. Verrechnung der Strafgelder.
(E. A. IV 1 c S. 846 lit. a.)

Verbot an die Landvögte, das Drittel der Malefizstrafen für sich zu behalten; sie sollen sie den Orten ganz verrechnen. — Neue Verhandlungen E. A. IV 1 c S. 863 b und 870 a. Sodann:

86. 1554 Sept. 3. Tags. Baden. Der Landvogt darf den dritten Pfennig nehmen von den Strafen und Bussen, welche der Kammer baar ausgerichtet werden, nicht aber von dem, so an den Bussen nachgelassen wird.
(LF S. 52. MA p. 305. E. A. IV 1 e S. 994 lit. f, 2.)

87. 1572 Juni 5. Tags. Baden. Bei Aufhebung eines Strafurteils durch das Sindikat kann auch der Landvogt sein Drittel der Strafe nicht fordern.
(Lu c. 21. Ma c. 10.)

88. 1598 Juni 24. Jahrr. Lauis. Die Landvögte sollen von allen Bussen $^2/_3$ haben, dafür alle Kosten bezahlen, sodass das dritte $^1/_3$ der Kammer kostenfrei zufällt. Vgl. Nr. 779 zu 9.
(E. A. V 1 S. 1496 Art. 33. über das Datum vgl. das. S. 1525 Art. 82 f. In LC hat der Abschied das Datum 1604.)

89. 1618 Juni 24. Jahrr. Lauis. Da die Landvögte aus Scheu vor den Kosten die Übelthäter nicht mit Ernst verfolgt haben, so wird die alte Übung restituiert: $^1/_3$ dem Landvogt, $^2/_3$ samt Kostenlast der Kammer.
(E. A. V 2 S. 1723 Art. 19. S. 1751 Art. 44.)

90. 1627 Jahrr. Lauis. Auf Ratifikation der Modus von Nr. 88 wiederhergestellt.
(E. A. V 2 S. 1752 Art. 49. Widerspruch dagegen ibid. Art. 51, vgl. 52.)

91. 1633. Tags. Baden. Was während des Sindikats an Bussen fällt, gehört zu je $^1/_3$ den Gesandten, der Kammer und samt Kostenlast dem Landvogt.
(Lu c. 23. MA p. 476. In E. A. V 2 S. 1724 Art. 29 unter dem Datum Tags. Baden 1631 Juli 6./29.)

92. 1682 Aug. Jahrr. Lauis. Bericht an die Orte, dass die Landvögte dem Dekret Nr. 88 nicht nachkommen, sondern den Fehlbaren von vorneherein die Kosten auflegen.
(E. A. VI 2 S. 2040 Art. 2.)

93. 1696 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Der Landvogt hat aus seinen $^2/_3$ Anteil an den Bussen alle Prozess-, Gefangenschafts- und Gerichtskosten zu tragen.
(E. A. VI 2 S. 2046 Art. 47.)

94. 1777. Jahrr. Lauis. Die Mehrheit der Stände lässt es bei der bisherigen Übung bewenden, wonach die Kosten wegen malefizischer Thaten vom Anteil der obrigkeitlichen Kammer getilgt werden.
(E. A. VII 2 S. 940 Art. 13.)

für Lauis:

95. 1539 Febr. 27. Tags. Baden. Nach Abzug des Unkostens gehören von den kleinen und grossen Freveln der Kammer $^2/_3$, dem Landvogt $^1/_3$.
(LF S. 20 f. MA p. 281 s.)

96. 1577. Jahrr. Lauis. Wie bisher $^2/_3$ der Kammer, $^1/_3$ dem Landvogt.
(LF S. 118. MA p. 341. E. A. IV 2 S. 1142 Art. 71. S. 1189 Art. 157.)

1595 Jahrr. Lauis. Bestätigung v. Nr. 96. LF S. 208. MA p. 392.

97. 1626. Jahrr. Lauis. Die Landvögte sollen künftig die Malefiz- und die Kriminalsachen in ihren Rechnungen gesondert halten, behufs richtiger Verrechnung des Bussendrittels.
(MA p. 458.)

98. 1628. Jahrr. Lauis. Bestätigung von Nr. 90.
(MA p. 465.)

für Mendris:

99. 1524 Juni 10. Jahrr. Lauis. Verrechnung der Bussen. Eid des Landvogts. Salar des Schreibers.
(E. A. IV 1 a S. 441 lit. r, s und u.)

100. 1554 Sept. 3. Tags. Baden. Rechnungslegung über alle Strafen.
(E. A. IV 1 e S. 993 lit. e. Vgl. Nr. 115.)

für Luggarus:

101. 1539 Aug. 27. Tags. Baden. Bussen von geringen oder schweren peinlichen Kriminalhändeln fallen der Kammer zu. Was von landvögtlichen Rufen und Verboten herfliesst, gehört den Landvögten. Die Bussen, die der Landschaft nach altem Brauch zugehört haben, bleiben ihr fernerhin.
(Lu S. 42 f.)

102. 1562 Juli 17. Jahrr. Luggarus. Bussen um Fauststreich und Haarrupfen mit oder ohne Blutruns gehören der Landschaft und nicht der Kammer und die Landvögte sollen solche Frevel nur beurteilen.
(Lu c. 15. Vgl. für Maienthal Nr. 716 Ziffer 4.)

Hieher gehört auch das Vertragen (accommodare) der Bussen:

103. 1598 Juni 24. Jahrr. Lauis. Anfang in Nr. 88. Dann: die Landvögte dürfen keine Bussen und Frevel vertragen oder hinterrücks der zwei Verordneten Vereinbarungen über Bussen treffen, damit die Kammer nicht beeinträchtigt werde. Damit die Amtleute aus malefizischen Händeln, welche Leibesstrafen nach sich ziehen, nicht kriminalische machen, wird festgesetzt, was malefizisch sei (und also nicht in Geld gebüsst werden solle). Sie sollen auch nicht in Sachen, wo einer Leibesstrafe verdient hat und in Geld gebüsst worden ist, weiter thädigen.
(E. A. V 1 S. 1496 Art 33.)

104. 1796 Aug. Jahrr. Lauis. Der Landvogt soll nach beendeter Verwaltung ohne Verhaltsbefehl vom Sindikat weder Geldbussen noch Leibesstrafen nachlassen.
(E. A. VIII S. 506 Art. 60 ff.)

für Lauis:

105. 1549 Febr. 22./25. Tags. Baden. Wenn der Landvogt Bussen nachlässt, so soll doch der Fiskal seine Gebühr erhalten.

(E. A. IV 1 e S. 37 lit. i.)

106. 1555 Mai 13. Tags. Baden. Biederleute mögen wohl bürgerliche und bussfällige Sachen vertragen, bei Malefiz- und Kriminalsachen aber unter Anzeige an den Konsul (Dorfvogt), bei 10 Kronen Busse. Für rein kriminalische Sachen soll sich niemand des Thädigens annehmen, damit die Strafe für die Kammer kann bezogen werden.

(LF S. 57. MA p. 307. E. A. IV 1 e S. 1215 zu ee.)

107. 1591. Jahrr. Lauis. Kriminalische Sachen sollen nicht ohne Wissen des Sindikats vertragen werden.

(LF S 191 f. MA p. 382. Bestätigt 1597 Jahrr. Lauis La c. 179.)

108. 1608. Jahrr. Lauis. Wenn ein Landvogt um einen Kriminalfrevel accordiert und abmacht, so soll es dabei als bei einer ausgemachten Sache bleiben.

(La c. 134. MA p. 423. Me c. 57.)

109. 1621. Jahrr. Lauis. Kein Landvogt soll Kriminalsachen ohne Mitwirkung seiner Amtleute vergleichen.

(MA p. 445.)

für Luggarus:

110. 1696. Jahrr. Luggarus. Die Landvögte dürfen mit den Parteien über Frevel, die nicht eingestanden oder bewiesen sind, kein Abkommnis treffen.

(E. A. VI 2 S. 2144 Art. 34.)

111. 1713 Aug. 26. Jahrr. Luggarus. Verbot der Abmachung über Bussen durch den Landvogt nach Ankunft der Gesandten.

(Lu c. 91. E. A. VII 1 S. 1112 Art. 435.)

1537 Juli 4./Aug. 1. Appellation in die Orte, s. Nr. 29 und 30.

1538 März 18. Liberation von Totschlägern, s. Nr. 74.

1540 Aug. 23. Besoldung der Gesandten, s. Nr. 80.

1544 Febr. 14. Appellation in die Orte, s. Nr. 31.

112. 1548 Juli 30. Tags. Baden. Verleihung der Fiskalämter.

(E. A. IV 1 d S. 974 lit. a.)

1550 März 17. Liberation von Totschlägern, s. bei Nr. 74.

113. 1552 Mai 6., Juli 28., Aug. 2. Baden, Brixen, Mailand. Handelsvertrag mit Mailand.

(Vollständig in E. A. IV 1 e S. 1391 f. Vorberatungen das. S. 503 a, 507 h, 515, 554 aa, 580 u, 667 Ziff. 6, 675 u und 807 d.)

114. 1553 Juni 26. Jahrr. Lauis. Austritt des Landweibels bei Appellationen.

(E. A. IV 1 e S. 802 lit. i.)

1553 Nov. 13. Verbot des Gabennehmens, s. Nr. 62.

115. 1554 Sept. 3. Tags. Baden. Vorschriften für die Landvögte.

(LF S. 52. MA p. 305. E. A. IV 1 e S. 994 f. lit f. und l. vgl. S. 954 lit. g. Ausführlich Bas S. 62 ff.)

Inhalt: 1. Rechnungslegung des Landvogts vor den Boten aller 12 Orte, nicht bloss von 4 Orten. 2. Strafgelder, s. Nr. 86. 3. Bussen von den Boten für Injurien vor Gericht aufgelegt gehören der Kammer, ebenso die von dem Appellanten zu zahlende Krone. 4. Die Diener der Boten sollen bloss das Geschenk von der Landschaft, nicht 7 Kronen beziehen. 5. Honoranz der Landvögtinn auf bescheidenes Mass reduziert, dafür brauchen die Landvögte den Boten auch nicht Morgensuppe, Mahl und Baret zu geben. 6. Verbot des Vergleitens von Banditen und Liberation von Totschlägern (Nr. 74). 7. Väter ungeratener Kinder dürfen den Kindern derselben ihr Gut vermachen und den Kindern bloss den Niessbrauch lassen. Fügen dieselben biederen Leuten Schaden zu, so soll er aus der jährlichen Nutzung ausgerichtet, die Thäter aber eingelegt und an ihrem Leib darum gestraft werden. Zu Ziffer 6 mag aus der Masse von Verordnungen über die Banditen hier angereiht werden:

116. 1564 Juni 26. Jahrr. Lauis. Verschärfung der früheren Verordnungen gegen die Banditen.

(E A. IV 2 S. 1148 Art 125.)

117. 1589 Juni 24. Jahrr. Lauis. Anzeigepflicht jedes Unterthanen an den Konsul bei Entdeckung eines Banditen im Lande. Der Konsul hat dann die Gemeindegenossen und die Nachbargemeinden bei höchster Busse zur Verfolgung aufzubieten. — Bringt ein verrufener Bandit einen andern verrufenen Banditen aus unserm Gebiet um, so liberiert er sich selbst dadurch und erhält auch die auf den Getödteten und dessen Beibringung ausgesetzte Belohnung.

(LF S. 178 f. MA p. 373. E. A. V 1 S. 1504 Art. 91.)

118. 1590 Okt. 22. Instruktion der 12 Orte an die Landvögte betr. Verfolgung der Banditen.
(LF S. 187 f. MA p. 380.)

Unter Anderm: Niemand soll Banditen hausen noch speisen noch um Geleit für sie anhalten bei Verlust von Leib und Gut. Bei Sturmläuten soll Jedermann zur Verfolgung kommen. Mit Mailand ist vereinbart, dass man gegenseitig die Banditen über die Grenze auf des andern Gebiet verfolgen darf.

119. 1635 Juli 25. Vertrag zwischen den 12 Orten und dem Herzogtum Mailand wegen der Banditen.
(La c. 267. Ausführlich in E. A. V 2 S. 1728 f. Vorverhandlungen das. V 1 S. 1506 f. Art. 120 f. und 126 ff.)

120. 1688 Juli 4. Tags. Baden. Begnadigung Verbannter den 12 Orten vorbehalten. Vgl. Nr. 74.
(E. A. VI 2 S. 2044 Art. 37.)

Näher erläutert 1689 Aug. 10. Jahrr. Lauis in Anwendung auf das Verfahren bei Liberation vorsätzlicher Totschläger, s. bei Nr. 74.

Das meiste steht in den Dekreten für Lauis und Luggarus, nämlich:

für Lauis:

121. 1523 Juni 25. Jahrr. Lauis. Den Banditen, welche Niemanden gefangen nehmen oder sonst schädigen, mag der Landvogt gegen Erlegung ihres Pfennigs Aufenthalt gestatten.
(E. A. IV 1 a S. 304 lit. c.)

Ähnlich 1524 und 1525 E. A. IV 1 a S. 440 f. und 699 d.

122. 1577. Tags. zu Willisau. Die Landvögte sollen keinem fremden Banditen in der Landschaft Lauis Geleit, Sicherheit noch Aufenthalt geben.
(La c. 146.)

123. 1582. Jahrr. Lauis. Gestattung des Tötens von Banditen durch jeden Landsassen, vorbehalten die seit 10 Jahren im Lande gesessenen und mit keinem unehrlichen Bann behafteten, die der Landvogt gegen 500 Kronen vergeleiten mag.
(E. A. IV 2 S. 1212 Art. 353.)

124. 1585 Juni 24. Jahrr. Lauis. Kein Bandit soll geleitet werden, er gebe denn auf unsern Gerichten für 500 Kronen Bürgschaft, sich gleitlich zu halten, niemanden zu beleidigen, keine Schulden aufzutreiben, den Rechten ständig zu sein.
(LF S. 133. MA p. 352.)

125. 1587. Jahrr. Lauis. Die Sicherheit von 500 Kr. (Nr. 124) soll nicht durch Bürgschaft geleistet werden, damit unsre Untertanen nicht durch Überbürgen beschwert werden, sondern durch Deposition baaren Gelds in des Landvogts Hand.

(LF S. 157. MA p. 362 s. E. A. V 1 S. 1529 Art. 114.)

126. 1592. Jahrr. Lauis. Auf Begehren der Landschaft wird zu Ausrottung der Banditen eine Kompagnie unter einem Hauptmann auf der Landschaft Kosten aufgestellt. Sie begehrt auch, dass bestimmt werde, wer einen Banditen lebend oder todt einbringe, solle 1. von der Landschaft 100 Kronen erhalten und 2. einen andern Banditen liberieren dürfen. 1 wird bewilligt, 2 in Abschied auf Wiederbringen genommen.

(LF S. 194 f. MA p. 364 s.)

127. 1596 März 8. Ruf der Banditen halb, namentlich Verbot des Hausens und Speisens.

(LF S. 211. MA p. 393.)

128. 1600 Juni 24. Jahrr. Lauis. Liberation eines Banditen, der einen andern Banditen umbringt. Ausführlich mit Abstufungen.

(E. A. V 1 S. 1531 Art. 123 f.)

129. 1612. Jahrr. Lauis. Verfolgung der Banditen bei Sturmläuten Pflicht jedes Untertanen, bei Strafe des Meineids.

(LC S. 46 cap. 52. MA p. 427.)

130. 1646. Jahrr. Lauis. Wenn banditi ad tempus vor Ende ihrer Verbannung in das Land kommen, so wird ihre Strafe verdoppelt.

(MA p. 507. Erweitert E. A. V 2 S. 1749 Art. 41.)

131. 1651. Jahrr. Lauis. Einschärfung von Nr. 129 bei 200 Kronen Busse.

(LC S. 48 cap. 54. E. A. VI 1 S. 1369 Art. 69 Ziff. 8 und 9.)

132. 1678. Jahrr. Lauis. Zusammenfassung der verschiedenen Dekrete über die Banditen in der Revision der Bussendekrete.

(LC S. 19 ff.)

133. 1687. Jahrr. Lauis. Gemeinden oder Partikolarpersonen, welche Banditen Unterschlauf und Speise und Trank geben, sollen nicht der darauf gesetzten Strafe verfallen sein, wenn sie eidlich erhärten, dass sie solche Banditen nicht gekannt, viel weniger Gemeinschaft mit ihnen gehabt haben.

(La c. 275. Vgl. 1704 E. A. VI 2 S. 2088 Art. 74.

134. 1718/9. Ortsstimmen. Erneuerung von Nr. 133; sonst Strafe von 300 Kronen auf Nichtanzeige.
(La c. 305.)

für Mendris;

135. 1579 Juni 25. Jahrr. Lauis. Verordnung betr. die Banditen.
(E. A. IV 2 S. 1234 Art. 543.)

für Luggarus:

136. 1589 Juli 27. Jahrr. Luggarus. Liberation des, einen andern Banditen umbringenden Banditen.
(Lu c. 6.)

137. 1592 Aug. 1. Jahrr. Luggarus. Pflicht der Landschaft, alle wegen Banditen auftauchenden Kosten zu zahlen, damit sie desto fleissiger sei sie zu vertilgen. Die Gemeinden, deren Banditen umgebracht werden, sollen dem Thäter die Auflage der 50 Kronen erlegen.
(Lu c 8.)

138. 1626. Ortsstimmen für Luggarus. Verbot des Erteilens freien Geleits durch Landvogt und Gesandte an Banditen, bei 100 Kronen Busse und Ersatz allen Schadens.
(Lu c. 36.)

für Maienthal:

139. 1743. Jahrr. Luggarus. Kosten der Einthürmung und Austilgung der Banditen.
(E. A. VII 1 S. 1134 Art. 618.)

140. 1555 Jan. 21. Tags. Baden. Pflichten der Dolmetscher.
(E. A. IV 1 e S. 1123 lit. i.)

für Lauis:

141. 1525 Juni 26. Jahrr. Lauis. Die Landvögte sollen nur die geschworenen Schreiber als Dolmetscher brauchen.
(E. A. IV 1 a S. 699 lit. b.)

142. 1669. Jahrr. Lauis. Laut früheren Rufs waren keine fremden Dolmetscher auf dem Lauiser Markt zugelassen, da aber Mailand darauf Gegenrecht gehalten hat zu Beschwerung der schweizerischen Kaufleute, so wird jener Ruf wieder aufgehoben.
(La c. 243.)

Die Frage tritt neuerdings auf der Jahrrechnung v. 1694 auf (das. cap. 244). Das Verbot fremder Dolmetscher scheint erneuert und darauf auch wieder von Mailand Gegenrecht geübt worden zu sein, worüber sich die Einen beschwerten, während Andere Aufrechthaltung des Verbots wünschten, weil Ausländische im Dolmetschen Betrug üben, auch nicht gut genug deutsch können. Es wird aber erklärt, dass es bei dem Dekret v. 1669 sein Bewenden habe.

143. 1720. Jahrr. Lauis. Handgelübde der Dolmetscher auf dem Markt zu Lauis.
(E. A. VII 1 S. 1089 Art. 253. aufgehoben 1725 das. Art. 255.)

144. 1765. Jahrr. Lauis. Dolmetscherpatent für den Lauiser Markt nur ehrlichen Leuten zu geben.
(La c. 384. E. A. VII 2 S. 975 Art. 255 ff.)

145. 1555 Mai 7. Tags. Baden. Revision der Besoldung der Landvögte.
(E. A. IV. 1 e S. 1201 lit. k.)

146. 1556. Tags. Baden. Die Landschaft beklagt sich darüber, dass die Erhöhung der Besoldung des Landvogts von 1555 sie zu schwer treffe; auch der Landvogt schreibt, er begehre nicht, dass seinetwegen der Landschaft eine neue Beschwerde aufgelegt werde. Daher wird es bei der alten Belohnung belassen.
(La c. 226.)

147. 1538 Mai 7. Tags. Baden. Besoldung der Landvögte zu Mendris und im Maienthal.
(E. A. IV 1 c S. 964 lit. i.)

1555. Jahrr. Lauis. Verbot des Gabennehmens, s. Nr. 63.

148. 1557 Jahrr. Lauis. Verbot der Parteiung (sich parteiisch machen bei Streit zwischen zwei andern).
(LF S. 76. Bas S. 110. MA p. 316.)

Wer sich parteiet, soll 10 Kronen Busse zahlen, und die Landvögte dürfen die Busse nicht nachlassen.

149. 1570 März 14. Tags. Baden. Dem Scheider, der bei Streit zwischen Andern das Messer zuckt, aber sich nicht parteiisch macht, soll der Landvogt aus Gnaden 1 Krone abnehmen; hat er sich aber parteiet, so ist er die 10 Kronen verfallen (Nr. 148). E. A. IV 2 S. 1141 Art. 66 hat 6 Kr. statt 1. Das. S. 1211 Art. 346 war 1569 das Schlichten des Streits mit blosen Waffen mit 50 Kronen Busse belegt worden, aber die von Lauis reklamierten dagegen, daher die Moderation von 1570.

150. 1718. Ortsstimmen. In Schlaghändeln sind die sich parteiisch machenden Zulaufenden um 10 Kronen zu büssen, und bei schwerer Verletzung noch weiter zu strafen.
(La c. 305.)

Vgl. zu Nr. 148—150 die Satzung des Friedens v. 1549, unten Nr. 404.

151. 1557 Juli 14. Jahrr. Luggarus. Besetzung der Landschreiberstelle.
(E. A. IV 2 S. 1180 Art. 62.)

Weil sie beinahe einträglicher ist als die Stelle des Landvogts, so soll sie künftig nur für 4 oder 6 Jahre verliehen werden und jedes Ort der Kehre nach daran Teil nehmen.

152. 1559 Juni 4. Tags. Baden. Auslieferung Gefangener an Mailand.

(E. A. IV 2 S. 1184 Art. 93.)

153. 1564 Jan. 9. Tags. Baden. Verbot des Tragens von Feuerbüchsen und weiten Hosen (vgl. Nr. 159) bei 30 Kronen Busse.

(E. A. IV 2 S. 1148 Art. 123.)

Aus den über die Massen zahlreichen Rufen über verbotene Waffen sind hier hervorzuheben:

154. 1671 Aug. 25. Jahrr. Luggarus. Verbot des Tragens von Pistolen, Karabinern, Stileten und grossen Henkmessern, bei Strafe von 100 Kronen, wovon $^2/_3$ der Kammer und $^1/_3$ dem Anzeiger, dem auf seinen Eid geglaubt wird unter Geheimhaltung seines Namens.

(Lu c. 27. Etwas anders E. A. VI 1 S. 1371 Art. 85.)

155. 1672 Sept. 7. Jahrr. Luggarus. Reduktion der Busse von 100 auf 50 Kr. Dem Angeber nur zu glauben, wenn er genugsam beweist. Die Herren von Luggarus dürfen bei den Reisen auf ihre Güter die Pistolen zu Pferd tragen.

(Lu c. 46.)

156. 1695 Juli 3. Tags. Baden. Ruhigen und ehrlichen Leuten kann der Landvogt das Tragen verbotener Waffen zu ihrer eigenen Verteidigung gestatten.

(E. A. VI 2 S. 2057 Art. 130.)

157. 1764 Aug. Jahrr. Lauis. Verbot des Tragens spitziger Messer bei Galerenstrafe.

(Me c. 269. E. A. VII 2 S. 918 Art. 109.)

Blos von 7 Ständen dekretiert, die übrigen nahmen es ad referendum. Immerhin wurde der Beschluss 1765 (das. S. 941 Art. 17) auf Ansuchen der Landschaften wieder geändert.

158. 1787. Jahrr. Lauis. Geistliche, die sich des Gewehrs zur Jagd bedienen wollen, sollen die Erlaubnis vom Landvogt einholen.

(LF Einl. cap. 355. E. A. VIII S. 543 Art. 36.)

für Lauis:

159. 1570 März 14. Tags. Baden. Das Verbot breite Hosen zu tragen gilt nicht für die auf die Märkte kommenden oder durchreisenden Fremden, aber wenn sie sich argwöhnisch erzeigen, darf sie der Landvogt untersuchen

lassen, ob sie nicht in ihren breiten Hosen lange Büchsen und Bistolet haben, und sie betreffenden Falls strafen.
(LF S. 98. MA p. 328.)

160. 1578. Jahrr. Lauis. 1. Zur Verhütung von Unruhen soll Niemand in einer Gemeindeversammlung Waffen tragen, bei 500 Kronen Busse. 2. Niemand soll ein „Füstling“ noch kurze Feuerbüchse (pistolle) tragen bei Henken ohne Gnad, vorbehalten Fremde auf ihrem Reisewege oder innerhalb der Hausthür ihrer Herberge, vorbehalten auch unsre Amtleute und Eidgenossen. Will ein Unterthan solche Waffen tragen, so soll er 500 Kronen Bürgschaft geben, dass er niemand verletze.
(LF S. 121. MA p. 342. In E. A. IV 2 S. 1208 Art. 320 mit dem Datum 1579.)

161. 1586. Jahrr. Lauis. Erneuerung des Verbots Pistolen zu tragen. Befehl der Ablieferung solcher in des Landvogts Palast bei 100 Kronen Busse. Lange Feuerrohre mag man zu Hause haben, aber nicht tragen auf Kirchweihen, Festen, in Zerwürfnissen, auf dem Kirchgang, sondern allein auf das Kriegt, bei 100 Kr. Busse.
(LF S. 137. MA p. 353. E. A. IV 2 S. 1212 Art. 356.)

162. 1587. Jahrr. Lauis. Der Landvogt darf niemand die Erlaubnis zu Tragen eines Pistolets geben, bei 100 Kronen Busse.
(LF S. 157. MA p. 362.)

163. 1588. Jahrr. Lauis. Verbot des Tragens kleiner Feuerrohre bei Galgenstrafe, grosser bei 50 Kr. Busse. Doch mag der Landvogt die langen nach Gestalt der Sache erlauben. Erneuert 1596.
(LF S. 164. MA p. 368.)

164. 1598. Missiv der Tags. Baden. Die Unterthanen der Landschaft mögen ihre kurzen und langen Rohre und andere Gewehre in den Häusern haben zu ihres Leibs Defension, sie aber nicht öffentlich noch heimlich tragen.
(Me c. 51. La c. 180. Ebenso 1672 das. cap. 183.)

165. 1599. Jahrr. Lauis. Verbot des Tragens von Pistolen und Stileten, das erste und zweite Mal bei Busse von 50 Kronen, das dritte Mal bei Strafe an Leib und Gut. Der Landvogt darf niemanden solche Waffen zu tragen erlauben, bei 100 Kr. Busse, ausser wenn einer seines Lebens nicht sicher ist und der Waffe zu seiner Verteidigung bedarf. Dies gilt nicht für die Amtleute (Landvogt, Landschreiber, Statthalter, Fiskale, Malefizschreiber und Weibel). Bei Sturmläuten Waffentragen

gestattet zur Verfolgung von Banditen und andern Übelthätern. Erneuert 1600 Juli 8, 1612 Juni 25.
(MA p. 399, 403, 427. E. A. V 1 S. 1552 Art. 271.)

166. 1614. Jahrr. Lauis. Erneuerung früherer Verbote mit dem Zusatz: die ausserhalb der Burgerschaft Lauis wohnenden Schlosser dürfen bei 100 Kronen Busse keine Schlossrohre neu machen oder ausputzen.
(E. A. V 1 S. 1519 Art. 38. vgl. S. 1552 Art. 274.)

167. 1618. Jahrr. Lauis. Die Landvögte dürfen den hiefür qualifiziert erscheinenden Personen erlauben Radbüchsen (archibugi di rota) zu tragen.
(MA p. 437. E. A. V 2 S. 1768 Art. 174.)

168. 1621. Jahrr. Lauis. Wenn ein in väterlicher Gewalt stehender Sohn verbotene Waffen tragen will, so soll der Vater bis auf 1000 Kr. für ihn Kaution leisten. Der Landvogt darf 24 zuverlässigen Personen erlauben, verbotene Waffen aller Art zu tragen.
(MA p. 445.)

169. 1626. Jahrr. Lauis. Erneuerung der alten Verbote. Neben Pistolen und Stileten auch genannt die grossen Genueser Messer. Strafe 400 Kronen.
(MA p. 458.)

170. 1639. Jahrr. Lauis. Träger verbotener Waffen büssen das erste Mal 100, das zweite Mal 150 und das dritte Mal 300 Kr. Zahlungsunfähige werden zur Galere verurteilt. Die Herren von der Bürgerschaft (gentilluomini borghesi) dürfen täglich Degen tragen, aber die Handwerker und die Bauern nicht, sondern blos bei Festen und bei Erscheinen vor Landvogt oder Gesandten und vor Gericht und bei Reisen ausser Landes.
(MA p. 481. E. A. V 2 S. 1731 Art. 55 für alle Vogteien.)

171. 1641. Jahrr. Lauis. Bestätigung der Freiheit des Viertels Riva, dass die Männer daselbst ohne Nachsuchen landvögtlicher Erlaubnis die langen Büchsen, Terzetten mit dem rechten Mass, Degen und Dolche tragen dürfen; sie sollen deswegen einen neu antretenden Landvogt begrüssen und ihm zwei, dem Landschreiber ein Mütten Hafer geben.
(La c. 233.)

172. 1646. Jahrr. Lauis. Auf Tragen verbotener Waffen unter dem Vorwand, Fremde begleiten zu müssen, steht auch die Busse von 100 Kr.
(MA p. 507.)

173. 1653 Febr. 1. Tags. Baden. Lange Rohre sollen nach Gestalt der Sache und der Person fernerhin der Landvogt, kurze Rohre und Büchsen die Gesandten erlauben dürfen.

(La c. 182.)

174. 1678. Revision der bussentragenden Dekrete, bestätigt die Nr. 170 und 160 Ziff. 1 mit der Moderation, dass die Busse von 500 Kr. blos gilt bei thätlicher Molestierung Andrer mit der Waffe, dagegen 250 Kr. Busse bei Molestieren mit Worten, und bei keiner Molestation ist blos Strafe nach dem Verbot der Gewehre zu zahlen. Ein Dekret, dass kein Wirt bei 50 Kr. Busse Personen mit verbotenem Gewehr logieren soll, wird, weil in gefährlichen Zeiten aufgerichtet und längst ausser Übung, aufgehoben. Aus gleichem Grunde Aufhebung der Pflicht der Gemeinden, Träger verbotener Gewehre anzuzeigen. Die laut Nr. 173 von Landvogt oder Gesandten gegebene Licenz wird nicht auf den Besuch von Kirchen und Tänzen und sonstigen Versammlungen bezogen. Die Landschaft bittet um Aufhebung dieser Ausnahme, weil die Licenz mehrenteils Freundschaften um Sicherheit willen gegeben wird, und sie die gerade dann brauchen, wenn sie an gedachte Orte gehen müssen. Daher Aufhebung der Ausnahme. Aufhebung eines Dekrets von 1646, dass wenn mehr als drei fremde unbekannte argwöhnische Personen mit Büchsen oder verbotenen Gewehren beisammen gesehen werden, man sie fangen und dem Landvogt überliefern soll, als unnötig, da alles im Lande ruhig ist. Nötigenfalls kann es der Landvogt wieder erneuern.

(LC S. 19 ff.)

175. 1743. Jahrr. Lauis. Auf Jahrmärkten Waffen zu tragen bleibt verboten, jedoch dürfen solche, die sonst Gewehr zu tragen Erlaubnis haben, auch in der Zeit des Jahrmarkts auf ihre Güter und wieder zurück ein Jagd- und Vogelrohr tragen.

(La c. 304. E. A. VII 2 S. 947 Art. 47 Ziff. 4.)

für Mendris:

176. 1571 März 25. Tags. Baden. Verbot des Umhergehens in Verbutzung oder mit Waffen.

(E. A. IV 2 S. 1233 Art. 540.)

für Luggarus:

177. 1563 Jan. 18. Tags. Baden. Auf Wunsch der Landschaft Weisung an den Landvogt, einen Ruf zu erlassen, dass bei 30 Kr. Busse Jedermann seine Feuerbüchse bei

den Räten zu Luggarus ablegen solle, welche hernach keinem mehr solche wiedergeben werden; gleiche Strafe für den, der nach dem Ruf eine Feuerbüchse trägt. Wer auf die Jagd oder Vogelschiessen gehen will, darf seine Büchse tragen, doch soll sie wenigstens 1½ Fuss lang sein, und nach der Rückkehr von der Jagd soll er sie wieder ablegen und nicht in Dörfern herumtragen.

(Lu c. 17.)

178. 1713 Sept. 4. Jahrr. Luggarus. Auf Anfrage derer von Verzaska, ob die Görtel (falci) unter die verbotenen Gewehre gehören, ergiebt sich, dass in den Dekreten italiänischer Redaktion die falci unter die verbotenen Gewehre gezählt sind, in den Dekreten deutscher Redaktion nicht. Daher erkannt, es solle in der Kanzlei das Original der Dekrete nachgesucht und darnach die Korrektur in den Dekreten gemacht werden.

(Lu c. 92.)

179. 1766 Aug. Jahrr. Luggarus. Ruf wegen verbotener Waffen auf dem Fuss wie den Landschaften Lauis und Mendris gestattet.

(E. A. VII 2 S. 1000 Art. 76.)

für Maienthal:

180. 1665. Jahrr. Luggarus. Verbot des Waffentragens für die Geistlichen.

(E. A. VI 1 S. 1476 Art. 244.)

181. 1749. Jahrr. Luggarus. Lange Rohre auf Reisen ausserhalb der eidgenössischen Jurisdiction zu tragen erlaubt.

(Ma c. 39.)

182. Ohne Datum. Statut für Maienthal. Verbot des Tragens von Eisen, Kugeln, Steinen, Schlägel und anderm verborgenem Gewehr, bei willkürlicher Strafe des Landvogts, und wenn er einen damit umbringt, bei Strafe des Strassenraubs. Vgl. aber auch Nr. 745 Ziff. 29.

(StM Anhang Buch VI cap. 51.)

1564 Juni 26. Banditen betr. s. Nr. 116.

183. 1567 Juli 16. Jahrr. Luggarus. Konfisziertes Gut von Verbrechern.

(E. A. IV 2 S. 1141 Art. 59.)

Nach Deckung der Kosten der Kammer fällt der Rest an die Gläubiger.

184. 1570 Sonntag Oculi. Tags. Baden. Güter, die der Kammer durch Konfiskation heimgefallen, soll der Landvogt zuerst der Freundschaft des Verbrechers feilbieten; will sie diese nicht kaufen, so ist das Kommun, darin die Güter liegen, schuldig sie zu kaufen, und zwar um einen ziem-

lichen Preis (LC sagt: mit Nachlass des dritten Teils der Schätzung), so dass das Kommun daran nichts verliert, sondern sie ohne Verlust wieder verkaufen kann.[1])
(LF S. 95. Bas S. 140. MA p. 328. LC S. 39.)

Erneuert 1594 März 29. Tags. Baden. Dasselbe wie Nr. 184.
(E. A. V 1 S. 1495 Art. 21. In Lu c. 9 mit dem Datum 1595 Juli 20 Jahrr. Luggarus. vgl. E. A. V 1 S. 1579 Art. 35.)

für Lauis:

185. 1624. Jahrr. Lauis. Dasselbe mit dem Beifügen, dass die Güter durch unparteiische Männer und nicht wie sie in den Steuerbüchern angeschlagen sind, zu schätzen seien.
(La c. 142. MA p. 452. Me c. 64.)

186. 1642. Ortsstimmen. Die Landvögte sollen die Güter hingerichteter oder ausgetretener böser Personen, damit die armen Weib und Kinder nicht zu sehr beschwert werden, nicht auf den höchsten Pfennig spannen, sondern in Bescheidenheit nach den Schatzungsbüchern oder nach den Kaufbriefen machen.
(La c. 143. Me c. 84.)

187. 1664. Ortsstimmen. Konfisziertes Gut von Verbrechern gehört zu 1/3 deren Kindern, zu 2/3 der Kammer.
(La c. 145. Me c. 121.)

für Luggarus:

188. 1579 Aug. 1. Jahrr. Luggarus. Ältere auf konfiszierten Gütern haftende Schulden gehen der Ansprache der Kammer für Gefangenschafts- und Prozesskosten vor.
(Lu c. 26.)

189. 1674. Ortsstimmen. Konfisziertes Gut von Verbrechern verfällt der obrigkeitlichen Kammer, welche aber aus Gnaden den Kindern und Enkeln des Verbrechers 1/3 der väterlichen Verlassenschaft lässt.
(Lu c. 44.)

190. 1699 Aug. 29. Jahrr. Luggarus. Aus konfisziertem Gut sind zuerst die instrumentierten Schulden, dann die Kosten für Gefangenschaft und dgl., dann die laufenden gemeinen Schulden zu bezahlen, der Rest gehört dem Fiskus. Die von den Landvögten angelegten und darüber verglichenen Bussen sind nach ihrer Anteriorität in die laufenden Schulden zu stellen.
(Lu c. 55. E. A. VI 2 S. 2148 Art. 65 f.)

---

[1]) Galt schon seit 1566, aber nicht unangefochten, s. E. A. IV 2 S. 1264 Art. 251—254. Auch dem Maienthal wurde es von Lauis aus octroiiert, unter Protest, E. A. IV 2 S. 1288 Art. 470.

für Maienthal:

191. 1690. Jahrr. Lauis. Den Kindern des Verbrechers gebührt am konfiszierten Gut der Pflichtteil.
(Ma c. 29. E. A. VI 2 S. 2160 Art. 150.)

1569 Okt. 23. Schlichten eines Streits mit blosen Waffen, s. bei Nr. 149.

1570 Sonntag Oculi. Konfiszierte Güter, s. Nr. 184.

1570 Sonntag Oculi. Appellation in die Orte, s. Nr. 32.

192. 1570 Sonntag Oculi. Tags. Baden. Ungültigerklärung der in letzter Zeit durch die Gesandten bestätigten Verkäufe von Liegenschaften an Mailänder.
(E. A. IV 2 S. 1152 Art. 164.)

193. 1572 Juni 5. Tags. Baden. Dekret der Orte über gerichtliches Verfahren.
(Ma c. 10.)

Scheint ursprünglich für Luggarus und Maienthal allein erlassen zu sein, indem gleich Anfangs das Dekret v. 3. Juli 1563 (s. Nr. 430) bestätigt wird und die letzte Bestimmung auf die Statuten von Luggarus Bezug hat. Sie lautet: wenn zwischen Verwandten Streitigkeiten erwachsen und sie dieselben laut Statuten vor Schiedsrichter kommen lassen (vgl. Nr. 674 ff.), so soll es bei dem Spruch des Schiedsgerichts ohne weiteres Appellieren bleiben (vgl. dazu 1574 Juli 26 Jahrr. Luggarus E. A. IV 2 S. 1141 Art. 67 und Wiedererwägung S. 1256 Art. 176). Das Übrige hat keinen speziellen Bezug auf Luggarus, es enthält ausser dem in Nr. 33 und 87 Mitgeteilten den Satz, dass der Landvogt nur dann wegen Geldstrafen eintürmen darf, wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist.

194. 1572 Juni 25. Jahrr. Lauis. Ansetzung der Termine für Verhandlung der Appellationen vor den Gesandten.
(E. A. IV 2 S. 1176 Art. 42 für Lauis und S. 1255 Art. 174 für Luggarus.)

Hieher ist zu stellen:

195. 1580 Juli 14. Jahrr. Luggarus. Appellationsfrist gegen ein Strafurteil 3 Tage nach Ankunft der Gesandten zu Lauis, resp. Luggarus.
(E. A. IV 2 S. 1143 Art. 82.)

für Lauis:

196. 1513 Mai 10. Tags. Baden. Bei Betrag über 100 Dukaten oder in Sachen die Ehre berührend ist Appellation an das Sindikat gestattet.
(LF S. 1 ff. MA p. 272.)

197. 1535 Juni 25. Jahrr. Lauis. Bei Appellationen aus Mendris vor das Sindikat zu Lauis soll der Landschreiber von Lauis, nicht der von Mendris Schreiber sein.
(E. A. IV 1 c S. 518 lit. c.)

198. 1539 Febr. 27. Tags. Baden. Wer gegen Malefizbussen appelliert, muss Bürgschaft für Zahlung der Urteilssumme leisten; bestätigt das Sindikat das Urteil, so zahlt er ausserdem noch 10 Kronen.
(LF S. 20 f. MA p. 281 s.)

199. 1549 Juni 25. Jahrr. Lauis. Der Landvogt soll alle Appellatzen aufschreiben, damit sie sofort bei Ankunft der Boten auf die Sitzungstage verteilt werden können.
(E. A. IV 1 e S. 102 lit. e.)

200. 1555 Juni 25. Jahrr. Lauis. Wer sich durch ein Civil- oder Strafurteil beschwert findet, soll in 8 Tagen nach ergangenem Urteil appellieren und die Appellatzkrone erlegen, darf nicht mit der Appellation bis zur Ankunft der Gesandten warten.
(LF S. 56. MA p. 307. LC S. 37. E. A. IV 1 e S. 1275 lit. k. vgl. IV 2 S. 1194 Art. 194.)

201. 1578. Jahrr. Lauis. Sofort nach Ankunft der Gesandten soll ein Ruf ergehen, der für Verhandlung der Appellationen einen Termin ansetzt. Erscheinen die Appellanten in diesem Termin nicht, so sind sie nicht mehr anzuhören, und wenn sie den Gesandten, die nach Luggarus verritten sind, dorthin nachlaufen, so zahlen sie noch 100 Kr. Busse.
(LF S. 121. MA p. 342. In E. A. IV 2 S. 1143 Art. 78 als Beschluss der Tags. Baden v. 15. Nov. 1579, vgl. aber ebenda S. 1176 Art. 43 als Beschluss des Sindikats v. 25. Juni 1579.)
Erneuert 1581 Jahrr. Lauis. La c. 151. Me c. 35. E. A. IV 2 S. 1176 Art. 44.

202. 1587. Jahrr. Lauis. Wenn der vom Sindikat für Erhebung von Appellationen vor ihm gesetzte Termin verstrichen ist, soll Appellation bloss noch auf Kosten des Begehrenden, nicht mehr auf der Obrigkeit Kosten angenommen werden.
(LF S. 157. MA p. 362.)

203. 1588. Jahrr. Lauis. Wer durch das Jahr um zu Handen des Landvogts eine Appellatz legen will, soll wie bisher dieselbe mit einer Krone ausrichten. Geschieht es während des Sindikats, so mögen die Richter den Appellanten noch 2 Kr. legen heissen. Ist aber der Handel so viel Gelds nicht würdig oder der Ansprecher arm,

so sollen die Richter bescheiden sein und von Armut wegen Niemanden klaglos lassen.

(LF S. 164 f. MA p. 368. Vgl. E. A. V 1 S. 1500 Art. 56.)

204. 1594. Jahrr. Lauis. Beobachtung der Reihenfolge unter den Gesandten im ersten Votum.

(LF S. 205 f. MA p. 391.)

205. 1646. Jahrr. Lauis. Austritt des Landvogts in den an das Sindikat appellierten Civilsachen nach abgegebenem Berichte. Vgl. Nr. 222 und 223.

(MA p. 507. Me c. 87.)

206. 1676/7. Ortsstimmen. „Finden wir es nicht billig noch in Rechten zulässig, dass die appellierten Bussen weder ganz noch zum Teil von den Landvögten den Gesandten ferners geschenkt werden thuen, und ist also unser Meinung, dass denjenigen, so die einte oder andere Busse fürohin appellieren möchten, der freie und ledige Zugang zu den Gesandten gestattet und ihnen inzwischen das Wenigste nicht zugesucht werden solle."

(La c. 158, bestätigt 1685 durch Ortsstimmen, das. S. 117 cap. 159. Me c. 131.)

für Luggarus:

207. 1639. Ortsstimmen. Die Gesandten sollen 6 Tage für Verhörung der Civil- und Kriminalappellationen verwenden (vgl. aber Nr. 216). Die Parteien, welche die Gesandten über diese Zeit hinaus in Anspruch nehmen, sollen doppelte Audienzhonoranz zahlen.

(Lu c. 39.)

208. 1660. Ortsstimmen. Den Parteien steht frei, sich zu vergleichen, und die Gesandten können dann die Sache nicht wider ihren Willen doch behandeln und wegen des Vergleichs Sitzgeld ansprechen.

(Lu c. 45.)

209. 1576 Juli 3. Jahrr. Lauis. Gerichtsstand der Geistlichen.

(LF S. 117. Bas S. 169 f. Me c. 29. MA p. 340. E. A. IV 2 S. 1142 Art. 70.)

Die Priesterschaft vermeint vermöge einer Satzung des Trident. Konzils, dass sie nicht soll in weltlichen Rechtshändeln mit Laien vor den Landvogt citiert werden. Es soll aber bei U. H. und Obern alten Freiheiten bleiben, dass gleich wie jede Person geistlichen Standes einen Laien vor den Landvogt citieren mag, so auch eine weltliche Person eine geistliche um weltliche Ansprachen wohl mag vor den Landvogt citieren und von ihm das Recht nehmen.

210. 1576 Juli 14. Missiv der Tags. Baden. Wenn ein Priester einen Frevel begeht, der weltliche Sachen antrifft, so soll ihn der Landvogt darum büssen, und die Priester sollen sich nicht unterfangen ihm den Bann zu drohen.

(LF S. 116. Bas. S. 168. MA p. 340.)

211. 1589 Juni 25. Jahrr. Lauis. Bestätigung von Nr. 209.

(LF S. 178 f. MA p. 373. E. A. V 1 S. 1564 Art. 339.)

212. 1602 Juni 24. Jahrr. Lauis. Auf Ratifikation: Übereinkunft mit dem Bischof von Como über Prozedur und Bestrafung Geistlicher.

(E. A. V 1 S. 1571 Art. 390; spätere Verhandlungen VI 1 S. 1381 ff. bes. Art. 167, 168, 174.)

213. 1684 Aug. 31. Jahrr. Luggarus. Für Abhörung von Laien als Zeugen in Sachen vor geistlichem Gericht ist der Landvogt zu begrüssen.

(Lu c. 31.)

214. 1787. Jahrr. Luggarus. Erneuerung von Nr. 209.

(La Einl. cap. 353. StB p. 197. E. A. VIII S. 509 Art. 84—89.)

1576 Juli 14. Liberation von Totschlägern, s. bei Nr. 74.

215. 1580 Juni 25. Jahrr. Lauis. Geschäftsordnung der Sindikate.

(E. A. IV 2 S. 1143 Art. 80.)

Hier kann angereiht werden:

216. 1589 Juni 24. Jahrr. Lauis. Die Gesandten sollen für Verhörung der Appellationen in Lauis und Luggarus je 14 Tage verwenden. Vgl. aber Nr. 207.

(LF S. 178. MA p. 373. Bestätigt von der Tags. Baden 16. Febr. 1590 E. A. V 1 b S. 1494 Art. 12. Me c. 44.)

217. 1638. Jahrr. Luggarus. Die Gesandten sollen vor Beendigung der Geschäfte nicht in eigenen Sachen nach Mailand reiten.

(E. A. V 2 S. 1722 Art. 11.)

218. 1642. Jahrr. Luggarus. Anmeldung von Begehren an das Sindikat in den zwei ersten Tagen nach ergangenem Audienzruf bei dem Gesandten von Zürich.

(E. A. V 2 S. 1723 Art. 14.)

219. 1654 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Bei Abnahme der Rechnung ist der Gesandte des Orts, aus dem der Landvogt ist, im Ausstand, dagegen nicht, wenn dieser sich gegen eine über ihn vorgebrachte Beschwerde verantwortet. Vgl. Nr. 223.

(E. A. VI 1 S. 1365 f. Art. 33 und 44.)

220. 1770 Aug. Jahrr. Luggarus. Bestimmung der Sachen, in welchen der Gesandte des Orts, aus dem der Landvogt ist, ausstehen soll.

(E. A. VII 2 S. 904 Art. 17. vgl. Art. 18—22.)

für Lauis:

221. 1582. Jahrr. Lauis. Die vom Landvogt den Gesandten abgelegte Jahresrechnung ist öffentlich in Beisein aller geschworenen Amtleute zu verlesen und erst wenn sie von letztern als richtig erklärt ist, von den Gesandten zu genehmigen.

(LF S. 130. MA. p. 349.)

222. 1599. Jahrr. Lauis. Austritt des Landvogts bei Verhandlung von Kriminalsachen vor dem Sindikat. Vgl. Nr. 205.

(MA p. 401.)

für Luggarus:

223. 1685 Aug. 25. Jahrr. Luggarus. Der Gesandte des Orts, aus welchem der Landvogt ist, soll mit diesem bei Prüfung der Rechnung abtreten. In den Civilappellationen nicht, wohl aber in Kriminalappellationen, so eine Verwandtschaft zwischen ihnen wäre. Vgl. Nr. 205 und 219.

(Lu c. 35.)

224. 1686 Aug. 29. Jahrr. Luggarus. Die Gesandten sollen keine Vergleiche und Accommodemente vornehmen, sondern die Parteien vor die Session kommen lassen.

(Lu c. 36.)

1580 Juli 14. Appellation an das Sindikat, s. Nr. 195.

225. 1581 Sept. 29. Jahrr. Lauis. Keine Verpflichtung zu Annahme von Zahlungen in fremder Münze.

(E. A. IV 2 S. 1172 Art. 5.)

226. 1586 Okt. 12. Tag zu Baden. Ordnung zu Erhaltung guter Rechtspflege in den Landvogteien.

(Vollständig in LF S. 139 f. MA p. 354. Vgl. Lu c. 29 mit Datum 2. Dez. 1586. E. A. IV 2 S. 957 lit. l und S. 965 lit. e. Bez. der vorangegangenen Verhandlungen das. S. 947 Anm. 1 und S. 1144 f.)

Ausser dem schon oben Nr. 35, 64, 72 und bei 74 daraus Angeführten enthält die Ordnung Folgendes: 1. Bei Antritt eines Landvogts sind zwei Männer aus dem Rat von Lauis und Mendris und (resp.?) aus den sieben Mitrichtern von Luggarus und Maienthal zu verordnen, die bei Bussenanlagen zugegen sein sollen. Die Amtleute dürfen hinter dem Rücken derselben keine Verkommnisse und Bussenvergleiche machen. Die Verordneten führen Buch über alle Verkommnisse

und Bussen und legen den Gesandten zur Jahrrechnung darüber in Beisein der Amtleute Rechnung ab, machen denselben auch Anzeige von Vergleichen, welche die Vögte hinter ihrem Rücken abgeschlossen haben, damit der Kammer nichts verschwiegen werde. Die Kanzler sollen auch den Verordneten alle Klagen und Prozesse eröffnen. Alles bei Strafe an Ehr und Gut.

2. Fürsprecher sollen nicht mehr unter dem Schein ihrer Partikulargeschäfte Gemeindssachen aushin sollicitieren. Eine Partei soll in Rechtshändeln nicht mehr als einen Anwalt haben. Weist ein Fürsprech seine Partei unbillig zu appellieren an, so soll er ihr alle daraus erlaufenden Kosten abtragen (auch in Me c. 41).

Über die Fürsprecher stelle ich noch Folgendes zusammen:

227. 1648 Juni 24. Jahrr. Lauis. Die Söhne von Amtleuten, die den Urteilen beiwohnen, sollen nicht Fürsprecher sein dürfen, oder die Väter sollen in allen von ihren Söhnen verbeiständeten Sachen abtreten.

(E. A. V 2 S. 1727 Art. 44.)

228. 1719 August. Jahrr. Lauis. Die Zahl der Fürsprecher ist in Lauis auf acht, in Luggarus auf vier, in Mendris und Maienthal auf je drei zu reduzieren, die überzähligen will man absterben lassen.

(E. A. VII 1 S. 1068 Art. 99—101.)

229. 1741. Jahrr. Luggarus. Tax der Fürsprecher per Tag 12 Mailänder Pfund, die Zehrung nicht inbegriffen.

(E. A. VII 1 S. 1069 Art. 116.)

230. 1788. Jahrr. Lauis. 1. Ein im Amt stehender Landvogt darf nicht die Stelle eines Advokaten einnehmen, da solches der landvögtlichen Würde nicht angemessen. 2. Jeder Fürsprecher soll bei Strafe Ausschlusses von weiterer Führung der Prokuren sowohl Einheimischen als Fremden beistehen.

(La Einl. c. 356. E. A. VIII S. 510 Art. 98—100. S. 539 Art. 317 f.)

231. 1790. Jahrr. Lauis. Fürsprecher sollen keine Cession, Verträge oder Kontrakte Namens ihrer Klienten ohne Spezialvollmacht dazu eingehen.

(La Einl. c. 358. E. A. VIII S. 539 Art. 319 f.)

für Lauis:

232. 1539 Febr. 27. Tag zu Baden. Streitigkeiten der Fürsprecher mit den Klienten über das Honorar entscheidet der Landvogt.

(LF S. 20 f. MA p. 281 s.)

233. 1586. Tag zu Baden. Der Fürsprecher, der die Partei trölerisch zum Appellieren angemacht hat, soll ihr den Kosten abtragen.
(La c. 246.)

234. 1588. Jahrr. Lauis. In geringfügigen Sachen sollen die Fürsprecher nur eine Krone nehmen.
(LF S. 164 f. MA p. 368.)

235. 1593. Jahrr. Lauis. Über die Rechnungen der Fürsprecher ist geklagt worden. Der Landvogt soll ein fleissig Aufsehen haben, dass der gemeine Mann nicht wider alle Bescheidenheit gesteigert werde. Die Fürsprecher sollen sich innerhalb 5 Jahren seit Vollendung des Rechtshandels für ihre Belohnung bezahlen lassen, nachher können sie nichts mehr fordern.
(LF S. 205. MA p. 390.)

236. 1595. Jahrr. Lauis. Deutsche Fürsprecher, die aus den Orten hieher kommen, sind vor den Gerichten zuzulassen, da auch die Gesandten sie besser verstehen als die welschen Fürsprecher. Doch sollen sie schwören, die Landsatzungen zu beobachten, und von den Klienten bescheidenen Lohn nehmen.
(LF S. 208. MA p. 392.)

237. 1599. Jahrr. Lauis. Ausschluss der Amtleute von Fürsprecherfunktion in Kriminalsachen.
(MA p. 401.)

238. 1625. Jahrr. Lauis. 1. Die Fürsprecher sollen Armen und Reichen gleich gewissenhaft dienen, bei Strafe von 100 Kronen. 2. Bei Hinausgehen in die Kantone sollen sie eine Sache allein, nicht mehrere zugleich vorbringen, bei Strafe von 200 Kronen.
(MA p. 453.)

239. 1695. Jahrr. Lauis. Gegen den Beschluss des ferndrigen Sindikats, dass eine Partei in Rechtshändeln nicht mehr als einen Fürsprecher haben solle, hat die Landschaft suppliziert. Dieweil aber U. H. und Obern ihnen wohl einbilden können, dass diese Supplikation auf Antrieb und Praktiken der Fürsprecher geschehen, und dass unter diesen auch der Landschaft Regenten sein möchten, haben sie uns dahin instruiert, dass jeder Partei nur ein Prokurator samt einem Beistand konzediert sei, der Beistand aber nicht reden, sondern wenn er etwas dabei thun wolle, es dem Prokurator ins Ohr sagen solle, damit dieser es vortrage. Zuwiderhandelnde Parteien zahlen 50 Kronen Busse, ebensoviel büsst der hinzugenommene zweite Prokurator und wird doch nicht zuge-

lassen. Untersteht sich der Beistand zu reden, so ist er willkürlich zu strafen.

(La c. 247. Me c. 186. Vgl. übrigens schon 1654 Aug. 10. Jahrr. Lauis im Wesentlichen dasselbe E. A. VI 1 S. 1366 Art. 44, bestätigt 1746, das. VII 2 S. 924 Art. 159.)

240. 1701. Stimmbriefe für Lauis. Rechnungslegung der Fürsprecher über ihre Kosten.

(La c 281. Me c. 194. E. A. VI 2 S. 2073 Art. 9.)

241. 1723. Jahrr. Lauis. Die Fiskale sollen künftig weder in Kriminal- und Malefiz- noch hochobrigkeitliche Regalien betreffenden Sachen Fürsprecher sein können, sondern bloss in den mere Civilsachen oder wenn es ihre eigene Person oder ihre Verwandten bis in 3ten Grad betrifft.

(La c. 288. BR S. 326 ff. E. A. VII 1 S. 1091 Art. 271 f.)

für Luggarus:

242. 1655 Sept. 7. Jahrr. Luggarus. Bestätigung von Stat. v. 1588 Art. 168 mit der Erläuterung, dass die Notare das Fürsprecheramt nicht üben sollen, hingegen auch die Fürsprecher sich des Schreibens am Bankgericht zu enthalten haben, ausser wenn sie ein Kanzleramt in der Landschaft oder in Gemeinden haben, dann dürfen sie für solche Gemeinden wohl schreiben.

(Lu c. 41.)

1587 Okt. 15. Ordnung für den Scharfrichter, s. Nr. 3.

243. 1589 Juni 25. Jahrr. Lauis. 1. Banditen betr. s. Nr. 117. — 2. Gerichtsstand der Geistlichen s. Nr. 211. — 3. Verbot des Bauens auf gemeinen Plätzen und Strassen ohne Bewilligung des Landvogts, bei höchster Busse. — 4. Verbot, dass der Landvogt bei seinem Weggehen von den Unterthanen Abscheid seines Wohldienens (ben serviti) begehren solle. S. auch Nr. 244 ff. — 5. Verbot des Zinsnehmens über 5% als Wuchers, bei Strafe Verlusts des Hauptgutes. S. auch Nr. 249 ff. — 6. Bestrafung der Steinwürfe dem Landvogt nach Gestalt der Sache und Bescheidenheit überlassen. S. auch Nr. 259 ff. — 7. Verbot der Steueranlegung ohne Wissen und Willen des Landvogts und des Landschreibers, welche darüber wachen sollen, dass der gemeine Mann mit der Steuer nicht gesteigert und beschwert werde. — 8. Appellationen an die Gesandten s. Nr. 216.

(LF S 178 ff. MA p. 373 s.)

Zu 4 (Atteste des Wohldienens) vgl. noch:

244. 1649. Jahrr. Lauis. Neues Verbot, weil unanständig

sei, dass ein Landvogt von den Unterthanen attestationes seines Wohldienens nehme.

(La c. 229. E. A. V 2 S. 1722 Art. 7.)

245. 1652. Jahrr. Lauis. Auch keine mündlichen Abschiede sind den Landvögten zu geben.

(E. A. VI 1 S. 1364 Art. 30.)

246. 1705 Sept. 4. Jahrr. Lauis. Wie Nr. 244.

(Lu c. 69.)

für Lauis:

247. 1544. Jahrr. Lauis. Die Landvögte sollen sich nicht von den Unterthanen, sondern von dem Sindikat nach genehmigter Abrechnung einen Brief ihres Wohldienens geben lassen.

(LF S. 43. MA. p. 295.)

248. 1646. Jahrr. Lauis. Erneutes Verbot.

(MA p. 507. Me c. 88.)

Zu 5 (Wucherverbot) ist zu ziehen:

für Lauis:

249. 1550 Juni 25. Jahrr. Lauis. Verbot der Errichtung von Wein- und Korngülten, bloss Geldzinse zu 5% zulässig. Die schon bestehenden Zinse dürfen mit dem empfangenen Hauptgut abgelöst werden. Wer künftig Wein- und Korngülten errichtet, verliert das Hauptgut, welches der Kammer verfällt, und der Gültschuldner zahlt der Kammer um jedes 100 Pfund, so er empfangen, 2 Goldkronen Busse. Der Notar, der ein solches Instrument fertigt, verliert sein Amt und büsst 25 Kronen an die Kammer. Will man solche Geschäfte etwa dadurch verschleiern, dass man Güter mit Ablösungsrecht kauft und sie dem Verkäufer wieder um Zins lässt, nicht um den Zins so die Güter ertragen, sondern betrachtend das Hauptgut, so soll einen das nicht schirmen.[1]) Wer von solchen wucherischen Händeln erfährt, ist schuldig sie bei dem Eid, so er U. Gn. H. gethan, dem Landvogt anzuzeigen, bei Strafe des Meineids.

(LF S. 46. Bas S. 48 ff. MA p. 300. S. auch E. A. IV 1 e S. 459 zu hh.)

250. 1557 Sept. 7. Missiv der Tags. zu Baden. Verbot der Aufnahme von Zinsen zu 10% und mehr. Der Landvogt soll über solche Geldverschreibungen keine Briefe aufsetzen und besiegeln. Die noch bestehenden sind in den nächsten 3 Jahren abzuzahlen.

(LF S. 77. Bas S. 110 ff. mit dem Datum 7. Dezember. MA p. 316. E. A. IV 2 S. 1140 Art. 51. Das. Art. 53 ein Mandat der Tags. zu Baden v. 30. Nov. 1557 im Sinn von Nr. 249.)

---

[1]) Vgl. aber hiezu Nr. 418 Ziffer 3, wo wieder Änderung.

251. 1590. Jahrr. Lauis. Verbot höherer Zinse als 5% bei Strafe Verlusts des Hauptgutes an die Kammer. Der Gläubiger soll den Schuldner auch nicht um das Hauptgut treiben vor dem Verfalltag und über den Zins hinaus keine Gaben nehmen. Der Notar, der solches verschreibt, verliert sein Amt.
(LF S. 186. MA p. 379.)

252. 1594. Jahrr. Lauis. Erneuerung des Verbots des Zinsennehmens über 5%.
(LF S. 205 f. MA p. 391.)

253. 1599. Jahrr. Lauis. Arme Leute können nicht Geld aufnehmen und auf ihre Früchte versichern, sondern die Gläubiger der Früchte müssen sich bei der Ernte bezahlen lassen oder die Früchte zu ihren Handen nehmen.
(MA p. 400.)

254. 1614. Jahrr. Lauis. Leute kaufen missbräuchlich Güter unter Wiederkaufsvorbehalt, die viel mehr wert sind als der ausgemachte Preis, und geniessen unter dem Vorwand dieses Verkaufes die Früchte des Gutes, die ihnen mehr einbringen als die Zinsen des Kaufpreises; dem vorzusein sollen die Früchte solcher Güter dem Debitor (Verkäufer) gebühren und der Kreditor nicht mehr als 5% vom Kaufpreis verlangen können, bei Verlust des Hauptgutes. Aber von ewigen unwiederkäuflichen Zinsen, die mit barem Geld und ohne Gefährde errichtet worden sind, kann der Gläubiger 6% nehmen.
(MA p. 433.)

255. 1618. Nicht allein das Nehmen von mehr als 5% Zins ist verboten, sondern auch das Geben, bei Strafe. Von ewigen Gülten, das ist censi, darf man 6% nehmen.
(LC S. 44 cap. 44.)

für Mendris:

256. 1571 März 25. Tags. zu Baden. Zins bis 7% gestattet, weil auch im Mailändischen üblich.[1])
(E. A. IV 2 S. 1231 Art. 517.)

für Luggarus:

257. 1608 Juli 21. Jahrr. Luggarus. Der „jüdische“ Wucher bei Verlust des Hauptgutes verboten.
(E. A. V 1 S. 1601 Art. 206.)

1626. Zinsmaximum, s. Nr 673 Ziff. 3.

258. 1634. Ortsstimmen für Luggarus. Jeder darf frei die fahrenden Güter verpfänden, doch soll nicht mehr als

---

[1]) In der grida von Mendris ist Strafe von 100 Kronen auf Zinsnahme über 5% gesetzt.

5% Zins bezahlt werden. Von ewigen Gülten, livelli genannt, soll man (der grösseren Gefahr des Geldausgebenden halb) 6½% Zins nehmen dürfen, wofern solche Gülten mit barem Geld und nicht mit Verrechnung der Schulden und dgl. aufgerichtet werden.

(Lu c. 38.)

Zu 6 (Bestrafung der Steinwürfe) vgl. noch:

für Lauis:

259. 1587. Jahrr. Lauis. Auf Vorstellung des Landvogts, dass Steinwürfe zu leicht gestraft würden, erkannt: die einfältigen Steinwürfe, so ohne Blutruns geschehen, sollen unablöslich zu der Kammer Handen gebüsst werden.

(LF S. 157. MA p. 362 f.)

260. 1604. Jahrr. Lauis. Einfacher Steinwurf ohne Lebensgefahr ist mit einer Krone zu büssen, solcher mit Blutruns aber nicht überlegten Muts mit 6 Kronen.

(MA p. 411.)

261. 1678. Revision der busstragenden Dekrete. Ein vorsätzlicher Wurf mit Stein oder anderm mit Blutruns oder Bettlag ohne Gefahr des Lebens ist wie ein Schuss mit 50 Kronen zu strafen.

(LC S. 19 ff.)

262. 1718/9. Ortsstimmen für Lauis. Die Strafe der Steinwürfe, durch welche Blutruns und Bettlägerung erfolgt, ist 25 Kronen, bei Blutruns ohne Bettlägerung 6 Kronen. Vorbehalten dem Landvogt nach Beschaffenheit eines so schweren Zufalls zu strafen, wenn durch Steinwurf Lebensgefahr oder Verlust eines Glieds erfolgt.

(La c. 305. Dasselbe in der Grida für Mendris.)

für Luggarus:

263. 1557 Dez. 6. Tags. zu Baden. Gewehrziehen, Steinwurf oder Stockschlag ohne Blutruns, aber im Frieden, wird mit 100 Pfund gebüsst.

(Lu c. 11.)

264. 1562 Juli 9. Jahrr. Luggarus. Erhöhung verschiedener Bussen, auch für Steinwerfen.

(E. A. IV 2 S. 1260 Art. 212.)

265 1611 Juli 18. Jahrr. Luggarus. Bestätigung des landvögtlichen Rufes betr. Busse von 50 Kronen für Steinwurf, mit dem Zusatz, dass wer einen Stein wirft und schon nicht trifft, in diese Busse verfällt gleich als wenn er getroffen hätte.

(Lu c. 20.)

für Maienthal:

266. „Form des Eids," ohne Datum. Steinwerfen auf Andre

bei Nacht wird mit 20 Gulden gebüsst, bei Tötung Strafe des Mords.

(StM Anhang Buch VI cap. 51.)

1590 Okt. 22. Instruktion betr. Banditenverfolgung s. Nr. 118.

267. 1592. Jahrr. Lauis. Verbot des Praktizierens der Landvögte.

(LF S. 194. MA p. 364 s.)

Ein Landvogt wird nicht in sein Amt eingesetzt, er weise denn einen Schein seiner Herren vor, dass er das Amt nicht durch Praktiken und Gaben erlangt habe.

268. 1653 Nov. 5. Dasselbe Verbot.

(E. A. VI 1 S. 1364 Art. 31.)

für Lauis:

269. 1587. Jahrr. Lauis. Dasselbe.

(LF S. 157. MA p. 365.)

270. 1592. Jahrr. Lauis. Dasselbe.

(LF S. 194. MA p. 364.)

1594 März 29. Verkauf konfiszierter Güter s. bei Nr. 184.

1597 Mai 19. Gabennehmen der Gesandten verboten s. Nr. 65.

271. 1597 Juni 29. Tags. Baden. Als Landvogt ist nur zu wählen, wer gegebenen Falls einen Schaden zu ersetzen im Stande ist.

(E. A. V 1 S. 1496 Art. 28.)

1598 Juni 24. Verrechnung der Bussen s. Nr. 88.

1602 Juni 24. Gerichtsstand der Geistlichen s. Nr. 212.

272. 1604. Definition der Malefizsachen.

(LC S. 44 cap. 40. Me c. 149 unter dem Datum 1678 Jahrrechnung Lauis.)

Malefizsachen sind Morden, Brennen, Strassenraub, Ketzerei, Totschlag, Rat und That zu Totschlag, Vergiften und dgl Sachen, falsches Zeugnis, Friedbruch mit Blutruns, Diebstahl, Meineid und dgl. Sachen, die Leib und Leben oder Leibstrafe antreffen.

Diese Definition, in LC unter 1604 aufgeführt, gehört wahrscheinlich in die Nr. 88, wo auch verfügt wird, die Landvögte sollen nicht aus malefizischen Sachen kriminalische machen, um die Kammer zu beeinträchtigen, daher Festsetzung der Malefizsachen.

1605. Okt. 23. Scharfrichter betr. s. Nr. 4.

1608 Juni 24. Appellation in die Orte s. Nr. 39.

273. 1609 Juli 20. Jahrr. Luggarus. Folge unehelichen Beischlafes.

(Lu c. 15.)

Wenn ein Lediger einen Beischlaf mit einer hat, so soll er sie binnen zwei Monaten heiraten, widrigenfalls er ausser Landes verbannt wird.

für Lauis:

274. 1676. Jahrr. Lauis. Strafe der einfältigen Fornikation drei Kronen, „welches die H. Gesandten hernach wiederum in Abschied genommen und hernach etliche lobl. Orten wiederum aufgehebt."

(LC S. 58 cap. 65. E. A. VI 1 S. 1390 Art. 2.)

275. 1700 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Unzuchtstrafe.

(E. A. VI 2 S. 2089 Art. 83.)

für Luggarus:

276. 1620. Jahrr. Luggarus. Strafen des Ehebruchs, des Konkubinats und der Unzucht. Vgl. Nr. 501 ff.

(E. A. V 2 S. 1803 Art. 84 f.)

277. 1676 Sept. 9. Jahrr. Luggarus. Auf Wunsch der Landschaft, welche die bisherigen Strafen in Betracht des hitzigen Klimas, das Vieles connivendo zu dulden gebiete, zu hart findet, erkannt: die Strafe der einfachen Fornikation wird aufgehoben, und die des dritten Ehebruchs auf 50 Kronen limitiert.

(Lu c. 47.)

278. 1713 Aug. 26. Jahrr. Luggarus. Unzuchtstrafe für Ledige.

(Lu c. 89. Me c. 202. E. A. VII 1 S. 1113 Art. 438.)

für Maienthal:

279. 1594. Jahrr. Luggarus. Unzuchtbussen (bisher von der Landschaft bezogen, 8 Kronen von jeder Person) gehören künftig zu je einem Drittel der Kammer, dem Landvogt und der Landschaft. Von Bussen für Blutschande fallen ²/₃ an die Kammer, ¹/₃ an den Landvogt.

(Ma c. 14.)

280. 1609 Juli 26. Jahrr. Lauis. Kosten ungerechter Verurteilung.

(La c. 154. MA p. 422. Me 60. Lu c. 33. E. A. V 1 S. 1502 Art. 75.)

Wenn ein Landvogt jemanden in Kriminalsachen evident gegen Gesetz und Recht verurteilt und das Urteil in Folge Appellation aufgehoben wird, so soll der Landvogt die Kosten bezahlen, und bei besonders schwerem Fall noch vom Sindikat bestraft werden.

281. 1609 Juli 26. Jahrr. Lauis. Inceststrafe.

(Lu c. 34. MA p. 421.)

Incest soll nicht mehr wie bisher mit Geld abgefunden werden dürfen. Incest über den dritten Grad hinaus wird nach altem Statut mit 20 Kronen oder

mehr nach Ermessen des Landvogts gebüsst, auf Incest im dritten oder nähern Grad steht der Tod. (Erster Grad ist Vater und Tochter, Mutter und Sohn; zweiter: Brüder und Schwestern; dritter: Geschwisterkinder, inbegriffen wenn ein Vetter mit der Frau seines Vetters oder der Schwiegervater mit der Schwiegertochter konkumbiert, und alle Fälle, wo ein Ehehindernis zwischen den zwei Personen besteht.)

Schon 1603 (MA p. 406) und wieder 1608 auf der Jahrr. Lauis beschlossen und auf Ratifikation heimgebracht. E. A. V 1 S. 1501 Art. 73. Dann erneuert 1626 Jahrr. Lauis in Rücksicht darauf, dass in letzter Zeit bloss Geldstrafen statt Leibesstrafen verhängt worden sind, MA p. 458.

282. 1634. Jahrr. Lauis. Auf Incest im 1. und 2. Grade steht Lebensstrafe und Vermögenskonfiskation, im 3. Grade Infamie oder Geldstrafe nach Ermessen des Richters und Gestalt der Sache. Auf Supplik der Landschaft, die Strafe nicht arbiträr zu lassen, wird sie auf 30 Kronen gesetzt.

(MA p. 479.)

283. 1678. Revision der busstragenden Dekrete. Unter dem 3. Grad des Dekrets von 1634 sind nicht die Geschwisterkinder gemeint, sondern nach geistlichem Recht und wie in Dispensationen üblich die anderen Kinder, welches bestätiget, dass seit 1634 niemand, der mit Geschwisterkindern fleischliche Gemeinschaft gehabt, allein in 30 Kronen, sondern höher, zwar mit einer Geldstrafe, aber nie an Leib und Leben gestraft worden; derhalben die Vorgesetzten uns ersucht, wenigstens allein die Geldstrafe zu mehren[1]) und einen gebührenden Unterschied zwischen drittem Grad der Blutsverwandtschaft und drittem Grad Schwägerschaft zu machen. Wir können aber keins von beiden bewilligen und wollen alles U. Gn. H. und Obern heimbringen.

(LC S. 19 ff. Me c. 143.)

für Luggarus:

284. 1634. Ortsstimmen für Luggarus. Blutschande im 3ten Grade der Verwandtschaft mit 30 Kronen bestraft.

(Lu c. 38.)

---

[1]) Die Landschaft hatte sich nämlich beschwert, dass Incest im dritten Grad entgegen dem Dekret v. 1634 als Malefiz behandelt und mit dem Tode bestraft werde.

für Maienthal:

285. 1552 Okt. 26. Tags. zu Baden. Ehen von Verwandten im 3ten oder 4ten Grad gehören vor geistliches Gericht. Lizenziert dieses eine solche Ehe, so soll auch der Landvogt nicht strafen.

(StM Anhang Buch VI cap. 44.)

1618 Juni 24. Verrechnung der Bussen s. Nr. 89.

1627. Dasselbe, s. Nr. 90.

1633. Dasselbe, s. Nr. 91.

1634. Inceststrafe, s. Nr. 282.

1635 Juni 24. Verteilung der Placetgebühren, s. Nr. 10.

1635 Juli 25. Vertrag mit Mailand wegen der Banditen, s. Nr. 119.

286. 1637. Jahrr. Luggarus. Anbringung von Petitionen.

(E. A. V 2 S. 1724 Art. 24. Lu c. 25 mit Bestätigung durch die Tags. zu Baden 1638.)

Anliegen und Privileggesuche der Untertanen nicht direkt, sondern durch Vermittlung des Landvogts an die Gesandten und durch diese an die Obrigkeit zu richten, bei 200 Kronen Busse.

Bestätigt 1645 Juni 24. Jahrr. Lauis (E. A. V. 2 S. 1726 Art. 38) und 1646 (Art. 40 f.)

287. 1696 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Bei 500 Kronen Busse sind bei Nachsuchen von Freiheiten alle Orte zu begrüssen.

(E. A. VI 2 S. 2046 Art. 47.)

288. 1731. Jahrr. Luggarus. Alle Memorialien und Eingaben an die Obrigkeiten müssen deutsch verfasst sein, sonst werden sie nicht angenommen.

(Ma c. 32. E. A. VII 1 S 1093 Art. 289.)

Ist schon 1713 verfügt worden laut E. A. VII 1 S. 1091 Art. 264 f. Erneuert 1772, La c. 343. Me c. 280. E. A. VII 2 S. 924 und 929, Art. 166 und 211.

289. 1787. Jahrr. Lauis. Verbot gedruckte Memorialien in die Orte einzusenden, bei 50 Kronen Busse.

(La Einlage c. 352. E. A. VIII S. 514 Art. 131 f.)

290. 1789. Jahrr. Lauis. Die gedruckten Memorialien werden wieder erlaubt, aber wenn Anzüglichkeiten vorkommen, sind sie vom Sindikat zu bestrafen.

(La Einlage c. 357. E. A. VIII S. 514 Art. 134.)

für Luggarus:

291. 1695. Sept. 1. Jahrr. Luggarus. Wer eine Gnad, Privileg oder dgl. begehrt, soll sich in 2 Jahren bei allen 12 Orten angemeldet haben.

(Lu c. 39.)

292. 1709 Aug. 30. Jahrr. Luggarus. Wer vor lobl. Orten etwas schriftlich anbringen will, soll es in deutscher Sprache thun, sonst wird ihm der Brief unbeantwortet zurückgeschickt.

(Lu c. 81. Vgl. E. A. VI 2 S. 2042 Art. 21 für alle Vogteien unter dem Datum 1708 Aug. 10 Jahrr. Lauis.)

293. 1732 Aug. 21. Jahrr. Luggarus. In den lobl. Orten nimmt man Memorialia nur in deutscher Sprache an, jedermann soll sich bei 10 Kronen Busse darnach richten.

(Lu c. 113.)

1638. Verreiten der Gesandten nach Mailand, s. Nr. 217.

1642. Anmeldung der Geschäfte beim Sindikat, s. Nr. 218.

294. 1645 Juni 24. Jahrr. Lauis. Malefizische Natur von Schiessen in Folge Zanks.

(E. A. V 2 S. 1726 Art. 37.)

Vgl. für Lauis:

295. 1667. Jahrr. Lauis. Wer auf einen abschiesst, er verwunde ihn oder nicht, büsst 50 Kronen, bei erschwerenden Umständen kann ihn der Landvogt auch mit dem Bann strafen, er darf ihn dann aber auch wieder liberieren.

(LC S. 52 cap. 57.)

für Luggarus:

296. 1557 Dez. 6. Tags. Baden. Wer auf einen schiesst, er treffe ihn oder nicht, wird enthauptet, und geschieht solches auf gegebenen Frieden, als Mörder gerädert.

(Lu c. 11.)

297. 1685 Aug. 25. Jahrr. Luggarus. Ein bando in contumacia ist nicht als Strafe (des Abschiessens auf einen Andern) anzusehen.

(Lu c. 34.)

1647 Juli 7./27. Appellation in die Orte, s. Nr. 41.

1648 Juni 24. Fürsprecher betr. s. Nr. 227.

298. 1648 Juni 24. Jahrr. Lauis. Erbfähigkeit von auswärts verheirateten Frauen.

(E. A. V 2 S. 1727 Art. 45.)

299. 1648 Juni 24. Jahrr. Lauis. Kompromittieren auf Geistliche.

(E. A V 2 S. 1742 Art. 139.)

Verbot bei 100 Kronen Busse, Priestern oder andern Religionspersonen Rechtshändel compromissweise zur Entscheidung zu übergeben. Bestätigt 1687 Jahrr. Lauis Me c. 172.

Über die Beteiligung Geistlicher an weltlichen Sachen vgl. auch:

300. 1708 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Zulassung Geistlicher zu Vormundschaften.

(Me c. 198. E. A. VI 2 S. 2064 Art. 191.)

Für Lauis schon 1697, das. S. 2092 Art. 104.

301. 1758. Jahrr. Luggarus. Verbot der Einmischung Geistlicher in weltliche (Zivil- und Straf-) Sachen.

(Ma c. 42.)

Dasselbe 1779 Jahrr. Luggarus, Lu c. 130. E. A. VIII S. 518 Art. 159.

für Lauis:

302. 1642. Verbot der Übergabe von Zivil- und Kriminalhändeln an Fremde und Geistliche, bei 100 Kronen Busse. Anzeigepflicht der Konsuln bei gleicher Busse.

(LC S. 45 cap. 45.)

für Luggarus:

303. 1586 Juli 31. Jahrr. Luggarus. Verbot der Entscheidung weltlicher Sachen durch Priester.

(Lu c. 4.)

für Maienthal:

304. 1561. Jahrr. Luggarus. Verbot der Ausführung weltlicher Geschäfte durch Geistliche, nämlich: Fertigung von Notariatsurkunden, Kaufmannschaft, Vermittlung von Käufen, Wirtschaftsbetrieb (ausser wenn in ihrem Dorf keiner wirten wollte).

(Ma c. 6.)

305. 1699. Jahrr. Luggarus. Die Geistlichen mögen in höchster Not und mangels weltlicher Schreiber letzte Willen aufschreiben, aber in Beisein von 5 Zeugen, und sie binnen 10 Tagen bei einem weltlichen Schreiber ablegen, welcher sie dem Landvogt übergeben soll, damit dieser entscheide, ob sie gültig seien. Der Landvogt kann auch die Zeugen zitieren und examinieren, wenn er vermeint, dass Gefährde geübt worden. Vor der Bestätigung des Landvogts sind solche letzte Willen nicht zu exequieren.

(Ma c. 30. Vgl. E. A. VI 2 S. 2162 Art. 163.)

1649. Benserviti der Landvögte, s. Nr. 244.

306. 1650 Juni 24. Jahrr. Lauis. Verbot der Vogeljagd auf 2 Jahre bei 50 Kronen Busse; besonders für die Geistlichen, welche meistens diese Jagd betreiben.

(E. A. VI 1 S. 1371 Art. 84.)

1652. Benserviti der Landvögte, s. Nr. 245.

307. 1653 Jan. 19. Tag zu Baden. Abzug gegen Mailand nur von Erbgütern zu nehmen, nicht von Heirats- und verfangenem Gut.

(E. A. VI 1 S. 1368 Art. 64. Vgl. BR S. 266 ff.)

308. 1721. Jahrr. Lauis. Wenn ein Angehöriger aus diesen Vogteien wegzieht, und unter Beibehaltung des Landrechts oder Vicinats sich an fremdem Orte setzt, soll er doch den Abzug von den aus dem Lande gezogenen Mitteln zahlen. Was man von Aussteuer oder Auskauf per dotem oder von Erbe aus dem Lande bringt, ist dem Abzug unterworfen.

(La c. 287. BR S. 323 ff. E. A. VII 1 S. 1064 Art. 67.)

309. 1745 August. Jahrr. Lauis. Abzug auch zu erheben bei Anfall von Gut nach Bellenz, Rivier, Bollenz und Lifenen.

(E. A. VII 2 S. 915 Art. 87.)

310. 1766. Jahrr. Lauis. Bei Erbanfall liegender Güter an einen Fremden soll der Landvogt sofort den Abzug auf Grund einer durch Unparteiische vorgenommenen Schätzung des Guts erheben. Ein Vicin kann die Güter um den Schätzungspreis ziehen.

(Ma c. 46. Me c. 270. E. A. VII 2 S. 942 Art. 21 f.)

311. 1767. Jahrr. Lauis. Wenn ein Wegziehender seine Güter versilbert, so dürfen für den Abzug die darauf haftenden Passiva abgerechnet werden, der Abzug ist mithin bloss von dem Nettoerlös zu entrichten.

(La c. 339. Me c. 274.)

312. 1788. Jahrr. Lauis. Fällige Abzüge sind binnen sechs Wochen bei Strafe doppelter Bezahlung dem Landvogteiamt anzuzeigen; die Notare und Dorfvögte sollen bei 50 Kronen Busse ebenfalls Anzeige machen, sofern sie Kenntnis von Auswanderung erhalten. Wenn die scherpa, die man den Töchtern mitzugeben pflegt, in Lingerie und Kleidern besteht, so ist sie dem Abzug nicht unterworfen, wohl aber soweit sie in barem Geld besteht.

(La Einlage c. 356.)

313. 1796 August. Jahrr. Lauis. Verbot zur Umgehung des Abzugs bei Verkauf liegenden Gutes ausser Landes statt des Kaufschillings einen ewigen Bodenzins zu errichten, bei Strafe doppelten Abzugs.

(E. A. VIII S. 505 Art. 47 f.)

für Lauis:

314. 1701. Stimmbriefe für Lauis. Betr. die Aussteuerung derjenigen Töchter, so in fremde Klöster gehen, soll der Abzug nicht von der Aussteuer, wohl aber von dem ererbten und eigenen Gut bezahlt werden.

(La c. 281. Me c. 195. Vgl. E. A. VI 2 S. 2096 Art. 136 und S. 2057 Art. 121 f. Beschluss von 1711.)

Siehe über diesen Gegenstand unten Nr. 523 Ziff. 2 u. f.

315. 1701. Stimmbriefe für Lauis. Der Abzug beträgt wie bisher 10 Prozent. Gegen Mailand soll es nach Gegenrecht gehalten werden, laut Ortsstimme von 1661.
(La c. 281. Me c. 197. E. A. VI 2 S. 2056 Art. 113 f.)

316. 1744. Jahrr. Lauis. Abzug sofort zu beziehen, wenn das Gut fällt.
(La c. 306. Me c. 231.)

für Luggarus:

317. 1682. Jahrr. Luggarus. Der Landvogt soll den Abzug zu 5% beziehen, aber nicht der Kammer einverleiben, sondern den Gesandten als ein regale aparte einliefern, woran der Landvogt für seine Mühwaltung auch einen Sessel haben soll.
(Lu c. 30.)

318. 1702 Aug. 28. Jahrr. Luggarus. Wenn ein Unterthan seine eine Tochter nach der Schweiz, die andre ins Mailändische verheiratet und jene mit Gütern auf Schweizer-, diese mit solchen auf Mailänderboden aussteuert, so soll doch von diesen letztern der Abzug genommen werden, wenn Vater und Tochter auf Schweizerboden wohnhaft waren.
(Lu c. 65.)

319. 1706 Sept. 1. Jahrr. Luggarus. Der Abzug beträgt 5% von dem in die Orte, 10% von dem in die Fremde gezogenen Gute.
(Lu c. 72. E. A. VI 2 S. 2148 Art. 71.)

320. 1743 Aug. 26. Jahrr. Luggarus. Abzug sofort wenn das Gut fällt zu beziehen, nicht erst wenn das Gut aussert Landes gezogen ist.
(Lu c. 116.)

1653 Nov. 5. Praktizieren des Landvogts verboten, s. Nr. 268.

1654 Aug. 10. Ausstand des Orts, aus dem der Landvogt ist, s. Nr. 219.

1654 Aug. 10. Fürsprecherzahl, s. bei Nr. 239.

1654. Jahrr. Luggarus. Liberieren der Totschläger, s. bei Nr. 74.

1657 Aug. 10. Appellation in die Orte, s. Nr. 42.

321. 1658. Jahrr. Luggarus. Verbot des Testierens von „ansprächigem“ Vermögen an die Kirche.
(E. A. VI 1 S. 1384 Art. 181.)

322. 1665. Aug. 10. Jahrr. Lauis. Ablieferung der Delinquenten in die Landvogtei, wo das Verbrechen verübt worden.
(Me c. 118. E. A. VI 1 S. 1366 Art. 51.)

1671 Aug. 25. }
1672 Sept. 7. } Verbotene Waffen, s. Nr. 154 und 155.

323. 1674 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Unzulässigkeit der Abtretung einer Erbanwartschaft an das Kloster durch Klosterfrauen.

(E. A. VI 1 S. 1367 Art. 53.)

1675. Scharfrichter betr. s. Nr. 5.

324. 1681. Jahrr. Lauis. Gültigkeit von Fideikommissen.

(La c. 241. Me c. 164. E. A. VI 2 S. 2043 Art. 29, 31 f.)

Nachdem 1680 (vgl. E. A. VI 1 S. 1368 Art. 62) auf obrigkeitlichen Befehl erkannt worden, dass keine Fideikommisse in Malefiz-, auch nicht in Kriminal- und Civilfällen gelten sollen, wenn die, so über 3000 Kronen sich belaufen, nicht von den h. Obrigkeiten, und die so darunter, nicht von den H. Gesandten bestätigt sind, haben die H. Gesandten in Abschied heimgebracht, dass von den Konfirmationen, welche die Sindikate erteilen, selbigen 3% gebühren sollen ohne der Kanzlei gebührenden Tax, welches von den H. und Obern bestätigt worden mit der Erläuterung, dass keinem institutori eines fideicommissi, wes Stands er sei, wann selbiger über kurz oder lang eine Kriminal- oder Malefizthat begehen wurde, bemeltes Fideikommiss helfen solle, sondern möge konfisziert werden wie anderes Gut, aber nach des institutoris des fideicommissi Absterben soll selbiges Kraft haben und observiert werden sowohl in Malefiz- als Kriminal- und Civilfällen.

325. 1683. Jahrr. Lauis. Unter Bestätigung von Nr. 324 wird beigefügt: wenn ein successor in einem Fideikommiss wegen einer Malefizmissethat landesflüchtig wird, so soll des fideicommissi Einkommen, solang er lebt oder bis er liberiert wird, zu obrigkeitlichen Handen bezogen werden. Wenn aber der Übelthäter nicht mehr 5 Jahre lebt oder vor Ablauf dieser Zeit betreten und hingerichtet wird, soll nach seinem Tode die Kammer das Einkommen des fideicommissi noch 2 Jahre beziehen.

(La c. 242. Me c. 170.)

326. 1696 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Verbot der Neuerrichtung von Fideikommissen.

(E. A. VI 2 S. 2046 Art. 47.)

327. 1697 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Ausdehnung dieses Verbots auf Substitutionen.

(E. A. VI 2 S. 2046 Art. 50.)

für Luggarus:

328. 1695 Aug. 27. Jahrr. Luggarus. Fideikommisse sollen in Malefizsachen dem ordentlichen Richter unterworfen sein.
(Lu c. 45.)

329. 1696. Jahrr. Luggarus. Verbot der Errichtung neuer Fideikommisse.
(E. A. VI 2 S. 2144 Art. 34.)

1682. Bussenverrechnung, s. Nr. 92.
1684 Aug. 31. Zeugnis in geistlichen Sachen, s. Nr. 213.
1688 Juli 4. Banditenbegnadigung, s. Nr. 120.
1688 Juli 4. Appellation in die Orte, s. Nr. 46.

330. 1689 Febr. 18./19. Tags. zu Zug. Erlaubnis der Auswanderung.
(E. A. VI 2 S. 2060 Art. 153.)

331. 1693 Juli 5. Tags. Baden. Verbot der Veräusserungen liegender Güter an tote Hand.
(E. A. VI 2 S. 2048 Art. 58. Erneuert 1695 das. Art. 61.)

für Lauis:

332. 1701. Stimmbriefe für Lauis. Dasselbe Verbot.
(La c. 281. Me c. 193. E. A. VI 2 S. 2073 Art. 9 Ziff. 1 und S. 2096 Art. 132.)

333. 1720. Jahrr. Lauis. Wenn Leibeserben vorhanden, so können Testatoren bloss den zehnten Teil ihrer Verlassenschaft an Geistliche oder sog. totne Hände vermachen, Mangels Leibeserben den vierten Teil, doch sollen die darunter befindlichen Liegenschaften von dem Vermächtnisnehmer laut Dekreten in Jahresfrist verkauft werden.
(La c. 295. BR S. 344 f.)

für Luggarus:

334. 1732 Aug. 21. Jahrr. Luggarus. Dasselbe was in Nr. 333 für Lauis.
(Lu c. 113. Ma c. 32. Schon 1719 E. A. VII 1 S. 1091 Art. 275.)

Hieher gehört auch für alle Vogteien:

335. 1697 Juni 21. Tag zu Luzern. Verpfründung bei Gotteshäusern jedenfalls nur ohne Abtretung von Liegenschaften zulässig.
(E. A. VI 2 S. 2049 Art. 62.)

336. 1693 Juli 5. Tags. Baden. Das Pfarrhaus ist Freistatt für Verbrecher nur wenn es auf dem Kirchhof steht.
(E. A. VI 2 S. 2118 Art. 260.)

Bestätigt 1715 Aug. Jahrr. Lauis. Das. VII 1 S. 1067 Art. 98.

für Luggarus:

337. 1680 Sept. 8. Jahrr. Luggarus. Wenn Personen, die in Ungnade der Obrigkeit verfallen sind, ihre Güter in Klöster oder andere geistliche Orte flüchten, so sollen solche zuerst in Güte herausgefordert und bei Weigerung soll Gewalt gebraucht werden.

(Lu c. 29.)

1693 Sept. 1. Placet für Pfrundbesitz, s. Nr. 11.

1695 Juli 3. Verbotene Waffen, s. Nr. 156.

338. 1696 Juli 1. Tags. Baden. Verbot der Gestattung des Aufenthalts an Zigeuner und Heiden, bei 100 Kronen Busse.

(E. A. VI 2 S. 2057 Art. 131.)

339. 1696 Aug. 10. Jahrr. Lauis. 1. Bei Dahinstellung von Strafuntersuchungen Mangels Beweises soll Freisprechung erfolgen. 2. Verrechnung der Bussen, s. Nr. 93. 3. Fideikommisse und Substitutionen, s. Nr. 326 f. 4. Zoll auf Waren und Vieh, die von eidg. Angehörigen an Ausländer verkauft werden. 5. Nachsuchen von Freiheiten, s. Nr. 287. 6. Dem Landvogt anheimgestellt, ob der Grossvater für das uneheliche Kind seines landesabwesenden Sohnes zu sorgen habe. 7. Zuschiebung des Eids von Vater auf Sohn und umgekehrt unzulässig.

(E. A. VI 2 S. 2046 Art. 47.)

1697 Juni 21. Verpfründung bei Gotteshäusern, s. Nr. 335.

340. 1698 Juli 6. Tags. Baden. Gantordnung.

(E. A. VI 2 S. 2047 Art. 52 Ziff. 8, 12—14.)

341. 1702 Aug. 28. Jahrr. Luggarus. Vicinat.

(Lu c. 63. E. A. VI 2 S. 2060 Art. 155.)

Die hiesigen, aber ausser Lands wohnenden Vicini sollen sich bei Verlust des Vicinats einmal ihr Lebtag vor dem Landvogt präsentieren, und nach des Hausvaters Tode soll binnen 3 Jahren der älteste Bruder in seinem und seiner Brüder Namen ein gleiches thun und auf der Kanzlei einen Schein darüber nehmen.

342. 1708 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Erfordernisse der Aufnahme von Vicini (Beisassen).

(E. A. VI 2 S. 2061 Art. 157 f.)

343. 1714 Aug. 30. Jahrr. Luggarus. Pflicht der ausser Lands sesshaften Vicini, alle 10 Jahre ihr Vicinat mit 2 Pfund an das Sindikat und 1 Pfund an die Gemeinde, wo sie vicini sind, zu erneuern.

(Lu c. 94. Me c. 199. E. A. VII 1 S. 1061 Art. 46 unter 1712, Art. 47 unter 1713.)

344\. 1718 9. **Ortsstimmen.** In dem Dekret von 1714 sind die seit 1700 angenommenen vicini und welche im Lande keine Güter haben, folglich Steuer und Bräuch nicht zahlen, verstanden, die übrigen vicini nicht.

(La c. 305.)

345\. 1729. Jahrr. Lauis. Ehrlichen und bemittelten Fremden, welche sich in der Landschaft niederlassen und ihr Nutzen bringen, soll das Vicinat auch für ihre Nachkommen konzediert werden, andern, die ausser Lands wohnen, nur auf Lebenszeit. Geringste Honoranz des Vicinats für die erstern 4, für die letztern 8 Filippi für jeden Sessel.

(La c. 291. E. A. VII 1 S. 1068 Art. 54.)

346\. 1753. Jahrr. Luggarus. Die Vicinatserteilungen sollen den Hoheiten allein reserviert sein.

(Lu c. 117.)

Diesem Beschluss sind lange Verhandlungen vorangegangen darüber, ob das Sindikat dazu befugt sein solle. Das förmliche Dekret ist auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld 1753 Juli 2./26. erlassen worden, E. A. VII 2 S. 122 lit. f. Auf der Jahrr. Lauis 1755 neu publiziert, das. S. 912 Art. 66.

347\. 1767. Jahrr. Lauis. Grundsätze, die bei Vicinatserteilung zu beobachten sind.

(La c. 339 ff. BR S. 556 ff. Vollständig abgedruckt E. A. VII 2 S. 913 Art. 73.)

348\. 1772. Jahrr. Lauis. Tax für Vicinatserteilung.

(La c. 344. E. A. VII 2 S. 914 Art. 80 f.)

349\. 1775. Jahrr. Lauis. Vicinat: Taxe 5 Zechinen. Nur bemittelte Leute anzunehmen, so sich wirklich in den ennetbürgischen Herrschaften niederlassen. Bei Wegzug Verlust des Vicinats und Zahlung des Abzuges.

(La c. 345. Me c. 278.)

350\. 1781 Aug. Jahrr. Lauis. Rehabilitation alter Landesangehöriger, die ihr Landrecht vernachlässigt haben, steht einzig den Hoheiten zu.

(E. A. VIII S. 501 Art. 16.)

351\. 1785. Jahrr. Luggarus. Wenn mehrere Brüder, deren Vater gestorben, das Vicinat verlangen, so soll jeder besonders darum anhalten und die Taxe bezahlen und [illegible] Ortsstimmen einholen.

(La [illegible] c. [illegible] E. A. VIII S. [illegible] Art. 17.)

352\. 1790 Aug. Jahrr. Lauis. Bei [illegible] ist [illegible] zubehalten, dass der aus dem Lande [illegible] oder [illegible]

darin wohnhaft gewesene) Vicin bei Gutsverkauf den Abzug von dem ganzen Werte des Gutes ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden zahlen solle.

(E. A. VIII S. 504 Art. 38 f. Bestätigt 1797 das. S. 505 Art. 46.)

für Lauis:

353. 1684 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Aufnahme Fremder ins Vicinat.
(E. A. VI 2 S. 2077 Art. 32.)

354. 1696. Jahrr. Lauis. Die Gemeinden mögen vicini (Beisassen) auf Ratifikation eines Sindikats annehmen, doch nach Prüfung ihres guten Leumunds.
(La c. 279.)

355. 1711 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Verlust des Bürgerrechts durch zehnjährige Landesabwesenheit ohne Erneuerung desselben.
(E. A. VI 2 S. 2074 Art. 13.)

für Luggarus:

356. 1706 Sept. 1. Jahrr. Luggarus. Hiesige Unterthanen, so das Vicinat in fremdem Lande kaufen, sind von der Pflicht gegen die 12 Orte nicht entlassen.
(Lu c. 75.)

357. 1707 Sept. 1. Jahrr. Luggarus. Annahme von Vicini durch die Gemeinden auf Grund nötiger Informationen und auf Ratifikation des Sindikats.
(Lu c. 78.)

358. 1708 Sept. 3. Jahrr. Luggarus. Dasselbe wie Nr. 357.
(Lu c. 80.)

359. 1709 Aug. 30. Jahrr. Luggarus. Vicini, so Güter hier gekauft, sollen ihr Vicinat und dessen Konfirmation bei dem Sindikat in Zeit vier Tagen begehren, unter Strafe Konfiskation der Güter.
(Lu c. 82.)

360. 1776. Jahrr. Luggarus. Aufhebung der Bürgschaft (100 Kronen) neuangenommener Vicini.
(E. A. VII 2 S. 998 Art. 63 f.)

361. 1705 Aug. 10. Jahrr. Lauis. Verbot des Suchens auswärtiger Gerichte.
(E. A. VI 2 S. 2088 Art. 75.)

362. 1734 Aug. 20. Jahrr. Luggarus. Dasselbe, bei 50 Kronen Busse.
(Lu c. 114. Ma c. 33. E. A. VII 1 S. 1067 Art. 92 f.)

1705 Sept. 4. Benserviti der Landvögte, s. Nr. 246.

1708 Aug. 10. Vormundschaften Geistlicher, s. Nr. 300.

363. 1710 Juli 6. Tags. Baden. Gestattung des Vergleichs streitiger Civilsachen, trotz Anhängigkeit bei dem Sindikat.

(Me c. 200. E. A. VI 2 S. 2043 Art. 26.)

1715 Aug. Pfarrhaus Freistatt, s. bei Nr. 336.

1716. Scharfrichter betr., s. Nr. 6.

1719 Aug. Fürsprecher, s. Nr. 228.

1721. Abzug, s. Nr. 308.

364. 1724. Jahrr. Lauis. Inkompatibilität von Landvogtei und Sindikatsmitgliedschaft.

(E. A. VII 1 S. 1058 Art. 3.)

Findet sich in MA p. 465 schon 1628 Jahrr. Lauis. Dann ist 1778—1786 wieder darüber verhandelt worden, ohne dass eine Einigung erzielt wurde, E. A. VIII S. 499 f.

1729. Scharfrichter, s. Nr. 7.

1729. Placet bei Pfrunderwerb, s. Nr. 12.

1729. Vicinat, s. Nr. 345.

1730. Scharfrichter, s. Nr. 8.

1731. Memorialia in die Orte, s. Nr. 288.

1732. Amtsantritt der Landvögte, s. Nr. 27.

1734. Suchen auswärtiger Gerichte, s. Nr. 362.

365. 1734 Aug. 20. Jahrr. Luggarus. Notare, welche bei Abfassung von Pfandurkunden Doppelverpfändung entdecken, sollen davon bei schwerer Strafe dem Landvogt Anzeige machen.

(Lu c. 115. Ma c. 34. E. A. VII 1 S. 1114 Art. 446.)

für Lauis:

366. 1557 Sept. 12. Tags. Baden. Wer Brief über Brief giebt (ipotecare due volte) und damit Biederleute betrügt, wird an Leib und Leben gestraft und dem Betrogenen ist aus seiner Verlassenschaft die Schuld zu ersetzen.

(LF S. 78. MA p. 317.)

367. 1606. Jahrr. Lauis. Pflicht der Angabe der auf Liegenschaften ruhenden Beschwerden und Pfandrechte bei Verkauf oder Verpfändung.

(MA p. 416. E. A. V 1 S. 1547 Art. 231.)

368. 1617. Jahrr. Lauis. Dasselbe wie Nr. 367.

(LC S. 44 cap. 43.)

für Luggarus:

369. 1718 Aug. 26. Jahrr. Luggarus. Massregeln gegen Doppelverpfändungen.

(Lu c. 101. E. A. VII 1 S. 1113 Art. 440 f.)

In der Jahrr. v. 1720 ist erläutert, dass dieses Dekret, soweit es von Notifikation und Protokollierung

in der Kanzlei spricht, nur von Liegenschaften gelte, denn Verpfändungen von Fahrnis könne man beliebig schreiben lassen. Lu c. 105. E. A. VII 1 S. 1113 Art. 443.

1738. Liberation von Totschlägern, s. bei Nr. 74.

1741. Taxe der Fürsprecher, s. Nr. 229.

1742. Liberation von Totschlägern, s. bei Nr. 74.

370. 1745 Aug. Jahrr. Luggarus. Landvogteiverwalter bei Tod eines Landvogts.

(E. A. VII 2 S. 908 Art. 45 f.)

1745. Abzug, s. Nr. 309.

371. 1746. Jahrr. Lauis. Verfolgung von Totschlägern.

(La c. 309. BR S. 426 ff. Me c. 233. E. A. VII 2 S. 917 f. Art. 100 f.)

372. 1755. Jahrr. Lauis. Belohnung für Einlieferung von Mördern.

(La c. 318. Me c. 249. E. A. VII 2 S. 918 Art. 106.)

1747. Appellation in die Orte, s. Nr. 50.

373. 1752 Oktober 14. Mailand. Auslieferungsvertrag mit Mailand.

(Erwähnt in E. A. VII 2 S. 919 Art. 114 und gedruckt in Boll. stor. della Svizzera Ital. IX p. 231 s.)

1753. Vicinat, s. Nr. 346.

1755. Einbringung von Übelthätern, s. Nr. 372.

374. 1758. Jahrr. Lauis. Verbot der Veräusserung von Fideikommissen oder Legaten ad pias causas.

(Lu c. 119. Ma c. 43. LE S. 241 cap. 329. BR S. 551 ff. Me c. 252. E. A. VII 2 S. 926 Art. 187.)

375. 1758. Jahrr. Luggarus. Verbot des Auswirkens von Präzepten und anderen Provisionalien vom Sindikate vor dessen Ankunft zu Lauis.

(Ma c. 41.)

1758. Einmischung Geistlicher in weltliche Sachen, s. Nr. 301.

1764. Verbotene Waffen, s. Nr. 157.

1765. Appellation in die Orte, s. Nr. 51.

1765. Dolmetscher auf Märkten, s. Nr. 144.

1766. Abzug, s. Nr. 310.

376. 1767. Jahrr. Lauis. 1. Wenn ein inhaftierter Delinquent andere Personen eines Frevels beschuldigt, so sollen diese nicht ohne vorgängige Untersuchung und Konfrontation mit jenem gestraft werden. 2. Abzug, s. Nr. 311. 3. Verrichtungen des Grossweibels. 4. Vicinat, s. Nr 347.

(La c. 339—341. Me c. 272.)

377. **1767 Aug. 21. Jahrr. Luggarus. Mandat betr. Prozesskosten und Armenrecht.**

(La c. 342. Me c. 275. Ma c. 47. E. A. VII 2 S. 928 Art. 201 ff.)

Hauptsächlich gegen die grossen Kostenrechnungen der Fürsprecher und die für Arme fast unerschwinglichen Kosten bei Appellation in die Orte gerichtet. Vgl. Nr. 52.

1770. Ausstand des Orts, woher der Landvogt ist, s. Nr. 220.

378. 1772. Jahrr. Lauis. 1. Rekurrieren in die Orte, s. Nr. 53. 2. Memorialien, s. bei Nr. 288. 3. In Betreff der Testamente verbleibt es beim Inhalt der Dekrete. 4. Kein Erblasser ist befugt, einen Nutzniesser von der Errichtung des Inventars zu befreien; damit der Erbe seines Eigentums gesichert sei, soll der Nutzniesser ein Verzeichnis durch einen geschworenen Schreiber oder einen ehrlichen Mann mit zwei Zeugen aufsetzen (Me c. 281).

(La c. 343. E. A. VII 2 S. 924 Art. 166 f. S. 929 Art. 211 und 213.)

1772. }
1775. } Vicinat, s. Nr. 348, 349.

379. 1775. Jahrr. Lauis. Der Einsicht der Landvögte wird überlassen, statt der Galerenstrafe andere equivalente, den Umständen angemessene Strafen zu verhängen.

(La c. 346.)

Laut E. A. VII 2 S. 921 Art. 142 ff. hatten sowohl Venedig als Genua für künftig die Aufnahme von Sträflingen auf ihre Galeren abgelehnt, daher obiger Beschluss.

1776. Armenrecht bei Appellation in die Orte, s. Nr. 54.

380. 1777 Aug. Jahrr. Luggarus. Restitution des Prozesses bei Auffindung von Nova.

(E. A. VII 2 S. 923 Art. 157.)

1777. Bussenverrechnung, s. Nr. 94.

1777. Appellation in die Orte, s. Nr. 55.

1779. Einmischung Geistlicher in weltliche Händel, s. bei Nr. 301.

1781. Rehabilitation von Landsleuten, s. Nr. 350.

381. 1785. Jahrr. Lauis. 1. Verbot der Abfassung von Pachtverträgen über mehrere Güter zusammen unter Strafe von 10% der Güter. 2. Verbot der Abfassung der Kauf-

briefe über Liegenschaften durch fremde Notare, unter Strafe der Vertragsungültigkeit.

(StB p. 196.)

3. Verhaftung liederlichen Gesindels.

(La Einlage c. 350. E. A. VIII S. 505 Art. 49 f.)

1785. Vicinat, s. Nr. 351.

382. 1787. Jahrr. Lauis. 1. Die Motive der Sentenzen erster Instanz sind in deutscher Übersetzung dem Richter zweiter Instanz vorzulegen. Freies Geleit ist nur den Personen zu gewähren, deren Aussagen zu Vollführung des Prozesses nötig sind. Vgl. Nr. 384.

(La Einlage c. 352. E. A. VIII S. 509 Art. 90. S. 513 Art. 119 f.)

2. Memorialien, s. Nr. 289.

3. Wo der Konsens „des Landvogts oder des Statthalters“ in den Dekreten vorgesehen ist, ist das so zu verstehen, dass der Statthalter blos bei Verhinderung des Landvogts wegen Krankheit oder Abwesenheit dekretieren kann.

4. Waffentragen der Priester, s. Nr. 158.

5. Verfügungen über Rekurse an das Sindikat.

(E. A. VIII S. 513 Art. 117 f.)

1787. Gerichtsstand der Geistlichen, s. Nr. 214.

1788. Fürsprecher, s. Nr. 230.

1788. Abzug, s. Nr. 312.

383. 1788. Jahrr. Luggarus. Erhöhung der Appellationstaxe auf 4 Filippi.

(E. A. VIII S. 510 Art. 94—97.)

1789. Memorialien, s. Nr. 290.

384. 1790. Jahrr. Lauis. 1. Freies Geleit mag in Civil- und Kriminalsachen zu den Rechten und von den Rechten gestattet werden, aber in Malefizsachen soll es von den Hoheiten abhängen. 2. Fürsprecher, s. Nr. 231. 3. Vicinat, s. Nr. 352.

(La Einlage c. 358. E. A. VIII S. 504 Art. 38 f.)

385. 1792 August. Jahrr. Lauis. 1. Pflicht zu sofortiger Anzeige bei Anbieten von Sachen, an denen Diebstahlsverdacht besteht, zum Kauf. 2. Verpflichtungen und Taxen der Notare und Bankschreiber.

(E. A. VIII S. 506 Art. 58 f. S. 530 Art. 254 ff.)

386. 1793 August. Jahrr. Luggarus. Verbot der Appellation von Beiurteilen, bei 100 Kronen Busse. Rechtzeitige Erledigung der Prozesse Behufs Ermöglichung der Appellation an die Sindikate.

(E. A. VIII S. 512 Art. 107 f.)

387. 1796 wird die Strafe von 100 Kronen wieder aufgehoben, das. Art. 110 f.

1796. Abzug, s. Nr. 313.

1796. Appellation in die Orte, s. Nr. 56.

388. 1796. Pflicht der Landvögte zu genauer Aufsicht über die Vormundschaften. Witwen, welche das Vermögen ihrer minderjährigen Kinder in Händen haben, sollen ein Inventar desselben errichten und Rechnung ablegen. Ebenso testamentarische Vormünder und Brüder, welche das Vermögen minderjähriger Geschwister verwalten. Das Honorar der Vormünder soll 5% der Einkünfte der Mündel nicht übersteigen.

(StB p. 204.)

1796. Nachlass von Strafgeldern, s. Nr. 104.

389. 1797 August. Jahrr. Lauis. Bürgschaftspflicht des Landvogts für hoheitliche Gelder.

(E. A. VIII S. 501 Art. 14.)

390. 1798 Febr. 15. Zürich. Freilassungsurkunde für die vier ennetbürgischen Vogteien.

(E. A. VIII S. 596.)

---

2. Dekrete für Lauis (Lugano).

Die für Lauis publizierten Dekrete sollen laut Tagsatzungsbeschluss von 1575 (E. A. IV 2 S. 1153 Art. 169) auch für Mendris gelten.

391. 1513 Mai 10. Tags. Baden. Rechte und Freiheiten der Landschaft Lauis.

(Vollständiger Text in offizieller Ausfertigung, Pergamentheft, im Gemeindearchiv Lugano, Reg. Nr. XI. C. 4. Im Auszug in LF S. 1 ff. MA p. 272 f. E. A. III 2 S. 714 lit. x.)

Die einzelnen Punkte sind: 1. Erhaltung des Landes im Schutz der XII Orte. 2. Versprechen, keine neuen Steuern aufzulegen. 3. Fürsorge für freien Verkehr im Herzogtum Mailand. 4. Erhaltung der Landschaft in ihrer besondern Gerichtsbarkeit. 5. S. oben Nr. 13. 6. Erhaltung der besondern Gerichte zu Sonvico, Carona und Morcote nach altem Brauche. 7. Erlass aller Bussen und Frevel aus Malefizsachen aus der Zeit vor der Besitznahme der Landschaft. 8. Jährliche Messe in Lugano am ersten Sonntag im Oktober. 9. Freier Salzkauf an beliebigem Orte. 10. Erlass

des Zolls auf Fleisch, Wein und Brot für 2 Jahre. 11. Bestätigung alter Gewohnheit betr. Einziehen von Rent und Gült und Verganten. 12. In Sachen bis auf 100 Dukaten Appellation gestattet an die sechs Vögte oder Richter, so wir in das Land gesetzt, unter Ausstand des Richters, der das angefochtene Urteil erlassen hat. Bei Betrag über 100 Dukaten s. Nr. 196. Sukkumbenzgeld des unterliegenden Appellanten in beiden Fällen ein Dukaten. 13. Erhaltung alten Brauchs, dass Fremde nur an Markttagen in der Landschaft freien Verkauf haben. 14. Bestätigung der alten Statuten. 15. Erledigung der Prozesse durch den Richter in 6 Wochen, wo es ehehafte Not nicht irrte. 16. Verbot streitige Sachen Fremden zum Urteilen aufzugeben. 17. Gerichtsstand des Wohnorts für Schuldforderungen. 18. Bei Antritt eines neuen Bischofs sollen dessen Offiziale nach Lauis kommen, um die Investitur der bischöflichen Lehen zu erteilen, so dass deren Inhaber nicht nach Como zu gehen brauchen. 19. Bezüglich der Schiedsgerichte Verbleiben beim alten Brauche. 20. Verbot der Anrufung geistlichen Gerichts für Civilschulden. 21. Erlaubnis des Gebrauchs der Mailänder Münze. 22. Verbot des Einlagers; Pfändungen nur durch den Weibel zu vollziehen. 23. Gestattung des Münzschlagens im Namen der XII Orte. 24. Der Gläubiger kann durch die Gemeinde des Schuldners nur im Monat April ein Verbot auf die Früchte desselben legen und die Gemeinde soll im Mai bei Strafe von 50 Pfund dem Gläubiger alle Liegenschaften des Schuldners angeben und was für Früchte sie tragen, dann soll der Gläubiger selber die Früchte hüten und das Kommun nichts weiter damit zu schaffen haben; der Gläubiger soll auch dem Schuldner ein Bott schicken bei dem Eid, dass er sich der Früchte nicht annehme. 25. Auf Begehren des Gläubigers hat der Richter den Schuldner zu verhindern, vor Bezahlung der Schuld das Land zu verlassen. 26. Vorbehalt für die XII Orte, alle diese Gewährungen zu mehren, zu mindern oder aufzuheben.

392. 1519 Juli 7. Jahrr. Lauis. Ordnung über Verjährung und Wiederkauf.

(LF S. 10 ff. Bas S. 114 ff. MA p. 320 s.)

Die Anwälte der Landschaft setzen vor den Gesandten das bei ihnen übliche Recht auseinander, das

dann die Gesandten bestätigen, folgenden Inhalts; 1. Wer mit gutem Glauben und Titel ein liegend Gut innerhalb der Landschaft vermerktet zehn Jahre lang nach einander besitzt, soll wahrer Herr desselben geworden sein. 2. Erläuterung: der Käufer muss das Gut von jemand gekauft haben, der zur Zeit des Kaufs mit gutem Glauben im Besitze des Gutes und nicht ein Lehenmann oder sonst wegen des Gutes einem Herrn oder seinem Obern unterwürfig gewesen, für welchen Fall die von den Lehen- und Bauersleuten handelnden Statuten gelten sollen. 3. Verkäufer und Käufer müssen unter einem Gericht gesessen sein. 4. Der gegen welchen verschrieben wird, muss in den 10 Jahren nicht rechtlich am Einspruch verhindert gewesen sein. 5. Derselbe muss 20 Jahre alt sein. Hat die Verjährung gegen einen angefangen, der zu seinem rechten Alter gekommen, und stirbt er mit Hinterlassung junger Erben, nämlich Knaben unter 14 und Töchter unter 12 Jahren, so soll die Verjährung stillstehen, so lang solche unterjährigen Alters sind, und wenn die Unterjahrung wieder auferstanden und lebendig geworden, soll die Verjährung ihren Fortgang haben, bis die 10 Jahre mit der unter dem Erblasser abgelaufenen Zeit vollendet sind. Das soll gelten, die Kinder seien bevogtet oder nicht. Aber gegen Unverständige und Unvernünftige soll keine Verjährung laufen, ausser wenn sie bevogtet sind. Findet sich unter den Gesippten kein Vogt, und wird die Vogtbestellung zu Nachteil dessen, der verschreiben will, verzögert, so soll der Landvogt auf des letztern Ansuchen einen Vogt ordnen und von da an soll die Verjährung anfangen. 6. Vorbehalten wenn einer in solchem Kauf und Titel übervorteilt wäre über und minder denn der halbe Teil der rechten Werschaft, so mag er nach gemeinem Rechte solchen Schaden wieder erlangen. 7. Gegen Abwesende verjährt ein Gut innerhalb der Landschaft in 15 Jahren. 8. Das unterjährige Alter ist bis zu 20 Jahren verstanden. 9. Glaubt einer der Erbe eines Verstorbenen mit oder ohne Testament zu sein und steht er während 10 Jahren seit dem Erbfall still, so ist er vom Erbe ausgeschlossen, doch mit gleichem Vorbehalt für Unterjährige und Unvernünftige oder Ausländer wie oben. 10. Steht in einer Abredung der Ablösung oder des

Wiederkaufs von Gütern die Klausel: alle Tag und Stund, oder: ewiglich, so soll es sich bis auf 30 Jahre allein verstehen. Der Besitzer, der ein solches Gut 30 Jahre innegehabt hat von dem, der solche Ablösung zu tun nachgelassen, soll sicher sein. Will aber der, dem die Ablösung zugelassen, die Güter von einem fremden Besitzer, der sein Recht von dem so die Ablösung verwilliget, überkommen hat, wiederkaufen und ablösen, so soll er dem Besitzer alle Besserung auf solchen Gütern getan nach Schatzung zweier gemeiner Freunde ausrichten. Verkauft einer ein unter Ablösung stehendes Gut einem andern, ohne ihm diese Last zu eröffnen, so muss er dem Käufer allen aus der Ablösung ihm erwachsenden Schaden abtragen.

393. 1521 Juni 11. Tags. Baden. Jahrrechnung zu Lauis auf St. Johann Baptist zu halten.

(E. A. IV 1 a S. 48 lit. b.)

Öfter erneuert, das. S. 199 lit. f. 430 lit f.

394. 1521 Juni 25. Jahrr. Lauis. Tuchgewerbeprivilegien.

(E. A. IV 1 a S. 53 lit. b.)

395. 1523 Juni 15. Tags. Baden. Recht der Landschaft betr. Ämterbesetzung.

(E. A. IV 1 a S. 296 lit. u Ziff. 4.)

1523. Banditen, s. Nr. 121.

396. 1524 Febr. 16. Tags. zu Luzern. Münzschlag in der Landschaft Lauis.

(E. A. IV 1 a S. 371 lit. c Ziff. 2.)

1524 Juni 10. Banditen, s. bei Nr. 121.

1525 Juni 26. 1. Dolmetscher, s. Nr. 141. 2. Kirchenpfründen, s. Nr. 14.

1528. Kirchenpfründen, s. Nr. 15.

1535. Schreiber bei Appellation aus Mendris, s. Nr. 197.

397. 1539 Febr. 27. Tags. Baden. „Kapitel" oder „Artikel" für Lauis.

(Offizielle Ausfertigung, Pergamentheft, im Gemeindearchiv Lugano, Reg. I. F. 4½. LF S. 20 f. Bas S. 4 ff. MA p. 281 s. E. A. IV 1 c S. 1001, 1061, 1067.)

Auf Gesuch der Landschaft werden ihr folgende Artikel gewährt: 1. Den Landvögten wird in Eid gegeben, die alten Statuten, Gewohnheiten und Privilegien von Lauis zu handhaben, soweit sie den gemeinen Rechten und den Ordnungen der Obrigkeit nicht zuwider sind. 2. Alle Frevel und Strafsachen sind dem Landvogt und nicht dem Malefizschreiber zu verzeigen. Letzterer ist vom Sindikat, nicht von der Landschaft

zu wählen und darf keine Frevel vertädigen. Sodann noch Nr. 95. 3. s. Nr. 66. 4. Taxe des Landvogts von Urteilen. 5. Da die in den Statuten auf mehrere Verbrechen, namentlich Marksteinverrückung, Waldbrand, Notzucht, Meineid gesetzten Strafen zu leicht sind[1]), soll der Landvogt solche nach Ermessen bestrafen; Appellation an die Gesandten gestattet. 6. Fürsprecher, s Nr. 232. 7. Niemand soll Sachen vertädigen, welche die Obrigkeiten belangen, bei 10 Kronen Busse. 8. Alle Ehesachen gehören vor geistliches Gericht. Weder Landvogt noch Eltern noch Vormünder sollen Kinder vor dem gesetzlichen Alter zur Ehe versprechen, bei gebührender Strafe; solche Versprechen sind nichtig.[2]) Die Vormünder sollen das Vermögen ihrer Mündel gut verwalten und darüber richtige Rechnung ablegen und sie in der Furcht Gottes erziehen. 9. Augenscheine soll der Landvogt nicht unnötiger Weise und um mässigen Lohn vornehmen. Vgl. Nr. 417 Ziff. 3, Nr. 421 Ziff. 9, 11, Nr. 443 Ziff. 1, Nr. 545 Ziff. 8, Nr. 563 Ziff. 11, Nr. 657, Nr. 736 Ziff. 3; auch Nr. 778 Ziff. 13 und Nr. 848. 10. Patronatsrechte, s. Nr. 16. 11. Siegelgeld des Landvogts. 12. Appellation in die Orte, s. bei Nr. 31. 13. Liberation von Totschlägern, s. Nr. 75. 14. Einsetzung von zwei Aufsehern über das Tuchgewerbe; dieselben sollen die Tücher besichtigen und wenn sie fehlerhafte, den Ordnungen nicht entsprechende Tücher finden, die Fehlbaren dem Landvogt zu angemessener Bestrafung verzeigen (E. A. IV 1 e S. 1274 lit. f und spätere Mandate das. IV 2 S. 1213 Art. 359 ff.).

398. 1542 Dez. 2. Tags. Baden. Amtsdauer der Beamten der Landschaft.

(MA p. 289. La c. 65.)

---

[1]) Stat. crim. v. 1441 cap. 4. Das auf weitere Verbrechen ausgedehnte Projekt s. E. A. IV 1 c S. 1061.

[2]) Die Revision der busstragenden Dekrete v. 1678 bemerkt dazu: Darüber an uns begehrt worden, dass die Strafe limitiert und allein auf die Vögte und nicht auf Vater und Mutter verstanden werde. Wir haben zwar die Strafe auf 200 Kronen und auf die Vögte allein gestellt, allein es möchten solche Gefahren zu Schaden der Minderjährigen mitlaufen, dass dabei nicht zu bleiben wäre.

Ein Abschied der Tags. Baden von 1540 hatte verfügt, dass die Versteigerung der Ämter in der Landschaft Lauis künftig nur auf 2 Jahre geschehen dürfe und ein Beamter nicht fähig sei, nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt wieder auf eine neue Periode zu ersteigern. Auf Beschwerde der Landschaft wird dieser Abschied aufgehoben und die alte Freiheit der Gemeinde bezüglich Vergantung der Ämter restituiert. Näheres darüber auch E. A. IV 1 d S. 120 lit. y, S. 142 lit. a.

1544. Gebühren der Gesandten bei Zollverleihung, s. Nr. 81.

399. 1544. Tags. Baden (?). Legitimation unehelicher Kinder.

(MA p. 292. E. A. IV 1 d S. 357 lit. l.)

Der Obrigkeit vorbehalten, den vom Kaiser ernannten comites palatini nicht gestattet. Vgl. Nr. 746.

400. 1544. Strafe der Injurien vor Gericht.

(LF S. 38. MA p. 291.)

Wer den Gegner vor Gericht schmäht oder verflucht, büsst, falls er mit ihm im Frieden steht, 5 Kronen, ohne Frieden 3 Kronen. Wer den Gegner vor Gericht schlägt, büsst im erstern Falle 30, im letztern 10 Kronen. Gleiches gilt für die Fürsprecher. Bestätigt 1577 Jahrr. Lauis. Vgl. auch Nr. 746.

1544. Benserviti der Landvögte, s. Nr. 247.

401. 1546. Jahrr. Lauis. Neue Redaktion der Eide des Landvogts, des Landschreibers, des Landweibels, der Fiskale, des Malefizschreibers der Landschaft Lauis.

(Bas S. 80 ff.)

402. 1546 Juli 8. Jahrr. Luggarus. Beschwerden von Lauisern gehören vor das Sindikat zu Lauis, nicht vor das zu Luggarus.

(E. A. IV 1 d S. 646 lit. b.)

403. 1549 Febr. 22./25. Tags. Baden. 1. Bussennachlass, s. Nr. 105. 2. Meienstecken der Landleute Behufs Erlangung des Nachlasses von Bussen.

(E. A. IV 1 e S. 37 lit. i.)

404. 1549 Juni 25. Jahrr. Lauis. Satzung des Friedens.

(LF S. 43. Bas S. 40 ff. MA p. 296. E. A. IV 1 e S. 102 lit. h.)

Wenn sich zwischen zwei Personen Streit erheben will, so soll jeder dazu kommende Dritte bei seinem Eid den Frieden bieten und aufnehmen, und die Partei, die ihn nicht geben will oder nachher den Frieden bricht, soll gestraft werden wie folgt: für Friedbruch

durch Schmähworte in 5 Dukaten; für solchen durch Schlag oder Wurf ohne zu treffen, in 25 Dukaten; für solchen durch Verwundung und Blutruns Hinrichtung mit dem Schwert; für Tötung Hinrichtung als Mörder. Wenn sich zwei schlagen und einer um Scheidens willen zückt, so soll der Landvogt Gewalt haben ihn zu strafen. Ist der Fried von einer Partei gegeben, so ist verstanden, dass er auch von der andern gegeben sei, und zwar für alle Sachen, so zwischen ihnen und ihren Verwandten bis zum 4ten Grad sich begeben.[1]) Aber die Urheber des Friedens können durch Übereinkunft den Fried zwischen ihnen und ihren Verwandten aufheben, doch nur für alle andern Sachen, nicht für die, für welche der Fried aufgenommen worden. Stirbt einer oder beide Urheber des Friedens, so soll der Fried zwischen den Verwandten auch tot und ab sein. Damit die Verwandten sich nicht mit Unkenntnis des Friedens entschuldigen können, soll jeder Urheber sofort bei seinem Eid den gegebenen Frieden seinen Verwandten kund thun.

405. 1604. Jahrr. Lauis. Wem der Frieden zum dritten Mal abgefordert ist, der ist darin begriffen auch wenn er ihn nicht geben will, und wird bei Zuwiderhandeln dagegen nach Ordnung v. 1549 gebüsst.

(LC S. 44 cap. 41. MA p. 411.)

für Luggarus:

406. 1557 Dez. 6. Tags. Baden. Wer den von einem Dritten angebotenen Frieden nicht annehmen noch geben will, büsst 16 Pfund. Wer den andern nach gegebenem Frieden umbringt, ist als Mörder hinzurichten, und bei Flucht zu verbannisieren und sein Hab und Gut zu konfiszieren. So zwei mit einander Fried machen, sind die Verwandten beider bis ins 3te Glied darin eingeschlossen, und wenn sie andrer, im Frieden nicht inbe-

---

[1]) Hiezu sagt die Revision der busstragenden Dekrete v. 1678, dieser Punkt erscheine der Landschaft zu schwer; sie finde, die Verwandten bis in 4ten Grad sollten nicht gestraft werden, wenn zwischen ihnen wegen andrer Sachen Streit entsteht. Wir haben auf Ratifikation der Obern erläutert, dass wenn Verwandte, so im Frieden begriffen, accidentaliter und nicht vorsätzlicherweise wegen andrer nicht im Frieden begriffener Sachen in Zerwürfnis kommen, die Fehlbaren nicht mit den schweren Strafen dieser Ordnung, sondern sonst laut Dekreten sollen gestraft werden.

griffener Sachen wegen in Streit kommen, so sind sie nicht als Friedbrecher, sondern nach Gestalt des Zufalls zu strafen. Der Frieden soll allzeit dauern, bis sich die Parteien oder ihre Verwandten verglichen und den Vergleich dem Landvogt angezeigt haben, welcher einzig den Frieden aufheben kann; kommen sie aber nachher der alten Ursache wegen wieder in Streit, so haben sie den Frieden gebrochen. Wer einen Streit sieht, soll den Streitenden den Frieden bieten, und wenn er sich parteiisch macht, so büsst er 32 Pfund, ausser wenn ein Vater den Sohn, ein Sohn den Vater und ein Bruder den Bruder verwundet sieht und sich des Handels annimmt; das ist straffrei. Wer mit Gewehr oder Stecken zu einem Raufhandel läuft und niemand beleidigen, nur scheiden und Frieden schaffen will, ist straffrei; schlägt er aber, so büsst er als parteiisch 32 Pfund.

(Lu c. 11.)

für Maienthal:

407. 1566 Juli 25. Jahrr. Luggarus. Wer den Frieden mit Blut, aber mit Fäusten allein bricht, der soll nicht an Leib und Gut, sondern mit 100 Terzol Pfund für das erste Mal gestraft werden; für das 2te Mal doppelte Busse; für das 3te Mal soll er Leib und Gut verloren haben.

(StM Anhang Buch VI cap. 47.)

408. „Form des Eids" ohne Datum. Wer den Frieden nicht geben will, büsst 5 Gulden; wer den anderen, mit welchem er im Frieden ist, umbringt, ist als Strassenräuber zu strafen; läuft er ihm ins Haus mit Schadenzufügung, so büsst er einen Golddukaten; schlägt er ihn blutruns, so wird er enthauptet und sein Vermögen zu Handen der Kammer konfisziert; wirft oder schlägt er gegen ihn ohne zu treffen, so büsst er 5 Gulden; sagt er ihm Schmachwörter, 5 Dukaten; will der Stärkere der zwei Streitenden nicht Frieden geben, so sollen die Anwesenden den Schwächeren in das Wirtshaus führen und dort vor dem Andern auf dessen Kosten hüten, und kann er sie nicht bezahlen, so ist er bei Wasser und Brot gefangen zu setzen, bis ihn der Wille Fried zu geben ankommen wird. Fremde sind denselben Vorschriften unterworfen.

(StM Anhang Buch VI cap. 51.)

409.[1]) 1549 Juni 25. Jahrr. Lauis. 1. Heilungskosten bei Verwundung.

(LF S. 46. MA p. 298.)

Wer den andern schlägt und ihm die Arzt- und andern Kosten nach Schätzung des Landvogts binnen Monatsfrist nicht zahlt, soll gefangen gesetzt oder wenn er nicht habhaft ist, verrufen (bandito fuori del paese) werden, bis er bezahlt.

2. Appellation an das Sindikat, S. Nr. 199.

410. 1550 Juni 25. Jahrr. Lauis. 1. Ausstand der Amtleute.

(E. A. IV 1 e S. 347 lit. m. LF S. 46. MA p. 300.)

2. Wein- und Korngültenerrichtung, s. Nr. 249.

411. 1555 Mai 13. Tags. Baden. Kapitel für Lauis.

(Offizielle Ausfertigung, Pergamentheft, im Gemeindearchiv Lugano, Reg. I. F. 4. LF S. 57. Bas S. 73 ff. MA p. 307. Vollständig abgedruckt E. A. IV 1 e S. 1215 zu ee. Das. S. 1209 zu 1 die zu diesem Abschied veranlassenden Beschwerden der Landschaft.)

Inhalt: 1. Bussenverthädigen, s. Nr. 106. 2. Aufenthaltsbewilligung für geflüchtete verbannte Fremde. 3. Verbot des Verkaufs von Almend. 4. Pflichten der Gemeinden und ihrer Konsuln betr. Gefangensetzung und Anzeige von Übelthätern. 5. und 6. Bestätigung von Nr. 62 und 249. 7. Verjährung laufender Schulden, darum kein Brief und Siegel oder keine Handschrift vorhanden, in 10 Jahren, ausser gegen Unmündige, deren Vögte saumselig gewesen, und landesabwesende Gläubiger. 8. Landvögte und Gesandte sollen nicht nach dem Rechte ihres heimatlichen Ortes urteilen, sondern nach den Statuten und alten Bräuchen der Landschaft Lauis, vorbehalten Art. 5 der Kapitel v. 1539 (Nr. 397). 9. Urteilsfällung des Landvogts. 10. Patente für Handel nach Mailand. 11. Pflicht der Fürsprecher. 12. Ratsversammlung der Landschaft mit Wissen des Landvogts. 13. Eid in Prozessen. 14. Fischen im See.

1555. Appellation an das Sindikat, s. Nr. 200.

1556. Besoldung des Landvogts, s. Nr. 146.

---

[1]) In den Lauiser Dekreten auf dem Basler Staatsarchiv (Bas S. 48) finde ich noch einen Beschluss des Sindikats von 1549, des Inhalts: In einem Spezialfall wird entschieden, aber dass es hinfüro allwägen soll gehalten werden: wenn ein Sohn in väterlicher Gewalt Schaden gethan hat und vom Landvogt zu Ersatz und Kosten verurteilt wird, aber in Monatsfrist nicht bezahlt, so kann er darum verrufen oder in Turm gelegt werden, bis er bezahlt.

412. 1556. Jahrr. Lauis. Belohnung der Fiskale, Landweibel und Trompeter wie bisher.
(LF S. 72. Bas S. 98 f. MA p. 313; wohl identisch mit E. A. IV 2 S. 1182 Art. 80: 1556 Okt. 12. Tags. Baden.)

413. 1556. Jahrr. Lauis. Verbot des Spiels und des Fluchens.
(LF S. 72. Bas S. 101 f. MA p. 314.)

Spiel um Geld oder Geldeswert verboten von Mitfasten bis Auffahrt bei 10 Kronen Busse.[1] Missbrauch des Namens Gottes, Christi und der h. Maria durch Fluchen verboten bei gleicher Busse, es sei denn, dass der Fluchende sofort auf die Knie falle und das Erdreich küsse, wozu ihn die Anwesenden vermahnen sollen.

1556. Appellation in die Orte, s. bei Nr. 31.

414. 1557 April 5. Tags. Baden. Ernennung des Statthalters.
(E. A. IV 2 S. 1180 Art. 58.)

415. 1557. Jahrr. Lauis. Pflicht der Landschaftsräte zu 1. Rechnungslegung vor dem Sindikat über die von ihnen erhobenen Steuern.
2. Kenntnisgabe der von ihnen ausgestellten Verfügungen und Briefe an den Landvogt vor der Siegelung. Vgl. Nr. 418 Ziff. 1.
(LF S. 74 f. Bas S. 106 f. MA p. 315. Vgl. E. A. IV 2 S. 1193 Art. 188 und 185 ff.)

1557. Wucher, s. Nr. 250.

416. 1557 Sept. 12. Tags. Baden. Strafe betrüglichen Kaufs und Doppelverpfändung.
(LF S. 78. Bas S. 112 ff. MA p. 317.)

1. Wer Liegenschaften kauft, wissend dass er sie nicht bezahlen kann, soll gefangen gesetzt und an Leib und Gut gestraft oder aus dem Lande verwiesen und nicht wieder zugelassen werden, bis der Verkäufer unklagbar gemacht ist. 2. s. Nr. 366.

417. 1558. Jahrr. Lauis. 1. Bewilligung des Landvogts zu Gemeindeversammlungen. 2. Der Landvogt soll bei Ablegung der Rechnung über die Bussen die Ursachen, warum gestraft worden, angeben. 3. Der Landvogt soll zu Augenscheinen in Civilsachen den Landschreiber,

[1]) In der Revision der busstragenden Dekrete v. 1678 wird die Busse zu 100 Kronen angegeben und das Dekret ein altes nicht observiertes Dekret genannt, daher verfügt, dass bei 25 Kronen Busse von Mitfasten bis 8 Tage nach Ostern nicht solle mit Karten oder Würfeln gespielt werden.

den Bankschreiber, beide Landweibel und den Trompeter der Landschaft mitnehmen, sonst keine andern Amtleute; in Malefizsachen die Fiskale und den Malefizschreiber.

(LF S. 90. Bas S. 130 ff. MA p. 325.)

418. 1558 Dez. 6. Tags. Baden. Kapitel für Lauis.

(LF S. 78. MA p. 317.)

1. Aufhebung von Nr. 415 Ziff. 2 auf Beschwerde der Landschaft: die von Lauis sollen unbefragt unseres Landvogts die Schreiben zu ihrer Landschaft Nutz und Ehre mit ihres Landes Siegel besiegeln dürfen (auch Me c. 23). 2. Ebenso Herstellung alten Brauches betr. Nr. 415 Ziff. 1: die vier Landesfürsprecher und die acht Räte sollen sofort nach ihrer Wahl vor dem Landvogt schwören, des Landes Bestes zu fördern, und die Landessteuer anlegen wie von Alters her. Beklagt sich Jemand, so soll ihm das Recht offen sein, und so sich ein Fehler befunden, sollen die Gesandten sie darum strafen. 3. Die Landschaft ersucht zu gestatten, dass ein Gut mit Ablösungsvorbehalt verkauft und dann wieder um Zins empfangen werden könne, vorbehalten dass bei Säumnis in der Zinszahlung während 3 Jahren das Gut verfallen sei (s. Nr. 249). Es geschehe nämlich oft, dass einer ein Gut, so 100 Kronen wert ist, aus Not für 50 Kronen verkaufen müsse; könne er dann die Ablösung auf 30 Jahre vorbehalten, so verliere er, auch wenn er wegen Zinssäumnis vom Gut verfalle, doch nicht den Mehrwert über die empfangene Summe; derselbe werde durch die Landesfürsprecher geschätzt und der Verkäufer und Zinsmann möge dann die Ablösung thun oder den Mehrwert verkaufen oder sonst einem Gläubiger an seine Schuld geben. Auch begehren sie, wenn einer eigene Güter einem Lehenmann um einen jährlichen Zins in Korn, Wein oder sonst leiht, dass sie das wohl thun mögen, mit dem Geding, dass der Lehenmann das Gut zu Eigentum in 30 Jahren um ein bestimmtes Geld erkaufen kann. Auch dieser Punkt wird bewilligt. E. A. IV 2 S. 1200 Art. 246, 249 Ziff. 2 und 3. — 4. Auf Begehren der Landschaft: Schuldner in Civilsachen, welche solvent sind, soll der Landvogt nicht gefangen setzen, sondern er soll von ihnen Trostung oder Pfand nehmen. Ebenso in nichtmalefizischen Strafsachen, die nur Geldstrafe

nach sich ziehen. Vgl. Nr. 421 Ziff. 13 und Nr. 459. Wird aber in der bei der Trostung gesetzten Frist die Busse nicht bezahlt, so soll der Landvogt den Säumigen gefangen setzen, bis er bezahlt. 5. Patente für den Handel ins Mailändische (s. Nr. 411 Ziff. 10) nicht, wie 1555 befohlen, vom Landvogt, sondern von einem hiefür Angestellten der Landschaft auszufertigen (auch Me c. 22). 6. In Abänderung von Nr. 411 Ziff. 4 sollen die Männer eines Kommuns, wo ein Verbrechen geschehen, den Verbrecher blos dem Landvogt anzeigen, nicht aber gefangensetzen müssen, denn, sagt die Landschaft, die Bauern tragen kein Gewehr bei sich und sind daher unfähig, solches auszurichten. Es wird entsprochen mit dem Vorbehalte, dass wenn die vom Landvogte zur Ergreifung des Verbrechers gesandten Amtleute nicht stark genug dazu wären, die Männer des Kommuns ihnen helfen sollen.

419. 1569 Febr. 6. Tags. Baden. Gastieren in Dürrenmühle (Taverne) bei Aufritt eines neuen Landvogts darf nicht auf Kosten der XII Orte geschehen, ebensowenig das Reisen der Gesandten nach Mailand.

(LF S. 94. Bas S. 137. MA p. 326. Vgl. E. A. IV 2 S. 1138 Art. 16 ff. S. 1186 f. Art. 132, 134–137.)

420. 1569 Okt. 23. Tags. Baden. Verkauf von Liegenschaften durch Klöster.

(E. A. IV 2 S. 1222 Art. 439 f.)

421. 1570 März 14. Tags. Baden. Artikel für Lauis in Folge Streitigkeiten zwischen Landvogt und Landschaft.

(LF S. 98. Bas S. 144 ff. mit Datum 4. März. MA p. 328.)

1. Zeit der Weinlese durch den Landvogt zu bestimmen. 2. Waffentragen, s. Nr. 159. 3. Das Leisten und Einreiten in Wirtshäusern verboten, der Gläubiger soll gegen den Schuldner für gichtige Schuld mit Pfändung, für ungichtige mit Klagerhebung vorgehen, auf Kosten des Schuldners. Vgl. Nr. 391 Ziff. 22. Denen von Mailand soll Gegenrecht gehalten werden, wenn den unsern dort für laufende und gichtige Schulden keine Kosten gesprochen werden. 4. Wer ein Wild erlegt, soll dem Landvogt den Kopf und einen Stotzen davon abgeben, bei willkürlicher Strafe[1]. Doch bleibt der Obrigkeit der Wildbann

[1]) Die Revision der busstragenden Dekrete v. 1678 limitiert auf Gesuch der Landschaft diese Strafe auf 200 Lauiser Pfund, und soll solches vom Roth- und Hochwild verstanden werden.

vorbehalten. 5. Käufe liegender Güter durch Fremde seit 1551 sind trotz Bestätigung des Sindikats vom Landvogt als verfallen zu Handen der Kammer einzuziehen (s. Nr. 192, aber auch E. A. IV 2 S. 1153 Art. 166). 6. Appellation in die Orte, s. Nr. 32. 7. Wenn gegen Jemand Anklage wegen eines Verbrechens erhoben wird, so soll ihm die Anklage mitgeteilt, Zeit zur Verantwortung gelassen und auf sein Begehren Kundschaft aufgenommen werden. Doch kann der Landvogt auch von Amtswegen Kundschaft aufnehmen und darüber urteilen, ohne dass er dem Übeltäter solche meldet. 8. Wer für Civilschulden oder von Frevels wegen gefangen gesetzt ist, kann von seinen Angehörigen gespeist werden, doch soll der Landweibel per Tag 2 Schilling erhalten. Gefangene wegen Malefizsachen sollen ihr Essen nur vom Landweibel erhalten. 9. Der Landvogt soll keine Fahrt ins Land (zu Augenschein, vgl. Nr. 397 Ziff. 9, Nr. 417 Ziff. 3) tun, ihm werde denn durch den Konsul angezeigt, dass der Verwundete dermassen geschädigt sei, dass sein Tod zu besorgen. Dann soll der Landvogt die Fahrt tun und seinen Amtleuten sollen davon 8 Kronen werden. 10. Messerzucken bei Scheiden eines Streits, s. Nr. 149. 11. Klagt einer wegen Schadenzufügung gegen einen nicht Gichtigen, so soll der Landvogt seine Amtleute zur Augenscheinaufnahme hinschicken. 12. Der Landvogt soll die zu Bussen Verurteilten zuerst durch den Trompeter warnen, bevor er sie pfändet. 13. (auch in Me c. 26.) Wenn ein in Kriminalsachen Bussfälliger Trostung anbietet, so soll der Landvogt diese annehmen und ihn nicht gefangen setzen. Um Malefizsachen ist keine Trostung anzunehmen (vgl. Nr. 418 Ziff. 4 und Nr. 459). Dem Verlangen der Landschaft um Minderung des Lohns des Gerichtsschreibers für Briefe, Urteile, Inquisitionen und Fürbote wird nicht entsprochen.

Zu Ziffer 7 sind folgende Dekrete zu vergleichen:

422. 1573. Jahrr. Lauis. Der Landvogt soll in Abwesenheit seiner Amtleute Niemanden türmen noch an die Marter schlagen lassen, und wer den andern verklagt, soll die Klage öffentlich thun und laut Statuten um Kosten und Schaden Bürgschaft geben. Landvogt und Statthalter sollen die von ihnen gefällten Urteile nicht ändern, sondern es soll dabei bleiben bis zu der Ankunft der

Gesandten. (Letzteres wird verfügt auf die Beschwerde der Landschaft, dass der Landvogt gegen Geschenke der unterlegenen Partei das Urteil ändere.)

(LF S. 114. La c. 227. Me c. 27. E. A. IV 2 S. 1194 Art. 195.)

423. 1577. Tags. Willisau. Der Kläger soll die Klage in Schrift abfassen und Trostung für alle Kosten geben. Der Landvogt soll keinen foltern lassen, wenn derselbe nicht durch genugsame unparteiische Kundschaft in einer dazu genügenden Weise überführt ist. Der Landvogt soll in der Prozessleitung die Statuten und Bräuche der Landschaft beobachten. Die Gegenpartei soll er bei Examination (Folterung) des Angeklagten nicht zulassen. Endlich noch fremde Banditen betr. s. Nr. 122.

(La c. 127, 130 f. 146. Me c. 31—33.)

424. 1588. Jahrr. Lauis. Einem Angeklagten, der die gegen ihn abgegebenen Zeugenaussagen kennen zu lernen begehrt, sollen sie mitgeteilt werden, nicht aber die Namen der Zeugen, damit Feindschaft und Hass vermieden werden.

(La c. 133. Me c. 42.)

Die Revision der busstragenden Dekrete v. 1678 schreibt Nennung der Zeugen vor, da die Verschweigung wider das gemeine Recht sei und der Angeklagte seine Exzeptionen gegen die Zeugen soll vorbringen können.

425. 1603. Jahrr. Lauis. Der Landvogt soll in busstragenden Sachen, wenn ihm eine Anklage gemacht ist, den Sachen im Grund nachfragen, über die verleideten oder verargwöhnten Personen Kundschaft einnehmen, wo nötig Haussuchung halten, die Personen selbst greifen lassen und dann die Schuldigen nach Gebühr strafen, aber eine Generalinquisition nicht zulassen, wie mit Mehrerem in Priv. 138 zu sehen ist, d. h. Ortsstimme v. 1664 (La c. 138 Me c. 120), wo es heisst, die Landschaft solle mit Vornahme der Generalinquisition ohne vorhergehende Klage verschont werden; wenn aber Klage vorhanden, so solle man derselben billig nachsetzen.

(LC S. 43 cap. 39.)

426. 1609. Jahrr. Lauis. Der Landvogt soll in Kriminalsachen die Kundschaften nicht selber schreiben, sondern durch den geschworenen Malefizschreiber schreiben lassen; das Protokoll ist in eine Kasse mit zwei Schlüsseln zu legen, deren einen der Landvogt, den andern der Landschreiber hat, damit nach Ende der Untersuchung dem Angeklagten Abschrift zu gehöriger Verteidigung kann gegeben werden. Zeugen sollen nicht durch Versprechungen

oder Androhung von Gefängnis zu Antworten gezwungen werden, sondern einzig durch den Eid; strengere Massregeln gegen solche vorbehalten, welche nicht die Wahrheit sagen wollen oder nicht erscheinen, nach Ermessen des Landvogts. Amtleute können in Kriminalsachen, in denen sie die Anzeige gemacht haben, nicht Zeugen sein, auch nicht der Ankläger.

(MA p. 423. Unter 1608 in La c. 134 f. Me c. 55 u. 56.)

427. 1678/9. Ortsstimmen für Lauis. Weil die Generalinquisition schon vor diesem abgestellt worden, so lassen wir es dabei bewenden. Fällt aber auf eine Person eine mit gewissen Kundschaftaussagen beschwerte Klage, so mögen zur Errichtung des Prozesses die Bücher derselben wohl durchsucht werden; wenn aber der Prozess nicht zu Ende gebracht, so darf auf die Person selbst nicht gegriffen werden.

(LC S. 43 cap. 39. Me c. 138.)

428. 1743. Jahrr. Lauis. Wenn ein verläumdeter oder sonst im Gefängnis sitzender Mensch eine sonst ehrliche und in gutem Ruhm stehende Person ohne andere verdächtige Indizien als Mithaft oder einer andern schweren That beschuldigt, so soll solche wohl mögen über die That befragt, aber ohne wichtige Ursachen nicht alsobald mit dem Angeber konfrontiert noch eingetürmt werden.

(La c. 304. E. A. VII 2 S. 947 Art. 47, 5.)

429. 1748/9. Ortsstimmen für Lauis. Wenn gegen eine Person oder ein Kommun bei dem Landvogt geklagt wird, so soll dieser dem Angeklagten den Ankläger notifizieren und letzterer genugsame Bürgschaft für Kosten und Schaden leisten. Will der Landvogt den Ankläger nicht anzeigen und legt er dem Angeklagten doch eine Busse auf, die an das Sindikat appelliert wird, so soll letzteres auch über die Kosten absprechen.

(La c. 308.)

für Luggarus:

430. 1563 Juli 3. Tags. Baden. Einen Angeschuldigten soll der Landvogt nicht sofort gefangen setzen, sondern zuerst mit den Amtleuten untersuchen, wer der Angeber sei und in welchem Leumund er stehe; schreitet er dann zur Gefangensetzung, so soll er den Verwandten die Ursache anzeigen, damit sie ihm einen Fürsprecher geben. Falsche Ankläger sind zu strafen.

(Lu c. 16. Ma c. 10.)

431. 1611 Juli 30. Jahrr. Luggarus. Wenn einer dem andern an öffentlichem Bankgericht Verbrechen vorgeworfen hat,

doch aber nicht als Kläger vor Malefizgericht gelten will, so soll der Landschreiber als Gerichtsschreiber dergleichen Sachen doch als Klage aufzeichnen und der Landvogt ohne weitere Klage den Prozess verhandeln. Ebenso soll letzterer ex officio untersuchen bei starken Indizien, obschon sich aus Furcht Niemand als Kläger stellt. Der Kläger in Kriminal- und Malefizsachen muss blos für Prosequierung und Durchführung der Klage und für die Kosten im Fall des Unterliegens Bürgschaft leisten, nicht aber für die Busse.

(Lu c. 19. Vgl. auch die Beratungen wegen der heimlichen Ankläger in Malefizsachen in E. A. V 1 S. 1587 Art. 106—108 und 110.)

432. 1633 Juli 27. Jahrr. Luggarus. Die libelli famosi oder heimlichen schriftlichen ununterschriebenen Klagen sind abgestellt; wer einen Andern peinlich anklagt, soll zu seiner Sache stehen. Wenn aber der Landvogt sonst heimliche Klägden und genugsame Indizien hätte, soll er billig laut Dekret v. 30. Juli 1611 (Nr. 431) ex officio verfahren, aber zu Beginn des Prozesses zwei Mitrichtern den heimlichen Kläger nennen, welche ihn bei ihrem Eid verschwiegen halten sollen.

(Lu c. 24. Vgl. E. A. V 2 S. 1804 Art. 86 f.)

433. 1634. Ortsstimmen für Luggarus. Der Landvogt soll die heimlichen Ankläger alsobald den sieben Mitrichtern offenbaren, und erst wenn diese den Ankläger glaubwürdig befinden, in ihrem Beisein gegen den Angeklagten processieren. Die libelli infamatorii sollen gänzlich abgeschafft sein laut Stat. v. 1588 Art. 116.

(Lu c. 38.)

434. 1658 Sept. 7. Jahrr. Luggarus. Weil statt der heimlichen Klägden durch verfälschte ununterschriebene Famosschriften oft Ehrenleute an ihrer Ehre angegriffen werden, so soll, wer eine solche Schrift übergiebt, mit gleicher Busse wie die heimlichen Kläger angehalten und gestraft werden.

(Lu c. 43.)

für Maienthal:

435. 1552 Okt. 26. Tags. Baden. Der Landvogt darf nicht (ausser in Malefizhändeln) den Ankläger als Kundschaft gegen den Angeklagten gebrauchen, es sei denn der Ankläger ein Konsul oder geschworener Amtmann. Die Kundschaften dürfen nicht Verwandte der Parteien und in dem Handel nicht parteiisch sein.

(StM Anhang Buch VI cap. 44.)

436. 1566 Juli 25. Jahrr. Luggarus. 1. Erläuterung der Kapitel von 1543 (Nr. 715 Ziff. 3) § 3: Der Landvogt soll sich, wenn ihm um Malefizsachen eine Anzeige gemacht wird, über die Glaubwürdigkeit des Angebers wohl erkundigen, und nur bei befriedigender Auskunft den Angeklagten einziehen und weitere Kundschaften und Indizia einnehmen; die Folter darf er erst anwenden, wenn die sieben Mitrichter nach Einsicht der Kundschaften und Indizien dazu stimmen. Wird der Angeklagte unschuldig erfunden, so soll ihm der Ankläger angezeigt werden, damit er ihn um seinen Kosten und Schaden anlangen kann. 2. Der Landvogt soll die eingenommene Kundschaft dem Angeklagten Behufs seiner Verteidigung offenbaren. 3. Bei Anklage mit schlechter geringer Klage, wegen welcher kein Maletiz beiläuft, soll der Landvogt vor Kundschaftaufnahme dem Angeklagten auf dessen Begehren den Ankläger nennen, damit er nicht, wie oft beschehen, betrüglicherweise für Kundschaft gebraucht werde

(StM Anhang Buch VI cap. 47.)

437. 1666. Ortsstimmen. Der Landvogt soll nur auf Anklage eines unparteiischen, nicht eines suspekten oder interessiert erfundenen Anklägers richten.

(Ma c. 23.)

438. 1571 Juni 25. Jahrr. Lauis. Besoldung der Fiskale und des Gerichtsschreibers.

(E. A. IV 2 S. 1182 Art. 82.)

1573. Pflicht des Landvogts bez. Rechtspflege, s. Nr. 422.

439. 1577. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(LF S. 118. Bas S. 170 ff. MA p. 341. E. A. IV 2 S. 1142 u. 1189 Art. 71 und 157.)

1. Bussenverrechnung, s. Nr. 96. 2. Injurien vor Gericht, s. bei Nr. 400. 3. Wenn der Landvogt vernimmt, dass einer dem andern an seine Ehre geredet, so soll er den Diffamierten zur Klage binnen 14 Tagen auffordern und dann unverzüglich Recht halten. Lässt der Diffamierte aber die ehrenrührigen Worte auf sich sitzen ohne zu klagen, so soll ihn der Landvogt strafen so als wäre er der vorgeworfenen Sachen überwiesen. Ausser wenn der Beleidiger vor Ehrenleuten die Injurie zurücknimmt, in welchem Fall er mit der halben Busse davonkommt.

1577. Pflichten des Landvogts betr. Rechtspflege, s. Nr. 423.

440. 1578. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(LF S. 121, 126. Bas S. 174 f. MA p. 342, 347.)

1. Warnung vor Eid in geringfügigen Sachen; jedesfalls Eidesleistung erst nach vorangegangener Erinnerung über die Wichtigkeit des Eides durch den Fiskal. E. A. IV 2 S. 1142 Art. 74. — 2. Verbotene Waffen, s. Nr. 160. — 3. Wer bei einer Übelthat gegenwärtig ist, ist verpflichtet (ausser Priestern und Personen unter 20 oder über 70 Jahren) den Thäter zu ergreifen und tot oder lebendig dem Richter zu überantworten, bei 300 Kronen Busse. Nötigenfalls sollen die nächsten Nachbarn, auch in andern Gemeinden, und die Amtleute zur Hülfe aufgeboten werden. Auf die Banditen soll man genaues Aufsehen haben. (Laut E. A. IV 2 S. 1208 Art. 320 ist dieser Artikel erst auf der Jahrrechnung von 1579 in Abschied genommen worden.) — 4. Appellation an das Sindikat, s. Nr. 201. — 5. Appellation in die Orte, s. Nr. 34. — 6. Wenn Gemeinden Jemanden erwählen zur Unterstützung einer Person in deren Privathändeln zum Nachteil der Gegenpartei, so büssen sie 100 Kronen an die Kammer und der gewählte Assistent 50 Kronen. — 7. Der Landvogt soll zur Zeit der Weinlese einen Ruf ergehen lassen, dass Niemand neuen Wein auf verdorbenen alten schütte, um ihn zu verkaufen, bei 100 Kronen Busse an die Kammer. Selber mit seinem Hausvolk solchen Wein trinken mag er wohl. — 8. Liberation von Totschlägern, s. Nr. 76. — 9. Die Landvögte dürfen Pilgern, Kriegsleuten, armen Studenten und dgl. Volk keinen Zehrpfennig aus dem Geld der Kammer geben, wie missbräuchlich eingerissen; sie sollen es aus dem Ihrigen geben.

1581. Appellation an das Sindikat, s. bei Nr. 201.

441. 1582 Juni 25. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(LF S. 130. MA p. 349.)

1. Krediteröffnung von 20 Kronen an den Landvogt für Instandhaltung und Ergänzung des Hausplunders im Palast. — 2. Da alles im Saal Geredete publik wird, so soll der Weibel vor der Thür sitzen und Horcher zur Bestrafung anzeigen. E. A. IV 2 S. 1173 Art. 8. — 3. Abrechnung des Landvogts, s. Nr. 221. — 4. Alle auf den Markttagen geschehenen Frevel sollen zwiefacher Strafe unterliegen. — 5. Alle

Frevel und Bussachen soll, sobald die Gesandten im Land, Niemand zu vergleichen sich unterstehen bei 100 Kronen Busse. (In LC S. 40 mit dem Datum 1584, vgl. E. A. IV 2 S. 1177 Art. 49 f.) — 6. Banditen, s. Nr. 123.

1585. Pfründenverleihung, s. Nr. 17.

1585. Bischöfliche Leben, s. Nr. 59.

1585. Banditenvergleitung, s. Nr. 124.

1586. Verbotene Waffen, s. Nr. 161.

1586. Fürsprecher, s. Nr. 233.

442. 1587 April 9. Tags. Baden. Neue Landesordnung für Lauis.

(Vollständig abgedruckt E. A. V 1 S. 1517 Art. 32.)

Betrifft die Beamten der Landschaft und die Steuererhebung.

443. 1587. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(LF S. 157. MA p. 362, 365.)

1. Einen Selbstmörder behaupten seine Verwandten beerdigen zu dürfen ohne Anzeige an den Landvogt; dieser dagegen beansprucht das Recht des Augenscheines (la visita): Der Landvogt ist berechtigt in dergleichen Fällen wie in schweren malefizischen Sachen zu handeln nach gemeinen eidgenössischen Rechten unangesehen die bisherigen Bräuche der Landschaft. — 2. Recht des Landvogts, die Liberationen, Strafen und Quittungen der Kammer gehörig zu siegeln, aber ohne besonderes Siegelgeld von den Parteien zu erheben, wenn er das Drittel der Bussen bezieht. Der in Malefiz- und Kriminalsachen als unschuldig Erkannte soll dem Besiegler um sein Ehrenzeichen eine billige Verehrung geben. — 3. Appellation an das Sindikat, s. Nr. 202. — 4. Verbotene Waffen, s. Nr. 162. — 5. Banditenverbürgung, s. Nr. 125. — 6. Strafe der Steinwürfe, s. Nr. 259. — 7. Praktizieren der Landvögte, s. Nr. 269.

444. 1588. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(LF S. 164 f. MA p. 368 s.)

1. Von den zwei aus dem Rate von Lauis zur Verhängung von Kriminalbussen zuzuziehenden Männern soll einer aus der Bürgerschaft, der andre aus der Landschaft Rat sein. — 2. Verbotene Waffen, s. Nr. 163. — 3. Festsetzung der an die Gesandten bei Besetzung der Ämter zu leistenden Verehrungen, Behufs Verhinderung der Praktiken und des schändlichen

Geldbietens. — 4. Appellation an das Sindikat, s. Nr. 203. — 5. Fürsprecher, s. Nr. 234. — 6. Tax der Strafen in Kriminalsachen, vollständig abgedruckt in E. A. V 1 S. 1530. — 7. Einholung der Erlaubnis der Gemeinde und des Landvogts zu Bauen auf die Strasse, bei 100 Kronen Busse.[1]) — 8. Zeugenaussagen gegen Angeklagte, s. Nr. 424. — 9. Wenn ein Urteil von den Gerichtskosten nichts sagt, so gelten sie als der unterliegenden Partei auferlegt. — 10. Prämie für Erlegung eines erwachsenen und nicht im Nest gefangenen Wolfes oder Bären 3 Kronen, für Nestwild, junge Wölfe oder Bären, 10 Pfund Lauiser Währung. Die Landschaft hat die Prämie zu zahlen. (Dies nur Me c. 43 und La c. 172, und c. 173 ist beigefügt, dass bei Erlegung solcher Tiere im Bezirk von Freidörfern die Prämienzahlung diesen letztern obliege.) Hiezu vgl. auch:

445. 1633. Jahrr. Lauis. Prämie für Erlegung eines Bären 4 Kronen.

(La c. 174.)

1590. Wucher, s. Nr. 251.

446. 1590. Jahrr. Lauis. Jährliche Belohnung der Beiständer und Aufseher in Kriminalsachen 3 Kronen.

(La c. 232.)

447. 1591. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(LF S. 191. MA p. 382.)

1. Liberation von Totschlägern, s. Nr. 77. — 2. Besoldung der Diener des Sindikats für Gänge ausserhalb des Ortes Lauis ½ Kronen. — 3. Verträge in kriminalischer Sachen, s. Nr. 107.

448. 1592. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(LF S. 194. MA p 364 s.)

1. Praktiken des Landvogts, s. Nr. 270. — 2. Banditen, s. Nr. 126. — 3. Wem auf dem Seinigen durch fremdes Vieh Schaden geschieht, der soll das Vieh nicht durch sich selbst hinter Recht führen, sondern es durch einen geschworenen Weibel tun lassen. Liegen aber die Güter weit ab oder geschieht der Schaden sonst unversehenlich, so soll er ehrliche un-

---

[1]) Die Revision der busstragenden Dekrete v. 1678 sagt, bisher sei Allmend einzuschlagen bei 300 Kronen Busse verboten gewesen; dies habe der Landvogt auch auf Überhagen und Bauen auf Strassen extendieren wollen; es soll aber für dieses beides nur eine Busse von 50 Kronen bezahlt werden.

parteiische Männer berufen und durch sie das Vieh behändigen lassen und auf Recht hin aufenthalten (auch in Me c. 45). — 4. Die Landschaft beschwert sich, dass den Büchern der Kaufleute, wenn sie selbe vor Gericht produzieren, Beweiskraft beigemessen werde, da doch unter den Kaufleuten auch solche seien, die sich durch Eigennutz verblenden lassen. Erkannt: Kauf- und Gewerbsleute sollen ihr Tagbuch und ihr Meisterbuch (il giornale ed il libro mastro) haben, darin sie täglich aufzeichnen, was sie von Waren ausgeben und wer ihnen schuldig wird; und was sie an Geld ausleihen, sollen sie von den Schuldnern und den Bürgen im Buch unterzeichnen lassen, sonst hat das Buch keine Beweiskraft. Auch dann soll solchem Buche nur bis auf 10 Kronen in Rechten Glauben gegeben werden; über grössere Beträge sollen sie Handschriften oder Verschreibungen aufrichten lassen und die Schulden nach Laut unsrer Landsatzungen innerhalb 10 Laubriesen einziehen. Die Kaufleute erhalten 6 Wochen Zeit, ihre Ansprachen dieser Verordnung gemäss zu gichtigen (registrare), vorbehalten Unmündige und Abwesende. — 5. Die Landesfürsprecher stellen vor, der schriftliche Prozess alter Zeit in Civilsachen sei in Abgang gekommen, zum Schaden der Landschaft, weil er dem Richter einen sicheren Spruch ermöglicht habe; sie ersuchen um Wiederherstellung der Schriftlichkeit des Verfahrens. Erkannt: in Rechtshändeln über mehr als 4 Kronen sollen die Fürsprecher ordentlich in Schrift vor Landvogt und Amtleuten prozedieren, nämlich dem Sächer eine schriftliche Citation oder Kommandement schicken, darin die Ansprache genau angegeben ist; darauf soll der Beklagte drei Tage Ziel nehmen mögen, wenn er einheimisch ist, und einen Monat, wenn er landesabwesend ist; Gemeinden und unmündige Kinder erhalten 8 nützliche oder Gerichtstage. In diesem Termin soll die Antwort erfolgen und dann der Ansprecher seine Ansprache tun und die Rechtsamen (Urkunden) in 3 Tagen vorlegen nach vorheriger Anzeige an den Beklagten; für Kundschaft soll der Ansprecher längeres Ziel erhalten. Nach dieser Beweisführung des Klägers erhält der Beklagte 15 Tage Ziel für seinen Beweis, unter Verlängerung des Ziels nach Bedürfnis. Darauf wird das peremtorium oder letzter Botbrief geschickt,

worin der Rechtstag angesetzt wird für die Verhandlung vor dem Amtmann, der dann den Rechtspruch und das Endurteil geben soll. Der Landschreiber soll ein ordentliches Protokoll führen. Entsteht Span wegen nicht gehöriger Führung der Prozesse nach dieser Ordnung, so soll der Landvogt von den ältesten Fürsprechern Bericht aufnehmen und nachdem er dann finden wird ein Einsehen tun.

1593. Fürsprecher, s. Nr. 235.

449. 1594. Jahrr. Lauis. Mandate für Lauis.

(LF S. 205 f. MA p. 391.)

1. Die Mandate und Landsatzungen sollen alle 2 Jahre in der Landschaft ausgerufen werden, damit sie nicht in Vergessenheit fallen. — 2. Appellation in die Orte, s. Nr. 37. — 3. Wucherverbot, s. Nr. 252. — 4. Gestohlenes oder geraubtes Gut, das bei dem Dieb oder Räuber behändigt wird, ist nicht wie bisher zu der Kammer Handen zu konfiszieren, sondern dem Eigentümer zurückzustellen (auch in Me c. 46). — 5. Appellation an das Sindikat, s. Nr. 204.

450. 1595. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(LF S. 208. MA p. 392.)

1. Deutsche Fürsprecher, s. Nr. 236. — 2. Es ist in einem Rechtsfall streitig geworden, ob der Vater allein einen Sohn um seine mütterliche Ehesteuer erben solle oder mit den übrigen seinen Kindern. Nach eidgenössischen Rechten wird erkannt, dass der Vater allein die Kinder, so vor ihm sterben ohne Leibeserben zu hinterlassen, erben solle. — 3. Bussenbezug, s. bei Nr. 96. — 4. Während der Anwesenheit der Gesandten gehören alle Civil-, Kriminal- und Malefizsachen vor sie und stehen Landvogt und Amtleute ihres Amtes still. (Letzteres auch 1608 Jahrr. Lauis, E. A. V 1 S. 1547 Art. 234.)

1596. Sitzgeld der Gesandten, s. Nr. 82.

451. 1596 März 8. Befehl des Sindikats die Schutzlöcher in Mauern zuzumauern, bei 50 Kronen Busse.

(LF S. 211. MA p. 393.)

1596. Banditen, s. Nr. 127.

1596. Verbotene Waffen, s. bei Nr. 163.

452. 1597. Jahrr. Lauis. Befugnis zu Vergleichen.

(La c. 179. MA p. 396. Me c. 50.)

Bestätigung alter Abschiede, kraft welcher die von Lauis um einfältige bürgerliche Ansprachen sich mit

einander vergleichen oder durch Andere vergleichen lassen mögen, doch in allweg der Obrigkeit und Kammer ohne Gefahr. Was aber bussfällige oder Kriminalsachen sind, die sollen bei 50 Kronen Busse, nachdem die H. Gesandten ankünftig, nicht dürfen vertragen werden.

1597. Pensionen an den Bischof, s. Nr. 18.

1598. Verbotene Waffen, s. Nr. 164.

453. 1599. Jahrr. Lauis. Niederlassungsrecht Fremder.

(LC S. 43 cap. 38. MA p. 398. E. A. V 1 S. 1551 Art. 270.)

Erfordernisse: 1. Vorlegung eines guten Mannrechts von seiner Obrigkeit; Eidgenossen brauchen ihr Mannrecht (d. h. dass sie in bürgerlichen Ehren stehen) blos durch Handgelübde zu bezeugen. 2. Fremde und Untertanen der XII Orte ausser Handwerksleuten[1]) müssen daneben noch bis auf 50 Kronen Bürgschaft leisten für Bezahlung allfälliger Schulden und Erhaltung ihrer Kinder. 3. Einsatzgeld 12 Kronen bei Niederlassung im Hauptflecken, 8 Kronen bei solcher in einem Kommun.

454. 1748. Jahrr. Lauis. Bestätigung mit Aufzählung der von Einsatz und Bürgschaft freien Handwerker.

(La c. 311 und 311 b. BR S. 430 ff. E. A. VII 2 S. 952 Art. 94 f.)

1599. Verbotene Waffen, s. Nr. 165.

455. 1599. Jahrr. Lauis. Verpfändung von Fahrnis und Früchten.

(MA p. 400.)

1. Schuldner verpfänden oft in fraudem creditorum ihre Fahrnis und Früchte an andre, denen sie diese Gegenstände doch nicht übergeben. Daher Verbot der Verpfändung (auch zu Gunsten der Ehefrau für ihre dos) ohne Besitzübergabe an den Pfandgläubiger. 2. Wucherliche Pfandsetzung, s. Nr. 253.

1599. Austritt des Landvogts, s. Nr. 222.

1599. Amtleute, Ausschluss vom Fürsprechen, s. Nr. 237.

1599. Geistliche Pfründen, s. Nr. 19.

1600. Verbotene Waffen, s. bei Nr. 165.

1600. Liberation von Banditen, s. Nr. 128.

---

[1]) Im Jahr 1641 bittet die Landschaft um Erläuterung des Worts Handwerksleute. Das Sindikat erklärt, dass auch Lehenleute, Knechte, Dienstmägde und Taglöhner darunter begriffen seien. MA p. 493.

456. 1601. Jahrr. Lauis. Freigebung des Weinverkaufs ins Mailändische.

(La c. 42. Me c. 52.)

457. 1603. Testierfähigkeit kinderloser Personen.

(MA p. 406. E. A. V 1 S. 1545 Art. 226.)

Es sind Zweifel entstanden, ob einer, der ohne Kinder stirbt, nach kaiserlichen Rechten sich einen Erben einsetzen könne oder nach Schweizer Brauch sein Gut den nächsten Verwandten lassen soll. Die XII Orte haben eine Spezialkommission zur Untersuchung dieser Frage ernannt, welche das Gutachten von Landschaftsdeputierten eingeholt hat; diese haben erläutert, dass kein Spezialgesetz bestehe, daher Mangels Statuts die kaiserlichen Rechte gelten gemäss bisheriger Übung. Die Kommission erklärt hieran nichts ändern zu wollen.

458. 1603. Jahrr. Lauis. Vorschriften über Statthaftigkeit des Einlagers (Leistens, costanosciade). Vgl. auch Nr. 421, Ziff. 3 und 473.

(MA p. 406. Ausführlich in E. A. V 1 S. 1546 Art. 228.)

1603. Incestbestrafung, s. bei Nr. 281.

1603. Untersuchungspflicht des Landvogts in Strafsachen, s. Nr. 425.

459. 1603. Jahrr. Lauis. Entlassung Gefangener gegen Bürgschaft.

(LC S. 44 cap. 42. MA p. 412. Me c. 53. E. A. V 1 S. 1532 Art. 127.)

Dies ist nur bei einfältigen Freveln und Kriminalsachen zulässig, nicht bei Malefiz, worauf die Todesstrafe steht. Vgl. oben Nr. 418 Ziff. 4, Nr. 421 Ziff. 13.

460. 1604. Jahrr. Lauis. Verpfändung des Heiratsguts durch Ehefrauen zu Gunsten der Ehemänner.

(MA p. 413. Ausführlich in E. A. V 1 S. 1546 Art. 227.)

MA fügt dem in E. A. gegebenen Inhalt noch bei: hat die Frau keine Verwandten, so soll der Landvogt zwei Ehrenmänner zu solchen Kontrakten verordnen und es soll die Bestätigung der Gesandten dafür eingeholt werden.

1604. Strafe des Steinwerfens, s. Nr. 260.

1604. Friedbieten, s. Nr. 405.

461. 1605. Jahrr. Lauis. Kornverkauf.

(MA p. 414.)

Wer Korn auf Kredit verkauft, soll den dannzumal geltenden Preis in sein Buch eintragen und darf später, wenn der Preis in die Höhe geht, nicht den höheren Preis fordern, bei 50 Kronen Busse.

462. 1605. Jahrr. Lauis. Lohn des Notars für Instrumenterrichtung. Verjährung.

(E. A. V 1 S. 1527 Art. 105; vgl. S. 1546 Art. 229.)

463. 1606. Jahrr. Lauis. Rechnungsablegung der Vormünder von zwei zu zwei Jahren.

(MA p. 415. E A. V 1 S. 1546 Art. 230.)

Wurde wieder aufgehoben 9. Juli 1610, weil unpraktisch: die Vormünder kämen oft weit her zur Rechnungslegung und müssten unverrichteter Dinge wieder fortgehen, weil der Landvogt nicht Zeit habe, die Rechnung abzunehmen; immerhin wird vorbehalten, dass die Vormünder auf jedes Verlangen des Landvogtes oder der Verwandten der Mündel Rechnung ablegen sollen. — Irrtümlich ist dieser Aufhebungsbeschluss im Mandatenbuch unter dem Datum 1620 eingetragen. Das Mandat von 1606 wurde wieder erneuert 1646 (MA p. 515), wie es scheint in Unkenntnis des Dekrets von 1610. Sodann

464. 1654. Jahrr. Luggarus. Jährliche Rechnungslegung der Vormünder.

(E. A. VI 1 S. 1429 Art. 260.)

1666 (das. Art. 264) wird den Obrigkeiten empfehlend heimgebracht, dass das Dekret wegen zweijähriger Rechnungslegung solle erneuert werden.[1]) 1667 (das. Art. 265) demonstriert die Landschaft die Unmöglichkeit der Rechnungsstellung alle 2 Jahre, daher Erstreckung auf 6 Jahre bewilligt wird. 1676 (das. Art. 266) wird die Landschaft mit dem Begehren um Aufhebung des Dekrets von 1667 abgewiesen.

1606. Pflicht der Angabe der Hypotheken bei Verkauf, s. Nr. 367.

465. 1607. Jahrr. Lauis. Vorgang der Spezialhypothek vor Generalhypothek.

(MA p. 419.)

Bestätigung alten Brauchs der Landschaft, dass Spezialhypotheken den Generalhypotheken vorgehen, wenn noch andre Liegenschaften da sind, von denen die Generalhypotheken können bezahlt werden; aber im

[1]) Dagegen vgl. für Luggarus Nr. 684.

Falle Verlusts soll sich jeder ungehindert durch Spezialität nach dem Alter seiner Forderung bezahlt machen.

466. 1607. Jahrr. Lauis. Bezug der Morgengabe (antifatto) und Heimsteuer der Frau (dote) bei Auflösung der Ehe.
(MA p. 419. E. A. V 1 S 1547 Art. 232. Vgl. Nr. 516.)

467. 1607. Jahrr. Lauis. Verbot des Gebrauchs von Hagelgeschütz.
(MA p. 417. E. A. V 1 S. 1552 Art. 272.)

Die Revision der busstragenden Dekrete v. 1678 sagt, dieses Verbot des Vogelschiessens mit Geschröt werde auf Wunsch der Landschaft aufgehoben, doch solle keiner jagen noch Vögel schiessen dürfen, der oder dessen Vater oder Mutter nicht eigene Güter hat, bei 50 Kronen Busse.

468. 1607. Jahrr. Lauis. Termin für Schiedssprüche.
(MA p. 418.)

Wenn Parteien dem Vogt einen Handel zum Entscheid übergeben, soll ihn dieser in drei Monaten erledigen, widrigenfalls die Kommission erloschen ist.

469. 1607. Jahrr. Lauis. Landsteuer.
(La c. 101.)

Die Landesfürsprecher und Räte sollen die Steuerrechnung dem Landvogt und Landschreiber vorlegen und dann soll sie einen Monat öffentlich zu jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

470. 1607. Jahrr. Lauis. Kopie der Malefizprozesse.
(La c. 132. Me c. 54.)

Die Malefizschreiber sollen jedem, der es begehrt, auf dessen Kosten Kopie der Prozesse geben.

471. 1608. Ortsstimmen. Anerkennung der Freiheiten von Carona und Ciona.
(LF S. 193 f.)

Diesen Freidörfern wird gemäss ihren alten Statuten die Rechtsprechung in Civilsachen bis auf 10 Dukaten bestätigt und der Dukaten (da seit etwas Jahren das Gold mächtig aufgegangen) nach seinem jeweiligen Kurswert angenommen.

1608. Suspension der Amtsgewalt des Landvogts, s. Nr. 450 Ziff. 4.

472. 1609. Jahrr. Lauis. Strafe betrügerischen Schuldenmachens.
(MA p. 420.)

Solche Schuldner soll der Landvogt gefangen setzen oder des Landes verweisen.

473. 1609. Jahrr. Lauis. Verbot unnützer Kosten gegen säumige Schuldner.

(MA p. 421.)

Gläubiger halten sich oft Tage lang am Wohnort des Schuldners auf, um die Schuld in Empfang zu nehmen, ohne doch gerichtliche Schritte zu tun, und bürden dann die Kosten ihres Aufenthalts auch dem Schuldner auf. Die Kosten von dergleichen Einlagern des Gläubigers dürfen den Schuldnern nicht angerechnet werden, solang keine gerichtlichen Schritte gegen sie erfolgt sind. Vgl. Nr. 458.

474. 1609. Jahrr. Lauis. Erläuterung einiger Gebräuche der Landschaft.

(MA p. 423. Unter 1608 in La c. 134 ff. und S. 96 cap. 109.)

1—3. Verfahren in Kriminalsachen, s. Nr. 426. — 4. Bussenabmachung, s. Nr. 108. — 5. Die durch einen Landvogt erfolgte Liberation ist von dessen Amtsnachfolger zu respektieren. — 6. Trompeter und Weibel erhalten ihre Spesen erst nach Beendigung des Prozesses. — 7. In einfachen Kriminalsachen soll die Citation nicht unter Androhung des Bannes erfolgen, sondern den Dekreten gemäs unter Geldstrafe.

475. 1610. Jahrr. Lauis. Kraft der Kompromisse und Schiedsprüche.

(MA p. 426. Vgl. E. A. V 1 S. 1547 Art. 236.)

Da die Eide in Kontrakten und Kompromissen wenig geachtet werden, so wird dekretiert, dass alle unter Eid geschlossenen Kontrakte Kraft haben sollen, dagegen Kompromisse unter dem Eide, sich dem Schiedspruche zu unterziehen, sind nicht derart bindend, dass gegen den Spruch keine Appellation an den kompetenten Richter statthaft wäre. Der Schiedspruch erhält erst Kraft, wenn die Parteien nach dessen Eröffnung eidlich gelobt haben ihn zu halten, und acht Tage verstrichen sind. Die Schiedsrichter sollen ihre Sprüche binnen Monatsfrist fällen bei 100 Kronen Busse.

1611. Liberation der Totschläger, s. Nr. 78.

1612. Banditen, s. Nr. 129.

1612. Verbotene Waffen, s. bei Nr. 165.

476. 1614. Jahrr. Lauis. Rechtliche Kraft zerschnittener Handschriften.

(MA p. 432.)

Da oft Schuldner nach des Gläubigers Tode sich in Besitz der Schuldverschreibung setzen können und

sie dann zerschneiden und Tilgung der Schuld behaupten, so sollen solche zerschnittene Handschriften doch gültig bleiben, wenn nicht die Quittung des Gläubigers oder des Notars vorliegt.

1614. Verbotene Waffen, s. Nr. 166.

477. 1614. Jahrr. Lauis. Ausstand der Amtleute.

(MA p. 433. Me c. 61.)

Amtleute, die mit einer vor dem Landvogt einen Prozess führenden Partei bis in vierten Grad verwandt sind, sollen bei der Verhandlung den Gerichtssaal verlassen.

478. 1614. Jahrr. Lauis. Ort des Gerichtsverfahrens der Palast, und nirgend ausserhalb desselben.

(MA p. 433. In La c. 228 unter 1616.)

Vgl. Nr. 682 Ziff. 2, Nr. 742 Ziff. 1.

479. 1614. Jahrr. Lauis. Form des Erbverzichtes.

(MA p. 433.)

Wer auf die väterliche Erbschaft verzichten will, soll es binnen 2 Monaten auf öffentlichem Markt und durch öffentlichen Ruf verkünden lassen, sonst gilt der Verzicht nicht.

480. 1614. Jahrr. Lauis. Kontumazierung Ausbleibender.

(MA p. 433.)

Der Landvogt soll auf erste Citation hin noch kein Urteil fällen, sondern erst nach Produktion der Schriften, und ist einer wegen Kontumaz verurteilt worden, so soll er wieder angehört werden, wenn er die in der Sache erlaufenen Kosten zahlt.

1614. Wucherliche Käufe, s. Nr. 254.

481. 1614. Jahrr. Lauis. Lateinische Sprache im Notariat.

(MA p. 433.)

Die Notare sollen auf Begehren der Parteien die Instrumente italiänisch und nicht lateinisch redigieren, was die Parteien nicht verstehen. Dem Kollegium der Notare bleibt vorbehalten, nach seinen alten Privilegien und Gewohnheiten die Kenntnis der lateinischen Sprache als Examenfach zu behalten.

1617. Angabe der auf Liegenschaften ruhenden Beschwerden, s. Nr. 368.

1618. Appellation in die Orte, s. Nr. 40.

1618. Verbotene Waffen, s. Nr. 167.

1618. Wucherverbot, s. Nr. 255.

482. 1618. Jahrr. Lauis. Rechtskraft der Quittungen.

(MA p. 437. E. A. V 2 S. 1760 Art. 99.)

483. 1618. Jahrr. Lauis. Jus offerendi.

(MA p. 437. E. A. V 2 S. 1782 Art. 294.)

Das alte in der Landschaft geltende Statut, dass wenn einer für eine Forderung Güter des Schuldners nimmt, und ein späterer Gläubiger nichts mehr findet, um sich vom Schuldner bezahlt zu machen, dieser zweite Gläubiger während 30 Jahren das jus offerendi pretium dem ersten Gläubiger gegenüber hat, haben wir wegen vielfach daraus entstehenden Streits dahin moderiert, dass dieses jus offerendi blos zwei Jahre dauern soll und für Abwesende zehn Jahre.

484. 1619. Jahrr. Lauis. Termin des Wiederkaufsrechtes.

(MA p. 440; ungenau E. A. V 2 S. 1760 Art. 100.)

Laut einem Statut soll der für Wiederkauf vereinbarte Termin immer auf 30 Jahre verstanden werden, daher der Käufer nach Ablauf des vereinbarten (kürzeren) Termins vor die Gesandten kommt und Entbindung vom Statut begehrt und erlangt; da hiedurch grosse Kosten erwachsen, so verordnen wir: wenn bei einem Verkaufe mit Wiederkaufsvorbehalt auf bestimmte Zeit der Verkäufer ausdrücklich auf die Gunst des Statuts von 30 Jahren verzichtet, so braucht der Käufer nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht mehr Entbindung vom Statut zu verlangen, sondern darf sich sofort in Besitz des Gutes setzen.

485. 1619. Jahrr. Lauis. Jahrmarkt zu Agno.

(La c. 28. E. A. V 2 S. 1770 Art. 193 ff.)

Dieser zu Agno bewilligte Jahrmarkt stiess auf grossen Widerspruch Seitens der drei zu Bellinzona regierenden Orte, welche behaupteten, dem Markt zu Bellinzona geschehe dadurch Abbruch. Sie errichteten dann einen auf die gleiche Zeit mit dem Markt zu Lauis fallenden Jahrmarkt zu Subiasch (Giubiasco), worüber sich wieder Lauis hoch beschwerte. Die Sache ist erst 1640 durch den Vertrag zu Bironico erledigt worden.

486. 1620. Jahrr. Lauis. Verträge von Frauenspersonen der Bestätigung der Gesandten nicht bedürftig.

(MA p. 441. E. A. V 2 S. 1760 Art. 101.)

487. 1620. Jahrr. Lauis. Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Güter von Geistlichen.

(La c. 13. MA p. 441. Me c. 63. E. A. V 2 S. 1743 Art. 140.)

488. 1620. Jahrr. Lauis. Tarifierung der Kronen.

(La c. 194.)

Die Landvögte sollen für das Strafen- und Bussengeld für 1 Krone 25 gute Batzen an läufigem Geld Lauiser Währung nehmen.

1621. Verbotene Waffen, s. Nr. 168.

1621. Bussenvergleich, s. Nr. 109.

489. 1622. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(MA p. 448.)

1. Pflicht der Gemeinden zu Anzeige derer, die Weinstöcke und Pflanzen abhauen. — 2. Die Fiskale und Schreiber des Kriminalgerichts sollen in Kriminalsachen nicht Fürsprecher sein zu Präjudiz der Kammer, bei 500 Kronen Busse und Amtsentsetzung. — 3. Wird das Viertel des Placet und das Drittel der Bussen, Vergleiche und Sporteln, welche dem Landschreiber gebühren, an andere Personen als an ihn selbst bezahlt, so gilt es als nicht bezahlt.

490. 1623. Jahrr. Lauis. Verschiedene Taxen.

(MA p. 450.)

1. Gläubiger, die ihre Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit gefangen setzen, zahlen in Lauis 8 soldi täglich für ihren Unterhalt und in Mendris 10 soldi. — 2. Die Reiter und Überreiter erhalten für Citationen in Kriminalsachen 5 soldi im Flecken, 10 soldi ausserhalb.

1624. Verkauf konfiszierter Güter, s. Nr. 185.

491. 1624. Jahrr. Lauis. Tuchgewerbe.

(La c. 61. MA p. 452.)

Bestätigung des Dekrets von 1539 (Nr. 397 Ziff. 14). Aber fremde Kaufleute sind befugt, fremde Tücher hieher zu bringen und ohne Eintrag zu verkaufen.

492. 1625. Jahrr. Lauis. Satzungen für Lauis.

(MA p. 453.)

1. Wenn ein Schuldner keine liquiden Exekutionsobjekte hat, so muss der vorgehende Hypothekargläubiger, statt direkt gegen den Schuldner die Exekution auf das Pfandobjekt zu erwirken, die nachgehenden Hypothekargläubiger zum Zuge veranlassen. — 2. Wenn Güter mit Wiederkaufsvorbehalt verkauft werden und der Verkäufer nach Ablauf des Termins nicht im Stande ist, den Wiederkauf zu thun, so soll, damit er nicht in Schaden kommt, eine neue Schätzung des Gutes stattfinden, von welcher aber dann zu Gunsten des Käufers $^{1}/_{4}$ abgeht. — 3. Fürsprecher, s. Nr. 238.

1626. Appellation in die Orte, s. bei Nr. 37.
1626. Bussenverrechnung, s. Nr. 97.
1626. Incestbestrafung, s. bei Nr. 281.
1626. Verbotene Waffen, s. Nr. 169.

493. 1626. Jahrr. Lauis. Karnevalsunfug.

(MA p. 459 s.)

Um den Missbräuchen im Karneval vorzusein, wonach la gioventù del burgo manda a pigliar suonatori e poi nelle pieve e communi di Lugano domandono galline sotto pretesto ch'essi sono li padroni della festa, wird verfügt, dass keiner presumi torre ne postar suonatori a nome del borgo di Lugano (100 Kronen Busse); nissuno presumi nelli communi dimandar galline ne ammazzarle come si facea contr'il dovere, sotto colore d'esser padroni delli suonatori del borgo di Lugano; che non si possi andare delli molinari a pigliar galline (100 Kronen Busse).

494. 1627. Jahrr. Lauis. Gegenrecht gegen Bellenz betr. Geleit.

(MA p. 464.)

Die von Bellenz beschweren die Lauiser Kaufleute durch Geleit mit der Ausrede, sie müssten die Strasse unterhalten. Stellen sie diese Beschwerde nicht ab, so sollen die von Lauis Gegenrecht halten.

495. 1627. Jahrr. Lauis. Transit- und Marktrecht.

(La c. 236.)

Die von Luggarus sollen den Pass und Transit mit Korn durch die Landschaft Lauis nach Mailand frei haben. Gegenseitigkeit des freien Kaufs von Korn und Viktualien auf den Märkten zu Lauis und Luggarus für die von Luggarus resp. Lauis.

1628. Bussenverrechnung, s. Nr. 98.
1628. Inkompatibilität von Landvogtei und Sindikatsmitgliedschaft, s. bei Nr. 364.

496. 1630. Jahrr. Lauis. Testamentsrecht.

(MA p. 468.)

Die Landschaft stellt vor, fast jedes Kommun habe besondere Statuten über Testieren, daraus entstehe viel Streit; ersucht daher, es möge das gemeine kaiserliche Recht über die Testamente als allgemein für alle gültig erklärt werden. Erkannt: der Landvogt soll künftig in Prozessen über Testamente die gemeinen kaiserlichen Rechte anwenden; wenn ein Vater einem seiner Kinder die legitima hinterlässt und den

andern mehr als die legitima, so ist das gültig. Ein Vater kann auch nach Massgabe der kaiserlichen Rechte ein Kind enterben.

497. 1631. Jahrr. Lauis. Beamte für Einschreiten gegen Übeltäter.

(MA p. 472. La c. 119.)

Zu Pfändung oder Gefangennahme von Übeltätern in Kriminalsachen soll der Landvogt nur den Ober- und den Unterweibel mit einem welschen Weibel schicken, welche dafür die gewöhnliche Taxe erhalten. Grössere Kosten sind zu vermeiden, und wo der Landvogt mehr Leute schickt, soll er sie aus eigener Tasche bezahlen.

498. 1631. Jahrr. Lauis. Nachbarrecht betr. Baumnähe.

(MA p. 472.)

Niemand soll Pflanzen (ausser Weinstöcken, Pfirsichbäumen und Weiden) auf seinem Land setzen, die dem Nachbar Schatten und Schaden verursachen, sie seien denn mindestens 2 „stagiate" von der Grenze entfernt. Widrigenfalls kann der Nachbar mit des Landvogts Erlaubnis den Baum fällen. Die schon seit 4 Jahren stehenden Bäume dürfen bleiben.

499. 1631. Jahrr. Lauis. Zeit der Hexenprozeduren.

(MA p. 472.)

Verfolgung und Prozedur der Hexen soll blos im Winter stattfinden, damit die Früchte des Landes nicht durch Ungewitter und dgl., welches die Hexen bei Verfolgung heraufbeschwören, geschädigt werden.

Die Revision der busstragenden Dekrete von 1678 hat dieses Dekret aufgehoben, weil zu allen Zeiten gegen diese schädlichen Leute zu prozessieren recht und notwendig ist.

500. 1632. Jahrr. Lauis. Verkommnis zwischen der Landschaft und den Freidörfern betr. der letzteren Beteiligung am Rat und an der Steuerkommission der Landschaft.

(La c. 169.)

1633. Prämie für Erlegung eines Bären, s. Nr. 445.

501. 1635. Jahrr. Lauis. Ehebruchstrafe. Vgl. Nr. 276 ff.

(MA p. 480. E. A. V 2 S. 1763 Art. 119.)

502. 1678/9. Stimmbriefe. Strafe des ersten Ehebruchs 10, des zweiten 20, des dritten 60 Kronen; die Strafe des vierten und weiterer ist dem Ermessen des Landvogts überlassen.

(LC S. 58 cap. 68.)

503. 1731. Bestätigung der Strafe von 10 Kronen für den ersten Ehebruch und bei Unzahlbarkeit 10 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot.

(La c. 293. BR S. 340 ff. E. A. VII 1 S. 1093 Art. 286.)

Für Luggarus:

1620. Strafen des Ehebruchs und der Unzucht, s. Nr. 276.

504. 1666. Jahrr. Luggarus. Ehebruchstrafe.

(E. A. VI 1 S. 1449 Art. 85.)

1676. Ehebruch- und Unzuchtstrafe, s. Nr. 277.

505. 1703 Aug. 28. Jahrr. Luggarus. Das Dekret, dass wenn eine Frau sich fleischlich vergreift, ihr Hab und Gut ihren Kindern' oder Verwandten zufallen soll, versteht sich nach bezahlter Busse, denn dieses ist ein Civildekret, welches dem Kriminal, so die Busse antrifft, keinen Eintrag thut.

(Lu c. 67.)

Für Maienthal:

506. „Form des Eids", ohne Datum. Ehebruchstrafe 100 Pfund.

(StM Anhang Buch VI cap. 51.)

507. 1637. Jahrr. Lauis. Prozedur gegen Geistliche wegen Verbrechen.

(MA p. 480.)

Wenn der Landvogt einen Geistlichen auf einem Verbrechen ergreift, darf er ihn gefangen setzen, soll ihn aber dann seinem geistlichen Richter zur Bestrafung ausliefern.

1637. Placetgebühren, s. Nr. 20.

508. 1639. Stimmbriefe. 1. Salzkauf, Bestätigung der Freiheit v. 1513 (Nr. 391 Ziff. 9).[1]

(La c. 54.)

2. Verfahren gegen Verbrecher für im Auslande begangene Verbrechen.

(La c. 147. Me c. 80.)

Die Landvögte zu Lauis und Mendris mögen ihre Amtsbefohlenen, so ausserhalb ihrer Amtsverwaltungen

[1]) Hier noch anzuführen: 1645 Jahrr. Lauis: Bestätigung der Freiheit, dass die von Lauis keine Salzbeschwerde zahlen. Ebenso Stimmbriefe v. 1676/7. In der Jahrr. v. 1682 heisst es: nachdem das Sindikat von 1681 für gut befunden hat, den Salzhändlern von jedem 100 Pfund, so sie verkaufen, 5 Pfund zu liefern aufzuerlegen, damit nach und nach für den Fall der Not ein Vorrat könne gemacht werden, haben wir es wieder aufgehoben, weil der Salzpreis zum Schaden des gemeinen Mannes dadurch gesteigert worden.

Totschläge begehen, deshalb nicht prozessieren, wohl aber Brenner, öffentliche Diebe, Mörder um Geldes willen, Kirchen- und Strassenräuber. Bestätigt von der Tags. Baden 1653.

509. 1640. Jahrr. Lauis. Wird der Totschläger auswärts nicht bestraft, so soll der Landvogt gegen ihn prozessieren.

(E. A. V 2 S. 1748 Art. 35.)

Erneuert 1644, vgl. E. A. V 2 S. 1725 f. Art. 34 und 36.

Für Maienthal:

510. 1656. Jahrr. Luggarus. Nichtbestrafung eines schon auswärts Bestraften, gemäss der den andern Vogteien schon früher gewährten Bewilligung.

(E. A. VI 1 S. 1470 Art. 201.)

511. 1639. Jahrr. Lauis. Notariatsinstrumente.

(MA p. 481.)

Pflicht der Notare zu Eintragung ihrer Instrumente in die Protokolle und nicht auf lose Blätter, zur Nachführung der Register von 3 zu 3 Monaten, zu Angabe der Preise und Zahlen in Buchstaben, nicht in Ziffern.

512. 1639. Jahrr. Lauis. Examination der Gefangenen durch Landvogt und Amtleute gemeinsam.

(MA p. 481. Me c. 79.)

513. 1639. Jahrr. Lauis. Pflicht der Landvögte zu Protokollierung der Zeugenaussagen in Malefiz- und Kriminalsachen.

(La c. 137. MA p. 481.)

514. 1639. Jahrr. Lauis. Verbot der Arbeit an Festtagen bei 12 Kronen Busse.

(MA p. 481.)

Ein Zusatz von 1640 (MA p. 490. Me c. 82. E. A. V 2 S. 1769 Art. 183) gestattet Notarbeit mit Erlaubnis des Erzpriesters und des Landvogts, in abgelegenen Gemeinden mit Erlaubnis des Pfarrers und ihres Konsuls, immerhin erst nach Beendigung des Gottesdienstes. Dasselbe unter dem Datum 1641 in La c. 233.

515. 1639. Jahrr. Lauis. Verbot des Spielens mit Würfeln, Karten oder sonst an öffentlichen Orten an Festtagen bis nach Schluss des Gottesdienstes.

(MA p. 481.)

1639. Verbotene Waffen, s. Nr. 170.

1640. Verbrechen im Auslande, s. Nr. 509.

1641. Verbotene Waffen, s. Nr. 171.

516. 1641 Juli 6. Jahrr. Lauis. Recht auf Morgengabe und Heimsteuer. Vgl. Nr. 466.

(MA p. 491.)

Ein vermeintlicher Widerspruch zwischen Art. 153 und 157 der (alten) Statuten von Lugano wird zu Gunsten des Art. 157 entschieden. Die Landschaft protestiert aber (mit Recht) und findet die Statuten vollkommen klar und richtig. Weiter wird bestimmt: wenn Unterthanen sich mit Fremden verheiraten, so gelten für den Anfall der Morgengabe und der Heimsteuer nicht die Statuten des Orts, wo die Eheverträge errichtet werden, sondern die Statuten des Wohnorts der Eheleute.

1641. Pensionen für geistliche Pfründen, s. Nr. 21.

517. 1642. Jahrr. Lauis. Zugrecht.

(MA p. 493. E. A. V 2 S. 1768 Art. 172.)

Hiezu vgl. man:

518. 1684. Jahrr. Lauis. Rangordnung der Zugberechtigten.

(E. A. VI 2 S. 2077 Art. 32.)

519. 1693 Juli 5. Tags. Baden. Anstösserzugrecht der Geistlichkeit.

(E. A. VI 2 S. 2095 Art. 130. Vgl. schon 1692 das. S. 2118 Art. 259.)

Für Maienthal:

520. 1529 Aug. 5. Jahrr. Luggarus. Aufhebung der Jahresfrist für das Zugrecht der Verwandten bei Liegenschaftsverkauf; die nächsten Verwandten von Vaters Seite sollen ohne Termin sofort nachdem ihnen der Verkauf kund geworden, den Zug thun oder die Güter dem Käufer überlassen. Auf Begehren der Landschaft erkannt.

(Ma c. 1.)

521. 1734. Jahrr. Luggarus. Zugrecht künftig binnen Monatsfrist seit Offenbarung des Kaufs zu üben.

(Ma c. 35. E. A. VII 1 S. 1134 Art. 612.)

522. 1642. Jahrr. Lauis. Verhaftung der hypothecierten Liegenschaft für drei verfallene Zinse.

(MA p. 493. E. A. V 2 S. 1762 Art. 112.)

Dem Begehren der Landschaft sechs statt drei verfallene Zinse zu privilegieren, wird nicht entsprochen, ausser wenn die nachgehenden Hypothekargläubiger nicht zu Verlust kommen.

1642. Konfisziertes Gut von Verbrechern, s. Nr. 186.

1642. Verbot der Übergabe von Streitsachen an Geistliche, s. Nr. 302.

523. 1644. Jahrr. Lauis. 1. Kompromittieren in Zivilsachen.
(MA p. 497. E. A. V 2 S. 1749 Art. 37.)

2. Verlust des Erbrechts von ausser Lands heiratenden Töchtern.
(MA p. 497.)

Keine Erbtochter (donna d'eredità), welche ins Ausland heiratet, kann im Lande zum Erben eingesetzt werden, die Eltern dürfen ihr nur die legitima durch Testament hinterlassen; Legate zur Umgehung dieses Rechtes sind für die Kammer zu konfiszieren. — Hiemit identisch ist wohl unter 1648 E. A. V 2 S. 1750 Art. 43.

Dazu vergleiche man:

524. 1646. Jahrr. Lauis. Da die Töchter aus reichen Familien unseres Landes oft in ausländische Klöster zur Erziehung gethan werden und dann bei solcher Gelegenheit von dritten Personen überschwatzt und zur Ehe verleitet auswärts hängen bleiben, verordnen wir, da es genug Klöster in Lauis, Luggarus und Bellenz giebt, die für die Erziehung der Töchter ebenso gut sind, dass keiner seine Tochter in ein auswärtiges Kloster zur Erziehung geben soll bei 400 Kronen Busse ohne spezielle Erlaubnis der Obrigkeit oder der Gesandten.
(MA p. 507. Für Mendris E. A. VI 1 S. 1432 Art. 278.)

Hiezu 1678/9. Ortsstimmen. Die (in Nr. 524 angesetzte) Busse von 400 Kronen verstehen wir nur auf die Erbtöchter, welche eigenes Erb besitzen oder Anwartschaft darauf haben.
(LC S. 45 cap. 49. Me c. 140.)

Vgl. auch 1701, Abzug von Aussteuerung, Nr. 314.

3. Pflicht der Fremden, welche Güter in der Landschaft haben, bei Erbgang die Recognitionsgebühr und das Laudemium zu zahlen.
(MA p. 497.)

1646. Erbtöchter, s. Nr. 524.
1646. Benserviti, s. Nr. 248.
1646. Banditen, s. Nr. 130.
1646. Verbotene Waffen, s. Nr. 172.

525. 1646. Jahrr. Lauis. Verbot der Verpachtung oder des Verkaufs von Liegenschaften an Fremde ohne landvögtliche Bewilligung bei 100 Kronen Busse.
(MA p. 507.)

526. 1650. Jahrr. Lauis. Incompatibilität der Stelle eines Amtmanns mit Ämtern der Landschaft.

(La c. 92. Me c. 91. E. A. VI 1 S. 1394 Art. 25.)

Erneuert 1667 durch Stimmbriefe, namentlich so, dass die Amtleute kein Fürsprecheramt der Landschaft bekleiden dürfen. La S. 91 cap. 93. E. A. VI 1 S. 1395 Art. 37 mit ausführlicher Motivierung.

527. 1650. Strafbestimmungen.

(LC S. 45 f. cap. 48 f.)

1. Verbot der Bedrohung behufs Eingehung eines Kompromisses. 2. Verbot des Ersuchens der Konsuln um ihre Stimmen für ein Amt. 3. Verbot der Duldung von Geistlichen in den Gemeinden, in denen sie nicht wohnhaft und vicini sind. 4. Verbot des Rekurrierens an fremde Richter. Alles bei Busse von 100 Kronen.

Ziff. 2 in den Ortsstimmen von 1678/9 dahin modifiziert, dass das nur gilt bei Praktizieren und Anwenden von Gaben, nicht bei einfältigem Ansprechen.

Ziff. 4 bestätigt 1735 Jahrr. Lauis, mit 50 Kronen Busse für die, welche in Zivilhändeln und weltlichen Sachen, so von hiesigem Tribunal dependieren, ohne Erlaubnis des Landvogts zu einem fremden Richter rekurrieren (Me c. 225).

(La c. 300.)

528. 1651. Jahrr. Lauis. Gegenrecht gegen Bellenz in Nichtzulassung der Vetturini.

(La c. 237. E. A. VI 1 S. 1418 Art. 177 ff.)

529. 1651. Jahrr. Lauis. Zulassung fremder Edelleute in der Landschaft.

(LC S. 46 cap. 51. Ausführlich E. A. VI 1 S. 1369 Art. 69.)

530. 1695. Jahrr. Luggarus. Neues Verbot, bei Verlust Ehre, Leibes und Gutes, fremden suspekten Herren oder Grafen zu dienen und mit ihnen oder Banditen gefährliche Korrespondenz zu haben. Die Schiffleute sollen argwöhnische Fremde nirgends anders als an den zwei Plätzen des Korns und des Holzes zu Lauis ans Land setzen, bei obiger Strafe.

(LC S. 46 cap. 51.)

1651. Banditen, s. Nr. 131.

531. 1653 Febr. 1. Tags. Baden. Weisung an die Landvögte betr. Strafuntersuchungen und Konfiskationen.

(La c. 122, 125, 144, 156, 182, 214. Me c. 93—107. Im Wesentlichen gleich E. A. VI 1 S. 1399 Art. 49.)

1654. Rechnungslegung der Vormünder, s. Nr. 464.

532. 1654. Jahrr. Lauis. Kundschaftaufnahme des geistlichen Richters.

(La c. 16.)

Kundschaftsaufnahmen auf Befehl des Bischofs von Como in der Landschaft sollen nur auf Erlaubnis des Landvogts und in Beisein eines geschworenen weltlichen Amtmanns erfolgen. — Erneuert 1659 mit dem Zusatz: was aber lauter geistliche Sachen und sacramentalia betrifft, soll ohne des Landvogts Begrüssung verrichtet werden mögen (Me c. 117).

533. 1654. Jahrr. Lauis. Kundschaftaufnahme in Strafsachen.

(La c. 221. Me c. 108.)

Zeugen sollen zur Vermeidung von Kosten erst zitiert werden, wenn die Angeklagten den Frevel nicht bekennen. — Lohn der Gerichtstrompeter für jede schriftliche Zitation in gemeinen Freveln 10 Kreuzer.

534. 1658. Jahrr. Lauis. Erbschaften Verbannter.

(La c. 245. Me c. 116. E. A. VI 1 S. 1416 Art. 159.)

Erbschaften, welche den capitaliter Verbannisierten zufallen, sollen deren Kindern oder nächsten Verwandten gebühren, nicht der Kammer.

535. 1660. Jahrr. Lauis. Protestantischer Kirchhof.

(La c. 217.)

Der für Begräbnis von Protestanten erworbene Garten hinter dem Spital soll nicht verkauft noch überbaut werden, sondern allzeit diesem Zwecke vorbehalten bleiben.

536. 1660 Aug. 17. Erkenntnis wegen der Ugualianza und Abteilung der Steuern in der Landschaft Lauis.

(LC S. 49 cap. 56.)

Man soll in den Kommunen von den Gütern steuern, wo dieselben liegen. Auswärts wohnende zahlen also in den Kommunen, wo ihre Güter liegen, an die ordinäre Landsteuer, die Steuer des Viertels und die Besoldung des Landvogts mit, ebenso wenn das Kommun zu Ersatz eines durch Baumfällen u. dgl. verursachten Schadens verurteilt wird, ebenso an den Unterhalt der Strassen und der Almenden. Kompensation mit Gegenforderungen an das Kommun ist nicht gestattet. Für die Steuer kann das Kommun auf des Renitenten Zins und Früchte greifen. Genaue Katasterführung wird vorgeschrieben.

Letzteres wird 1669 neuerdings eingeschärft bei Strafe von 100 Kronen (LC S. 53 cap. 59).

1663/4. Sitzgeld der Gesandten, s. Nr. 83.

537. 1662—1664. Steuer zu Sonvico und Castellanza.
(La c. 21 und 22.)

1664. Verbot der Generalinquisition ohne Klage, s. Nr. 425.

1664. Konfisziertes Gut von Verbrechern, s. Nr. 187.

538. 1664. Ortsstimmen. Unzulässigkeit nochmaliger Strafverhängung durch das Syndikat.
(La c. 120. Me c. 119.)

Hat der Landvogt jemanden um ein Kriminal abgestraft oder mit ihm um die Busse abgemacht, so soll das eine ausgemachte Sache sein, und nur wenn etwas Neues hervorkommt, sollen die Gesandten zur Jahrrechnung um solchen neu vorgekommenen Fehlers willen weiter strafen können. (Vgl. für Luggarus Nr. 683 Ziffer 2.)

1667. Rechnungslegung der Vormünder, s. bei Nr. 464.

1667. Strafe des Abschiessens auf einen andern, s. Nr. 295.

1669. Dolmetscher auf dem Lauiser Markt, s. Nr. 142.

539. 1671. Jahrr. Lauis. Ruf wegen des Jagens.
(LC S. 55 cap. 60. E. A. VI 1 S. 1390 Art. 1.)

540. 1672. Jahrr. Lauis. 1. Zoll auf Seide.
(La c. 47.)

Aufhebung des auf Anhalten der Lauiser publizierten Rufes, dass die Seidenspinnereien alle Seide, so sie spinnen, den Zollern notifizieren müssen.

2. Gestattung des Verkaufs liegender Güter an Geistliche.
(La c. 190.)

3. Verbotene Waffen, s. bei Nr. 164.

541. 1672. Jahrr. Luggarus. Straflosigkeit des Anzeigers von Verbrechen.
(E. A. VI 1 S. 1414 Art. 147.)

542. 1673. Jahrr. Lauis. Verbot des Weidenaufkaufens auf dem Jahrmarkt bei 100 Kronen Busse.
(LC S. 57 cap. 61.)

543. 1674. Jahrr. Lauis. Konsul- und Ratamt in den Gemeinden.
(LC S. 57 cap. 62 f.)

Bei 50 Kronen Busse soll das Konsulamt nicht versehen, wer nicht in der Gemeinde wohnt, ob er schon da Vicin ist. Bei 200 Kronen Busse sollen keine sopranumerarii in der Burgerschaft Rat berufen werden ausser im Fall grösster Not und Importanz.

544. 1674 Nov. 10. Tag zu Aarau. Verbot der Fischgarne beim Fischen.
(E. A. VI 1 S. 1418 Art. 175.)

Neue Verordnung 1698 Aug. 10 Jahrr. Lauis, E. A. VI 2 S. 2115 Art. 239. Das Verbot wird 1728 wieder aufgehoben, weil von Mailand nicht gleiches erhältlich war. E. A. VII 1 S. 1089 Art. 251. — 1754 Verbot der Garne a coetta et bottera bei 100 Kronen Busse. E. A. VII 2 S 953 Art. 102.

1676. Unzuchtstrafe, s. Nr. 274.

545. 1676/7. Ortsstimmen für Lauis.

(La c. 71, 111, 123, 158, 211, 215, 219, 231, 251.)

1. Pflicht der Gesandten wie der Landvögte, nach den Landesstatuten und Dekreten sowohl in Kriminal- und Malefizals in Zivilsachen zu richten (auch Me c. 127).
2. Zu Testamentserrichtung sollen fortan 4 Zeugen und 3 Pronotarii, zum Codicille 3 Zeugen und 2 Pronotarii berufen und gebraucht werden (Me c. 129).
3. Straflosigkeit dessen, der einen auf der That erwischten Dieb oder einen bösen Buben, der in sein Haus eingedrungen ist oder ihn auf offener Strasse anfällt, totschlägt (Me c. 130).
4. Appellation an das Sindikat, s. Nr. 206.
5. Appellation in die Orte, s. bei Nr. 34.
6. Neue Dekrete der Gesandten sind der Landschaft in gemeiner Session zu eröffnen und ihr Erfund und allfällige Beschwerden dem Abschied an die Obrigkeiten einzuverleiben, von welchen dann der Schluss schriftlich geschickt und solche Ortsstimmen, wann sie das Mehr machen, der Landschaft zu ihrem Verhalt einzuhändigen sind (auch Me c. 133).
7. Tax des Landschreibers für Bestätigung eines Gemeindebriefs ½ Krone, ebensoviel dem Landvogt für den Siegeltax (auch Me c. 134).
8. Tax für Augenscheine des Landvogts wie bisher, doch soll der Mahlzeiten und andrer Kosten halb aller Überfluss verhütet werden.
9. Altes Herkommen bestätigt, dass der Landvogt in Gemeinderatversammlungen den Beratungen beiwohnen darf, aber bei den Abstimmungen austreten soll (auch Me c. 135).

546. 1678/9. Ortsstimmen für Lauis.

(La c. 72, 139 f., 149, 212, 216, 225, 250, 254—261, 268 f.)

1. Die Landschaft mag mit Genehmigung des Landvogts Zivildekrete moderieren, erläutern, mehren und mindern (Me c. 144).

1682 (La c. 73 und Me c. 165) dahin ergänzt,

dass solche Änderungen dem Sindikat noch vorzulegen sind, welches sie bestätigen oder bei grösserer Wichtigkeit in Abschied an die Obrigkeiten zu nehmen hat.

2. (auch in Me c. 150.) In Betracht, dass die Gesandten bei Formierung der Prozesse oft einzeln eigenmächtig Händel abgemacht, auf ungebührlichen Geldgewinn geschaut haben u. dgl., so ist unsre Meinung, dass die zu Nachgängern verordneten Gesandten ihren Nachgang in Beisein des Landvogts und eines Beamten verrichten, die Gefangenen in ihren Begängnissen ledig anhören und ohne Erkenntnis der ganzen Session keine Tortur vornehmen, auch so solche beschlossen, alle Bescheidenheit damit gebrauchen sollen, besonders von den Gefangenen kein Geschenk begehren noch annehmen, alles bei obrigkeitlicher Strafe und Ungnade. Die Tortur ist nur in Malefizsachen und im Beisein eines Fiskals und zu Morgenzeit vorzunehmen.

3. (auch Me c. 162.) Es soll künftig nicht mehr geschehen, dass gegen Tote um blossen Argwohn Prozess angefangen und darin sentenziert wird; wohl mag, wenn der Prozess bei seinen Lebzeiten angefangen hat und der Angeklagte genugsam überwiesen ist, von der Verlassenschaft eine billige Busse oder Konfiskation gemäss den Dekreten bezogen werden, jedoch nicht zu Nachteil der rechtmässigen Kreditoren; auch soll ihm nicht in effigie oder sonst fernere Schmach angethan werden, vorbehalten die grossen Hauptlaster als Rebellion, verletzte Majestät u. dgl.

4. (auch in Me c. 151.) Soll man einer sonst unverläumdeten Weibsperson, welche ausserehelich ein oder auch mehrmal schwanger wird, um Angebung des Vaters Glauben zustellen, welchen sie in den Geburtsschmerzen (zwischen Tod und Leben wie man zu reden pflegt) angiebt, und soll man ausser einer einfältigen Frage insgemein, ob sie sich sonst noch mit jemand verfehlt habe, nicht weiter in sie dringen. Wird aber dem Landvogt eine Ehefrau um Ehebruch geleidet, so soll er zu Verhütung von Ungelegenheit in der Ehe solche Frau ohne ausdrückliche Denunziation auf blosse Suspicion hin nicht prozessieren. Sagt eine Hure auf einen sonst ehrlichen und in solchen Fehlern unverleumdeten Mann Fehler aus und bestätigt sie es in der Konfrontation gegenüber dem Läugnen des angegebenen, so soll derselbe als schuldig

mit der in den Dekreten gesetzten Busse gestraft werden, vorbehalten Reinigungseid des Angeschuldigten, wodurch er der Strafe entgehen mag. Die Hure darf nicht torturiert werden, viel weniger der angegebene Mann. Vgl. Nr. 548, 687.

5. Appellation in die Orte, s. Nr. 44.
6. Die in den Ortsstimmen für gewisse Fälle aufgesetzten Bussen dürfen von den Gesandten oder dem Landvogt nicht erhöht werden.
7. (auch Me c. 155.) Weder Landvogt noch Gesandte können ununterschriebene Memorialien für bekannt annehmen noch ihnen Glauben zustellen und daraufhin procedieren, viel weniger ohne genugsames Zeugnis torturieren lassen.
8. (auch Me c. 158.) Der Landschreiber soll bei den Liberationen und Hauptverbrechen wie auch bei den Urteilen über Kriminalbussen und besonders wo die Urteile gegen Dekrete, obrigkeitliche Freiheiten und Ortsstimmen laufen möchten, die Stimmen der Gesandten auf dem Sindikate aufzeichnen und spezifizierlich in den Abschied eintragen.
9. (auch Me c. 159.) Die Gerichts- und Landschreiber sollen den Parteien die ergangenen Urteile insonderheit des Sindikats auf ihr Begehren unverweilt aufgeben.
10. (auch Me c. 160.) Wenn den Landesfürsprechern kund wird, dass die Gesandten oder Landvögte etwas wider die hochobrigkeitlichen Freiheiten, Ortsstimmen, Statuta und Dekreta vornehmen, sollen sie ihnen mit gebührendem Respekt diese Freiheiten u. s. w. vorweisen und um deren Beobachtung bitten. Verfängt solches nicht, so sollen sie die vier Viertel berufen und vernehmen, wie die Sache ferner anzugreifen sei.
11. (auch Me c. 161.) Richter und Schiedleute sollen sich in Auffällen nicht selbst die Besoldung zu Nachteil der Kreditoren über die gewöhnliche Honoranz bestimmen, sondern es von den Landvögten thun lassen.
12. (auch Me c. 163.) Wie bisher sollen die Rechtshändel auch während des Sindikats erst vor dem Landvogt angehoben, und so das Urteil beschwerlich ausfällt, vor die Gesandten und letztlich in die Orte appelliert werden.
13. Erbtöchter in fremden Klöstern, s. bei Nr. 524.
14. Ehebruchstrafe, s. Nr. 502.
15. Generalinquisition, s. Nr. 427.

547. 1678. Revision der busstragenden Dekrete durch das Sindikat.

(LC S. 19 ff.)

Die wesentlichen Änderungen sind jeweilen bei den betreffenden Dekreten angegeben: Nr. 43, 68, 132, 174, 261, 283, 397 Anm. 2, 404 Anm., 413 Anm., 421 Anm., 424, 444 Anm., 467, 499.

548. 1682. Jahrr. Lauis. Entscheide über Bedenken des Landvogts.

(La c. 121, 141, 148, 150, 193.)

Die Bedenken stehen E. A. VI 2 S. 2083 Art. 53. Der Entscheid darüber nach Anhörung der Landschaft lautet: ad 1. bleibt bei der Erkanntnis von 1678, anderst ehrliche Leute in Gefahr und Ungelegenheit könnten gebracht werden. ad 2 und 3 vacat. ad 4. (auch Me c. 167) lässt man die Landschaft bei ihrem alten Herkommen. ad 5. (auch Me c. 166) ebenso, da Klagen auf ersten Blick gar wahrhaftig erscheinen und hernach erdichtet erfunden werden. ad 6. bleibt bei der Erkanntnis Nr. 508 Ziff. 2 und 509.

549. 1682. Jahrr. Lauis. Benennung der welschen Weibel.

(La c. 264. Me c. 169.)

Sie beklagen sich, dass sie sbirri genannt werden, was ein unehrlicher Name sei, sie wollen fanti heissen. Die Landschaft remonstriert dagegen, sie hätten immer sbirri geheissen. Beschlossen der Landschaft zu willfahren.

1684. Aufnahme ins Vicinat, s. Nr. 353.

1684. Zugrecht, Rangordnung, s. Nr. 518.

550. 1687. Jahrr. Lauis. Verlassenschaft der Findelkinder.

(La c. 275.)

Aus derselben soll zuerst das Kommun, das in der Erziehung der Kinder Kosten gehabt, bezahlt werden, das Übrige der Kammer verfallen sein. Vgl. Nr. 698.

1687. Banditen, s. Nr. 133.

551. 1688. Tags. Baden. Entscheid über Beschwerden des Bischofs von Como.

(LF S. 198. BR S. 303 ff. Me c. 171. 173—176. 178. E. A. VI 2 S. 2066 Art. 196 ff.)

552. 1692/3. Ortsstimmen betr. Beschwerden der Landschaft über gerichtliches Verfahren.

(La c. 124, 128, 262 f. 265, 272. Me c. 182—185. Im Wesentlichen in E. A. VI 2 S. 2084 Art. 60. Etwas genauer freilich in La.)

1693. Anstösserzugrecht der Geistlichkeit, s. Nr. 519.
1695. Fürsprecher, s. Nr. 239.
1696. Aufnahme von Vicini, s. Nr. 354.

553. 1697 Aug. 10. Jahrr. Lauis. 1. Inappellabilität gütlicher Vereinbarungen.
2. Zulässigkeit Geistlicher als Vormünder, s. bei Nr. 300.
3. Aburteilung aussergerichtlicher Reden.
(E. A. VI 2 S. 2092 Art. 104.)

1700. Unzuchtstrafe, s. Nr. 275.

554. 1701. Stimmbriefe.
(La c. 281. Me c. 193—197. A. E. VI 2 S. 2073 Art. 9.)
1. Verbot des Verkaufs von Liegenschaften an tote Hand, s. Nr. 332.
2. Rechnungslegung der Fürsprecher, s. Nr. 240.
3. Aussteuerung der Töchter in fremden Klöstern, s. Nr. 314.
4. Substitutionen, E. A. a. a. O. Ziff. 6 und S. 2092 Art. 108.
5. Abzug, s. Nr. 315.

1706. Bestechung der Gesandten, s. Nr. 70.
1711. Bürgerrechtsverlust, s. Nr. 355.

555. 1718. Ortsstimmen, publiziert von dem Sindikat 1719.
(La c. 305. BR S. 376 ff. Me c. 203—220.)

1. Erlaubnis des Tanzens an Samstagen, wie fast in ganz Italien bräuchlich. — 2. Banditen, s. Nr. 134. — 3. Die Konsuln und die Hebammen sollen künftig nicht mehr alle ledigen Weibsbilder in gewisser Zeit visitieren, um zu sehen, ob sie schwanger seien, sondern nur wenn ein Weibsbild ziemlichen Verdacht erregt. — 4. Busse der in den Gemeindeversammlungen fallenden Scheltworte nicht höher als 18 Kronen. — 5. In dem Dekret, wonach jeder bei 300 Kronen Busse den Thäter in Mordthaten, Diebstälen und andern schweren casibus womöglich fangen soll, sind die Worte „und andern schweren casibus“ nur auf die Leib- und Lebensstrafe tragenden Malefizfälle zu verstehen. — 6. Strafe der Steinwürfe, s. Nr. 262. — 7. Schlaghändel, s. Nr. 150. — 8. Landstreicher,[1]) die in Gütern Schaden thun, sind auf die Galere zu schicken. — 9. In Liquidationsfällen sollen Speise und

[1]) Im Protokoll der Jahrr. Lauis v. 1765 (La c. 333) findet sich als Erklärung des Wortes Landstreicher: „darunter ist gemeint liederliches und verschreites Gesindel, welches ohnehin die bestimmte Geldbusse nicht erlegen kann.“

Trank, Doktor und Scherer, Schreiberlohn des Testaments und Codicills und andere Kosten, so in der letzten Krankheit aufgegangen, vor allen andern Kreditoren bezahlt werden. — 10. Die auf fremde Güter eindringenden Schweine dürfen von den Gutseigentümern totgeschlagen werden, sind aber dann den Eigentümern zurückzugeben. — 11. Regenten und Kanzler der Landschaft dürfen während ihres Amtes alle Gewehre tragen. — 12. Vicini, s. Nr. 344. — 13. Weder Konsuln noch die gescholtenen Personen selbst sind schuldig, Scheltworte anzuzeigen; gleiches gilt für den auf Gütern zugefügten Schaden. — 14. Keine Weibsperson soll sich ohne Konsens ihrer nächsten Blutsverwandten obligieren können. — 15. Die Gesandten sollen an den Dekreten der Landschaft nichts ändern, sondern wo ihnen eine Änderung nötig scheint, es ad referendum an Uns nehmen.

1720. Vermächtnisse an tote Hand, s. Nr. 333.

1720. Dolmetscher des Lauiser Markts, s. Nr. 143.

556. 1722. Ortsstimmen. Recht der Landschaft, ihre auch über Mailand hinaus gehenden Briefe und Pakete durch ihren Kurrier statt durch die Post der XII Orte zu verschicken.

(La c. 296. BR S. 346 f.)

1734, 1735 und öfter per majora bestätigt, E. A. VII 1 S. 1094 ff.

557. 1722. Jahrr. Lauis. Aufhebung der Bandi.

(La c. 288. E. A. VII 1 S. 1080 Art. 181.)

1723. Fürsprecher, s. Nr. 241.

558. 1725. Jahrr. Lauis. Reisekosten der wegen Einzugs ihrer Forderungen nach Lauis Kommenden.

(La c. 286. BR S. 321 f. E. A. VII 1 S. 1092 Art. 280 f. unter dem Datum 1723 und 1724.)

1731. Ehebruchstrafe, s. Nr. 503.

559. 1734. Jahrr. Lauis. Verbot des Kaufs und Wiederverkaufs von Vieh durch Fremde auf den Lauiser Märkten.

(La c. 299.)

1735. Rekurrieren an fremde Gerichte, s. bei Nr. 527.

560. 1735. Jahrr. Lauis. Verbürgung der Patrone für ihre landesfremden Lehenleute.

(La c. 301. BR S. 356 f.)

Die Lehenherren und Patrone von Gütern sollen für ihre landesfremden Lehenleute gegen die obrigkeitliche Kammer für 100 Kronen Bürg sein, damit die Kammer bei Missethaten und Flucht der Lehen-

leute die gebührende Geldstrafe beziehen kann. — Die Landschaft stellt vor, dass das gegen ihre Freiheiten sei, daher wird diese Erkanntnis wieder aufgehoben.

561. 1737. Jahrr. Lauis. Erfordernisse gültiger Gemeindebeschlüsse in Gemeindesachen. Bestätigt 1748.
(E. A. VII 2 S. 947 Art. 46.)

562. 1743. Jahrr. Lauis. 1. Geheime Abstimmung in den Gemeindeversammlungen. — 2. Waldschädigung durch Holzhauen gilt als Frevel, bei namhaftem Schaden oder mutwilligem Baumfällen als Malefiz, doch ohne Vermögenskonfiskation. — 3. Wölfe, Füchse, Bären und sonst landschädliche Tiere dürfen auch ausserhalb der Jagdzeit erlegt werden, doch nur von denen, so die Waffen zu tragen Erlaubnis haben. — 4. Verbotene Waffen, s. Nr. 175. — 5. Verhör Angeschuldigter, s. Nr. 428.
(La c. 304. BR S. 370 ff. E. A. VII 2 S. 947 Art. 47.)

1744. Abzug, s. Nr. 316.

1748. Geistliche Pfründen, s. bei Nr. 21.

1748. Niederlassungsrecht, s. Nr. 454.

563. 1748/9. Ortsstimmen von 11 Orten (ausser Glarus).
(La c. 308. BR S. 395 ff. Me 236—242.)

1. Einschlag offener Privatländereien. E. A. VII 2 S. 954 Art. 111.
2. Strassenaufsehers Wahl und Bestätigung. Das. S. 966 Art. 192.
3. Freiheiten der Landschaft betr. Sanitätspolizei und -judicatur. Das. S. 959 Art. 147.
4. Verbot der Eintürmung wegen einfältiger Kriminalsachen bei Solvenz des Angeklagten. Das. S. 959 Art. 148.
5. Kostenkaution eines Anklägers, s. Nr. 429.
6. Prozess gegen Ehefrauen wegen vorehelicher fleischlicher Vergehen, E. A. VII 2 S. 959 Art. 150.
7. Die Landvögte sollen das Geld aus Bussen und Kriminalverglich in Lauf und Preis des jeweiligen Rufs abnehmen.
8. Kriminalaudienzen, Zeugenverhöre, E. A. VII 2 S. 960 Art. 151.
9. Fürsprecher in Kriminalsachen, das. Art. 153.
10. Von den nicht in der Landschaft wohnenden Fremden können in Civilsachen doppelte Taxen bezogen werden.
11. Kleine und grosse Visita. E. A. VII 2 S. 960 Art. 155.

12. Tax für Soldatenmusterung, das. S. 971 Art. 222.
13. Vieh auf fremden Weiden, das. S. 954 Art. 112.
14. Bewachung der Delinquenten in Immunitäten, das. Art. 113.
15. Hülfe bei Sturmläuten, das. S. 960 Art. 157.
16. Kauf gestohlener Sachen, das. Art. 158.
17. Verfolgung von Übelthätern, das. S. 954 Art. 114.
18. Verfolgung ausgerissener Soldaten, das. Art. 115.
19. Heuverkauf, das. S. 953 Art. 106.
20. Waffentragen der Konsuln, das. S. 946 Art. 41.
21. Zeugenverhöre, das. S. 960 Art. 152.
22. Aufhebung von Klagen und Bussen durch den Landvogt, das. S. 961 Art. 159.

564. 1749. Jahrr. Lauis. Gleichstellung der Eidgenossen und anderer Vicini bezüglich der Landsteuer.
(La cap. 310. E. A. VII 2 S. 952 Art. 98.)

565. 1750. Jahrr. Lauis. Revision von Urteilen.
(La c. 326. Me c. 232.)
Das nämliche Sindikat ist befugt, über neue Gründe die Revision zu erlauben in einer vor ihm verhandelten und abgeurteilten Sache.

566. 1753. Jahrr. Lauis. Pflicht der Parteien zu Bezahlung des Scherers in einer vom Landvogt angeordneten Untersuchung eines Verwundeten.
(La c. 327.)

567. 1753. Jahrr. Lauis. Gerichtliche Audienzen. Kostenfreiheit der Anzeiger.
(Me c. 245. E. A. VII 2 S. 961 Art. 160 f.)

568. 1759. Jahrr. Lauis. Ordnung für die Vermögensverwaltung des Lauiser Spitals.
(E. A. VII 2 S. 974 Art. 249 ff.)

569. 1779. Jahrr. Lauis. Malefizfälle, wegen deren gestürmt werden muss.
(E. A. VIII S. 538 Art. 310 f.)

570. 1781. Jahrr. Lauis. Reglement für die Gemeindeversammlungen und die Prozessführung der Gemeinden.
(Me c. 292. E. A. VIII S. 538 Art. 316, vgl. 314 f.)

571. 1783. Jahrr. Lauis. Verleihung von Grundstücken an Fremde auf ewigen Zins.
(E. A. VIII S. 521 Art. 179.)

572. 1784. Jahrr. Lauis. Jagdregal.
(E. A. VIII S. 522 Art. 189.)

573. 1796. Jahrr. Lauis. Verfahren gegen Malefikanten und Kosten des Malefizprozesses.
(E. A. VIII S. 537 f. Art. 308 f..)

– – – – –

3. Dekrete für Mendris und Balerna.

574. 1513 Mai 10. Tags. Baden. Artikel für Mendris und Balerna.

(Me c. 1—9. Vgl. E. A. III 2 S. 721 lit. k.)

1. Versprechen, die Landschaft zu schirmen und nicht zu versetzen noch zu verkaufen. 2. Garantie ihres besonderen Gerichts und alten Rechts. 3. Besetzung der Pfründen wie Nr. 391 Ziff. 5. 4. Recht der Landschaft, einen Dolmetscher zu wählen, der gut latein und deutsch kann, doch mit Willen des Landvogts. Erneuert 1741 Jahrr. Lauis, Me c. 229. 5. Recht von Lauis abgesondert zu bleiben und dorthin nicht steuern zu müssen. 6. Bestätigung der Renten und Gülten der Landschaft. 7. Urteilstax des Landvogts laut Civildekreten. 8. Weinzoll ½ Bazen von jeder Brente. 9. Rechtshändel sollen nicht vor fremde Richter gebracht werden. 10. Steuerpflicht am Ort des Domizils. 11. Besoldung des Richters. 12. Besondere Freiheit der zwei Dörfer von Morcò.

1524. Verrechnung der Bussen u. A. s. Nr. 99.

575. 1529. Jahrr. Lauis. Recht der Landschaft zur Handhabung der Lebensmittelpolizei ohne Einmischung des Landvogts.

(Me c. 10.)

576. 1537 Juli 16. Tags. Baden. Recht des Vogts auf alle Malefizbussen.

(E. A. IV 1 c S. 863 lit. d.)

Auch für Maienthal geltend erklärt. Aber als unrichtiges Prinzip schon damals beanstandet, 1716 neu erörtert, doch lässt man es wegen des geringen Ertrags dieser Vogtei beim Alten bewenden, E. A. VII 1 S. 1106 Art. 380 f.

577. 1538. Jahrr. Lauis. Bestrafung von Kindern für Verbrechen.

(Me c. 11)

Kinder unter 14 Jahren sollen vom Landvogt um Kriminal nicht an Geld gestraft werden, vorbehalten die Malefizhändel.

1538. Besoldung der Landvögte, s. Nr. 147.

578. 1539 Febr. 27. Tags. Baden. Artikel für Mendris.

(Me c. 12—15.)

4 Art. = Nr. 397 Ziff. 10, 13, 6 und 7. Ausserdem Garantie der Statuten und alten Bräuche der Landschaft.

579. 1542 Dez. 2. Tags. Baden. Besetzung der Landschaftsämter.

(Me c. 16.)

Die Untertanen der Landschaft mögen ihre Ämter (Fürsprecher, Regenten, Seckelmeister, Landwäger, Sinneramt und Zeitrufer) besetzen wie von Altem her üblich.

580. 1544. Jahrr. Lauis. Hinrichtungskosten.

(Me c. 17.)

Die Landschaft ist nicht schuldig, die Hinrichtungskosten eines wegen Malefiz Verurteilten zu zahlen.

581. 1550. Jahrr. Lauis. Austrittpflicht der Amtleute in Prozessen ihrer Verwandten.

(Me c. 18. Vgl. Nr. 477.)

582. 1554. Jahrr. Lauis. Feiertagsheiligung.

(Me c. 19.)

Feldarbeit an Feiertagen nur mit Bewilligung des Landvogts und des Erzpriesters oder Pfarrherrn zu Mendris zulässig.

583. 1555 Mai 15. Tags. Baden. Pflichten von Landvogt und Gesandten.

(Me c. 20 und 21.)

1. Landvogt und Gesandte sollen nach den Statuten der Landschaft richten.
2. Der Landvogt soll beim Urteilsprechen einen geschworenen Offizial bei sich haben.

584. 1555 Okt. 28. Tags. Baden. Bussen für schwere Malefizsachen gehören der Kammer.

(E. A. IV 1 e S. 1347 lit. d.)

585. 1563. Jahrr. Lauis. Genehmigung der Satzung von Balerna und Stabbio betr. Strafe der Beherbergung von Banditen.

(E. A. IV 2 S. 1233 Art. 539.)

586. 1570 März 14. Tags. Baden. Drei Artikel für Mendris.

(Me c. 24—26.)

Art. 1 und 3 = Nr. 421 Ziff. 6 und 13. — Art. 2. Wenn einer wegen Schadenzufügung auf eines Andern Gut beklagt den Kläger nicht befriedigt, so soll der Landvogt durch seine Amtleute den Schaden besichtigen lassen.

1571. Zinsmaximum, s. Nr. 256.

1571. Verbotene Waffen, s. Nr. 176.

587. 1575. Tags. Baden. Wuhrpflicht der an den Bach Gaggiolo anstossenden Grundeigentümer.

(Me c. 28.)

588. 1577. Jahrr. Lauis. Sanitätsjudicatur gehört der Landschaft.

(Me c. 34.)

1579. Banditen, s. Nr. 135.

589. 1583. Jahrr. Lauis. Artikel für Mendris.

(Me c. 36 und 37.)

1. Heimliche Anklagen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Pestilenzkranke sind vor ihrem Tod christlich zu versehen und dann in geweihtem Erdreich zu begraben.

590. 1585. Tagleistung zu Bellenz. Beurteilung von Streitigkeiten in Pestilenzsachen zwischen den Vogteien durch die beiderseitigen Landvögte.

(Me c. 39.)

591. 1588. Jahrr. Lauis. 1. Kosten des Malefizgerichts zu Mendris. 2. Beisitzer im Strafgericht.

(LF S. 174 f. MA p. 371.)

ad. 1. Dasselbe ist zu teuer und wirft seine Kosten nicht ab, so dass die Kammer dem Landvogt noch Geld hinausgeben muss. Daher neue Taxordnung. ad 2. Von den zwei Beisitzern soll der eine aus dem Rat der Landschaft Mendris und der andre aus dem Rat des Gerichts zu Balerna genommen werden, und mag jeder des andern Statt in dessen Abwesenheit versehen.

592. 1596. Jahrr. Lauis. Markt in Mendris.

(Me c. 47.)

Bewilligung eines Markts zu Mendris auf den 8ten und 24ten jedes Monats, mit Zollfreiheit. Fremde dürfen auf diesem Markt nur für Marktschulden verbotten werden.

593. 1597. Jahrr. Lauis. Drei Artikel für Mendris.

(Me c. 48—50.)

1. Verbot des Verkaufs von Vieh und Lebensmitteln an solche, die es ausserhalb des Gebiets der Eidgenossenschaft bringen wollen. Der gewöhnliche Wochenmarkt zu Mendris bleibt befreit. 2 = Nr. 18. 3 = Nr. 452.

594. 1608. Jahrr. Lauis. Artikel für Mendris.

(Me c. 55—58.)

1 und 2 = Nr. 426. 3 = Nr. 108. 4. Um einfältige Kriminalfrevel soll Niemand bei der Baan, sondern bei einer Geldstrafe zitiert werden.

595. 1609. Jahrr. Lauis. Denunzia der Dorfvögte und Kosten ungerechter Verurteilung.

(Me c. 59 und 60.)

1. Die Dorfvögte sind nicht schuldig, die Scheltworte zu denunzieren, aber der Regress gehört den beschwerten Parteien zu. 2 = Nr. 280.

596. 1616. Ortsstimmen. Freiheit der Landschaft von Zoll auf Seide und anderen Waaren, ausser Wein.

(Me c. 62.)

597. 1624. Jahrr. Lauis. Pflichten der Gemeinden betr. Anzeige von Vergehen.

(Me c. 65 und 66.)

1. Gemeinden nicht schuldig, Sturm zu läuten noch die Fremden, die mit verbotenem Gewehr durchpassieren, zu fangen oder zu denunzieren. 2. Ebenso nicht, den Schaden, so auf Partikolargütern mit Abhauen von Bäumen und Weinreben oder sonst geschieht, dem Landvogt zu denunzieren; sofern aber der Thäter kundbar wurde, soll die Gemeinde bei dreifacher Strafe und Busse verbunden sein die denunzia zu bringen.

598. 1629. Jahrr. Lauis. Besuch der Landschaftsversammlungen. Eide.

(Me c. 67—73.)

1. Wenn die vier Landschaften wegen ihrer Angelegenheiten Zusammenkünfte halten, sollen die von Mendris, falls rechtzeitig eingeladen, dabei erscheinen, und auch bei Ausbleiben ihren Kostenanteil tragen. Die Zusammenkünfte sollen mit Vorwissen des Landvogts geschehen, der auch beiwohnen darf. 2—7. Eide des Landvogts, des Landschreibers, des Statthalters, des Fiskals, des Grossweibels.

599. 1630. Jahrr. Lauis. Verteilung der Kriegs- und Pestkosten auf die Gemeinden, inkl. die Freidörfer.

(Me c. 74.)

600. 1636. Jahrr. Lauis. Grenzsperre wegen Viehkrankheiten.

(Me c. 76.)

601. 1637. Tags. Baden. Sanitätsordnungen der Landschaft dem Landvogt mitzuteilen. 1/3 der Bussen gehört der Kammer.

(Me c. 77.)

602. 1639. Jahrr. Lauis. Publikation der Rufe wegen Viktualien in Balerna durch die Regenten.

(Me c. 78.)

603. 1639. Ortsstimmen. Abschaffung der sechs zur Bewachung des Palastes angestellten Soldaten.

(Me c. 81.)

604. 1642. Ortsstimmen. Recht der Landschaft, ihren Bericht über Abschiede der Gesandten, welche Statuten oder

Gewohnheiten der Landschaft betreffen, an die Orte einzugeben.

(Me c. 85.)

605. 1642. Jahrr. Lauis. Bürgschaft und Einsatz von Fremden.

(Me c. 86.)

Lehenleute, Knechte, Dienstmägde und Taglöhner aus der Fremde sind nicht schuldig, Bürgschaft und Einsatz zu geben, und die Gemeinden brauchen auch solche nicht zu notifizieren.

606. 1648. Jahrr. Lauis. Reciprocität zwischen Lauis und Mendris betr. Steuerpflicht der Grundeigentümer aus der andern Landschaft.

(Me c. 89.)

607. 1649. Jahrr. Lauis. Austritt des Statthalters, wenn sein Sohn als Fürsprech fungiert.

(Me c. 90.)

608. 1651. Jahrr. Lauis. Anklage ohne Zeugen.

(Me c. 92.)

Hat der Ankläger keine Kundschaft, so soll der Angeklagte nicht genötigt werden zu schwören, sondern der Anklage ledig sein.

609. 1653. Jahrr. Lauis. Weisung an die Landvögte (s. Nr. 531).

(Me c. 93—107.)

Ausser dem unter Nr. 531 und 532 Enthaltenen noch Folgendes: 1. Gegenseitige Rechtshülfe der Landvögte in Auslieferung von Malefikanten. 2. Die Proviantjudikatur verbleibt der Landschaft. 3. Die Landvögte sollen auf Anmeldung einer Appellation an die Gesandten die Exekution suspendieren. 4. Die Landvögte sollen ohne Vorwissen der Regenten keine Palastkosten aufwenden. 5. Die Landschaft wählt ihren Seckelmeister nach ihrem Belieben. 6. Gemeindeversammlungen für Beratung ihrer eigenen Sachen nicht an des Landvogts Erlaubnis gebunden. 7. Die Gemeinden sollen taugliche Personen zu Dorfvögten wählen. 8. Wahl der Plebaner (Regenten) durch die Konsuln (Dorfvögte) auf 2 Jahre, auch der 4 Assistenten, welche mit den Plebanern die Steuer bis auf 8 Kronen ohne Beisein der Dorfvögte anlegen mögen. 9. Die Landschaft kann 2 Weibel wählen für Zitation und Betreibung in Civilsachen.

610. 1654. Jahrr. Lauis. Relation der Dorfvögte an die Gemeinden.

(Me c. 109.)

Die Dorfvögte sollen in vorfallenden Okkasionen der Viertelversammlungen nicht schuldig sein, ihren Gemeinden zu referieren, sondern können sofort Beschluss fassen.

611. 1654. Jahrr. Lauis. Malefiz Geistlicher.
(Me c. 110.)
Der Landvogt soll Geistliche, die sich in Kriminal- oder Malefizsachen vertraben, gefangen setzen und zu gebührender Strafe an den Bischof von Como als ihren ordentlichen Richter auf Revers abrichtender Kosten ausliefern.

612. 1655. Jahrr. Lauis. Dekrete für Mendris.
(Me c. 111—113.)
1. Wenn der Landvogt einen Untertan vor die Obrigkeiten der lobl. Orte citieren lassen will, soll er Kostenkaution leisten und die Klage dem Gegenteil kundbar machen. 2. Lohn der Fürsprecher, welche in die Orte reisen. 3. Der Landvogt soll in Anlegung der Busse mit Bescheidenheit verfahren und nicht nach Auflegung hoher Busse mit einer geringen sich vergleichen.

613. 1656. Jahrr. Lauis. Taxe für Notariatsinstrumente.
(E. A. VI 1 S. 1481 Art. 273.)

614. 1656. Jahrr. Lauis. Unstatthaftigkeit des Anhörens von Parteien und des Urteilfällens durch die Landvögte ausserhalb des Gerichtshauses.
(Me c. 114.)

615. 1657. Jahrr. Lauis. Erhärtung der Anklage durch den Eid des Klägers.
(E. A. VI 1 S. 1432 f. Art. 282 und 285.)

616. 1660. Ortsstimmen. Reciprocität gegen Mailand bezüglich des Abzugs von Gütern Fremder.
(Me c. 123.)

1663. Rekognitionsgebühr bei Investitur geistlicher Pfründen, s. Nr. 22.

617. 1667. Ortsstimmen. Ausschluss der Amtleute der Kammer vom Fürsprecheramt in der Landschaft.
(Me c. 124.)

618. 1667. Jahrr. Lauis. Wahl der Notarprüfungsbehörde durch den Rat der Landschaft.
(Me c. 125.)

619. 1673. Jahrr. Lauis. Beschwerderecht der Untertanen an den Landvogt gegen Auflage von Gemeindekosten.
(Me c. 126.)

620. 1678. Ortsstimmen für Mendris.
(Me c. 136—145.)

1. Wenn die Landschaften Lauis und Mendris separat, jede für sich, Gesandte in die Orte hinausschicken zur Auswirkung von Freiheiten, so soll es in der betreffenden Landschaft eigenen Kosten geschehen. 2. Mann, Weib, Vater, Mutter und Geschwister sind nicht schuldig, bei Verfolgung von Banditen, Totschlägern und andern fehlbaren Personen, die in obiger Relation mit ihnen verwandt sind, Hülfe zu leisten. Doch sollen sie ihnen auch nicht bei sich Unterschlauf geben, bei üblicher Strafe. 3 = Nr. 427. 4. Aufhebung der in den Dekreten auf einfältiges Ansprechen der Stimme eines Dorfvogts bei Begehren eines Amts gesetzten Busse von 100 Kronen; doch bleibt diese Busse für Praktizieren und Anwenden von Gaben bei Amtsbewerbung. 5 = Nr. 524. 6. Mendris bei dem alten Herkommen in Befreiung von den Kosten der Landsteuern, Strassen, Belohnung des Grossweibels in Civilexekutionen, Appellationen unter 12 Kronen, Belohnung des Landvogts und der Beamten für Civilaugenscheine belassen, ungeachtet der Dekrete, welche in diesen Fällen Lauis allein angehen sollen. 7. Bestätigung der neuen busstragenden Dekrete und Aufhebung der alten, so in diesem Auszug nicht begriffen. Wohl identisch mit Nr. 547. 8 = Nr. 283. 9 = Nr. 546 Ziff. 1. 10. Vorbehalt der Mehrung und Minderung der Dekrete nach unsrer h. Obrigkeit Autorität.

621. 1678. Jahrr. Lauis. Geltendes Recht für die Gerichte.

(Me c. 147.)

In allen Civil-, Kriminal- und Malefizhändeln soll erstlich laut Dekreten, Mangels solcher nach den Statuten und Mangels solcher nach kaiserlichen Rechten geurteilt werden.

622. 1679. Ortsstimmen. Zahl der Mitglieder von Deputationen der Landschaft.

(Me c. 156.)

Bei Petitionen sind bisher Landschaftsdeputationen von 96 Personen in die Orte verschickt worden. Es wird bedeutende Reduktion (auf 12) vorgeschrieben.

623. 1688. Jahrr. Lauis. Amtshandlungen des bischöflichen Gerichts.

(Me c. 177.)

Das bischöfliche Tribunal von Como mag in geistlichen Sachen und in Prozessen gegen Geistliche wohl

Kundschaft nehmen ohne Begrüssung des Landvogts. Vgl. Nr. 213.

624. 1690. Jahrr. Lauis. Abzug. Verwandtenaustritt. Soldatenreduktion.

(Me c. 179—181.)

1. Für Lauis und Mendris: sie sollen von Hab und Gut, so von einer eidgenössischen Vogtei in eine andere durch Heirat oder Erbgang fallen würde, keinen Abzug bezahlen, wie bisher geübt. 2. Auch Schwester- und Tochtermann, Bruders Söhne und Schwester Kinder, auch Vaters und Mutter Brüder sind im Austritt in Sachen ihrer Verwandten. 3. Reduktion von 300 Mann auf 225, 75 für jeden der drei Auszüge.

625. 1696. Jahrr. Lauis. Dekrete für Mendris.

(Me c. 187—191.)

1. Für Verleihung bischöflicher Lehen an die Unsrigen soll der Bischof seine ministros hieher schicken, nicht aber unsre Leute zum Empfang der Lehn nach Como bescheiden. 2. Lumpenverkauf an Papierleute betr. 3. Die Landvögte sollen die Protestationes in Bussen, welche 12 Kronen nicht übertreffen, für genugsam annehmen, damit wir auch desto besser die Klägden, so wider die H. Landvögte einkommen, vernehmen und das Notwendige verschaffen können. 4. Kälberordnungen den Regenten überlassen. 5. Niemand soll den Anteil des Landschreibers zu Mendris in Placetgebühren und Urteilsgeldern angreifen und einziehen, und Bezahlung solcher an einen andern als den Landschreiber ist ungültig.

626. 1700. Jahrr. Lauis. Abzugspflichtiges Vermögen.

(Me c. 192.)

Wer in den Landschaften Lauis und Mendris dem Abzug unterworfene Habschaft in Händen hat, soll sie binnen 6 Monaten den Landvögten notifizieren, sonst muss er das Doppelte bezahlen. Die Dorfvögte sollen die ihnen bekannt werdenden Abzugsfälle bei Amtspflicht anzeigen.

627. 1735. Jahrr. Lauis. Buchung der rückständigen Bussen in den Rechnungen des abtretenden Landvogts.

(Me c. 223.)

628. 1747. Jahrr. Lauis. Placet des Coadjutors.

(Me c. 234.)

Kein coadjutor ist schuldig, das Placet zu zahlen, bevor er nach Absterben seines Prinzipals die Pfrund angetreten hat.

629. 1753. Jahrr. Lauis. Gebühren des Landvogts.

(Me c. 243 ff.)

Der Appellationsthaler gehört dem Landvogt. Die Jagdhüter soll der Landvogt besolden. Die Rufe der Landschaft soll er unentgeltlich besiegeln, dagegen für das Exequatur die gewöhnliche Honoranz beziehen. Er soll auf Anhalten des geistlichen Richters in geistlichen Vorfallenheiten seine Hülfe unentgeltlich leisten, vorbehalten den Lohn der Palastfamilia.

630. 1756. Jahrr. Lauis. Visitation der Marksteine durch die Dorfvögte.

(Me c. 251.)

631. 1758. Ortsstimmen für Mendris.

(Me c. 253—259.)

1. Kanzlers Tax für Rufe u. s. w. 2. Denunzien der Dorfvögte immediate beim Landvogt, nicht beim Landschreiber anzubringen. 3. Wer wegen Verbrechens durch Urteil gestraft worden oder sich mit der Kammer über die Busse verglichen hat, dem soll die Liberation oder den Urteilschein aus der Kanzlei zu nehmen frei stehen, ohne dass ihm solche unbegehrt aufgedrungen werden. 4. Den Einwohnern von Mendris und Balerna bleibt fernerhin unbenommen, Präzepte, Sequester und dgl. Instrumente entweder durch den Landschreiber oder durch einen dortigen Notar um den in den Dekreten bestimmten Lohn ausfertigen zu lassen. 5. Der Landschreiber soll den Regenten und Dorfvögten den Amtseid unentgeltlich geben. 6. Er soll von seinen Gebühren die Steuer zahlen. 7. Er soll keine neuen Emolumente fordern.

632. 1759. Jahrr. Lauis. Dolmetscher. Abzug.

(Me c. 260 und 261.)

1. Der Dolmetscher zu Mendris soll in den Audienzen seinen Sitz nehmen, wo es den andern H. Beamten an ihrem Rang nicht präjudizierlich ist. 2. Abzug ist nicht zu entrichten von Geld oder Waren, so von auswärtigen an hiesige Personen vorgeschossen und hernach bezahlt werden.

633. 1765. Jahrr. Lauis. Proroga in Appellationssachen unstatthaft.

(Me c. 271.)

634. 1778. Jahrr. Lauis. Malefiz betreffend.

(Me c. 287 und 288.)

1. Wenn die Malefikanten unvermögend sind, so sollen die Fiskale und Kanzler die Prozedur unent-

geltlich verrichten, mithin sind die wegen der Detention auflaufenden Kosten durch die den Hoheiten zustehenden Kammeranteile zu bezahlen. 2. Schwere Verwundungen sind für Malefiz zu halten, daher die Gemeinden auch bei solchen stürmen und den Thäter festnehmen sollen. Vgl. Nr. 569.

635. 1779. Jahrr. Lauis. Geltung des Mayländer Geldrufs für Bezahlung von Kapitalien und Zinsen.

(Me c. 289.)

Dasselbe schon 1767 Jahrr. Lauis für Bezahlung der Bussen an die Kammer. Me. c. 273.

636. 1780. Jahrr. Lauis. Liberationen des Landvogts. Alte Landesangehörige.

(Me c. 290 und 291.)

1. Der Landvogt ist nicht befugt, über seine appellierten Geldbussen, worin das Sindikat gesprochen hat, liberationes zu erteilen. 2. Den Hoheiten steht allein das Recht zu, für alte Landesangehörige zu erkennen.

637. 1783. Jahrr. Lauis. Zollfreiheit.

(Me c. 293.)

Freiheit derer von Mendris und Balerna von Zoll bei Durchpassieren durch ein Stück Lauiser Gebiets zwischen Pizzolo und Cerciera.

---

4. Dekrete für Luggarus (Locarno).

Die für Luggarus publizierten Dekrete sollen laut Tagsatzungsbeschluss von 1575 (E. A. IV 2 S. 1153 Art. 169) auch für Maienthal gelten.

638. 1517 Febr. 28. Luggarus. Kaufbrieferrichtung vor dem Vogt. Fiskalbestellung für Busseneinzug.

(E. A. III 2 S. 1042 f. lit. b und s.)

639. 1539 Aug 27. Tags. Baden. Kapitel oder Artikel für Luggarus und Brissago.

(Lu S. 42 f. c. 1. E. A. IV 1 c S. 1129 lit. n. Die Beratungen S. 965 lit. p, S. 992 lit. y, S. 993 zu y, S. 1102 lit. l.)

Im Wesentlichen übereinstimmend mit den Artikeln für Lauis von 1539 (Nr. 397). Die Abweichungen betreffen hauptsächlich 1. den Bussenbezug, s. Nr. 101 vgl. mit 95. — 2. in Ziff. 5 genauere Angabe der Strafen schwerer Malefizfälle als in Lauis. — 3. In Lauis fehlen folgende Bestimmungen: a. Wer Güter

verkaufen oder vertauschen will, soll öffentlich ausrufen lassen, dass wer Anspruch darauf zu haben glaubt, solchen in Jahresfrist geltend mache. Nach Verfluss des Jahres soll der Käufer nicht mehr molestiert werden; vorbehalten Minderjährige und Abwesende, denen zu Nachteil keine Verjährung Platz greifen soll. b. Die von Locarno mögen fernerhin einen Proviantrichter wählen, der über Brotgewicht, Mass und Mäss Aufsicht üben und die Fehlbaren strafen soll nach den vom Landschaftsrat (Regenti di Locarno) aufgesetzten Ordnungen. c. Die im See gefangenen Fische sind zuerst auf dem Markt zu Locarno eine Stunde lang feil zu halten, bevor sie auswärts zum Verkauf geführt werden, bei willkürlicher Strafe des Landvogts.

640. 1543 Juli 14. Jahrr. Luggarus. Wahl der Fürsprecher und der Notare durch den Landschaftsrat unter Bestätigungsrecht des Landvogts. Absetzung durch letzteren bei Rechtswidrigkeiten.

(Lu S. 51 c. 2.)

641. 1544 März 27. Ordnung für den Holzhandel, durch Landvogt und Landschaftsfürsprecher mit den Holzhändlern von Luggarus aufgerichtet.

(Lu S. 169 c. 40.)

Die Holzhändler sollen ihre Zeichen dem Holzamtmann angeben; Hölzer ohne Zeichen mag jedermann wegführen unter Anzeige an den Amtmann; Fremde dürfen nicht in Gesellschaft angenommen werden, u. A.

642. 1547 Juli 10. Jahrr. Luggarus. Verträge von Bevogteten und Weibspersonen.

(Lu S. 52 c. 3.)

Niemand soll mit Minderjährigen, Närrischen, Bevogteten oder in Vaters Gewalt Stehenden Verkäufe oder Käufe abschliessen, ihnen auf Borg geben noch sonst Kontrakte mit ihnen eingehen, ebenso nicht mit ledigen Weibspersonen ohne Wissen und Willen eines ihrer Verwandten und nicht mit Ehefrauen ohne Wissen und Willen ihres Ehemanns. Haben ledige Weibspersonen keine Verwandten in der Landschaft, so mögen sie für ihre Notdurft und Unterhalt wohl kontrahieren, doch soll diese Notdurft in dem Kontrakt, welcher mit Gutheissung eines Landvogts zu errichten ist, spezifiziert werden. Auf Übertretung steht (wohl nur für den andern Kontrahenten) Verlust der An-

sprache und Kraftlosigkeit des Vertrags und Strafe von 25 Goldkronen an die Kammer und bei gar zu grober Verschuldung Strafe an Leib und Ehre.

643. 1547 Juli 12. Jahrr. Luggarus. Pfändungen zu Gambarogno.

(Lu S. 54 c. 4.)

Das Freidorf Gambarogno ist von der Landschaft Luggarus gänzlich abgesondert (vgl. Nr. 664), obschon es zu der Landvogtei gehört und vom dortigen Landvogt das Recht nimmt, laut eines am 9. Nov. 1487 von dem Grafen Rusca, seinem damaligen Landesherrn, gegebenen Absonderungsinstruments. Die in G. genommenen Pfänder sollen dort vergantet, nicht nach Luggarus geschafft werden. Bestätigt 1551 Dez. 4 von der Tags. Baden (Lu S. 57 c. 6).

644. 1551. Tags. Baden. Pflicht zur Frevelanzeige.

(Lu S. 151 c. 1.)

Ein Kommun, das einen Frevel verschweigt, soll, wenn ihn der Landvogt erfährt, den Frevel und die Busse abtragen.

645. 1551 Dez. 21. Ruf des Landvogts. Verbot der Verheiratung von Kindern ohne der Eltern, bezw. des Vormundes und der Verwandten und des Landvogts Einwilligung.

(Lu S. 58 c. 7. E. A. IV 1 e S. 589 zu oo.)

646. 1553 Juli 13. Jahrr. Luggarus. Bestätigung eines Statuts der Landschaft über Beweiskraft der Geschäftsbücher.

(Lu S. 59 c. 8. E. A. IV 1 e S. 810 lit. n.)

647. 1554 Juli 10. Jahrr. Luggarus. Inkompetenz der Proviantrichter in Sachen von Gambarogno.

(Lu S. 62 c. 10.)

1557. Besetzung der Chorherrenpfründen, s. Nr. 23.

648. 1557 Dez. 6. Tags. Baden. Kapitel betr. Kriminalbussen.

(Lu S. 64 c. 11. Vgl. E. A. IV 2 S. 1268 Art. 292, wo die Erhöhung der Bussen mit der niedrigen Landeswährung der Pfunde motiviert ist.)

1. Wer dem Andern gegen seine Ehre redet, büsst 5 Pfund, und wer den Andern Dieb, Mörder, Ketzer, Verräter und dgl. schilt, 20 Pfund. — 2. Wer den Beweis der von ihm ausgegangenen Beschimpfungen anbietet und nicht führen kann, büsst 100 Pfund und alle Kosten. — 3. Degenzücken im Zorn ohne Verwundung 10 Pfund, bei Verwundung 20 Pfund. — 4. Degenziehen zur Notwehr bussfrei; bei Unerweislichkeit, wer von beiden zuerst gezogen, verfallen beide

in obige Busse. — 5. Schlag mit Stöcken, Holz und dgl. ohne Verletzung 3 Pfund, harte Schläge mit Blutung oder Gliedbruch 20 Pfund. — 6. Wer einen in seinem Haus angreift, ihn herausfordert oder sonst beleidigt, büsst 100 Pfund, doch dass man dem Weibergeläuf und -geschwätz kein Gehör gebe, ausser wenn grössere Unordnung daraus erfolgt, wo es dann in des Landvogts oder der Gesandten Willkür steht, nach Beschaffenheit der Sache auch an Leib und Gut zu strafen. — 7. Verwundung im Scherz oder durch Unvorsichtigkeit (Abwerfen von Holz ab den Bergen, Werfen von Stöcken oder Steinen auf Bäume) bussfrei, aber Ersatz des Schadens; erfolgt jedoch Totschlag dadurch, so soll es der Bescheidenheit des Richters überlassen sein. — 8. Bezauberung von Eheleuten, dass sie den Beischlaf nicht haben können: Strafe an Leib und Gut. — 9. Fremden, die verbotene Gewehre tragen, ist keine Aufenthaltsbewilligung zu geben. — 10. Wer einen in seinem Gut auf Schadenzufügung betrifft, darf ihn ohne Strafe schlagen; aber Totschlag ist der Erkanntnis des Landvogts überlassen. — 11. Kinder unter 12 Jahren, die sich mit Faust oder Stecken oder Steinwurf und dgl. verwunden, sind straffrei, aber der Landvogt soll nach Beschaffenheit der Sache entscheiden, ob der Verwunder allfälligen Schaden ersetzen muss. — 12. Anerkennung alten Rechts, wonach die Landschaft Faustatreiche strafen und die (geringe) Busse einziehen darf. — 13. Salzverkauf an Mailänder straffrei, wenn es in der Landschaft geschieht, dagegen nach Verdienen zu strafen, wenn es im Mailändischen geschieht. — 14 und 15. Friedbieten und Friedbruch, s. Nr. 406. — 16. Abschiessen auf einen Andern, s. Nr. 296. — 17. Wer den andern auf den Frieden mit Gewehr verwundet, wird enthauptet, bricht er aber den Frieden mit Fäusten und mit Blutung, so büsst er 125 Pfund. — 18. Gewehrziehen und Steinwurf, s. Nr. 263. — 19. Lügnerschelten oder Ehrbeleidigung über den Frieden: 32 Pfund, vorbehalten Wahrheitsbeweis nach Form Rechtens. — 20—23. Fried, s. Nr. 406. — 24. Straffällige sollen in Frist von 14 Tagen die Strafe zahlen oder aus der Landschaft verrufen uud nicht liberiert werden bis zur Bezahlung. — 25. a. Marksteinverrückung, b. Notzwang, c. Seckelschneiden, d. Meineid, e. Brand-

stiftung gemäs Artikeln v. 1539 zu strafen (nämlich a. 25 Kronen und Amts- und Ehrentsetzung, b. Leibesstrafe und Vermögenskonfiskation, c. wie Diebstal, d. Leibesstrafe, e. Scheiterhaufen und Vermögenskonfiskation). — 26. Andere hier nicht genannte strafbare Sachen sollen die Landvögte nach Umständen der Sachen strafen. — Ein Pfund ist für 5 Doppler (grossi) zu rechnen und es soll nicht mit schweren Pfunden gestraft werden.

649. 1559 Juli 14. Jahrr. Luggarus. Verkauf von Liegenschaften Minderjähriger.

(Lu S. 71 c. 13.)

Behufs Ermöglichung des Verkaufs von Gütern Minderjähriger durch den Vormund ohne spätere Anfechtung Seitens des Mündels wird erkannt: der Vogt soll 3 oder 4 der Verwandten zuziehen und dem Landvogt den Grund des Verkaufs anzeigen; bestätigen dann die Verwandten und der Landvogt den Verkauf als notwendig, so soll derselbe in Kraft bleiben. Doch darf der Vormund nicht für sich kaufen.

650. 1561 April 21. Tags. Baden. Zugverfahren der Gläubiger.

(Lu S. 72 c. 14.)

Die Landschaft stellt vor: wenn einer überschuldet stirbt oder das Land verlassen muss, so berufen die Landvögte alle Gläubiger und bestätigen ihnen ihre Forderungen, damit sich ein jeder nach dem Datum seines Instruments bezahlen möge; dann zieht ein Gläubiger den andern, welcher von dem Schuldner später in dato Güter erkauft, ins Recht und verstosst ihn davon, und das tut der Dritte, Vierte u. s. f., und die grossen Kosten werden alle auf des Schuldners Güter geschlagen, wodurch viele der letzten Ansprecher ihre Forderung verlieren. Daher erkannt: dass kein Ansprecher den andern, dritten und s. f. ins Recht fassen solle, sondern wenn er keine ledigen Güter des Schuldners für seine Bezahlung findet, bei dem letzten, welcher des Schuldners Güter gekauft und so fort bis zu seiner völligen Bezahlung solche begehren und nehmen möge, das alles zu Ersparung grosser Kosten.

1561. Verleihung geistlicher Pfründen, s. Nr. 24.

651. 1562 Juli 17. Jahrr. Luggarus. Recht der Landschaft auf gewisse Bussen.

(Lu S. 73 c. 15.)

Gemäs den Statuten gehören alle Bussen um Fauststreiche und Haarrupfen (Friedbruch und Parteiung ausgenommen) mit und ohne Blutruns der Landschaft und nicht der Kammer zu; die Landvögte sollen solche Frevel nur beurteilen.

1562. Steinwurfstrafe, s. Nr. 264.

1563. Verbotene Waffen, s. Nr. 177.

1563. Verfahren in peinlichen Sachen, s. Nr. 430.

652. 1566 Juli 18. Jahrr. Luggarus. Verhandlung bei Totschlaganklage.

(Lu S. 151 c. 2. E. A. IV 2 S. 1240 Art. 32, S. 1260 Art. 215.)

653. 1570 Juli 31. Jahrr. Luggarus. Taxordnung für die nach Angabe der Landschaft unersättlichen Weibel.

(Lu S. 80 c. 20.)

654. 1572 Juli 15. Tags. Baden. Vorschriften bezüglich Prozessgang.

(Lu S. 82 c. 21.)

Auf Gesuch der Landschaft: 1. Bestätigung von Nr. 430. — 2. Um Geldstrafen soll blos getürmt werden, wer sie nicht bezahlen kann. — 3. Appellation in die Orte, s. Nr. 33. — 4. Bussenanteil des Landvogts, s. Nr. 87. — 5. Gegen ein nach Statuten in Streit zwischen Verwandten gesprochenes Schiedsrichterurteil kann nicht appelliert werden.

655. 1572 Juli 21. Jahrr. Luggarus. Strafe des Holzdiebstals.

(E. A. IV 2 S. 1261 Art. 217.)

656. 1573 Juli 27. Jahrr. Luggarus. 1. Verjährung. 2. Feiertagsheiligung.

(Lu S. 84 c. 22. E. A. IV 2 S. 1255 Art. 175.)

657. 1577 Juli 26. Jahrr. Luggarus. Augenscheinskosten. Verfolgung von Übeltätern.

(Lu S. 86 c. 24.)

Bei zufälligen Todesfällen soll das Tribunal die Information von den Dorfvögten einziehen, oder wenn es den Augenschein selber vornehmen will, die Kosten desselben nicht den Gemeinden aufladen, sondern der Kammer verrechnen. — Die Neuerung, dass zu Verhaftung von Verbrechern die Bewohner der betreffenden Gemeinde bei Strafe aufgeboten werden, wird abgetan; nur die geschworenen Amtsweibel sind dazu verpflichtet.

658. 1577 Juli 31. Jahrr. Luggarus. 1. Audienztage des Landvogts. 2. Bussen.

(Lu S. 85 c. 23.)

ad 2. Wer einen mit einem Sackmesser ungefährlicher Weise verletzt, soll nicht höher gestraft werden als für Verwundung mit dem Degen. Verwundung mit einem verbotenen Gewehr straft der Landvogt nach Gestalt der Sache.

659. 1577. Ortsstimmen, bestätigt 1578 Jan. 16 auf der Tags. Baden.

(Lu S. 88 c. 25; Ziff. 4 auch in E. A. IV 2 S. 1261 Art. 218.)

Auf Gesuch der Landschaft: 1. Bestätigung von Nr. 430 und 654 Ziff. 5. — 2. Bestätigung von Nr. 651 mit dem Zusatz: auch wenn das Vergehen in der Versammlung vor der Kirche oder sonst wo geschehen ist (die Landvögte hatten in solchen Fällen die grosse Busse verhängen und für die Kammer beziehen wollen). — 3. Wer einen andern Spion schilt, soll nicht höher gestraft werden als wenn er ihn Schelm gescholten. — 4. In Malefizsachen soll der Landvogt nicht allein prozedieren, examinieren und urteilen, sondern in Beisein von 5 oder 7 vom Landrat gewählten Mitrichtern guten Rufs, welche schwören sollen ihr Bestes zu tun. Absch. zu Baden 1598 April 8 fügt bei: werden Mitrichter fehlbar, so soll man der Landschaft deswegen dieses Privileg nicht nehmen, sondern die Fehlbaren strafen.

1579. Vorgang älterer Schulden vor Strafuntersuchungskosten, s. Nr. 188.

660. 1581. Jahrr. Luggarus. Erkanntnis auf 9 Beschwerdepunkte der Landschaft.

(Lu S. 94 c. 28.)

Bestätigung alten Rechts in Nr. 653 und 654 Ziff. 5, Zulassung gewisser Arbeiten an Feiertagen u. A.

1583. Geistliche Pfründen, s. Nr. 25.

1586. Verbot der Entscheidung weltlicher Sachen durch Geistliche, s. Nr. 303.

661. 1586 Juli 23./ Okt. 12. Jahrr. Luggarus und Tags. Baden. Erbrecht der Schwestern.

(E. A. IV 2 S. 1256 Art. 179 und S. 1240 Art. 34.)

1589. Banditen, s. Nr. 136.

662. 1589 Juli 27. Jahrr. Luggarus. 1. Notariatsinstrumente. 2. Einstellung der drei Landschaftssindici.

(E. A. V 1 S. 1579 Art. 33. S. 1585 Art. 84.)

663. 1590 Juli 20. Jahrr. Luggarus. Wahl der Dorfvögte (Konsuln).

(Lu S. 152 c. 7.)

Wählbar bloss solche, die in ihren Dörfern wohnhaft sind; Zuwiderhandeln mit 50 Kronen gebüsst. Bestätigt 1601 (das. S. 155 c. 13).

664. 1591 Febr. 10. Freiheit von Gambarogno.

(Lu S. 143 f.)

Dieses Freidorf hat einen eigenen Richter in Civilsachen, von den Urteilen geht die Appellation an den Landvogt oder das Sindikat, bis man zwei gleichlautende Urteile erlangt hat, die dann nicht mehr appellabel sind. Vgl. Nr. 643.

665. 1592 Juli 24. Jahrr. Luggarus. Ausfuhrzoll auf Holz und Kohlen.

(E. A. V 1 S. 1606 Art. 267, vgl. Art. 269.)

1592. Banditen, s. Nr. 137.

1596. Appellation in die Orte, s. Nr. 38.

666. 1596 Juli 27. Jahrr. Luggarus. Ablegung der Landsteuerrechnung in Beisein des Landvogts.

(Lu S. 154 c. 12.)

667. 1597 Juli 29. Jahrr. Luggarus. Bestätigung von Fleisch-, Fisch-, Brot- und Buttertaxen laut Rufes der Proviantrichter.

(Lu S. 99 c. 31.)

668. 1604 Juli 21. Jahrr. Luggarus. Prozessdauer bei Übergabe an Rechtsprecher.

(E. A. V 1 S. 1600 Art. 201, S. 1601 Art. 207.)

669. 1604 Okt. 4. Altdorf. Abkommen zwischen den nobili von Luggarus und den borghesi, terrieri (Einsassen) und la più parte de comuni forensi di detto contado (Mehrteil der Gemeinden gedachter Landschaft) durch Landammann und Rat von Uri vereinbart.

(Lu S. 138 ff.)

Betrifft die Wahl der Mitrichter, der Provisionsrichter, der Polizeibeamten u. s. w.

1608. Wucher, s. Nr. 257.

670. 1608 Juli 26. Jahrr. Luggarus. Gerichtsbarkeit der Bruderschaften.

(Lu S. 102 c. 32.)

Die Bruderschaften (confraternite) haben keine Gerichtsbarkeit, unter die sie ihre Mitglieder zwingen könnten; diese letztern sind frei, ihnen ihre Streitigkeiten zu brüderlichem Vergleich zu übergeben.

671. 1608 Juli 26. Jahrr. Luggarus. Anklage und Beweis von Verbrechen.

(E. A. V 1 S. 1586 Art. 99.)

1611. Steinwurfstrafe, s. Nr. 265.
1611. Strafuntersuchung auf Grund Geredes, s. Nr. 431.
1620. Ehebruch-, Konkubinat- und Unzuchtstrafen, s. Nr. 276.

672. 1626. Ortsstimmen. Zeugnis gegen nahe Verwandte.

(Lu S. 106 c. 36.)

Aufhebung der neuen Prozedur, dass der Vater gegen die Kinder, die Frau gegen den Mann, der Bruder gegen den Bruder Kundschaft geben solle, ausser in Sachen, welche die allgemeine Ruhe der Landschaft betreffen und ernstliche Inquisition erfordern.

1626. Banditen, s. Nr. 138.

673. 1626 Juli 22. Jahrr. Luggarus. Kapitel betr. Erbzinse, deren Ablösung, u. A.

(Lu S. 159 c. 22. Ma S. 382 c. 20. Auf das Maienthal erst 1644 ausgedehnt, das. S. 385 c. 22. Im gedruckten Statutenbuch von Lavizzara S. 154: Editto contra gli fitti ereditorii.)

1. Neue Erbzinse dürfen nicht mehr errichtet werden; Erbzinse und Kaufbriefe mit Erlösungsgnade mögen trotz Ablauf des Termins der Gnade zu jeder Zeit erlöst und erkauft werden; jedoch dass der Lehenmann dem Zinsherrn den wahren Preis samt den Zinsen und Lohn des Instruments bezahle. Ist der Termin der Gnade verflossen und will der Zinsherr seine Bezahlung nicht mehr aufschieben, so mag er sich durch Schatzung auf die ihm verobligierten Güter bezahlen. — 2. Kaufbriefe mit Erlösungsgnade sind zulässig, weil sie dem Lehenmann kommlich sind, und wegen solcher Käufe lässt man auch Geld, Korn, Wein und andere Früchte für Zins zu nehmen zu, doch soll der Empfang der Früchte oder des Gelds billig sein und nicht auf den Wert der Güter, sondern nach Proportion des ausgegebenen Kapitals bezogen werden; aber wegen den ausgeschätzten oder frei und ledig verkauften Gütern mögen sie die Zinsen einziehen nach der mit dem Schuldner getanen Verkommnis. — 3. Künftig soll in allerlei Instrumenten, Schuldbriefen, Handschriften und Bücherschulden, da Zins zu zahlen akkordiert wird, nicht mehr als 5% an Geld für Zins bezogen werden, und nicht an Korn, Wein und andern Früchten. Auch sollen die Bezahlungen durch Incant, so man auf den liegenden Gütern nimmt, aufgehoben sein, wegen des vielen Schadens, der durch solche Incanten geschieht, vorbehalten für Bürgschaft, für ge-

richtlich hinterlegtes Geld und Steuer der Landschaften, Ansprachen der Obrigkeit und der Gemeinden, für den Preis verkaufter Güter. Für alle andern Ansprachen soll man die Bezahlung durch Schätzung nehmen mit dem gewöhnlichen Termin zu erlösen, bei Strafe der Ungültigkeit. — 4. Den Incanten vorzubeugen sollen die Enthebungsbriefe (Rilevanzinstrumenten) aufgehoben sein, vorbehalten dass ein Bürge sich allezeit von seinem Prinzipalschuldner kann enthebt machen um diejenige Schuld, um welche er sich als Bürge gesetzt hat; verbieten also den Schreibern solche Kontrakte zu schreiben, bei 100 Pfund Busse das erste, 200 das zweite und arbiträre richterliche Strafe das dritte Mal für den Schreiber und Konfiskation des Kontrakts für die Kontrahenten.

1633. Libelli famosi oder heimliche Anklagen, s. Nr. 432.

1634. Heimliche Ankläger, s. Nr. 433.

1634. Strafe des Incestes, s. Nr. 284.

1634. Zinsmaximum, s. Nr. 258.

674. 1634. Ortsstimmen. Schiedsrichter für Streit unter Verwandten.

(Lu S. 109 c. 38.)

Die Landvögte sollen alle Streitigkeiten zwischen Verwandten an Schiedsrichter zu definitivem Spruch weisen. Damit aber der obrigkeitlichen Kammer nichts entzogen werde, soll die Bestätigung solcher Arbitramente dem Landvogt zustehen, damit er, falls etwas Kriminales darin gefunden würde, die Strafe beziehe.

675. 1676 Sept. 9. Jahrr. Luggarus. Schiedsrichter in Streit unter Verwandten nicht aus Fremden zu wählen bei 50 Kronen Busse.

(Lu S. 134 c. 47.)

676. 1708 Aug. 29. Jahrr. Luggarus. Nur Prozesse zwischen Verwandten bis zum dritten Grad sind an Schiedsrichter zu weisen; der Schiedspruch soll in längstens zwei Monaten ergehen, sonst nimmt der ordinari Richter den Handel an sich.

(Lu S. 184 c. 79. E. A. VI 2 S. 2145 Art. 42.)

677. 1767. Jahrr. Luggarus. In solchen Schiedsgerichten ist als Obmann zunächst der von beiden Parteien Vorgeschlagene vom Landvogt zu wählen.

(Lu S. 198 c. 124. E. A. VII 2 S. 1004 Art. 103 f.)

678. 1785. Jahrr. Luggarus. Dasselbe betreffend.

(E. A. VIII S. 578 Art. 588 f.)

1637. Anliegen der Untertanen, s. Nr. 286.

679. 1639. Ortsstimmen.

(Lu S. 111 c. 39.)

1. Die Landvögte sollen bei Totschlägen und andern Malefizfällen, die kundbar und öffentlich sind, mit Zuzug der 7 Mitrichter auch ohne Klage prozedieren (vgl. Nr. 432 f.), und alle Personen der Gemeinde, wo das Verbrechen begangen worden, verhören und dann mit dem Verbrecher nach Form Rechtens verfahren. — 2. Appellation an das Sindikat, s. Nr. 207. — 3. Bewilligung dass die 7 Mitrichter vor Eröffnung ihrer Meinung in Malefizsachen sich unter einander beratschlagen.

680. 1643. Ortsstimmen. Erlaubnis der Weinlese an Sonn- und Feiertagen nach angehörter h. Messe.

(Lu S. 113 c. 40.)

681. 1655 Sept. 7. Jahrr. Luggarus. Reformation der Statuten behufs Abschaffung von Missbräuchen.

(Lu S. 116 f. c. 41. cfr E. A. VI 1 S. 1442 Art. 38.)

1. Notare und Fürsprecher, s. Nr. 242. — 2. Verbot des Gabenanbietens an Richter, s. Nr. 69. — 3. Bestätigung von Art. 74 der Stat. v. 1588 mit dem Zusatz: wenn ein Auffall oder Exkussion auf einer Person Hab und Gut geschieht, so soll ein jeder, der solche Güter, auf welchen der Auffall geschehen sollte, vier Jahre lang besessen hat, von keinen Ansprechern, auch nicht von älteren, molestiert werden, ja sogar sich im Auffall nicht anzumelden brauchen, sondern in seinem vierjährigen Possess geschirmt werden. Hat aber einer auf Gütern, die ein Andrer schon in ruhigem Besitz durch zehn Jahre besessen, etwas Rechtsame, der soll sie in Jahresfrist von jetzt ab nach Form Rechtens beweislich machen, sonst hat er sie verloren. — 4. Bestätigung von Nr. 656 Ziff. 1 und Nr. 646: dabei versteht sich, dass wenn schon solche Ansprachen vom Schuldner im Geschäftsbuche des Gläubigers unterschrieben, aber in 10 Jahren nicht erneuert wären, solche kraft des Artikels der Präskription auch verjährt sind. Das Vergangene belangend, soll jeder, der dergleichen von dem Schuldner nicht unterschriebene Schulden in seinen Büchern hat, seine Ansprache verifizieren und in den nächsten zwei Jahren von Publikation dieses Dekrets an gegen den Schuldner prosequieren, sonst soll er solche Buchschulden nicht mehr prätendieren, ausgenommen die Waislein, welchen

man 20, und die Abwesenden, welchen man 10 Jahre Termin vergünstiget. — 5. Verjährung des Schreiberlohns der Notare in 10 Jahren, ausser wenn der Schuldner darüber einen Schuldschein ausgestellt hat. Der Schreiblohn der bis auf heute gemachten Schriften soll in zwei Jahren nach Publikation dieses Dekrets bezogen werden, sonst kann er nicht mehr gefordert werden. — 6. Seckelmeister und Dorfvögte sollen in 2 Jahren die Forderungen aus Steuern, Vergantungen und Auflagen einziehen, nachher ist weder Hauptschuldner noch Bürge mehr zur Zahlung verpflichtet, ausser wenn ein Vergleich darüber getroffen worden. — 7. Niederlassung Fremder bloss gegen genugsame Bürgschaft de bene vivendo und Vorlegung eines authentischen Scheines ihres Wohlverhaltens von ihrem letzten Wohnort zu erteilen. — 8. Audienztage des Landvogtes. — 9. Will ein Ehemann die Ehefrau um die ihm zugebrachte Heimsteuer versichern, so soll er es auf sichere, ledige und spezifizierte Unterpfänder thun, damit die Frau eintretenden Falls nicht zum Schaden andrer Gläubiger auf andre Güter des Mannes greifen muss. E. A. VI 1 S. 1410 Art. 105. — 10. Aus E. A. VI 1 S. 1441 Art. 23: Mitwirkung der Amtleute bei Bussenverhängung.

682. 1658 Sept. 7. Jahrr. Luggarus. Dekrete für Luggarus.
(Lu S. 123 c. 43. Vgl. E. A. VI 1 S. 1443 Art. 41.)

1. Die Weibel, die den Auftrag zur Pfändung erhalten, sollen für die Schuld und ihren Lohn Pfand annehmen, falls der Schuldner freiwillig genugsam Pfand anbietet. Kommt der Schuldner der ersten Aufforderung nicht nach, so soll man acht Tage warten, und dann die Pfändung für Schuld, Kosten, Zins und Lohn thun und die Pfänder den Gläubigern einhändigen. Pfänden die Weibel für mehrere Gläubiger an einem Orte, so sollen sie mit Bescheidenheit des Lohns halb verfahren.
2. Der Landvogt soll an öffentlicher Audienz, nicht in loco privato, und in Beisein beider Parteien die Urteile eröffnen.
3. Der in Nr. 681 Ziff. 4 gestellte Termin von 2 Jahren wird auf 2 weitere Jahre erstreckt.
4. Holzhändler sollen für ihre Hölzer, die sie durch die Maggia und die Melezza in den See stossen, wegen der grossen Beschwerde, die der Landschaft daraus

betreffs Erhaltung ihrer Wuhren erwächst, für jede Durchfuhr 50 Kronen bezahlen.

5. Heimliche Anklagen, s. Nr. 434.
6. Die Geistlichen sollen von ihren Patrimonialgütern keine andere Steuer zahlen als was jährlich in der Landschaft zu Abstattung des obrigkeitlichen Tributs bezahlt wird, dagegen von ihren Erbgütern oder gekauften Gütern die gewöhnliche Steuer nach Gewohnheit der Gemeinden.
7. Da unruhige Personen nach Abschluss ihrer Rechnung mit ihrem Gläubiger in einem öffentlichen Instrument noch nach Jahren auf Revision der Rechnung dringen, so wird verfügt, dass bloss ein Jahr lang nach Ausstellung der Rechnung Revision derselben kann verlangt werden.
8. E. A. VI 1 S. 1448 Art. 68: Todesstrafe steht nur auf vorsätzlichem, nicht auf anderm Totschlag. Vgl. aber Nr. 683 Ziffer 4.

683. 1660. Ortsstimmen.

(Lu S. 129 c. 45.)

1. Unterhalt des Schlosses zu Luggarus Sache der XII Orte.
2. Wer in einer Kriminal- oder Malefizsache von Landvogt oder Gesandten nach Gebühr gestraft ist, soll um diese Sache nicht weiter gestraft werden. (Vgl. für Lauis Nr. 538.)
3. Appellationsgeld und Gestattung des Vergleichs einer Sache durch die Parteien, s. Nr. 84 und 208.
4. Die Landschaft ersucht um Moderation der auf Totschlag und Diebstal gesetzten Busse. Erkannt: da unter den Totschlägern ein grosser Unterschied ist, ob die That vorsätzlich oder aus Notwehr begangen, so sollen die Mitrichter einen vernünftigen Unterschied nach Beschaffenheit der Sachen machen. Bei Diebstal bis auf 100 Pfund (= 8 Kronen) scheint die Strafe des Henkens zu scharf, die Mitrichter mögen in solchem Falle betrachten, ob der Dieb ausser dem Diebstal guten Leumundes ist und was er bisher für ein Leben geführt hat. Vgl. E. A. VI 1 S. 1448 Art. 69.
5. Die Gesandten sollen nichts gegen die Statuten in Abschied nehmen. Der Landschreiber soll vorkommenden Falls die Landschaft darauf aufmerksam machen, damit diese Vorstellungen machen kann.

1666. Ehebruchstrafe, s. Nr. 504.

684. 1666. Jahrr. Luggarus. Jährliche Rechnungslegung der Vormünder.

(E. A. VI 1 S. 1468 Art. 189.)

Vergl. für Lauis Nr. 464.

1674. Konfisziertes Gut von Verbrechern, s. Nr. 189.

1676. Ehebruch- und Unzuchtstrafe, s. Nr. 277.

1676. Schiedsgericht für Streit unter Verwandten, s. Nr. 675.

685. 1676 Sept. 9. Jahrr. Luggarus. Vormundschaftsrechnungen.

(Lu S. 134 c. 47.)

Nach altem Brauch vor den Deputierten der Gemeinden abzulegen (entgegen der Vorschrift in Nr. 684).

686. 1677. Jahrr. Luggarus. Anteil des Landschreibers an den verrechneten Bussen der zwölfte Pfennig wie bisher.

(Lu S. 165 c. 28.)

1680. Freistatt an kirchlichen Orten, s. Nr. 337.

1682. Abzug, s. Nr. 317.

687. 1684 Aug. 31. Jahrr. Luggarus. Eid über Vaterschaft eines unehelichen Kindes.

(Lu S. 137 c. 48.)

Einer öffentlichen Hure ist aussert der Geburt kein Glauben bezüglich des Vaters des Kindes zuzumessen; wem sie aber in der Geburt das Kind zuschwört, dem soll es zugestellt und von ihm ernährt werden.

1684. Appellation in die Orte, s. Nr. 45.

688. 1684 Sept. 2. Jahrr. Luggarus. Verlassenschaft Unehelicher fällt der Kammer anheim.

(Lu S. 168 c. 33.)

1685. Ausstand des Landvogts, s. Nr. 223.

1685. Strafe des Schiessens auf Jemand, s. Nr. 297.

1686. Verhandlungen vor dem Sindikat, s. Nr. 224.

689. 1692 Aug. 29. Jahrr. Luggarus. Kostenkaution.

(Lu S. 169 c. 38.)

Wer aus den lobl. Orten hier einen Prozess hat und für die Kosten baares Geld hinterlegt, braucht keine weitere Bürgschaft zu leisten.

690. 1694 Sept. 3. Jahrr. Luggarus. Offizielle Sanktion des neuerstellten Dekretenbuches.

(Lu S. 145.)

1695. Fideikommisse, s. Nr. 328.

691. 1695 Sept. 1. Jahrr. Luggarus. Zahl der Notare.

(Lu S. 176 c. 48. Vgl. E. A. VI 2 S. 2143 Art. 29.)

Man soll sie bis auf elf absterben lassen, und künftig keine über diese Zahl hinaus ernennen.

1695. Appellation des Landvogts in die Orte, s. Nr. 47.
1695. Supplizieren bei den Obrigkeiten, s. Nr. 291.

692. 1696 Sept. 10. Jahrr. Luggarus. Vergleiche des Landvogts.
(Lu S. 177 c. 52.)
Der Landvogt soll ohne Beisein zweier Amtleute keinen rechtlichen oder gütlichen Vergleich machen und in den Vergleichen kein grosses Regal für die Landvögtin begehren ausser in wichtigen Sachen ein paar seidene Strümpfe, unter Verlust seines Anteils vom Vergleiche und 100 Kronen Strafe.

1696. Fideikommisse, s. Nr. 329.
1696. Bussenvergleich, s. Nr. 110.

693. 1698 Sept. 2. Jahrr. Luggarus. Taxe der Urteile.
(Lu S. 177 c. 53.)
Nur einfach zu erheben, wenn auch mehrere Personen oder Gemeinden eine Sentenz erhalten.

1699. Konfisziertes Gut von Verbrechern, s. Nr. 190.

694. 1699 Sept. 3. Jahrr. Luggarus. Angabe des Kornpreises.
(Lu S. 179 c. 61.)
Kornhändler sollen den wahren Preis des von ihnen gekauften Kornes bei 25 Kronen Busse, aber nicht mehr unter ihrem Eide, angeben.

695. 1700 Sept. 11. Jahrr. Luggarus. Beisitz des Landvogts im Landrat.
(Lu S. 179 c. 62.)
Behufs Aufsicht, dass der Rat nichts wider seinen Eid vornehme, aber seinem Steuergeben und Polizeisachen unhinderlich.

1702. Vicinat, s. Nr. 341.
1702. Abzug, s. Nr. 318.

696. 1702 Aug. 28. Jahrr. Luggarus. Appellation gegen Fremde.
(Lu S. 181 c. 66.)
Wenn der Appellant davon absteht, so soll er der dafür hergereisten Gegenpartei die Kosten abtragen.

1703. Vermögensfolgen des Ehebruchs, s. Nr. 505.

697. 1703 Sept. 1. Jahrr. Luggarus. Sust zu Magadino.
(Lu S. 182 c. 68.)
Für Fremde obligatorisch, die lobl. Orte und ihre Untertanen dagegen dürfen ihre Kaufmannswaaren auch bei Partikolaren unterbringen.

1706. Gabenanbieten, s. Nr. 70.
1706. Abzug, s. Nr. 319.
1706. Vicinat, s. Nr. 356.

1707. Appellation in die Orte, s. Nr. 48.
1707. Vicinat, s. Nr. 357.
1708. Schiedsrichter bei Streit unter Verwandten, s. Nr. 676.
1708. Vicinat, s. Nr. 358.
1709. Memorialien an die Orte, s. Nr. 292.
1709. Vicinat, s. Nr. 359.

698. 1709 Sept. 2. Jahrr. Luggarus. Findelkinder.
(Lu S. 185 c. 83.)
Sind Knaben 12, Mädchen 10 Jahre alt geworden, so sollen sie nicht mehr auf des Spitals Kosten sein, sondern fortgeschickt werden. Schon 1686 verhandelt, E. A. VI 2 S. 2044 Art. 35. Vgl. Nr. 550.

699. 1710 Aug. 29. Jahrr. Luggarus. Während des Sindikats eingehende Denunzien.
(Lu S. 185 c. 84.)
sollen vor ganzer Session verhandelt werden, sie seien von grosser oder kleiner Importanz.

700. 1712 Sept. 30. Jahrr. Luggarus. Freiheiten des Verzascathals.
(Lu S. 186 c. 86 f.)
Das Verzascathal wählt seinen Podesta und Richter erster Instanz selbst, für Streit wegen Steuern aber, welche die Thalleute zu zahlen sich weigern möchten, ist der Landvogt zu Luggarus der rechtmässige Richter.

1713. Unzuchtstrafe, s. Nr. 278.

701. 1713 Aug. 26. Jahrr. Luggarus. Verbot des Begrabens totgeborener unehelicher Kinder vor Anzeige an den Landvogt.
(Lu S. 186 c. 90. Me c. 201. E. A. VII 1 S. 1112 Art. 432.)

1713. Bussenvergleiche, s. Nr. 111.
1713. Verbotene Waffen, s. Nr. 178.

702. 1713 Sept. 4. Jahrr. Luggarus. Kompetenz des Landvogts während der Anwesenheit der Gesandten.
(E. A. VII 1 S. 1119 Art. 485.)

1714. Vicinat, s. Nr. 343.
1716. Appellation in die Orte, s. Nr. 49.
1718. Doppelverpfändungen, s. Nr. 369.

703. 1721. Jahrr. Luggarus. Verbot des Verkaufs der Gemeinderatsstellen.
(Lu S. 191 c. 109.)

704. 1730 Aug. 25. Jahrr. Luggarus. Gültigerklärung von Nr. 551 auch für Luggarus und Maienthal.
(Lu S. 192 c. 111. Vgl. E. A. VII 1 S. 1068 Art. 104.)

1732. Vermächtnisse an tote Hand, s. Nr. 334.

1732. Memorialien, s. Nr. 293.

1743. Abzug, s. Nr. 320.

705. 1754. Jahrr. Luggarus. Aufhebung der Prävardation unverehelichter Weibspersonen.
(E. A. VII 2 S. 999 Art. 69—73.)

706. 1766 Aug. Jahrr. Luggarus. Vorrecht der Luggarneser Schiffleute zu Besorgung des Fremdenverkehres auf dem Langensee.
(E. A. VII 2 S. 1000 Art. 74.)

1767. Schiedsgerichte für Streit unter Verwandten, s. Nr. 677.

707. 1768 Aug. Jahrr. Luggarus. Instehen der Stimmen im Sindikat.
(E. A. VII 2 S. 1003 Art. 99—102.)

708. 1772. Jahrr. Luggarus. Fällen von Kastanienbäumen.
(Lu S. 199 c. 127. E. A. VII 2 S. 1001 Art. 80 f.)

709. 1774. Jahrr. Luggarus. Persönliche Verantwortung der Totschläger.
(Lu S. 201 c. 128. E. A. VII 2 S. 991 Art. 13—15.)

710. 1775. Jahrr. Luggarus. Suspension der Prozedur (namentlich Tortur) gegen Angeklagte durch Rekurs von deren Verwandten an die Obrigkeiten.
(Ma c. 52. E. A. VII 2 S. 991 Art. 16 und 17.)

1776. Vicinat, s. Nr. 360.

1785. Streit unter Verwandten, s. Nr. 678.

711. 1788 Aug. Jahrr. Luggarus. Gemeindeversammlungen.
(E. A. VIII S. 575 Art. 566 f.)

712. 1791 Aug. Jahrr. Luggarus. Geldausleihen durch die Gemeinden.
(E. A. VIII S. 576 Art. 569.)

713. 1797 Aug. Jahrr. Luggarus. Anwendbarkeit der Folter.
(StB S. 203.)
nur wenn alle 7 Mitrichter mit dem Landvogt darüber einig sind, sonst Gutachten der Orte einzuholen. Die langen Verhandlungen darüber E. A. VIII S. 564 ff. Art. 491 ff.

---

5. Dekrete für Maienthal (Val Maggia).

714. 1513 März 28. Luggarus. Bewilligung eines deutschen Richters für Maienthal.
(E. A. III 2 S. 696 lit. g.)

715. 1529 Aug. 5. Jahrr. Luggarus. Dekrete für Maienthal.
(Ma c. 1 f.)

1. Aufhebung der früher auf Begehren der Holzhändler gemachten Verordnung, dass der durch das Holzflössen entstandene Schaden Mangels Entdeckung der Fehlbaren durch die Gemeinden des Orts, wo der Schaden geschehen, zu bezahlen sei, als ungerecht.
2. Zugrecht der Verwandten, s. Nr. 520.
3. Bestätigung der Statuten der Landschaft. (Das sind wohl die vom Landvogt Holzach am 23. Juli 1543 an die XII Orte eingegebenen Kapitel des Maienthals, abgedr. E. A. IV 1 d S. 279 f. Auch in StM Anhang Buch VI cap. 43, mit dem Datum 13. Aug. 1543 als dem Tag der Bestätigung durch die Tags. Baden.)

1537. Recht des Landvogts auf alle Bussen, s. Nr. 576.
1538. Besoldung des Landvogts, s. Nr. 147.

716. 1552 Okt. 26. Tags. Baden. Dekrete für Maienthal.
(StM Anhang Buch VI cap. 44.)

1. Kundschaft gegen Angeklagte, s. Nr. 435.
2. Der Landvogt soll eine Strafe, so nicht Malefiz ist, an der Gerichtsbank auflegen, wo man andere Urteile zu geben pflegt; findet sich der Bestrafte beschwert, so soll er um Strafe und Kosten Bürgschaft geben und mag dann an die nächste Jahrrechnung appellieren.
3. Verbot des Anbietens von Gaben an die Richter, bei Strafe an Leben, Ehr und Gut und Verlust der Sache.
4. Recht der Landschaft auf die Bussen laut Statuten. (In St M Anhang Buch VI cap. 53 sind als die der Landschaft gehörenden Bussen angegeben: Fauststreich ohne Blut 1 ß, mit Blut 2 ß, Stockstreich ohne Blut 10 ß, Steinwurf ohne Blut 10 ß, von Ehebrüchen das 1/3 der Bussen.) Vgl. Nr. 102.
5. Ehedispensation, s. Nr. 285.
6. Entgegen der Meinung etlicher Landvögte, dass die Erbtöchter nicht heiraten dürften ohne ihren Akkord oder Vergleich, ist unser Wille, dass mannbare Erbtöchter für sich selbst oder mit Bewilligung ihrer Verwandten ohne Widerrede der Landvögte heiraten mögen und den letzteren nichts zu verehren brauchen. Aber kein Verwandter soll eine Erbtochter vor ihrem heiratsfähigen Alter zur Ehe versprechen bei Strafe 50 Kronen und Ungültigkeit solchen Kontrakts.
7. Wegen Scheltworten Strafe der Statuten; Fluchen oder unehrbare unchristliche Worte mag aber der Landvogt höher strafen.

8. Die Rufe, so das Malefiz berühren, sollen in das Statutenbuch geschrieben und stets gehalten werden; die Rufe des Landvogts dagegen gelten nur für seine Amtsdauer, sein Nachfolger kann sie erneuern, wenn sie ihn billig und recht dünken.
9. Übertretung der Feiertagheiligung zu strafen wie in den andern Vogteien.
10. Recht der Landschaft zu Wahl eines Dolmetschers.
11. Der Landvogt darf keinen von einer Gemeinde einem Waislein gesetzten Vormund ledig lassen, solang er dem Vogtskinde wohl haust, den Verwandten gefällt und ehrliche Rechnung seiner Vogtspflege giebt. Hat der Vormund keine gute Pflege und beklagen sich die Verwandten über ihn beim Landvogt, so kann ihn dieser absetzen und befehlen, dass ein andrer gesetzt werde.
12. Notariatsgebühren laut Landschaftsbuch.
13. Gleiches Gewicht und gleiche Wage im Maienthal wie zu Luggarus.

717. 1553 Juli 13. Jahrr. Luggarus. Zechschulden Minderjähriger.

(E. A. IV 1 e S. 808 lit. g.)

718. 1553 Juli 15. Jahrr. Luggarus. Pflicht der Dorfvögte zu Anzeige von Freveln.

(Ma c. 3.)

Diese Pflicht besteht nicht für „Zufälle", wie Anzeige der Auffindung eines Ertrunkenen; „doch dass in dergleichen Sachen keine Fährlichkeiten gebraucht werden."

719. 1555. Jahrr. Luggarus. Beobachtung der Feiertage.

(Ma c. 5.)

Doch mit Ausnahmen, wegen der Armut der Landschaft, z. B. ist gestattet an Festtagen zum Markt in Luggarus oder von da nach Hause zu fahren, wenn der Markt an einem Festtag oder einen Tag vor- oder nachher stattfindet, weil das arme Volk die Kosten im Wirtshaus zu bleiben nicht ertragen kann.

1561. Ausschluss Geistlicher von weltlichen Geschäften, s. Nr. 304.

720. 1563 Juli 14. Jahrr. Luggarus. Mulevieh.

(E. A. IV 2 S. 1288 Art. 469.)

721. 1566 Juli 25. Jahrr. Luggarus. Dekrete für Maienthal.

(StM Anhang Buch VI cap. 47.)

1—3. Verfahren auf Anzeige eines Verbrechens, s. Nr. 436.
4. Diejenigen, die bei Nacht, jedoch bei Licht in Zank

kommen und einander mit Wehren oder Fäusten schlagen, sollen nicht höher gestraft werden als die solches bei Tag thun.

5. Friedbruch, s. Nr. 407.
6. Der Landvogt soll niemand Erlaubnis zu Spiel geben; Zuwiderhandelnden mögen die Gemeinden eine arbiträre Strafe zu Handen der Kirche auflegen, unvorgreiflich den Bussen des Landvogts.
7. Wenn man kleines Vieh findet, und nicht weiss, wem es gehört, soll man es ausrufen und dem innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen sein Eigentum Beweisenden gegen Kostenersatz zustellen. Meldet sich keiner, so ist das Vieh zur Hälfte dem Landvogt, zur Hälfte der Kirche verfallen.
8. Auf Gotteslästerung steht Strafe von fünf Kronen; in besonders schweren Fällen darf der Magistrat an Leben und Gut strafen.

722. 1570 Sept. 5. Jahrr. Luggarus. Erläuterung der Freiheit betreffend die Mitrichter.

(Ma c. 8.)

Die 7 Mitrichter sollen in schweren Fällen und in Malefizsachen, und ebenso wenn sie von einer Partei begehrt werden, zunächst auf der letzteren, schliesslich aber auf des Verlierenden Kosten das Recht halten; es genügt, wenn 3 oder 4 da sind, vorbehalten in schweren Sachen der Gemeinden. Sind sie unter sich im Zweifel, so sollen sie auf des Unterliegenden Kosten einen Rechtserfahrenen konsultieren und nach dessen Rat urteilen. Wenn in Malefizsachen Kosten erlaufen sind, welche der Thäter nicht bezahlen kann, so soll sie die Kammer tragen.

723. 1570 Sept. 12. Tags. Baden. Jagd- und Fischereirecht.

(Ma c. 9.)

In der Landschaft Maienthal darf nur jagen und fischen, wer dort Steuer und Brauch bezahlt oder sonst von der Landschaft Erlaubnis hat.

724. 1577. Jahrr. Luggarus. 1. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Kompetenz des geistlichen Gerichts des Bischofs von Como, der Landvogt soll sich nicht damit befassen.

2. Forum delicti commissi.

Haben Maienthaler zu Luggarus oder anderswo Frevel begangen, so sollen sie auch dort beurteilt werden. Doch soll der Landvogt im Maienthal zu

Einziehung der Bussen behülflich sein, damit der Kammer nichts verloren geht.

3. Verbot des Gabennehmens durch die Landvögte.
(Ma c. 11.)

725. 1586 Juli 23. Jahrr. Luggarus. Lohn von Landvogt, Statthalter, Landschreiber, Dolmetsch und der 7 Mitrichter für Malefiz.
(E. A. IV 2 S. 1289 Art. 482.)

726. 1587 April 27. Ordnung des Landrats über Verjährung, Zins, Bürgenregress, Schatzung von Liegenschaften.
(StM Anhang Buch VI cap. 50.)

1. Wer durch Instrument, Obligation und Verkommnisse Gläubiger ist, soll solche von 10 zu 10 Jahren erneuern, widrigenfalls die Forderung in die Präskription gefallen ist. Wer laut der Bücher Ansprecher ist, soll die Rechnung alle 3 Jahre erneuern; sonst ist die Ansprache verfallen.
2. Zins ist von einer Schuld nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung zu bezahlen.
3. Urteile sind innerhalb 3 Jahren zur Exekution zu bringen; in gleicher Frist soll der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, vom Schuldner Schadloshaltung verlangen.
4. Lässt jemand liegende Güter schätzen, so hat der Schuldner 3 Monate Lösungsfrist; löst er nicht, so bleibt die Schatzung dem Gläubiger frei und ledig. Nimmt einer Vieh an Zahlung, so hat der Schuldner sechs Wochen Lösungsfrist.

727. 1589. Tags. Baden. Schuldbetreibung.
(Ma c. 13.)

Es soll einer seine Schuldner dergestalt antreiben, dass er in 6 Wochen und 3 Tagen bezahlt werde und keine weiteren Kosten entstehen als $^1/_2$ Krone alle Tage für Zehrung und Belohnung. Der Gläubiger soll zuerst das fahrende Gut, darnach das liegende und voraus seine besonderen Unterpfänder angreifen, schätzen oder verganten lassen, wie es ihm gefällig ist, und auf der Gant zu seinen Handen ziehen; der Schuldner darf die Fahrnis in 10 Tagen, die Liegenschaften in 3 Monaten Frist mit Erlegung des baren Geldes und der Gerichtskosten lösen; dasselbe Recht haben die nachgehenden Pfandgläubiger und die jüngeren Ansprachen. Fremden Gläubigern soll es angezeigt werden; für den Einheimischen genügt dreimalige

öffentliche Ausrufung der Gant an einem Wochenmarkt. Die Gant soll von Stück zu Stück, jedes in besonderem Wert und Namen geschehen.

1594. Unzuchtbussen, s. Nr. 279.

728. 1596 März 14. Ruf aus Befehl des Sindikats betr. die Banditen.

(StM Anhang Buch VI cap. 49.)

Übereinstimmend mit den Verordnungen für die andern Vogteien.

729. 1597 Juni 7. Bestätigung einer Verordnung des Generalrats der Landschaft durch Landvogt und Sindikat.

(StMB S. 320 f.)

Betrifft Ämterbesetzung, Besoldungen, Unabänderlichkeit der an die Orte zu zahlenden Steuer, Unzulässigkeit von Anleihen der Gemeinden.

730. 1617. Jahrr. Luggarus. Bescheid auf Beschwerden der Landschaft gegen den Landvogt (Oswald v. Schaffhausen).

(Ma c. 18.)

Der Landvogt soll niemand wegen einer Kriminalsache gefangen setzen, sondern in Geld strafen. Er soll niemand mit Drohungen noch mit Eid abhalten, Beschwerden und Anliegen an ordentlichen Orten darzuthun.

731. 1624 Juli 13. Jahrr. Luggarus. Verbot des Arrestlegens auf Maienthaler seitens von Luggarnern.

(Lu S. 105 c. 35.)

Die Maithaler sollen vor ihrem kompetierlichen Richter im Maienthal, nicht vor dem Landvogt zu Luggarus belangt werden; man soll sie auch nicht, selbst wenn ein exequierbares Urteil gegen sie erlangt wäre, an den Luggarner Markttagen weder an Person noch an Gütern arrestieren, vorbehalten das Interesse der obrigkeitlichen Kammer.

732. 1632. Jahrr. Luggarus. Weisungen des Sindikats.

(Ma c. 21.)

1. Abschaffung der bei Ankunft des Landvogts gehaltenen Mahlzeit. Dafür zahlt die Landschaft dem neuen Landvogt 100 Terzol Pfund und den Amtleuten insgesamt 50 Pfund.
2. Der Landvogt ist zu den Ratssitzungen zu berufen; wird im Rat etwas gegen ihn proponiert, so kann er seine Meinung darüber sagen, soll dann aber abtreten.
3. Das Archiv mag die Landschaft an einem sicheren Orte zu Cevio oder wo es ihr sonst beliebig halten.

733. 1644. Ortsstimmen. Entlassung aus Untersuchungshaft gegen Bürgschaft.

(Ma c. 22.)

... soll erfolgen, wenn die 7 Mitrichter durch das Mehr eine Sache als kriminal erkennen wollen, der Landvogt aber als Malefiz und die Obrigkeit in den Orten darum zu begrüssen für notwendig erachtet.

1656. Auswärtige Bestrafung, s. Nr. 510.

734. 1663. Jahrr. Luggarus. Bestätigung einer Verordnung des Generalrats der Landschaft über Pflichten der Landschaftsbeamten und Weibelwahl.

(StMB S. 327.)

1665. Waffentragen der Geistlichen, s. Nr. 180.

735. 1666. Ortsstimmen betr. Missbräuche des Landvogtes.

(Ma c. 23.)

1. Die Landschaft verlangt, dass in den vor das Sindikat appellierten Sachen der Landvogt so gut als die Gegenpartei Kostenkaution geben solle. Das wäre, sagt der Bescheid, insofern gut, als es die Landvögte veranlassen würde, mit Abstrafung bedächtlicher zu verfahren. Doch stehen auch grosse Bedenken entgegen, daher wir den bisherigen Unterschied beibehalten; verfährt jedoch ein Landvogt gar zu rauh und wird dann in Rechten verlustig, so soll er zum Abtrag rechtmässiger Kosten gehalten werden.
2. Richten auf Anklage einer Privatperson, s. Nr. 437.

736. 1689. Jahrr. Luggarus. Zeugnisfähigkeit. Vergleiche. Augenschein.

(Ma c. 28.)

1. In Kriminalprozessen soll kein Verwandter weder des Klägers noch des Angeklagten Zeuge sein bis in 3ten Grad inklusive.
2. In Zivilsachen mögen die Bruderschaften in den Gemeinden die Parteien wohl vergleichen.
3. Der Landvogt soll sich auf keinen Augenschein begeben, er werde denn von der Partei erfordert (wegen der grossen Kosten).

737. 1690. Jahrr. Lauis. Beweiskraft der Weibelaussagen. Recht der Kinder am konfiszierten Gut des Vaters.

(Ma c. 29. E. A. VI 2 S. 2160 Art. 150 f.)

Der erste Punkt (Beweiskraft der Weibelaussagen bei Streitwert bis auf 32 Pfund) wird 1693 wieder beanstandet, da sich nur ausgehauste verlumpte Männer zu Weibeln hergeben, die keinen Glauben verdienen.

Der Entscheid wird den Obrigkeiten überlassen, E. A. VI 2 S. 2160 Art. 151. Der zweite Punkt in Nr. 191.

738. 1699. Jahrr. Luggarus. Testamentserrichtung.

(Ma c. 30. Vergl. E. A. VI 2 S. 2162 Art. 163.)

1 und 3. Testamentsaufnahme durch Geistliche, s. Nr. 305.

2. Eigenhändige letzte Willen des Testators sind gültig, wenn sie der letztere versiegelt oder offen einem geschworenen Schreiber eingehändigt hat, von welchem er einen Empfangschein verlangen mag.

739. 1714. Jahrr. Luggarus. Zeugnisfähigkeit und Zeugnispflicht. Fürsprecherei der Kammeroffiziale.

(E. A. VII 1 S. 1133 Art. 610 und 608.)

1734. Zugrecht, s. Nr. 521.

740. 1735. Jahrr. Luggarus. Holzflössen. Notifikation der Schuldverschreibungen.

(Ma c. 36. E. A. VII 1 S. 1133 Art. 604.)

Befreiung von der Notifikation der Schuldverschreibungen in der Kanzlei.

741. 1739. Jahrr. Luggarus. Der von der Landschaft gewählte Kanzler soll am Wohnorte des Landvogtes wohnen.

(Ma c. 38.)

1743. Banditen, s. Nr. 139.

742. 1749. Jahrr. Luggarus. 1. Ort des gerichtlichen Verfahrens, an offenem Gerichtsbank, nicht in Privat- oder Wirtshäusern, bei Folge der Nichtigkeit.

2. Sonn- und Feiertagsheiligung.

Reisenden ist nach Schluss des Gottesdienstes Fortsetzung der Reise gestattet.

3. Verbotene Waffen, s. Nr. 181.

(Ma c. 39.)

743. 1768. Jahrr. Luggarus. Kammerrechnungen und Kammervergleiche.

(Ma c. 48. E. A. VII 2 S. 1018 Art. 206.)

744. 1769. Jahrr. Luggarus. Denunzien oder Leidungen.

(Ma c. 50.)

Sind dem Landvogt anzuzeigen, der sie hernach dem Landkanzler übergeben wird.

Ohne Datum finden sich in StM noch folgende Einträge:

745. „Form des Eids, welchen bei Ankunft der Herren Landvögten die Dorfvögt und Männer des Landes zu thuen pflegen, mit anderen Artikeln."

(StM Anhang Buch VI cap. 51.)

Die „anderen Artikel" sind weitaus die Hauptsache, nämlich 1—10. Friedgeben, s. Nr. 408. — 11. Wer

einen Beamten aus Amtshass schlägt, verläumdet, bedroht, ist als Friedbrecher zu strafen. — 12. Wer dem zu Gericht sitzenden Landvogt Ungelegenheit macht, büsst 50 Dukaten. — 13. Wer einen andern über den Landvogt übel reden oder sonst Bedrohungen ausstossen hört und nicht anzeigt, büsst 5 Gulden. — 14. Verbotene Waffen, s. Nr. 182. — 15. Nachtschaden in fremden Gütern 20 Gulden Busse, bei Tötung eines Menschen gilt es als Strassenraub. — 16. Steinwerfen, s. Nr. 266. — 17. Wer einen andern verwundet, zahlt ihm allen Kosten und Schaden, ausser wenn er ihn bei seiner Mutter, Frau, Tochter oder Schwester gefunden hat. — 18. Schädigung in Gütern, 1 Gulden Strafe und doppelter Ersatz. — 19. Pflicht jedermanns zu Anzeige der gegen diese Kapitel Handelnden, bei willkürlicher Strafe des Landvogts. — 20. Pflicht der Dorfvögte zu Anzeige aller ihnen bekannt werdenden Missethaten. — 21. Gotteslästerung: 5 Goldkronen Strafe. — 22. Alles geschossene Wild (und Rebhühner) ist dem Landvogt zu der in den Dekreten gesetzten Taxe[1]) zu überliefern, bei 6 Kronen Busse. — 23. Niemand soll sich parteiisch zeigen und Partei machen, wie vor Zeiten unter den Guelfi und Ghibellini geschehen, bei 200 Pfund Strafe. — 24. Verbot der Gemsenjagd von Mitte März bis 24. Juni bei 1 Krone Busse. — 25. Verbot übermässigen Zutrinkens, Strafe 1 Krone bis 2 Dukaten. — 26. Ehebruchstrafe, s. Nr. 506. — 27. Verbot des Spielens um Geld bei 3 Goldkronen Strafe. — 28. Verbot an die Wirte, Verschwendern über ein Terzol Pfund auf Borg zu geben. — 29. Wegen Dolchen, Degen und andern verbotenen Gewehren verbleibt der Hr. Landvogt bei früherem Ruf, worin die Strafe auf 50 Kronen gesetzt ist (vgl. Nr. 182).

746. „Ordnungen wegen ungebührlichen Worten und Handlungen vor dem Gericht begangen.“

(StM Anh. und gedr. Statuten v. Lavizzara.)

Bussen für verschiedene ungebührliche Reden vor Gericht, ausserdem aber noch Verbot des Gabennehmens, des Appellierens in die Orte ohne neue

---

[1]) Diese Taxen stehen auch in StM Anh. Buch VI cap. 52 mit dem Datum 1587. Für eine Wolfshaut soll der Landvogt 12 Terzol Pfund zahlen, für einen Urhahn 5, für ein Rebhuhn 1 terz. Pfund 10 Kreuzer, u. s. w.

Rechtsame, des Tragens verbotener Waffen, und Verbot künftig ein uneheliches Kind zu legitimieren und zum Erben einzusetzen anders als vor den Hrn. Ehrengesandten (vgl. Nr. 399).

Für Lavizzara finden sich in den gedruckten Statuten noch folgende Verordnungen:

747. 1569 Januar 30. Verordnung des Landrats von Lavizzara über Gefangennahme.

(Stat. v. Lav. S. 137.)

Lohn des Weibels für sich und die von ihm zur Hilfe requirierten Landleute.

748. 1588 Febr. 2. Statut des Landrats von Lavizzara betr. Erbrecht der weiblichen Nachkommen und Aufhebung der väterlichen Gewalt.

(Das. S. 136.)

1. **Grosstöchter, nämlich die Töchter von Söhnen, erben die Grosseltern neben den Töchtern, und diese neben den Grosstöchtern, vorbehalten dass keine Söhne vorhanden sind.**
2. Söhne, die von ihrem Vater im Haushalte geschieden sind und nicht mehr bei ihm wohnen, gelten als emanzipiert so gut als wenn eine öffentliche notarialische Emanzipationsurkunde gefertigt wäre, nach altem Brauch der Landschaft, unpräjudizierlich der Pflicht von Sohn und Vater, gegenseitig im Fall des Bedürfnisses Unterstützung zu leisten.

749. 1613 Mai 14. Statut des Landrats über Bevollmächtigung zu Prozessführung und Vergleichen.

(Das. S. 151.)

B. Dekrete der regierenden zwei und ein halb Orte (Uri, Schwyz und Nidwalden) für die Vogteien Bellenz, Rivier und Bollenz (Bellinzona, Riviera und Blenio).

I. Dekrete für alle drei Vogteien.

750. 1535 Januar 28. Tag zu Brunnen. Appellation gegen Sprüche der Landvögte.

(E. A. IV 1 c S. 459 Nr. 244.)

751. 1537 Aug. 18. Liberierung landflüchtiger Missethäter. Vgl. Nr. 74.

(E. A. IV 1 c S. 876 Nr. 530.)

752. 1544 Dez. 1. Appellaztag Uri. Aushändigung der Beweisschriften durch den Landvogt an die Parteien bei Appellation.
(E. A. IV 1 d S. 433 Nr. 202 a.)

753. 1545 Aug. 4. Tag zu Brunnen. 1. Verbot der Zulassung von Courtisanen und der Anwartschaften auf Pfründen, vgl. Nr. 14 f. 2. Schätzung des Frauenguts im Konkurse des Mannes.
(E. A. IV 1 d S. 521 lit f und h.)

754. 1545 Nov. 9. Tag zu Brunnen. Verbot nachträglicher Minderung von Bussen durch den Landvogt.
(E. A. IV 1 d S. 563 lit. b; vgl. S. 531 lit. l.)

755. 1547 Jan. 3. Tag zu Schwyz. Verbot des Einschlagens von Almend ohne Brief und Siegel.
(E. A. IV 1 d S. 751 lit. k.)

756. 1547 März 14. Tag zu Stans. Belohnung der bei Hinrichtungen anwesenden Amtspersonen.
(E. A. IV 1 d S. 792 lit. i; S. 804 lit. k.)

757. 1547 März 28. Tag zu Brunnen. Kosten des Appellaztages bei nicht prosequierter Appellation.
(E. A. IV 1 d S. 803 lit. a.)

758. 1547 April 18. Tag zu Brunnen. 1. Verkauf noch nicht angefallener Erbschaften. 2. Folgen des Erbverzichts für den Civilstand des Verzichtenden.
(E. A. IV 1 d S. 808 lit. f und n.)

759. 1547 Juni 21. Tag zu Brunnen. Strafe des Friedbruchs.
(E. A. IV 1 d S. 836 lit. c. Anwendungsfall das. S. 897 lit a, 2.)

760. 1548 März 10. Tag zu Brunnen. Verleihung der Münze an zwei Bewerber mit Vorbehalten zu Gunsten der Vogteien.
(E. A. IV 1 d S. 924 lit. a; vgl. bes. § 11 und 14.)

761. 1557 Dez. 2. Tag zu Schwyz. Verbot des Zinsennehmens über 5%, der Abtretung von Almend. Besiegelung der Verschreibungen.
(E. A. IV 2 S. 1295 f. Art. 23, 27.)

762. 1559 Juli 31. Tag zu Brunnen. Appellation in die Orte.
(E. A. IV 2 S. 1299 Art. 61. S. 1300 Art. 76.)

763. 1559 Nov. 14. Appellaztag. Gütliche Vertragung appellierter Sachen.
(E. A. IV 2 S. 1300 Art. 73.)

764. 1561 April 11. Tag zu Altdorf. Verbot des Verschreibens liegender Güter an Fremde. Zinsmaximum 5%. Verschreibung und Siegelung am Orte der Geldaufnahme.
(E. A. IV 2 S. 1302 Art. 95.)

765. 1561 Dez. 15. Tag zu Altdorf. 1. Zitation der Gegenpartei bei Rekurrieren in die Orte. 2. Geleit für Banditen. 3. Strafe böswilliger Anklage.

(E. A. IV 2 S. 1304 Art. 117—119.)

766. 1566 Juli 5. Fischereivorschriften

(Orig. Perg. im Gemeindearchiv Bellenz. Copie BSt fol. 39.)

Bellenz mag drei Tramasch mit Schiffen haben, Rivier ein Tramasch; sie dürfen nur auf ihrem Gebiet fischen, von September bis November nur 2 Tage in der Woche, bei 50 Dukaten Busse an die Obrigkeit für jede Übertretung. Weil Bellenz, Rivier und Bollenz das Vach zu Luggarus um eine grosse Summe Gelds erkauft haben, so darf kein Commissari kein Tramasch noch andere fremde Fischzüge für sich selbst noch andere zu fischen zulassen, bei 20 Dukaten Busse an die Obrigkeit. Die für das Vach bezahlten 1200 Kronen werden verteilt: auf Bellenz 500, auf Rivier 170, auf Livenen 130 (von denen aber Rivier 100 übernimmt, weil Livenen auf der Rivier zu fischen abgestanden), auf Bollenz 100 und Misox 300.

(Im Gemeindearchiv Bellenz befindet sich auch noch die Bestätigung dieser Übereinkunft durch die Tagsatzung von Baden; als Herren von Luggarus hatten die XII Orte den Verkauf des Vachs zu ratifizieren. Die Urk. (Perg.) ist datiert vom 12. Juli 1566.)

767. 1566. Ordnungen der drei Orte.

(BSt fol. 43.)

1. Alle Beamten müssen schwören, kein Miet noch Gaben anzunehmen, noch zu praktizieren, gegenteils den Anbieter von Gaben zu verzeigen. 2. Die Untertanen müssen alle 2 Jahre bei Aufreiten der neuen Amtleute schwören, keine Gaben anbieten zu wollen, bei Verlierung Leibs und Guts. Der Anzeiger erhält aus des Übertreters Gut 50 Dukaten, und der Übertreter soll zudem seinen Handel, auch wenn er rechtmässig wäre, verwirkt haben. Die Dolmetscher und Fürsprecher sollen sich keiner Trölerei beladen und sich keines Wegs parteiisch machen, bei Verfallung Leibs und Guts. 3. Die Sprücher und beide Parteien in Kompromissen und Übergebnissen sollen dasselbe schwören wie die Amtleute und Untertanen bei gleicher Strafe. 4. Wer sich parteiet oder Fried bricht, verfällt in 50 Dukaten und ist von allen Ehren verstossen, bis er von uns der Ehr halb, aber nicht um die Buss,

begnadet wird. Bringt einer den andern darüber ums Leben, so ist er als Mörder zu richten. Sieht aber einer, wie sein Vater, Bruder oder Sohn auf den Tod verwundet wird, so darf er ihn entschütten und den andern schlagen oder stechen, sonst aber soll jeder, wie nahe einer dem andern sei, unparteiisch ehrlich helfen scheiden. 5. Wer einen falschen Eid schwört, soll gestraft werden wie bei uns ein meineider ehrloser Mann. 6. In malefizischen Sachen sollen die Amtleute billige Kosten erheben und nicht übertriebene. 7. Lohn der Boten zum Sindikat: jedem 24 Kronen vom Zoll; jedes Ort soll seinem Boten für Ein- und Ausreiten 12 Kronen geben, die Kommunität zu Bellenz soll jedem Boten für Zehrung und Alles 20 Kronen geben und ihrerseits keinen Anspruch mehr an Gerichtgeld haben; aus dem Malefiz jedem Boten jährlich 4 Kronen und jedem Diener Tuch zu 1 paar Hosen. Von der Landschaft Bollenz für alle Zehrung jedem Boten 6 Kronen. Von der Landschaft Rivier für alle Zehrung jedem 4 Kronen. In allen drei Vogteien soll ihnen alles Urteilgeld gehören. Jedem Diener der Boten soll von seinem Herrn für Alles 4 Kronen werden. 8. Der Fiskal soll alle 2 Jahre schwören, alles wovon er vernimmt dass es der Obrigkeit gehöre, mit des Commissari Hülfe einzuziehen, und den Gesandten jährlich getreue Rechnung darüber zu geben. 9 Zur Verhinderung des langen Umherziehens der Appellazen sollen die Gesandten den Parteien nach Schluss des dreitägigen Bellenzer Markts noch 14 Tage richten und jeder Partei bestimmte Tage ansetzen; bei Säumnis der Parteien mögen die Boten nach Ablauf der 14 Tage auf Kosten dieser Parteien noch bleiben und richten. Ist eine Partei gefährlicher Weise säumig und erscheint sie nicht, so soll man der Gegenpartei richten und nach ihrem Antrag das Urteil bestätigen oder durchthun. 10. Kommissär und Amtleute sollen ohne unser Wissen nichts aus dem Zollhaus nehmen. 11. Wo Leute in den 3 Orten wären, die diese Ordnung übertreten, sollen sie von ihrer Regierung den andern zwei Orten angezeigt und zur Bestrafung durch diese ausgeliefert werden. Wer um ein Amt praktiziert, den soll man für einen meineiden ehrlosen Mann halten und den übrigen 2 Orten ausliefern, die sollen ihn an Leib und Gut

strafen. Die Richter, die über solche Übeltäter richten, sollen auch kein Miet noch Gaben nehmen. Wenn sie solche an Leib und Gut strafen, sollen die Strafen und das verlassene Gut den drei Orten gemein sein. 12. Es soll kein Amtmann in den 3 Orten eine Partei ennet dem Gebirg oder diesseits ohne die Gegenpartei verhören, sie habe denn einen Schein von dem Commissari, dass er selbiger Sache wegen guter Zeit verkündet habe.

Diese Artikel sollten an die Landsgemeinden gebracht werden. Die von Uri und Nidwalden nahmen sie an und beschworen sie, aber die Boten von Schwyz brachten sie nicht an ihre Landsgemeinde, weil sie in etlichen Stücken etwas Beschwerliches fanden, und der Rat gab 1566 auf St. Joders Tag die Erklärung ab, dass man abwarten wolle, wie sich die Sache in den 2 andern Orten halte. Namentlich wollen die Schwyzer ihre Leute, die dawider handeln, nicht ausliefern (Art. 11), sondern selber strafen, denn es sei bisher bei ihnen keiner so hoch und gewaltig gewesen, dass er der Strafe, so er sie verdient, entgangen wäre. Sonst und in den übrigen Artikeln wollen sie sich von ihren lieben Eidgenossen nicht sundern.

768. 1567 Dez. 29. Tag zu Brunnen. 1. Sust zu Biasca und Osogna. 2. Kosten bei Auffindung von Leichen Verunglückter.

(E. A. IV 2 S. 1311 Art. 193, 196.)

769. 1568 Dez. 9. Tag zu Schwyz. Dauer des Friedens der über Feindschaften geschlossen wird.

(E. A. IV 2 S. 1313 Art. 218.)

770. 1569 Januar 25. Tag zu Uri. Zulassung zu dem (unentgeltlichen) Bankgericht.

(E. A. IV 2 S. 1315 Art. 230.)

771. 1573 Juli 23. Tag zu Brunnen. Dreiteilung der Malefizbussen unter die Obrigkeiten, den Landvogt und die Landschaft; die zwei letztern tragen die Kosten.

(E. A. IV 2 S. 1321 Art. 287.)

772. 1573 Dez. 2. Tag zu Altdorf. Verminderung der Kosten bei Auffindung von Leichen.

(E. A. IV 2 S. 1323 Art. 306. Wohl identisch mit Nr. 848.)

773. 1575 März 3. Tag zu Altdorf. Anhören der Gegenpartei.

(BSt fol 55.)

Die Amtleute sollen keine Partei verhören und Be-

scheid geben in Abwesenheit der Gegenpartei, bei 50 Kronen Busse.

774. 1575 Juni 8. Konferenz zu Brunnen. Pfründenverleihung und Gebühr dafür.

(BSt fol. 54v.)

Wenn ein Chorherr oder Priester in den drei Vogteien stirbt oder die Pfrund sonst ledig wird und ein andrer Priester von der Commune darauf angenommen und vom Commissari oder Landvogt bestätigt wird, so soll letzterer die Hälfte des Pfrundeinkommens des ersten Jahrs erhalten.

775. 1576 Mai 14. Tag zu Schwyz. Pflichten und Besoldung der Beamten, Verbot des Praktizierens und des Erkaufens des Rechts u. s. f.

(E. A. IV 2 S. 1326 Art. 327, 328.)

776. 1578 Nov. 4. Tag zu Uri. 1. Feiertage. 2. Verbot der Appellation zu Verzögerung der Sache.

(E. A. IV 2 S. 1329 f. Art. 358, 360.)

777. 1581 Aug. 24. Tag zu Bellenz. 1. Verjährung von Schuldbriefen. 2. Verfahren in nicht malefizischen Sachen gegen den Angeklagten.

(E. A. IV 2 S. 1334 Art. 400 f.)

778. 1583 Mai 18. Verordnung betr. Verbesserung der Regierung in den Vogteien.

(Orig. Perg. mit den 3 Siegeln der reg. Orte an Seidenschnüren im Gemeindearchiv Bellenz. Kopie in BSt fol. 85. Vgl. E. A. IV 2 S. 1336 Art. 417 f. S. 836 lit. y. V 1 S. 1627 Art. 2 f.)

Der Inhalt ist folgender:

1. Weil mit Gefangensetzung viel Übereilung gebraucht worden, so soll man keinen einsetzen, die Sache sei denn dermassen malefizisch, dass es Leib und Leben antreffe. Der Rat zu Bellenz soll drei Ehrenmänner aus sich verordnen, welche von den drei Orten zu bestätigen sind, jährlich neue, die soll der Kommissari bei der Formierung des Prozesses zuziehen, und nichts in ihrem Abwesen handeln; doch sollen sie nur als Zeugen dabei sein und nichts zu richten haben. Finden sie, dass der Amtmann etwas ungebührlich verhandelt, so sollen sie es bei ihren Eiden den drei Orten anzeigen. Der Amtmann soll keinen Gefangenen an die Folter schlagen anders als auf gründlichen Bericht und unparteiische Kundschaft und in Beisein der drei Zeugen. Dann soll er dem Gefangenen einen Für-

sprech erlauben und Kopie des formierten Prozesses zustellen. Ist einer um kleinfügige Sachen gefangen gesetzt worden, so soll ihn der Amtmann auf Bürgschaft wieder los lassen. Wer einen unverleumdeten Mann gefährlich angiebt und nichts auf ihn erbringen kann, der soll nach Verdienst gestraft und in des Angegebenen Fusstapfen gestellt werden (vorbehalten das Leben zu nehmen) und er soll dem Eingelegten seine Kosten abtragen.

2. Für kriminalische und sonst kleinfüge Sachen soll man keinen einlegen, der so viel hablich, dass er die Busse bezahlen oder genugsame Bürgschaft geben kann.

3. Appellation ist statthaft gegen Urteile in zivilischen Sachen über drei oder vier Kronen auf, doch dass einer Bürgschaft darum gebe und dazu achte auf das Hundert, die er noch dazu soll verlieren, so er den Haupthandel an der Appellaz verlöre; und möchte einer so gefährlich appellieren, dass dann der Richter den Kosten und Schaden auch dazu abtragen zu sprechen Gewalt haben soll. In kriminalischen Sachen und Bussen soll die Appellation auch zugelassen sein, doch was unter 10 Kronen, da soll der bussfällig Erkannte zweifache Bürgschaft darum geben als um so viel erkennt ist, sofern er für sich selbst nicht hablich, und was über 10 Kronen auf, da soll man noch 10 Kronen dazu Trostung geben. Und soll der Amtmann mit Einzug der Bussen still stehen bis nach Erledigung der Appellation. Ist einer bussfällig erkannt und keine weitere Appellaz vorhanden, so mag der Amtmann ihm Vieh und andere Fahrhabe schätzen lassen, der Bussfällige hat dann 14 Tage Frist zur Lösung, sonst soll der Amtmann die Pfänder öffentlich verganten lassen; und wo es über 25 Kronen auf betrifft, soll er 1 Monat Ziel haben. Was aber grosse Schulden belangt, und liegende Güter darum gesetzt werden, da soll das Ziel der Losung je nach der Grösse der Schuld und Bussen noch weiter gestreckt werden. Der Amtmann soll nicht selbst darauf bieten lassen. Zum Einzug der Bussen soll der Amtmann zuerst die kleinen Weibel schicken, von des wenigsten Kostens wegen; kann er die Bussen aber so nicht erlangen, und er muss den Grossweibel, Portuner oder Kastlan schicken, so soll ihnen doch nicht mehr zu Lohn gegeben werden als zweifache Belohnung,

nämlich noch einest so viel als einem Kleinweibel zu geben bräuchlich.

4. Damit der Obrigkeit kein Abbruch geschieht durch Behandlung malefizischer Sachen als kriminalischer, so soll für malefizisch geachtet werden Ketzerei in Glaubenssachen, Mord, Brennen, Strassenraub, Totschlag und Ratgeben dazu, Vergiften u. dgl., falsches Zeugnis, Friedbruch, Diebstahl, Meineid, Marksteinverrückung, Übernutzung von Alpen und Almenden mit Vereignen, Parteien und dgl. Sachen, in Summa was Leib und Leben oder Leibesstrafe antrifft, von Ehren gesetzt werden, das Alles ist malefizisch. Und wenn auch in solchen Fällen die Leibesstrafen aus Gnaden in Geldstrafen verwandelt werden, so soll doch der Amtmann nicht Gewalt haben, solches weiter zu verthädigen noch nachzulassen noch ihm und den seinigen etwas davon zu beeignen, sondern der Obrigkeit ihre zwei gebührenden Teile einrechnen und folgen lassen bei Verlierung Eid und Ehren und zweimal so viel als die auferlegte Strafe ist. Und der Amtmann und die Seinen sollen kein Geschenk davon nehmen. In malefizischen Sachen soll allweg der Kosten vorweg genommen werden aus gemeinem verfallenem Gut oder Busse und dann soll der Amtmann erst sein Drittel nehmen, und in kriminalischen Sachen soll der Obrigkeit gar kein Kosten aufgehen. Gleicher Gestalt soll auch in kriminalischen Sachen auf das allerschärfste gehandelt und kein Gefahr gebraucht werden, und wenn die drei Verordneten bedunkt, dass der Kommissari oder Vogt mit einem Gefangenen oder sonst ungebührliche Sachen gegen die Ordnungen vornehme, sollen sie Gewalt haben, den Kommissar oder Vogt bis auf unsern weitern Befehl still stehen zu heissen. Sie sollen auch ordentliche Rechnung halten über alle malefizischen und kriminalischen Bussen und den Boten darüber Rechnung zu stellen schuldig sein.

5. Die Bussen sollen den Statuten gleichförmig sein.

6. Die Kommandament sollen nicht höher sein als die alte Ordnung einhält, nämlich in täglichen gemeinen Sachen die nicht gar hochwichtig sind, soll das erste Kommandament nicht höher sein als um ein Kronen, das ander um 2, das dritt um 4 und das viert um 8 Kronen, und wenn einer solchen Kommandamenten nicht gehorsam oder doch auf die wenigst sich zu

verantworten nicht erscheinen will, so mag ein Kommissar oder Vogt wohl eine höhere Busse darauf setzen nach Gestalt der Sache.

7. Ein Ruf, den ein Kommissar oder Vogt über irgend etwas gehen lässt, soll nicht länger in Kraft bleiben als so lang er im Amt bleibt.

8. Die Gesandten sollen von beiden Parteien sammenthaft nicht mehr Gerichtsgeld abnehmen als das dreifache dessen was der Kommissari abnehmen darf, also wo der Kommissar in einer Sache 1 Kronen nehmen mag, mögen die drei Boten in selber Appellaz auch jeder 1 Kronen Gerichtsgeld nehmen. Von Beiurteilen soll der Kommissar nicht mehr nehmen als bräuchlich und die Boten alle drei sammenthaft $^1/_2$ Gulden von beiden Parteien in einem Handel, nämlich von jeder Partei 10 Schilling.

9. Einziehung der Bussen halb: der Kommissari soll von Bussfälligen allein sein Drittel einziehen, und dann was das Kriminal betrifft, der Kirche zu St. Stephan verordneten Fiskal seine zwei Drittel einziehen lassen, doch soll er ihm dazu behilflich sein, und nicht der Kommissar allein die guten einziehen und dem Fiskal die bösen verzeichnen; und wann er um solche Bussen richtet, soll er den Fiskal dabei sein lassen, und die Personen, so Kriminalsachen angeben, sollen es dem Kirchenfiskal gleichfalls als wohl als der Kammer Fiskal angeben.

10. Der Kommissari zu Bellenz soll von seinem Drittel der malefizischen und kriminalischen Bussen und was ihm des Orts zugehört das Viertel dem Landschreiber und den übrigen seinen Amtleuten zu geben schuldig sein. Von diesem Viertel erhält der Landschreiber die Hälfte, der Statthalter und die andern Amtleute die andere Hälfte.

11. Kein Kommissari noch Amtmann hat Fug und Macht, weder Heller noch Pfennig noch einig Geld aus unsern Zöllen zu Bellenz zu nehmen, er hätte denn eine Vollmacht von uns dreien Orten oder wenigstens von zweien, welches doch dem dritten Ort an seinem gebührenden Drittel unnachteilig sein soll.

12. Bei Vergantung des Zolls zu Bellenz soll man vermelden, dass man ihn den hablichen Einsassen von Bellenz vornehmlich lassen wolle, doch sollen weder deutsche noch welsche Personen keine gefährliche

Verständnis hierum mit einander machen und soll man die bietenden darum eiden. Wer Gefahr hierin braucht oder andere zu bieten abgewiesen hat, den soll man um 200 Kronen strafen.

13. Wenn sich ein Totschlag, Mord oder dgl. zuträgt und die Besichtigung und Erfahrung des Handels mangelbar, so soll dem Kommissari von solcher Besichtigung 2 Kronen, dem Statthalter und Schreiber je 1 Kronen, dem Gerichtsschreiber, Fiskal, Portuner oder Grossweibel je ein Guldi folgen und nicht mehr. Trägt sich aber ein augenscheinlicher Unfall zu als mit Ertrinken, ab Bäumen zu Tot fallen, da soll der Kommissar allein noch einen Amtmann zu sich nehmen, und soll beiden nur die Hälfte des Obigen gehören, und das soll sich bezahlen aus des Sächers oder der Kommun Gut, da es geschieht, wie von Alters her.

14. Erneuerung des Verbots, von Urteilsprechen Miet und Gaben zu nehmen. Die Amtleute sollen schwören keine Gaben zu nehmen, bei Strafe an Leib und Gut als meineidige Leute.

15. Bei Besetzung geistlicher Pfründen erhält wie bisher der Kommissär zur Verehrung die Hälfte des jährlichen Pfrundeinkommens, ist ungefähr von der Erzpriesterei und Chorherrnpfründen zu Verehrung 25 Kronen.

16. Da die Deutschen zu Bellenz, Amtleute, Schlossknechte und Andere, von andern Leuten Geldschulden an sich kaufen und dann mehr Kostens dann sonst beschähe auf die armen Leute treiben, wollen wir, dass der Käufer dieselbe Kaufschuld nicht mit mehreren Kosten noch anderer Gestalt einziehen noch den Schuldner darum treiben möge als wie der Schuldverkäufer selbst hat mögen thun.

17. Bestätigung der Taxen für Notare, Fürsprecher und Weibel laut Ordnung für Bellenz von 1581 (unten Nr. 858).

18. Wer zahme Tauben auf dem Feld schiesst, büsst für jedes Mal 3 Kronen.

19. Diese Ordnung soll im Statutenbuch beigebunden werden und der Kommissar soll bei seinem Amtsantritt schwören sie zu halten, bei Strafe des Meineids.

20. Sachen, die vor uns die 3 Orte gehören, besonders wenn sie einen Kommissar oder Vogt antreffen, sollen nicht mehr zuerst (wie bisher gebraucht worden) vor

das Ort kommen, woher der Kommissari oder Landvogt ist, sondern zuerst vor die zwei andern Orte.

779. 1587 Montag vor St. Martins Tag. Erläuterungen und Zusätze der 3 Orte zu der Verordnung betr. Verbesserung der Regierung von 1583.

(BSt fol. 74v.)

Zu 1. Die Gefangensetzung soll nach Berathung mit den drei Verordneten geschehen. Dem Fürsprecher des Angeklagten soll man nicht Kopie des Prozesses geben, sondern die Klage mit substanzlichem Bericht des Prozesses, soviel ihm zur Vertheidigung von Nöten, offnen und anzeigen. Die Bürgschaft für Bussen und Kosten soll allzeit währen und einstehen bis zu vollkommenem Austrag des Rechts, und so der Bussfällige gefährlichen Aufzug durch die Appellation besonders in nachkommendem Jahr eines Amtmanns triebe, dass ein Amtmann getrungen würde, mit Einbringung selbiger Busse Kosten zu haben, so soll der Bussfällige den Kosten abtragen. Bei Kundschaftsaufnahmen soll der Sächer nicht zuhören dürfen, weil es von Amtswegen im Namen der Obrigkeit geschieht; doch soll ihm gestattet sein, zur Erweisung seiner Unschuld selbst Kundschaft zu stellen.

Zu 9. Weil uns von den Jahrrechnungen aus den drei Vogteien über die Kosten wenig eingeliefert wird, so wollen wir, so viel Bellenz anlangt, dass von den malefizischen Sachen dem Kommissari zwei Drittel folgen, woraus er aber allen Kosten bezahlen soll, sodass uns das Drittel ohne einigen Abzug zugestellt werde (vgl. Nr. 88). Wenn ein unnützer Mensch malefizisch gehandelt hat, der Amtmann aber den Kosten scheut und deshalb durch die Finger sehen wollte, soll der Rat und vorab die drei Geschworenen bei ihren Eiden den Amtmann zur Bestrafung des Fehlbaren ermahnen, und wo das nicht geschieht, darüber berichten. Wird einer an das Halseisen erkennt, so soll es der Kleinweibel einer thun, und der soll dafür, wo der Thäter den Kosten abzutragen hat, 1 Kronen erhalten, wo nicht, vom Kommissari aus dem seinen $^1/_2$ Kronen. Schmäht einer den Weibel darum, so soll er es über Frieden getan haben, und so einer die Busse nicht abtragen könnte, soll er mit dem Leib büssen; sonderlich wenn er dem Weibel mit der That

Schaden zufügte, soll er für zwei Jahre auf die Galere geschickt werden.

Zu 12. Wenn die Welschen, dieweil die Gesandten zur Jahrrechnung zu Bellenz sind, auf den Zoll geboten haben, und dann die Gesandten aus Bollenz wieder auf die Riviera kommen, so mögen dann die Deutschen, so es einem gefällig, auch mehr darauf bieten.

Zu 14. Der hier erwähnte Eid soll von den Vögten und Boten bei uns in ihren Orten, von den übrigen Amtleuten jährlich vor den Gesandten zur Jahrrechnung geleistet und die Fehlbaren mit Amtsentsetzung gestraft werden.

Änderung der Ratsverfassung von Bellenz. S. unten Nr. 860.

780. s. d. (um 1590.) Vorlesen der Vergicht bei Hinrichtungen.

(BSt fol. 82[v] zwischen Dekreten von 1591 und 1592.)

Man soll dem Übelthäter vor der Hinrichtung sein Vergicht vorlesen, aber ihn dann nicht mehr fragen, ob er deren bekanntlich, wie bisher missbräuchlich geschehen, wo dann der Delinquent durch Läugnen eine neue Untersuchung nötig machte.

781. 1608 Sept. 5. Tag zu Brunnen. Verthädigen von Civil- und Strafsachen.

(E. A. V 1 S. 1646 Art. 195.)

782. 1609 Nov. 9. Appellaztag zu Stans. Anstellung eines besondern Scharfrichters.

(E. A. V 1 S. 1651 Art. 246. vgl. S. 1652 Art. 269.)

783. 1614 Nov. 17. Appellaztag zu Schwyz. 1. Rechnungslegung der Vormünder. 2. Strafe des Ehebruchs. 3. Appellation in die Orte. 4. Einschlagen der Almenden.

(E. A. V 1 S. 1677 Art. 482—485.)

784. 1615 Nov. 16/18. Appellaztag zu Stans. Form der Eidesleistung der Untertanen.

(E. A. V 1 S. 1680 Art. 516.)

785. 1616 Juni 21. Altdorf. Vereinbarung mit Kardinal Borromeo betr. Verhalten der Priester in weltlichen Sachen.

(E. A. V 1 S. 1683 Art. 550.)

786. 1618 Sept. 8. Konf. zu Brunnen. Verthädigen von Appellationen.

(E. A. V 2 S. 1829 Art. 39. S. auch S. 1830 Art. 50 ff.)

787. 1619 Febr. 8/9. Konferenz zu Altdorf. Verbot des Rekurrierens in die Orte vor dem Urteil des Landvogts.

(E. A. V 2 S. 1833 Art. 76.)

788. 1619 Juli 16. Konf. zu Brunnen. Verfügungen betr. Verfolgung von Unholdern.
(E. A. V 2 S. 1834 Art. 92—96.)
Weitere Verfügungen darüber v. 1625 und 1630 das. S. 1858 Art. 369, S. 1859 Art. 378, S. 1880 Art. 559.

789. 1622 Nov. 14/18. Appellaztag zu Stans. Abschaffung des Appellaztages; sofortige Weisung der Appellationen an die Obrigkeiten.
(E. A. V 2 S. 1843 Art. 200.)

790. 1630 Aug. 16. Konf. zu Brunnen. Bewirtschaftung der Güter.
(E. A. V 2 S. 1882 Art. 581.)

791. 1630 Okt. 25. Konf. zu Altdorf. Über 10 Kronen Wein auf Borg zu geben verboten.
(E. A. V 2 S. 1885 Art. 611.)

792. 1633 Aug. 12. Konf. zu Brunnen. Frist für Appellation in die Orte.
(E. A. V 2 S 1895 Art. 705. Erneuert 1638, s. das. S. 1925 Art. 1005.)

793. 1634 Juli 18. Konf. zu Brunnen. Pflicht der Gemeinden zu Übernahme der konfiszierten Güter um einen Schatzungspreis. Vgl. Nr. 184 ff.
(E. A. V 2 S. 1898 Art. 729. vgl. Art. 746 Ziff. 4.)

794. 1636 Aug. 19. Konf. zu Brunnen. Anwesenheit der Fiskale bei Strafprozessen.
(E. A. V 2 S. 1914 Art. 885.)

795. 1637 Nov. 7. Konf. an der Treib. Belastung des im Leibding des Vaters stehenden mütterlichen Gutes eines landflüchtigen jungen Mannes mit der Strafe.
(E. A. V 2 S. 1922 Art. 961.)

796. 1638 Aug. 17. Konf. zu Brunnen. Erneuerung der Wucherverbote.
(E. A. V 2 S. 1924 Art. 995.)

797. 1639 Aug. 19. Konf. zu Brunnen. Bestrafung der in der Zeit des Sindikats begangenen Verbrechen, vgl. Nr. 91, 107, 111.
(E. A. V 2 S. 1927 Art. 1023.)

798. 1641 Aug. 17. Konf. zu Brunnen. Pflicht der unter Verdacht aus der Haft Entlassenen zu Kostentragung.
(E. A. V 2 S. 1930 Art. 1055.)

799. 1649 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. 1. Verpfändung der Pferde durch Säumer. 2. Fristen bei Schuldentrieb.
(E. A. VI 1 S. 1480 Art. 35, 42. Nr. 1 schon 1650 zurückgenommen, das. S. 1482 Art. 62.)

800. 1650 Aug. 9. Konf. zu Brunnen. 1. Verbot der Vogeljagd im Sommer. 2. Dauer des Sindikats.
(E. A. VI 1 S. 1483 Art. 73, 86.)

801. 1650 Ende Aug. Jahrr. Bellenz. Exekution auf Pferd und Wagen der Säumer. Verbot der Verpfändung der Saumrosse, der Vogeljagd v. 1. März bis 31. Okt. und alles überflüssigen Spielens.
(E. A. VI 1 S. 1483 Art. 88.)

802. 1651 Aug. 17. Konf. zu Brunnen. Währschaftspflicht für verkaufte Pferde.
(E. A. VI 1 S. 1486 Art. 120.)

803. 1655 Aug. 12. Konf. zu Brunnen. Armenrecht bei Appellation in die Orte.
(E. A. VI 1 S. 1492 Art. 199.)

804. 1658 Aug. 16. Beckenried. 1. Rechnungsstellung der Vormünder. 2. Eidauflegung für Schulden.
(E. A. VI 1 S. 1497 Art. 262, 271. Betr. Ziff. 1 vgl. das. S. 1511 Art. 432, Konf. zu Brunnen v. 1664.)

805. 1660 Sept. Jahrr. Bellenz. Vorschriften über Verfolgung von Banditen, ähnlich wie die Nr. 118, 122 u. a.
(E. A. VI 1 S. 1502 Art. 344.)

806. 1661 Aug./Sept. Konf. zu Bellenz. Verbot des Arrestierens und Befolgung des forum domicilii.
(E. A. VI 1 S. 1506 Art. 373.)

807. 1661 Nov. 16. Konf. zu Brunnen. Appellation an die Gesandten zur Jahrrechnung. Gerichtsgeld derselben. Verkauf der Erntefrüchte.
(E. A. VI 1 S. 1507 Art. 377 f. vgl. S. 1508 Art. 394.)

808. 1666 Mai 21. Konf. zu Brunnen. Verwendung von Fürsprechern.
(E. A. VI 1 S. 1513 Art. 448 a.)

809. 1714 April 24. Konf. an der Treib. Allgemeine Vorschriften für Erhaltung guter Justiz.
(E. A. VII 1 S. 1138 Art. 27.)

810. 1724 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. Appellation in die Orte.
(E. A. VII 1 S. 1150 Art. 124.)

811. 1729 Aug. 25. Konf. an der Treib. 1. Strafe der Unzucht. 2. Protokolle für Civil-, Kriminal- und Malefizsachen zu trennen.
(E. A. VII 1 S. 1155 Art. 166 f. vgl. S. 1157 Art. 187.)

812. 1729 Sept. 17. Reskript der 3 Orte betr. forum delicti commissi.
(Anh. zu den Stat. v. Bellinzona.)

Dass der Thäter an dem Ort abgestraft werden soll, wo er den Fehler begangen, nicht wo er wohnt, und dass er ohne Hinderung dorthin gestellt werden soll.

813. 1736 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. 1. Verbot der Veräusserung von Liegenschaften an tote Hand. 2. Verbot des Geldausleihens auf Liegenschaften im Ausland. 3. Zugrecht der Einheimischen.

(E. A. VII 1 S. 1161 Art. 257 f. 260.)

814. 1739 Juni 9. Konf. an der Treib. Vorschriften über Fischgarne und Fischverkauf.

(E. A. VII 1 S. 1164 Art. 294.)

815. 1742 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. Verbot der Übergabe weltlicher Sachen an Geistliche zur Entscheidung. Vgl. Nr. 299 ff.

(E. A. VII 1 S. 1167 Art. 326.)

816. 1748 April 8. Konf. an der Treib. 1. Unterhalt der Findelkinder. 2. Abzug bei Auswanderung.

(E. A. VII 2 S. 1026 Art. 49. S. 1028 Art. 58.)

817. 1770 Aug./Okt. Jahrr. Bellenz. 1. Beglaubigung des Hauszeichens von Schreibunkundigen auf ihren Schuldschriften. Vgl. Nr. 820 Ziff. 12 und Nr. 821 Ziff. 2. — 2. Liberation von Verbrechern.

(E. A. VII 2 S. 1062 Art. 447 f. Zu 2 noch Art. 462 und 478.)

818. 1773 Aug. 24. Jahrr. Bellenz. Steuerpflicht geistlicher Güter.

(E. A. VII 2 S. 1065 Art. 495.)

819. 1773 Sept. 11. Reskript der 3 Orte betr. Rang von Landvogt und Geistlichkeit.

(Anh. zu den Stat. v. Bellenz.)

Die Ehre, das Ansehen und die Reputation eines hoheitlichen Repräsentanten erfordern, dass der Landvogt bei Mahlzeiten, Zusammenkünften und andern dgl. Anlässen den Rang, Vorsitz und Präcedenz vor dortigen Geistlichen habe.

820. 1774 November 19. Altdorf. Hochobrigkeitliche Verordnungen.

(Anhang zu den Stat. v. Bellenz v. 1695.)

Behufs Abstellung von Missbräuchen in den drei Vogteien haben die 3 Orte folgende Verordnungen und Erläuterungen genehmigt:

1. Zur Abschneidung der excessiven Prozesskosten soll von der ersten Instanz nach dem Endurteil eine distinkte Spesennota, sodann von dato der Enderkanntnis an der zweiten und so fort von einem lobl. Stand zum andern die erlaufenen Kosten specifice und schriftlich vorgewiesen und über jede Gebühr die Taxe gemacht werden: ein Mehreres darf nicht prätendiert werden.

2. Da Geistliche oft Streithändel durch ihre Ratgeber occulte unterhalten, so wird man künftig den betreffenden Geistlichen das consilium abeundi geben. Auch allen Kommunen und Partikolaren ist verboten, weder öffentlich noch heimlich in Civil-, Kriminal- und Malefiz- weltlichen Verhandlungen sich eines Geistlichen zu gebrauchen, auch dürfen Landvögte und Gesandte nicht durch einen Geistlichen etwas traktieren noch akkordieren. Alles bei 100 Thaler Strafe.
3. Ohne spezielle Erlaubnis der Hoheiten selbst dürfen keine ewigen pia legata errichtet werden, weil die allzuvielen pia legata dem Lande zu grosser Beschwerde gereichen.
4. Obschon die Malefizurteile an und für sich keine Appellation leiden, wird dennoch befohlen, dass weil die Appellationen, Protestationen und dgl. den Lauf der Justiz retardieren, bei hoher Strafe nach ausgefällter Sentenz keine Protestationen, Appellationen oder andere Exekutionsverzögerungen admittiert werden sollen; denn alle Vorstellungen zum Behuf eines Delinquenten sollen vor der Sentenz geschehen. Wer den Lauf der Justiz aufzutagen oder sie vor ausgefällter Malefizurtel mit unwahrem und unstatthaftem Vorgeben aufzuziehen sich unterfängt, soll vom Landvogt ernstlich darum korrigiert werden.

Das Malefizgericht soll aus einzigen drei Blutrichtern bestehen, wozu der Landvogt des Orts, wo der Inquisit wäre, und die Landvögte der zwei andern Vogteien bestimmt sein sollen, in der Verständnis, dass aus jedem regierenden Stande nur einer, und in Abgang des Landvogts der Kastelan, in dessen Ermangelung ein Schlossknecht von selbigem Ort supplieren und mit Führung des praesidii nach bisheriger Übung und alter Verordnung dem Kanton nach kontinuiert werden solle. Sind aber die Ehrengesandten noch in einer der drei Vogteien, so sind sie zu berufen mit Ausschluss des Landvogts und der sonst erwählten Blutrichter in Malefizsachen das Urtel zu sprechen; zur Verhinderung unnötiger Auftagungen der Sindikatoren soll man sich binnen nächsten 24 Stunden nachdem der Prozess konstruiert ist, erklären, ob man copiam processus verlange oder nicht, wo dann auf die allfällige Konzession des begehrten Defensivprozessus derselbe schleunig zu Stand gebracht und

nach dessen Verfertigung für die Defensionszeit mehr nicht als drei Tage konzediert, die weiteren procrastinationes aber nicht admittiert werden sollen.

Malefiziose Handlungen, die sich während des Sindikats ereignen, soll man diesem schleunigst notifizieren.

5. Belangend den Abzug von denjenigen Mitteln, welche aus einem der regierenden Stände in eine der drei Vogteien fallen, lässt man es dabei bewenden, weil bisher so viel erinnerlich keiner davon ist bezogen worden.

6. Bei Erledigung geistlicher Benefizien sollen ohne Erlaubnis der drei Orte nur Angehörige aus den drei Orten und den drei Vogteien angenommen werden.

7. Alle Konzessionen von Geldern, so man ausser den 3 Orten und den 3 Vogteien erhoben, sollen dem Landvogt des Orts eingegeben werden, damit er deren Expiration darin ersehen könne, mit dem Auftrag, ernstlich zu verschaffen, dass solche nach Verfluss des anberaumten Termins abgeführt werden. Die lobl. regierenden Stände sollen künftig keine dergleichen Geldaufbrüche gestatten.

8. Für unförmlich beleidigendes Begegnen gegen einen Ehrengesandten oder das ganze Sindikat soll die prim Instanz nicht angegangen werden, sondern die Satisfaktion vor dem Sindikat selbst mit Appellationsrecht des Beschwerten gesucht werden.

9. Die so Appellationen haben, sollen in den ersten drei Werktagen nach Ankunft des Sindikats solche demselben ordentlich eingeben und zugleich das Depositum nach statutenmässiger Tax erlegen und binnen 14 Tagen seit Ankunft des Sindikats die Appellation prosequieren, widrigenfalls der Handel in Rechtskraft erwachsen ist. Bei Prosequierung des Handels ist das Depositum von dem gewohnten Betrag zu diskontieren, und wenn die Parteien sich vergleichen und nicht auf bestimmten Tag erscheinen, ohne es anzuzeigen, sollen sie vom Sindikat abgestraft werden, jedoch mit Mässigung und Appellationsrecht. Die Gesandten sollen nach Ablauf der 14 Werktage keine frischen Sachen vor sich zu nehmen befugt sein.

10. Bei Ereignung kriminalischer oder malefizioser Zufälle sollen der Landvogt oder die Gesandten die drei Geschworenen bei ihren Wohnhäusern in Bellenz berufen lassen, und falls sie nicht in Zeit einer Viertel-

stunde, oder wenn periculum in mora, noch geschwinder erscheinen, soll man dessen ungeachtet weiter fürfahren mögen. Unter den Giuraten sollen keine separate colloquia noch andere Gefährlichkeiten gebraucht werden, bei harter Strafe. Wegen Auslieferung eines requirierten Fremdlings soll weder der Rat noch einer der giurati avisiert noch berufen werden, sondern von dem Landvogt oder Sindikat nach Erfinden verfahren werden.

11. Erläuterung des cap. 60 der Stat. crim. dahin, dass eine über eine schwere Kriminalität judicierte oder hartnäckig läugnende Person bei Abgang anderer Zeugsame zu Vollständigmachung des processus billig mit Arrest belegt werden möge.

12. Damit Schuldner und Ansprecher den Inhalt der Obligationen verstehen, sollen solche nicht mehr lateinisch, sondern italiänisch abgefasst werden. Ein Schuldner, der nicht schreiben kann, soll das Hauszeichen in Gegenwart zweier ehrlicher Zeugen beisetzen.

13. Wegen Bezahlung der Kreditoren, so Hypotheken haben, ist die Herstellung des Incants gutbefunden.

14. Gemäs Abschied von Flüelen v. 7. Mai 1694 soll die Stadt Bellenz und jede Kommun jede einen Konsul oder andere Person ernennen, welche gleich den Konsuln die Pflicht der Leidung von Fehlern haben.

15. Die Deputierten des Spitals sollen remedieren, falls sie für ausgeliehene Gelder schlechte Kapitalien in Zahlung angenommen haben.

16. Zollfreiheit derer von Misox bezüglich des in ihr Tal zum konsumieren Eingeführten.

17. Lohn des Landvogts für Besiegelung der Sequester drei Parpajol.

18. Ratsversammlung nur bei erheblichen Ursachen zu berufen.

19. Der Grossweibel zu Bellenz soll seines lobl. Standes Farbe tragen, was um so weniger beschwerlich ist, als die Anschaffung für jeden Stand nur alle 18 Jahre sich ergiebt.

Nachtrag: Laut Abschied von 1755 sind die aus den Civilappellationen entspringenden Kriminalien von dem Sindikat abzustrafen und nicht an die prim Instanz zu verweisen, und wenn der Landvogt auf eingegebene denuntia des Kriminals den Fehler nicht bis zum

Sindikat rechtfertigen sollte, mögen die H. Sindikatoren solchen korrigieren.

1783 verordnet, dass die Parten in Appellationsstreit drei Tage vor dem Rechtstag an das Sindikat zu rekurrieren einander die Zitation geben sollen.

821. 1776 Aug./Okt. Jahrr. Bellenz. 1. Vergantung und Zug der Güter von Schuldnern. 2. Unterschrift der Zeugen bei Schuldverschreibungen.
(E. A. VII 2 S. 1070 Art. 548 f.)

822. 1782 Sept. Jahrr. Bellenz. Ausdehnung des Jagdverbots bis 24. August.
(E. A. VIII S. 601 Art. 84, vgl. S. 600 Art. 68.)

823. 1783 Sept. Jahrr. Bellenz. Kaution bei Appellation.
(E. A. VIII S. 602 Art. 117. vgl. S. 603 Art. 138.)

824. 1784 Sept. Jahrr. Bellenz. Pflicht der Gemeinden zu Verfolgung der Banditen.
(E. A. VIII S. 603 Art. 137. vgl. S. 605 Art. 171.)

825. 1784 Sept. Jahrr. Bellenz. 1. Appellation gegen Urteile des Sindikats. 2. Erneuerung lebendiger Pfänder.
(E. A. VIII S. 603 Art. 141, 139. vgl. S. 605 ff. Art. 172, 202 und 230.)

826. 1798 April 4. Altdorf. Freilassungsurkunde für die dritthalbörtischen Vogteien.
(E. A. VIII S. 614 f.)

---

2. Dekrete für Bellenz.

827. 1500 April 14. Bestätigung der Freiheiten von Bellenz.
(Vollständig abgedr. E. A. III 2 S. 1279. Doch nach einer nicht sehr genauen Abschrift. Bessere finden sich in BSt fol. 1 und in den Bellenzer Statuten auf dem Gemeindearchiv zu Bellinzona.)

828. 1502 August 12. Altdorf. Tags. der $2^1/_2$ Orte. Entscheid zwischen Stadt und Grafschaft Bellenz betr. Steuerbeteiligung.
(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

quod homines comitatus teneantur ad solvendam quintam partem omnium expensarum pro honestate et decore communitatis fiendarum. Zur Abrechnung über die jährlichen Ausgaben sind vier Männer aus der Grafschaft zuzuziehen. (Erneuert Samstag nach St. Michaelis 1507.)

829. 1511 Juni 17. Spruch der Gesandten der $2^1/_2$ Orte zwischen Bellenz und Biasca betr. Pflicht derer von

Biasca, die Furleite von dem in Bellenz gekauften Wein zu zahlen, auch wenn sie ihn zu eigenem Gebrauch wegführen.

(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

830. 1517 April 24. Brunnen. Friedgebot. Die in „Butzenweise“ (vermummt) Ausgehenden sollen keine Waffen tragen.

(E. A. III 2 S. 1053 f. lit. d und e. Vgl. S. 1092 Nr. 733 lit. d.)

831. 1521 August 12. Schwyz. Spruch des Landammanns von Schwyz Gilg Richmut Namens der 2½ Orte zwischen Bellenz einer- und Claro und Cresciano andrerseits betr. Furleite.

(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

Dass die von Craa (Claro) und Cristyan (Cresciano) sollen zu Bellenz frei sein um Alles das sie durch Bellenz führen, sie kaufen zu Bellenz oder darunter, keine Furleite zu geben, das sie nicht weiter brauchen als in ihre Häuser, und nicht weiter als in die zwei Dörfer geführt wird, ob schon einer vom andern kauft vom einen Dorf in das andere, sollen sie Furleite zu geben nicht schuldig sein. Kauft aber einer auf Fürkauf, und verkauft er es weiter als in die zwei Dörfer, so soll er Furleite geben nach Inhalt des Stadtbuchs von Bellenz.

832. 1522 Juni 5. Bestätigung eines Statuts des Rats von Bellenz über Pflichten der Hintersassen durch die Gesandten der 2½ Orte.

(BSt fol. 5. Auch Staatsarch. Lucern separat.)

Vor den Gesandten und dem Kommissari eröffnen die verordneten Räte der drei Squadren des ganzen Rats zu Bellenz ein von ihnen aufgestelltes Statut folgenden Inhalts: alle seit 1496 angenommenen und künftig aufzunehmenden Ausländer und Hintersassen sind als fremd zu halten und schuldig, nach ihrem Vermögen und ihrer Schatzung an die Gemeindekosten zu zahlen, ohne Anteil an dem Einkommen der Gemeinde aus Zinsen und Vergantungen, welche allein den Bürgern zukommen. Wer aber als Bürger (vicin und Genoss) aufgenommen wird, soll wie die wahren alten Bürger gehalten werden. Hintersassen, welche Güter in der Stadt und Grafschaft Bellenz haben, sie wohnen zu Bellenz oder nicht, sollen der Gemeinde davon ihre Steuer und Tell bezahlen. Sie ersuchen um Bestätigung dieser Ordnung aus Kraft ihrer Statuten

cap. 171 und 172. Die Gesandten bestätigen sie mit dem Vorbehalt, dass so Landleute der 3 regierenden Orte zu Bellenz wohnen wollten, sie ausserhalb der Zahl der Fremden und gleich wie die Bürger gehalten werden sollen.

833. 1523 August 30. Bellenz. Bestätigung eines Spruchs des Kommissars Joh. Ponti betr. die Furleite gegen Blenio, durch die Gesandten der 2½ Orte.

(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

834. 1529 November 3. Konferenz zu Brunnen. Bestätigung von Verordnungen des Rats zu Bellenz.

(BSt fol. 10v.)

1. Recht des Rats zu Aufsetzung von Verordnungen über den feilen Kauf der Bäcker, Metzger und andrer Handwerker, so dem feilen Kauf oder Proviant zugehören. 2. Recht des Rats, nach Sage ihrer Statuten zu gemeinem Nutzen Ordnungen zu machen, doch in Beisein und mit Wissen des Kommissars und der Obrigkeit an ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden. 3. Wenn zwei Parteien über einen Span auf unparteiische Sprachleute zu einem freundlichen Spruch kompromittieren, so soll es bei deren Spruch ohne Appellationszulassung bleiben. 4. Der Rat wünscht Verlegung des Sindikats von Bartholomäus Tag auf den Mai, weil an jenem Tag Jahrmarkt sei und dadurch die Geschäfte der Boten verzögert würden. Erkannt: in dem Jahr, da der neue Kommissar aufreitet, soll das Sindikat bei Bartholomäi bleiben, weil das die Zeit des Amtsantritts des Kommissars ist, in dem andern Jahre soll das Sindikat im Mai gehalten werden. Jeder Bote erhält von den Bürgern von Bellenz 20 Batzen per Tag, woraus er sich und seinen Diener bezahlen soll, oder die Bürger können den Boten statt dessen die Zehrung bezahlen. Die Boten sollen sich nicht in Sachen mischen, die nach den Statuten nicht vor sie gehören, sondern nur richten um Sachen, so vor sie appelliert werden nach Sage der Statuten, und um Sachen, die wir ihnen befohlen haben oder die der Kommissar vor sie gewiesen hat. Doch ausgeschlossen Sachen, so nicht Gerichtshändel sind, die mögen sie wohl hören und darin zum Besten handeln. 5. Es ist auch zu gründlicher Erläuterung der Appellationen und Urteile, wie die beschehen und wie die Urteile kräftig bleiben sollen, von uns be-

schlossen: a. kein Kommissari soll dem andern Kommissari, so vor ihm ein Urteil gegeben, das Urteil dannen thun, auch sollen keine Boten den andern Boten, so vor ihnen geurteilt haben, ihre Urteile dannen thun, es wäre denn eine Sache nach Inhalt ihrer Statuten appelliert. b. Wird eine Sache nicht appelliert vom Kommissari vor die Boten in der Zeit als die Statuten weisen, so soll es ungeweigert bei der Urteil bleiben; ebenso wenn die Sache appelliert wäre und aber die Appellaz nicht gefertigt wird in der Zeit als das nach den Statuten sein soll. Haben die Boten in einer an sie appellierten Sache ein Urteil gegeben und es wird nicht davon appelliert oder zwar appelliert, aber die Appellaz nicht gefertigt in der Zeit nach Sage der Statuten, so bleibt es bei dem Urteil. Wird gegen ein Urteil der Boten rechtzeitig an die 3 Orte appelliert, so bleibt es definitiv bei dem von unsern Herrn und Obern gesprochenen Urteil. 6. Die armen Leute beschweren sich über die Höhe der Zinsen, die Bürger vermeinen, nach den Läufen sollen sich die armen Leute nicht dermassen klagen. Wir lassen dieser Zeit jeden bei seinen Zinsen bleiben, in der Zuversicht, dass sie an den armen Leuten nicht zu streng seien und sich gnädig gegen sie halten. 7. Die Erzpriester sollen ungehorsame Personen mit dem Bann zu christlicher Zucht und Ordnung halten. 8. Die von Bellenz mögen Furleite nehmen gegen Unterhalt der Wege und Strassen in der Grafschaft.

835. 1532 November 21. Schwyz. Entscheid des Landammanns von Schwyz Egidius Richmut Namens der $2^1/_2$ Orte zwischen Bellenz und Biasca betr. Furleite in Bellenz zu Gunsten der Bellenzer.

(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

836. 1545 Februar 3. Tag zu Schwyz. Verbot des Verkaufs inländischer Güter und Verschreibens der bezüglichen Instrumente im Auslande.

(E. A. IV 1 d S. 453 lit. f.)

837. 1545 November 13. Tag zu Brunnen. Marktzoll zu Bellenz. Arrest für Marktforderungen.

(E. A. IV 1 d S. 566 lit. d.)

838. 1547 März 28. Tag zu Brunnen. Anlegung eines Urbars.

(E. A. IV 1 d S. 803 lit. b.)

839. 1547 Juni 21. Tag zu Brunnen. Legitimation Unehelicher.

(E. A. IV 1 d S. 837 lit. l.)

840. 1550 Mai 30. Appellaztag zu Altdorf. Entscheid der 2½ Orte zwischen Bellenz und Riviera betr. Zoll und Waglohn.

(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

Die von Riviera behaupten, dass sie von jeher von den Käsen, so sie zu Bellenz ungewogen bei dem Aug verkauft, keinen Waglohn gezahlt haben, und ebensowenig von den Käsen, die sie durch Bellenz geführt, Zoll und Waglohn, und berufen sich auf 2 Briefe von 1549 und 1550. Dies sind Urteile des Kommissars und des Sindikats in Sachen deren von Bellenz gegen einen Donin von Claro, welcher verurteilt worden ist, den Waglohn von allen in Bellenz verkauften Käsen zu zahlen, wenn sie über 20 Pfund wiegen, sie mögen ungewogen oder gewogen verkauft werden, laut Wagmeisterrecht von Bellenz. Dies wird bestätigt.

841. 1556 Juni 5. Festsetzung des Fuhrlohns der Fuhrleute von Bellenz für Transport der Kaufmannsgüter nach Biasca oder Magadino, durch die 2½ Orte.

(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

842. 1556 Sept. 10. Vorschriften des Sindikats betr. Fremdenpolizei.

(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

Auf Begehren des Rats von Bellenz: der Rat kann Fremde ausweisen, welche die Regierung mit Wort oder That verunglimpfen. Fremde dürfen nur eine Art Beruf treiben, bei Strafe von 100 Scudi. Fremde, die sich erst seit 1496 in Bellenz wohnhaft gemacht haben, gelten als Fremde und novi habitanti. Zugrecht der Einheimischen gegen Fremde, welche Liegenschaften in Bellenz kaufen, während Jahresfrist.

843. 1557 Januar 12. s. l. Hintersassenordnung.

(BSt fol. 7v.)

Landammann und Räte der 2½ Orte bestätigen denen von Bellenz zu Aufhebung von Zwietracht und Irrungen mit den Hintersassen folgende Ordnungen: 1. Damit Bürger und Landleute der Stadt und Grafschaft Bellenz von den fremden Beisässen nicht überdrängt werden, soll kein Hintersäss daselbst mehr als ein einig Handwerk oder Gewerb üben bei 100 Kronen Busse (halb den 3 Orten halb der Kommune), und wenn ein Beisäss ein Gewerb oder Handwerk treiben will, soll er zuvor vor den Rat kommen und erzeigen, was für eins er brauchen wolle. 2. Wenn

ein Beisäss in der Stadt oder Grafschaft ein liegendes Gut kauft, mag jeder alte Bürger oder Landmann den Kauf in Jahresfrist an sich ziehen, und ob einer sein Geld darum ausgegeben und aber die Frucht oder Nutzung von selbem Gut nicht eingezogen hat, soll ihm der Züger um sein ausgegeben Geld nach Markzahl der Zeit den Zins davon geben und den Kosten für Bearbeitung der Güter erstatten. Und welcher erstlich den Kauf an sich zieht, dem soll er bleiben und durch einen Notar aufgerichtet und dem Kommun Bellenz angezeigt werden. 3. Erneuerung von Nr. 832. 4. Ein Hintersäss, der den die Steuern einziehenden Beamten mit Schlag oder bösen Schelt- und Schmachworten begegnet, büsst 100 Pfund (halb den 3 Orten, halb dem Kommun); erlegt er die Busse in Monatsfrist nicht, so soll er Stadt und Grafschaft meiden, bis er bezahlt. 5. Wenn ein Hintersäss sich dermassen mit Wort oder Werken halten wurde, dass Klägden kommen, und denen von Bellenz bei ihnen zu geduldеn nicht leidenlich sein wollte, sollen sie ihre Klage dem Kommissari anzeigen, der mit ihm gebührender Gestalt handeln soll, ob er ausgewiesen werden soll oder nicht. 6. Kein Fremder soll sich in Stadt oder Grafschaft haushäblich niederlassen ohne Wissen und Willen unser der 3 Orten und der Räte zu Bellenz bei 100 Kronen Busse (halb uns, halb dem Kommun). 7. Kein seit 1496 niedergelassener und künftig zugelassener Hintersäss soll einig Ross noch Vieh ingendts Jahrs bis nach Michaelis auf die Almenden und Weiden treiben, ausser auf die gemeine einbeschlossene Almend genannt Salletsch, bei 15 Dopler Busse von jedem Haupt (1/3 der Obrigkeit, 1/3 dem Kommun, 1/3 dem Angeber). 8. Vorbehalt der Änderung dieser Statuten.

844. 1558 Oktober 10. Tag zu Brunnen. 1. Verbot des Erkaufens von Chorherrnpfründen und der Anwartschaften darauf. 2. Verbot des Erkaufens von Ratsstellen und des Miet- und Gabennehmens. 3. Sömmerung und Ausleihen von Vieh.

(E. A. IV 2 S. 1297 Art. 39—41. 1 und 3 auch BSt fol. 15v und 17.)

845. 1560 Januar 26. Tags. zu Brunnen. 1. Änderung in der Ratsverfassung von Bellenz. 2. Holzhauen und Steinbrechen auf der Almend.

(Perg. Gemeindearchiv Bellenz.)

Gesandte der $2^1/_2$ Orte mit Vollmacht der Regierungen setzen fest: 1. Bisher haben die von Bellenz mit Abwechslung der Räten der drei Rotten regiert, was ihnen viel Unordnung gebracht hat, indem nach Abtretung eines Rats der andere von des ersten Handeln nichts hat wissen wollen, daher besser, die drei Räte in einen Rat zu ziehen, damit ein einziger Rat regiere. Daher sollen fortan alle drei Rotten jedes Jahrs mit einander gemeinlich regieren. 2. Zur Verhütung von Schaden durch den Fluss Tragona soll niemand Steinbruch noch Holzhau noch Platten zu Dächern ab der Almend wegthun bei 25 Dukaten Strafe, ausser in seinen eigenen Gütern.

846. 1566 August 28. Jahrr. Bellenz. Verbot des Waffentragens.

(BSt fol. 41.)

ausgenommen Degen und Seitengewehr, bei 50 Kronen Busse (je $^1/_3$ der Obrigkeit, dem Kommissari und dem Angeber). Der Kommissar darf künftig nicht Bewilligung zum Tragen heimlicher Waffen geben. Fremde bandite Personen dürfen sich bei gleicher Busse nicht länger als einen Tag in Bellenz aufhalten.

847. 1568 Januar 5. Abschied von Brunnen. Diverse Dekrete.

(BSt fol. 21.)

1. Auch in schon vor Gericht anhängigen Sachen darf man auf Schiedsrichter kompromittieren, die dann binnen 2 Monaten ausgesprochen haben sollen. Kompromittieren die Parteien erst nach ergangenem Endurteil des Kommissari oder der Boten, so sollen sie doch das Gerichtsgeld zahlen. 2. Falschen Eid soll man strafen wie bei uns als einen meineiden und ehrlosen Mann. 3. Der Komandamenten und täglichen Geboten halb bleibt es bei dem Abschied von Stans. Schuldeneinzug und Bott und Verbott anzulegen soll nicht höher geschehen als nach Statuten und altem Brauch. 4. Der Frevel und Bussen halb bleiben der Kirche ihre $^2/_3$ wie von Alters her. 5. Das Gerichtsgeld soll den Boten bleiben, diese sollen nicht vergebens richten. 6. Wenn Rufe ergehen, sollen je die ältesten Schulden vorgehen. 7. Der Kommissari mag Wild, Geflügel und Fische allein für seinen Gebrauch kaufen und das Übrige dem feilen Kauf überlassen. Niemand darf Wild, Geflügel und Fische auf Fürkauf kaufen, bei 5 Kronen Busse. 8. Der Kommissari soll

bis auf 100 Gulden nicht mehr Gerichtsgeld nehmen als die Statuten ausweisen, darüber hinaus vom hundertsten Pfennig und von beiden Teilen nicht mehr als ein Gerichtsgeld, also von 100 Kronen 1 Kronen, von 200 Kr. 2 Kr. Von Beiurteilen soll er nicht mehr nehmen als von jeder Partei 3 Dopler, und in der Besiegelung der Urteile soll er die Welt ziemlich halten. 9. Für die Gänge auf die Stösse zu gehen erhält der Kommissari 1 Krone, der Statthalter 1/2 Kr., der Landschreiber 1/2 Kr., ein Portuner 20 ß; so in der Ebene; wenn sie in die Berge müssen, das Doppelte, in den Alpen und Hochgebirgen das Vierfache. 10. Betreffend Anzeigen der Verbrechen verbleibt es bei den Statuten. 11. Die Schreiber sollen sich in der Belohnung für das Schreiben der Urteile ziemlich und bescheidenlich halten.

848. 1569 Dezember 7. Amtlicher Augenschein bei Unglücksfällen.

(BSt fol. 50v vgl. Nr. 772.)

Die von Bellenz beschweren sich, dass wenn einer zu tot falle in den Alpen oder ertrinke, der Kommissari unberufen den Leichnam besichtige und dann dessen Verlassenschaft oder 10 Kronen davon haben wolle, auch darüber einen Aufsatz gemacht habe; sie bitten diesen Aufsatz zu kassieren, weil es ihnen gar beschwerlich sei, dass sie den Leib verlieren und dann dennoch 10 Kronen geben müssen. Wir heben den Aufsatz auf; der Kommissari soll bei Tod durch Unfall nicht zur Leichenschau kommen, ausser er werde von der Freundschaft berufen. Bei Totschlag oder Selbstmord sollen die Amtleute nach altem Brauch aus des Thäters Gut um einen ziemlichen Lohn den zu besichtigen begabt werden.

849. 1569 Dezember 7. Bestätigung eines Vergleichs der 7 Orte mit dem Grauen Bund vom November 1569 zu Wallenstadt über Späne zwischen Misox und Rufle einer- und Bellenz andrerseits, durch die 3 Orte.

(BSt fol. 51v.)

1. Die von Bellenz haben das Recht, die von Misox und Rufle (Roveredo) um Sachen, die sich zu Bellenz verlaufen, zu verbieten. 2. Die von M. und R. sollen das Waggeld zu B. zahlen, auch wenn sie die Wage nicht brauchen, weil unsre der 3 Orte Untertanen es auch zahlen. 3. Die von M. und R. dürfen nichts

aufkaufen, bevor es 2 Uhr schlägt. 4. Die von B. dürfen denen von M. und R. verbieten, auf den Strassen und anders als auf freiem Markt aufzukaufen. 5. Wenn die von B. ihre Waaren auf ihren Rossen durch M. und R. fertigen, und ihnen die von M. und R. ihre Säume niederlegen, damit sie selber sie weiter führen, so mögen die von B. Gegenrecht üben.

850. 1570 Februar 9. Entscheid von Thädingsleuten[1]) in Spänen zwischen Kommissari und Stadt und Grafschaft Bellenz.

(Orig. Perg. im Gemeindearchiv Bellenz. Kopie BSt fol. 24.)

1. Wenn spänige Parteien den Kommissari oder dessen Amtleute auf die Stösse begehren und aber vorher eine Partei absteht und den Prozess zurückzieht, soll man dem Kommissar das Stossgeld (Nr. 847 Ziff. 9) nicht schuldig sein, sondern das gewöhnliche Gerichtsgeld. 2. Wenn ein Endurteil von den Gesandten und vom Kommissari oder seinem Statthalter ergangen und demselben nicht Statt geschieht, und der Kommissari oder Statthalter darum angerufen wird, dass ihm Statt beschehen solle, so soll der Kommissari Komandament und Gebott, dem Urteil zu gehorsamen, auf- und anlegen, ohne Gerichtsgeld davon zu fordern; doch so ihm guten Willens ein Dank davon geschieht, kann man ihm dessen nicht vor sein. Die Beiurteile betreffend lassen wir es bei dem Aufsatz von 1568 (Nr. 847 Ziff. 8) bleiben. Damit man wissen möge, was wir für ein Beiurteil achten, ist unser Verstand: so die End- und Haupturthlen nit ergangen, dass dann die anderen Urthlen Beiurthelen sein sollen. 3. Da sich etwa zuträgt, dass der Kommissar auf einen Span und Stoss von den Parteien erfordert wird und kein Urteil darum giebt und hernach wieder auf den Stoss kommt und sein Stossgeld genommen und doch thwädersmal sein Urteil darum geben, da bedunkt uns, wenn dem Kommissari das Stossgeld werde, so solle er sein Urteil darum geben. 4. Mailänder und andere Fremde, so in die Stadt und Grafschaft Bellenz wandeln und da zu schaffen haben, sollen Bürgschaft und Trostung geben, und wo sie das nicht thun, sollen sie gehalten

[1]) Es waren Christoph Schorno, Dietrich Inderhalden und Caspar ab Yberg, alle drei von Schwyz, von beiden Parteien gewählt.

werden, wie die von Bellenz an denselbigen Enden mit Ziel und Tag auch gehalten werden. 5. Kein Kommissari oder Statthalter soll jemand durch Schulden willen gefangen setzen, wenn derselbe genugsame Trostung und Bürgschaft giebt. Geschieht das nicht, oder trügen sich andere verschulde Sachen zu, so soll man sie einsetzen; für ihre Thurmlöse sollen sie nicht mehr zu geben schuldig sein als 5 Batzen samt der Zehrung. 6. Der Kommissari soll zu rechter Zeit und geordneter Stunde am Gerichtsbank sein. 7. Der Übergebnissen halb bleibt es bei den Statuten. 8. Bezüglich der Taxe für Urteilausfertigung bleibt es bei dem alten Brauch.

851. 1574 November 14. Entscheid der 3 Orte über Beschwerden und Wünsche von Bellenz.

(BSt fol. 27.)

1. Laut früherem Mandat darf Niemand Wein auf Weiterverkaufen, sondern nur zu jedes Hausgebrauch verkaufen; weil aber das Volk in diesen teuern Zeiten zu Errettung ihrer Hungersnot viel Geld entleihen müssen und nun die grossen Schulden nur mit Wein (so ihr Reichtum) bezahlen können, so sie dann den Säumern mit der Losung warten müssen, verstreicht ihnen zu viel Zeit und inzwischen läuft viel Kostens und Schadens auf, sie bitten daher um Änderung jenes Mandats. Erkannt: Bleibt bei dem Mandat, doch mit der Erlaubnis, dass einer um seine ausstehenden Schulden wohl weiter dann zu seinem notwendigen Hausbrauch Wein daran kaufen und nehmen mag, aber mit dem Geding, dass dann solcher Wein in ziemlichem Geld ohne besonderen Gewinn und nidt sich gegen Mailand solle verkauft werden. 2. Beschwerde über Schädigung der Flusswehren durch das Holzflössen der Holzhändler. Erkannt: Die Holzpatrone oder Kaufleute mögen zu jeder Zeit gebundene Flösse fürführen, aber nicht ungebundene ledige Hölzer flössen. 3. Der Geldboten (Schuldentriebbeamten) Lohn und Zehrung halber, wenn einer mehrere Schulden zugleich einzieht, so soll er nicht von einem jeden Schuldner die ganze Zehrung und Lohn (einen dicken Pfennig per Tag) nehmen, sondern überall nur eines Kostens, Lohns und Zehrung. 4. Das Verbot ausserhalb der Grafschaft Geld aufzubrechen und zu entleihen, ist beschwerlich. Erkannt: sie mögen bei ihren Nachbarn

in Livenen, Rivier, Bollenz und Misox Geld bis auf 10, 20, 30 Kronen entleihen, doch dasselbe Geld nicht aufsetzen und Zinsbriefe darum geben, sondern nur Schuldbriefe, die in 1 oder 2 oder 3 Jahren wieder abzuzahlen sind. 5. Bewilligt, dass die von Bellenz zur Abwehr der Pestilenz Ordnung stellen dürfen, doch sollen sie ein gut Ort und Herberg geben, darin jeder um sein Geld ordentlich sauber und wohlgehalten werde. 6. Die Auswärtigen, die nach Bellenz kommen, sollen nur ein Seitengewehr tragen und sich unparteiisch halten und keine heimlichen Panzer tragen. Heimliche Gewehre sind ihnen abzunehmen und sie sind dafür mit 50 Dukaten zu büssen.

852. 1576 Mai. Erkanntnis der drei Orte betr. Brennholzverkauf.

(BSt fol. 56.)

Auf Begehren des Rats von Bellenz. Niemand in der Grafschaft Bellenz darf Brennholz hauen, um es ausser Lands zu verkaufen und damit Kaufmannschaft zu treiben, bei 100 Kronen Busse und Verlust des Holzes. Bei gleicher Strafe Verbot des Flössens ungebundener Hölzer im Tessin, wodurch die Wuhren zerstört werden.

853. 1578 Juli 7. Erneuerte Zusicherung der Respektierung und Handhabung der Statuten und Freiheiten von Bellenz durch die drei Orte.

(BSt fol. 80v.)

854. 1578 November 4. Tag zu Altdorf. Bestätigung der Kapitel und Ordnung des apostol. Legaten Joh. Franz Borromäus, Visitators des Bistums Como, vom 10. Sept. 1578, durch die 3 Orte.

(BSt fol. 57.)

Betrifft Haltung der kirchlichen Feiertage in Bellenz.

855. 1578 Montag vor St. Martins Tag. Erkanntnis der 3 Orte in einem Streit zwischen Stadtschreiber von Bellenz und Landschreiber.

(BSt fol. 79v.)

Der Streit betrifft die Befugnis zum Schreiben der malefizischen Sachen. Es hat sich ergeben, dass unter der mailändischen und der französischen und Anfangs der dreiörtigen Regierung die malefizischen Sachen mehrenteils durch den Stadtschreiber verschrieben und durch den Landschreiber allein als einen Dolmetsch verdeutscht worden sind, daher künftig gelten soll:

was Klägden und Sachen, welche für malefizisch zu halten sind, vorkommen und mit einem Schreiben zu verschaffen erfordert werden, die mögen durch den Stadtschreiber zu Bellenz geschrieben werden, die übrigen Sachen sind durch den Landschreiber zu verrichten.

856. 1579 Juli 9. Fuhrlohn und Sustordnung für Bellenz.
(BSt fol. 84. Die Sustordnung auch in Anhang der Stat. v. 1695.)

Fuhrlohn: von jedem Saum (= 2 Ballen) von Osogna bis Bellenz 10 Dopler, von Bellenz bis Biasca 15 Dopler (der Dopler = 8 Angster). Jeder Fuhrmann in Bellenz und Rivier soll die Kaufmannsgüter, die ihm zu führen aufgegeben werden, stracks von einer Sust in die andere führen und nicht damit über den Tessin fahren und die Waaren nirgends sonst unterwegs abladen, sonst soll er allen Schaden für Verlust abtragen und 3 Kronen Busse zahlen. Der Furleiter zu Bellenz soll die ankommenden Kaufmannsgüter nicht länger als höchstens einen Tag und eine Nacht aufhalten, und sie in dieser Zeit abfertigen bei 1/2 Kronen Busse (halb dem Kommissari, halb dem Kommun). Die Fuhrleute und Karrer sollen nicht mit Waaren bezahlt werden, sondern in Geld, und zwar sollen die Kaufleute mit dem Furleiter alle drei Monate abrechnen und ihn bezahlen und der Furleiter soll die Fuhrleute dann sofort baar bezahlen. Die Gemeinde Bellenz soll eine gute Sust bauen und darf von jedem Saum Kaufmannsgut 4 Angster Sustgeld beziehen. Der Sustmeister soll die Sust des Nachts gut verschliessen und haftet für Abhandenkommen von Waaren. Die Kommunität soll die Strassen in Stand halten. Aus der Sust sollen die Kisten vor allen Ballen und Ris, und die Ballen vor der Ris abgefertigt werden. Wessen Schweine oder Hühner in der Sust gefunden werden, der soll jedesmal 5 Pfund Busse zahlen und die Tiere sind der Obrigkeit verfallen. Für den durch sie verursachten Schaden haftet der Sustmeister dem Eigentümer der Waare, hat aber den Regress auf den Eigentümer der Tiere. Die köstlichen Güter, auf die eine Hand gemalt ist zur Anzeigung der Vorsicht, soll man sorgfältig abladen. Wer sie freventlich ohne alles Verschonen abstösst, soll der Obrigkeit 5 Pfund Busse von jedem Mal verfallen sein. Sodann noch Sustordnung

(Abladen der Waaren, Verwahrung derselben u. s. w. betreffend).

857. 1579 Dezember 19. Appellaztag zu Altdorf. Satzung über Mass und Gewicht. Fischen.

(BSt fol. 32.)

1. Betr. das grosse Pfund, damit sie ihre alten Bodenzinse, als Käs und Anken und was für 100 Pfund auf ist, wägen, bleibt es beim alten Brauch, doch soll solches grosse Pfund nicht weniger noch mehr als 36 Onzen schwer sein. Was unter 100 Pfund ist, soll mit dem andern schweren Pfund, so 30 Unzen schwer sein soll, gewogen werden. Für Weingefässe und Brenten soll die Gemeinde die Masse zu Como durch eine vertraute Person fechten und gleichförmig machen lassen. 2. Fischen im Tessin nach Sage der alten Ordnung.

858. 1581 Mai. Zinsfuss. Taxen.

(BSt fol. 59v. Die Taxordnungen auch im Anhang der Stat. v. Bellenz.)

1. Bewilligung der 3 Orte, dass die von Bellenz, weil sie etwas Gelds mangelbar sind und es zu 5% schwer finden, $8\frac{1}{2}$% geben mögen. 2. Der Notare Taxordnung. 3. Der Fürsprecher Tax. 4. Taxordnung des Portuners, Oberweibels, der Schlossknechte und andrer Weibel.

859. 1581 Juni 26. Tag zu Schwyz. Artikel wegen derer von Misox und Rufle.

(BSt fol. 53v.)

1. Betreffend das Geld, so die von M. und R. den Unsern möchten geliehen haben, wird geordnet, dass wann die Zeit der Ablösung vorhanden, sie nur 5% nehmen oder ihr Hauptgut einziehen sollen. 2. Die von B. und die von M. und R. sollen sich gegenseitig das Recht halten, dass sie Übelthätern, die für Verbrechen im andern Gebiet begangen zu ihnen fliehen, den Aufenthalt verweigern. 3. Wer aus Misox kommt und weiter als nach Bellenz reisen will, darf ungestraft einen Dolch tragen, aber wenn er sich in Bellenz aufhält, soll er ihn für diese Zeit ablegen.

860. 1587 Sept. 22. Konferenz zu Altdorf. Revision der Ratsverfassung von Bellenz.

(E. A. V 1 S. 1627 Art. 4, wo der Inhalt angegeben, übereinstimmend mit BSt fol. 78. Hier heisst es noch am Schlusse: Diese Neuerung erfolgt aus keinem anderen Grunde als weil bei der kleineren Zahl der Räte bessere Ordnung ihrer Regierung kann erhalten

werden. Den jetzt ausgefallenen von den 24 alten Räten soll das unnachteilig an Ehren sein und sie können bei Ersatzwahlen so gut als andere Bürger gewählt werden.)

861. 1589 September 10. Erkanntnis von Uri auf Beschwerden des oberen Grauen Bunds.

(BSt fol. 92. Das. fol. 95 und 96 die Zustimmung von Schwyz v. 12. Sept. und die von Nidwalden v. 13. Sept.)

1. Der Zoll zu Castillion soll aufgehoben sein. 2. Die vom obern Bund mögen beim Durchreisen durch Bellenz verbotene Waffen, besonders Dolche, tragen, jedoch wenn sie damit Schaden thun, sollen sie nach Laut des Verbots gestraft werden. 3. Die Bündner sollen in Bellenz nicht arrestiert werden dürfen anders als um Schulden gemäs dem Bund mit ihnen. 4. Gegenseitig soll in keinem Gebiet ein Bandit aus dem andern geduldet werden. 5. Wenn den Leuten in Misox Flössholz ohne ihre Schuld im Wasser entgeht und die Wuhren beschädigt, so soll die Sache nach Billigkeit angesehen werden. 6. Wiewohl unsre Bundesgenossen vom Grauen Bund etwas wenig Geld bei unsern Untertanen ihres Wissens mit keinem gar ungebührlichen Zins ausgeliehen haben, wollen doch unsere Amtleute von ihnen keinen Überzins wegen solchen Hauptguts und Zinses einziehen lassen, sondern in Kraft unseres Mandats zu ihren Handen nehmen; sie bitten um nachbarliches Einsehen; erkannt: wir wollen künftig mit unseren lieben Bundesgenossen uns freundlich zu vergleichen keinen Mangel haben. 7. Die von Bellenz sollen die Schäfer, so um ihren Pfennig aus Welschland auf die Alpen in Bünden fahren, nicht ungebührlich aufhalten und verhindern. Thun die Schafe Schaden, so soll nur vermög der ordentlichen geschworenen Schätzung nach Billigkeit Ersatz gefordert werden.

862. 1591 Februar 6. Bestätigung von Gesuchen der Stadt Bellenz durch die drei Orte betr. Ersitzung und Verjährung.

(BSt fol. 83.)

1. Wenn einer ein liegendes Gut 20 Jahre lang in ruhigem Possess unangesprochen besessen hat, so soll er unangefochten bleiben, vorbehalten die darauf haftenden Gülten. 2. Ablösige Schulden, die in 20 Jahren seit Verfall der Schuld nicht eingefordert oder erneuert worden sind, sollen tot und ab sein. 3. Schulden

und Handschriften, die in 10 Jahren nicht eingezogen werden, oder wo die Handschriften in dieser Zeit nicht erneuert werden, sollen auch nicht mehr gelten. 4. Wenn einer einen Ingang oder introitum auf einem Gut hat, der soll binnen 3 Jahren solch Gut schätzen lassen, sonst ist der Ingang kraftlos.

863. 1592 Januar 4. Dekret der drei Orte betr. Zollpflicht.

(BSt fol. 81.)

Jedermann, auch die Kaufleute aus den 3 und andern eidgenössischen Orten, soll den Zoll zu Bellenz nach Inhalt des Zollrodels von Vieh, Korn und allen Kaufmannswaaren zahlen; die Amtleute sollen die Säumigen an Leib und Gut arrestieren, bis der Zoll bezahlt ist.

864. 1601 März 17, 19 und 20. Ortsstimmen von Uri, Schwyz und Nidwalden über Beschwerden derer von Livenen und Urseren.

(BSt fol. 85.)

Die von Bellenz dürfen für gichtige Schuld Auswärtige an ihrem Gut bis auf den Betrag der Schuld und den dritten Pfennig dazu arrestieren, aber nicht türmen und in Eid nehmen, dass sie auf Ziel und Tag zahlen werden. Für Kontrakte, die nicht bei ihnen, sondern anderswo gemacht werden, soll man den Schuldner unter dem Richter, da er sesshaft ist, suchen. Die Schnellwage soll abgestellt sein und keine andern Gewichte als die ordentlichen gebraucht werden. Die Messer und Wäger sollen bei Antritt des Amts schwören, Heimischen und Fremden gleich zu messen und zu wägen. Die Weinmesser sollen sich ihres ordentlichen alten Lohns begnügen, und keinen Wein darüber nehmen bei 5 Kronen Busse von jedem Mal Übertretens.

865. 1603 November 19. Appellaztag zu Stans. Kompetenzen von Kommissar und Landschreiber.

(BSt fol. 91.)

1. Alles Geflügel und Fische sind dem Kommissari zuerst zu präsentieren. 2. Alle Urteile des Kommissari sind vom Landschreiber gegen billigen Lohn zu verzeichnen.

866. 1604 November 3. Schiedsspruch des Eman. Besler, Altlandammann von Uri, zwischen Stadt und Landschaft Bellenz.

(Anhang zu den Stat. v. Bellenz v. 1695.)

über gegenseitig erhobene Ansprüche wegen Beitragspflicht an den Bau der Kirche S. Pietro, an Schulmeisterbesoldung u. A.

867. 1610 Januar 29. Konf. zu Brunnen. Lohn der Schuldenboten für Schuldeneintreiben.
(E. A. V 1 S. 1653 Art. 270.)

868. 1618 März 1/3. Konf. zu Altdorf. Prozedur gegen Unholder.
(E. A. V 2 S. 1828 Art. 19. Wohl dasselbe was im Comp. delle scritt. unter 1614. S. Nr. 905.)

869. 1623 August 14. Schiedsspruch des Joh. Anton Ghiringhelli, Kanzlers von Bellinzona, über Kompetenzen des Rats und der Bürgerversammlung zu Bellenz.
(Anhang zu den Stat. v. 1695.)

1. Die Cooptation der Ratsherrn gebührt dem Rat ohne Mitwirkung der Bürgergemeinde oder ihrer Deputierten.
2. Der Rat kann nur mit Konsens der zwei Deputierten Steuern beschliessen, Prozesse erheben, Geld aufnehmen.
3. Der Rat mit Mitwirkung der 12 Deputierten der Bürgerschaft beschliesst über Bürgeraufnahmen.
4. Bei Revision der Steuerlisten dürfen mit den zwei Deputierten des Rats und dem Kanzler auch zwei Deputierte der Bürgerschaft anwesend sein.
5. In der Jahresversammlung für die Wahl der 12 Deputierten der Bürgerschaft haben die Ratsherrn nicht Teil zu nehmen.
6. Verteilung der Kosten.

870. 1640 Aug. 20. Konf. zu Brunnen. Termin für Anbringen an das Sindikat.
(E. A. V 2 S. 1928 Art. 1032. Vgl. S. 1937, 1939, 1950, Art. 1117, 1146, 1243. Ähnliches wohl für alle drei Vogteien das. S. 1931 Art. 1068 Konf. zu Brunnen v. 17. Aug. 1641.)

871. 1646 Mai 15. Konf. zu Brunnen. Vereinbarung mit dem Provinzial des Jesuitenordens über Errichtung eines Jesuitenkollegiums zu Bellenz.
(E. A. V 2 S. 1943 Art. 1186.)

872. 1647 Aug. 13. Konf. zu Brunnen. Nachwährschaftsfrist für das auf Bellenzer Markt verkaufte Vieh.
(E. A. V 2 S. 1950 Art. 1249.)

873. 1671 Febr. 25. Konf. zu Brunnen. 1. Forderungen der Wirte für Fütterung der Saumpferde, ohne Konkursprivileg. 2. Verfahren bei Selbstanzeige eines Verbrechers. 3. Vorgehen bei Rückfall in Unholderei.
(E. A. VI 1 S. 1516 Art. 478, 480.)

874. 1715 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. Verbot des Aufrichtens von Schuldbriefen mit Beding des Einziehens per incanto.
(E. A. VII 1 S. 1141 Art. 52.)

875. 1727 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. Verbot gewisser Spiele.
(E. A. VII 1 S. 1153 Art. 154.)

876. 1730 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. Dauer des Pfandrechts an Vieh.
(E. A. VII 1 S. 1156 Art. 178.)

877. 1736 Sept. 10. Konf. an der Treib. Verbot des Verkaufs liegender Güter an Fremde.
(E. A. VII 1 S. 1162 Art. 265.)

878. 1742 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. Verbot des mehrfachen Gewerbebetriebs durch Fremde in Bellenz.
(E. A. VII 1 S. 1167 Art. 325.)

879. 1755 Febr. 17/18. Konf. zu Brunnen. 1. Teilnahme des Landvogts an den Ratssitzungen. 2. Anteil der Regenten an Polizeibussen. 3. Kompetenz des Sindikats für die aus Civilappellationen entspringenden Kriminalien. 4. Verbot des Einzugs von Kapitalbriefen per incanto (statt per stima).
(E. A. VII 2 S. 1050 f. Art. 271—273, 279.)

880. 1776 Aug./Okt. Jahrr. Bellenz. Gestattung der Alpfahrt fremder Schäfer an Sonn- und Feiertagen.
(E. A. VII 2 S. 1070 Art. 547.)

881. 1777 Aug./Okt. Jahrr. Bellenz. Vorschrift deutscher Sprache in Prozessen.
(E. A. VII 2 S. 1072 Art. 573.)

882. 1782 März 28. Vergleich zwischen Rat und Bürgergemeinde Bellenz über verschiedene Anstände.
(Anhang in den Stat. v. 1695.)

Durch Vermittlung des Statthalters Peter Maria Nessi von Luggarus. Bestätigt von Uri den 2. Mai, von Schwyz den 29. April. Der Inhalt ist:

1. Für Beschlussfassung über Weiterziehung eines die Stadt oder die Landschaft angehenden Streithandels vor die Hoheiten sollen die zwei Deputierten der Bürgerschaft ohne Einwilligung der zehen Herren oder der Mehrzahl derselben nicht Hand bieten.
2. Die 2 Deputierten von der gesamten Bürgerschaft sollen in dem Rat bei Wahl des Priors, des Schulherrn und anderer Angestellten mitwählen.
3. Die Prokuratorstelle soll nicht mehr umgehen, sondern jährlich durch den Rat mit Zuzug der 2 Deputierten für ihre zwei Aktivstimmen allein vergeben werden.
4. Der Prokurator soll auf Verlangen der 2 Deputierten den Rat, jedoch in wichtigen Sachen, zusammenzuberufen schuldig sein.

5. Die zehen Herren und die 2 Deputierten dürfen im Rat bei Wahl eines Ratsherrn ihre Stimme geben.
6. In den die Stadt allein betreffenden Geschäften können auch die zehen Herren nebst den 2 Deputierten von der Bürgerschaft dem Rat beiwohnen und jeder von ihnen hat Stimmrecht wie jeder der 12 Ratsherren, wo dann der durch das Mehr dieser 24 Stimmen abzufassende Entschluss in Wirksamkeit treten soll.
7. Die Deputierten und die zehen Herren sollen jährlich der Rechnungsablegung des Seckelmeisters beiwohnen.
8. Die Kosten der früheren Streitigkeiten sollen in die Gemeinderechnung gesetzt werden.
9. Im Übrigen bleibt es bei dem Spruch Ghiringhelli von 1623 (Nr. 869) und andern Verordnungen, namentlich auch bei dem am 20. November 1766 zu Altdorf zwischen Rat und Bürgerschaft gemachten und von der Hoheit bestätigten Vertrage.

883. 1782 Sept. Jahrr. Bellenz. Taxen des Scharfrichters von Lauis für Exekutionen in Bellenz.
(E. A. VIII S. 600 Art. 83, vgl. Art. 67.)
1783 auch auf Rivier und Bollenz ausgedehnt, S. 601 Art. 104, vgl. S. 603 Art. 130.

884. 1788 Aug./Sept. Jahrr. Bellenz. Anteil des Landschreibers an der Urteilfällung in Malefizsachen.
(E. A. VIII S. 609 Art. 261. mit Zusatz v. 1790 das. S. 610 Art. 297.)

---

3. Dekrete für Rivier.

885. 1504 Dez. 10. Tag zu Brunnen. Gehalt des Vogts zu Ablesch.
(E. A. III 2 S. 302 lit. h.)

886. 1540 Sept. 9. Cresciano. Weidgang der Pferde in Rivier.
(E. A. IV 1 c S. 1246 Nr. 749.)[1]

887. 1545 Juni 6. Tag zu Brunnen. Verlassenschaft Hingerichteter.
(E. A. IV 1 d S. 486 lit. f.)

888. 1550 Mai 30. Tag zu Uri. Richter des Wohnorts für Sachen derer von Rivier.
(E. A. IV 1 e S. 293 lit. g.)

---

[1]) Von dem hier als „uns fehlend" angegebenen Abschied ist ein Exemplar, Perg., lateinisch, im Gerichtsarchiv zu Lottigna, Blenio.

889. 1606 Dezember 6. Bestätigung uralten Zolls und Waggelds zu Biasca.

(Gemeindearchiv Biasca.)

Spezifizierter Waggeldtarif. Erneuert 1641 Febr. 9.

890. 1647 März 20. Konf. zu Brunnen. Grenze der Verwandtschaft betr. Zeugnisfähigkeit.

(E. A. V 2 S. 1949 Art. 1228.)

891. 1755 Febr. 17/18. Konf. zu Brunnen. Ausfertigung von Schuldbriefen.

(E. A. VII 2 S. 1052 Art. 279.)

---

4. Dekrete für Bollenz.

892. 1502 Aug. 10. Tag zu Altdorf. Siegelung der Briefe durch den Landvogt.

(E. A. III 2 S. 174 lit. c.)

893. 1533 Okt. 17. Tag zu Altdorf. Ernennung des Statthalters durch den Landvogt, Absetzung durch die Obrigkeit.

(E. A. IV 1 c S. 169 lit. b.)

1540 Sept. 9. s. Nr. 886.

894. 1563 November 24. Tag zu Schwyz. Freiheit der von Bollenz von Furleite, Zoll und Waggeld in Bellenz gegen Zahlung von 260 Dukaten.

(Comp. d. scritt.)

895. 1568 Mai 27. Artikel für Bollenz.

(Gerichtsarchiv Lottigna, Pergament.)

1. Auf die Feuerstätten soll keine Steuer ausser der für Gemeindewerke (Bauten und Strassen) gelegt werden, und jährlich nicht über 4 Doppelvierer auf die Feuerstatt. Weitere Steuern sind auf die Güter zu schlagen. — 2. Pflicht der Konsuln zu genauer Rechnungslegung um die Landsteuern. Die Landschaft hat bei der Jahrrechnung nur die Kosten der Botten und 6 Verordneter der Landschaft zu tragen. Verbot des Gabenanbietens. — 3. Bei Fahrt des Landvogts durch die Landschaft Geschäfte halber hat die letztere nur die Kosten des Landvogts und der Amtleute zu tragen. — 4. Bankgericht am Montag unentgeltlich. 5. Wo die Statuten keine Busse bestimmen, sollen der Landvogt und die geschworenen Räte nach Verdienen strafen, doch unter Zulassung der Appellation dagegen. — 6. Erlaubnis des Verkaufs von Viktualien

(ausser Wildes) aus dem Lande, vorbehalten Fälle von Not. — 7. In jeder Kommune sind zwei Ehrenmänner zu ernennen, welche jährlich die Vormundschaftsrechnungen abnehmen sollen in Beisein 2 oder 3 Verwandter der Waislein, mit möglichst wenig Kosten. Säumige Vormünder oder Verwandte sind mit 50 Kronen zu strafen. — 8. Lohn der von Parteien für Schätzung streitiger Sachen oder Erbteilungen ernannten Schätzer auf 5 Doppelvierer als Taglohn aufgesetzt. — 9. Taggeld der Landschaftsboten. — 10. Verwahrung der Landschaftsfreiheiten.

896. 1568 August 27. Quittung von Bellenz über die 260 Dukaten (Nr. 894) mit Erläuterungen über Zoll und Furleite.

(Comp. d. scritt.)

Die Freiheit von Zoll und Furleite gilt nicht für die von Leuten aus Blenio durchgeführten Waaren, welche nicht in einem Gebiete der drei Orte erzeugt sind.

897. 1572 Donnerstag vor Simon und Judä. Mandat der drei Orte betreffend verschiedene Beamte.

(Comp. delle scritt.)

1. Ernennung eines Fiskals ist überflüssig, der Landvogt und der caneparo sollen die Bussen einziehen und der Kammer verrechnen. 2. Kein andrer Schreiber oder Notar als der Landschreiber soll im Gericht des Landvogts und der Gesandten funktionieren. 3. Kein andrer als der geschworene Dolmetsch soll vor Landvogt und Gesandten dolmetschen, ausser wo selbiger wegen Verwandtschaft im Austritt ist. 4. Keiner soll Fürsprech sein als wer von der Landschaft gewählt ist. 5. Wer an das Sindikat appellieren will, soll binnen 10 Tagen 1 Dukaten deponieren, sonst wird die Appellation nicht zugelassen; mehr sollen aber die Gesandten nicht fordern.

898. 1574 Oktober 20. Busseneinzug.

(Comp. delle scritt.)

Die 3 Geschworenen und andern Amtleute sollen beim Busseneinzug von Malefiz behilflich sein und die Landschaft soll $^1/_3$ Anteil daran und an den Kosten haben.

899. 1580 Januar 14. Ortsstimme von Uri. Erläuterung etlicher Artikel.

(Gerichtsarchiv Lottigna, Papier.)

1. Der Landvogt soll auf Anklage wegen malefizischer oder kriminalischer Sachen nach Einvernahme der

Kundschaften mit den 3 Geschworenen darüber beraten, ob der Angeklagte gefangen zu setzen sei, auch erst nach Erkanntnis der Geschworenen ihn foltern lassen. Hat der Angeklagte auf der Folter eingestanden, so ist er vor den ganzen Rat zu stellen, der erkennen soll, ob man ihn um das Leben vorstellen und über ihn die 3 Landvögte oder Boten nach gewöhnlichem Brauch beschicken solle. — 2. Gestattung des Bauens von Häusern, Ställen u. s. w. auf der Almend mit Bewilligung der Dorfgenossen. — 3. Alle Frieden sollen alle zwei Jahre, wenn man den neuen Landvogt einsetzt, aus sein, doch wo grosse Feindschaft besteht, soll der Landvogt den Frieden neu gebieten und aufnehmen. — 4. Die alten Satzungen wegen Verkaufs von Viktualien aus dem Land werden bestätigt.

900. 1582 Juli 19. Ortsstimme von Uri betr. Begehren der Landschaft.

(Gerichtsarchiv Lottigna, Papier.)

1. Reciprocität zwischen Bündten und Bollenz betr. Rückgabe verlaufener Schafe. — 2. Verbot des Liberierens von Banditen durch spätere Landvögte; blos die Obrigkeit dazu befugt. — 3. Wahl des amtlichen Dolmetschers durch die Landschaft, die ihn auch besoldet. — 4. Die drei Geschworenen sollen darüber wachen, dass alle malefizischen und kriminalischen Sachen den Obrigkeiten treulich verrechnet werden; die Landschaft erhält von den Bussen $^1/_3$ und trägt $^1/_3$ der Kosten. — 5. Die drei Geschworenen sollen bei den malefizischen und kriminalischen Sachen wie bisher mit beraten und urteilen, bei Gleichstehen der Stimmen (2 gegen 2) soll das Urteil das kräftigere sein, daran der Landvogt mit einem der Geschworenen ist. — 6. Die 3 Schlüssel zum Kasten mit den Landschaftsfreiheiten sollen in den Händen der drei Geschworenen sein.

901. 1603 Dez. 7/9. Ortsstimmen von Uri und Nidwalden betreffend Strafverfahren.

(Gerichtsarchiv Lottigna, 2 Briefe, Papier.)

Auf Beschwerde der Landschaft, dass die Gesandten ihrer Freiheit zuwider Gefangene in Abwesenheit des Landvogts und der Amtleute examiniert haben, und dass kriminalische Sachen als malefizische behandelt und gestraft werden. Erkannt, dass fortan weder Ge-

sandte noch Landvogt wider ihre Freiheiten und Statuten handeln sollen.

902. 1608 Nov. 17. Appellaztag zu Stans. 1. Verordnung zu Verhütung überschwänglichen Weinfürkaufs. 2. Verteilung der Malefizbussen zu je $^1/_3$ an Obrigkeit, Landvogt und Landschaft, letztere zwei bestreiten alle Kosten.

(E. A. V 1 S. 1646 f. Art. 206 und 218. Ziffer 2 bestätigt 1613 Jan. 22 zu Brunnen, das. S. 1668 Art. 416.)

903. 1612 Mai 28. Konf. zu Stans. 1. Verbot des Jagens durch Fremde. — 2. Jagdbann für Gemsen vor St. Margarethen Tag. — 3. Vorkaufsrecht des Landvogts für Wild nach Taxe.

(E. A. V 1 S. 1665 Art. 378.)

904. 1613 Januar 22. Konf. zu Brunnen. 1. S. bei Nr. 902. — 2. Verordnung betr. Beamte der Landschaft.

(E. A. V 1 S. 1668 Art. 416 f.)

905. 1614 Juni 4. Hexenprozedur.

(Comp. delle scritt. vgl. Nr. 868.)

Keine Person soll auf blose Anzeige von Hexen, sondern nur auf wohl begründete Untersuchung gefangen gesetzt werden, und wenn sich durch Zeugnis ehrenwerter Männer Indizien auf sie ergeben, soll sie zuerst ohne Folter befragt und ihr Körper untersucht werden, ob sie ein Zeichen hat, dann je nach dem Ergebnis gefoltert werden nach der Qualität der Person in Gegenwart der Amtleute und aller Geschworenen, am ersten Tag ohne Gewicht aufgezogen, am 2ten mit 25, am 3ten mit 50 Pfund eine Stunde lang, u. s. f. Hält sie dieses martirio ohne Geständnis aus, so ist sie freizulassen, perche meglio è lasciare liberi nove nocenti che far il torto ad un innocente.

906. 1615 Nov. 16/18. Appellaztag zu Stans. Unfähigkeit naher Verwandter zum Zeugnis.

(E. A. V 1 S. 1680 Art. 523.)

907. 1619 Mai 6. Bestätigung der alten Freiheiten der Landschaft.

(Gerichtsarchiv Lottigna, Pergament.)

1. Malefizbussen zu je $^1/_3$ der Obrigkeit, dem Landvogt und der Landschaft zuständig, die Kosten werden auch zu Dritteln von den 3 Parteien getragen. Von Kriminalbussen erhält der Landvogt wie bisher $^2/_3$ und soll davon alle Kosten abtragen. Wenn der Rat eine Person an die Marter zu schlagen erkannt hat, soll zur Vermeidung grosser Kosten blos der Land-

vogt mit den Amtleuten und den 3 Geschworenen dabei sein; jeder erhält per Tag 40 Kreuzer. Wenn der Landvogt die Prozedur lang und gefahrlich aufhält, soll er alle Kosten an sich selbst haben. — 2. Die Landschaft braucht dem Landvogt keinen Diener zu halten, es ist genug an der Besoldung von 50 Gulden, welche die Landschaft laut Statuten zahlt. — 3. Die Landschaft soll nicht auf das rote Buch von Bellenz urteilen, sondern auf ihre eigenen Statuten. — 4. Der Landschaft soll in Malefizsachen der ihren Bussenanteil übersteigende Kostenanteil ersetzt werden. — 5. Appellationsgebühren (bei Anmeldung der Appellation 1 Krone, Gerichtsgeld 1/2 Krone, das ist für jeden der drei Gesandten 1 Gulden bei Streitbetrag unter 100 Gulden, bei höherem Betrag nach Markzahl ein Kronen vom Hundert).

908. 1624 Juli 31. Konf. zu Brunnen. Meineidstrafe.

(E. A. V 2 S. 1853 Art. 301.)

909. 1626 Mai 15. Wahl des Hauptmanns.

(Comp. delle scritt.)

Die Landschaft wählt ihren capitano generale und präsentiert ihn dem Landvogt zur Bestätigung.

910. 1627 Dezember 20. Tag zu Schwyz. Mandat über verschiedene Punkte.

(Comp. delle scritt.)

1. Das der Obrigkeit gebührende Drittel der Malefizbussen soll ihr vom Landvogt und der Landschaft bezahlt werden, bevor diese etwas erhalten. 2. Kein Landvogt noch Beamter soll ausser den condanne maleficiose o criminose accordate bonamente o con ragione deffinite nichts unter irgend einem Titel erhalten und annehmen und über alle Bussen genaue Rechnung ablegen. 3. Die Sindikatsgesandten sollen während 6 Tagen für die Erledigung der Appellationssachen in Blenio sein und per Tag 3 Gulden beziehen. 4. Wird gegen ein Urteil des Landvogts an das Sindikat appelliert, so soll der Landvogt von Stund an nichts mehr darin vornehmen, wodurch die Partei mit Kosten beschwert würde. 5. Wenn ein kriminalisch Angeklagter sich zu verteidigen begehrt, so soll ihm hiefür eine Monatsfrist gewährt werden. 6. Der Landvogt darf die Verordnungen der Landschaft über die Lebensmittel und dgl. Sachen nicht aufheben oder ändern. 7. Niemand soll geben oder versprechen per

riuscire tregiurato ausser 10 Scudi den Gesandten und 1 Scudo den Dienern, bei Busse von 200 Scudi. 8. Kein Landvogt soll einen wegen Malefiz- oder Kriminalsachen gefangen setzen noch foltern lassen ausser nach Untersuchung und Beratung mit den 3 Geschworenen oder wenn der Angeklagte der Flucht verdächtig ist. 9. Die Kontumazstrafen der nicht erschienenen peinlich Angeklagten sollen der Kammer zufallen. 10. Der Landvogt soll alle Montage unentgeltlich Gericht halten. 11. Für die erste Vorladung (comandamento) ist die Tax un sessino. 12. Der Friede gilt als versprochen, wenn einer die Hand gegeben hat oder mit einem Beamten dreimal ermahnt ist.

911. 1633 Febr. 22. Konf. zu Schwyz. Moderation der Kosten in Malefizprozessen.

(E. A. V 2 S. 1892 Art. 681.)

912. 1645 Aug. 18. Konf. zu Brunnen. Enthaltung der Landvögte vom Ganten auf den Wildbann, dagegen Vorkaufsrecht des erlegten Wildes.

(E. A. V 2 S. 1942 Art. 1176.)

913. 1661 Januar 13. Ortsstimme von Uri betr. Kompetenz des Landvogts.

(Gerichtsarchiv Lottigna, Perg. Das Gleiche in einem Stimmbrief von Nidwalden 1660 und ähnlich Stimmbrief von Uri 1693 April 29, ebenda.)

Die Gesandten zur Jahrrechnung sollen keine Strafen ändern noch gegen Personen prozessieren noch irgendwelche Streitsachen an sich ziehen, wenn nicht gegen das betr. Urteil des Landvogts und der Geschworenen an sie appelliert ist.

914. 1675 Aug. 20. Konf. zu Brunnen. Minderung der unerträglichen Kosten bei Kriminal und Malefiz, Verbot der Akkordierung schwerer Malefizsachen, und Aufzählung der letztern.

(E. A. VI 1 S. 1521 Art. 553.)

Ratifiziert 1676 (das. S. 1523 Art. 564).

915. 1707 Okt. 22. Jahrr. Bollenz. Verbot von $7^1/_2\%$ Zins bei Obligationen.

(E. A. VI 2 S. 2236 Art. 87.)

916. 1712 Dezember 13, 16, 19. Stimmbriefe der 3 Orte über einige Privilegien.

(Comp. delle scritt.)

in Berücksichtigung der schweren Kosten, welche die Landschaft im letzten Kriege erlitten. 1. Recht der Wahl der 3 Geschworenen, welche aber den Ge-

sandten den Eid leisten sollen. 2. Freier Kauf von Vieh in Graubünden und freie Einfuhr desselben. 3. Freier Verkauf des Holzes, nur dass das Flössen keinen Schaden verursache, und ohne Schaden für den eigenen Holzbedarf im Lande für Brücken und Gebäude.

917. 1732 Mai 15. Konf. an der Treib. Verbot der Liberation für einen freiwilligen Mord.
(E. A. VII 1 S. 1158 Art. 206.)

918. 1749 März 15/18. Konf. zu Lottigna. Austritt Verwandter im Gericht.
(E. A. VII 2 S. 1038 Art. 152.)

Alphabetisches Sachregister

zu der

Übersicht der Rechtsquellen II.

Nachtrag

zu der

Einleitung der Tessiner Rechtsquellen

diese Zeitschrift N. F. XI S. 231.

Zu der Erwähnung des Statutenbuches von Claro ist beizufügen:

Das Archiv der Gemeinde Claro enthält ein Quartbändchen betitelt: *Libro degl' Ordini del' Honorando Comune di Claro.* Es sind Gemeindestatuten vom Jahre 1606, aus 53 Kapiteln und Nachträgen späterer Gemeindebeschlüsse bis 1774 bestehend. Der Inhalt betrifft die Amtspflichten des Dorfvogtes (console), der Geschworenen, der Bannwarte, die Weide-, Wald- und Wassernutzungen, Viehpfändung und was damit zusammenhängt.

Ferner befindet sich in demselben Archiv ein Folioband, der folgendermassen beginnt:

Nel nome del Signore. L'anno della salutar Natiuità sua mille settecento settante noue alli uentisette del mese di Genaro.

Hauendo la Communità di Claro considerato per essere il loro libro delli ordini del loro rispettiuo Commune troppo uechio e strazzio, con alcuni ordini mal inteligibili e superflui, per ciò hanno trouato espediente e opportuno à farne uno nouo acciò sia più maggior inteligibile del uechio e con maggior chiarezza de capitoli contenuti in esso, à tal fine hanno dato omnimoda hautorità e facultà alli loro rispettiui Signori Reggenti Ufficiali cioè al Signore Console attuale Agostino Bullo e Procuratore Giuseppe Costello de Molinara, i quali auessero tutta la loro libertà con altri principali del Commune di far renouare detto libro, unde li medemi trouorono espediente à farlo fare da me infrascritto Pietro Antonio del Re di Biasca Landscriba attuale della Riuiera, con quella chiarezza che sia più possibile acciò ogni uno poscia sapere come debbano regolarsi innauenire.

Es folgen dann die Statuten von 1606 ohne wesentliche Änderungen und weitere Gemeindebeschlüsse vom 25. April 1613 an bis 1810 mit fortlaufender Kapitelzählung.

Zu Art. 640 des schweiz. Obligationenrechts.

Von

Dr. O. v. Waldkirch in Zürich.

In dem interessanten Vortrage, welchen er in der letzten Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins über Art. 640 O. R. gehalten hat (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XII. S. 1—28)[1], versucht Herr Prof. A. Schneider u. a. eine Interpretation des Schlusssatzes des Art. 640,[2]) welche den wahren Intentionen des Gesetzgebers besser entsprechen soll, als die bisher praktizierte Auslegung. An Hand einiger Beispiele wird zunächst illustriert, wie wenig die bisherige Interpretation, welche die Stimmenzahl des grössten Aktionärs auf $^1/_5$ der vertretenen Stimmrechte beschränken will, eine Majorisierung der kleineren Aktionäre durch einen oder mehrere Grossaktionäre verhindern könne (S. 5—6). Die Meinung des Gesetzgebers müsse vielmehr eine andere gewesen sein, und es seien in der That der Redaktor des O. R. (Prof. Fick) und die vorberatende Kommission einstimmig der Ansicht gewesen, dass bei der Abstimmung Niemand mehr als den fünften Teil der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben dürfe; es müssten daher, um eine Mehrheit zu bilden, in der Generalversammlung wenigstens 3 Aktionäre mit einander übereinstimmen, da sie dann zusammen $^3/_5$ aller Stimmen abgeben können (S. 7).

Die weitere Frage, wie denn nach dieser neuen Auslegung das gesetzlich zulässige Maximum zu berechnen sei,

---

[1]) Desgleichen in den „Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins" 1892, 3. Heft.

[2]) „Keinesfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen."

versucht Prof. Schneider auf anscheinend sehr einfachem Wege mit Hülfe einer algebraischen Formel zu beantworten. Er setzt das erlaubte Maximum der Stimmenzahl des einzelnen Aktionärs = x, und die Stimmen aller übrigen Aktionäre zusammen = a, und erhält so die Formel (S. 9)

$$x = \frac{a + x}{5}$$

$$\text{also } 4\,x = a$$

$$x = \frac{a}{4}.$$

Hat nun nach vorgenommener Reduktion einer der übrigen Aktionäre, deren Aktien zusammen die Summe a bilden, auch noch mehr als $\frac{a}{4}$ Aktien (d. i. der Betrag, auf den die Stimmenzahl des grössten Aktionärs zu reduzieren ist), so soll seine Stimmenzahl ebenfalls auf $\frac{a}{4}$ reduziert werden, und so erhält Prof. Schneider das folgende Rezept (S. 10):

„Sobald sich zeigt, dass in einer Generalversammlung ein Aktionär mehr als den Fünftel aller Stimmrechte in sich vereinigen würde, sind seine Stimmrechte auf $^1/_4$ der Stimmrechte aller übrigen zu reduzieren, und was herauskommt, bildet für alle das Maximum der zulässigen Stimmenzahl."

Dieses Rezept ist indessen nur scheinbar befriedigend; in Wirklichkeit hat sich ein kleiner Rechenfehler in dasselbe eingeschlichen, der es vom Standpunkte des Gesetzes aus in dieser Fassung als unanwendbar erscheinen lässt.

Ich gehe von Schneider's erstem Beispiele (S. 5 und 10) aus und lege mir dasselbe folgendermassen zurecht:

A hat 450, die übrigen erschienenen zehn Aktionäre zusammen 30 Aktien; von diesen habe ferner C 12 Aktien, während die andern neun je 2 Aktien besitzen. Die Stimmen des A müssen reduziert werden; dann ist nach Schneider's Formel:

$x = \frac{x + 30}{5} \quad x = \frac{30}{4} \quad x = 7^1/_2$, in runder Summe 7.

A darf demnach nur 7 Stimmen geltend machen, welche das

gesetzliche Maximum darstellen; da aber C 12 Stimmen, also mehr, haben würde, so sind seine Stimmen ebenfalls auf 7 zu reduzieren (l. cit. S. 10).

Machen wir nun die Addition der einzelnen Stimmen, so bekommen wir 7 (A) + 7 (C) + 18 = 32 abgegebene Stimmen. Dieses Resultat kann aber nicht befriedigen, da

$$7 > \frac{32}{5}$$

ist, also das gesetzliche Maximum überschreitet; 7 kann demnach nicht das gesuchte Maximum, welches wir aus der Formel zu erhalten hofften, sein.

Der Grund, warum die erhaltene Lösung nicht richtig ist, liegt nun offenbar darin, dass durch die Reduktion der Stimmen des C von 12 auf 7 auch die Zahl a kleiner geworden ist, und da nach der Schneider'schen Formel

$$x = \frac{a}{4}$$

ist, so muss notwendig für x ebenfalls ein kleinerer Wert resultieren.

Die Schneider'sche Formel ist also nur richtig und anwendbar unter der Voraussetzung, dass a ein konstanter Faktor bleibt, m. a. W., wenn das erhaltene Maximum grösser oder gleich ist der grössten unter den nicht reduzierten Zahlen.

Die gleiche Restriktion muss gemacht werden bezüglich der weiteren Formeln von Prof. Schneider (S. 10/11)

$$x = \frac{2x + a}{5} \text{ u. s. w.}$$

Auch sie sind nur richtig unter der Voraussetzung, dass x nicht kleiner werde als die grösste derjenigen Zahlen, deren Summe die Zahl a darstellt.[1])

Wie soll nun aber verfahren werden, wenn diese jeweiligen Voraussetzungen nicht zutreffen, wenn also x kleiner wird

---

[1]) In diesen verschiedenen Formeln ist a jedesmal, wie leicht ersichtlich, ein anderer Wert; algebraisch korrekt müsste derselbe daher je mit a_1, a_2, a_3 und a_4 bezeichnet werden.

als die grösste derjenigen Zahlen, deren Summe die Zahl a darstellt?

Mir scheint, dass die Methode, die ich im folgenden entwickeln werde, allein zu einer sicheren Lösung führt; wenigstens ist deren Richtigkeit strikte nachweisbar.

Wenn wir uns die Schneider'sche Interpretation angewendet denken auf den Fall, dass nur 5 Aktionäre in der Generalversammlung stimmen, so führt dieselbe zu dem unabweisbaren Resultat, dass kein Aktionär mehr Stimmen geltend machen darf als der kleinste unter ihnen. Da nämlich kein Aktionär mehr als $^1/_5$ sämtlicher abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen darf, so folgt bei fünf Aktionären, dass auch kein Aktionär weniger als $^1/_5$ sämtlicher Stimmen abgeben kann; denn würde ein Aktionär weniger als $^1/_5$ sämtlicher Stimmen abgeben, so würden auf die übrigen vier Aktionäre mehr denn $^4/_5$ sämtlicher abgegebenen Stimmen entfallen, was nur möglich ist, wenn wenigstens einer unter ihnen mehr als $^1/_5$ sämtlicher Stimmen abgeben würde; dies muss aber nach der Interpretation von Prof. Schneider als gesetzlich unzulässig angesehen werden.

Es ergiebt sich demnach, dass die Stimmen, welche der kleinste Aktionär abgegeben hat, $^1/_5$ sämtlicher abgegebenen Stimmen ausmachen, und wir gewinnen so den Satz:

Wenn nur 5 stimmberechtigte Aktionäre in der Generalversammlung anwesend sind, so ist das gesetzlich zulässige Maximum der Stimmenzahl des einzelnen Aktionärs gleich der Stimmenzahl des kleinsten Aktionärs.

Wie nun, wenn in der Generalversammlung 6, 7, 8 und mehr Aktionäre stimmen?

Ich wiederhole aus dem soeben Gesagten, dass unter fünf Aktionären die Stimmen des kleinsten Aktionärs einer Reduktion nicht unterworfen werden können, weil sonst die 4 übrigen (grösseren) Aktionäre mehr denn $^4/_5$ sämtlicher Stimmen auf sich vereinigen würden, was unzulässig ist. An Stelle der Stimmen dieses kleinsten Aktionärs können wir nun, sobald 6, 7, 8 etc. Aktionäre vorhanden sind,

die Summe der Stimmen des 5, 6, 7, 8ten etc. Aktionärs setzen, welche ich mit R bezeichnen will. Von dieser Summe R können wir aus den erwähnten Gründen aussagen, dass sie jedenfalls nicht kleiner als $^1/_5$ sämtlicher abzugebenden Stimmen sein kann.

Ich wähle nun des weiteren folgende algebraische Bezeichnungen:

n = Anzahl der stimmenden Aktionäre.

$A_1, A_2, A_3, A_4, A_5, A_6 \ldots . A_n$ = die Aktienzahl jedes einzelnen Aktionärs, wobei A_1 die grösste, A_n die kleinste Zahl bedeutet und die Reihenfolge der Grösse nach geordnet ist.

B = Gesamtsumme der gesetzlich zulässigen Stimmen.

x = das gesetzlich zulässige Maximum der Stimmenzahl eines Aktionärs.

B = 5x, da das zulässige Maximum gleich $^1/_5$ der Gesamtsumme ist.

$R = (A_5 + A_6 + A_7 \ldots . + A_n)$.

Die Summe R stellt nun einen konstanten Wert vor, da deren einzelne Summanden einer Reduktion nicht unterliegen können. Denn wäre A_5, der grösste dieser Summanden, grösser als x und daher auf x zu reduzieren, so müsste dasselbe mit den Zahlen A_4 A_3 A_2 A_1 geschehen, welche sämtlich grösser sind als A_5. Wir bekämen dann folgende Gleichung

$$B = 5x + A_6 + A_7 \ldots . + A_n$$

oder $B > 5x$

was eben der Voraussetzung, dass $B = 5x$ ist, widerspricht.

Die Summe R ist ferner, wie schon erwähnt, jedenfalls nicht kleiner als x; man darf also schreiben

$$R \geqq x.$$

Von diesem Satze, dass $R \geqq x$ ist, komme ich nun zu den Folgerungen:

I. Ist $A_4 > R$, so ist auch $A_4 > x$, da $R \geqq x$ ist.

Also sind A_4 A_3 A_2 A_1 auf je x zu reduzieren.

Dann ist $B = 4x + R$ oder, da $B = 5x$ ist,

$$5x = 4x + R,$$
$$x = R,$$

oder in Worten:

Ist die Summe der Ziffern 5 u. ff. kleiner als Ziffer 4, so ist diese Summe gleich dem gesuchten Maximum der Stimmrechte.

II. Ist $A_4 \leqq R$, so ist auch $A_4 \leqq x$.

Denn wäre $A_4 > x$, so müsste auch $R > x$ sein, da $R \geqq A_4$ ist.

Ferner müssten, wenn $A_4 > x$ wäre, A_4 A_3 A_2 A_1 je auf x reduziert werden.

Dann wäre $B = 4x + R$ oder, da $R > x$, $B > 5x$, was unmöglich ist, da $B = 5x$ sein muss.

Demnach ist die Annahme, dass $A_4 > x$, wenn $A_4 \leqq R$ ist, unmöglich, und es bleibt nur noch die Möglichkeit, dass $A_4 \leqq x$ ist. (q. e. d.)

Da nun $A_4 \leqq x$, so ist A_4 nicht zu reduzieren und kann als konstanter Wert in den weiteren Formeln mitbenutzt werden.

Da nämlich A_1 A_2 und A_3 zusammen höchstens $^3/_5$ sämtlicher Stimmrechte auf sich vereinigen dürfen, so müssen auf die übrigen Aktionäre $(A_4 + R)$ mindestens $^2/_5$ entfallen.

Es ist daher $A_4 + R \geqq 2x$ oder $\frac{A_4 + R}{2} \geqq x$.

Ist nun $A_3 > \frac{A_4 + R}{2}$, so ist auch $A_3 > x$.

Also sind A_3 A_2 A_1 je auf x zu reduzieren. Dann ist

$$B = 3x + A_4 + R, \text{ oder,}$$
$$\text{da } B = 5x \text{ ist, } 5x = 3x + A_4 + R$$
$$2x = A_4 + R,$$
$$x = \frac{A_4 + R}{2}.$$

Oder in Worten:

Ist die Ziff. 4 kleiner als die Summe der Ziffern 5 u. ff., aber Ziff. 3 grösser als das arithmetische Mittel aus Ziff. 4

plus der Summe der Ziff. 5 u. ff. (R), so ist dieses arithmetische Mittel gleich dem gesuchten Maximum der Stimmrechte.

In genau derselben Weise wird die Lösung fortgesetzt für die weitern Fälle, dass

III. $A_3 \leqq \frac{A_4 + R}{2}$, aber $A_2 > \frac{A_3 + A_4 + R}{3}$,

und dass

IV. $A_2 \leqq \frac{A_3 + A_4 + R}{3}$, aber $A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}$ ist.

Die Beweisführung bleibt dieselbe und ich kann sie mir daher füglich ersparen. Als Resultat ergeben sich nun folgende 4 Formeln:

1. Ist $A_4 > R$, ... so ist $x = R$.

2. Ist $A_4 \leqq R$, aber $A_3 > \frac{A_4 + R}{2}$, so ist $x = \frac{A_4 + R}{2}$.

3. Ist $A_3 \leqq \frac{A_4 + R}{2}$, aber $A_2 > \frac{A_3 + A_4 + R}{3}$,

so ist $x = \frac{A_3 + A_4 + R}{3}$.

4. Ist $A_2 \leqq \frac{A_3 + A_4 + R}{3}$, aber $A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}$,

so ist $x = \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}$.

Oder in Worten:

Das gesetzlich zulässige Maximum ist immer gleich dem arithmetischen Mittel aus der Summe der nicht zu reduzierenden Zahlen, die Summe der Aktien des 5. und der folgenden Aktionäre als eine Zahl genommen.

Da aber von vorneherein nur feststeht, dass die Ziffern 5 und ff. zu den nicht zu reduzierenden Zahlen gehören, so hat die Lösung bei Ziff. 4 zu beginnen und festzustellen, ob diese Ziffer zu reduzieren ist oder nicht, und eventuell gleicherweise fortzuschreiten bis zu Ziff. 1.

Praktisch wird man am besten folgendermassen verfahren:

Man vergleicht die Summe der Ziff. 5 und ff. mit Ziff. 4; ist jene kleiner als diese, so ist sie das gesuchte Maximum,

auf welches die Ziffern 1—4 zu reduzieren sind. Ist dagegen jene Summe gleich oder grösser als Ziff. 4, so vergleicht man das arithmetische Mittel aus jener Summe und der Ziff. 4 mit Ziff. 3. Ist das genannte arithmetische Mittel kleiner als Ziff. 3, so ist es das gesuchte Maximum; im andern Falle wird das arithmetische Mittel aus Ziff. 3 und Ziff. 4 und der Summe der Ziff. 5 und ff. mit Ziff. 2 verglichen u. s. f.

Beispiel:

$$\begin{matrix} A & B & C & D \\ 350 & 250 & 150 & 100 \end{matrix} \left(\begin{matrix} E & F & G & H \\ 60 & 40 & 30 & 20 \end{matrix}\right) \Big\} \text{Aktien}$$

Hier ist die Summe von E + F + G + H (in der Formel mit R bezeichnet) = 150. Da sie grösser ist als die Ziffer des D, so ist das arithmetische Mittel dieser beiden Zahlen, welches $= \frac{250}{2}$ oder = 125 ist, mit der Ziffer des C zu vergleichen; da das arithmetische Mittel kleiner ist, so ist es das gesuchte Maximum. A B und C können daher nur je 125 Stimmen abgeben, und die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen beträgt 625.

Um nun auf die Schneider'schen Formeln zurückzukommen, so können dieselben in etwas veränderter Anwendung ebenfalls zum Ziele führen; dass die erhaltene Lösung auch richtig sei, kann aber nur durch die sog. Probe erwiesen werden.

Man hat dabei folgendermassen zu verfahren.

Nachdem konstatiert ist, welche der verschiedenen Formeln prima facie zur Anwendung zu kommen hat (l. cit. S. 11), wird die Lösung mit derselben versucht. Ergiebt sich dann, dass x kleiner würde als eine noch nicht reduzierte Zahl, so versucht man die Lösung mit derjenigen Gleichung, welche ein x mehr enthält u. s. f., bis schliesslich für x ein Wert gefunden wird, welcher grösser ist als die grösste der noch nicht reduzierten Zahlen, oder, wie Prof. Schneider selbst[1]) zu formulieren vorschlägt:

„Wenn durch die Reduktion der Stimmen des A[2]) die Zahl

---

[1]) Briefliche Mitteilung an den Verfasser.

[2]) D. i. des grössten Aktionärs.

derselben unter diejenige eines andern Aktionärs gebracht würde, so greift nicht die erste ($x = \frac{x + a}{5}$), sondern die zweite der Formeln ($x = \frac{2x + a}{5}$) Platz," u. s. f.

Welche der beiden Methoden rascher und einfacher zum Ziele führe, wird öfters von der Natur des einzelnen Falles abhängen; immerhin erscheint unter den beiden die Schneider'sche Methode für die Praxis einfacher, wenn gleich sie mit einer inkorrekten Formel operiert. Immer aber ist diese Methode eine rein empirische; die Überzeugung, dass das erreichte Resultat schliesslich richtig ist, gewinnt man hiebei nicht kraft logischer Deduktion, sondern erst durch die Gegenprobe, wenn sich aus derselben ergiebt, dass der für x gefundene Wert wirklich gleich $^1/_5$ der Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen ist.

Um den Unterschied der beiden Methoden anschaulich zu machen, will ich die Schneider'sche Formel in das Gewand der meinigen einkleiden. Ich nehme z. B. die Formel

$$x = \frac{x + a}{5}.$$

Hier ist a gleich der Summe der Ziffern 2 und ff., also in meiner Formel $a = A_2 + A_3 + A_4 + R$.

Dieser Wert in die Schneider'sche Formel eingesetzt, ergiebt $x = \frac{x + A_2 + A_3 + A_4 + R}{5}$

oder $x = \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}$.

Diese Formel basiert (wenn sie richtig sein soll), wie schon bemerkt, auf der Voraussetzung, dass x nicht kleiner wird, als der grösste der Summanden von a, also hier A_2; algebraisch ausgedrückt, lautet diese Voraussetzung:

$$\text{Ist } A_2 \leqq x;$$

ferner hat die Formel zur Anwendung zu kommen, wenn die grösste Zahl grösser ist als $^1/_4$ der Summe der übrigen und daher reduziert werden muss, also:

$$\text{wenn } A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}.$$

Man kann nun die Schneider'sche Formel so ausdrücken:

$$\text{Ist } A_2 \leqq x, \text{ aber } A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4},$$

$$\text{so ist } x = \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}.$$

Meine Formel 4 lautet:

$$\text{Ist } A_2 \leqq \frac{A_3 + A_4 + R}{3}, \text{ aber } A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4},$$

$$\text{so ist } x = \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}.$$

Der Unterschied springt nun in die Augen; mit Ausnahme der ersten Glieder sind beide Formeln gleich; wo aber die Schneider'sche Formel A_2 mit x, also mit einer Unbekannten vergleicht und von dem Resultate dieser Vergleichung die Richtigkeit der Lösung abhängig macht, wird in meiner Formel A_2 mit einem bekannten Werte verglichen, so dass von vornherein sicher ist, ob das zu erhaltende Resultat richtig ist.

Kehren wir nun zu Schneider's erstem Beispiel zurück, welches ich mir so zurecht gelegt habe, dass A 450, C 12 und die folgenden 9 Aktionäre je 2 Aktien besitzen[1]), so ergiebt die richtige Lösung, dass 6 das gesetzlich zulässige Maximum ist, mithin die Gesamtsumme sämtlicher abgegebenen Stimmen nur 30 beträgt, während von den stimmenden Aktionären 480 Aktien vertreten werden.

Es ist nicht schwer, noch verblüffendere Beispiele ausfindig zu machen, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Schneider'sche Interpretation bei Anwesenheit von nur 5 Aktionären dahin führt, dass die Aktienzahl des kleinsten Aktionärs das gesetzliche Maximum darstellt.

Angesichts dieses Resultates erscheint es doch recht zweifelhaft, ob dem Gesetze der ihm durch die Schneider'sche Interpretation gegebene Sinn zukomme; man darf jedenfalls als sicher ansehen, dass sowohl Redaktor wie Kommission, wenn sie wirklich jene Anschauung vertraten, sich vom Resultate derselben eine klare Vorstellung nicht gemacht haben.

[1]) S. oben S. 316.

Zu den Gründen, welche neuerdings Prof. Rossel gegen die Schneider'sche Interpretation in's Feld führt[1]) (im Journal des Tribunaux, 1893, p. 56—59), wird man daher noch den weiteren hinzufügen dürfen, dass die genannte Interpretation in der Hauptsache sich auf eine Ansicht stützt, über deren Tragweite ihre geistigen Urheber sich keine klare Rechenschaft gegeben haben. Wenn man der bisherigen Interpretation von Art. 640, letzter Satz, vorwerfen kann, dass in gewissen Fällen das Gesetz seinen Zweck, den kleinen Aktionär zu schützen, nicht erfülle, so führt anderseits die Schneider'sche Interpretation zu grossen Unzuträglichkeiten, indem das wirkliche Interesse, das eben doch bei einem grossen Aktienbesitz vorhanden ist, nicht in entsprechender Weise zur Geltung gelangen kann.

Ob man aber den betr. Passus einfach streichen solle, weil er nicht in allen Fällen den Zweck des Gesetzes erfülle, oder weil die Aktiengesellschaft lediglich Kapitalassociation sei, erscheint mir denn doch noch nicht als ausgemacht, insbesondere wenn man bedenkt, welcher Missbrauch in England und Amerika mit dem Erwerb der absoluten Majorität (sog. Kontrolrecht) schon getrieben worden ist. Gelänge es, dem Strohmännertum wirksam zu begegnen, so dürfte der erwähnten Bestimmung oder einer ähnliche Zwecke verfolgenden doch ein Vorzug zugestanden werden vor einer gesetzlich sanktionierten Preisgabe der Minorität an die absolute Majorität.

---

[1]) Im wesentlichen macht Prof. Rossel geltend, dass der Text des Gesetzes gegen die Schneider'sche Interpretation spreche, auch sei es gewagt, für die Interpretation nicht einmal schriftlich aufgezeichnete Meinungsäusserungen der Gesetzesredaktoren herbeizuziehen. Der in der Schneider'schen Formel steckende Rechenfehler scheint Rossel entgangen zu sein.

Litteraturanzeigen.

Rensing, F. Die Widerrechtlichkeit als Schadenersatzgrund. Im Index Lectionum universitatis Friburgensis 1892/3. Frib. typis consoc. s. Pauli. 1892. 4°.

Bekanntlich unterscheidet das Obligationenrecht im Anschluss an das römische Recht mit allen modernen Gesetzbüchern die Vertragsverletzungen von den übrigen unerlaubten Handlungen (Delikten).

Der Verfasser scheint in dieser Unterscheidung eine zu Unrecht aus dem römischen Recht übernommene Unvollkommenheit zu sehen, er hegt die Vermutung, „dass der (schweizerische) Gesetzgeber sich der Einheitlichkeit der grundlegenden Begriffe nicht völlig bewusst geworden ist." U. E. liegt es näher anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit voller Absicht die Vertragsverletzungen aus dem grossen Gebiete der unerlaubten Handlungen ausgesondert hat, weil er den eigenartigen Thatbestand in manchen Stücken abweichend vom Deliktsrecht regeln wollte, z. B. in Bezug auf die Haftung für fremdes Verschulden. Diese Anschauung des Verfassers hängt zusammen mit der Art und Weise, wie er den in Art. 50 O. R. nicht definierten Begriff der Widerrechtlichkeit bestimmt haben will. Die bisherige Ansicht nimmt in der Frage nach der Widerrechtlichkeit die Rechtslage des Verletzten zum Ausgangspunkt und fordert zum Vorhandensein eines Delikts, dass ein subjektives Recht oder ein durch Verbotsnormen geschütztes Rechtsgut (Leben, Freiheit, Gesundheit etc.) verletzt sei; eine Handlung, die man nicht als verboten ansehen kann, gilt als erlaubt. Im Gegensatz dazu glaubt der Verfasser den Begriff der Widerrechtlichkeit richtiger und mit besserem praktischen Erfolge bestimmen zu können, indem er sich auf den Standpunkt des Thäters stellt: „Es genügt zur Feststellung der Widerrechtlichkeit, dass die Rechtsordnung eine Berechtigung des Thäters zu der betreffenden Handlung nicht anerkenne." Unter „Berechtigungen" sollen sowohl die subjektiven Rechte als auch die allgemeinen von der Rechtsordnung anerkannten natürlichen Freiheiten verstanden sein. Wenn es bisher hiess: was nicht verboten ist, ist erlaubt, soll es nun heissen: was nicht erlaubt ist, ist verboten. U. E. ist

die praktische Tragweite der neuen Formulierung keine bedeutende. Wenn z. B. ein Mensch überfahren ist, so wird die Widerrechtlichkeit in gleicher Weise quaestio facti sein, ob man nun fragt: „Ist die natürliche Freiheit zu dieser Zeit und an diesem Orte schnell zu fahren von der Rechtsordnung anerkannt?“ Oder wie bisher: „Ist das schnelle Fahren unter den betreffenden Umständen im Interesse der öffentlichen Sicherheit als verboten zu betrachten?“ Theoretisch liesse sich allerdings darüber streiten, ob es richtiger ist, die nichtverbotenen Handlungen als rechtlich indifferent zu bezeichnen oder sie mit dem Verfasser (der uns eine philosophische Begründung seiner Auffassung in Aussicht stellt) als vermöge rechtlich anerkannter Freiheit erlaubt anzusehen. Jedoch hat das Ausgehen von dem Verbot systematisch den zweifellosen Vorzug, dass man, so schwer es auch ist die Unzahl der Verbotsnormen zu übersehen, doch eine Gruppierung nach allgemeinen Gesichtspunkten versuchen kann, während eine Aufzählung und nähere Bestimmung der allgemeinen Freiheiten ausserhalb des Gebiets der Jurisprudenz liegt und an der unendlichen Menge der denkbaren erlaubten Handlungen scheitern müsste. — Auf Grund seiner Auffassung unternimmt es der Verfasser, einzelne Fragen der Deliktslehre zu beantworten.

1. Eine Unterlassung ist nach Ansicht des Verfassers widerrechtlich und zu Ersatz verpflichtend dann, wenn der betreffende Mensch zu der schadenstiftenden Unterlassung kein Recht hat. Die bisherige Lehre sagte: wenn eine Verpflichtung zur Abwehr des Schadens besteht. Ob eine solche Verpflichtung im einzelnen Fall vorliegt, darüber lässt sich allerdings streiten; man kann auch zugeben, dass der deutsche Entwurf besser gethan hätte, eine solche Verpflichtung jedem Besitzer einer schadendrohenden Sache aufzuerlegen und insbesondere die Schuldpräsumptionen des O. R. Art. 61, 62, 65 und 67 aufzustellen. Aber wir können nicht einsehen, welchen Wert es haben soll, bei allen Handlungen, die Jemand nicht vorzunehmen braucht, von einem Recht auf Unterlassung zu sprechen und auf diese Weise jedes Individuum mit Tausenden von Rechten auszustatten, die ihm meist nie zum Bewusstsein kommen werden. Wenn übrigens der Verfasser meint, dass das römische Recht eine deliktische Haftung für Unterlassung nicht kenne, so beruht diese Ansicht auf einem freilich auch sonst häufig vorkommenden falschen Verständnis einer Pandektenstelle. In fr. 13 § 2 de usufructu 7, 1 wird entschieden: wenn ein Niessbraucher die ordentliche Bewirtschaftung des Grundstückes unterlässt, so haftet er dafür nicht mit der aquilischen Klage, sondern aus der bei Antritt des Niessbrauchs übernommenen Verpflichtung (cautio usufructuaria). Damit ist nicht gesagt, dass die aquilische

Haftung nicht auf einer Unterlassung beruhen könne, sondern nur, dass Niemand verpflichtet sei, für fremde Sachen zu sorgen, ausser wenn er in einem besonderen Rechtsverhältnis zu deren Eigentümer steht, wie hier der Niessbraucher.

2. In § 5 wird die widerrechtliche Ausübung eines Rechtes besprochen. Zunächst wird der selbstverständliche Satz konstatiert, dass die Ausübung des eigenen Rechts an fremden Rechten ihre Schranke findet, dass z. B. das Eigentum an einem Gewehr nicht in der Weise ausgeübt werden dürfe, dass dabei das Eigentum eines Anderen an seiner Sache vernichtet werde. Darin liegt u. E. eine Konzession an die übliche Betrachtungsweise, welche das Delikt als Verletzung fremder Rechte und Rechtsgüter auffasst. Der Verfasser will aber noch weiter gehen und jede Ausübung eines Rechtes in der Absicht, „den Frieden eines Anderen zu stören“, für rechtswidrig ansehen. „Aus dem Zwecke der Rechtsordnung folgt nämlich, dass die Ausübung eines Rechts dann von ihr missbilligt ist, wenn sie erfolgt durch eine Handlung, welche diesem Zwecke widerspricht.“ Aber über den Zweck der Rechtsordnung sind die Gesetzgeber und auch die Völker verschiedener Ansicht, und darum lässt sich mit diesem Argument so schwer operieren. Der besonderen Gunst des Verfassers erfreut sich in dieser Frage das Preussische Landrecht § 87 der Einleitung: „unerlaubt sind die Handlungen, welche durch natürliche oder durch positive Gesetze verboten werden.“ Um so härter wird der deutsche Entwurf dafür getadelt, dass er die chicanöse Rechtsausübung nicht zum Delikt stempelt. Dabei geschieht wohl der Berliner Kommission einigermassen Unrecht, wenn so mancher Paragraph ihrer Arbeit aus dem kapitalistischen Bestreben erklärt wird, „dem Besitzenden möglichst grosse, unbeschränkte Rechte selbst auf Kosten der guten Sitte einzuräumen, — die Machtfülle der wirtschaftlich Mächtigen auf Kosten der Sittlichkeit noch zu erhöhen.“

3. Auch in der Frage, ob die Einwilligung des Beschädigten die Ersatzpflicht ausschliesst, will der Verfasser von seinem Standpunkt aus ein neues Resultat erzielen (§ 6): „Insoweit die Rechtsordnung einen Verfügungsvertrag über das beschädigte Rechtsgut als unsittlich ansieht oder sogar ausdrücklich verbietet, kann auch die Einwilligung des Verletzten dem Schädiger ein Recht zur Beschädigung in keiner Weise geben.“ Dieser Satz wird allgemein zugegeben; es fragt sich nur, unter welchen Umständen die Rechtsordnung eine Verfügung des Subjekts über sein Rechtsgut nicht erlaubt. Anerkannt ist die Unzulässigkeit der Verfügung bei Handlungsunfähigkeit des Einwilligenden; vielleicht lässt sich auch behaupten, dass bestimmte Rechtsgüter, wie z. B. das Leben, der Verfügung durch Einwilligung absolut entzogen sind. Darum wird

§ 706 des Entwurfes, der den Satz volenti non fit iniuria ohne Ausnahme hinstellt, vom Verfasser mit Recht getadelt. Aber u. E. lässt sich das vom Verfasser gewünschte Resultat ebenso leicht vom alten Standpunkt (Delikt = Verletzung fremder Rechtsgüter) aus gewinnen, wie der Verfasser selbst bei seiner Kritik des Entwurfs (S. 51) nachweist.

4. Den Prüfstein für die Richtigkeit seiner Ansicht über die Widerrechtlichkeit findet der Verfasser in der Lehre von den sogenannten Notrechten: Notwehr und Notstand (§ 7): da es auf die Berechtigung des Thäters zur Handlung, nicht auf das Recht des Verletzten ankomme, so sei die Notwehrhandlung als Ausübung des angegriffenen Rechtes im Kampfe gegen das Unrecht rechtmässig; die Notstandshandlung dagegen, da das eigene Recht keine Befugnis in das Rechtsgebiet unschuldiger Dritter einzugreifen enthalte, objektiv widerrechtlich, aber subjektiv, um des Motives willen, entschuldbar. Demgegenüber müsse die herrschende Lehre, die vom Standpunkt des Verletzten ausgehe, sowohl Notwehr- als auch Notstandshandlung für objektiv widerrechtlich erklären, oder in Inkonsequenzen verfallen. Diese letztere Behauptung beruht auf einem offenbaren Missverständnis: die herrschende Lehre sieht allerdings in der Verletzung eines fremden Rechtsguts ein Delikt, aber natürlich nur dann, wenn dem Thäter kein besonderes Recht zum Eingriff in die fremde Rechtssphäre zusteht. Solche Rechte können aber aus mancherlei Gründen hervorgehen, z. B. obrigkeitlicher Gewalt, Züchtigungsrecht, u. U. Einwilligung, ebenso Notwehr und unter bestimmten Verhältnissen auch Notstand (denn der Verfasser irrt, wenn er z. B. den vom Schiffer vorgenommenen Seewurf als objektiv widerrechtlich bezeichnet und demgemäs dem Eigentümer der Waaren das Recht der Notwehr gegen den Schiffer verleiht). Streitig ist nur die rechtliche Qualifizierung derjenigen Notstandsfälle, in denen das positive Recht dem Bedrohten ein besonderes Notrecht nicht gewährt. Was der Verfasser über das römische Recht in dieser Frage sagt, ist u. E. nicht stichhaltig. Wir glauben immer noch, dass die römische Jurisprudenz unsere scharfe Unterscheidung von Notwehr und Notstand nicht kannte. Wenn vollends Verfasser behauptet, dass der Angriff eines Tieres nach römischem Recht nicht Notwehr, sondern Notstand ist, so dürfte sich dieses in Ermangelung von Quellenzeugnissen nicht leicht beweisen lassen. Für das O. R. folgert Verfasser aus dem Wortlaut des Art. 56, dass die Notwehrhandlung objektiv widerrechtlich sei. Wir möchten es für misslich halten, den Text des O. R. so sehr zu urgieren, besonders wenn dies Verfahren zu so unannehmbaren Konsequenzen (Zulässigkeit der Notwehr gegen die Notwehrhandlung des Angegriffenen) führt. Auch scheint es mög-

lich, dem Art. 56 eine andere Bedeutung abzugewinnen, durch welche die allerdings auffallende Fassung des Wortlauts zur vollen Geltung kommt: das Gesetz meint mit dem Ausdruck „Schädigung, welche durch Notwehr entschuldigt wird" nicht bloss die eigentliche gegen den Angreifer gerichtete Notwehrhandlung, sondern auch die gegen unschuldige Dritte bei Gelegenheit der Notwehr vorgenommene Notstandshandlung. Mit Recht subsumiert der Verfasser unter die Fälle des Art. 56 die Verteidigung gegen Tiere und gefahrdrohende leblose Sachen (nicht gerade: „ohne Führer auf Jemanden zurasende Lokomotiven," denen man am besten thut auszuweichen); doch scheint es unzulässig, sich dafür (nach Schneider und Fick) auf einen schweizerischen Sprachgebrauch zu berufen, der sich doch wohl bei so abstrakten Begriffen wie Notwehr und Notstand kaum konstatieren lässt.

In losem Zusammenhang mit dem Grundgedanken der Schrift steht § 4, in welchem das Verhältnis des O. R. zum kantonalen Recht besprochen wird. Der Verfasser schliesst sich der Ansicht von A. Schneider und Roguin an und meint, dass der allgemeine Teil der kantonalen Obligationenrechte für die Frage massgebend sei, ob ein Dritter durch Vereitelung der Erfüllung einer Obligation (z. B. durch Zerstörung des geschuldeten Gegenstandes) dem Gläubiger zu Schadenersatz verpflichtet werde: denn in O. R. Titel II Kapitel III „Beziehungen zu dritten Personen" sei diese Frage nicht entschieden. A. v. Tuhr.

Kaufmann, C. Handbuch der Unfallverletzungen mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Unfallpraxis. Stuttgart 1893. VI und 256 S.

Ein praktischer Arzt und medizinischer Privatdozent hat es hier unternommen, die mit den Unfallverletzungen zusammenhängenden Fragen einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Es steht mir natürlich kein Urteil darüber zu, inwieweit das Werk den Ärzten über medizinische Fragen Belehrung zu bringen geeignet ist. Dagegen habe ich keinen Zweifel darüber, dass es ihnen gute Dienste leisten wird durch die Hervorhebung der juristischen Gesichtspunkte. Ganz besonders wertvoll aber ist die vorliegende Arbeit für die Richter, Advokaten und Versicherungsbeamten. Es ist ja zwar richtig, dass der ärztliche Experte stets das entscheidende Wort haben wird über medizinische Fragen, wie die der Kausalität zwischen einem Ereignis und einem bestimmten Erfolge (Verletzung, Tod, Folgen einer Verletzung mit Bezug auf die Arbeitsfähigkeit u. s. w.). Aber es ist dringend nötig, dass auch der Anwalt und der erkennende Richter sich orientieren über die medizinische Seite des Falles, und die nötige Anleitung er-

fahren die beteiligten Kreise gerade in diesem Werke. Die Prüfung der bisherigen Unfallpraxis wird manchen sorgfältigen Rechtsbeistand veranlassen, den Unfall genauer feststellen und untersuchen zu lassen, als es etwa geschieht. Ich erinnere dabei an die allerdings schwierige Materie der Unterleibsbrüche. Das Werk von Kaufmann dient vortrefflich dazu, allen Interessenten des ärztlichen und juristischen Standes die Einzelheiten und die Erheblichkeit der Unfallereignisse vor Augen zu führen. Wertvoll ist an dem Buche namentlich auch die Kasuistik der bei den verschiedenen Verletzungen von den staatlichen Instanzen bis anhin gesprochenen Entschädigungen und die Angaben der angenommenen Erwerbsunfähigkeit. In Betracht gezogen ist die deutsche, österreichische und schweizerische Unfallpraxis, — zuweilen verbunden mit kritischen Randbemerkungen.

Was die Anlage des Buches anbetrifft, so zerfällt es in zwei Teile. Der erste Teil behandelt die für die ärztliche Tätigkeit massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die daraus resultierenden allgemeinen Gesichtspunkte für die Untersuchung und Begutachtung der Unfallverletzungen. Hier werden die positiven Normen zusammengestellt (Abschnitt A). Der folgende Abschnitt (B) wird eingeleitet durch eine Besprechung des Begriffes „Betriebsunfall“: er ist ein plötzliches, d. h. zeitlich bestimmbares in einen verhältnismässig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis, welches in seinen (möglicher Weise erst allmälig hervortretenden) Folgen den Tod oder die Körperverletzung des Betroffenen verursacht. An der Hand einer Reihe von Präjudizien wird negativ gezeigt, was nicht unter den Unfallsbegriff fällt. Auf S. 22 werden zuerst Fälle angeführt, wo ein Betriebsunfall nicht angenommen wurde, — hernach erfolgt die Gegenüberstellung solcher Verletzungen, die als solche zu qualifizieren sind. Die Untersuchung und Begutachtung der Todesfälle und das Heilverfahren der Körperverletzungen sind Kapitel, welche hauptsächlich für die Ärzte bestimmt sein mögen, — aber auch dem Juristen bieten sie interessante und wissenswerte Details. — Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Unfallsverletzungen bezüglich ihrer Heilungsdauer und ihrer Folgen für die Erwerbsfähigkeit. In zwölf Abteilungen werden die verschiedensten Verletzungen vorgeführt und in diesen Details liegt namentlich die Bedeutung des Buches für den Juristen. Ich bin überzeugt, dass das vorliegende Werk in juristischen Kreisen sehr gute Dienste leisten wird, — wir können froh sein, dass ein Arzt sich der Mühe unterzogen hat, das jetzt schon reiche Material unserm Verständnisse näher zu bringen und es in Vergleichung zu setzen mit der Gesetzgebung und Judikatur der Nachbarstaaten.

Zürich. Prof. Meili.

de Blonay, S. Répertoire des arrêts fédéraux et cantonaux publié d'après le Journal des Tribunaux 1846—1892. Lausanne, F. Rouge, 1893.

Dieses Repertorium besteht aus Regesten der Urteile des Bundesgerichts, der Waadtländer und andrer kantonaler Gerichte, soweit sie im Journal des Tribunaux publiciert worden sind, und zwar in einer nach Materien alphabetisch geordneten Zusammenstellung. Dies erleichtert wesentlich das Nachschlagen und giebt der Sammlung einen wirklichen praktischen Wert. Die Beschränkung auf das Journal des Tribunaux wird das Buch allerdings zunächst dem Waadtländer Publikum empfehlen, aber bei seiner Reichhaltigkeit wird es, wie nicht zu zweifeln, auch von allen, die sich mit schweizerischem Rechte zu beschäftigen haben, gern benutzt und nachgeschlagen werden.

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1892.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtl. Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.)

1. *Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung.* Vom 27. Januar. (XII S. 885 ff.)

Durch Bundesbeschluss betr. Revision der B.-V. vom 8. April, vom Volke angenommen den 5. Juli 1891, war die Initiative in die Bundesverfassung eingeführt worden, und zwar so, dass auf einen von 50,000 Unterschriften unterstützten Initiativvorschlag über Aufhebung, Änderung oder Erlass bestimmter Artikel der Bundesverfassung die Bundesversammlung einen Gegenvorschlag aufstellen kann, wo dann die Volksabstimmung über alle Vorschläge zu entscheiden hat. Wie nun aber die Volksabstimmung in solchen Fällen vor sich gehen soll, darüber entstanden grosse Meinungsdifferenzen, die Frage ist auch keineswegs einfach. Soll kurzweg zwischen Initiativvorschlag und Gegenvorschlag die Wahl gestellt werden? Dann kommen die nicht zur Geltendmachung ihres Willens, die keinen von beiden wollen. Oder soll zuerst eventuell über Vorschlag und Gegenvorschlag abgestimmt und das Resultat dann einer zweiten Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden? Das ist für Volksabstimmungen zu kompliziert, und zieht auch wohl widerliche Agitation gross. Das zur Ausführung des neuen Verfassungsartikels nun erlassene Gesetz hat folgenden Modus gewählt: geht das Initiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, so ist es ohne weiteres zur Volks-

abstimmung zu bringen. Geht es auf Änderung oder Aufhebung bestimmter Verfassungsartikel, ohne nähere Formulierung, so haben die Räte binnen Jahresfrist sich darüber schlüssig zu machen, ob sie damit einverstanden sind oder nicht, und im erstern Falle einen Entwurf zur Volksabstimmung auszuarbeiten, im letztern über das Begehren die Volksabstimmung anzuordnen, und wenn diese bejahend ausfällt, einen Entwurf im Sinn des Volksbeschlusses festzustellen und dem Volke zu unterbreiten. Liegt ein ausgearbeiteter Initiativvorschlag vor, so beraten ihn die Räte; stimmen sie bei, oder verwerfen sie ihn schlechtweg, oder können sie sich nicht einigen, so bringen sie ihn zur Volksabstimmung. Stellen sie einen Gegenvorschlag auf, so werden die 2 Fragen zur Volksabstimmung vorgelegt: Wollt ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen? oder: Wollt ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen? Der Stimmberechtigte kann beide Fragen verneinen. Als angenommen gilt dann der Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat. Mangels solcher Mehrheit ist also alles abgelehnt. Sind in Bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie mehrere Initiativbegehren eingereicht worden, so wird das zuerst eingereichte auch zuerst behandelt und erledigt, die übrigen dann successive nach der Reihenfolge ihres Eingangs je nach Erledigung der früheren.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

2. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Eintragung der Geburten in die Civilstandsregister.* Vom 12. April. (BB. 1892, II S. 459.)

Einschärfung der Vorschrift des Art. 17 eidgen. Civilstandsgesetzes über die (oft vernachlässigte) amtliche Erhebung der Richtigkeit von Angaben, die bei Geburtsanzeigen gemacht werden.

3. *Zusatz zu der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 15./29. November 1890, betreffend die Eheschliessung der beiderseitigen Angehörigen.* Vom 11. März. (XII S. 680 f.)

Betrifft zwei Formalien bezüglich der auszustellenden Bescheinigungen.

4. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die civilrechtlichen Verhältnisse der Nieder-*

gelassenen und Aufenthalter. Vom 28. Juni. (BB. 1892, IV S. 25 ff.)

Macht namentlich darauf aufmerksam, dass die Art. 19 und 20 des B.-G. auch für die schon vor 1. Juli 1892 geschlossenen Ehen und auch für die an diesem Tage in ihrem bürgerlichen Heimatkanton wohnenden oder später dahin zurückkehrenden Ehegatten gelten. Ferner wird als Endtermin für die Vollziehung des Übergangs der Vormundschaftsverwaltungen vom Heimatskanton auf den Wohnsitzkanton der 1. Juli 1893 festgesetzt. Vgl. übrigens dazu A. Heusler, Art. 19 des B.-Ges. betr. die zivilrechtl. Verhältnisse u. s. w. in diesem Bande S. 39 ff.

---

2. Sachenrecht.

5. *Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums. a. Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, abgeschlossen zu Madrid den 14. April 1891 zwischen der Schweiz, Brasilien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Portugal und Tunis.* Von der Bundesversammlung genehmigt den 23. Juni 1891, in Kraft seit 15. Juli 1892. (XII S. 1006, 1008 ff.)

Art. 15 der Pariser Konvention vom 20. März 1883 (vgl. diese Zeitschr. N. F. Bd. IV S. 394) behält den Unionsstaaten gegenseitig das Recht vor, unter sich besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, insofern diese dem Unionsrecht nicht zuwiderlaufen. Die genannten Staaten haben nun ein solches Spezialübereinkommen getroffen, des Inhalts: dass jedes Produkt, das eine falsche Herkunftsbezeichnung (fausse indication de provenance) trägt, in welcher einer der Vertragsstaaten oder eine in einem derselben liegende Ortschaft direkt oder indirekt als Ursprungs-Land oder -Ort angegeben ist, auf Antrag mit Beschlag belegt werden muss entweder in dem Staate, wo die falsche Herkunftsbezeichnung angebracht wurde, oder in dem Staate, in den das Produkt eingeführt wird. An Stelle der Beschlagnahme anlässlich der Einfuhr kann nach Massgabe der betreffenden Gesetzgebung ein Einfuhrverbot treten. Die Beschlagnahme geschieht in der von der betreffenden Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Form. Das schweizerische Recht kennt seit Erlass des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 (vgl. diese Zeitschr. N. F. Bd. X S. 379 ff. bes. 392) einen Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnungen. Die in Art. 20 des Bundesgesetzes speziell be-

zeichneten Ausnahmefälle sind, in etwas weiterer Fassung, auch in Art. 3 und 4 des vorliegenden internationalen Übereinkommens enthalten.

b. Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, abgeschlossen zu Madrid den 14. April 1891 zwischen der Schweiz, Belgien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis. Von der Bundesversammlung genehmigt den 23. Juni 1891, in Kraft seit 15. Juli 1892. (XII S. 1006, 1015 ff.)

6. *Bundesratsbeschluss über die Ausführung dieses Übereinkommens.* Vom 19. August. (XII S. 1063 ff.)

Auch dieses Übereinkommen ist eine gemäss Art. 15 der genannten Pariser-Konvention zulässige Spezialvereinbarung einzelner Unionsstaaten. Schon im Jahre 1878 war auf dem nicht offiziellen Pariser Kongresse das Postulat angenommen worden: es möchte die Deposition von Fabrikmarken zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens gemacht werden, welchem zufolge es genügen sollte, wenn der Besitzer einer Marke diese in einem Staate deponiert, um des Schutzes in allen übrigen Vertragsstaaten teilhaftig zu werden. Dieses Postulat verwirklicht die Madrider Übereinkunft in der Weise, dass die Eintragung einer Marke im Ursprungslande in Verbindung mit ihrer Eintragung beim internationalen Bureau in Bern den internationalen Schutz verschafft. Die international wirkende Eintragung geschieht durch Vermittlung der Behörden des Ursprungslandes. Das internationale Bureau teilt die von ihm vorgenommene Eintragung den beteiligten Staaten mit und veröffentlicht die eingetragenen Marken in seinem Journal. Mit dieser internationalen Eintragung geniesst die Marke in jedem der beteiligten Staaten den nämlichen Schutz, wie wenn sie in jedem Staat direkt hinterlegt worden wäre. Der Schutz dauert von der Eintragung an 20 Jahre, es wäre denn, dass er für die betreffende Marke im Ursprungsland schon früher aufgehört hätte. Durch Erneuerung der Eintragung vor Ablauf der Schutzfrist wird der Schutz auf weitere 20 Jahre verlängert; sechs Monate vor Ablauf der Schutzfrist erhält der Berechtigte eine diesbezügliche „dienstliche Anzeige“ (avis officieux). Die internationale Eintragungsgebühr beträgt Fr. 100, zu derselben tritt die Vermittlungsgebühr des Ursprungslandes, welche für die Schweiz vom Bundesrat auf Fr. 5 festgesetzt wurde. Ausser den Eintragungen teilt die Behörde des Ursprungslandes auch Änderungen, Löschungen, Verzichte, Übertragungen eingetragener Marken etc. dem internationalen Bureau mit, vgl. Art. 5, 9. Der citierte Bundesratsbeschluss setzt im einzelnen das Verfahren fest bezüg-

lich der in der Schweiz eingetragenen Marken, für die der internationale Schutz beansprucht wird.

Den Mitgliedern der Pariser Union steht der Zutritt zu diesen beiden Spezialübereinkommen offen; dieselben bilden Annexe zu jener und haben gleiche Giltigkeitsdauer wie die Pariser Konvention. v. S.

An diesem Orte sei auch bemerkt, dass die beiden Verträge mit Frankreich vom 23. Febr. 1882 betr. das litterarische Urheberrecht und den Patentschutz (diese Zeitschr., N. F. II S. 393 Nr. 23 und 24) mit dem 1. Februar 1892 ausser Kraft getreten sind. In der amtlichen Gesetzsammlung hat das keine Erwähnung gefunden, nur beiläufig ist darauf hingewiesen im BB. 1892, II S. 889 und 891.

7. *Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung der Verordnung vom 11. August 1891 über die Bannbezirke für das Hochwild und Aufhebung eines sachbezüglichen Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1891.* Vom 5. August. (XII S. 1001 ff.)

Betrifft die Abgrenzung des Jagdbannbezirkes Rotstöcke in Uri und Unterwalden und der Freiburger und Waadtländer Bannbezirke Diablerets.

8. *Zusatzerklärung zur Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 28. Dezember 1880 betreffend Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern behufs Unterdrückung der Fischereivergehen.* Abgeschlossen am 30. Juli 1891. Ratifiziert von der Schweiz am 7. September 1891, von Frankreich am 26. November 1892. In Kraft seit 1. Januar 1893. (XIII S. 220 ff.)

Jeder der beiden Staaten verspricht seine Angehörigen für die auf dem Gebiete des andern begangenen Fischereivergehen, wenn sie dort nicht schon abgeurteilt worden sind, nach den Gesetzen seines Landes gerichtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Gegenseitige Mitteilung der Vergehen und Anhängigmachung bei den kompetenten Behörden. Der aburteilende Staat bezieht die Busse allein Die Fischereiaufseher jedes Landes sind befugt, die Delinquenten bis auf 5 km. über die Grenze zu verfolgen, aber nicht in Häuser und Einfriedungen einzudringen, ohne von einem dazu berechtigten Beamten der Lokalpolizei begleitet zu sein.

---

3. Obligationenrecht.

9. *Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 24. Juni. (XIII S. 43 ff.)

Die Befreiung der für Rechnung inländischer Handlungshäuser Bestellungen aufnehmenden Reisenden von Patenttaxen wurde von dem Handelsstande schon längst aus dem Grunde gefordert, weil sie den ausländischen Reisenden durch die Handelsverträge zugesichert sei und die Schweizer im eigenen Lande nicht schlechter gestellt sein dürfen als die Fremden. Dieser Schluss ist doch nicht ganz zutreffend, denn solche Befreiung von Ausländern bildet das Äquivalent gegen Vorteile, die in den Staatsverträgen zu Gunsten des Inlandes erlangt werden und sonst vielleicht nicht erhältlich wären; daher lässt man sie sich gefallen, braucht aber deswegen den Inländern nicht gleichen Vorteil zu gewähren. Ein darauf gerichtetes Bundesgesetz vom 11. Dezember 1883 war denn auch infolge Referendums durch das Volk am 11. Mai 1884 verworfen worden. Jetzt ist diese Befreiung in etwas beschränkterem Umfang durch das vorliegende Bundesgesetz ausgesprochen, nämlich nur für die Grossreisenden, d. h. für „die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inländischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei ausschliesslich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, sofern sie keine Waaren mit sich führen." Für die Detailreisenden, die nicht blos Gewerbsleute besuchen, wird eine für die ganze Schweiz gültige einheitliche Patenttaxe von 150 Fr. per Jahr und Fr. 100 per Halbjahr festgesetzt. Voraussetzung ist aber auch hier, dass sie nicht Waaren mit sich führen, denn dann fallen sie unter das kantonale Hausiergesetz. Reisende auswärtiger Häuser geniessen gleiches Recht nur auf Grund Staatsvertrages. Die Reisenden haben eine Ausweiskarte zu lösen, und zwar im Kanton des Geschäftssitzes. Auf Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist Geldbusse bis auf 1000 Fr. gesetzt, welche durch die Strafbehörden des Kantons, in welchem die Übertretung erfolgt, verhängt wird und dem Kanton zufällt.

Die Kompetenz zu Erlass dieses Gesetzes entnimmt der Bund dem Grundsatz der in der Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit. Vgl. übrigens die Botschaft des Bundesrats vom 29. Mai 1891 nebst Beilagen, im BB. 1891, III S. 1 ff. Ein

10. *Bundesratsbeschluss betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 1. November. (XIII S. 48 ff.)

erklärt das Gesetz auf 1. Januar 1893 in Kraft, weist die Kantone an, bis Ende November 1892 die zu Verabfolgung der Ausweiskarten ermächtigten Amtsstellen zu bezeichnen, giebt Formulare für die auszustellenden Ausweiskarten, schreibt vor, dass die betr. Amtsstellen ein monatlich abzuschliessendes Verzeichnis ihrer

Bewilligungen führen sollen, das durch Vermittlung der kantonalen Centralstellen an die Handelsabteilung des eidg. Departements des Auswärtigen behufs der Abrechnung einzusenden ist, und giebt auch hiefür ein Abrechnungsformular.

11. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesrats) *betreffend Kontrolierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren.* Vom 15. November. (XIII S. 146 ff.)

12. *Instruktionen* (des schweizer. Departements des Auswärtigen) *für die Kontrolämter für Gold- und Silberwaren.* Vom 21. November. (BB. 1892, V S. 898 ff.)

13. *Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.* Abgeschlossen am 10. Dezember 1891. Ratifiziert von Deutschland am 27. Januar, von der Schweiz am 28. Januar 1892. In Kraft seit 1. Februar. (XII S. 505 ff.)

Gegenseitige Zusicherung der Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben. Sodann (und das war die Hauptsache) wechselseitige Reduktionen der beiderseitigen Zolltarife in Bezug auf gewisse (in Anlage A und B bezeichnete) Gegenstände. Freiheit von Durchfuhrabgaben. Vergünstigungen für den Verkehr zum Zwecke der Veredelung von Waren. Innere Abgaben auf Hervorbringung, Zubereitung und Verbrauch eines Erzeugnisses dürfen Erzeugnisse des andern Teiles nicht mehr belasten als die des eigenen Landes. Gegenseitige Zulassung von Handlungsreisenden zur Aufnahme von Bestellungen ohne weitere Abgabe. Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 1903; wenn er 12 Monate vorher auf diesen Tag nicht gekündet wird, so dauert er fort bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem er gekündigt wird.

Hiezu noch

14. *Deklaration betreffend einen Zusatz zum Handels- und Zollvertrag.* Vom 4. Mai. (XII S. 869.)

15. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn.* Abgeschlossen am 10. Dezember 1891, ratifiziert von Österreich-Ungarn am 25. Januar, von der Schweiz am 28. Januar 1892. In Kraft seit 1. Februar. (XII S. 564 ff.)

Im Wesentlichen gleichen Inhalts wie Nr. 13. Ebenso auch der

16. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.* Abgeschlossen den 19. April, ratifiziert von der Schweiz den 14. Juni. (XII S. 928 ff.)

17. *Übereinkunft betreffend Verlängerung des in Kraft bestehenden Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Spanien.*

Abgeschlossen den 25. Januar, in Kraft seit 1. Februar. (XII S. 644 ff.)

Bis 30. Juni 1892.

---

18. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 33bis der Transportordnung für die schweizerischen Posten.* Vom 29. März. (XII S. 698 f.)

Die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen durch die Post soll verschlossen geschehen, aber wie gewöhnliche Briefe uneingeschrieben. Der Briefträger bringt darauf die Zustellungsbescheinigung an und nimmt allfälligen Rechtsvorschlag entgegen, sofern solcher sofort bei der Bestellung erklärt wird.

19. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 29, Ziffer 2, der Transportordnung für die schweizerischen Posten.* Vom 9. Juni. (XII S. 892 ff.)

Erleichterungen für die Versendung von Drucksachen.

20. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 11 und 15 des Extrapostreglements der schweizerischen Postverwaltung.* Vom 11. Oktober. (XIII S. 31 f.)

Etwelche Erleichterungen für die Reisenden.

21. *Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen der Schweiz, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich Ungarn, einschliesslich Lichtenstein, und Russland.* Abgeschlossen am 14. Oktober 1890, in Kraft seit 1. Januar 1893. Von der Bundesversammlung genehmigt den 17. April 1891. (XIII S. 59 ff.)

Mit dem 1. Januar 1893 trat nunmehr dieses internationale Frachtrecht in Kraft, durch das unser internes schweizerisches Frachtgesetz und Reglement für alle Sendungen ausser Kraft tritt, die aus der Schweiz in andere Länder gehen und vom Auslande her in die Schweiz kommen.

Die Anregung zu dieser internationalen Vereinbarung erfolgte seitens zweier Schweizer Anwälte: G. de Seigneux in Genf und H. Christ in Basel, welche sich während der, nach dem französisch-deutschen Kriege (1871) noch längere Zeit andauernden Sturm- und Drangperiode von der hohen Wünschbarkeit einheitlicher Bestimmungen für längere Frachtstrecken genügend überzeugt hatten.

Namentlich traten die Übelstände da schroff zu Tage, wo Güter aus einem Lande, in welchem das französische Recht mit seiner unbedingten Haftbarkeit für Verlust und Verspätung gilt, in einem Gebiete zur Ablieferung gelangten, wo nach deutschem

System bloss beschränkte Quoten des erlittenen Schadens ersetzt werden, allerdings mit dem Korrektiv eines Versicherungssystems durch Deklaration und Frachtzuschläge. Bei der Möglichkeit nun, dass der Beschädigte sowohl durch den Absender an der Absendestation, als durch den Adressaten an der Ankunftsstation seine Ansprüche geltend machen konnte, mussten unleidliche Ungleichheiten und grosse Rechtsunsicherheit entstehen.

Zwar hatten schon seit längerer Zeit die Eisenbahnen unter sich durch Aufstellung internationaler Reglements eine Abhilfe erstrebt. Die Bestimmungen dieser Eisenbahnverbände wurden, da sie in den Tarifen enthalten waren und in dem, für die ganze Strecke massgebenden (durchgehenden) Frachtbriefe auf dieselben Bezug genommen ist, für jeden einzelnen Speditionsfall zur lex contractus. Namentlich war die einheitliche Normierung der Frachtbedingungen seitens der deutschen und österreichischen Eisenbahnen ein wesentlicher Schritt in dieser Richtung. Allein in zwei Richtungen genügten diese Anfänge nicht:

Einmal war der Kreis ihrer Wirksamkeit ein zu enger, und dann war eine festere Gestaltung der Rechtsgrundsätze, nach denen der Verkehr sich zu richten hat, dringend notwendig geworden.

Diese Rücksichten bewirkten, dass die erwähnte Anregung bei den Bundesbehörden Beachtung fand, und dass auf Einladung derselben sich zu drei Malen, in den Jahren 1878, 1881, 1886, die Vertreter der Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Österreich-Ungarns, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, der Schweiz, Russlands, in Bern auf Grund eines schweizerischen und eines deutschen Entwurfs sich zu eingehenden Beratungen versammelten und unterm 14. Oktober 1890 ein internationales Übereinkommen zu Stande brachten, das nunmehr von den einzelnen Staaten ihren gesetzgebenden Organen vorgelegt wurde. Die Ratifikation dieser Organe erfolgte successiv (für die Schweiz am 10./17. April 1891), so dass auf 1 Januar laufenden Jahres dies Übereinkommen als ein Gesetz in allen Vertragsstaaten in Kraft treten konnte.

Es war natürlich, dass der schweizerische Entwurf sich eng an das damals ganz neue eidgen. Transportgesetz vom 20. März 1875 anlehnte, und es darf gesagt werden, dass sich dies Gesetz, das in mehreren Punkten eine strengere Haftbarkeit annimmt und also eine Vermittlung des deutschen und des französischen Standpunktes einnimmt, in besonderer Weise dazu eignete, einer internationalen Konvention zur Grundlage zu dienen, wie dies auch Dr. Th. Gerstner (internat. Eis. B. Frachtrecht Seite 14) ausdrücklich anerkennt.

Dieses Übereinkommen enthält nun in 60 Artikeln eine umfassende Normierung der in Rede stehenden Materie.

Dass das Geltungsgebiet desselben nur die vorhin genannten Staaten (mit Einschluss des Fürstentums Lichtenstein) und nicht sämtliche Länder des europäischen Festlandes umfasst, mag weniger bedauert werden, indem gegründete Hoffnung besteht, dass allmälig der Anschluss der noch fehlenden Glieder erfolgen wird; mehr jedoch wird es namentlich der schweizerische Handelsstand, der mit England in so regem Verkehr steht, empfinden, dass der kurze Seetransport und die besondern Verhältnisse Grossbritanniens den Beitritt dieses so wichtigen Gebiets ausschlossen. Wir hören, dass Belgien, der am englischen Verkehr hauptbeteiligte Festlandsstaat, Anstrengungen macht, um auf dem Verbandwege mit den englischen Bahnen einen thatsächlichen Anschluss der englischen Bahnen herbeizuführen. Bemerkt mag werden, dass ein Beitritt Englands wesentliche Änderungen der Übereinkunft nicht erfordern würde, weil in derselben eine ununterbrochene Schienenverbindung nicht zur Bedingung gemacht ist.

Was nun den Inhalt der Vereinbarung betrifft, so greifen wir die wichtigeren, und namentlich die von unserm heimatlichen Transportrecht abweichenden Bestimmungen heraus.

Art. 1. Gegenstand der Vereinbarung sind die internationalen Gütersendungen, während der Personen- und Reisegepäckverkehr, sowie der interne Verkehr jedes der Vertragsländer von dem Übereinkommen nicht berührt werden, sondern den internen Gesetzen über den Transport auf Eisenbahnen nach wie vor unterliegen. Die Bahnen, auf welche das Übereinkommen sich bezieht, sind in einer besondern Liste zusammengestellt. Es war dies nötig, weil die einzelnen Staaten fanden, dass einige ihrer Bahnen sich infolge ihrer Bauart, ihrer finanziellen Lage oder ihrer rein internen Bedeutung zur Teilnahme an internationalen Transporten überhaupt nicht eignen. Neue Bahnen können jederzeit durch einfache Anmeldung sich anschliessen (Art. 58).

Die Art. 2 und 3 stellen die Kategorien von Gütern fest, auf welche ausnahmsweise: infolge des Postzwangs, infolge ihrer Beschaffenheit oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Bestimmungen des Übereinkommens nicht oder nur bedingt Anwendung finden, die also von dem Transport auf Grund dieser Bestimmungen ausgeschlossen sind. Auf diesem Punkt fand man jedoch für nötig, dem besondern Bedürfnis und Willen der einzelnen Staaten entgegenzukommen: es können zwei und mehr Vereinsstaaten unter sich leichtere Bedingungen in Zulassung solcher besonders wertvoller oder gefährlicher Güter aufstellen, als das Übereinkommen sie feststellt (§ 2 der Ausführungsbestimmungen).

Nach Art. 4 sind alle Vorschriften des Übereinkommens zwingenden Rechts, indem weder die Bahnverbände noch die einzelnen Eisenbahnen in ihren Tarifen abweichende Bedingungen festsetzen können, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen. Weder zu Lasten noch zu Gunsten des Publikums darf von diesen Bestimmungen abgewichen werden, mit Ausnahme der Lieferfristen, die als Maxima und nicht als fixa festgestellt sind (Art. 14 und § 6 der Ausführungsbestimmungen) und bei denen also eine Verkürzung wohl vereinbart werden kann.

Art. 6 enthält die Bestimmungen über den Inhalt des internationalen Frachtbriefs, der für jede Sendung obligatorisch ist und keine andern Erklärungen oder Beilagen enthalten darf, als die im Übereinkommen vorgeschriebenen. In diesem Frachtbrief ist vom Absender der Transportweg genau anzugeben, sowie die Station, auf welcher die Zollabfertigung stattfinden soll; widrigenfalls die Bahn ermächtigt ist, den Weg zu wählen, der ihr im Interesse des Absenders der zweckmässigste erscheint. Nur wenn Fracht und Lieferzeit des vorgeschriebenen Weges nicht überschritten werden, darf die Bahn einen andern als den vorgeschriebenen Weg einschlagen.

Eigentümlich ist das jedem Frachtbrief beigegebene Duplikat, dessen Besitz den Absender allein zur Verfügung über das Gut nach erfolgter Aufgabe desselben in Stand setzt; d. h. er muss mit diesem Duplikat versehen sein, um das Gut zurück zu ziehen, es unterwegs anzuhalten oder an einen andern als den bezeichneten Empfänger abliefern zu lassen (Art. 18). Dies Duplikat dient als Bescheinigung für Empfang des Frachtguts, indem es dem Absender mit dem Stempel des Aufgabedatums versehen zurück gegeben wird (Art. 8).

Art. 7. Eine ganz besondere Sorgfalt und Strenge legt die Übereinkunft an den Tag in Betreff der Haftbarkeit des Absenders für die Richtigkeit aller Angaben des Frachtbriefs. Nicht nur hat die Bahn jederzeit und überall das Recht, diese Richtigkeit durch Vergleichung mit der Ware selbst zu prüfen, sondern der Absender verfällt im Fall von Unrichtigkeiten neben seiner Haftbarkeit für alle Folgen noch in empfindliche Geldstrafen.

Art. 10. In Betreff der zoll- und steueramtlichen Behandlung soll der Empfänger das Recht haben, solche selbst zu besorgen, und die im schweizerischen Transportgesetz den Bahnen vorgeschriebene Belehrung über die Zollformalitäten fällt als unausführbar weg.

Art. 11 statuiert die allgemeine Verbindlichkeit der Tarife. Jedes Privatabkommen, das Tarifermässigungen bezweckt, ist ver-

boten: solche müssen veröffentlicht sein und Jedermann in gleicher Weise zu Gute kommen.

Art. 13. Als Maximum der Nachnahme ist ein Betrag von Fr. 2000. — per Sendung festgesetzt, jedoch ist jede Nachnahme erst nach Eingang des Betrages vom Empfänger zahlbar.

Art. 14. Aus dem Kapitel der Lieferfristen ist als eine, dem Handelsstand sicherlich willkommene Neuerung zu erwähnen, dass die sog. Expeditionsfristen nur einmal ohne Rücksicht auf die Zahl der vom Transport durchlaufenen Bahnverwaltungsgebiete berechnet werden, und dass da, wo die Bahn im Fall ist, wegen ausserordentlicher Verumständungen die ihr gestatteten Zuschlagsfristen zu der normalen Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sie auf dem Frachtbrief Ursache und Dauer dieses Zuschlags angeben soll Wer weiss, wie sehr oft französische Bahnen, gestützt auf ihre Reglements, die normal nur 24 Stunden dauernden Eilguttransporte von den Seehäfen nach Basel durch eine Reihe eingeschobener Expeditions- und Zuschlagsfristen verlängern konnten. wird diese Bestimmung sehr begrüssen.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem schweizerischen Transportgesetz (Art. 16) findet sich in der Normierung des Verfügungsrechts des Absenders über das abgesandte Gut. Bekanntlich stellt das schweiz. Recht in einer originellen, ihm allein eigenen Weise, es dem Absender anheim, dieses Verfügungsrecht so oder so zu begrenzen, je nachdem er im Frachtbrief erklärt, das Gut reise auf Rechnung und Gefahr des Absenders oder des Empfängers. Nur wenn er ersteres erklärt, steht ihm nach Absendung der Ware noch während des Transports eine Verfügung darüber zu.

Die Übereinkunft (Art 15) spricht dem Absender das ausschliessliche Recht zu, während des Transports über das Gut zu disponieren (und zwar durch Vermittlung der Absendestation), so lange noch nicht der Frachtbrief dem Adressaten übergeben ist. Von diesem Moment an verfügt der Letztere.

Wieder anders ist die Aktiv-Legitimation zur Klage wegen Verlust, Havarie und Verspätung bestimmt (Art. 26). Die Klage steht dem Absender ausschliesslich zu, so lange das Gut noch nicht am Bestimmungsort angekommen ist. Nach der Ankunft ist der Adressat klagberechtigt (Art. 16, Abs. 2), und zwar ausschliesslich er, falls ihm der Frachtbrief übergeben ist (Art. 15, Abs. 4); ist dies noch nicht erfolgt, so kann der Absender noch entgegenstehende Verfügungen treffen.

In allen Fällen der Verfügung wie der Klage ist der Besitz des Frachtbriefdoppels unerlässlich, es sei denn, dass der Adressat den Absender, welcher das Duplikat nicht vorzuzeigen vermag, zur Geltendmachung der Klage ermächtige.

In Betreff der Passiv-Legitimation (Art. 27) wird die Solidarität sämtlicher am Transport beteiligter Bahnen statuiert, aber aus Zweckmässigkeitsgründen dem Kläger nur die Wahl zwischen der Aufgabebahn, der abliefernden Bahn und der fehlbaren Bahn frei gelassen, wie in unserm bisherigen internen Recht.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen, welche die Haftpflicht der Bahnen normieren. Durch Einfachheit zeichnen sich dieselben nicht aus, vielmehr tragen sie deutlich den Charakter des Kompromisses zwischen dem französischen und dem deutschen System an der Stirne. Das deutsche System der Maximalentschädigungssätze und der Versicherungsnormen stiess hier mit dem französischen Prinzip des umfassenden Dommage-intérêt zusammen. Dass eine Einigung zu Stande kam, ist dem Entgegenkommen der Deutschen zu danken, welche schon in ihrem Entwurf die Maximalsätze aufgegeben hatten. So kam man zu folgenden Normen: Ausser den Fällen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, in welchen (Art. 41) der volle Schaden ersetzt werden muss, wird der Verlust oder die Beschädigung der Ware nach dem gemeinen Handelswert zur Zeit und am Ort der Absendung ersetzt, nebst Auslagen für Fracht, Zölle etc. — also nicht, wie im schweizerischen Gesetz, nach dem Wert am Ablieferungsort (Art. 43).

Doch ist eine Ausnahme zu Gunsten der Bahn, und eine solche zu Gunsten des Publikums vorgesehen:

Zu Gunsten der Bahn (Art. 35), insofern sie Spezialtarife aufstellen kann, die eine Preisermässigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Bahn gewähren, in welchem Fall dann für Verlust und Havarie ein Maximalbetrag für den zu ersetzenden Schaden festgesetzt werden darf.

Zu Gunsten des Publikums (Art. 38), indem der Absender die Deklaration des Interesses an der Lieferung durch Ansetzung einer beliebigen Summe im Frachtbrief vornehmen kann, wofür er einen Frachtzuschlag als Versicherung entrichtet. In diesem Fall kann ihm, ausser der Entschädigung des Werts bei Absendung, ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe der deklarierten Summe bezahlt werden, aber — und nun kommt die bedeutende Abschwächung dieser neuen Art von Versicherung — er muss vorher das Vorhandensein und die Höhe dieses weitern Schadens nachweisen. Bei verspäteter Lieferung (Art. 39. 40) wird je nach der Dauer der Verspätung $^1/_{10}$ bis $^5/_{10}$ des Frachtbetrags vergütet; ein Mehreres bis in Höhe der ganzen Fracht nur, wenn der Nachweis weitern Schadens erbracht ist. Aber auch hier wirkt die erwähnte Deklaration des Interesses günstig: man erhält doppelt so viel als bei undeklarierter Sendung, ja man wird, falls man weitern Schaden beweisen kann, über den Betrag der gesamten

Fracht hinaus entschädigt, mit andern Worten: bei nicht deklarierter (nicht versicherter) Sendung herrscht das deutsche System der beschränkten Entschädigung, während bei Interesse-Deklaration, resp. Versicherung, das französische System der unbeschränkten Haftbarkeit für allen erweislichen Schaden zur Anwendung kommt, und also die Franzosen fakultativ um den Preis eines Frachtzuschlags ihre bisherige Praxis in der Haftpflichtsfrage sich gewahrt haben. In allen Fällen bildet indess der deklarierte Betrag des Interesses die Grenze (Art. 40 a. Ende).

Aus den Bestimmungen, welche das Rechtsverhältnis der Bahnen unter sich feststellen, heben wir hervor das Verbot der Arrestierung oder Pfändung der Forderungen, welche den Bahnen aus dem internationalen Transport unter einander zustehen (Art 23), ausser auf Grund eines Urteils der Gerichte des Staats, dem die forderungsberechtigte Bahn selbst angehört; das gleiche Verbot bezieht sich auf das Rollmaterial und die beweglichen Gegenstände einer Bahn in einem andern Staate der Vertragsländer.

Das Rückgriffsverfahren ist in der Weise geordnet, dass eine Solidarhaft mehrerer am Transport beteiligter Bahnen für den Rückgriff ausgeschlossen ist (Art. 40); auch soll das Rückgriffsverfahren der Bahnen unter sich mit dem Entschädigungsverfahren (also dem Prozess des geschädigten Empfängers oder Absenders gegen die Bahn) nicht verbunden werden (Art. 52). Selbstverständlich bildet die Vollstreckbarkeit der Urteile im Gebiet sämtlicher Vertragsstaaten ohne materielle Prüfung ihres Inhalts einen Hauptsatz der Übereinkunft (Art. 56).

Art. 57 sieht die Bestellung eines Centralamts für den internationalen Transport vor, welches nun bereits unter dem Präsidium des Hrn. alt B.-R. Numa Droz in Bern funktioniert. Es dient als vermittelnde und verbindende Stelle im Dienste des Verkehrs der Vereinsstaaten unter einander, analog den bereits in Bern bestehenden Central-Ämtern für die Postkonvention u. A. Gemäss Art. 60 ist das Übereinkommen auf 3 Jahre, also bis 1. Januar 1896 verbindlich, gilt aber mangels einjähriger Kündigung auf 3 weitere Jahre verlängert.

Als Beilagen und Nebenbestimmungen des Hauptvertrags sind zu nennen, ausser der umfangreichen Liste sämtlicher beteiligter Bahnen:

1. Das Reglement betreffend die Einrichtung eines Centralamts (XIII S. 113 ff.) [1])

[1]) Hiezu auch: Verordnung des Bundesrates betreffend das schiedsrichterliche Verfahren in den vor das Centralamt für den internationalen Transport gebrachten Streitfällen. Vom 29. November. (B.-Bl. 1892, V S. 554.)

2. Die Ausführungsbestimmungen zum Übereinkommen, welches die Liste der ausgeschlossenen Gegenstände, Regulative zu Art. 6 (Frachtbrief), zu Art. 7 (Strafbestimmungen), zu Art. 13 (Nachnahmebetrag), zu Art. 14 (Lieferfristen), zu Art. 32 (Gewichtsverluste), zu Art. 38 (Frachtzuschlag bei Interessedeklaration), zu Art. 48 (Verteilung der Lieferfrist) u. a. enthält, und denen die Formulare und die Bedingungen der Annahme von Gegenständen besonderer Natur beigegeben sind (XIII S. 116 ff.).
3. Das Schlussprotokoll vom 14. Okt. 1890 betreffend die Inkraftsetzung der Übereinkunft.

Im Grossen und Ganzen schliesst sich diese Übereinkunft unserm geltenden schweiz. Transportgesetz, mit Ausnahme der namhaft gemachten Differenzen, so nahe an, dass deren Durchführung für den schweiz. Handels- und Richterstand nicht die mindeste Schwierigkeit haben wird. Dadurch, dass sie die internen Transporte dem internen Recht überlassen und sich auch sonst auf das nötigste beschränkt hat, wird auch ihre Durchführung wohl nur als eine Verkehrserleichterung empfunden werden. Nicht zu unterschätzen ist aber auch ihre Bedeutung als eines wesentlichen Schrittes in der Richtung der Verwirklichung internationaler Rechtseinheit auf einem Gebiete, wo der Partikularismus in der That keine Existenzberechtigung hat.

Es hat bereits auch dies internationale Frachtrecht seinen Einfluss auf die internen Frachtrechte auszüuben begonnen. Schon vor der definitiven Genehmigung desselben hat eine Reihe von Staaten dessen Bestimmungen in ihre Landestransportgesetze in weiterm oder engerm Umfang aufgenommen. Wir entnehmen dem genannten Werk von Gerstner folgende Angaben (S. 85):

Das italienische Handelsgesetzbuch (1. Jan. 1883) und das italienische Eisenbahngesetz vom 27. April 1885 haben ihre Bestimmungen wesentlich der Übereinkunft angepasst. In noch höherem Masse das russische Eisenbahngesetz vom 12. Juni 1885. Das französische Gesetz vom 11. April 1888, welches die Art. 105 und 106 des C. C. abändert, ist von den Art. 44 und 45 der Übereinkunft beeinflusst. Das belgische Gesetz vom 25. Aug. 1891 über Revision des C. C. betreffend Transportvertrag enthält vielfache Annäherungen. Möglichst genau ist die neue deutsche Verkehrsordnung vom 15. Novbr. 1892 dem internationalen Recht angepasst, und ebenso — in einigen Einzelheiten noch enger — das neue österreichisch-ungarische Betriebsreglement.

Unser schweiz. Eisenbahnverband hat in einem I. Nachtrag zum Transport-Reglement vom 1. Juli 1876 (vom Bundesrate genehmigt den 2. Dezember; XIII S. 194 ff.) die Übereinkunft nebst

Annexen verbotenus für die internationalen Transporte recipiert. Aus den einleitenden Bestimmungen führen wir folgende Stellen an:

„Gütersendungen nach Stationen einer der in der Liste „zum Übereinkommen genannten ausländischen Eisenbahnstrecken „müssen mit dem vorgeschriebenen internationalen Frachtbrief „begleitet sein; will sich der Versender dieser Vorschrift nicht „unterziehen, so wird das Gut nur dann angenommen, wenn „ihm vom Versender ein an eine Mittelsperson auf der schwei„zerischen Grenzstation lautender interner Frachtbrief beigegeben „wird."

„Die Bestimmungen des schweiz. Transportreglements finden „auf solche (internationale) Sendungen nur insoweit Anwendung, „als sie mit den vorgenannten Vorschriften (der internationalen „Übereinkunft) nicht in Widerspruch stehen."

Der Tarif der deutsch-schweizerischen Eisenbahnverbände, der vom 1. Jan. 1893 ab giltig ist, Abteilung I A, welche das Reglement enthält, giebt den Text des Übereinkommens in gewöhnlicher, die Zusatzbestimmungen der deutsch-schweizerischen Verbände in liegender Schrift. Diese Zusätze betreffen den Detail der Ausführung und müssen sich natürlich im Rahmen der Übereinkunft halten.

Bekanntlich ist ein neues schweiz. Eisenbahntransportgesetz bereits im Entwurf den Räten vorgelegt,[1]) welches sich, auch in der Reihenfolge der Artikel, aufs Genaueste der internationalen Übereinkunft anpasst. (Botschaft des Bundesrats zum Entwurf eines B.-Gesetzes betreffend Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 25. Oktbr. 1892. B.-Bl. 1892. IV S. 639 ff.)

Somit darf gesagt werden, dass die Unifikation des internen mit dem internationalen Recht in dieser Materie energisch der Verwirklichung sich nähert.

Aus der bereits sehr angewachsenen Litteratur über dieses Werk internationaler Gesetzgebung heben wir nur folgende wenige Schriften hervor:

1. Die Einführung eines einheitlichen Rechts für den internationalen Frachtverkehr. Von G. de Seigneux und H. Christ. Basel und Genf. 1874.
2. Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betreffend das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 29. Novbr. 1890; B.-Bl. 1890. V S. 109 ff.
3. Frachtrecht, internationales, von Dr. Th. Gerstner. Separatabdruck aus Rölls Encyclopaedie des gesamten Eisenbahnwesens.

---

[1]) Und von ihnen auch unter dem 29. März 1893 erlassen.

4. Internationales Eisenbahnfrachtrecht. Das zu Bern am 14. Oktober 1890 abgeschlossene internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in systematischer Darstellung erläutert von Dr. Theodor Gerstner, Mitglied der deutschen Delegation bei den Berner Konferenzen. Berlin. Franz Vahlen. 1893. 618 Seiten.
5. Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 erläutert mit eingehender Berücksichtigung der Materialien von Dr. G. Eger. 1. und 2. Heft. Berlin. C. Heymann. 1893.
6. Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Textausgabe mit Anmerkungen. Von Dr. G. Eger. Breslau. J. M. Kern. 1893. 206 Seiten.

Dr. H. Christ.

22. *Verordnung* (des Bundesrats) *über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.* Vom 4. März. (XII S. 668 ff.)

23. *Bundesratsbeschluss betreffend Verbesserungen im Eisenbahnbetrieb.* Vom 24. Mai. (BB. 1892, III S. 273 ff.)

Hauptsächlich Vorschriften zur Sicherheit des Verkehrs und Ergänzung des Materials.

24. *Nachtragsgesetz* (der Bundesversammlung) *betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten.* Vom 22. Dezember. (XIII S. 362 f.)

Die Telegraphenverwaltung wird ebenfalls dem B.-Ges. vom 27. Juni 1890 betr. die Arbeitszeit unterstellt.

25. *Revision der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867.* Protokoll aufgenommen zu Bregenz durch Vertreter von Österreich, Bayern, Württemberg, Baden und der Schweiz am 6. Mai. Genehmigt durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember. (XIII S. 278 ff.)

Die Vereinbarung bezweckt grössere Sicherheit des Verkehrs, der Personen und des Eigentums durch höhere Ansprüche an die Schiffstüchtigkeit, Feststellung der Maximalbelastung, Vorschriften über Beleuchtung der Hafeneinfahrten und der Schiffe u. dgl.

26. *Règlement d'exécution* (des cantons de Berne, Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève) *pour le placement des domestiques à l'intérieur de la Suisse.* Du 13 février. (XIII S. 33 ff. und in den Gesetzsammlungen der betr. Kantone.)

In Ergänzung des Konkordats vom Mai 1875 zum Schutz der im Ausland Stellen suchenden jungen Leute werden nun auch die Stellenvermittlungsbureaux in den Kantonen selbst unter öffent-

liche Kontrole gestellt. Zur Ausübung dieses Gewerbes bedarf es der Erwerbung eines Patents, das jeweilen für ein Jahr giltig und nur an wohlbeleumdete Leute erteilt wird. Gebühr 5—50 Fr. Kaution 50—300 Fr. Vorschriften über Buchführung. Einschreibgebühr der Stellen suchenden nicht über 50 Cts. Andere Gebühren nach einem vom Bureau aufgestellten und vom Polizeidepartement genehmigten Tarife. Letzteres entscheidet auch über Beschwerden und Entschädigungsklagen, die gegen ein Bureau erhoben werden. Bussen auf Übertretung des Reglements bis auf 200 Fr. oder 8 Tage Haft.

III. Schuldbetreibung und Konkurs.

27. *Verordnung Nr.* 2 (des Bundesrats) *zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 24. Dezember. (XIII S. 218 f.)

1. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben sich in allen den Fällen, in denen sie als solche handeln, auch ausdrücklich als solche zu bezeichnen. 2. Beschwerden, die bei einer dem Grade nach nicht zuständigen Aufsichtsinstanz angebracht werden, sind von Amts wegen an die richtige Instanz überzuleiten. Das Datum der Einreichung der Beschwerde gilt als Datum der Beschwerdeführung. 3. Beschwerden an den Bundesrat sind bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheid sie gehen, einzureichen; diese stellt das Datum fest und übermittelt die Beschwerdeschrift dem Bundesrat nebst ihrer und der Gegenpartei allfälligen Vernehmlassung. 4. Von einem Entscheide der Aufsichtsbehörde ist mindestens das Dispositiv den Parteien schriftlich mitzuteilen, mit Anzeige, bei welcher Amtsstelle die Motive eingesehen und Abschriften zur Taxe von 30 Cts. per Folioseite verlangt werden können. Für den Beginn der Fristen ist das Datum der Zustellung des Dispositivs massgebend.

IV. Strafprozess.

28. *Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande.* Vom 22. Januar. (XII S. 870 ff.)

Dieses Gesetz ist aus wesentlich unverändertem Anschluss an den Entwurf einer vorberatenden Kommission hervorgegangen. Über diese Kommissionalberatungen hat ein Mitglied der Kommission (A. v. Orelli) in der Allgemeinen Schweizer Zeitung, Beilage zu Nr. 124 und 125, 28. und 29. Mai 1890 einen trefflichen Bericht erstattet, den wir in unserm Referat vorzugsweise reden lassen.

„Die Wünschbarkeit eines solchen Gesetzes ist längst gefühlt worden. Für die interkantonale Auslieferung besteht ein Bundesgesetz vom 24. Juli 1852; dagegen existieren Verträge bloss mit 17 von den etwa 40 die sog. Gesellschaft der zivilisierten Völker bildenden Staaten. Mit Nichtvertragsstaaten wurden häufig von Seite des Bundesrates Reziprozitäts-Erklärungen ausgewechselt, ohne dass er eigentlich hiezu kompetent gewesen wäre. Bisweilen wurde auch ausgeliefert gegenüber einem Vertragsstaat wegen eines Vergehens, das in dem betr. Auslieferungsvertrag nicht erwähnt war. Im Jahre 1885 wurden im Nationalrat diesbezügliche Einwände erhoben. Mit vielen Staaten war es gar nicht möglich, Verträge abzuschliessen. Als im Juni 1889 der Auslieferungsvertrag, welchen der Bundesrat am 17. November 1888 mit Österreich-Ungarn vereinbart hatte, der Bundesversammlung zur Ratifikation vorgelegt wurde, beschloss dieselbe Verschiebung der Angelegenheit, indem dem Vertrag vorgeworfen wurde, dass er rücksichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher zu grosse Konzessionen mache, und zugleich wurde nun der Wunsch nach festen und gleichmässigen Grundsätzen in ein bestimmtes Postulat formuliert. Der Bundesrat ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat unsern Landsmann, Hrn. Prof. Rivier in Brüssel, schweizer. General-Konsul in Belgien, den langjährigen verdienten Sekretär des Institut de droit international und Verfasser eines kürzlich erschienenen vortrefflichen Lehrbuches des Völkerrechts (Stuttgart 1889) beauftragt, einen Entwurf mit Motiven zu bearbeiten. Dieser erschien im Oktober v. J. und bildete die Grundlage der Kommissionalberatungen.

Auslieferungsgesetze bestehen nur in wenigen Staaten, nämlich in Belgien, Holland, Grossbritannien, Luxemburg, im Congo-Staat und in der Argentinischen Republik. Frankreich und Italien besitzen sehr beachtenswerte Entwürfe; allein dieselben haben noch keine Gesetzeskraft erhalten. Die Aufgabe der Herstellung eines solchen Gesetzes ist keine leichte; denn verschiedene Interessen und Rechtsgrundsätze geraten hier mit einander in Kollision. Doch hat sich die Jurisprudenz seit längerer Zeit mit dem Auslieferungswesen ernstlich befasst. Wir erinnern namentlich an die Arbeiten von Lammasch, Holtzendorff und v. Martitz; das völkerrechtliche Institut behandelte dieses Thema in den letzten Jahren ebenfalls und im Schweizer. Juristenverein in Bern 1880 und in Bellinzona 1887 fanden diesbezügliche interessante Verhandlungen statt. Eine Abhandlung des waadtländischen Juristen Jacques Berney, de la procédure à suivre en Suisse pour l'extradition des malfaiteurs aux pays étrangers, Basel 1889, ist von diesem Verein mit einem Preise gekrönt worden."

Das Gesetz behandelt in zwei Titeln die Bedingungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren. „Es handelte sich zunächst darum, festzustellen, ob der Bundesrat auch ohne Vertrag Auslieferung bewilligen dürfe, und wenn ja, ob nur unter Vorbehalt des Gegenrechts; beschlossen wurde: Der Bundesrat kann, mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts, die Auslieferung eines jeden Fremden bewilligen, welcher durch die zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder verurteilt ist und auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft betroffen wird. Die Auslieferung ohne Reziprozitätszusicherung darf also nur in besondern Ausnahmefällen erfolgen. Es giebt eben Fälle, wo die Reziprozitätszusicherung nicht möglich ist und die Auslieferung doch im Interesse der Schweiz liegt. Von der Annahme oder der Erteilung solcher Gegenrechtserklärungen hat jedoch der Bundesrat die Bundesversammlung in Kenntnis zu setzen.

Schweizerbürger werden an fremde Staaten nicht ausgeliefert; dagegen sichert der Bundesrat dem ersuchenden Staate zu, dass der betreffende Landesangehörige in der Schweiz nach Massgabe der Gesetzgebung des zuständigen Gerichtes beurteilt und bestraft wird; jedoch muss alsdann umgekehrt der auswärtige Staat auf die nachmalige Verfolgung jenes Schweizerbürgers, bezw. auf die Vollstreckung des von seinen Gerichten gegen denselben ausgefällten Strafurteils verzichten; es wäre denn, dass derselbe die in der Schweiz über ihn verhängte Strafe nicht verbüsst hätte.

Während der Entwurf von Rivier in Art. 3 die Hauptverbrechen und Vergehen, wegen welcher Auslieferung stattfinden soll, nur beispielsweise aufzählte, beschloss die Kommission, und die Bundesversammlung folgte dem, die Nomenclatur derselben solle eine erschöpfende sein, also einen limitativen Charakter haben, m. a. W. nur wegen der in diesem Gesetze ausdrücklich erwähnten strafbaren Handlungen darf sie ausgesprochen werden; über diesen Rahmen hinaus kann der Bundesrat weder bei Abschluss von Verträgen noch in der Praxis beim Nichtvorhandensein von solchen hinausgehen. Mit grosser Sorgfalt wurde daher ein solcher Katalog in deutscher und französischer Sprache angefertigt und dabei namentlich auch auf eine Reihe von gemeingefährlichen Verbrechen Bedacht genommen, wie sie erst in neuerer Zeit zu Tage getreten sind, z. B. Verfälschung von Lebensmitteln, vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Tieren, Unterschlagung von Briefen und Telegrammen, Beschädigung von Eisenbahnen, elektrischen, telegraphischen und telephonischen Apparaten und Leitungen, Störungen des Post- und Eisenbahnbetriebes u. s. w. Bei diesem Anlass zeigte sich recht deutlich, welche

grossen Nachteile der Mangel eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches mit sich führt und wie fatal es ist, wenn in einem solchen Bundesgesetz fortwährend von der Kantonalgesetzgebung gesprochen werden muss.

Der Art. 3 hat daher die folgende Fassung erhalten: „Die Auslieferung kann für folgende Handlungen und Unterlassungen bewilligt werden, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Zufluchtsortes als nach dem des ersuchenden Staates strafbar sind“. . . . Hier folgt nun das Verzeichnis dieser strafbaren Handlungen.

Eine Auslieferung kann also nur stattfinden entweder auf Grundlage eines bestimmten Vertrages oder auf Grundlage einer Reziprozitätserklärung oder in Ermangelung solcher gestützt auf dieses Gesetz. Aber letzteres ist in Zukunft massgebend auch für die beiden ersten, wenn solche erzielt werden.

Für kleinere Vergehen geringfügiger und ungefährlicher Art kann die Auslieferung verweigert werden, namentlich in dem Falle, wo die bereits erfolgte Verurteilung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht übersteigt.

Die Auslieferung wird ferner nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung von einem Ausnahmegericht zu beurteilen ist; sodann wegen Übertretung fiskalischer Gesetze, sowie wegen reiner Militärvergehen.

Die schwierigste Frage für die Kommission, welche längere Debatten hervorrief, war die Fassung des Gesetzes mit Bezug auf die politischen Verbrechen. Zwar sind es nicht die rein politischen Delikte, welche Schwierigkeiten bereiten. Darüber waren Alle einig, dass, wo ein solches vorliege, von Auslieferung nicht die Rede sein könne. Verschiedenheit der Ansichten trat erst hervor bei den sog. komplexen Verbrechen, d. h. solchen, bei welchen die Merkmale des politischen und des gemeinen Verbrechens zusammentreffen, wenn also z. B. zum Behuf einer Staatsumwälzung oder einer politischen Aktion ein Fürst oder ein Minister ermordet, ein öffentliches Gebäude in Brand gesteckt oder eine Urkunde gefälscht wird. Die Wissenschaft und das Leben verlangen heutzutage energisch, dass nicht mehr gemeine Verbrechen straflos bleiben bloss deshalb, weil der Thäter vorgiebt, aus einem politischen Motiv oder um eines politischen Zweckes willen gehandelt zu haben. Der Entwurf stellte sich auch auf diesen Standpunkt und wollte deutlich aussprechen, dass die Auslieferung nicht verweigert werden dürfe, wenn ein schweres Verbrechen vorliege, auch wenn dasselbe zu Zwecken der Politik oder aus einem politischen Motiv verübt ward. Obwohl allseitig anerkannt wurde, dass man den Begriff des politischen Vergehens nicht über Gebühr ausdehnen dürfe, so wollten doch mehrere Glieder der

Kommission einfach das Prinzip der Nichtauslieferung statuieren, ohne sich irgendwie zu binden. Ein Vorschlag, der aber im Laufe der Beratungen wieder zurückgezogen wurde, ging dahin, die Schweiz solle in Fällen von komplexen politischen Vergehen, wenn sie nicht ausliefere, dann die Bestrafung des gemeinen Verbrechens, also z. B. des Mordes, selbst übernehmen. Allein dies hätte auch wieder seine eigentümlichen Schwierigkeiten im Gefolge gehabt.

Nachdem fünf verschiedene Vorschläge gemacht worden waren, einigte man sich schliesslich auf folgende Fassung: „Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung kann indessen bewilligt werden, obschon der Thäter einen politischen Zweck vorschützt, wenn die Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat.

„Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes.

„Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat dem ersuchenden Staat die Bedingung, dass der Auszuliefernde wegen seines politischen Zweckes oder Beweggrundes nicht strenger behandelt werden dürfe."

Diese Fassung ist nun im Gesetze aufgenommen, selbst noch etwas schärfer, indem statt: „kann bewilligt werden" gesetzt ist: wird bewilligt.

„Damit ist nun allerdings nicht eine feste objektive Norm gegeben, sondern Alles in das Ermessen des Bundesgerichtes gestellt; aber wir erblicken doch in diesem Vorschlag einen bedeutenden Fortschritt, indem mit der Auffassung gebrochen wird, als ob alle politischen Vergehen eo ipso straflos wären. Die Schweiz befindet sich übrigens rücksichtlich dieser Frage in einer eigentümlichen Situation. Einerseits will sie sich des Rechts nicht begeben, allen politisch Verfolgten ein Asyl zu gewähren, solange sie dasselbe nicht missbrauchen, andererseits sind die Staatsordnung und die Rechtspflege in den europäischen Monarchien noch sehr verschiedener Natur, sodass man in gewissen Fällen dem einen Staat gegenüber eine Auslieferung zur Bestrafung des gemeinen Verbrechens anstandslos bewilligen kann und bewilligen wird, während man vielleicht andern gegenüber beim gleichen Thatbestand dieselbe verweigern zu müssen glaubt.

Schon vor mehr als zwanzig Jahren hatte Napoleon III. gewünscht, die Schweiz solle in den Auslieferungsvertrag mit Frankreich die sog. belgische Attentatsklausel aufnehmen, d. h. die Bestimmung, dass ein Attentat auf das Leben eines Staatsoberhauptes nie zu den politischen Vergehen zu zählen sei. Das gleiche Be-

gehren wurde, wenn wir nicht irren, im Jahre 1883 von Spanien gestellt. Beide Male verweigerte der Bundesrat dieses Zugeständnis. Er machte geltend, dass die Schweiz ihrerseits ein Staatsoberhaupt nicht besitze und dass dem zufolge der monarchische Vertragsstaat den republikanischen Organen unsers Landes einen gleichwertigen Schutz nicht bieten könne. Die österreichische Diplomatie verstand es, diesen Einwand der mangelnden Gegenseitigkeit, dem man kein zu grosses Gewicht beilegen darf, bei den betreffenden Verhandlungen zu beseitigen. Unseres Erachtens hätte man den Art. 3 jenes Vertrages annehmen können, wie dies auch Rivier wollte.[1])

Trotz der jetzt beantragten allgemeinen und unbestimmten Fassung dürfte doch den auswärtigen Mächten, die mit uns Auslieferungsverträge schliessen, mehr geboten sein als bisher. Würde auf schweizerischem Boden selbst ein Fürstenmord versucht oder wirklich begangen, so steht ausser Zweifel, dass der Thäter als gemeiner Mörder beurteilt und bestraft würde; denn in keinem schweizerischen Strafgesetzbuch steht, dass der Mord oder Mordversuch, an einem Monarchen begangen, ein politisches Verbrechen sei. Das Motiv würde am Thatbestand nichts ändern. Wird aber das Attentat im Ausland begangen und der Thäter flüchtet sich in die Schweiz, so wird das Bundesgericht die konkreten Umstände prüfen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die jeder Staat dem andern gegenüber hat, gewiss nicht ausser Acht lassen. Und auch das Schweizer Volk wird nicht wollen, dass unser Land ein Asyl für gemeine Mörder sei."[2])

---

[1]) Dieser Art. III lautete: In Ansehung der politischen Verbrechen und Vergehen besteht keine Verpflichtung zur Auslieferung. Gemäss dieser Bestimmung wird jedoch die Auslieferung nicht verweigert, wenn die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates den Thatbestand eines gemeinen Deliktes begründet. Die Beurteilung und Entscheidung dieser Frage steht dem um die Auslieferung angesprochenen Staate zu, welcher auch berechtigt ist, von dem die Auslieferung nachsuchenden Staate alle hiefür erforderlichen Aufklärungen und Nachweise über den Thatbestand zu verlangen. — Sodann noch der Satz, dass die Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der Betreffende sich auch politischer Delikte schuldig gemacht hat, dass er aber alsdann für diese letztern nicht bestraft werden darf. S. BB. 1889, I S. 845 ff.

[2]) Wegen dieser Bestimmung des Gesetzes ist von sozialistischer Seite ein Versuch gemacht worden, durch Referendum das Gesetz an die Volksabstimmung zu bringen, aber Mangels Aufbringung der nötigen Unterschriftenzahl gescheitert.

Das Verfahren ist folgendermassen geregelt: Die Auslieferungsbegehren sind auf diplomatischem Wege an den Bundesrat zu richten (wie dieser auch es ist, der von auswärtigen Staaten Auslieferung der Verbrecher verlangt), und zwar begleitet von einem Urteil oder Verhaftbefehl der zuständigen Behörde. Der Bundesrat entscheidet, ob zu entsprechen sei oder nicht, wie er auch begehrte provisorische Verhaftungen anordnet, wenn das Bestehen eines Haftbefehls angekündigt ist. Dieser muss dann bei europäischen Staaten innerhalb 20, resp. 30 Tagen je nach der Entfernung und bei aussereuropäischen in 3 Monaten nachgeliefert werden, sonst wird der Verhaftete auf freien Fuss gesetzt. Zur Ausführung von Verhaftungen requiriert der Bundesrat die kantonalen Behörden. In schweren Fällen und bei Gefahr im Verzug können diese auch provisorisch einschreiten auf direkt an sie gerichtetes Gesuch der auswärtigen Behörde, sollen aber sofort dem Bundesrate hievon Kenntnis geben. Der Verhaftete ist sofort nach seiner Festnahme durch die zuständige Behörde einzuvernehmen, und das bezügliche Protokoll sofort dem Bundesrate einzusenden; hat der Verhaftete die Auslieferung nicht beanstandet und steht ihr kein gesetzliches Hindernis entgegen, so bewilligt sie der Bundesrat und lässt er sie durch den betreffenden Kanton vollziehen; wenn dagegen der Verhaftete der Auslieferung widerspricht, unter Berufung sei es auf dieses Gesetz, sei es auf den Staatsvertrag oder eine Gegenrechtserklärung,[1]) so übersendet der Bundesrat die Akten an das Bundesgericht unter Mitteilung an die beteiligte Kantonsregierung. Das Bundesgericht entscheidet nach öffentlicher Verhandlung. — Die Auslieferung vollzieht sich durch Übergabe des Verhafteten in die Hand der Behörden oder Beamten des requirierenden Staates an der Grenze. Sorgt letzterer innerhalb 20 Tagen von der Mitteilung des Auslieferungsbeschlusses an nicht für die Übernahme des Auszuliefernden, so wird dieser in Freiheit gesetzt. — Zu dem Gesetz kommt noch

29. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande.* Vom 28. Juni. (BB. 1892, IV S. 31 ff.)

---

[1]) Bisher hatte das Bundesgericht nur zu entscheiden, „sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrages bestritten wird" (Art. 58 B.-G. über die Organ. der Bundesrechtspflege), und der Bundesrat hatte entschieden in Fällen, wo kein förmlicher Auslieferungsvertrag bestand, sondern nur Gegenseitigkeitserklärungen. Jetzt erhält das Bundesgericht Alles.

Enthält Instruktionen über das von den kantonalen Behörden zu beobachtende Verfahren.

Der Bundesrat hat am 30. November gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes mit Deutschland eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht, wonach das Gegenrecht betr. Pfandunterschlagung, welchen Ausdruck das deutsche Strafgesetzbuch nicht kennt, dahin definiert wird, dass Personen, die in Deutschland wegen „Verstrickungsbruch" (§ 137 St.-G.-B.) oder wegen Veräusserung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung in fraudem creditorum verfolgt werden, dahin ausgeliefert werden sollen, falls die „Verstrickung" mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist (BB. 1892, V S. 807).

V. Rechtsorganisation.

30. *Bundesgesetz betreffend Reorganisation der Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei beim eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.* Vom 22. Dezember. (XIII S. 334 f.)

31. *Bundesbeschluss betreffend Bundesbeiträge an die Besoldungen der höheren kantonalen Forstbeamten im eidgenössischen Forstgebiet.* Vom 5. Dezember. (XIII S. 326 ff.)

32. *Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation und die Befugnisse des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren.* Vom 25. November. (XIII S. 174 f.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

33. *Staatsverfassung des C. Basellandschaft.* Vom Verfassungsrate beschlossen den 4. April, vom Volke mit 6038 gegen 3392 Stimmen (bei 12543 Stimmfähigen) angenommen den 22. Mai. (S. d. Ges. bis 1. März 1893, Bd. I S. 1 ff.)

Die bisherige Verfassung stammte aus dem Jahr 1863 und ist aus der Rolle'schen Revisionsbewegung hervorgegangen, die das Volk in zwei erbitterte feindliche Lager schied. Sie enthielt einen Artikel mit der Bestimmung, dass alle 12 Jahre das Volk darüber

müsse angefragt werden, ob die Verfassung zu revidieren sei. Im Jahre 1875 wurde diese Frage vom Souverän verneint, das folgende Mal aber, 1887, mit kleiner Mehrheit bejaht. Es wurde hierauf ein Verfassungsrat gewählt, der nach langen und mühsamen Beratungen einen neuen Entwurf dem Volke vorlegte. Dieser fand aber keine Gnade; er wurde am 20. Januar 1889 verworfen. Die Gegner tadelten, er sei zu sehr vom Staatssozialismus angehaucht, wolle zu viele Neuerungen, bringe Bestimmungen, die in keine Verfassung gehören, und begünstige den untern Kantonsteil auf Kosten des obern. Letzterer Vorwurf wurde besonders scharf erhoben und machte dem Entwurf in den obern Bezirken viele und heftige Gegner.

Als dann ein zweiter, sogenannter Kompromissentwurf mit ziemlicher Eilfertigkeit ausgearbeitet und zur Abstimmung vorgelegt wurde, stimmten viele, die über das Verdikt vom 20. Januar erbost waren, aus lauter Verdruss dagegen; sie wollten nun gar nichts, nachdem sie nicht Alles erlangt hatten, und so kam auch diese Vorlage am 31. März zu Falle. Durch den Volksentscheid vom 26. Mai 1889 endlich, der die Frage, ob ferner revidiert werden solle, verneinte, erreichte die ganze Revisionsbewegung einstweilen ihr Ende.

Einen neuen Anstoss gab neben einigen lästigen Bestimmungen der bestehenden Verfassung (wie z. B. Wahl mancher untergeordneten Beamten durch das Volk, Giltigkeit von Wahlen resp. Abstimmungen bloss bei Teilnahme von $^1/_3$, resp. $^1/_2$ der Stimmberechtigten) die bedrängte Finanzlage mehrerer Gemeinden besonders infolge Vermehrung der Schullasten. Als im Herbst 1889 der Antrag auf eine Steuerreform im Landrate gestellt wurde, zogen Landrat und Volk einem solchen Gesetz eine Verfassungsrevision vor. Der hierauf gewählte Verfassungsrat verzichtete von vorneherein auf gewisse Dinge, die dem ersten Entwurf zum Fallstrick gedient hatten, so Trennung des Kirchen- und Schulguts, Einkauf des Birseckes in letzteres, allzu hohe Steuerprogression und Besteuerung der Bürgergüter in den Gemeinden. So kam eine Verfassung zu Stande, der die Mehrheit zu Teil wurde. Sie bestimmt, dass für Giltigkeit der Wahlen und Abstimmungen nicht mehr die Anwesenheit eines bestimmten Bruchteils der Wähler erforderlich ist, mehrere Beamte nicht mehr durch das Volk gewählt werden sollen, dafür das Ständeratsmitglied durch das Volk zu wählen ist und dem Volke ein weitgehendes Initiativrecht zusteht, indem 1500 Stimmen nicht nur den Erlass oder die Aufhebung eines Gesetzes, sondern sogar einer Ausführungsverordnung verlangen können. Was aber vielfach als das Wichtigste in der neuen Verfassung gepriesen wird, kann doch kaum als grosse

Leistung angesehen werden: die neuen Finanzgrundsätze. Die indirekten Steuern der Handänderungs- und Obligationengebühr und der Preis des Viehsalzes werden reduziert, und der Strassenunterhalt soll ganz vom Staat übernommen werden. Das alles macht ca. 95,000 Fr. weniger Jahreseinnahme als bisher aus. Ausserdem soll der Staat Beiträge an Armen- und Schulkassen gedrückter Gemeinden leisten und sonst noch Einiges, in Summa zirka 120,000 Fr. Mehrleistung. Der Ausfall dieser 215,000 Fr. soll durch eine direkte Staatssteuer von 1‰ vom Vermögen und ½% vom Einkommen gedeckt werden. Vom Vermögen über 30,000 Fr. und vom Einkommen über 3000 Fr. hinaus wird in mässiger Progression ein Zuschlag erhoben. Man glaubt damit Fr. 230,000 herauspressen zu können. Der Landrat kann eine solche Steuer dekretieren.

34. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kt. St. Gallen) *betreffend das Verfahren bei Ausübung des kantonalen Referendums und der Initiative.* Vom 2. Dezember; in Kraft getr. am 9. Januar 1893. (G. S., N. F. VI S. 276 ff.)

Eigenhändige Unterzeichnung der Initiativbegehren durch die Petenten, der Gemeinderat beurkundet ihre Stimmberechtigung auf dem Unterschriftenbogen selbst. Frist für die Begehren: um Abstimmung über ein Gesetz oder einen dem Referendum unterworfenen Grossratsbeschluss 30 Tage von dessen Publikation im Amtsblatte an; für ein Initiativbegehren nach Art. 49 der Verfassung innerhalb sechs Monaten seit Anmeldung des Initiativbegehrens bei der Staatskanzlei; für Total- oder Partialrevision der Verfassung in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Grossratssitzungen. Erforderliche Unterschriftenzahl 4000. Das Referendum über Grossratsbeschlüsse und Gesetze kann auch vom dritten Teil der Mitglieder des Grossen Rats bei Erlass des betreffenden Gesetzes oder Beschlusses verlangt werden. Initiativbegehren auf Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes können erst drei Jahre nach dessen Inkrafttreten gestellt werden. Die Initiativbegehren sind bei der Staatskanzlei anzumelden, von da an laufen die eben angeführten Fristen, vorher gesammelte Unterschriften sind ungiltig. Das Begehren kann in der Form der einfachen Anregung gestellt werden, dann erlässt der Grosse Rat, falls er zustimmt, ein Gesetz oder einen Beschluss und dieser Erlass unterliegt dem Referendum; und wenn er nicht zustimmt, wird die Volksabstimmung über das gestellte Begehren angeordnet; erhält dann das Begehren die Mehrheit, so muss der Grosse Rat ein Gesetz im Sinn des Volksentscheides ausarbeiten. Das Initiativbegehren kann auch in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden; stimmt der Grosse Rat ihm bei, so lässt er ihn dem Volk zur

Annahme oder Verwerfung vorlegen; verwirft er ihn, so ordnet er die Volksabstimmung darüber an, und kann dabei eigene Anträge auf Verwerfung oder abgeänderte Fassung stellen. Dann lautet die Frage an das Volk: Wollt ihr den Entwurf der Initianten oder den des Grossen Rats annehmen? Wem keiner von beiden gefällt, kann dann beide Fragen mit Nein beantworten. Initiativbegehren für Verfassungsrevision müssen von 10,000 Stimmberechtigten gestellt werden. Auf falscher Unterschrift steht Strafe bis auf 500 Fr.

35. *Verfassung für den Kanton Graubünden.* Vom Grossen Rate in seiner ordentlichen Session 1892 beschlossen, vom Volke den 2. Oktober angenommen.

Äusserlich stellt sich die neue Verfassung als eine auf einer Totalrevision beruhende dar; thatsächlich handelte es sich um eine Partialrevision; denn nur in folgenden zwei Punkten weicht die neue Verfassung von der bisherigen aus dem Jahre 1880 ab (vgl. diese Zeitschr. Bd. XXII, 3, S. 26 f.). An Stelle des bisherigen Kleinen Rates von drei Mitgliedern, dessen Geschäftsbehandlung eine „kollegialische" war, tritt ein aus fünf Mitgliedern bestehender Kleiner Rat mit Departementalsystem. Die Regierungsgeschäfte werden nach Departementen auf die Mitglieder verteilt, der jeweilige Entscheid geht allerdings von der Regierung als Behörde aus. Die Zahl der Departemente ist in der Verfassung nicht bestimmt, dieselbe überlässt dies einer Geschäftsordnung; sie setzt jedoch ein Erziehungs- und ein Sanitätsdepartement voraus, welchen als Beirat und Beihilfe je eine Zweier-Kommission beigegeben wird. Die Amtsdauer des Kleinen Rates ist von zwei auf drei Jahre erhöht, und an Stelle der bisher zulässigen einmaligen Wiederwahl der Mitglieder tritt eine zweimalige. Statt der Wahl durch den Grossen Rat erfolgt nun die Wahl direkt durch das Volk in einem Wahlkreise. Die bisherigen Regierungsstatthalter (ordentliche Stellvertreter der Regierungsräte) und die Standeskommission (eine erweiterte Regierung), der Sanitätsrat und der Erziehungsrat fallen weg. Bis anhin haben die wiederholten Versuche der Einführung des Departementalsystems fehlgeschlagen. Das Ausschreiben des Grossen Rates an die ehrs. Gemeinden vom 3. Juni 1892 bemerkt zu diesem Wechsel des Regierungssystems: „Eine Behörde, welche aus drei Mitgliedern besteht und nach dem Prinzip des Kollegialsystems ihre Geschäfte zu erledigen hat, eignet sich sehr gut für die Ausübung politischer und richterlicher Funktionen, niemals aber als Verwaltungsbehörde. Diese kann ihrer Aufgabe nur dann nachkommen, wenn bei ihr jenes Prinzip durchgeführt wird, das sich überall im öffentlichen und im Privatleben Geltung verschafft hat, dasjenige der Arbeits-

teilung, welches auf einen Regierungsorganismus angewendet, Departemental- oder Fachsystem genannt wird. Dieses allein ermöglicht der Regierung, die Leitung der Landesverwaltung in ihre Hand zu nehmen, dieselbe in zweckmässiger Weise zu überwachen und daneben noch die in unserer Zeit und für unser Land notwendige volkswirtschaftliche Tätigkeit und Initiative zu entwickeln; es allein verschafft den einzelnen Mitgliedern derselben die Möglichkeit, sich in die verschiedenen Gebiete der Landesverwaltung hineinzuarbeiten und in denselben selbständig und schöpferisch tätig zu werden." Die zweite Änderung der bisherigen Verfassung besteht in der Erleichterung der Volks-Initiative. Für Gesetzesinitiative genügt die Stimmenzahl von 3000 (bisher 5000), für Ausübung der Verfassungsinitiative verbleibt es bei der bisherigen Stimmenzahl von 5000; letztere ist jedoch dahin erweitert, dass auch Partialrevisionsbegehren als zulässig erklärt werden. Zur Begründung dieses Punktes bemerkt das erwähnte Ausschreiben: „Nachdem sogar in der Eidgenossenschaft das Institut der Partialrevision auf dem Wege der Volksinitiative eingeführt worden ist, brauchen wir keine Bedenken zu hegen, ihm bei uns Raum zu geben, und zwar um so weniger, als auf dem Wege der Partialrevision eher Stück für Stück, Schritt für Schritt notwendige und zweckmässige Verfassungsänderungen durchgebracht werden können, als wenn dieses nur mit dem grossen Apparat einer allgemeinen Verfassungsrevision erreicht werden kann. Was die Stimmenzahl betrifft, so hielten wir dafür, dass dieselbe bei der Gesetzesinitiative etwas tiefer als bei der Verfassungsinitiative gesetzt werden könne, weil doch die Verfassung ihrer Natur nach einen etwas stabileren Charakter als die in stetem Fluss befindliche Gesetzgebung haben sollte."

Die Revision war veranlasst worden durch ein Initiativbegehren, das im Jahre 1891 beim Grossen Rate eingereicht worden war. Ungefähr gleichzeitig hatte jedoch der Grosse Rat eine Motion, die das gleiche Ziel im Auge hatte wie das Initiativbegehren, angenommen, und hierauf beschloss er die neue Verfassung, die der Volksabstimmung unterbreitet wurde und durch deren Annahme das erwähnte Initiativbegehren im wesentlichen gegenstandslos geworden ist. Der Grosse Rat unterliess es also gemäss der Vorschrift des Art. 58 der bisherigen Verfassung zu verfahren, wonach er unter Mitgabe eines grossrätlichen Gutachtens die Frage an das Volk hätte richten sollen, ob eine Verfassungsrevision stattfinden solle oder nicht. Praktisch war das Vorgehen des Grossen Rates, ob aber auch verfassungsgemäss korrekt? dies ist eine Frage, deren Bejahung nicht leicht sein dürfte. v. S.

36. *Riforma costituzionale* (della Costituente del c. del Ticino). Del 2 luglio. Accettata nella votazione popolare del 2 ottobre da 11,115 voti contro 2746 negativi. Ratificata dalle Camere federali il 23 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 219 ss. A. S. d. B.-Ges. N. F. XIII S. 214 f.)

Folgende Neuerungen sind hervorzuheben: 1. Die Initiative zur Gesetzgebung kann nicht nur wie bisher vom Staatsrat oder Grossen Rat, sondern auch vom Volke ausgehen. Die Volksinitiative begreift das Recht, dem Grossen Rat die Annahme, die Ausarbeitung, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder Beschlusses zu beantragen. Das Begehren muss von mindestens 5000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. 2. Bei Berechnung der Einwohnerzahl, nach der sich die Zahl der Grossräte bestimmt, werden die Tessiner, die ihren hauptsächlichen und dauernden Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, nicht mitgezählt, ausser denen, die in öffentlicher eidgenössischer oder kantonaler Dienststellung im Auslande wohnen. 3. Proportionales Wahlsystem für die Grossratswahlen. 4. Verminderung der Befugnisse des Grossen Rats insbesondere mit Bezug auf die jetzt dem Volke übertragenen Wahlen der Richter, des Staatsrats und der Ständeräte. Die letzteren werden künftig alle drei Jahre in einem einzigen Wahlkreis des ganzen Kantons gewählt, die Staatsräte alle vier Jahre ebenfalls in e i n e m Wahlkreis nach Proportionalwahlsystem, das Appellationsgericht ebenfalls in e i n e m Wahlkreis (wie bisher auf sechs Jahre). Die Bezirksgerichte werden schon nach der Riforma vom 9. Februar 1891 vom Volke gewählt. Den Präsidenten der Anklagekammer wählt das Volk, die zwei andern Mitglieder der Grosse Rat aus den vom Volke gewählten Ersatzmännern des Appellationsgerichtes. 5. Für Totalrevision der Verfassung wie für Partialrevision erhält neben Volk (und für Totalrevision Grossem Rat) auch der Staatsrat Initiativrecht. Der Grosse Rat kann dem von den Initianten vorgeschlagenen Entwurfe beistimmen oder ihm einen andern über den gleichen Gegenstand entgegenstellen; beide kommen dann gleichzeitig an die Volksabstimmung. Eine Verfassungsrevision muss von der absoluten Mehrheit der an der Abstimmung Teil nehmenden Bürger angenommen werden, ohne Berücksichtigung der leeren Stimmzettel. 6. Die im Auslande niedergelassenen Tessiner, die im Kanton wieder Wohnsitz nehmen, üben die politischen Rechte in der Gemeinde aus, in der sie seit 20 Tagen ihren wirklichen Wohnsitz haben. (Dies ist ein besonderer Zankapfel gewesen.)

Im Anschluss an diese Verfassung sind eine Reihe Gesetze erlassen worden.

37. *Legge* (della Costituente del c. del Ticino) *per le elezioni politiche.* Del 2 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 229 ss.)

Regelt das Proportionalwahlsystem für die Wahlen des Grossen Rats, des Verfassungsrats und des Staatsrats, wesentlich im Anschluss an das Gesetz vom 24. November 1891 (Diese Zeitschr. N. F. XI S. 467 Nr. 185).

38. *Legge* (della Costituente) *sulla compilazione dei cataloghi civici per le votazioni ed elezioni cantonali.* Del 5 dicembre. (Ibid. p. 239 ss.)

Ausführung des unter 6 bei Nr. 36 aufgeführten Punktes, sehr einlässlich zur Verhinderung der vielen Umtriebe, die in diesen Dingen bisher stattfanden.

39. *Legge* (della stessa) *fissante i Circondari elettorali.* Del 2 dicembre. (Ibid. p. 246 ss.)

Acht Wahlkreise.

40. *Legge* (della stessa) *sul diritto popolare di revoca del Consiglio di Stato.* Del 3 dicembre. (Ibid. p. 251 ss.)

Die Verfassung giebt dem Volke das Recht der Abberufung des Staatsrats. Dies wird dahin näher bestimmt: das Recht darf frühestens nach Ablauf von vier Monaten seit der Integralerneuerungswahl und muss von mindestens 11,000 stimmberechtigten Bürgern ausgeübt werden. Von der Sammlung der Unterschriften müssen wenigstens 50 Stimmberechtigte dem Grossratspräsidenten vom Begehren Mitteilung machen. Zwischen dieser Mitteilung und der Einreichung der Unterschriftenbogen darf kein grösserer Zeitraum als 60 Tage sein, sonst ist das Begehren hinfällig. U. s. w.

41. *Legge* (della stessa) *sulla nomina dei deputati al Consiglio degli Stati.* Del 2 dicembre. (Ibid. p. 256 ss.)

Ausführung von Nr. 36, Ziffer 4.

42. *Legge* (della stessa) *per le nomine giudiziarie.* Del 2 dicembre. (Ibid. p. 259 ss.)

Friedensrichter, Bezirksgerichte und Appellationsgericht werden vom Volke gewählt, die zwei letztern nach dem System des limitierten Votums, die Friedensgerichtsbeamten und die Präsidenten der Bezirksgerichte, des Appellationsgerichts und der Anklagekammer mit dem System des absoluten Mehrs. Die Friedensgerichtsbeamten (Richter, Schreiber, Suppleant) werden alle vier Jahre in den Gemeindeversammlungen des betreffenden Kreises in e i n e m Scrutinium und vermittelst e i n e s Stimmzettels gewählt. Die Bezirksgerichte haben eine Amtsdauer von 6 Jahren, ihre Mitglieder und Suppleanten werden in den Gemeindeversammlungen ihres Bezirks in e i n e m Scrutinium und auf e i n e r Stimmkarte gewählt, jeder Stimmende darf 2 Richter und 4 Suppleanten

wählen (das Gericht besteht aus 3 Richtern und 6 Suppleanten). Die Bezirksgerichtspräsidenten werden in den Gemeindeversammlungen auf drei Jahre gewählt, uud zwar aus den Richtern des betreffenden Bezirksgerichts. Das Appellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern nebst 6 Suppleanten. Jeder Stimmberechtigte darf nur 2 Richter und 2 Suppleanten wählen.

43. *Riforma* (della stessa) *della legge organica giudiziaria.* Del 5 dicembre. (Ibid. p. 270 ss.)

1. Friedensgericht, bestehend aus Friedensrichter, Suppleant und Gerichtsschreiber. Amtsdauer 4 Jahre. 2. Gerichte erster Instanz (Bezirksgerichte): für die Bezirke Bellinzona und Riviera zusammen eins, und in jedem der andern sechs Bezirke eins, bestehend aus 3 Mitgliedern, 6 Suppleanten und einem oder mehr Schreibern. Spruchzahl drei. Kompetenz in Civil- und Strafsachen. Amtsdauer 6 Jahre. Die Richter sind fix besoldet, die Suppleanten erhalten Taggelder. 3. Appellationsgericht, zweite Instanz für Civil- und Strafsachen, bestehend aus Präsident, 6 Mitgliedern nebst 6 Suppleanten, welche alle laureati in giurisprudenza sein müssen. Für die Wahl ist der Kanton in zwei Kreise geteilt, der eine umfasst die Bezirke Mendrisio und Lugano, der andere die übrigen sechs Bezirke. Jeder Kreis wählt die Hälfte. Besoldung der Richter, Taggelder der Suppleanten. Spruchzahl sechs. Bei Rekusation des ganzen Gerichts konstituiert es sich für Civilsachen aus dem Präsidenten der Anklagekammer und den Suppleanten, und wo diese nicht ausreichen, aus Mitgliedern der nächsten Bezirksgerichte, die den Requisiten der Appellationsrichter genügen, für Strafsachen aus den Suppleanten, die nicht Mitglieder der Anklagekammer sind, und Mitgliedern der nächsten Bezirksgerichte. 4. Strafsachen. Die Strafanklage ist ausschliesslich öffentlich und geht von der Staatsgewalt aus. Die Civilpartei kann aber immer ihre Entschädigungsanträge stellen. Beamte: ein Untersuchungsrichter mit einem Substituten und ein Staatsanwalt mit einem Substituten, alle vom Grossen Rat auf drei Jahre gewählt. Anklagekammer, bestehend aus Präsident (vom Volke gewählt), der einen juristischen Grad erlangt haben muss, und zwei Mitgliedern (vom Grossen Rat aus den Appellationsgerichtssuppleanten gewählt), auf sechs Jahre. Der Untersuchungsrichter zieht zu den Untersuchungen den Schreiber des betreffenden Gerichts zu. Er entscheidet, ob der Angeklagte gefangen gesetzt werden soll, unter Anzeige an den Staatsanwalt, der seine Genehmigung zu geben hat. Nach Beendigung der Untersuchung entscheidet die Anklagekammer über Dahinstellung oder gerichtliche Verfolgung, ebenso entscheidet sie über Fortdauer der Gefangenschaft des Angeklagten. Gegen Dahinstellungsbeschlüsse

haben Staatsanwalt und Civilpartei das Recht des Rekurses an das Appellationsgericht. Der Staatsanwalt interveniert auch in Vaterschafts-, Civilstands-, Ehe-, Bevormundungssachen u. dgl. 5. Bestimmungen über Suspension nachlässiger Richter. 6. Für alle genannten Beamten gilt Wiederwählbarkeit. Vorschriften über Inkompatibilität von Verwandten.

44. *Riforma* (della stessa) *della legge 17 novembre 1891 per la procedura della trattazione delle cause in appello.* Del 5 dicembre. (Ibid. p. 285.)

Betrifft die Rekusation der Richter.

45. *Legge* (della stessa) *regolante il diritto di iniziativa in materia costituzionale.* Del 3 dicembre. (Ibid. p. 286 ss.)

Auf dem Wege der Volksinitiative kann zu jeder Zeit Total- oder Partialrevision der Verfassung verlangt werden. Das Begehren muss von mindestens drei stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet dem Staatsrate eingegeben werden, der es in der nächsten Nummer des Amtsblatts publiziert. Von dieser Publikation an müssen binnen 60 Tagen die zur Initiative nötigen 7000 Unterschriften gesammelt und eingereicht werden, vorher gesammelte und erst nachher eingereichte sind ungiltig. Zum Zweck der Unterschriftensammlung müssen die Listen auf der Gemeindekanzlei aufgelegt werden, wo sie einzig können unterzeichnet werden zu den vom Gemeinderat bestimmten Stunden; letzterer ordnet jeweilen aus seiner Mitte ein Mitglied zur Kontrole ab, das auch die Echtheit der Unterschriften bescheinigt. Geht das Begehren auf Totalrevision, so legt der Staatsrat dem Volk sofort die Frage vor, ob es revidiert haben wolle, und wenn ja, durch den Grossen Rat oder einen Verfassungsrat. Diese Abstimmung muss innerhalb 40 Tagen seit Einreichung des Begehrens stattfinden, wenn die letztere in den Monaten Oktober bis Januar erfolgt ist, und am ersten Sonntag des November, wenn sie in einem andern Monat erfolgt ist. Wird die Frage bejaht, so nimmt der Grosse Rat oder der am ersten Märzsonntag darauf gewählte Verfassungsrat die Beratung der neuen Verfassung sofort an die Hand und das Resultat gelangt an die Volksabstimmung. — Begehren von Partialrevision können nur auf einen einzelnen Punkt gerichtet werden; für verschiedene Dinge müssen verschiedene Begehren gestellt werden. Enthält das Initiativbegehren noch keinen bestimmten Vorschlag, so hat der Grosse Rat einen solchen auszuarbeiten, kann aber seinerseits auch einen Gegenvorschlag aufstellen, und beide gelangen dann gleichzeitig an die Volksabstimmung. Das Initiativbegehren kann aber auch schon einen ausgearbeiteten Vorschlag enthalten, und dann entscheidet der Grosse Rat, ob er sich ihm anschliessen will oder nicht; im letzteren Fall kann er einen Gegenvorschlag machen.

Dann wird vom Volke zweimal abgestimmt: das erste Mal eventuell (für den Fall, dass die Revision stattfinden soll) darüber, ob das Projekt der Initianten oder das des Grossen Rats angenommen werden solle, das zweite Mal (am Sonntag nachher), ob das in der eventuellen (ersten) Abstimmung angenommene Projekt definitiv angenommen werden solle.

46. *Legge* (della stessa) *regolante il diritto d'iniziativa popolare in materia legislativa.* Del 3 dicembre. (Ibid. p. 293 ss.)

Für das Zustandekommen eines solchen Gesetzgebungsinitiativbegehrens gilt das Gleiche wie bei der Verfassungsinitiative, ausser dass 5000 Unterschriften genügen. Ebenso auch für die Beratung des Entwurfs im Grossen Rat und die Volksabstimmung, die auch wieder in eine eventuelle und eine definitive sich spalten kann.

47. *Legge* (della stessa) *regolante l'esercizio del diritto di Referendum.* Del 25 novembre. (Ibid. p. 299 ss.)

Das Referendum kann gegen alle Gesetze und Dekrete allgemein verbindlicher und nicht dringlicher Natur oder die selbst bei dringlicher Natur eine Ausgabe über Fr. 200,000 erheischen, von 5000 stimmberechtigten Bürgern binnen Monatsfrist von der Publikation im Amtsblatt ergriffen werden. Auch hier sind die Listen auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und dort zu unterzeichnen. Sie werden dann dem Staatsrat eingeschickt, und wenn dieser die Zahl 5000 erreicht findet, so ordnet er die Volksabstimmung an. Diese muss in den ersten 40 Tagen nach Einreichung des Begehrens angesetzt werden, wenn das Begehren in den Monaten Oktober bis Januar gestellt worden ist, sonst am ersten Novembersonntag.

48. *Loi organique* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'exercice du droit d'initiative.* Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 46 ss.)

Für die Ausübung der Initiative sind 2500 Unterschriften von Wählern erforderlich; wenn ein Unberechtigter unterzeichnet, verfällt er einer Busse bis auf 100 Fr. Die Gemeindebehörde prüft die Unterschriften und attestiert die Richtigkeit. Dann stellt der Staatsrat aus den ihm übersandten Listen fest, ob die erforderliche Zahl vorhanden ist, und übermittelt das Resultat dem Grossen Rate. Nimmt dieser das vorgeschlagene Projekt unverändert an oder macht er über ein nicht ausgearbeitetes Begehren einen Entwurf, so kommt dies zur Volksabstimmung. Lehnt der Grosse Rat die Initiative ab, so ist der Volksabstimmung dieser negative Entscheid zu unterbreiten, im Fall eines ausgearbeiteten Initiativvorschlages gleichzeitig und alternativ mit diesem. Letzteres geschieht auch, wenn der Grosse Rat den Initiativvorschlag modifiziert.

49. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant les articles 37 et 38 de la constitution cantonale concernant l'élection des députés au Grand Conseil.* Du 6 juillet. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 307 s.) Gewährleistet von der Bundesversammlung den 23. Dezember. (A. S. d. B.-G., XIII S. 216 f.)

Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats findet durch Einlegen von Listen nach dem Grundsatz der Proportionalvertretung statt.

50. *Loi organique* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur la représentation proportionnelle pour l'élection des députés au Grand Conseil.* Du 3 septembre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 354 ss.)

Die politischen Parteien oder Wählergruppen stellen Wahllisten auf und geben sie spätestens am Dienstag vor dem Wahlsonntag auf der Staatskanzlei ab. Eine Liste muss wenigstens 10 Unterschriften Stimmberechtigter tragen. Keiner kann mehrere Listen unterzeichnen. Kein Kandidat darf gegen seinen Willen auf einer Liste gelassen werden, ein Ersatz für ihn muss bis Donnerstag getroffen werden, sonst bleibt die Liste unvollständig, aber doch giltig. Ein Kandidat, der auf mehreren Listen steht, muss für eine optieren und wird dann mit den Stimmen, die er erhält, dieser zugezählt. Trifft er die Wahl nicht, so muss das Los über die Liste entscheiden, der er angehören soll. Am Samstag vor der Wahl publiziert die Kanzlei die Listen durch Anschlag Der Wähler kann so viel Namen auf den Stimmzettel schreiben als Deputierte zu wählen sind, oder weniger, oder die von ihm gewählte Liste modifizieren. Die einem Kandidaten gegebenen Stimmen zählen für diesen persönlich und für die Liste, der er angehört. Wenn der Wähler eine Liste modifiziert oder unvollständig lässt, so werden der Liste, die er gewählt hat, zugezählt (aber bloss als Listenstimme für Berechnung der proportionellen Verteilung) die offen gelassenen und die einem nicht auf den offiziellen Listen stehenden Kandidaten gegebenen und die auf denselben Namen wiederholten Stimmen. Enthält der Stimmzettel keine Angabe einer Liste, so zählen diese letztgenannten Stimmen nicht. Aus den Stimmzetteln wird dann die Wahlziffer jeder Liste durch Addition aller Namen- oder Listenstimmen, die sie erhalten hat, ermittelt. Die Summe aller für die verschiedenen Listen abgegebenen Stimmen geteilt durch die Zahl der zu Wählenden ergiebt den Wahlquotienten. Jede Liste erhält so viele Repräsentanten als seine Wahlziffer den Wahlquotienten enthält, und zwar nach Massgabe der Stimmenzahl.

51. *Arrêté législatif* (du Gr. Cons. du c. de Genève)

modifiant le chiffre d'habitants servant de base à la nomination des députés au Grand Conseil. Du 5 octobre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 393 s.)

Auf 1055 Einwohner kommt ein Grossrat, so dass die Zahl der Grossräte 100 bleibt.

52. *Décret* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur la circonscription des cercles électoraux et l'élection des députés au Grand-Conseil pour la législature de 1893—97.* Du 28 novembre. (Bull. off. Nr. 52.)

53. *Verordnung* (des Reg.-Rats des C. Solothurn) *betreffend die Bescheinigung der Stimmberechtigung bei Volksabstimmungsbegehren.* Vom 24. Oktober. (S. d. G., LXI S. 160 f.)

Der Gemeindeammann hat die Stimmberechtigung der Unterzeichneten nach beigegebener Formel zu bezeugen.

54. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.* Vom 28. September. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 392 ff.)

55. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Luzern) *über Wahlen und Abstimmungen.* Vom 29. November. (S. d. G., VII S. 226 ff.)

Handelt von der Stimmberechtigung in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten (Nichtberechtigung der Kriminalisierten, der im Aktivbürgerrecht Eingestellten, der Bevogteten, der Armengenössigen, der erfolglos Betriebenen und Konkursiten), von der Anfertigung der Stimmregister, von dem Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen (Grundsatz des absoluten Mehrs), und enthält noch besondere Bestimmungen für die verschiedenen Arten von Wahlen und Abstimmungen. Durchführung des Urnensystems.

---

56. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Uri) *betreffend Fortführung des Landbuches.* Vom 16. Juli. (Landbuch, V S. 3 f.)

Mit den seit 1. Januar 1892 erlassenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen beginnt der fünfte Band des Behufs Bereinigung in Arbeit liegenden und vier Bände umfassenden neuen Landbuches.

57. *Amtliche Sammlung aller noch geltenden Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz bis Ende 1889. Neue revidierte, nach Materien geordnete Ausgabe in zwei Bänden. Erster Band. Schwyz 1892. Im Verlage der Kantonskanzlei.*

Dieser erste Band, dem der zweite und ein Generalregister im Frühjahr 1893 nachfolgen sollen, enthält die Bundes- und die

Kantonsverfassung, die Organisationsgesetze, die öffentlich-rechtlichen Gesetze, das Zivilrecht (inkl. schweiz. Obligationenrecht), die strafrechtlichen Materien, Gemeinde-, Schul-, Vormundschafts- und Armengesetzgebung.

58. *Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald.* Zweiter Band. Stans 1892.

Durch Landratsbeschluss vom 25. Mai als offizielles Gesetzbuch genehmigt. Über den 1. Band s. vorjähr. Übersicht Nr. 50. Dieser zweite enthält von grösseren Gesetzen das Personenrecht, das Erbrecht, die Zivil- und die Strafprozessordnung, sonst dann die Einführungsgesetze zu Bundesgesetzen und neben anderm besonders die alten Verordnungen sachen- und nachbarrechtlicher Natur. Die Abfassung eines neuen Sachenrechts, worüber schon 1868 K. Deschwanden einen Entwurf ausgearbeitet hatte, ist übrigens neuerdings wieder in Behandlung genommen worden.

59. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend das Kantonsblatt.* Vom 12. Oktober/28. November. (S. d. Verordn. des R. R., Heft VII. Kantonsbl. Nr. 48.)

Neue Bestimmungen über Inhalt, Zustellung, Aufbewahrung u. dgl. des Kantonsblattes.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

60. *Vollziehungsdekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 25. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 172 ff.)

61. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Luzern) *über Vollziehung des Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 24. Mai. (S. d. G., VII S. 224 f.)

62. *Vollziehungsverordnung* (des Landrats des K. Uri) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25 Juni 1891.* Vom 26. August. (Landb. V S. 66 ff.)

63. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Schwyz) *zu dem Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter v. 25. Juni 1891.* Vom 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

64. *Verordnung* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 21. April. (Ges. und Verordn., V S. 448 ff.)

65. *Einführungsverordnung* (des Reg.-Rats mit Vollmacht des Landrats des K. Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 2. Januar 1893. (Amtsbl. 1893 Nr. 2.)

66. *Vollziehungsverordnung* (des Landrats des K. Glarus) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 27. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

67. *Einführungsbestimmungen* (des Kantonsrats des K. Zug) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 15. Juni. (S. d. G., VII S. 290 ff.)

68. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant l'exécution de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 11 mai. (Feuille off. Nr. 26.)

69. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen.* Vom 2. März. (S. d. G., LXI S. 129 f.)

70. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Baselstadt) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 2. Juni. (G. S., XXII S. 339 ff.)

71. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 4. Juni. (Amtsbl. I Nr. 23.)

72. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Schaffhausen) *über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 9. Juli. (Amtsbl. Nr. 33.)

73. *Kantonale Vollzugsverfügungen* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A. Rh.) *zum Bundesgesetze betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 1. September. (A. S. der Verordn., I S. 172 ff.)

74. *Einführungsbestimmungen* (des Gr. Rats des K. Graubünden) *zu dem am 1. Juli 1892 in Kraft getretenen Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelas-*

senen und Aufenthalter. In Kraft getreten am 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 48.)

75. *Einführungsverordnung* (des Gr. Rats des K. Aargau) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 29. April. (G. S., N. F. III S. 335 f.)

76. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend Übertragung von Vormundschaften an die Behörden des Wohnsitzes.* Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 62.)

77. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *in punto alle domande proposte in base alla legge federale sui rapporti di diritto civile dei domiciliati e dei dimoranti.* Del 12 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 215 ss.)

78. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *concernant la mise en vigueur dans le canton de Vaud de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 6 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 213 ss.)

79. *Décret* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *concernant l'exécution de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 28 mai. (Bull. off. Nr. 25.)

80. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la mise en vigueur de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 18 mai. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 344 ss.)

81. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *concernant l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 2 avril. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 147 ss.)

Die kantonalen Gesetze oder Verordnungen für Einführung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter haben im Wesentlichen die Aufgabe, gemäss Art. 36 des B.-Ges. die Behörden für Vollziehung der Art. 14—16, 19, 20 und 37 desselben zu bezeichnen. In einer Beilage zu Nr. 35 des Bundesblattes von 1892 Band IV (vom 24. August) ist eine tabellarische Übersicht dieser Behörden aufgestellt worden; unter Verweisung darauf scheint es überflüssig, hier nochmals diese Behörden für jeden Kanton aufzuführen.

---

82. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant la loi du 21 octobre 1885 sur la naturalisation genevoise et la renonciation à la nationalité genevoise.* Du 20 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 25 ss.)

Das Gesetz ist der Thatsache entsprungen, dass Genf von fremden Elementen überflutet ist und es notwendig erschien, die Erlangung des Bürgerrechtes den im Kanton geborenen Fremden und Schweizern nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Gebühren werden darum herabgesetzt, für in Genf geborene Schweizer oder ihre Nachkommen auf die Kanzleigebühren, für andre auf 10 bis 400 Fr. und für Fremde auf 50—1000 Fr. Ausserdem Bestimmungen über Wiederaufnahme von Witwen, die seiner Zeit durch ihre Heirat ihr Genfer Bürgerrecht verloren haben, und deren Kinder.

Durch Arrêté des Staatsrats ist dann dieses Gesetz nebst früheren Modifikationen von 1887 und 1889 in das Gesetz vom 21. Oktober 1885 eingefügt und als neues Ganzes publiziert worden in Rec. des Lois, LXXVIII p. 31 ss.

83. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Schaffhausen) *über das Gemeindewesen* (*Gemeindegesetz*). Vom 9. Juli. (Amtsblatt Nr. 32.)

Das Gesetz bezeichnet sich als Ausführung von Art. 105 der Verfassung von 1876, nach der die Einwohnergemeinden in politischer Beziehung an Stelle der bisherigen Bürgergemeinden zu treten hatten. Der Art. 8 der Verfassung hatte demgemäss auch die Organisation der Gemeinden der Gesetzgebung überwiesen. Ein erster Versuch im Jahre 1887 misslang, das damals ausgearbeitete Gesetz unterlag einem Referendumssturm, wie es scheint, weil ihm zu grosse Eingriffe in die Selbständigkeit der Gemeinden und das Eingehen in zu untergeordnete Details vorgeworfen wurden. Dieses neue Gesetz von nicht weniger als 218 Artikeln blieb unbeanstandet. Die Berichterstattung kann sich kürzer fassen, da es sich an die Gestaltung des Gemeindewesens, wie sie in neuerer Zeit durch die ganze Schweiz ziemlich übereinstimmend herrschend geworden ist, eng anschliesst.

Erster Teil. Organisation. Einwohnergemeinde als politische und Schulgemeinde; Bürgergemeinde; Kirchgemeinde. — Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze. — Ausscheidung des Gemeindevermögens; den Bürgergemeinden soll ein angemessenes Armengut nebst den rein bürgerlichen Stiftungen bleiben; ersteres wird zunächst aus dem bisherigen Gemeindearmengut gebildet und muss im Fall des Bedürfnisses aus dem Gemeindegute entsprechend ergänzt werden. Streitigkeiten hierüber entscheidet der Regierungsrat, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind.

Zweiter Teil. Einzelne Gemeinden. Hier etwa hervorzuheben: Die Kirchen mit Zubehörde sind Eigentum der Einwohnergemeinden, somit von ihnen auch zu unterhalten, aber den

Kirchgemeinden ist das Benutzungsrecht zugesichert. Friedhöfe (und somit das Beerdigungswesen) stehen ganz unter den Einwohnergemeinden. Ihnen fällt ferner zu: Schulwesen, Unterhalt der Strassen u. dgl., Ortspolizei, Feuerwehrwesen, Einquartierungspflicht, Führung der öffentlichen Bücher (Kataster, Civilstand, Vormundschaft). Die Einwohnergemeinde umfasst alle Ortseinwohner. Stimmberechtigt sind die in bürgerlichen Rechten stehenden Ortsbürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger. Ihre Organe sind Gemeindeversammlung, Einwohnerausschuss (fakultativ für gewisse Wahlen und Verfügungen über Gemeindegut) und Gemeinderat (wenigstens 5 Mitglieder). Über die Kompetenzen dieser Behörden, sowie Abhaltung der Gemeindeversammlungen, Pflicht zur Teilnahme daran, Sitzungen und Verhandlungen des Gemeinderats u. s. f. sehr ausführliche Vorschriften. — In der Bürgergemeinde wiederholt sich das alles analog: Bürgerversammlung, Bürgerausschuss (fakultativ) und Bürgerrat. Erstere beschliesst über Erteilung des Gemeindebürgerrechts; die Einkaufsgebühren betragen zu Handen der Gemeinden Fr. 400 bis 1200, und zu Handen des Staats für Ausländer Fr. 300, für Schweizer andrer Kantone Fr. 100. Der im früheren Entwurf enthaltene Satz, dass Kantons- und Schweizerbürger nach zwanzigjährigem Aufenthalt in einer Gemeinde auf ihr Begehren unentgeltlich als Bürger aufzunehmen sind, ist bloss mit der Modifikation in das Gesetz gelangt, dass zwar die Einkaufsgebühren in solchem Falle wegfallen, aber über das Begehren doch abgestimmt werden muss, es also abgelehnt werden kann. — Die Kirchgemeinden besorgen das Kirchenwesen in den Kirchensprengeln und sind dafür auf den Ertrag des Kirchenguts und nötigenfalls auf Kirchensteuern angewiesen.

Dritter Teil. Gemeindeverwaltung. Ein Überschuss des Ertrags des Einwohnergemeindegutes über die jährlichen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde ist an die Bürgergemeinde auf deren Verlangen zu verabfolgen. Dies kann auch in Form von Naturalleistungen geschehen. Reglemente über das Recht des Bezugs von Bürgernutzen sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Stiftungsgüter sind nach den Bestimmungen des Privatrechts zu verwalten und zu verwenden. Amortisation der Gemeindeschulden ist den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Ausführliche Bestimmungen über das Rechnungs- und Archivwesen der Gemeinden.

Vierter Teil. Steuerwesen der Gemeinden. Steuern dürfen nicht erhoben werden von der Einwohnergemeinde, solang an die Bürgergemeinde Ertragsüberschüsse abgeliefert, von der Bürgergemeinde, solang den Bürgern Nutzungen verabreicht werden.

Fünfter Teil. Das Armenwesen. Der Bürgergemeinde liegt die Unterstützung ihrer Angehörigen ob, der Einwohnergemeinde die Besorgung der nach Bundesrecht und nach den Staatsverträgen zu gewährenden sowie derjenigen Armenunterstützung, welche weder durch Gesetz noch durch Staatsverträge geregelt ist. Die Heimatgemeinden sind innerhalb des Kantons für Armenunterstützungen, die ihre Angehörigen von der Wohnortsgemeinde erhalten haben, ersatzpflichtig; über Anstände entscheidet der Regierungsrat. Beteiligung des Staats am Armenwesen in bestimmten Schranken (Art. 158 ff.).

Sechster Teil. Aufenthalt und Niederlassung. Als Aufenthalter wird definiert, wer sich nicht länger als ein Jahr in einer Gemeinde, die nicht seine Heimatgemeinde ist, aufhält, ohne daselbst Grundbesitz zu haben, eigenes Gewerbe, eigenen Beruf oder Haushaltung zu führen, eine öffentliche Stelle oder eine feste Anstellung in einem Privatgeschäfte zu bekleiden. Niedergelassener ist, wer eine dieser Bedingungen erfüllt oder mehr als ein Jahr ununterbrochen Aufenthalt in der Gemeinde genommen hat. Ausnahmen für Dienstboten, Gesellen, Arbeiter ohne eigenen Haushalt, Schüler u. dgl. Dann Vorschriften über Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung.

Siebenter Teil. Ausübung des Aktivbürgerrechts.

Achter Teil. Allgemeine Bestimmungen. Amtsdauer, Verantwortlichkeit, Besoldung der Beamten, Oberaufsicht des Regierungsrats als oberster Verwaltungsbehörde (nötigenfalls staatliche Bevormundung von Gemeinden, die zu Selbstverwaltung unfähig sind; Bevogtigungsverfahren).

Neunter Teil. Rechtsmittel. Rekursrecht an den Regierungsrat gegen alle Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderäte; Frist zehn Tage.

Zehnter Teil. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

84. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Abteilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.* Vom 27. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXI S. 382 ff.)

85. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Basel-Stadt) *betreffend die Übernahme der Geschäfte der Einwohnergemeinde Kleinhüningen durch die staatlichen Organe.* Vom 21. April. (G. S., XXII S. 325 ff.)

Der erste Schritt zur völligen Inkorporation Kleinhüningens in die Stadt Basel. Eine solche findet Schwierigkeiten wegen der dadurch eintretenden Belastung der städtischen Armenanstalten, und dieser Punkt soll in und mit der Neuordnung des Armen-

wesens, welche durch die Verfassung nunmehr gefordert ist, bereinigt werden. Vorderhand werden nun nur die Geschäfte der Einwohnergemeinde Kleinhüningen den staatlichen Organen (die ja zugleich die Organe der Einwohnergemeinde Basel sind) übergeben.

86. *Partialrevision* (der Landsgemeinde des K. Appenzell A. Rh.) *der Kantonsverfassung*. Vom 24. April.

Die Revision betrifft Aufnahme eines Art. 16[bis], wodurch die Unterstützung von Gemeinden, die ökonomisch ungünstig situiert sind, Seitens des Staats vorgesehen wird. Dem Kantonsrate wird die nähere Feststellung durch Verordnung übertragen.

87. *Decreto* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *modificante l'art. 13 della legge 22 maggio 1891 sulle elezioni delle Municipalità*. Del 16 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, 1892 N. S. XVIII p. 33 ss.)

Betrifft eine kleine Änderung in der Anwendung des Proportionalwahlverfahrens für die Wahl der zwei Suppleanten.

88. *Verordnung* (des Landrats des K. Uri) *über das Steuerwesen der Gemeinden*. Vom 24. November. (Landb. V S. 75 ff.)

89. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur les impositions communales*. Du 20 février. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 100 ss.)

Zur Erhebung von Gemeindesteuern ist die Ermächtigung des Grossen Rats erforderlich; diese Ermächtigung ist solchen Gemeinden zu verweigern, die ihren Angehörigen Nutzungen verteilen. Die Gemeindesteuern sollen Liegenschaften, Fahrnis und Erwerb zugleich betreffen.

90. *Dekret* (der Landsgemeinde des K. Uri) *betreffend Änderung des Art. 19 der Verfassung*. Vom 1. Mai. (Landb. V S. 52.)

In den Gemeinden soll künftig (wie bisher schon an der Landsgemeinde) das offene Handmehr gelten.

91. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend die unentgeltliche Verpflegung armer Durchreisender*. Vom 19. November 1890. Vom Gr. Rate genehmigt den 16. Februar 1892. (S. d. Verordn. des R. R. Heft VII S. 59 ff.)

Ausführung von § 24 des Armengesetzes vom 21. November 1889.

92. *Zusatz* (des Gr. Rats des K. Appenzell I. Rh.) *zum II. Abschnitt der Polizei-Verordnung*. Vom 25. November. (Bes. gedr.)

Betrifft die Verpflegung armer Durchreisender, woran sich der Staat mit seinem Anteil aus dem Alkoholzehntel beteiligt.

93. *Erkanntnis* (des Korporationsrats von Uri) *betreffend Bürgernutzen.* Vom 22. Oktober. (Landb. V S. 79.)

Korporationsbürger von Uri, die für sich einen eigenen Haushalt bilden und eigene oder gemietete Wohnungen haben, sind zum Bezug des Bürgernutzens (Holz und Gärten) berechtigt, auch wenn sie „an die Kost gehen“, d. h. ihre Speisen nicht selbst bereiten noch durch Andere in ihrer Wohnung bereiten lassen.

94. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *über den Wasserwehrdienst am Rhein.* Vom 19. Juli. (G. S., N. F. VI S. 227 ff.)

Die Wehrdienstpflicht lastet auf der Löschmannschaft der politischen Gemeinden des Rheingebietes Einlässliche Vorschriften namentlich über die Massregeln bei Hochwassergefahr.

---

95. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'enfance abandonnée.* Du 30 mars. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 127 ss.)

Fortsetzung der durch das Gesetz über die väterliche Gewalt von 1891 (diese Zeitschr. N. F. XI S. 394) begonnenen Bestrebungen zur Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend. Dem Staat wird das Recht zugesprochen, moralisch und physisch verwahrloste Kinder von Genfern und in Genf wohnhaften Schweizern, sowie von in Genf wohnhaften Ausländern, mit deren Lande besondere Verträge bestehen und die oder deren Heimat eine Pension zahlen, unter seine Obhut zu nehmen, nötigenfalls bis zum 18. Altersjahre. Nicht einwilligende Eltern können gerichtlich zur Überlassung der Kinder genötigt werden, bleiben aber zu Beiträgen an den Unterhalt derselben verpflichtet. Die Fürsorge wird von einer Centralkommission von 15 Mitgliedern (Staatsanwalt, Polizeidirektor, 7 vom Staatsrat und 6 vom Grossen Rat gewählte Mitglieder) in oberster Instanz geleitet, sie ist handlungsfähige, namentlich Schenkungen anzunehmen fähige juristische Person. Sie plaziert die Kinder mit Hülfe der Gemeinderäte. Auch kann sie sich durch Quartierkomites unterstützen lassen. Die Versorgung erfolgt entweder in einer zu diesem Zweck errichteten staatlichen Anstalt oder in braven Familien. Die Kosten werden genommen aus dem Alkoholzehntel, den Beiträgen der Eltern, Geschenken, Kollekten und nötigenfalls aus dem Staatsbudget. (Der Staatsrat hat die Kosten auf ca. 50,000 Fr. berechnet und die Zahl der Kinder, denen ihre Familie keinerlei Fürsorge widmet, auf etwa 600 geschätzt.)

96. *Vormundschaftsgesetz* (der Landesgemeinde des K. Uri). Vom 1. Mai. (Landb. V. S. 29 ff.)

Wenn man dieses neue Gesetz, das mit allem Apparat moderner Gesetzgebungsroutine ausgerüstet einherschreitet, mit den paar Sätzen über Bevogtete, Vormundschaft und Waisenämter im Landbuch von 1823 (I S. 98 ff.) vergleicht, so erstaunt man über die völlige Wandelung des juristischen Denkens, die in den Köpfen der biderben Urner Landleute vor sich gegangen sein muss, und verwundert sich nicht mehr über den schwachen Widerstand, den die Idee voller Rechtscentralisation findet.

Vormundschaftsfälle. Die Vormundschaft ist ordentliche oder ausserordentliche. Ordentliche über Minderjährige, die nicht unter ehemännlicher oder väterlicher Vormundschaft stehen; über Volljährige, die wegen Verschwendung oder ungeschickter, ihre Familie gefährdender Vermögensverwaltung, oder geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind; über solche, die sich freiwillig unter Vormundschaft stellen; über unbekannt Abwesende und erforderlichen Falls dauernd Abwesende mit bekanntem Aufenthalt; über Zuchthaussträflinge und zu längerer Arbeitsstrafe Verurteilte; über Nutzniessungsgut bei vorhandener Gefährde. Die eheliche und die väterliche Vormundschaft über die Ehefrau und die Kinder ersetzt die ordentliche, hört aber auf, wenn ihr Inhaber in Konkurs gerät oder fruchtlos gepfändet oder selbst bevormundet wird. In letzterem Falle kann sein Vormund auch als solcher seiner Familie bestellt werden. Ausserordentliche Vormundschaft tritt ein, wenn die eheliche oder die väterliche oder die ordentliche „nicht ausreicht“; ferner bei notwendig werdender Ausscheidung des Vermögens minderjähriger Kinder (z. B. bei Wiederverheiratung eines Elternteils), für Abschluss von Verträgen mit dem Vormund, für Wahrung von Mündelinteressen, die den Interessen des Vormunds widerstreben, für ungeborene Leibesfrucht und für ausserehelich schwangere Personen, deren Interessen nicht sonst gewahrt werden, überhaupt wenn vorübergehende Vertretung einer Person notwendig erscheint. In allen Fällen ordentlicher und ausserordentlicher Vormundschaft ist sie vom Gemeinderat von Amts wegen anzuordnen und sind die Vormünder durch die verfassungsmässigen Vormundschaftsbehörden zu ernennen. Wird Vormundschaft in Folge Todesfalls nötig, so hat der Gemeinderat durch das Waisenamt die Verlassenschaft inventieren zu lassen. In diesem Falle sowie bei Eintritt geistiger oder körperlicher Gebrechen sollen die nächsten Verwandten dem Gemeinderate des Wohn- und des Heimatsorts Anzeige davon machen. Die Vormundschaftsbestellungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats, an den sowohl Bevormundeter

als Vormund rekurrieren können. Vom regierungsrätlichen Beschlusse an datiert die (im Amtsblatt zu publizierende) Bevormundung, doch ist schon mit Einleitung des Bevormundungsverfahrens dem davon Betroffenen die Verfügung über sein Vermögen bei Strafe untersagt. Die Ehefrau, die heimatliche Armenbehörde und die Verwandten zweiten Grades Vater- und Muttermark der Ehefrau sind befugt, vom Ehemann Sicherstellung des Frauenguts zu fordern, wenn er es in Gefahr bringt, doch wird dadurch die eheliche Nutzniessung des Mannes nur insoweit beschränkt, als es der standesgemässe Unterhalt von Frau und Kindern bedingt. Jederzeit kann die Ehefrau vom Manne ein vollständiges Inventar über ihr Vermögen verlangen. Dem Vater wird die Vormundschaft über die Kinder entzogen bei gröblicher Vernachlässigung ihres Unterhalts und ihrer Erziehung und bei offenbarer Gefährdung ihrer Rechte und Interessen, sei es auf Antrag der Verwandten, sei es von Amts wegen. Die Vormundschaft wechselt in der Regel alle zwei Jahre unter den dazu geeigneten männlichen Verwandten Vatermark bis in den 3. Grad, Mangels solcher geht sie an die Verwandten Muttermark bis in den 2. Grad über. Eine Vormundsbestellung kann unterbleiben, wenn die Mutter Gewähr für Erfüllung der bezüglichen Pflichten bietet. Ein vom Vater letztwillig erbetener Vormund ist als solcher anzuerkennen, falls er dazu geeignet ist. Ein Vormund, der die Wahl anzunehmen weigert, muss doch bis zum Entscheide darüber die dringenden Geschäfte besorgen bei Haftbarkeit für Schaden.

I n h a l t d e r V o r m u n d s c h a f t. Der Vormund verwaltet das Mündelvermögen (ausser Wertschriften, welche in die Waisenlade abzugeben sind) als guter Hausvater und legt alle zwei Jahre dem Waisenamte Rechnung ab. Er sorgt für gute Erziehung des Mündels und ist dessen Vertreter nach aussen. Spargut und die zu freier Verfügung gemachten Geschenke erhält der Mündel zu freier Verwendung. Wird ihm der selbständige Betrieb eines Berufs oder Geschäfts, wenn auch nur stillschweigend, gestattet, so sind seine diesbezüglichen Handlungen rechtsverbindlich. Sonst sind Verbindlichkeiten, die der Mündel ohne Vorwissen des Vormunds eingeht ungiltig „und ist derselbe überdies strafbar“ (!). Die Waisenvögte und Vormünder haften dem Mündel für absichtlich verschuldeten Schaden zehn, für fahrlässig verschuldeten fünf Jahre lang von Niederlegung des Amtes an. Dem Vormund bestimmt der Gemeinderat für seine Mühewalt eine billige Entschädigung; Waisenvogt und Schreiber beziehen feste Taxen.

V o r m u n d s c h a f t s b e h ö r d e n. Zunächst der Gemeinderat des Heimatortes; der des Wohnorts kann die Vormundschaft übernehmen, wenn sie ihm die Heimatbehörde abtreten will, doch

soll er bei Todesfällen u dgl. in seiner Gemeinde die vorläufigen Anordnungen treffen und bei der Heimatgemeinde nötig werdende Vormundschaftsbestellungen anregen. Der gemeinderätlichen Genehmigung bedürfen 1. alle Rechtsgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch, Hypothecierung) über Liegenschaften; 2. Kauf, Verkauf und Tausch wertvoller Fahrnisse und Familienstücke; 3. Verkehr mit Kapitalien (Kontrahierung und Aufkündung); 4. Antritt und Ausschlagung von Erbschaften, Erbteilungen und Erbauskäufe; 5. erhebliche Bauten; 6. Pacht- und Mietverträge; 7. Aushingabe waisenamtlich verwalteter Vermögensteile; 8. Bürgschaften, Stiftungen und letztwillige Verfügungen; 9. Beteiligung an Handels- und Gewerbsgesellschaften und Rücktritt von solchen; 10. Versorgung ausserhalb des Kantons und Leibgedingsverträge; 11. Kost- und Lehrakkorde; 12. Vergleiche und Prozesse. Die unter Nr. 1, 7 und 8 genannten Rechtsgeschäfte und Erbauskäufe bedürfen ausserdem noch der Genehmigung des Regierungsrats, an den zudem alle vormundschaftlichen Geschäfte rekurriert werden können, und zwar vom Vormund oder vom Waisenamt oder vom Mündel oder von dessen steuerpflichtiger oder erbberechtigter Verwandtschaft. Anstände über Rechtsgültigkeit eines Geschäfts entscheidet das Gericht. Die Gemeinderäte haben ein genaues Protokoll über ihre Verrichtungen zu führen, die deponierten Werttitel in einer Waisenlade zu verwahren, den aus ihrer Pflichtvernachlässigung am Waisengute entstehenden Schaden zu ersetzen, Inventarien u. s. f. geordnet im Archiv aufzubewahren und ein Waisenbuch zu führen. Nähere Vorschriften über Ablegung und Abnahme der Vormundschaftsrechnung. Die Haftpflicht der Waisenämter und Gemeinderäte dauert zehn Jahre. Die Waisenvögte erledigen Teilungen, Prozesse, Käufe und Verkäufe und die bei der Waisenrechnung sich ergebenden Anstände. Von Zeit zu Zeit regierungsrätliche Inspektion der Waisenladen und der Rechnungsführung.

Ende der Vormundschaft. Die Vormundschaft über Minderjährige erlischt durch Verheiratung (ohne dass bei Verwittwung eines minderjährigen Ehegatten wieder Bevormundung eintritt), und durch die Jahrgebung; die über Volljährige, sobald der Grund, der sie veranlasst hat, wegfällt (dann unter Publikation im Amtsblatte); die über Abwesende bei Rückkehr, Vollmachterteilung eines solchen an einen Dritten, Todeserklärung. Der Mündel erhält nach Beendigung der Vormundschaft sein Vermögen und auf Verlangen Abschrift alller Rechnungen ausgehändigt und hat dafür Empfangschein auszustellen.

97. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zu dem Gesetze über das Vormundschaftswesen.* Vom 20. Juni. (G. S., N. F. VI S. 189 ff.)

Über das Gesetz vom 1. Juli 1888 s. diese Zeitschr. N. F. VIII S. 439 Nr. 48. Die Verordnung giebt zunächst Vorschriften über Einrichtung und Handhabung des Schirmkastens, sodann über das Verfahren bei Adoptionen. Adoption kann nur von Personen, die im Kanton St. Gallen heimatberechtigt sind, eingeleitet werden, und zwar von auswärts wohnenden bei dem Waisenamt der Heimatgemeinde, von im Kanton wohnenden bei dem des Wohnorts. Gleiches gilt für Begehren um Auflösung des Adoptionsverhältnisses. Die Adoption wird von Amts wegen in die Civilstandsregister eingetragen. Sodann Legitimation ausserehelicher Kinder: solche Gesuche hat der Vater an das Waisenamt seiner Heimatgemeinde zu richten, welches das Weitere besorgt Weiter Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Vormünder (Inventare, Vormundschaftsrechnungen, wofür am Schlusse auch Formulare beigegeben sind). Hierauf Ausführungsbestimmungen für Art. 20 des B.-Ges. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen: die dort vorgesehene Erklärung über Wahl des heimatlichen ehelichen Güterrechts ist dem Waisenamte des neuen Wohnorts einzugeben (bei Verweigerung der Genehmigung durch dieses ist Rekurs an den Regierungsrat statthaft). Ferner: bei Erwirkung einer Ausscheidung und Sicherstellung des Frauenguts (Art. 101 und 102 des Vormundschaftsgesetzes) ist dem Waisenamt des Wohnorts hievon Anzeige zu machen, und zwar durch den, der dies erwirkt hat. — Die kantonale Gerichtsinstanz in den Fällen der Art. 14 und 15 des B.-Ges. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse ist das Kantonsgericht.

---

2. Sachenrecht.

98. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind.* Vom 13. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 4 ff.)

99. *Ausführungsbestimmungen* (des Gr. Rats des K. Graubünden) *zum Gesetz über Einführung der harten Bedachung.* In Kraft getr. am 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 48.)

Präzisierung der Reparaturen, bei denen gleich wie bei Neubauten harte Bedachung notwendig wird, und der Ausnahmen. Die Gemeinden, auf deren Eigentum sich Material zu harter Bedachung vorfindet, erhalten kantonale Subventionen an die Kosten der Abdeckung und Erstellung von Zufahrten, müssen aber das Material, soweit sie es nicht selbst brauchen, auch an andre Ge-

meinden und Privaten abgeben. Gemeinden, aus deren Waldungen bisher statutarisch oder übungsgemäss ein Holzbezug für Schindelbedachung stattgefunden hat, müssen für die Umwandlung weicher in harte Dächer Beiträge verabreichen.

100. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif à l'établissement des trottoirs sur les routes cantonales.* Du 22 mars. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 109.)

Betrifft den Staatsbeitrag an die Trottoirs.

101. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *déterminant les formalités à remplir en cas de demandes de concession de prise d'eau et les pièces à produire à l'appui de ces demandes.* Du 26 avril. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 18.)

Solche Begehren um Wasserableitungen aus öffentlichen Gewässern zur Gewinnung hydraulischer Kräfte sind an die Präfektur des Distrikts zu richten, unter Vorlegung genauer Pläne u. s. w.

102. *Gesetz* (des Kantonsrats des K. Solothurn) *betreffend Taxation der staatlich konzedierten Wasserfallrechte.* Vom 1. Dezember 1891. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. April 1892. (S. d. G., LXI S. 74 ff.)

Bis dahin herrschte ziemliche Ungleichheit; die Wasserkraft soll nun nach einem festen Massstab berechnet und von der Pferdekraft eine Taxe von 3 bis 6 Fr. per Jahr erhoben werden.

103. *Arrêté définitif* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *classant les cours d'eau existant dans le Canton.* Du 11 juin. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 232 ss.)

104. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zug) *betreffend Erstellung und Beseitigung von Stacheldraht-Zäunen.* Vom 21. Dezember *1891.* (S. d. G., VII S. 270 f.)

Völliges Verbot solcher Einfriedungen.

---

105. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant l'article 14 de la loi du 6 mai 1886 concernant l'entrée en vigueur des lois sur l'inscription des droits réels et sur le cadastre.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 418 ss.)

106. *Loi* (du même) *modifiant les articles 29, 36, 37 et 41 de la loi transitoire pour la mise en vigueur de celle sur l'inscription des droits réels, du 31 août 1882.* Du 21 novembre. (Ibid. p. 420 ss.)

Nr. 105 betrifft den Zeitpunkt für die Erstattung der Triangulationskosten durch die Gemeinden an den Staat. Nr. 106 giebt neue Bestimmungen für das Verfahren, das behufs Verifikation der alten Servituten, die nun in das Grundbuch eingetragen werden

sollen, stattfindet. Eine besondere Kommission für jede Gemeinde soll durch Verhandeln mit den Parteien die Bereinigung erzielen und falls sie nicht gelingt, die Parteien an das Gericht weisen.

107. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *sur la désignation des actes translatifs de propriété.* Du 19 avril. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 195 ss.)

Genaue Vorschriften über die Angaben, welche von den Notarien bei Eigentumsübertragungen von Liegenschaften und bei Errichtung von Immobiliarrechten, von den Friedensgerichtsschreibern bei Erbfällen, von den Betreibungsbeamten bei gerichtlichen Versteigerungen von Liegenschaften dem Grundbuchverwalter Behufs Eintragung im Grundbuche zu machen sind.

108. *Revision* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *von Art. 8 der Kantonsverfassung.* Vom 8. Mai.

In diesem Artikel, der das Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigentums und der Entschädigungspflicht für Expropriation ausspricht, wird geändert, dass das Expropriationsrecht von Gesellschaften oder Privaten nun auch gleich dem von Staat und Gemeinden durch Gesetz geregelt werden soll, während bisher der Landsgemeinde zugestanden hatte, in jedem einzelnen Falle Gesellschaften und Privaten Expropriationsrecht zu gewähren.

---

109. *Grossratsbeschluss* (des K. Baselstadt) *betreffend die partielle Bereinigung der Servituten des Grundbuchs.* Vom 2. Juni. (G. S., XXII S. 346.)

Bei der ersten Anlegung des Grundbuchs sind manche damals angemeldete Servituten aus teilweis sehr alten Dokumenten in deren höchst unklaren Fassung eingetragen worden. Der Regierungsrat wird nun ermächtigt, diese Unklarheiten durch neue Redaktionen, welche natürlich von den Beteiligten nötigenfalls gerichtlich angefochten werden können, zu ersetzen.

110. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrats des Kts. Appenzell A. Rh.) *zum Gesetze über die Liegenschaften im K. Appenzell A. Rh. betreffend das Servitutenwesen.* Vom 22. November. (A. S. d. Verordn., I S. 188 ff.)

Die Servituten sind neu zu verschreiben und zu protokollieren. Zur Einleitung dieser Servitutenbereinigung ist wo nötig eine Erneuerung der Hausnumerierung vorzunehmen. Die Bereinigung erfolgt unter Leitung von Persönlichkeiten, die von den Gemeinderäten gewählt und kontroliert werden. Über Alles hat der Regierungsrat die Oberaufsicht. Der mit der Bereinigung Beauftragte macht nach Anhörung der Parteien einen Entwurf für Redaktion der Servitut, gegen den die Parteien binnen Frist von drei Mo-

naten Einspruch erheben können, widrigenfalls die Servitut in dieser Fassung in das neue Protokoll eingetragen wird. Ein

111. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A. Rh.) *an die Gemeinderäte betreffend das Servitutenwesen.* (Das. S. 193 ff.)

hebt folgende Punkte hervor: der Servitutenverschreibung sollen vorangehen die Markenbereinigung (bis Ende Mai 1893) und wo nötig die neue Häusernumerierung. Für die Servituten wird Gruppierung unter die Haupttitel: Wasserrechte, Bäume und Waldungen, Häge, Baurechte und Hausservituten, und Fahr- und Wegrechte empfohlen. Dann noch Weisungen über die Beweisstücke und die Form der Protokollierung.

112. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *zum Gesetze über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten u. s. w. vom 22. August 1850.* Vom 1. Dezember. In Kraft getr. am 9. Januar 1893. (G. S., N. F. VI S. 272 ff.)

Der Zweck ist, den Gemeinden, welche die Vermessung ihrer Liegenschaften vollständig durchgeführt haben, eine geordnete Fortführung ihrer Vermessungswerke zu ermöglichen. Daher fordert das Gesetz für diese Gemeinden Eintragung der Servituten in die öffentlichen Bücher als zu ihrer Begründung notwendig, auch der persönlichen Servituten. Vertrag oder Vermächtnis, wodurch künftig eine Servitut angeordnet wird, begründet bloss ein Recht auf Eintragung, noch nicht die dingliche Last selbst, und wird selbst wieder hinfällig, wenn dies vor Jahresfrist nicht zur Ausführung gebracht wird. Die gesetzlichen Nachbarrechte sind nicht als Dienstbarkeiten zu behandeln und daher nicht einzutragen. Schon bestehende Servituten müssen innerhalb fünf Jahren von Inkrafttreten dieses Gesetzes für die betreffende Gemeinde an eingetragen werden; bei Bestreitung der Servitut ist in gleicher Frist die Klage auf Anerkennung anhängig zu machen. Versäumnis dieser Frist hat Untergang der Servitut zur Folge. Der Regierungsrat bestimmt jeweilen für jede einzelne Gemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

113. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sul riscatto delle servitù gravitanti sulle foreste protettrici.* Del 12 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX [1893] p. 31 s.)

Der Entscheid, dass Weide-, Streu-, Etzrechte u. dgl. auf Schutzwaldungen mit deren Zweck unverträglich seien, erfolgt durch den Staatsrat von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten. Über die Entschädigung entscheiden aber die Gerichte.

---

114. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel.* Vom 13. Januar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Febr. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 7 ff.)

115. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Bern) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 15. März.

Enthält namentlich auch Vorschriften über die Anmeldung der dinglichen Rechte und Eingabe der darauf bezüglichen Urkunden durch die Eigentümer, die Pfandgläubiger u. a., über die Folgen bei Versäumnis der Anmeldung (z. B. Vorgang der angemeldeten Pfandrechte) und über das Verfahren bei Verlust der Urkunden.

116. *Landesgemeindebeschluss* (des K. Uri) *betreffend Abänderung des Hypothekargesetzes.* Vom 1. Mai. (Landb. V, S. 49 f.)

Gestützt auf Art. 211 O. R. wird in Abänderung des Hyp.-Ges. v. 3. Mai 1857 bei industriellen und gewerblichen Etablissementen eine gleichzeitige Mitverpfändung des zum Geschäftsbetriebe notwendigen Mobiliars, der Maschinen u. s. w. mit den Gebäuden und Grundstücken als Zubehörde des Immobiliarpfandes gestattet unter folgenden Bedingungen: das Inventar muss wenigstens 10,000 Fr. wert sein, nach Schätzung des Betreibungsbeamten, welche spezifiziert in ein besonderes Protokoll und der Hauptsumme nach im Hypothekenbuch und im Versicherungstitel einzutragen ist. (Revision der Schätzung kann vom Mobiliarinhaber wie von Kreditoren verlangt werden.) Neuanschaffungen, durch welche das Inventar ergänzt wird, treten als Pfand an die Stelle der in Abgang gekommenen Stücke. Ist eine Sache in dieser Weise verpfändet, zugleich aber auch für eine andere Forderung als Faustpfand bestellt, so geht das letztere vor, sofern nicht der Faustpfandgläubiger bei der Verpfändung das Immobiliarpfandrecht gekannt hat oder nach den Umständen hätte kennen sollen. Anspruch auf das Inventar haben nur die Kapitalien, in denen es ausdrücklich als mitverpfändet erwähnt ist, und zwar nach dem hypothekarischen Satzrechte.

117. *Beschluss* (des Korporationsrats von Uri) *betreffend die Verbesserung der Alpen und Allmenden.* Vom 14./15. Juli. (Amtsbl. Nr. 30.)

118. *Beschluss* (desselben) *betreffend Alpbenützung.* Vom 14. März. (Landbuch, V S. 25 f.)

119. *Dekret* (desselben) *betreffend die Kosten der Allmendbegehren.* Vom 1. April. (Das. S. 28.)

120. *Beschluss* (desselben) *betreffend Pfänder auf Alprustigen.* Vom 28. Mai. (Das. S. 54.)

„Die vor Neujahr 1892 bestandenen Pfänder auf Alprustigen etc. mögen noch gültenweise umgeändert werden, in der Meinung, dass sie nur auf den Hütten und keineswegs auf Grund und Boden haften können, dass dagegen von nun an Schuldverschreibungen jeder Art auf solchen Gebäuden als gänzlich unzulässig erklärt werden."

121. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Verpfändung von Vieh.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 10.)

Im Interesse ärmerer Viehbesitzer wird von dem in Art. 210 O. R. eröffneten Vorbehalte Gebrauch gemacht und die Verpfändung von Vieh durch blose Eintragung in öffentliche Bücher gestattet. Eine Verordnung des Landrats soll zu Verhinderung von Gefährde das Nötige festsetzen.

122. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant l'art. 1275 du Code civil.* Du 24 novembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 48.)

Dieser Artikel handelt von der gesetzlichen Subrogation derer, die durch Zahlung eine Liegenschaft entlasten, in die Rechte der dadurch befriedigten Gläubiger. Die vorgenommene Modifikation beabsichtigt „de mettre tous les débiteurs de créances hypothécaires affectant des immeubles situés dans le canton au bénéfice de la subrogation légale statuée à l'art. 1275 C. c." Der Unterschied gegenüber dem alten Gesetz besteht eigentlich nur darin, dass in Ziffer 4 statt débiteur poursuivi einfach débiteur gesetzt worden ist, so dass also jetzt jeder Schuldner, auch der nicht betriebene, seinem Gläubiger einen andern präsentieren kann, der ihn auslöst. Die Änderung hängt zusammen mit der Gründung einer Kantonalbank, die sich auf diesem Wege der Hypotheken der Caisse hypothécaire zu bemächtigen sucht, indem sie sich von den Schuldnern der letzteren der Hypothekarkasse subrogieren lässt.

123. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour la loi du 16 décembre 1877 sur la défalcation des dettes hypothécaires de l'impôt foncier.* Du 15 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 647 ss.)

Fällt nur für die Feststellung der Grundsteuer in Betracht. Ausserhalb des Kantons domizilierte Steuerpflichtige geniessen dieses Rechts des Abzugs der Hypothekarbeträge von dem Werte der Liegenschaft nicht.

124. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *modifiant les art. 1885 et 1923 du Code civil et abrogeant les art. 1922 du*

Code civil et 38 de la loi du 26 mai 1891. Du 2 décembre. (Bull. off. Nr. 52.)

Nach Art. 1922 C. c. giengen die gesetzlichen Hypotheken der Baumeister u. dgl. sowie der Gläubiger für Reallastablösungen und Servituteinräumungen (Art. 1885 Ziffer 1, 3 und 4) selbst den älteren Hypotheken bis auf den Betrag des durch solche Leistungen bewirkten Mehrwertes der Liegenschaft vor. Dies wird, weil dem Hypothekarkredit schädlich, aufgehoben, und zwar wird in Art. 1885 der Satz unter Ziffer 1: l'hypothèque se réduit à la plus value etc. gestrichen, der Art. 1922 C. c. sowie Art 38 des Einführungsgesetzes zum eidg. Betreibungsgesetz vom 26. Mai 1891 aufgehoben und Art. 1923 C. c. (bisher: hors les cas prévus à l'article précédent, l'hypothèque non inscrite ne donne aucun droit de préférence au créancier en faveur duquel elle est établie) dahin geändert: L'hypothèque même légale, non inscrite, ne donne etc. Schliesslich wird noch bestimmt, dass die vor Veröffentlichung dieses Gesetzes erworbenen Rechte vermittelst regelmässiger vor dem 1. Juli 1893 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes) stattgefundener Einschreibung der Hypotheken gesichert werden können.

125. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur la radiation des inscriptions hypothécaires.* Du 25 novembre. (Bull. off. Nr. 52.)

Das Gesetz bezweckt Streichung der in der gesetzlichen Erneuerungsfrist von 30 Jahren nicht erneuerten, sowie der für bereits getilgte Schulden noch fortbestehenden Hypothekareinschreibungen. Die in den Registern der fünf Hypothekarämter noch figurierende Hypothekarschuld von Wallis entspricht nicht der wirklichen Sachlage und giebt ein falsches Bild von dem ökonomischen Zustande des Landes, wodurch der Kredit geschädigt wird. Die Radiation unterblieb bisher meistens wegen der damit verbundenen lästigen Formalitäten und Kosten. Daher schreibt das Gesetz Unentgeltlichkeit der Radiation vor. Hypothekarverschreibungen, die nach 30 Jahren nicht erneuert werden, sollen von Amtswegen als erloschen notiert werden. Radiationen von Hypotheken zu Gunsten der Eidgenossenschaft, des Staats und der Gemeinden erfolgen auf Vorlegung einer Ermächtigung Seitens der kompetenten Behörde, solche von Privaten auf Vorlegung einer notarialischen Strichbewilligung des Gläubigers. Der Notar bezieht dafür 1 Fr. Ist der Gläubiger landesabwesend und im Kanton nicht durch einen gehörig bevollmächtigten Mandatar vertreten, so kann die Radiation bloss auf Erkenntnis des Civilgerichts erfolgen. Für Zahlungen, die der Betreibungsbeamte in dieser Eigenschaft erhält, giebt er unter seinem Siegel die Strichbewilligung.

126. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant la loi sur l'hypothèque légale.* Du 2 juillet. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 291 s.)

Dieses Gesetz hebt die Art. 12 und 14 des Gesetzes über die Legalhypothek von 1868 auf, über welches letztere Gesetz die interessante Berichterstattung in dieser Zeitschrift, XVII Abt. 3 S. 39 Nr. 74 nachzusehen ist. Die Art. 12 und 14 hatten die gesetzliche Hypothek der Ehefrau, der Minderjährigen und der Interdizierten von der Erneuerung von 10 zu 10 Jahren enthoben, diese Gunst wird ihr jetzt entzogen.

---

127. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Beteiligung des Staats am Unterhalt von Strassen vierter Klasse.* Vom 20. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 440 f.)

Für diese Strassen, als welche hauptsächlich gelten die Strassen, die einzige Zufahrt zu einer Gemeinde bilden, die von einem regelmässigen Postkurse befahrenen, wichtigere Verbindungswege zwischen Ortschaften und stark benutzte Touristenwege, stellt der Staat die Wegmeister und kann der Grosse Rat die Übernahme der Kiesrüstung durch den Staat beschliessen. Zweck des Gesetzes ist Entlastung der Gemeinden.

128. *Interpretation* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *des § 6 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom 26. Nov. 1879.* Vom 23. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Unklar scheint gewesen zu sein, ob die Beitragspflicht zu Wasserbauten persönliche Schuld des Eigentümers oder Reallast des Grundstücks sei. Die Interpretation entscheidet sich für letzteres und somit auch für den Übergang dieser Schuld auf den Erwerber des Grundstücks bei schuldentriebrechtlicher Verwertung.

129. *Wuhrreglement* (des Reg.-Rats des K. Unterwalden ob dem Wald). Vom 22. Juni. (Ges. und Verordn., VI S. 13 ff.)

Eigentlich zwei Reglemente, in Vollziehung des Wasserbaupolizeiges. v. 9. April 1877, für die Wuhrgenossenschaft Seeboden und die Wuhrgenossenschaft Obsee, beide in Lungern.

130. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *betreffend die Benützung der Gewässer.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 23. Vgl. Memorial f. d. Landsgem. S. 48 ff.)

Schon 1885 war die Erweiterung der Befugnis des Rats zur Regulierung der Zu- und Abflüsse der öffentlichen Gewässer bean-

tragt worden Die Frage bot grosse Schwierigkeiten, weil die Wasserrechte den Privaten, nicht dem Staat gehören. Zudem kamen in neuerer Zeit viele Gesuche um Konzessionen für Gewinnung elektrischer Kraft. Eine richtige Verwendung der Wasserkräfte zur Vermehrung und Verbesserung der Wasserverhältnisse der Klein- und Grossindustrie wird als „die grösste Brotfrage in unserm Kanton“ bezeichnet, namentlich wird hingewiesen auf die Notwendigkeit einer Vermehrung der Wasserkräfte zur Beseitigung des bei Überzeitarbeiten regelmässig eintretenden Wassermangels und zur Verdrängung der teuern Kohle. Dazu soll auch vorliegendes Gesetz beitragen, das die im Civilgesetzbuche §§ 54 bis 58 enthaltenen Sätze über Wasserrechte im Prinzip unangefochten lässt, aber nach drei Richtungen ergänzt: 1. durch Einführung, bezw. Ausdehnung der staatlichen Bewilligung, 2. durch Erweiterung des Expropriationsrechts, 3. durch Schaffung von Zwangskorporationen.

1. Unter Vorbehalt der auf Grund der bestehenden Gesetze wohlerworbenen Wasserrechte wird zur Benützung eines Gewässers für den Betrieb von Wasserwerken bei Neuanlagen und bei Veränderungen, die einen Einfluss auf Wasserstand und Wasserabfluss üben, die staatliche Genehmigung erfordert, die der Regierungsrat erteilt. Streitigkeiten privatrechtlicher Natur unterliegen fernerhin den Gerichten. Bei Erledigung daheriger Gesuche ist darauf zu achten, dass die Anlagen mit einer möglichst wirtschaftlichen Benützung der vorhandenen Wasserkraft im Einklang stehen.

2. Für im öffentlichen Wohl liegende Unternehmungen können Wasserkräfte und Wasserwerke nebst baulichen Anlagen sowie das für die Nutzbarmachung oder die Übertragung der Kraft an einen andern Ort erforderliche Grundeigentum oder Rechte durch Expropriation gegen volle Entschädigung erworben werden. Die Expropriationsbefugnis steht zunächst dem Staate zu, in zweiter Linie den Gemeinden, und wenn auch diese darauf verzichten, können sie Gesellschaften und Private nachsuchen. Ob der Staat vom Expropriationsrechte Gebrauch machen will, entscheidet die Landsgemeinde; über die Zulässigkeit der Zwangsentäusserung zu Gunsten von Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt des Rekurses an den Landrat.

3. Wenn die Anlage von Wassersammlern oder die Erstellung andrer Einrichtungen zur Ausnutzung von Wasserkräften mehreren Besitzern von Wasserwerken einen erheblichen Vorteil gewährt, so kann der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat, auf Antrag von Beteiligten die Bildung von Korporationen anordnen. Er entscheidet dann auch Anstände über die Verpflichtung zur Beteiligung und deren Umfang und genehmigt

die Korporationsstatuten. Wird durch eine Wasserkorrektion die Kraft bestehender Wasserwerke erheblich vermehrt und diese Vermehrung benützt, so haben die Eigentümer einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten der Korrektion und des Unterhalts zu leisten. Auch darüber und über die Höhe des Beitrags entscheidet der Regierungsrat. Gemeinden dürfen für ihre Feuerlöschanstalten das zu gewerblichen Zwecken dienende Wasser unentgeltlich in Anspruch nehmen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, einen Kataster sämtlicher Wasserwerke anfertigen zu lassen. Übertretungen dieses Gesetzes werden mit 100 bis 1000 Fr. bestraft, ausserdem müssen die dem Gesetze zuwider erstellten Einrichtungen beseitigt werden.

131. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell Innerrhoden) *zum Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 für den Kanton A. I. Rh.* Vom 31. März. Vom Bundesrat genehmigt den 8. April. (Bes. gedr.)

Gilt für sämtliche unter die Oberaufsicht des Bundes nach B.-Gesetz fallenden Gewässer des Kantons und bezweckt hauptsächlich Regelung der Verbauung von Wildwassern und Rüfen. Die unmittelbare Aufsicht über das Wasserbaupolizeiwesen üben die Bezirksvorstände aus, die Oberaufsicht die Landesbaukommission. Bei Klagen von Interessenten wegen der Vornahme von Bauten oder Säumnis in Unterhalt von Wuhrungen nehmen die Bezirkshauptleute Augenschein und versuchen zu schlichten. Gelingt das nicht, so entscheidet die Landesbaukommission unter Rekurs an die Standeskommission. Erstellung und Unterhalt von Verbauungen haftet auf den pflichtigen Grundstücken als Reallast mit dem Vorrechte des Fiskus in Konkursfällen; der Perimeter der pflichtigen Grundstücke kann von der Standeskommission ausgedehnt werden auf allen Grundbesitz, der an den Vorteilen der Verbauung Teil nimmt. Die Beitragspflicht jeder Liegenschaft bestimmt sich nach deren Wert und Grösse und deren Vorteil von der Unternehmung. Bei dringend notwendigen Verbauungen kann der Grosse Rat an die Kosten, welche die Kräfte der pflichtigen Grundstückeigentümer zu stark in Anspruch nehmen würden, auf Antrag der Standeskommission einen Staatsbeitrag bis auf 20% (exklusive Unterhaltskosten) verabfolgen. Der Bezug von Material aus den Flussläufen ist untersagt, wo dadurch Gefährde für die Ufer, Schutzbauten u. s. w. entstehen könnte. Wasserwerke werden vom Grossen Rat auf Begutachtung der Landesbaukommission bewilligt, sofern nicht wohlerworbene Rechte bestehender Wasserwerke dadurch beeinträchtigt werden oder sonst Nachteile daraus erwachsen. Aus den dafür erhobenen Gebühren und den Bussen für Übertretung der bezüglichen Ge-

setze wird eine Wuhrbautenkasse angelegt zur Unterstützung forstwirtschaftlicher Massnahmen und armer Wuhrpflichtiger. Vom Wasser angeschwemmtes Pflanzholz gehört dem Ufereigentümer, im Bache liegen gebliebenes grösseres Holz dem oder den Eigentümern, in deren Uferstücken es sich befindet. Wuhrholz dagegen, das als solches erwiesen wird, kann von dem rechtmässigen Eigentümer wieder behändigt werden, ebenso weggeschwemmtes Säg- und Bandholz gegen angemessene Entschädigung. Über das Eigentum an Flössholz entscheiden die Korporationsverordnungen.

132. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des K. Bern) *zum Beschluss vom 17. September 1878 über die Ausscheidung der in dem zum eidgenössischen Forstgebiete gehörenden Teile des Kantons Bern liegenden Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen.* Vom 31. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 518.)

---

133. *Dekret* (des Landrats des K. Uri) *betreffend die Jagd im aufgehobenen Jagdbannbezirk „Rothstöcke."* Vom 26. August. (Landb. V S. 60 ff.)

Einschränkung der Jagdzeit auf 15. bis 30. September. Spezielles Patent erforderlich.

134. *Vorschriften* (des Reg.-Rats des K. Uri) *für die Wildhut im Jagdbannbezirke Schlossberg.* Vom 20. August. (Landb. V S. 59 f.)

135. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *betreffend Vollzug des Bundesgesetzes vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz.* Vom 27. August. Vom Bundesrat genehmigt den 6. September. (Amtsbl. II Nr. 11.)

Zusammenstellung der bisher zum Vollzug des Bundesgesetzes erlassenen Bestimmungen mit den nötigen Abänderungen, unter Aufrechterhaltung des kantonalen Jagdgesetzes vom 11. April 1859, soweit es durch das Bundesgesetz nicht abrogiert ist. — Die Jagden sind Gerechtsame der Einwohnergemeinden, die sie entweder verpachten oder Patente dafür ausgeben und der letzteren Höhe unter Beobachtung eines Minimalbetrags von Fr. 10 bestimmen können. Im Aktivbürgerrechte Eingestellte, ihrer Vermögensverwaltung Enthobene, Armengenössige, wegen Jagdfrevels im Rückfall Bestrafte oder mit der Zahlung von Bussen Rückständige, Minderjährige unter 18 Jahren sind von der Jagd ausgeschlossen. Die Verpachtung der Jagd soll für sechs auf einander folgende Jahre geschehen, die Patenterteilung auf ein Jahr. Vereinigung mehrerer Gemeindegebiete zu einem Jagdrevier und gemeinschaftliche Verpachtung ist gestattet. Die Verpachtung er-

folgt durch öffentliche Versteigerung. Sonst noch Vorschriften über Beginn und Schluss der Jagdzeit, Bussen für Jagdfrevel und Beschädigung fremden Eigentums, Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit. Anzeige von Übertretungen geht an den Bezirksstatthalter, der sie von Amtswegen untersucht und die Akten alsdann an den Staatsanwalt übersendet; dieser veranlasst das Weitere. Bei Überweisung beurteilt das Bezirksgericht (Präsidentenverhörabteilung) die Vergehen. Die administrative Überwachungsbehörde ist die Direktion des Innern.

136. *Dienstanleitung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *für die Polizeiorgane des K. Zürich betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 und der dazu erlassenen Verordnungen.* Vom 17. November. (Off. G. S., XXIII S. 122 ff.)

137. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Bern) *zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Vom 28. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 281 ff.)

Die Fischerei lässt der Staat teils durch Patenterteilung teils durch Verpachtung einzelner Fischgewässer ausüben. Das Fischen mit der Angel ist in den Seen und grösseren Flüssen frei Der Kanton ist in sechs Bezirke behufs Überwachung der Fischgewässer geteilt, jeder steht unter einem Fischereiaufseher. Über Patenterteilung und Verpachtung (durch Versteigerung) und sonstige Einzelheiten noch Näheres.

138. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend die Schonzeit für die Felchen (Corregoni).* Vom 20. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 288.)

139. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) *betreffend Ergänzung der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 25. Mai 1891 betreffend die Fischerei.* Vom 28./29. März. (Landb. V S. 27.)

Verbietet das für das Gedeihen der Fischzucht schädliche Fischen mit Garnen und Feimern und überhaupt mit Geräten ausser der Angelrute in den fliessenden Gewässern.

140. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zug) *betreffend die Fischerei.* Vom 28. September/22. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

Provisorisch bis zum Inkrafttreten des Konkordats betr. die Fischerei im Zuger See. Schonzeit für Forellen und Lachse ge-3äss Bundesgesetz, für Röthel und Balchen vom 15. Oktbr. bis mı. Dezbr. und für Albeli vom 20. Novbr. bis 31. Dezember. Mit Bewilligung der Finanzdirektion können solche Fische auch während der Schonzeit zum Zweck der künstlichen Fischzucht ge-

fangen werden, unter Kontrole der Fischaufseher. Sonst noch einige Einzelheiten.

141. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles toute pêche est interdite et celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis.* Du 27 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 663 ss.)

142. *Concordat* (des c. de Fribourg et de Vaud) *sur la pêche dans le lac de Morat.* Du 9 mars. Approuvé par le Cons. d'Etat du c. de Fribourg le 11, par le Cons. d'Etat du c. de Vaud le 12, et par le Cons. féd. Suisse le 18 mars. (Rec. des Lois de Vaud, LXXXIX p. 136 ss.)

143. *Règlement* (des mêmes) *pour l'exécution du concordat sur la pêche dans le lac de Morat.* Du 9 mars. Approuvé le 11/12 mars. (Ibid. p. 156 ss.)

Konkordat und Reglement entsprechen im Wesentlichen denen von 1890 zwischen Freiburg, Waadt und Neuenburg über das Fischen im Neuenburger See, vgl. diese Zeitschr. n. F. X S. 421 Nr. 88 und 89.

144. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *autorisant la pêche au torchon dans le Doubs.* Du 14 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 365 s.)

145. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant l'établissement de permis de pêche pour les bassins du Doubs.* Du 2 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 373 ss.)

146. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend Prämien für Erlegung der Fischotter.* Vom 6. Juli. (Verordn. des R. R., Heft VII S. 80.)

147. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) *betreffend Schussgeld auf die Fischotter.* Vom 26. August. (Landb. V S. 62.)

148. *Beschluss* (des Landrats des K. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Prämie für Erlegung von Fischottern.* Vom 12. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

149. *Abänderung* (des Landrats des K. Glarus) *der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 11. Juni 1890.* Vom 27. Juli. (Amtsbl. Nr. 32.)

150. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Schaffhausen) *betreffend Schussgeld für Fischottern.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

151. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Appenzell A. Rh.) *betreffend Abänderung von § 15 der Jagdverordnung.* Vom 22. November. (A. S. d. Verordn., I S. 187.)

152. *Nachtragsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz für den Kanton*

St. Gallen. Vom 13. Oktober, vom Bundesrat genehmigt den 1. November. (G. S., N. F. VI S. 256 f.)

153. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend provisorische Erhöhung der Prämien auf die Erlegung von Fischottern.* Vom 7. Oktober. (Amtsbl. Nr. 80.)

154. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant l'ouverture de la chasse dans le canton de Vaud en 1892.* Du 19 août. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 295 ss.)

155. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *fixant une prime pour la destruction des loutres.* Du 16 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 431 s.)

Die in den Nr. 146 bis 155 enthaltene Erhöhung der Prämien auf Erlegung von Fischottern hat ihren Anlass in einem Kreisschreiben des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements vom 18. Juni 1892, worin die Kantone im Interesse der Fischkultur dazu aufgefordert wurden unter Anerbieten des Bundes, die Hälfte der Prämien zu bezahlen. Uri erhöht auf 20 Fr., Waadt auf 40 Fr., Neuenburg auf 60 Fr., die übrigen alle auf 30 Fr. St. Gallen setzt noch eine Reihe von Prämien für anderes Raubwild (Füchse, Habichte, Sperber, Fischreiher, Elstern, Rabenkrähen, Eichelhäher, Würger) fest und gestattet Wegschiessen von Katzen, welche 600 Meter von bewohnten Gebäulichkeiten und in Wäldern angetroffen werden (aber ohne Schussgeld). Eine Tabelle über die von den Kantonen festgesetzten Prämien für Erlegung von Tieren, die dem Fischbestande schädlich sind, ist dem Geschäftsberichte des eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartements für 1892 im B.-B. 1893 I Tab. VIII zu S. 705 beigegeben.

---

3. Obligationenrecht.

156. *Regierungs-Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Aargau) *betreffend den Geschäftsbetrieb auswärtiger Bankgeschäfte im herwärtigen Kanton.* Vom 25. März. (G. S., N. F. III S. 329 f.)

Verpflichtung zu Verzeigung eines Rechtsdomizils im Kantone und Unterwerfung unter staatliche Beaufsichtigung und Besteuerung. Ausschluss des gewerbsmässigen Verkaufs von Prämienobligationen oder Prämienanleihenslosen gegen Ratenzahlung vom Markt- und Hausierverkehr.

157. *Regolamento* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per la esecuzione della legge 29 ottobre 1891 stabilente i prezzi*

della carta bollata. Del 3 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 37 s.)

158. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif aux droits de timbre et de transcription des actes relatifs aux cessions de terrains.* Du 7 octobre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 395 s.)

Aufhebung der Verordnung von 1856, welche die landerwerbenden Unternehmungen von der Stempelgebühr befreit hatte.

159. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend die öffentlichen Brückenwagen (Lastwagen).* Vom 8. April. (Verordn. d. R. R., Heft VII S. 71 ff.)

Ergänzung und teilweise Abänderung der kantonalen Verordnung zum B.-G. über Mass und Gewicht.

160. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend die Verwendung gifthaltiger Farbstoffe.* Vom 25. August. (Off. G. S., XXIII S. 109 ff.)

Sanitätspolizeilich.

161. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 15. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 437 ff., mit Berichtigung auf S. 516.)

162. *Verordnung* (des Kantonsrats des K. Zug) *betreffend die Fleischschau.* Vom 21. November. (S. d. G., VII S. 298 ff.)

Sanitätspolizeilich.

163. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.* Vom 5. August. (G. S., N. F. VI S. 235 ff.)

Hauptsächlich darauf gerichtet, dass die Lebensmittel unverfälscht zum Verkaufe kommen und Ersatzmittel als solche bezeichnet werden (Kunstbutter, Kunsthonig u. s. w.).

164. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la vente du sel dénaturé pour l'usage industrielle.* Du 12 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 305 s.)

165. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant le transport et la vente du lait et du beurre.* Du 1[er] septembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 302 ss.)

Gesundheitspolizeilicher Natur.

166. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *sur la fabrication, la vente et le transport de la dynamite et autres substances explosibles à base de nitro-glycérine.* Du 9 février. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 60 ss.)

167. *Règlement* (du même) *sur le transport et les dépôts de poudre.* Du 9 février. (Ibid. p. 63 s.)

168. *Règlement de police* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *sur la vente et la livraison des combustibles au poids.* Du 22 avril. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 163 ss.)

169. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur les auberges, débits de boissons et autres établissements analogues.* Du 12 mars. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 134*.)

Betrieb einer Wirtschaft oder Kleinhandel mit geistigen Getränken, Halten von Pensionen für Mahlzeiten und von Kostgängern ist an Erlaubnis der Justizdirektion gebunden. Verboten ist das Hausieren mit geistigen Getränken, der Detailverkauf solcher in Lokalen, wo er nicht in Verbindung mit dem darin betriebenen Gewerbe steht (wie Spezereiläden u. dgl.). Detailverkauf ist Verkauf unter 2 Litres für gegohrene, und unter 40 Litres für destillierte Getränke. Vorbehalten Art. 8 des B.-Ges. v. 23. Dez. 1886. Die Bewilligungen sind persönlich. Das Lokal muss anständig und nicht gesundheitswidrig sein. Kindern unter 17 Jahren dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden, ebenso nicht Betrunkenen.

170. *Regulativ* (des Gr. Rats des K. Appenzell Innerrhoden) *betreffend Errichtung und Haltung öffentlicher Gantlokale im Kanton.* Vom 31. März. (Bes. gedr.)

Es handelt sich um das wie es scheint gewerbsmässig betriebene Annehmen von Waren zur öffentlichen Vergantung: die Gantgeber, d. h. die Personen, denen man Gegenstände zur Vergantung übergiebt, dürfen an einem Tag per Woche die Ganten abhalten und von den Gegenständen (vom Erlös?) 6 Rappen per Franken beziehen. Zu diesem Gewerbebetrieb bedarf es einer Bewilligung der Ortsbehörde; sie wird gegen jährliche Taxe von 10—30 Fr. nur an Kantonsbürger und im Kanton Niedergelassene erteilt, die für einen klaglosen Betrieb volle Gewähr leisten. Die Gantgeber müssen ein Eingangsbuch und einen Gantrodel führen und auf Verlangen des Bezirksrats einer Abordnung jeweilen vorweisen. Der Bezirksrat muss sich bei den Ganten durch ein Mitglied vertreten lassen, das dafür vom Gantgeber 5 Fr. Taggeld erhält. Werden Waren vom Auslande ins Gantlokal bezogen, so gilt hiefür die Verordnung über Erteilung der Hausierpatente. Auf Zuwiderhandeln steht Busse von Fr. 5—10.

171. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *über das Patentwesen.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 22. Vgl. Memorial f. d. Landsgem. S. 17 ff.)

Das Memorial bezeichnet als Tendenz des Gesetzes: möglichste Beschränkung einer allzugrossen Hausierfreiheit und Schutz

der im Kanton sesshaften Gewerbetreibenden gegenüber den auswärtigen. Das stimme freilich nicht mit der „sogenannten Handelsfreiheit“, die auch von der Landsgemeinde früher sanktioniert worden sei, aber eine zu grosse Hausierfreiheit führe zu viele Nachteile mit sich u. s. w. Das Gesetz ist ein Gesetz über den Hausierhandel, inkl. Aufsuchen von Bestellungen, wandernde Warenlager, Ausverkäufe, gewerbsmässige ausseramtliche Versteigerungen von Waren, künstlerische Produktionen. Für alles das muss ein Patent gelöst werden, ausser für Verkauf von Lebensmitteln und wenig wertvollen Sachen (Papier, Schreibtafeln, Griffel u. a.). Vom Hausierverkehr sind ausgeschlossen Gold- und Silberwaren, Arzneistoffe und Gifte, Schiesspulver und andere leicht entzündliche und explodierende Stoffe, gebrannte Wasser; ebenso von der öffentlichen Produktion Tierführer, Menageriebesitzer, Drehorgelbesitzer, Bänkelsänger, Inhaber von Hazardspielen. Kein Patent erhalten Kinder unter 18 Jahren, Personen mit eckelhaften oder ansteckenden Krankheiten, Bettler; Angehörige fremder Staaten werden bloss patentiert, wenn ihr Land der Schweiz Gegenrecht hält. Die Regierungskanzlei erteilt die Patente gegen Vorweisung eines Leumundszeugnisses der Wohnortsgemeinde und bei Auswärtigen eines Heimatscheins. Die Patentgebühr beträgt für Nichtkantonseinwohner das Doppelte. Das Patent wird höchstens für ein Jahr giltig erteilt, es ist persönlich, und berechtigt nicht ohne ausdrückliche Nennung zum Mitnehmen von Gehilfen, unter keinen Umständen zum Mitführen schulpflichtiger Kinder. Auf Übertretung der Vorschriften des Gesetzes steht Busse bis auf den vierfachen Betrag des Tarifsatzes für ein Vierteljahrspatent, bei drittem Rückfall mit Entziehung des Patents auf zwei Jahre. Die Bussen spricht das Polizeiamt.

Ein angeschlossener Tarif stellt drei Klassen von Waren auf, für die eine Patentgebühr von 6, 8 und 20 Fr. per Vierteljahr, 24, 40 und 80 Fr. per Jahr erhoben wird (für Nichtkantonsangehörige das Doppelte). Für Ausverkäufe beträgt die Gebühr ebenfalls nach diesen drei Klassen 10, 20 und 35 Fr. per Tag. Künstler und Kunstwerkinhaber zahlen per Tag Fr. 1, Schauspieler für die ersten zehn Vorstellungen 2 Fr., für die folgenden 1 Fr.

172. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 17. November. (Off. G. S., XXIII S. 128.)

173. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892.* Vom 21. Dezember. (Verordn. des R. R. Heft VII. Kantonsbl. Nr. 52.)

174. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Uri) *betreffend Patenttaxen der Handelsreisenden*. Vom 19. November. (Landb. V S. 79.)

175. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *de la loi fédérale du 24 juin 1892, concernant les taxes de patente des voyageurs de commerce*. Du 11 novembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 47.)

176. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden*. Vom 22. November. (S. d. G., LXI S. 171 f.)

177. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zum Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892*. Vom 11. November. (G. S., N. F. VI S. 258 f.)

178. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Aargau) *zum Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden*. Vom 18. November. (G. S., N. F. III S. 361 f.)

179. *Designazione* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *degli uffici commissariali d'ogni distretto pel rilascio delle carte di legittimazione ai viaggiatori di commercio*. Del 30 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 214.)

In den Nr. 172—179 handelt es sich hauptsächlich um Festsetzung der Behörden, welche als Zentralstelle des Kantons und als Bezirksstellen für Verabfolgung der Ausweiskarten funktionieren sollen. Das Verzeichnis dieser Stellen in sämtlichen Kantonen findet sich jetzt im Geschäftsberichte des eidg. Departements des Auswärtigen für 1892, im BB. 1893, II S. 686 ff.

180. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell I. Rh.) *zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887 für den K. Appenzell I. Rh.* Vom 24. November. (Bes. gedr.)

Handelt von den Viehinspektoren, den Gesundheitsscheinen, den Massregeln gegen Viehseuchen, den Viehmärkten, der Alpfahrt, dem Viehverkehr auf Eisenbahnen (immer in Bezug auf Seuchengefahr), der Fleischschau, dem Viehseuchenfonds, der Entschädigung der Tierärzte und den Strafen für Übertretung dieser Vorschriften.

---

181. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *betreffend die Sparkassen*. Vom 17. Mai. (G. S., N. F. VI S. 210 f.)

Bewilligung des Regierungsrats zur Führung einer öffentlichen Sparkasse erforderlich. Sie wird nur auf Ausweis über Solidität der Geschäftsführung erteilt. Das Einlagekapital muss jederzeit

durch solide Werttitel gedeckt und ausserdem durch ein eingezahltes Aktienkapital, einen Reservefonds oder eine andre gleichwertige Garantie im Minimalbetrag von 10% der Sparkasseneinlagen samt Zinsen. Besondre, von den übrigen Geschäften getrennte Buchführung.

182. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant un article additionnel à la loi sur les prêteurs sur gage et les fripiers.* Du 2 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 378 s.)

Der Staatsrat kann diesen Gewerbebetrieb den Personen untersagen, die eine zweite Verurteilung zu einer Busse oder eine erste zu Gefängnis laut Art. 15 des genannten Gesetzes erleiden. Übertretung dieser Untersagung zieht Strafe bis auf Fr. 500, im Wiederholungsfalle bis auf 6 Monate Gefängnis nach sich.

183. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur les soumissions et adjudications publiques des travaux de l'Etat.* Du 2 novembre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 478 s.)

Die Pflichtenhefte für die Submissionen auf öffentliche Arbeiten müssen verlangen, dass die Angebote nach den Tarifen der Löhne aufgestellt werden, die durch Vereinigung der Arbeitgeber und der Arbeiter für die Berufe, in denen Tarife existieren, fixiert sind.

184. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Landrats des K. Glarus) *zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken und die Haftpflicht.* Vom 29. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

1. Kantonale Vollzugsorgane sind die Militär- und Polizeidirektion und der Regierungsrat und als Lokalbehörden die Ortsgemeinderäte. — 2. Der Regierungsrat genehmigt auf Begutachtung der Militär- und Polizeidirektion die Errichtung und die Umgestaltung von Fabriken, die Fabrikordnungen, Verlängerung der Arbeitszeit auf eine Zeitdauer über zwei Wochen (bei kürzerer Dauer genehmigt sie der Ortsgemeinderat). — 3. Die Arbeitgeber haben die in ihrem Geschäft vorkommenden Unfälle dem Ortsgemeinderat anzuzeigen, der sofortige Untersuchung anordnet und das Ergebnis der Militär- und Polizeidirektion mitteilt, die über allfällige Vervollständigung entscheidet und vom Inhalte der Akten dem Arbeitgeber und dem Verletzten Kenntnis giebt. Kommt es zum Prozess, so erhalten bedürftige Kläger auf ihr Begehren das Armenrecht, das darin besteht, dass der Staat die Kosten für Rechtsbeistand, Experten-, Vermittlungs- und Gerichtsgebühren bezahlt, dagegen fallen auch die Kosten, welche zu Gunsten des Klägers gesprochen werden, dem Staate zu. Als bedürftig ist anzusehen, wer sich durch eine Bescheinigung des Gemeinderats

seines Wohnorts über Mangel der notwendigen Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs ausweist. Verweigert wird das Armenrecht, wenn sich die Klage nach vorläufiger Prüfung der Militär- und Polizeidirektion schon zum Voraus als unbegründet herausstellt. — Übertretungen der Bundesgesetze und dieser Verordnung, welche letztere an Stelle der früheren Vollziehungsverordnungen zu den einzelnen Bundesgesetzen tritt, werden vom Strafpolizeigericht bestraft.

185. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *betreffend Arbeiterschutz*. Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 23. Vgl. Memorial für die Landsgem. S. 12 ff.)

Ausdehnung der im eidg. Fabrikgesetz aufgestellten Grundsätze auf alle andern Geschäfte, „in denen Personen gewerbsmässig und gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter regelmässig beschäftigt sind." Ausgenommen ist der Betrieb der Landwirtschaft. Für Bedienung in Wirtschaften und Ladengeschäften gelten nur die Bestimmungen von §§ 11 f. Das Gesetz schreibt vor: helle, trockene, überhaupt gesunde Arbeitsräume; Erstellung der Maschinen in sicherer Weise; bei grösserem Umfang oder dazu geeigneter Beschaffenheit des Geschäfts auf Weisung des Regierungsrats Erlass von Arbeitsordnungen; Dienstkündigung (beiderseits) nur am Zahltag oder am Samstag auf 14 Tage; schriftliche Lehrverträge bei Anstellung von Lehrlingen und Lehrtöchtern; Lohnzahlung in bar und gesetzlichen Münzsorten mindestens alle 14 Tage; Zulässigkeit von Bussen nur soweit solche in einer regierungsrätlich genehmigten Arbeitsordnung vorgesehen sind, und auch dann nicht über die Hälfte des Taglohns des Gebüssten hinaus und nicht zu andrer Verwendung als im Interesse der Arbeiter; Lohnabzüge für verdorbene Arbeit bloss gestattet bei Vorsatz oder Selbstverschulden des Arbeiters; elfstündiger Arbeitstag (an Tagen vor Sonn- und Feiertagen 10 Stunden) mit Unterbrechung von einer Stunde für das Mittagessen; Verlängerung ausnahmsweise von den Gemeinderäten zu gestatten, doch nicht für Personen unter 18 Jahren; Erleichterung für Frauen, namentlich Wöchnerinnen; Verbot der Anstellung von Kindern unter 14 Jahren als Arbeiter, Lehrlinge und Lehrtöchter. § 11 f: Der elfstündige Arbeitstag gilt nicht für die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften und für die Bedienung in Wirtschaften, doch muss solchen eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden gewährt werden. Der Regierungsrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes, nach Bedürfnis durch Inspektionen Sachkundiger. Auf Übertretung des Gesetzes steht Busse von Fr. 10—500 (Polizeigericht) und in Wiederholungsfällen und bei schwerem Thatbestand Gefängnis

bis auf 14 Tage. Ausführungsbestimmungen des Landrats sollen folgen.

186. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur les apprentissages*. Du 15 octobre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 407 ss.)

Der Lehrvertrag (wodurch sich ein Meister verpflichtet, jemanden die Ausübung seines Berufs zu lehren) kann nicht mündlich abgeschlossen werden, sondern bedarf der schriftlichen Form. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit, während deren der Vertrag einseitig kann aufgehoben werden. Keine Lehrlinge annehmen können Personen, die wegen Verbrechens oder wegen Verletzung ihrer Familienpflichten oder wegen Angriffen auf die Sittlichkeit verurteilt sind. Aufhebung des Vertrags erfolgt durch den Tod des Patrons und eine Verurteilung wegen der genannten Vergehen, sie kann verlangt werden wegen Nichterfüllung der vom Andern übernommenen Pflichten, wegen schlechter Aufführung oder Unsittlichkeit des andern Teils, vom Lehrling wegen Verlegung des Berufs in eine andere Gemeinde. Der Meister muss einen Teil des Lohns nach Vereinbarung mit dem Lehrling in eine Sparkasse auf des letztern Namen einlegen. Der Meister soll den Lehrling als Familienglied behandeln, ihn nur zu den Berufsarbeiten verwenden, ihm die nötige Freizeit für Besuch der Berufsschulen geben, ihn nicht länger als 10 Stunden im Tag beschäftigen, keine Nachtarbeit zumuten Das ganze Lehrlingswesen steht unter genauer Kontrole des Handels- und Industriedepartements und der Zentralkommission der gewerblichen Schiedsgerichte, welche sich dafür noch durch Personen ausserhalb ihrer Mitglieder ergänzen kann. Diese Aufsichtsbehörden ordnen auch Prüfungen an und erteilen Diplome. Bussen von Fr. 20 bis 500 stehen auf Übertretung dieser Vorschriften.

187. *Règlement général* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *pour les examens d'apprentis*. Du 27 mai. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 308 ss.)

Im Anschluss an die loi sur la protection des apprentis vom 21. Nov. 1890 (diese Zeitschr., N. F. X S. 428).

188. *Règlement intercantonal pour la police de la navigation à vapeur sur les lacs de Neuchâtel et de Morat et sur le canal de la Basse-Broye*. Du 19/25 mai. (Approuvé par les Conseils d'Etat des c. de Fribourg, Vaud et Neuchâtel le 23 juillet/9 août et par le Cons. féd. le 23 août. (Neuchâtel nouv. Rec. des Lois, VIII p. 268 ss.)

Tritt an Stelle des Reglements vom 29. Januar 1876.

189. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt.* Vom 20. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 442 ff.)

Leistung von Beiträgen an Feuerlöschanstalten u. dgl. durch die Brandversicherungsanstalt, Verhalten der letztern gegenüber verwahrlosten Gebäuden, Deckung von Defiziten der Gemeinde- und Bezirksbrandkassen durch die Zentralbrandkasse.

190. *Abänderung* (des Gr. Rats des K. Bern) *des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend das Verfahren bei den Schatzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden, sowie bei Ausmittlung des Brandschadens.* Vom 16. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 171.)

Gleichmässigere Verteilung der Kosten bei Gebäudeschatzungen auf die Hauseigentümer.

191. *Beschluss* (des Landrats des K. Glarus) *betreffend die Revision des Gesetzes über die Verwendung der Viehversicherungskasse vom 23. Oktober 1857, sowie der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung vom 9. März 1858.* Vom 29. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Aus den Zinsen des Fonds sind Beiträge an eine Rauschbrandschutzimpfung der Rinder zu leisten.

192. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Baselstadt) *betreffend Errichtung einer kantonalen Viehversicherungskasse.* Vom 1. Dezember. (G. S., XXII S. 378 ff.)

Errichtung einer allgemeinen obligatorischen auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsanstalt für alle im Kanton wohnhaften Eigentümer von Rindvieh. Versichert wird aller Schaden aus Tod infolge Krankheit oder vorsorglicher Tötung bei Seuchen, wenn dem Eigentümer kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Der Staat leistet einen Beitrag. Die Anstalt steht unter der Leitung des Finanzdepartements und der Oberaufsicht des Regierungsrates. Die Entschädigung geht nicht über $^4/_5$ des Wertes des Tieres hinaus. Die Prämie soll jährlich Fr. 1. 50 per Stück nicht übersteigen. Hiezu

193. *Verordnung* des Reg.-Rats des K. Baselstadt) *betreffend die Viehversicherungskasse.* Vom 7. Januar 1893. (G. S., XXII. Kantonsbl. I Nr. 6.)

Hauptsächlich Bestimmungen über Wahl und Funktionen der Schatzungskommissionen in den drei Bezirken Grossbasel, Kleinbasel mit Kleinhüningen, Riehen und Bettingen; Feststellung der Versicherungspflicht auf die jährlich am 15. November vorzunehmende Viehzählung; in der Zwischenzeit eintretende Änderungen sind sofort anzuzeigen.

194. *Verordnung* (des Kantonsrats des Kts. Appenzell A. Rh.) *betreffend die Unterstützung von Viehversicherungsgesellschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften für den Kanton Appenzell A. Rh.* Vom 16. Februar. (A. S. der Verordn. I S. 162 ff.)

195. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur l'établissement d'assurance obligatoire contre les pertes du bétail de l'espèce bovine et de l'espèce équine, abattu par ordre des autorités ou péri de maladies contagieuses.* Du 18 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 401 ss.)

Der Staat zahlt die Entschädigungen, und wenn sie Fr. 10,000 für das Rindviehgeschlecht und Fr. 3000 für das Pferdegeschlecht erreichen, so erhebt er ausserordentliche Beiträge bis auf die Höhe seines Vorschusses auf alle Tiere im Kanton, die es angeht.

196. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant la forme dans laquelle les protêts des effets de change seront dressés et transcrits dans le registre spécial prévu à l'article 817 du Code fédéral des obligations.* Du 21 juin. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 284 ss.)

Anweisung an die durch Nr. 278 mit der Protestaufnahme von Wechseln betrauten Betreibungsbeamten, wie sie die Protesturkunden zu redigieren und auszufertigen haben.

---

4. Erbrecht.

197. *Weisung* (des Obergerichts des K. Basellandschaft) *an die Bezirksgerichtspräsidenten in Ausführung von § 91 des Gesetzes über eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen.* Vom 12. Februar. (Amtsbl. I Nr. 7.)

Betrifft das bei Begehren der Erbschaftsgläubiger um separatio bonorum einzuschlagende Verfahren.

III. Civilprozess.

198. *Civilprozessordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell Innerrhoden) *für den Kanton A. i. Rh. nebst Sporteltarif und Regulativ für den Gerichtsdiener.* Vom 10. März. (Bes. gedr.)

Auch Appenzell inner Rhoden tritt hier in die Reihe der Kantone, welche in jüngster Zeit ihr Civilprozessrecht gesetzlich neu geregelt haben. Bisher hatte hiefür die Gerichtsordnung von

1873, das denkbar einfachste Prozessgesetz, ausgereicht (sie ist vollständig abgedruckt in dieser Zeitschr. XIX Abteil. 3 S. 74 Nr. 169), doch wurde sie als mangelhaft empfunden. Nach Inkrafttreten des eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes redigierte der Gerichtsschreiber N. eine neue Prozessordnung, und Standeskommission und Grosser Rat, in der Meinung, das neue Bundesgesetz bedinge auch eine neue Civilprozessordnung, nahmen die Vorlage ohne Weiteres an.

I. Hauptstück. Im ersten Titel allgemeine Bestimmungen über Sitzungszeit, Austritt der Richter, Geheimhaltung der Voten, Prozessleitung, Protokoll. Im zweiten die Gerichtsstände: ausser dem des Wohnorts kennt das Gesetz den für Injurienklagen am Orte der Begangenschaft (dies darum, weil die Civilklage auf Schadenersatz wegen Injurien mit der Strafklage zu verbinden ist); das forum rei sitae für dingliche und Besitzklagen; das forum für Streitigkeiten über eine noch unverteilte Erbschaft am letzten Wohnorte des Erblassers; für Vaterschaftsklagen am Ort der Schwängerung; für Streitigkeiten in Vormundschaftssachen am Wohnort des Bevormundeten; für Schadenersatzklagen aus ungerechtfertigtem Arrest am Wohnorte des Beklagten oder am Betreibungsorte (nach Wahl des Klägers); für Widerklagen am Gerichte der Hauptklage, doch sind Widerklagen nur zulässig, wenn sie schon beim Vermittleramt anhängig gemacht sind und sich auf das gleiche Geschäft wie die Hauptklage beziehen. Wiefern diese Gerichtsstände mit Art. 59 B.-V. nicht in Konflikt kommen, ist nicht ganz klar.

Der 3. Titel handelt von den Kompetenzen der Gerichte. Der Präsident des Bezirksgerichts entscheidet über Rechtsvorschläge, Rechtsöffnungen, Konkursbegehren, gegen die keine Einrede erhoben ist, beneficium inventarii u. dgl. Für eigentliche Civilstreitigkeiten ist das Bezirksgericht als erste, das Kantonsgericht als zweite Instanz zuständig.

Der 4. Titel handelt von den allgemeinen Pflichten der Parteien und der Zeugen.

II. Hauptstück. Prozessverfahren. Der 1. Titel betrifft die Einleitung des Verfahrens. Art. 24: „Da wo die Vollziehungsverordnung über Schuldbetreibung und Konkurs nichts Anderes bestimmt, wird der Civilprozess durch einen auf Amtsbot oder durch Injurienklage erfolgenden Rechtsvorschlag beim Vermittler eingeleitet; bei den Spangerichten genügt ein vom Landammannamte (in Oberegg vom Hauptmannamte) bewilligtes Ansagen der Augenscheinsaufnahme.“ Art. 25: 10 Tage Appellationsfrist; ebenso 10 Tage Frist für Einleitung eines Prozesses an

das Spangericht von stattgehabtem Augenschein an. Art. 26 Rechtsvorschlagfrist 10 Tage. — Der Vermittler macht binnen 10 Tagen vom angehobenen Rechtsvorschlag (bezw. Injurienklage) an der Gegenpartei Anzeige und ladet sie schriftlich vor. Nichterscheinen auf zweimalige Vorladung hat Verlust der Klage, bezw. des Einspruchsrechts zur Folge. Der Vermittler sucht die Parteien zu vergleichen, doch hat er keine Zeugen abzuhören und über die Parteiverhandlungen kein Protokoll zu führen, wie er auch hierüber in der Folge nicht vor Gericht als Zeuge abgehört werden soll, da gütliche Anerbieten einer Partei vor Vermittleramt im Gericht keinen Einfluss üben sollen. Kommt kein Vergleich zu Stande, so erhält die Klagpartei den Leitschein an das Gericht, dieser ist innerhalb 10 Tagen dem Gerichtspräsidenten einzugeben.

Titel 2: Augenschein. Bei diesem hat jede Partei das Recht zweimaliger Rede.

Titel 3: Hauptverfahren. Jede Partei hat zwei Vorträge. „Art. 40: Sind Vorfragen vor erster Instanz, obschon ihr Grund bereits vorhanden war, nicht angemeldet worden, so dürfen dieselben überhaupt nicht mehr angebracht werden. Berechtigte Vorfragen, bezw. solche, welche erst nachher ihren Entstehungsgrund haben, müssen vor Eröffnung der Hauptklage verhandelt und entschieden werden; dabei steht jeder Partei nur ein Vortrag zu. Art. 41. Verzögerliche Vorfragen sind die, welche gegen jedem Mangel, der sich hinsichtlich des Gerichts, der Parteien und Bevollmächtigten, der Citation, der Rechtsfrage oder Eingabe zeigt, erhoben werden können. Es sind alle mit einander verbunden anzubringen, sofern deren Grund bereits existiert; jedoch geht die Kompetenzfrage des Gerichts allen übrigen Vorfragen vor. Das Gericht entscheidet sofort über diese verzögerlichen Vorfragen. Findet das Kantonsgericht den Vorbescheid des Bezirksgerichts unrichtig, so hebt es denselben auf und weist die Parteien wieder an das Bezirksgericht zurück. Art. 42. Die zerstörlichen Einreden, welche als Schutzbehauptungen in der Hauptverhandlung erbracht werden müssen, sind folgende: a) Die Einrede des in gleicher Sache schon erlassenen rechtskräftigen Urteils; b) des nach Anhängigmachung der Klage abgeschlossenen Prozessvergleichs; c) des Abstandes vom Prozess und der Klagezusage." — Art. 45: Haupt- und Nebenintervention statthaft.

Titel 4: Kontumazialverfahren. Wenn eine Partei auf erfolgte „Peremtorisation" nicht erscheint, so wird der erschienene Teil zum einseitigen Vortrag seiner Sache zugelassen und der abwesende, falls Kläger, mit seiner Klage abgewiesen; und falls er Beklagter ist, so werden die vom Kläger angeführten Thatsachen

als erwiesen angenommen und der Richter urteilt hierüber den Gesetzen gemäss. Gegen Kontumazialurteile kann binnen der im Urteil hiefür gesetzten Frist Purgation eingelegt werden unter Deposition sämtlicher Kosten. Das Purgationsgesuch wird als begründet erklärt und das Kontumazurteil aufgehoben, wenn der Kontumazierte glaubwürdig darthut, dass er durch erhebliche Hindernisse vom Erscheinen abgehalten war.

Titel 5: Beschleunigtes Verfahren. Wo solches laut Betreibungsgesetz eintritt, bedarf es keines Vorstandes vor Vermittleramt, dagegen einer schriftlichen Eingabe der Klage unter Angabe der Beweismittel beim Bezirksgerichtspräsidenten, der sie dem Beklagten unverzüglich mitteilt, damit auch er seine Akten eingebe. Gerichtsverhandlung spätestens 14 Tage nach Eingang der Klage; Berufungsfrist 5 Tage. Jede Vorladung ist peremtorisch. Für das summarische Verfahren des Betreibungsgesetzes wird bestimmt, dass die Begehren mündlich oder schriftlich bei dem Bezirksgerichtspräsidenten können angebracht werden; dann innerhalb spätestens 5 Tagen Verhandlung, und 5 Tage Berufungsfrist.

Titel 6: Ehescheidungsprozess. Der Gerichtspräsident kann persönliches Erscheinen der Parteien anordnen und sie in jedem Stadium des Prozesses zu versöhnen suchen. Kontumazialverfahren bloss im Fall der Ediktalcitation von unbekannt Abwesenden, sonst also nötigenfalls polizeiliche Vorführung. Das Gericht ist an Geständnisse u. dgl., die in Rechtsschriften oder vor Gericht abgegeben werden, nicht gebunden und kann von Amtswegen Erkundigungen einziehen, Zeugen einvernehmen und Fragen an die Parteien stellen; Parteigelübde und Parteieid sind als Beweismittel ausgeschlossen.

III. Hauptstück. Beweisverfahren und Beweismittel. Über den Wert eines Beweises entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Als gesetzliche Beweismittel nennt das Gesetz: Geständnis; Urkunden; Zeugen; Augenschein; Sachverständige. Volle Beweiskraft hat das gerichtliche Geständnis, ebenso das aussergerichtliche, wenn es in der Absicht geschah, die betreffende Thatsache für den zu beurteilenden Fall ausser Zweifel zu setzen. Urkunden: Öffentliche, im Wirkungskreise der Amtsperson ausgestellte haben volle Beweiskraft für die dadurch bezeugten amtlichen Vorgänge. „Der Beweis, dass die Unterschrift einer (öffentlichen) Urkunde echt sei, liegt auf dem Beweisführer; würde hingegen behauptet, dass eine vorgelegte Urkunde verfälscht sei, so liegt der Beweis hiefür auf derjenigen Partei, welche diese Behauptung aufstellt.“ Der Gegner des Beweisführers ist verpflichtet, Urkunden zu edieren, die einen streitigen Thatumstand aufklären. Dritte sind dazu nur anzuhalten, wenn die betreffende Urkunde

Eigentum einer Partei oder wegen der obschwebenden Streitsache errichtet ist. Die Echtheit einer Privaturkunde ist anzuerkennen, wenn der Gegner sie früher erwiesenermassen anerkannte oder durch Schriftenvergleichung oder Zeugen bewiesen ist, dass sie vom bestreitenden Teile unterzeichnet worden. Bestreitet der Gegner seine eigene Unterschrift, so kann ihn der Richter einen ihm vorzusprechenden Aufsatz niederschreiben lassen. Weigert er sich dessen, so gilt die Urkunde als echt, ebenso wenn er absichtlich und sichtbar seine Schrift entstellt. Zeugen: Allgemeine Zeugnispflicht, ausser für solche, die zu ihrer Schande oder ihrem Schaden aussagen müssten. Geistliche, Ärzte, Anwälte, Vermittler und Amtsangestellte können das Zeugnis über Berufs- und Amtswahrnehmungen ablehnen. Unfähig sind Personen unter 14 Jahren, Fallite und Kriminalisierte, mit dem Beweisführer bis zum 4ten Grade Verwandte und Verschwägerte, und solche Personen, denen für Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses etwas versprochen worden ist. Über die Beweiskraft der Zeugnisse von Personen unter 18 Jahren, oder solcher, die mit dem Beweisführer besonders befreundet oder mit dem Gegner verfeindet sind, oder übelbeläumdeter Personen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Über Augenschein und Sachverständige ist nichts Besonderes hervorzuheben.

IV. Hauptstück: Urteile und deren Anfechtbarkeit. Der Richter hat von Amtswegen, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, die einschlägigen Rechtsnormen anzuwenden. Ausser durch Appellation ist ein Urteil anfechtbar durch Revisionsbegehren, wenn eine Partei neue Thatsachen und Beweise vorlegen kann, die sie früher nicht kannte, oder die Beweismittel des Gegners sich als falsch erweisen oder das Urteil durch ein Verbrechen der Gegenpartei bewirkt wurde. Die Revision wird von dem Gerichte, welches das angefochtene Urteil erlassen hat, erledigt. Ferner Kassation (Nichtigkeitsklage), zulässig bei Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen wesentlichen Rechtsform, oder wenn das Gericht nicht nach Verfassung besetzt war, oder der Richter einer Partei ein gesetzliches Rechtsmittel verweigert hat, oder eine Partei nicht gesetzlich vertreten oder selbst rechtsunfähig war, oder gegen ein in gleicher Sache schon ergangenes Urteil erkannt wurde, oder wirkliche Verstösse gegen diese Civilprozessordnung vorgefallen sind. Termin für Einreichung der Nichtigkeitsklage, und zwar beim Landammannamte unter Anzeige an die Gerichtskanzlei, 10 Tage. Der Landammann ladet die Gegenpartei zur Vernehmlassung innerhalb möglichst kurzer Frist ein, dann wird durch die Standeskommission entschieden. Endlich noch Interpretation (Erläuterung) im Fall von Dunkelheiten,

Zweideutigkeiten oder Widersprüchen im Urteil; bei dem Gerichte, welches das Urteil erlassen hat, binnen 10 Tagen anzubringen.

Ein Anhang verhängt Bussen für Beleidigungen der Gegenpartei, unanständiges Benehmen, Trölerei, nichterscheinende Zeugen sowie für unentschuldigt ausbleibende Richter.

Zum Schluss der Sporteltarif und ein Regulativ für den Gerichtsdiener.

199. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über das Prozessverfahren bei civilrechtlichen Streitigkeiten bezüglich Nachahmung patentierter Gegenstände, hinterlegter Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsabzeichen von Waren und gewerblichen Auszeichnungen.* Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

Revision der Verordnung vom 13. März 1891. Das Obergericht ist einzige kantonale Instanz für Klagen aus den B.-Gesetzen v. 29. Juni 1888, 21. Dezember 1888 und 26. September 1890. Schriftliche Anmeldung der Klage beim Präsidenten, der binnen 6 Tagen einen Parteivorstand behufs Vermittlungsversuchs ansetzt; bei dessen Misslingen Überweisung der Sache an das Gericht. Verfahren wie in sonstigen Civilprozessen. Binnen 20 Tagen kann ohne Rücksicht auf den Streitwert an das Bundesgericht appelliert werden.

200. *Riforma della legge per la procedura della trattazione delle cause in appello* (Ticino). Del 5 dicembre. S. Nr. 44.

201. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *über den unentgeltlichen Rechtsbeistand in Haftpflichtfällen.* Vom 16. Dezember. (S. d. G., LXI S. 175 ff.)

Der von den Bundesgesetzen betr. Haftpflicht geforderte unentgeltliche Rechtsbeistand wird hier dahin fixiert: die Gesuche sind unter Einlegung einer amtlichen Bedürftigkeitsbescheinigung an den Präsidenten des Amtsgerichts zu richten, bei dem die Klage zu erheben ist. Der Präsident bewilligt das Armenrecht, wenn er den Ausweis der Dürftigkeit geleistet findet und die Klage sich nicht zum Voraus als unbegründet ergiebt. Zum Armenrecht gehört Beiordnung eines Anwalts aus der Zahl der praktizierenden Fürsprecher und Erlass aller Sicherheitsleistungen und Gerichtskosten. Diese, sowie eine Entschädigung des Armenanwalts, werden bei Unterliegen des Klägers aus der Staatskasse bezahlt, bei Obsiegen des Klägers fallen sie dem Gegner auf. — Hiedurch wird die Verordnung vom 5. Januar 1888 (diese Zeitschr. N. F. VIII S. 469 Nr. 138) in nebensächlichen Einzelheiten, z. B. Verkürzung der Rekursfrist bei Armenrechtsverweigerung von drei Wochen auf zehn Tage, u. A. abgeändert.

202. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant les articles 80 et 81 du Code de procédure civile du 25 novembre 1869.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 600 ss.)

Betrifft das Armenrecht. Dieses muss beim Kantonsgericht unter Vorlegung eines Zeugnisses des Gemeinderats der Heimat und des Domizils über die Vermögensverhältnisse des Petenten nachgesucht werden.

203. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur l'assistance judiciaire gratuite.* Du 13 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 232 ss.)

Betrifft die nach den Bundesgesetzen über Haftpflicht zu bewilligende unentgeltliche Verbeiständung. Doch sollen die hier aufgestellten Grundsätze auch Anwendung finden können in andern als Haftpflichtfällen, sofern die Sache über die friedensrichterliche Kompetenz hinausgeht. Der Gerichtspräsident bewilligt diese Gunst auf schriftliches Begehren und nachdem er sich von der Bedürftigkeit des Petenten überzeugt hat; er macht dann hievon Anzeige an das Justizdepartement, das dem Petenten einen Anwalt zuweist und die Kosten für den Prozess vorschiesst. Der Anwalt erhält vom Staat eine Entschädigung (5 Fr. für die Vertretung vor Friedensrichter bis 80 Fr. für solche vor dem Kantonalgericht) Gewinnt die arme Partei den Prozess, so muss sie die Gerichtskosten nach Tarif bezahlen; verliert sie ihn, so kann sie doch später, wenn sich ihre Vermögensverhältnisse wieder günstiger gestalten, dafür belangt werden. Der Anwalt, der seine Hilfe verweigert oder vernachlässigt, kann vom Kantonsgericht für drei Monate in seinem Berufe suspendiert werden.

204. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant les dispositions des articles 27 et 28 du tarif en matière civile du 6 mars 1874.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 50.)

Betrifft die vorauszubezahlenden Appellations- und Kassationsgebühren.

205. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betreffend die Bezahlung der Gerichtskosten bei Begehren um Einstellung von Schuldnern im Aktivbürgerrecht.* Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Die Gerichtskosten der I. Instanz deckt die Bezirkskasse, die der II. die Kantonskasse, doch kann das Gericht bei Abweisung des Begehrens den Gesuchsteller zur Rückvergütung verurteilen. Der Schuldner muss die Kosten rückerstatten, bevor er rehabilitiert wird.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

206. *Provisorische Anweisung* (des Obergerichts des K. Zürich) *an die Betreibungsbeamten, Notare und Bezirksgerichte betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 9. Januar. (Bes. gedr.)

207. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *über die Eintragung der Obligationen (Habe- und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern.* Vom 16. Mai (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 148 ff.)

Veranlassung zu diesem Dekret ist das neue Betreibungsgesetz, dessen Art. 327 den „Obligationen" und den generellen Hab- und Gutverschreibungen in Konkursen bis zum 1. Januar 1900 das bisher besessene Privileg vor den Handschuldgläubigern sichert, wenn sie vor 1. Januar 1893 in ein öffentliches Buch eingetragen werden. Das Dekret enthält die nötigen Bestimmungen über Einrichtung dieser Bücher auf den Amtsschreibereien und Eintragung der Akte.

208. *Vollziehungsdekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *zu den Art. 101 und 102 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 18. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 159 f.)

Wenn im Jura zwischen Eheleuten infolge Pfändungs- oder Konkursbegehrens gegen den Ehemann und Anweisung der Ehefrau Gütertrennung eintritt, so hat der Betreibungs- oder Konkursbeamte diese Thatsache im Amtsblatt zu publizieren und über Eingabe der Ehefrau, Kollokationsplan und Anweisung ein öffentlich aufzulegendes Buch zu führen.

209. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) *betreffend Abänderung des Art. 23 Ziffer 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Mai 1891.* Vom 28./29. März (Landbuch, V S. 27.)

Der Entscheid über die Statthaftigkeit eines Rechtsöffnungsbegehrens (Art. 80 – 84 Betr. Ges.) wird der Kreisgerichtskommission inappellabel und definitiv zugewiesen. (Das Einführungsgesetz hatte hiefür das Kreisgericht aufgestellt.)

210. *Vorschriften* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betreffend das Verfahren bei Liegenschaftsverwertungen und Konkursen.* Vom 25 November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Es handelt sich um Präzisierung des Verfahrens, das in Art. 138 Ziffer 3 und Art. 232 Ziffer 2 des eidg Betreibungsgesetzes vorgesehen ist Zunächst Vorschriften über die Eingaben der Grundpfandgläubiger; sodann über die Steigerungsverhandlung (Anfrage an die Hypothekargläubiger in der umgekehrten Reihen-

folge der Rangordnung, ob sie die Liegenschaft zu einem gemäss Art. 141 und 142 des B.-Ges. genügenden Angebot samt den ihnen vorgehenden Forderungen und Lasten übernehmen wollen); über Verwertung von Teilen eines Stammgutes (Einzinsereien); der Zuschlag eines solchen Teils kann nur erfolgen, wenn keine Gläubiger, deren Hypothekarrechte sich auch auf einen andern Teil des Stammgutes erstrecken, sich über die Ersteigerung resp. Zuständerschaft zu erklären haben; sonst (bei „überlangenden Satzrechten") wird die Steigerung resultatlos und muss es zur Verwertung des gesamten Stammgutes kommen, wobei dann die Steigerungserklärungen in folgender Reihenfolge abzugeben sind: vom Eigentümer des zuletzt vom Stammgut abgelösten Teils, der „entweder ziehen oder fliehen" muss; sofern er „flieht", von den Hypothekargläubigern seines Teils; sofern auch diese nicht übernehmen, von dem Eigentümer des vorletzten vom Stammgut abgelösten Teiles u. s. w. Ausserdem noch einige weniger wichtige Spezialitäten.

Diese Vorschriften sind sehr lehrreich, sie zeigen, wie verschieden sich auf dem Boden des Gesetzes die praktische Ausführung gestalten kann und wie wenig in praxi von einer Einheit im Betreibungsverfahren die Rede ist.

211. *Erläuterung* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *von Art. 45, alin. 2 der Vollz.-Verordnung zum eidgen. Betreibungs- und Konkursgesetze.* Vom 16. Februar. (Ges. und Verordn., V S. 431.)

„In Betracht, dass das Unterpfand und dessen hypothekarrechtlich verhaftete Früchte dem Gültgläubiger zunächst gegen unterpfändlich nicht versicherte Forderungen geschützt sein sollen," wird der Betreibungsbeamte angewiesen, sich über ausstehende unterpfändlich versicherte Zinse thunlichste Kenntnis zu verschaffen und die Zinsgläubiger zu benachrichtigen, sofern für nicht pfandversicherte Forderungen unterpfändlich verhaftete Sachen gepfändet werden.

212. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Fraueninventarien.* Vom 28. Mai. (Ges. und Verordn., VI S. 11 f.)

In Erläuterung von Art. 35 Ziffer 6 der Vollziehungsverordnung zum B.-Ges. über Betr. und Konk. wird vorgeschrieben, dass die der Frau gehörige Viehware in ihrem Geldwert im Fraueninventar taxiert werden soll (der Fertigungsbeamte soll für sachkundige und parteilose Taxation besorgt sein), mit der Folge, dass die Frau für diese Viehware im Betreibungs- und Konkursverfahren gegen den Ehemann die Eigentumsklage, und nicht blos die Vorrechtsforderung, insoweit zur Geltung bringen kann, als pfändbare

Viehware überhaupt vorhanden ist. — Also eine Anwendung des Eisernviehvertrags.

213. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Privilegium der Ehefrau eines Gemeinschuldners im Konkurse des Ehemanns.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 10.)

Die Forderung der Ehefrau eines Gemeinschuldners für ihr zugebrachtes (in die Ehe gebrachtes und während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung von Seite Dritter erworbenes) Frauengut, soweit es sich in der Verwaltung des Ehemannes befindet, ist bis zur Hälfte privilegiert. Auf diese privilegierte Hälfte wird der Wert der von der Frau als Eigentümerin zurückgenommenen Sachen, sowie der Betrag, den sie auf Grund eines ihr zustehenden Pfandrechts erhält, angerechnet. Zu Verzicht auf dieses Privileg bedarf die Ehefrau der Zustimmung ihrer Freundschaft. — Aufgehoben wird das Landesgesetz vom 28. April 1811 betr. das Frauengut im Auffalle des Ehemannes.

214. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Beurkundung von Handschriften.* Vom 25. Januar. (S. d. G., LXI S. 118 f.)

Veranlasst durch Art. 327 des B.-Ges. über Schuldbetreibung und Konkurs und § 10 des kantonalen Einführungsgesetzes dazu: die Handschriften im Sinne des § 1644 Ziffer 1 des Civilgesetzbuches sind von einem Notar zu beurkunden.

215. *Zusatz zu Art. 3 des Gesetzes des K. Solothurn betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1891.* In Folge Initiativbegehrens vom Volke beschlossen am 3. April.

Vgl. diese Zeitschr. N. F. XI S. 449 Nr. 157. Die Zustellung der Zahlungsbefehle und der Konkursandrohungen soll durch die Bezirksweibel, nicht durch die Post geschehen.

216. *Weisung* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *betreffend das Retentionsrecht für Miet- und Pachtzinse.* Vom 3. Februar. (Amtsbl. I Nr. 5.)

217. *Weisung* (desselben) *zu den §§ 42 und 35 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 3. Februar. (Ebendas.)

Nr. 216 weist den Vermieter (Verpächter) an, sich künftig für Geltendmachung eines Mietretentionsrechtes an den Betreibungsbeamten zu wenden, welcher ein Verzeichnis der zu retinierenden Gegenstände aufzunehmen und dem Gläubiger zur Anhebung der Betreibung eine Frist von 8 Tagen anzusetzen hat. Bei heimlicher oder gewaltsamer Entfernung der Retentionsgegenstände aus dem

Mietlokal hat das Statthalteramt für deren Rückverbringung zu sorgen.

Nr. 217 betrifft Einsendung der Verzeichnisse der im Aktivbürgerrecht eingestellten Schuldner durch die Betreibungsbeamten an die Landeskanzlei behufs der Publikation im Amtsblatt. Ist ein Schuldner wegen derselben Forderung, für die er neuerdings fruchtlos gepfändet wird, schon früher im Aktivbürgerrecht eingestellt worden, so unterbleibt die Aufnahme auf das Verzeichnis.

Zu bemerken ist auch noch ein

218. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *an sämtliche Gemeinderäte.* Vom 6. Januar. (Amtsbl. I Nr. 4.)

worin eine Anzahl Weisungen über Neuerungen gegeben werden, welche durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das kantonale Gesetz über eheliches Güterrecht und Erbrecht im Kanzlei- und im Rechnungswesen der Gemeinden hervorgerufen werden.

219. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 22. Dezember 1891, in Kraft seit 1. Januar 1892. (Bes. gedr.)

Laut einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung giebt das Obergericht nähere Weisungen über einzelne Punkte sehr spezieller Natur betr. Wahrung der Interessen der Ehefrau, oder der Kinder, oder der Mündel bei Betreibung des Ehemanns bezw. Vaters oder Vormunds, Veräusserungsverbote gegen den Betriebenen, Anzeige der Liegenschaftspfändungen an die Gemeinderatskanzlei behufs Vormerkung im Pfandbuche, Geltendmachung der Zinsansprüche des Hypothekargläubigers, Löschung der Hypotheken nach erfolgtem Zwangsverkauf der Liegenschaft.

220. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rats des K. Aargau) *betreffend die Zwangsvollstreckungen gegen Gemeinden.* Vom 5. August. (G. S., N. F. III. S. 357 ff.)

Das Schreiben ist an die Bezirks- und die Betreibungs- und Konkursämter, sowie an die Gerichtspräsidenten und die obergerichtliche Aufsichtskommission über das Betreibungs- und Konkurswesen gerichtet und setzt aus einander, dass und warum die bisher im Aargau geltende Spezialbestimmung (Betr. Ges. v. 10. März 1870, § 3) in Bezug auf Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden (Bewilligung der Betreibung durch das Bezirksamt) durch das eidgen Betreibungsgesetz nicht aufgehoben worden sei. Allerdings hat das Bezirksamt solche Betreibungen nach Vorschrift des Bundesgesetzes zu behandeln und unterliegt für seine Handlungen der gewöhnlichen Aufsicht der Behörden im Betreibungswesen.

221. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend*

Handhabung der §§ 52—54 und 79 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 37.)

222. *Beschluss* (desselben) *betreffend Handhabung des Art. 101 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 44.)

223. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur la publication des actes de défaut de biens.* Du 25 novembre. (Bull. off. Nr. 52.)

„In Erwägung, dass die auf die Zahlungsfähigkeit der Bürger bezüglichen Thatsachen im Interesse der Überwachung der Ausübung der politischen Rechte, sowie der Sicherheit des bürgerlichen Verkehres, dem Publikum bekannt gegeben werden müssen,“ wird vorgeschrieben, dass die Betreibungs- und Konkursbeamten alle gegen Schuldner erwirkten Verlustscheine unter Strafe des Schadenersatzes binnen 14 Tagen durch Ausruf in der Wohnsitzgemeinde und im Amtsblatt veröffentlichen sollen. Zahlt der Schuldner später, so kann er Widerruf in gleicher Form verlangen. Alle diese Publikationen erfolgen unentgeltlich.

V. Strafrecht.

224. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *über die Strafrechtspflege.* Vom 18. Mai. In Kraft getr. den 27. Juni. In Vollzug mit 1. Januar 1893. (G. S., N. F. VI S. 213 ff.)

A. Form und Umfang.

Das Nachtrags-Gesetz zerfällt in drei Abschnitte:

Der erste enthält die Abänderung bezw. Ersetzung der Art. 1, 19, 22, 25, 26, 122, 123, 124, 131, 137, 161, 166, 175, 176, 179, 207 und 208 des Gesetzes über den Kriminalprozess vom 2. Juni 1865.

Der zweite diejenige der Art. 15, 44, 46, 52, 55, 60, 61, 65, 68 und 73 der Prozessordnung bei Vergehen und Übertretungen vom 13. Januar 1879.

Der dritte die Schlussbestimmungen über das Invollzugtreten des Nachtragsgesetzes auf 1 Januar 1893, über die erste Amtsdauer des Präsidenten der Anklagekammer und des öffentlichen Verteidigers (1. Januar 1893 bis 30. Juni 1894) und den Auftrag an den Regierungsrat, eine neue Auflage des Gesetzes über den Kriminalprozess und der Prozessordnung bei Vergehen und Übertretungen zu veranstalten, in

der Weise, dass an Stelle der durch das Nachtragsgesetz ausser Kraft gesetzten Artikel die neuen Bestimmungen des Nachtragsgesetzes eingefügt werden.

In der Gesetzessammlung, Neue Folge Bd. VI S. 213 ist das Nachtragsgesetz, das — ausser allem Zusammenhang mit den in Kraft verbliebenen Artikeln der genannten Gesetze — nur die veränderten Artikel in ihrer neuen Fassung enthält, aufgenommen.

In der vom Regierungsrat kraft erhaltenen Auftrages besorgten: „Amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Strafrechtspflege, St. Gallen 1892, Buchdruckerei der Ostschweiz," finden sich in vollständiger, jetzt giltiger Fassung zusammengestellt:

I. Das Gesetz über den Kriminalprozess, erlassen am 31. März 1865, in Kraft getreten am 2 Juni 1865,[1]) modifiziert durch Nachtragsgesetz vom 27. Juni 1892.

II. Prozessordnung bei Vergehen und Übertretungen, erlassen am 28. November 1878, in Kraft getreten am 13. Januar 1879,[1]) modifiziert durch Nachtragsgesetz vom 27. Juni 1892.

III. Aus dem Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen, erlassen am 25. November 1885, in Kraft getreten am 4. Januar 1886,[1]) in Anwendung mit 1. Mai 1886: Der I. Titel der Einführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Art. 203—205 betreffend die Kompetenz zur strafrechtlichen Untersuchung und Beurteilung.

IV. Nachtragsgesetz über die Strafrechtspflege, erlassen am 18. Mai 1892, in Kraft getreten am 27. Juni 1892,[1]) im Vollzug mit 1. Januar 1893, mit wörtlicher Wiedergabe des Ingresses und der Schlussbestimmung und mit Bezeichnung der von diesem Gesetze betroffenen Artikel des Kriminalprozessgesetzes und der Prozessordnung bei Vergehen und Übertretungen.

B. Zweck und Inhalt.

1. Art. 1, 19, 22, 25, 26 krim. Proz.- und Art. 15 korrektionelle Proz.-Ordnung. Eine eingreifende Änderung hat die bisherige Stellung des Regierungsrates und das Verhältnis desselben zur Anklagekammer und zur Staatsanwaltschaft erfahren. Die grundsätzliche Trennung der Gewalten (Art. 101 Verfassung) ist dadurch vollzogen, der Regierungsrat auf seine Stellung als oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde (Art. 60 Verfassung) eingeschränkt, und der Anklagekammer als richterlichem Organ sind die von ihm bisher

[1]) Die Gesetze werden unter dem Datum ihres Inkrafttretens zitiert.

geübten Befugnisse strafrichterlicher Natur übertragen worden. Bisher hatte der Regierungsrat das Recht, die Anhebung von Untersuchungen zu verlangen, durch den Staatsanwalt Anträge auf Strafverfolgung an die Anklagekammer stellen zu lassen und die Ergreifung von Rechtsmitteln oder deren Unterlassung zu verfügen. Jetzt ist ihm diese Befugnis abgenommen. Er wacht wie bisher auch ferner über den organischen Bestand der mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden und Beamten, erledigt Beschwerden gegen die Anklagekammer und die Gerichte wegen Amtsmissbrauches und wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, bleibt zu diesem Zwecke auch ferner befugt, sich jederzeit über den Stand der Untersuchungen vom Staatsanwalt Bericht geben zu lassen und Einsicht in die Akten zu nehmen, ist aber im Übrigen nicht mehr berechtigt, sich in den Gang der Strafrechtspflege einzumischen. Immerhin dürfen politische Prozesse, wie bisher schon, nur auf sein Verlangen angehoben werden.

Der Staatsanwalt, dessen Ernennung auch ferner dem Grossen Rate zukommt, steht nunmehr nur unter der Aufsicht der Anklagekammer und hat deren Aufträge und Weisungen zu vollziehen. Der öffentliche Verteidiger wird nicht mehr vom Regierungsrat, sondern vom Grossen Rate gewählt.

Die Anklagekammer bestand bisher aus dem Vorstande des Justizdepartementes als deren Präsidenten und zwei Mitgliedern, welche nebst zwei Ersatzrichtern vom Grossen Rate gewählt wurden. Bei Behinderung des Vorstandes des Justizdepartementes versah dessen Obliegenheiten sein vom Regierungsrate bezeichneter Departementsstellvertreter, und der Sekretär des Justizdepartements war als solcher auch Schreiber der Anklagekammer. Nach dem neuen Gesetze wird auch der Präsident der Anklagekammer, wie deren Mitglieder und Ersatzmänner vom Grossen Rate gewählt, und sind nicht wählbar die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes und die Bezirksammänner. Auch wählt die Anklagekammer ihren Schreiber nunmehr selbst.

2. Die Art. 122—124, 131, 137, 161, 207, 208 krim. Proz.- und Art. 44, 46, 52, 60, 61, 65 korrektionelle Prozess-Ordnung beschlagen die Stellung und Rechte des Geschädigten im Adhäsionsverfahren.

a. Im Kriminalverfahren: Ist der Antrag des Staatsanwaltes an die Anklagekammer darauf gerichtet, in allen oder einzelnen Klagepunkten die Untersuchung auf sich beruhen zu lassen, so wird hievon auch die Civilpartei in Kenntnis gesetzt, unter Fristansetzung zur Vernehmlassung und zu allfälligem Begehren um Vervollständigung der Untersuchung. Falls die Civilpartei

gegen die auf Aufhebung der Prozedur, oder auf bloss korrektionelle Strafeinleitung gerichteten Anträge des Staatsanwaltes Einsprache erhebt, so hat die Anklagekammer darüber zu entscheiden. — Nach Überweisung der Prozedur ans Kantonsgericht ist das Beweismittelverzeichnis des Staatsanwaltes und dasjenige des Verteidigers in Zukunft auch der Civilpartei zur Kenntnis zu bringen, mit Fristansetzung zu Anmeldung eigener Beweismittel. — Die Civilpartei gelangt in den Vorträgen je nach dem Staatsanwalt und vor dem Verteidiger zum Wort. Ihre Vorträge dürfen sich aber nicht über die Schuldfrage und das Strafmass, sondern nur über die Thatsache erlittenen Schadens und dessen Umfang verbreiten. Sie braucht am Verfahren nicht persönlich teilzunehmen, sondern kann ihre Anträge auf Schadenersatz schriftlich einreichen. — Wenn das Gericht im Verfahren gegen Abwesende den Angeklagten schuldig erklärt und ein Strafurteil ausfällt, oder wenn es mangels genügender Schuldbeweise die Entscheidung verschiebt, so kann es auch über den Civilpunkt entscheiden oder diesen zur Erledigung auf den Civilweg verweisen. — Im erstern Falle kann der Entscheid über den Civilpunkt seitens des Angeklagten wie seitens der Civilpartei angefochten werden, selbst wenn er schon vollzogen sein sollte, falls der Angeklagte später aufgegriffen, alsdann das Strafurteil von ihm oder vom Staatsanwalt angefochten wird und der Straffall im ordentlichen Verfahren von neuem zur Beurteilung gelangt.

b. Im korrektionellen Verfahren ist die Stellung der Civilpartei in gleichem Sinne neu geregelt. Ihr steht das Recht zu selbständiger Berufung gegen Urteile des Bezirksgerichtes ans Kantonsgericht nur zu, wenn sie vor Bezirksgericht einen Schadenersatz von mehr als Fr. 500 (Appellationssumme des Civilprozesses) angesprochen hat, und nur hinsichtlich des Schadenersatz- und des Kostenpunktes. Wird dagegen die Berufung von der Staatsanwaltschaft oder vom Beklagten ergriffen, so gilt sie auch für und gegen die Civilpartei. Ebenso steht der Civilpartei das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Gerichtskommission an die kantonsgerichtliche Rekurskommission nur zu hinsichtlich des Civil- und Kostenpunktes.

3 Der Art. 166 krim. Proz. erweitert die Befugnisse des Kantonsgerichtes gegenüber der Anklagekammer. Diese erkennt entweder auf Aufhebung der Prozedur mit der Kraft einer gerichtlichen Freisprechung; dann kommt der Fall gar nicht ans Gericht. Oder der Entscheid der Anklagekammer geht auf Überweisung an den korrektionellen Richter, oder auf Anklagezustand. Bei korrektioneller Überweisung eines Straffalles durfte vom Kantonsgericht nicht auf Kriminalstrafe erkannt werden. In Zukunft

gilt folgendes: Findet das Kantonsgericht, dass der Angeklagte wegen andrer Punkte, als im Anklagedekret enthalten, schuldig zu sprechen, oder dass er, wenn bloss korrektionell überwiesen, mit Kriminalstrafe zu belegen sei, so ist der Angeschuldigte mit Vorbescheid darüber zu verständigen. Je nach seiner Vernehmlassung ist die sofortige Beurteilung in Hauptsachen auch hinsichtlich der neuen Klagepunkte und bezw. mit Zuerkennung einer Kriminalstrafe durchzuführen; oder aber es ist die Verhandlung einzustellen, sofern die Einstellung vom Angeklagten verlangt wird und zur Wahrung der Rechte der Verteidigung dienlich erscheinen kann.

4. Die Art. 175, 176 krim. Prozess und Art. 55 korrekt. Prozessordnung normieren die Abstimmung.

a. Im kriminalischen Verfahren: Ist kein Geständnis vorhanden, so ist zur Schuldigerklärung eine Mehrheit von 7 Stimmen erforderlich. (Das Kantonsgericht zählt einschliesslich des Präsidenten 9.) Das bleibt. — Zur Ausfällung eines Todesurteils waren bisher 7 Stimmen aus den 8 Richtern erforderlich. Die Stimmen des Präsidenten zählte nicht mit. In Zukunft dagegen: Zur Schuldigerklärung eines Verbrechens, auf welches der Tod angedroht ist, bezw. zur Erkennung der Todesstrafe, sind 7 Stimmen erforderlich, wobei die Stimme des Präsidenten mitgezählt wird. Erfolgt diese Schuldigerklärung (wie bisher schon, so auch in Zukunft) nur auf Inzichten hin, so tritt an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe. — Vorbehältlich dieser Bestimmungen entscheidet in allem Übrigen die absolute Mehrheit der Stimmen und stimmt der Präsident nach seiner Überzeugung; während er bisher beim Entscheide über die Strafzumessung, falls die Stimmen der acht Richter einstunden, für das Mildere stimmen musste.

b. Im korrektionellen Verfahren, vor Gerichtskommission (3), Bezirksgericht (7 Mitglieder einschliesslich des Präsidenten) musste der Präsident, wenn über die Schuldfrage oder das Strafmass die Stimmen seiner 2 bezw. 6 Kollegen einstunden, fürs mildere stimmen. Das verlieh zum Nachteil der Strafrechtspflege bei den Gerichtskommissionen dem einen Richter ein unverhältnismässiges Übergewicht über seine beiden Kollegen. — In Zukunft stimmt der Präsident, wenn die Stimmen einstehen, frei nach seiner Überzeugung.

5. Eine wesentliche Neuerung liegt in den Art. 68, 73 der korrektionellen Prozessordnung hinsichtlich des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Gerichtskommissionen. Die Rekurskommission des Kantonsgerichtes hat in Zukunft, wenn sie das Urteil nichtig erklärt, die abschliessliche Beurteilung des Falles entweder selbst vorzunehmen (was ihr bisher nicht zustand),

oder sie an eine andere Gerichtskommission zu überweisen (was in allen Fällen von Nichtigerklärung geboten war).

225. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'art. 2 de la loi du 28 février 1840 sur l'administration des prisons*. Du 2 novembre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 476 s.)

In der maison de détention werden untergebracht die Angeklagten, die für Militärvergehen oder -verbrechen Verurteilten, die zu Gefängnis von weniger als 6 Monaten verurteilten Erwachsenen und die zu solchem bis auf 2 Jahre verurteilten Kinder unter 16 Jahren, endlich die Frauenspersonen.

226. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur la peine conditionnelle*. Du 29 octobre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 455 ss.)

Ein Versuch mit dem Institute zweifelhaften Wertes der bedingten Bestrafung. Wer zum ersten Mal korrektionell zu Gefängnis verurteilt wird, kann vom Gerichte, wenn er dieser Gunst würdig scheint und sich über ein reelles Domizil ausweisen kann, vom Antritt der Haft entbunden werden; die Vollziehung der Strafe wird auf mindestens 2 und höchstens 5 Jahre ausgestellt. Tritt in dieser Zeit keine Verurteilung für ein neues Verbrechen ein, so gilt die erste Verurteilung als nicht geschehen; im gegenteiligen Fall wird sie zuerst, ohne Vermischung mit der zweiten, vollzogen, gleichviel ob diese letztere inner- oder ausserhalb des Kantons erfolgt ist. Ein zweites Mal wird dieser Gunst nicht teilhaftig, wer später ein Delikt gleicher Natur wie das erste begeht. Der bedingte Hafterlass präjudiziert nicht der Schadenersatzforderung des Verletzten.

227. *Beschluss* (des Obergerichts des K. Uri) *betreffend Ausweis bei der Wiederaufnahme in die bürgerlichen Rechte und Ehren*. Vom 17. August. (Landb. V S. 58 f.)

228. *Verfassungsgesetz* (des Gr. Rats des K. Schaffhausen), *die Revision von Art. 5, Art. 6 und Art. 42 Abs. 6 der Verfassung betreffend*. Vom 22. August. Vom Volke angenommen am 16. Oktober. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 23. Dezember. (Amtsbl. Nr. 38. A. S. d. B. G., XIII S. 212 f.)

Das Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs nötigte zu einer Revision der Bestimmungen des Strafgesetzes über Bestrafung wegen Falliments und Insolvenz (s. vorjährige Übersicht, diese Zeitschr. N. F. XI S. 458 Nr. 164). Im Anschluss daran folgt hier eine Revision der Verfassungsvorschrift über den Ausschluss vom Aktivbürgerrecht. Dieser findet nun statt wegen leichtsinnigen Konkurses oder leichtsinnigen Schuldenmachens (bisher hiess es: wegen selbstverschuldeten Konkurses), und für die Rehabilitation

vor Ablauf der Zeit, für die der Entzug des Aktivbürgerrechts erkannt wurde, wird der Art. 26 des B.-Ges. über Betreibung zur Richtschnur genommen. Gelegentlich ist dann noch bestimmt, dass der Aktivbürger seine politischen Rechte ausschliesslich an seinem Wohnort ausübe (in Abweichung von der bisherigen Abstimmung über gesetzgeberische Verlangen bloss in den Hauptorten der Wahlkreise).

229. *Polizeiverordnung* (des Landrats des K. Uri). Vom 7. Februar. (Landb. V S. 83 ff.)

230. *Polizeiverordnung* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten*. Vom 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Dergestalt versorgt werden können: Bevogtete oder unter elterlicher Gewalt Stehende, welche gegen die Vormünder oder die Eltern widerspenstig sind; Eltern, die ihre Kinder verwahrlosen oder zu leichtsinnigem u. dgl. Leben verführen; Personen, welche sich fortgesetztem Müssiggang und liederlichem Lebenswandel ergeben und dadurch öffentliches Ärgernis erregen oder unterstützungsbedürftig werden. Die Versorgung verfügt der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinderäte, die entweder von sich aus oder auf Anregung der beteiligten Privaten, oder Schul-, Armen-, Waisen- und Polizeibehörden zur Antragstellung berechtigt sind. Die Versorgung gilt in der Regel für ein Jahr.

231. *Convention entre les cantons d'Argovie, Genève et Neuchâtel concernant le placement de jeunes détenus dans l'établissement de correction d'Aarbourg*. Du 18 novembre, 4 et 22 décembre 1891. (Nouv. Rec. des Lois de Neuchâtel, VIII p. 338 ss.)

232. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant le patronage des détenus*. Du 2 février. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 180 ss.)

Enthält nähere Bestimmungen über die Stellung und die Aufgaben des Hilfskomites für die entlassenen Sträflinge.

233. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant l'application de la salle de police aux réclusionnaires libérés*. Du 24 février. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 185 s.)

Entlassene Sträflinge, welche sich den Anordnungen des Hilfskomites in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung widersetzen, können zu polizeilicher Haft bis auf drei Tage verurteilt werden.

234. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant les articles 48, 49, 50, 51, 277 à 280 du Code pénal de 1874*. Du 22 juin. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 245 ss.)

Das Gesetz geht 1. auf Beschränkung der Strafbarkeit jugend-

licher Verbrecher. Die in Art. 48 des Code vorgesehene mögliche Dauer der Versorgung verbrecherischer Kinder unter 10 Jahren in einer Besserungsanstalt von 10 Jahren wird dahin modifiziert, dass die Versorgung höchstens bis zu vollendetem 18. Altersjahre des Kindes eintreten kann. Das Maximum der gegen Kinder unter 16 Jahren auszusprechenden Strafen wird in Art 50 reduziert. 2. Bei Unzuchtverbrechen gegen Kinder tritt die Verschärfung ein, dass die härteren Strafen, die der Code Art. 277 ff. auf solche setzt, auf solche Verbrechen gegen Kinder unter 15 Jahren (statt wie bisher unter 14 Jahren) gestellt und teilweise auch im Maximum erhöht werden.

235. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend Hazardspiele.* Vom 20. Mai. (Verordn. des Reg.-Rats, Heft VII S. 77.)

Das Baraquespiel und das Baccaratspiel werden in Hinsicht auf § 157 Polizeistrafges. und in Ergänzung des Beschlusses über Verbot der Hazardspiele vom 8. August 1856 verboten.

236. *Verordnung* (des Landrats des K. Glarus) *gegen Tierquälerei.* Vom 17. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Geldbusse von 3—40 Fr. Aufgehoben wird die alte Verordnung vom 21. Januar 1846.

237. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *en exécution de l'ordonnance fédérale du 29 octobre 1875, concernant le port de l'uniforme militaire en dehors du service.* Du 26 janvier. (Bull. off. Nr. 9.)

Auf Tragen von Uniformstücken ausser Dienstes wird Busse von 2 – 30 Fr. (resp. Arrest bis auf 5 Tage) gesetzt, ebenso auf Kauf oder Leihen solcher Sachen.

238. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *fixant une pénalité pour enlèvement des filets tendus ou des hameçons.* Du 22 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 267.)

VI. Strafprozess.

239. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über den polizeilichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte.* Vom 26. Februar. (Bes. gedr.)

Revision der gleichnamigen Verordnung vom 15. Mai 1862 zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem eidg. Betreibungsgesetze und dessen (kantonalen) Einführungsgesetze sowie der Novelle zum Strafgesetz von 1891. In § 1 werden die zahlreichen Fälle, wo polizeiliche Behandlung durch die Bezirksgerichte eintritt, nach den §§ der erwähnten Gesetze aufgezählt. Das Ver-

fahren ist das laut Gesetz von 1859 für Zuchtpolizeifälle aufgestellte Strafverfahren. Genau angegeben werden die Fälle, in denen die Polizeidirektion die Untersuchung führt und die Akten an die Staatsanwaltschaft leitet, und die durch das Friedensrichteramt oder die Regierung an das Bezirksgericht gewiesen werden. Besondere Vorschriften werden für die Klagen auf Bestrafung wegen leichtsinnigen Schuldenmachens aufgestellt.

240. *Gesetz* (der Landesgemeinde des K. Uri) *betreffend den Einzug und die Umwandlung von Geldbussen.* Vom 1. Mai. (Landb. V S. 44 ff.)

Der Einzug aller Geldbussen, Prozess- und Atzungskosten sowie der Gerichtsgelder, soweit er nicht gerichtlich besorgt wird, liegt der Staatskassaverwaltung ob. Geldbussen und Gerichtsgelder, welche in Anwesenheit des Zahlungspflichtigen ausgefällt werden, sind ihm vom Abwart sofort abzufordern und der Staatskasse zuzustellen. Zahlungspflichtige, die im Kanton nicht niedergelassen sind, haben die Schuld dem Weibel sofort nach dem Urteile zu entrichten oder zu verbürgen. Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist der Schuldige sofort der Polizeidirektion behufs Umwandlung der Strafe in Arbeitshaus zuzuführen. In den andern Fällen setzt die Staatskasse dem Schuldigen eine Monatsfrist zur Zahlung und lässt ihn nach deren Ablauf betreiben. Für das durch Pfändung nicht Erhältliche tritt dann Arbeitshausstrafe ein (1 Tag per 3 Fr.). Diese übt keinen Einfluss auf die bürgerliche Ehre des Schuldigen. Der Regierungsrat kann von Umwandlung der Strafe absehen und die Busse erlassen, wenn der Schuldige bei grosser Armut durch körperliche oder geistige Gebrechen arbeitsunfähig ist. Bussschuldnern werden keine Heimatscheine verabfolgt. Die Geldbussen, Prozess- und Atzungskosten und die Gerichtsgelder sind unverjährbar.

241. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. I Nr. 25.)

Besondere Vorschriften über die Beitreibung der Bussen.

242. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur la répression des contraventions en matière administrative.* Du 15 février. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 25 ss.)

Es handelt sich um die Übertretungen administrativer Vorschriften; insofern sie nicht mit einem Delikt verbunden oder einer andern Behörde zugewiesen sind, und bloss eine Geldbusse nach sich ziehen, erledigt sie der Präfekt auf Anzeige von Beamten mit polizeilicher Gewalt und nach Anhörung des Verzeigten, aber wenn der letztere den Entscheid nicht annimmt, so wird die Sache

vom Präfekten dem Staatsanwalt behufs gerichtlicher Verfolgung übermittelt.

243. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *sur l'organisation du travail obligatoire en cas d'amendes non recouvrées. Art. 28 C. p.* Du 8 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 172 ss.)

Übertragung der Ausführung dieser Massregel an die Präfekturen, unter Aufstellung näherer Vorschriften.

VII. Rechtsorganisation
(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

244. *Dekret* (der Landsgemeinde des K. Uri) *betreffend Änderung des Amtszwanggesetzes.* Vom 1. Mai. (Landb. V S. 51.)

„Staatsangestellte dürfen keine Beamtungen versehen." Durch den Landrat am 25. Mai auf Einfrage dahin interpretiert, dass das nur die Staatsangestellten mit bestimmten Bureaustunden betrifft (Landb. V S. 53).

245. *Reglement* (des Korporationsrats von Uri) *für den Korporationsrat von Uri.* Vom 14. März. (Landbuch des K. Uri, V S. 12 ff.)

246. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant la revision partielle de la Constitution cantonale.* Du 10 mai. Adopté par le peuple dans la votation du 23 octobre. (Feuille off. Nr. 39 et 44.)

Die Änderungen bezwecken die Art. 60, 72, 76, 77 und 79 der Verfassung und zwar (Art. 60 und 72) Reduktion der Mitglieder des Kantonsgerichts, (Art. 76 und 77) Überweisung der Gemeindeorganisation und namentlich des Modus der Wahl des Syndic an die Gesetzgebung, endlich (Art. 79) Entscheid über Verfassungsrevision durch die Mehrheit der wirklich Stimmenden, nicht der Aktivbürger. Die zwei letzten Punkte waren namentlich von der in Minderheit befindlichen politischen Partei des Kantons sehr entschieden begehrt. Der Syndic der Gemeinde sollte nicht mehr wie bisher von der Regierung, sondern von der Gemeinde gewählt werden, und gegen den bisherigen Art. 79 (si la majorité absolue *des citoyens actifs* se prononce pour l'affirmative, il est procédé à la revision de la Constitution) hatte sogar eine Deputation aus dem Seebezirk eine Beschwerde an die Bundesversammlung gerichtet und verlangt, dass dieser Bestimmung die eidgenössische Gewährleistung entzogen werde. Der Grosse Rat

kam dem Entscheide durch den Bund zuvor durch Vorschlag einer Abänderung in gewünschtem Sinne und das Volk hat es ebenfalls akzeptiert.

Es ist aber zu beachten, dass dieser Beschluss noch nicht die definitive Revision der Verfassung ist, sondern bloss die Zustimmung zu dem Vorschlage, revidieren zu wollen, enthält. Laut Dekret des Gr. Rats vom 26. November (Feuille off. Nr. 49) ist nun die Revision erst gemäss Art. 82 der Verfassung vorzunehmen.

247. *Geschäftsordnung des Regierungsrates des K. Baselstadt.* Erlassen vom Gr. Rat den 22. September. (G. S., XXII S. 356 ff.)

248. *Landratsbeschluss* (des K. Basellandschaft) *betreffend die Anlobung der Behörden, Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 26. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 26.)

In Vollziehung von § 31 der Staatsverfassung haben alle genannten Personen (inkl. die Geistlichen) vor Antritt ihres Amtes statt eines Eides die Beachtung der Gesetze und die Erfüllung ihrer Amtspflicht zu geloben.

249. *Geschäftsreglement für den Kantonsrat von Appenzell A. Rh.* Vom Kantonsrate genehmigt den 21. November. (A. S. der Verordn., I S. 180 ff.)

250. *Partielle Änderung* (der Landsgemeinde des K. Appenzell I. Rh.) *der Verfassung des K. Appenzell I. Rh.* Vom 24. April.

Der Ständerat des Kantons wird künftig, statt durch den Grossen Rat wie bisher, in geheimer Abstimmung durch das Volk gleichzeitig mit dem Nationalrat gewählt.

251. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur l'organisation du Conseil d'Etat.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 424 ss.)

Hervorzuheben die Verteilung der Geschäfte unter die Departemente (Art. 72 ff.). Grundbuch und Civilstand stehen unter der Justizdirektion; Gemeinde- und Armenwesen, Sanitätspolizei unter dem Departement des Innern; Forst-, Jagd-, Fischereiwesen unter dem Landwirtschafts- und Handelsdepartement. Das Gesetz enthält auch die Festsetzung der Besoldungen der sämtlichen Regierungsbeamten in allen Departementen.

252. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *sur l'organisation et l'administration du Conseil d'Etat, de la Chancellerie et des Départements.* Du 11 novembre. Approuvé par le Gr. Cons. le 30 novembre. (Bull. off. 1893 Nr. 1.)

Hier ist herauszuheben die Verteilung der Regierungsgeschäfte auf die Departemente, soweit sie das Recht betreffen. Departe-

ment des Innern: Gemeinde- und Armenwesen, Civilstand, Forst- und Fabrikwesen, Mass und Gewicht. Justiz- und Polizeidepartement: Gerichts-, Notariats-, Betreibungs- und Konkurswesen, Urteilsexekution, Fremdenpolizei, Polizei- und Landjägerwesen, Gefängnis- und Vormundschaftswesen. Finanzdepartement: Hypothekenbuch.

---

253. *Legge per le nomine giudiziarie,* und *Riforma della legge organica giudiziaria* (Ticino). Del 2/5 dicembre. S. Nr. 42 und 43.

254. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *concernente l'orario del Tribunale d'Appello.* Del 20 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 195 s.)

255. *Decreto* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *stabilente le ferie per i Tribunali.* Del 14 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX [1893] p. 2.)

256. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über den polizeilichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte.* Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

In die bezügliche Verordnung vom 15. Mai 1862 werden die Fälle eingefügt, die infolge des Betreibungs- und Konkursgesetzes und der Strafgesetznovelle vom 9. November 1891 auch in diesen Geschäftskreis fallen.

257. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant l'article 4 de l'arrêté du 15 janvier 1889 qui règle les heures d'ouverture des greffes des tribunaux de district.* Du 27 septembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 345 s.)

Verlängerung der Bureauzeit von 5 auf 6 Uhr in Rücksicht auf Art. 31 letzten Absatz des eidg. Betreibungsgesetzes.

258. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant les art. 138 lit. A 141 B de la loi sur l'organisation judiciaire du 26 mai 1848.* Du 26 novembre. (Bull. off. des Lois LXI. Feuille off. Nr. 48.)

Das Friedensgericht spricht fortan endgiltig (vorbehalten Kassationsrekurs) in Sachen von 100—300 Fr. Streitwert, der Friedensrichter ebenso in Sachen bis auf 100 Fr.

259. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Luzern) *betreffend Einführung von Gewerbegerichten im Kanton Luzern.* Vom 16. Februar. (S. d. G., VII S. 212 ff.)

Dieses Gesetz führt die Gewerbegerichte nicht als notwendigen Bestandteil der Gerichtsorganisation in die Gesetzgebung ein, sondern sieht ihre Einsetzung nur als möglich vor (§ 1: ... können Gewerbegerichte aufgestellt werden), und zwar dann,

wenn es für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen auf Antrag der Gemeinderäte oder auf Gesuch von Bürgern vom Regierungsrate beschlossen wird. In die Kompetenz dieser Gerichte fallen alle civilrechtlichen Streitigkeiten, welche zwischen den Inhabern öffentlicher und privater Unternehmen des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs und ihren (männlichen und weiblichen) Angestellten, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern mit Bezug auf das Dienst- oder Lehrverhältnis und die Ausführung der Arbeit entstehen, einschliesslich der Haftpflichtfälle sowie des Versuchs der Beilegung und Verhinderung von Arbeitseinstellungen (Streiks); im letzteren Falle versammelt der Präsident des Gewerbegerichts die Sühneausschüsse aller Gruppen; dieses Kollegium, das Einigungsamt, versucht eine Vermittlung, falls ihm die Sache nicht von vorneherein als unbegründet oder unwichtig erscheint. Aus den verschiedenen Arten von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs werden Gruppen gebildet, von denen jede ihr eigenes Gewerbegericht erhält. Über Zahl und Zusammensetzung dieser Gruppen entscheidet der Regierungsrat für jeden einzelnen Gewerbegerichtskreis besonders. In jeder Gruppe wählen getrennt die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer aus ihrer Mitte je 2 Richter und 4 Ersatzmänner auf gleiche Amtsdauer wie die der Bezirksgerichte. Die Gemeinderäte stellen die Stimmregister auf; bei Streit über Zuteilung von Wählern zu einer der Gruppen und über Auftragung auf das Stimmregister ist Rekurs an den Regierungsrat zulässig. — Die Gewerbegerichte bestehen aus dem für alle Gruppen gemeinsamen Präsidenten und je 4 Mitgliedern (2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern). Präsident und Vizepräsident werden vom Obergericht gewählt und dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Der Aktuar, ebenfalls gemeinsam, wird von dem aus den Mitgliedern aller Gruppen vereinigten Gesamtgerichte bezeichnet. Ein Sühneausschuss, bestehend aus dem erstgewählten Richter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, hat die gütliche Ausgleichung der Parteien zu versuchen und kann bei Streitwert bis auf 50 Fr. den Streit sofort erledigen. Ablehnung der Gewerberichter aus den bekannten civilprozessualischen Gründen. Gegen Entscheide betr. die sachliche Inkompetenz des Gerichts ist Rekurs an die Justizkommission des Obergerichts binnen drei Tagen statthaft und von dieser innerhalb weiterer fünf Tage zu erledigen. Die Kompetenz der Gewerbegerichte geht bis auf einen Streitwert von 500 Fr. Vertretung der Parteien durch Anwälte und sonstige Personen ist nicht gestattet, ausser im Fall von Krankheit oder Abwesenheit durch Familienangehörige und Berufsgenossen.

Verfahren: Einleitung durch Eingabe eines schriftlichen Klagesatzes, der die genaue Bezeichnung der Parteien und das Klagebegehren enthält. Dann (binnen 48 Stunden) mündliches Sühnverfahren vor dem Sühneausschuss, vom Aktuar zu protokollieren. Der Vergleich oder das Urteil steht hinsichtlich der Vollziehbarkeit einem Urteil der ordentlichen Gerichte gleich. Kommt kein Vergleich zu Stande und mangelt die Kompetenz zur Erledigung der Streitsache, so ist sofort dem Präsidenten des Gerichtes unter Übermittlung des Klagesatzes hievon Anzeige zu machen, welcher unverzüglich die Parteien zur Hauptverhandlung vorlädt. Nichterscheinen beim Sühnversuch zieht für die ungehorsame Partei in Sachen bis auf 50 Fr. ein Kontumazurteil nach sich, in den andern Fällen Verurteilung in die Kosten und in eine Entschädigung von 5 Fr. an die Gegenpartei; gleiches gilt bei Nichterscheinen vor dem Gewerbegericht. Ein Kontumazurteil kann nach Beweis der Unmöglichkeit des Erscheinens aufgehoben werden. — Die Parteiverhandlungen vor Gericht sind öffentlich und mündlich, Widerklagen sind unter den gewöhnlichen Voraussetzungen statthaft. Die Parteien müssen die Urkunden, auf die sie sich berufen wollen, sofort vorlegen, Zeugen müssen ebenfalls zu dieser Verhandlung schon geladen sein und daher dem Präsidenten zwei Tage vorher benannt werden. Die Parteien und Dritte sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zu edieren. Das Gericht kann von Amtswegen Augenschein oder Expertise anordnen und an die Parteien Fragen stellen. Das Beweismittel des Eids oder des Handgelübdes ist ausgeschlossen. Prinzip der freien Beweiswürdigung. Urteilsberatung geheim. Urteilsfällung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter. Der Urteilsspruch wird den Parteien sofort mündlich eröffnet und tritt damit in Rechtskraft. Am folgenden Tage schriftliche Zustellung des Urteils an die Parteien. Das Urteil soll motiviert sein. Es ist gleich Urteilen der ordentlichen Gerichte vollstreckbar. Appellation gegen gewerbegerichtliche Urteile ist nicht zulässig, wohl aber Kassationsgesuch an die Justizkommission des Obergerichts binnen drei Tagen, wenn das Urteil mit dem klaren unzweideutigen Wortlaute eines Gesetzes im Widerspruch steht. Wird das Urteil kassiert, und ist eine weitere Verhandlung nicht notwendig, so erlässt die Justizkommission sofort ein neues Urteil, andernfalls weist sie die Sache an das Gewerbegericht zurück. Revision eines gewerbegerichtlichen Urteils kann bei dem Gewerbegerichte selbst innerhalb Jahresfrist seit Erlass des Urteils nachgesucht werden, wenn dieses auf einem wesentlichen tatsächlichen Irrtum beruht oder der Revisionsbewerber neue Beweismittel, die er früher beizubringen nicht im Stande war, produzieren kann.

Die Sitzungen finden in der Regel des Abends in dem von dem Gemeinderate bezeichneten Lokale statt. Die Kosten sind von den Parteien nach Entscheid des Gerichts zu tragen, jedoch dürfen keine Kostenvorschüsse von ihnen gefordert werden. Sitzungsgeld der Gewerberichter und des Aktuars 2 Fr. Ordnungsbussen bis auf 30 Fr. und Gefängnisstrafe von 10 Tagen können unfügsamen Parteien auferlegt werden.

260. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant l'article 5 de la loi du 26 novembre 1888 sur les Conseils de prud'hommes.* Du 25 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 598 s.)

Genauere Umschreibung der Kompetenz der Gewerbegerichte. Sie entscheiden mit Ausschluss der ordentlichen Gerichte über alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen aus dem Dienst- oder Lehrlingsvertrag, falls die Streitsumme nicht 3000 Fr. überschreitet; ferner in allen Haftpflichtfällen, die nach den Bundesgesetzen über Eisenbahn-, Fabrik- und Baugewerbehaftpflicht (Gesetze vom 1. Juli 1875, 25. Juni 1887 und 26. April 1887) zu entscheiden sind.

261. *Addition* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au règlement du 26 décembre 1891 relatif aux Tribunaux.* Du 12 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 9.)

Beifügung des gewerblichen Schiedsgerichts zu den Gerichten, bei denen die huissiers judiciaires dienstpflichtig sind.

262. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Errichtung eines ständigen Inspektorats für die Amts- und Gerichtsschreibereien.* Vom 17. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 157 f.)

263. *Verordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell I. Rh.) *betreffend die Ausübung des Anwalts-Berufs.* Vom 25. November. (Bes. gedruckt.)

Erwerb eines Anwaltspatents nötig, das gegen einmalige Gebühr von 50 Fr. von der Standeskommission an aufrecht und in bürgerlichen Ehren stehende Kantons- und Schweizerbürger erteilt werden kann, falls sie sich über genügende Rechtskenntnisse (durch Zeugnisse oder Prüfung) ausweisen. Die Anwälte haften für allen Schaden, den sie in ihrem Berufe aus Vorsatz und Nachlässigkeit verursachen. Untersagt ist ihnen besonders, der Gegenpartei Dienste zu leisten oder von ihr Geld oder Versprechungen anzunehmen. Wegen Ungebührlichkeiten, Trölereien und unnützer Kostenvermehrungen kann zeitweise Patententziehung stattfinden. Inländischen Prozessparteien (Kantonseinwohnern) ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen in allen Forderungsstreitigkeiten von 200 Fr. Wert an und in allen dinglichen Prozessen; Nichtkantonseinwohnern in allen Fällen, dann steht es aber der

Gegenpartei auch zu, selbst wenn sie Kantonseinwohner ist. Vor Vermittleramt sollen in Prozessen zwischen Kantonseinwohnern keine Anwälte auftreten, ausser in dringenden Fällen, ebenso nicht in Ehescheidungsfällen beim Sühnversuche. Richter dürfen nur für nahe Verwandte als Anwälte auftreten, und auch das nur drei Mal im Jahr. Ordnungsbussen, die einem Anwalt auferlegt worden, darf er nicht seinen Klienten anrechnen. Rechtshändel darf er nicht an sich kaufen, auch nicht mit den Parteien über einen gewissen Anteil an dem Streite sich vereinbaren, bei Busse. Die Gebühren, die der Anwalt erheben darf, werden zum Schluss der Verordnung noch festgestellt.

Ein nicht gedrucktes Reglement der Standeskommission für die Prüfung berufsmässiger Anwälte im K. Appenzell I. Rh., datiert Dezember 1892, setzt fest, dass eine Prüfungskommission von 3 Mitgliedern von der Standeskommission gewählt wird, und zwar 2 Mitglieder aus dieser selbst, und dass Prüfungsfächer sind allgemeine Rechtslehre, kantonales Privat- und Civilprozessrecht, eidgen. Obligationen-, Betreibungs- und Konkurs- und Bundesstaatsrecht; die Prüfung findet schriftlich und mündlich statt.

---

264. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Abtretungsfälle der Notare.* Vom 3. Mai. (S. d. G., LXI S. 141.)

Die Notare haben sich (abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften für Testamentserrichtungen) bei Abfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte zu enthalten in Sachen der Ehegatten und der Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie in Sachen einer juristischen Person (Gesellschaft, Korporation, Anstalt, Stiftung), deren Vertretung nach aussen sie führen.

265. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend Ergänzung des Prüfungsreglements der Notare vom 5. März 1887.* Vom 16. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 145.)

Gleichstellung der Büreauzeit auf einem Betreibungs- und Konkursamt mit der auf einer Gerichtsschreiberei.

266. *Programme* (du Cons. d'Etat du c. d. Neuchâtel) *des examens pour le notariat.* Du 5 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 353 ss.)

267. *Circulaire* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *aux Agents d'affaires, aux Juges et Justices de paix et aux Présidents de Tribunaux, concernant les fonctions de l'Agent d'affaires.* Du 26 février. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 11.)

Der im Einführungsgesetz zum B. G. über Betr. und Konk.

aufgestellte Geschäftsagent hat eine Doppelfunktion als Vermittler zwischen den Betreibungs- und Konkursämtern und dem Gläubiger, dessen Beauftragter er ist, als Vertreter einer Partei in andern als Betreibungs- und Konkurssachen vor Friedensrichter und vor dem Gerichtspräsidenten.

268. *Verordnung* (des Reg.-Rates des K. Solothurn) *betreffend Funktionen der Sekretäre des Betreibungsamtes.* Vom 20. Januar. (S. d. G., LXI S. 116 f.)

Die Sekretäre können auch zu Vornahme von Pfändungen, Aufschreibungen und Steigerungen verwendet werden, nach Ermessen des Amtsvorstehers, dessen Hülfsbeamte sie sind, und auf seine Verantwortlichkeit.

269. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend die kantonale Beamtung nach Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 3. Februar. (S. d. G., LXI S. 120.)

Unter den in Art. 64 vorgesehenen Polizeibeamten sind die Ortspolizeibeamten, in der Regel also die Gemeindeammänner zu verstehen.

270. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über die von den Betreibungsbeamten, ihren Stellvertretern und Angestellten zu leistenden Amtskautionen.* Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

271. *Reglement* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A. Rh.) *zur Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter des K. Appenzell A. Rh.* Vom 1. September. (A. S. d. Verordn., I S. 167 ff.)

Ein vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied überwacht die Betreibungs- und Konkursämter, erteilt die nötigen Weisungen an sie und berichtet jährlich dem Regierungsrate. Ausserdem ernennt letzterer Revisoren zur Prüfung des Kassawesens ohne vorherige Anzeige.

272. *Regolamento* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per le Autorità di vigilanza in tema di esecuzione e fallimento.* Del 17 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 195 ss.)

Präzisierung der Aufsichtspflicht der Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte über die Betreibungs- und Konkursämter. Rekurs gegen deren Verfügungen an den Regierungsrat statthaft.

273. *Decreto* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *di modificazione dell' art. 9 della legge cantonale 27 maggio 1891 in punto alla garanzia da prestarsi dagli Ufficiali e dai Supplenti della esecuzione e dei fallimenti.* Del 9 novembre. (Boll. off. delle Leggi N. S. XIX [1893] p. 1.)

Bürgschaft des Betreibungs- und Konkursbeamten (vor Antritt des Amts zu leisten) 5000—20,000 Fr. und des Suppleanten 2500 - 10,000 Fr., je nach der Wichtigkeit des Betreibungskreises.

274. *Decreto governativo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *sulle cauzioni degli Ufficiali d'esecuzione e fallimento e dei loro supplenti.* Del 16 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 217 s.)

275. *Decreto governativo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *concernente l'orario degli Uffici d'esecuzione e dei fallimenti.* Del 4 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 39.)

276. *Decreto governativo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *concernente l'esenzione dal bollo per gli atti della procedura d'esecuzione relativi al rigetto della opposizione.* Del 30 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 167.)

277. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant celui du 20 juin 1891 qui fixe les jours et heures d'ouverture des bureaux des préposés aux poursuites et des préposés aux faillites.* Du 27 février. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 125 s.)

Die Büreaux sind offen von 9—12 und von 2—5 Uhr.

278. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *donnant aux préposés aux poursuites et aux préposés aux faillites qualité pour dresser les actes de protêt des effets de change.* Du 11 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 231 ss.)

279. *Décret* (du Gr. Cons. de c. du Valais) *concernant l'organisation des autorités de surveillance désignées pour l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite et la procédure à suivre en cas de plaintes, d'appels et de recours.* Du 17 mai. (Bull. off. Nr. 27.)

Untere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt sind die juges-instructeurs (Einleitungsrichter), kantonale Aufsichtsbehörde ist der Appellationsgerichtshof (bezw. ein Ausschuss von 3 Mitgliedern). Der Einleitungsrichter entscheidet die an ihn gelangenden Klagen nach eingeholter Vernehmlassung des angeschuldigten Beamten. Analog werden die Klagen gegen die untern Aufsichtsbehörden durch den Ausschuss des Appellhofes behandelt. Für die Erhebung dieser Klagen und allfälliger Beschwerden gilt eine Frist von zehn Tagen. Das Verfahren ist unentgeltlich.

280. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *modifiant l'article 7 du règlement des offices de la poursuite et de la faillite.* Du 12 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 363 s.)

Besorgung der Notifikationen betr. Betreibung und Konkurs durch die Post, ebenso die der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit (letztere durch chargierte Briefe).

281. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant les offices de la poursuite à Neuchâtel et à La Chaux-de-Fonds.* Du 25 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 387 s.)

Einige besondere Bestimmungen betr. Anstellung von Betreibungsbeamten in diesen zwei Kreisen.

282. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Aufhebung des Art. 3 der Verordnung des Reg.-Rats vom 29. Dezember 1887 über Umschreibung der Civilstandskreise und Bezahlung der Civilstandsbeamten.* Vom 19. Juli. (S. d. G., LXI S. 149.)

Aufgehoben wird die Vorschrift, dass die Wahl der Civilstandsbeamten nach erfolgter Ausschreibung geschehen soll.

283. *Grossratsbeschluss* (des K. Baselstadt) *betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über Einrichtung eines Grundbuchs vom 16. April 1860.* Vom 1. Dezember. (G. S., XXII S. 380 f.)

Betrifft eine Vermehrung der Grundbuchbeamten durch Beigabe von Gehilfen und Zeichner, die von der Justizkommission auf unbestimmte Zeit zu wählen sind.

284. *Regierungsratsbeschluss* (des K. Basellandschaft) *betreffend Ergänzung und Abänderung der Instruktion über das Kanzleiwesen der Gemeinden vom 10. Dezember 1886.* Vom 3. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 23.)

Die Ergänzungen und Abänderungen betreffen hauptsächlich die Liegenschaftsfertigungen und die Eigentumswechsel infolge amtlicher Gant, dann auch den Kataster und die Neuanlegung von Katasterbüchern, und sind durch die neuere Gesetzgebung, zumal das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das Gesetz über eheliches Güterrecht und Erbrecht, veranlasst.

285. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Behörde für Bestrafung der Forstfrevel.* Vom 20. April. (S. d. G., LXI S. 140.)

Die in § 79 des Ges. über Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel vom 28. Mai 1857 genannte Gemeinde ist die Einwohnergemeinde, in deren Bezirk der Frevel begangen worden.

286. *Beschluss* (des Reg.-Rats, ermächtigt vom Landrat des K. Glarus) *betreffend Anstellung eines kantonalen Fischereiaufsehers, sowie Dienstinstruktion für denselben.* Vom 4. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

287. *Gesetz* (des Landrats des K. Glarus auf Ermächtigung der Landsgemeinde) *betreffend die Gemeindeschatzungskommissionen.* Vom 6. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Betrifft die Wahl und Entschädigung der Mitglieder.

288. *Regulativ* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *betreffend das Rechnungswesen der Bezirksschreibereien.* Vom 21. September. (Amtsbl. II Nr. 12.)

Revision des Regulativs vom 14. Mai 1887 infolge der Übertragung des gesamten Betreibungs- und Konkurswesens an die Bezirksschreibereien.

289. *Regolamento* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per il Corpo della gendarmeria.* Del 1° febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 41 ss.)

Ungemein ausführlich (315 Artikel). Daher auch sehr einlässliche Vorschriften über Haussuchungen, Arrestierungen u. s. w. (Art. 146 ff.). In der Regel sollen solche nur auf höhern Befehl vorgenommen werden, ohne solchen in genau festgestellten Notfällen.

290. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'organisation des corps de police.* Du 29 juin. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 254 ss.)

291. *Nachtrag* (des Reg.-Räts des K. St. Gallen) *zum Dienstreglement für das Landjägerkorps.* Vom 18. Oktober. (G. S., N. F. VI S. 253 f.)

292. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *betreffend die Kanzleien.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Neu ist bloss die Errichtung der Stelle eines vierten Sekretärs.

293. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *über die Amts- und Berufskautionen.* Vom 18. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 161 ff.)

Das Dekret sieht Amtsbürgschaftsgenossenschaften vor, deren Statuten der Regierungsrat zu genehmigen hat. Über Art und Höhe der Kautionen sehr ausführliche Vorschriften.

294. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant les sûretés exigées des fonctionnaires et officiers publics.* Du 12 mars. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 20.)

Einlässliche Vorschriften über die Amtsbürgschaften, bezw. Amtskautionen.

295. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Solothurn) *betreffend Unterstützung der Versicherung der Beamten.* Vom 9. März. (S. d. G., LXI S. 131.)

296. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Barschaften und Geldwerte aus amtlichen Güterverzeichnissen, sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen.* Vom 14. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 434 ff.)

297. *Regulativ* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend die Verwaltung der Bureaumaterialien für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.* Vom 12. Dezember. (S. d. Verordn. des R. R., VII. Kantonsbl. Nr. 50.)

298. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant le traitement fixe des greffiers de justice de paix.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 50.)

Der Staatsrat erhält jährlichen Kredit von 10,000 Fr. für Aufbesserung dieser Gehalte.

299. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant les locaux pour les greffes des justices de paix et les offices des poursuites.* Du 12 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 361 s.)

Pflicht der Gemeinden eines Friedensrichterkreises zur Tragung der Kosten dieser Lokale pro rata ihrer Bevölkerung.

---

300. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *allouant un crédit supplémentaire de 4500 francs au Conseil d'Etat pour traitement de fonctionnaires du Greffe du Tribunal de première instance.* Du 13 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 10 s.)

301. *Addition* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au tarif des émoluments des avocats et huissiers et tarif des greffes en matière civile.* Du 16 août. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 342.)

302. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Gebühren der Gerichtsschreibereien.* Vom 21. September. (S. d. G., LXI S. 154 f.)

Veranlasst durch die neue Civilprozessordnung werden die Sporteln der Gerichtsschreibereien für Vorladungen, Protokollierungen u. A. neu festgesetzt.

303. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant le tarif des frais de justice.* Du 25 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 394 ss.)

Alle Gerichtssporteln fallen in die Staatskasse. Der Kläger muss sie vorschiessen, vorbehalten Rückforderungsrecht gegen den Beklagten. Zeugengelder zahlt mit gleichem Vorbehalt der die Zeugen Citierende. Streitigkeiten über Sportelentrichtung entscheidet das Justizdepartement. Es folgt ein einlässliches Sportelverzeichnis. Hiezu

304. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *de la loi concernant le tarif des frais de justice.* Du 28 février 1893. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 447 ss.)

305. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betreffend Anschaffung und Bezahlung der für die Schuldbetreibungs- und Konkursämter nötigen Protokolle, Kontrolen, Formulare und Stempel.* Vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Die Kantonskanzlei liefert den Beamten die nötigen Formulare zum Selbstkostenpreis, und die ersten Protokolle und Stempel gratis. Jeden ferneren Bedarf an Büchern und Stempeln müssen aber die Betreibungsbeamten dem Kanton vergüten.

306. *Vollziehungsdekret* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *zum eidgenössischen Gebührentarif für Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 16. Februar. (Ges. und Verordn., V S. 425 ff.)

Das Dekret sieht Zuschüsse von höchstens Fr. 200 aus der Staatskasse an die Betreibungsbeamten vor, falls die ihnen als Besoldung angewiesenen Gebühren des eidg. Sporteltarifes nicht genügend erscheinen. Ferner werden die Gebühren für amtliche Verrichtungen, die mit der Tätigkeit des Konkursamts vereinigt sind (Gültverschreibungen u. a.), festgestellt.

307. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Taxe für Zustellung von Zahlungsbefehlen.* Vom 20. Juli. (S. d. G., LXI S. 150.)

308. *Gebührentarif* (des Obergerichts des K. Basellandschaft) *für die Verrichtungen der Geschäftsmänner in Ausführung von § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 28. Januar. (Amtsbl. I Nr. 6.)

309. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zur Gebührenordnung vom 10. Februar 1875 betreffend Entschädigung der Einzelrichter in Betreibungs- und Konkurssachen.* Vom 9. Dezember 1891. (G. S., N. F. VI S. 145 f.)

310. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend unerhebbare Konkursgebühren.* Vom 7. Juni. (G. S., N. F. VI S. 186 ff.)

Setzt die Vergütungen fest, die den Konkursbeamten für nicht einbringliche Gebühren vom Staate geleistet werden sollen.

311. *Beschluss* (des Obergerichts des K. Thurgau) *betreffend die Entschädigung der Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursbeamten.* Vom Gr. Rat am 21. November genehmigt und am 2. Dezember publiziert. (Amtsbl. Nr. 95.)

312. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sull' onorario degli Ufficiali di esecuzione e fallimento.* Del 16 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX [1893] p. 3 s.)

Auch hier haben sich entgegen der ursprünglichen Erwartung die Gebühren des Tarifs nicht als ausreichend zur Besoldung der Beamten erzeigt, daher werden Besoldungen (verschieden je nach der Bedeutung der Betreibungskreise) festgesetzt, die der Staat bezahlt, soweit sie durch die Gebühren nicht erreicht werden.

313. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del c. del Ticino) *per un eventuale compenso agli Ufficiali di esecuzione e dei fallimenti.* Del 30 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 165 s.)

Da die gesetzlichen Taxen sich für die Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten als ungenügend erwiesen haben, so wird der Regierungsrat ermächtigt, ihnen am Ende des Jahres eine Aufbesserung zu geben.

314. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant les émoluments dus aux préposés aux poursuites et aux préposés aux faillites pour les opérations, non prévues au tarif fédéral, relatives aux poursuites immobilières.* Du 26 juillet. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 292 ss.)

315. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend die Gebühren der Amtschreibereien.* Vom 4. November. (S. d. G., LXI S. 163.)

Betrifft die Gebühren für Anzeigen gemäss §§ 595, 596, 747, 871, 873 und 875 des Civilgesetzbuches.

316. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend die Gebühren der Bezirksämter.* Vom 30. Dezember. (G. S., N. F. VI S. 268 ff.)

317. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend Erhöhung der Besoldung des kantonalen Inspektors für Mass und Gewicht.* Vom 6. April. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 279).

318. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *abrogeant les dispositions de l'article premier de la loi du 24 novembre 1862, concernant les greffiers de justice de paix.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 50.)

Betrifft die Protokollgebühr für Bevormundungsakte.

319. *Modification* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au règlement sur le tarif des Greffes.* Du 5 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 2.)

Unentgeltlichkeit der Verbalprozesse der Conseils de famille über Vormundsernennung oder Erbverzicht.

320. *Tarif* (des Gr. Rats des K. Aargau) *zur Hypothekarordnung.* Vom 8. März. (G. S., N. F. III S. 331 ff.)

321. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend die Gebühren für Protokollierung von Handschriften.* Vom 28. Oktober. (S. d. G., LXI S. 161 f.)

322. *Décision* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *en interprétation du tarif contenu dans le règlement du 31 mars 1888 pour la reconnaissance des servitudes et du tarif des émoluments des conservateurs des droits réels du 18 mai 1889.* Du 23 septembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 343 s.)

Betrifft mehrfache Berechnung der Gebühr von Fr. 1 bei reconnaissance von mehreren Servituten zugleich.

323. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *prorogeant les pouvoirs accordés au Conseil d'Etat pour régler les émoluments des conservateurs des droits réels.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 216 s.)

324. *Grossratsbeschluss* (des K. Aargau) *betreffend die Erhöhung des Soldes des Polizeikorps.* Vom 29. April. (G. S., N. F. III S. 337.)

Übersicht

der

Litteratur über schweizerisches Recht

vom Jahre 1892.

I. Rechtsgesetzgebung überhaupt

(Gesetzesausgaben).

1. Heusler, A. Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1891. In dieser Zeitschr. N. F. XI.

2. v. Salis, L. R. Schweizerisches Bundesrecht (s. vorjährige Übersicht in dieser Zeitschr. S. 485 Nr. 3) Band II und III. Bern K. J. Wyss.

Dieses Werk erscheint auch in französischer Übersetzung von E. Borel und in italiänischer von L. Colombi.

3. Bucher, J. J. Das schweizerische Obligationenrecht u. s. w. (s. diese Zeitschr. N. F. X S. 459 Nr. 5) Band II. Zürich, Selbstverlag.

4. Baur, J. Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetz vom 11. April 1889, Gebührentarif vom 1. Mai 1891, Einführungsgesetz für den K. Bern v 8. Sept. 1891, Formulare. Textausgabe mit Einleitung. Bern, K. J. Wyss.

5. Sigrist. Miniaturausgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Gesetzes betreffend Einführung des obgenannten Gesetzes im K. Luzern und des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze. Mit ausführlichem Wort- und Sachregister. Luzern, Gebr. Räber.

6. Das eidgenössische Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit einem Sachregister, volkstümlichen Erläuterungen zum Gesetze (von Ständerat Dr. Hoffmann), dem Text des Gesetzes und aller kantonalen Einführungsgesetze und des eidgen. Gebührentarifs, und Verzeichnis sämtlicher Betreibungs- und Konkurskreise der Eidgenossenschaft nach Kantonen geordnet und Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens in den verschiedenen Kantonen bei streitigen Forderungen. St. Gallen, Th. Wirth & Co. 1. und 2. Auflage.

7. Hafner, H. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Textausgabe mit Gebührentarif und Sachregister. Zürich, art. Inst. Orell Füssli.

8. Zünd-Meyer. Kurze Behandlung (s. vorjähr. Übersicht diese Zeitschr N. F. XI S. 491 Nr. 69). Aufl. 2.

9. Colombi, L. Esecuzione, fallimenti ed ipoteche. Edizione riconosciuta autentica dalle competenti autorità federale e cantonale pubblicata con indice alfabetico. 2 Vol. Bellinzona, eredi fu Colombi.

10. Die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone. Jahresbericht für 1891. In der Zeitschr. f. schweiz. Strafr. V.

11. Baur, J. Bundesgesetze betreffend die schweizerischen civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter und die persönliche Handlungsfähigkeit. Textausgabe mit Vorwort. Bern, K. J. Wyss.

12. Niesper-Meyer, A. Der Schutz des industriellen Eigentums in der Schweiz und im deutschen Reich. Systematisch geordnete Sammlung der bezüglichen neueren und neuesten Gesetze. Zürich. Orell Füssli.

13. Schmid, Ch. Systematische Übersicht der Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften und sonstigen Bestimmungen betreffend das öffentliche Gesundheitswesen in der Schweiz. Im Auftrag des schweiz. Departements des Innern zusammengestellt. Bern, Schmid Francke & Cie.

14. Bernische Civil- und Civilprozessgesetze. 8. Aufl. der Sammlung von Niggeler und Vogt. Bearbeitet von Zeerleder und Reichel. 2. Band: Prozessrecht, bearb. von A. Reichel. Bern, W. Goepper.

15. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse über das Civilrecht und den Civilprozess des Kantons Basel-Stadt. Mit Sachregister. Basel, B. Schwabe.

16. Favey, G. Code pénal du canton de Vaud, suivi du Code pénal fédéral. Edition revue et annotée. Lausanne, Pache.

---

17. Affolter, A. Zur Frage der Kodifikation des Civilrechts In der Zeitschr. d. Bern. J.-V. XXVIII.

18. Stüssy, H. Der Bund und das Versicherungswesen. S. vorjährige Übersicht, S. 486 Nr. 11.

19. Wolf, G. Rechtswirrwarr und Rechtseinheit oder das jetzige und das zukünftige schweizerische Recht. Darstellung der Grundzüge des Civil- und Strafrechts, des Civil- und Strafprozesses

der schweizerischen Kantone, nebst Vorschlägen und Motiven für die Vereinheitlichung dieser Gebiete. Zürich, Selbstverlag.

Wiederabdruck der Aufsätze im Gerichtssaal 1887/1892.

20. Rossel, V. Le texte français de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Im Journ. des trib. Nr. 41.

21. Mittelstein, M. Die neuen Weltpostverträge. In Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 41.

22. Lienhard, H. Ist die Revision der Civilgesetzgebung im Kanton Bern wieder an die Hand zu nehmen und in welcher Weise? Referat im bern. Jur.-Verein. In der Zeitschr. d. Bern. J.-V. XXVIII.

23. Simonin. Korreferat über dasselbe wie Nr. 22. Ebenda.

---

24. Martin, A. Quelques réflexions sur le rôle des Facultés de droit. Im Journ. des trib. Nr. 35.

II. Öffentliches Recht

(besonders Bundesrecht).

25. Westerkamp, J. B. Staatenbund und Bundesstaat. Untersuchungen über die Praxis und das Recht der modernen Bünde. Leipzig, F. A. Brockhaus.

Die Schweiz betr. S. 48 ff., 156 ff., 246 ff., 331 ff., 414 ff.

26. Hilty, K. Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung. 3. Aufl. Bern, K. J. Wyss. S. diese Zeitschr. N. F. IX S. 463 Nr. 10 (1889).

27. Hilty, K. Le referendum et l'initiative en Suisse. In der Revue de droit internat. XXIV.

28. Hymans, P. Le referendum dans la Constitution suisse. Bruxelles, Weissenbruch.

29. Deploige, S. Le Referendum en Suisse. Précédé d'une lettre sur le referendum en Belgique par J. Van Den Heuvel. Bruxelles, Soc. belge de libr.

30. Berney, J. L'initiative populaire en droit public fédéral. Extrait du Recueil inaugural. Travaux des Facultés de l'Université de Lausanne. Lausanne, Ch. Viret-Genton. 4°.

31. Hilty, K. Das Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung. In dessen polit. Jahrbuch Jahrg. 7.

32. Genequand, E. La revision constitutionnelle. Thèse de doctorat (Université de Genève). Genève, J. G. Fick.

33. Meisterhans, K. Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte. (Schweizer Zeitfragen Heft 23.) Zürich, Orell Füssli.

34. Rieser, W. Das Schweizerbürgerrecht. Berner Doktordissertation. Als „staatsrechtliche Studie" auch abgedruckt in der Zeitschr. f. schweiz. Statistik Jahrg. 28.

35. Kunz, H. Das zürcherische und eidgenössische Aktivbürgerrecht. Zürcher Doktordissertation. Zürich, F. Lohbauer.

36. Gabuzzi, St. Note sulla legge federale 25 giugno 1891 sui rapporti di diritto civile dei domiciliati e dei dimoranti. Im Repert. di giurispr. patr. fasc. 13 ss.

37. Schlatter, F. Das schweizerische Bundesgesetz betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. In der Zeitschr. f. vergleich. R. W. Band X.

38. Schlatter, F. Zur Regelung der Statutenkollision in der Schweiz. In Böhms Zeitschr. f. internat. Pr. und Str. R. II.

39. Des Gouttes, P. Les rapports de droit civil des Suisses établis ou en séjour en Suisse. Essai d'interprétation et de critique de la loi fédérale du 25 juin 1891. Genève, impr. Romet.

40. Gaulis, E. La nouvelle législation fédérale et le régime du bien des femmes dans le canton de Vaud. Im Journ. des trib. 1892 p. 193.

41. Gabuzzi, St. Sulla libertà di domicilio degli Italiani in Isvizzera. Im Repert. di giurispr. patr. fasc. 18

42. v. Salis, L. R. Die Religionsfreiheit in der Praxis. Vortrag gehalten in der Plenarversammlung der jurist. Gesellschaft zu Wien den 30. März 1892. Bern, K. J. Wyss.

43. Grivet, C. La liberté de la presse. In Revue jud. Nr. 15.

44. Delapalud, J. Du déni de justice en droit fédéral. In Semaine jud. Nr. 16 s.

45. Mächler, A. Das Begräbniswesen nach schweizerischem Bundesrecht. Berner Doktordissertation. Herisau, Schläpfer & Cie.

46. v. Waldkirch, O. Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz nach dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1885. Zürich, Orell Füssli.

47. Widmer, C. Ideen zur Initiative für schweizerische Bundesversicherung. Zürich, Meyer & Zeller.

48. Le traité franco-suisse du 15 juin 1869. Schluss von Nr. 60 der vorjähr. Übersicht. In Vincent Revue pratique de droit internat. privé, 1892. I.

49. R o g u i n, E. L'affaire de la succession du duc de Brunswick et la convention franco-suisse de 1869. In Vincent Revue prat. de droit intern. privé. 1892. III.

50. A f f o l t e r, A. Die Öffentlichkeit der Beratung und Urteilsfällung beim Bundesgericht. In den Verhandlungen des schweiz. J.-V. S. Nr. 178.

51. G r i v e t, C. De la publicité des délibérations et votations du Tribunal fédéral. In der Revue jud. Nr. 18 s.

52. Zeerleder, A. Das Kirchenrecht des Kantons Bern. Eine summarische Darstellung. 2. Aufl. Bern, K. J. Wyss. S. diese Zeitschr. N. F., IX S. 464 Nr. 25 (1889).

53. Bertoni, B. Delle riforme degli ordinamenti comunali ticinesi a riguardo dei comuni urbani. Im Repert. di giurispr. patr. fasc. 21 ss.

Sieber, A. s. bei Eisenbahn- und Dampfschiffrecht.
Auslieferung ins Ausland, s. unter Strafprozess.

III. Civilrecht.

Bundescivilrecht.

Obligationenrecht.

54. R o s s e l, V. Manuel du droit fédéral des obligations. Code fédéral des obligations et lois spéciales s'y rattachant. Lausanne, F. Payot.

55. Rossel, V. Le Code fédéral des obligations et la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Im Journ. des trib. Nr. 9.

56. S c h n e i d e r, A. und F i c k, H. Das schweizerische Obligationenrecht u. s. w. (s. vorjährige Übersicht Nr. 38). Lief. 5—11.

57. R e n s i n g, F. Die Widerrechtlichkeit als Schadensersatzgrund nach schweizerischem Obligationenrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich unter Berücksichtigung des römischen Rechts. Im Index lectionum quae in universitate Friburgensi per menses hiemales anni 1892/3 habebuntur. Frib. Consoc. Sti Pauli.

58. Chausson, J. De l'obligation de réparer le dommage dont on est l'auteur d'après le droit romain et dans le droit fédéral des obligations. Thèse de doctorat (Univ. de Lausanne). Lausanne, Viret-Genton.

59. Gysler, E. Haftung für fremde culpa nach schweizerischem Obligationenrecht. Zürcher Doktordissertation. Zürich, F. Lohbauer.

60. Rölli, H. Die Rechte des Versicherers, bei Tötung und Körperverletzung des Versicherten, gegen den Thäter oder verantwortlichen Dritten. In der Zeitschr. d. Bern. J.-V. XXVIII.

61. Ostertag, F Der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter. In dieser Zeitschr. N. F. XI.

62. Meyer, E. Der römisch-rechtliche Begriff der Naturalobligation im schweizerischen Obligationenrecht unter Berücksichtigung anderer moderner Gesetzgebungen. Zürcher Doktordissertation. Zürich, F. Lohbauer.

63. Roguin, E. Les choses fongibles et les choses de consommation. Im Recueil s. Nr. 30.

64. Schnetzler, A. Le bail à loyer. Manuel pratique à l'usage des propriétaires et des locataires. Législature et jurisprudence suisses. Lausanne, F. Rouge.

65. Tugginer, R. Kauf bricht Miete. Berner Doktordissertation. Solothurn, Druckerei Union.

66. Hilty. Der moderne Gesindevertrag. Buchs-Werdenberg, J. Kuhn.

67. Siegmund, L. Handbuch für die schweiz. Handelsregisterführer. S. vorjähr. Übers. S. 489 Nr. 46.

68. Schnetzler, A. L'exception de jeu. Législation et jurisprudence. Lausanne, L. Vincent.

69. Jeanneret, J. F. Le jeu, le pari et les marchés de bourse. Thèse de doctorat (Berne). Neuchâtel, Soc. Neuch. d'impr.

---

70. Roguin, J. Consultation sur la révocabilité de Membres du Conseil d'Administration de la Compagnie du Jura-Simplon. Genève, B. et J. Soullier.

71. Vogt, G. Rechtsgutachten betreffend die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Jura-Simplon-Bahn. Zürich, art. Inst. Orell Füssli.

Eherecht.

72. Soldan, Ch. Jurisprudence fédérale: I. L'obligation de la femme de suivre son mari a-t-elle une sanction pénale? Im Journ. des trib. Nr. 19.

Geistiges und gewerbliches Eigentum.

73. Rüfenacht, H. Das litterarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die

bestehenden Staatsverträge. Berner Doktordissertation. Bern, K. J. Wyss.

74. Opitz, K. Das Aufführungsrecht musikalischer Werke in der Schweiz nach dem 1. Februar 1892. Zürich, Gebr. Hug. (Aus der schweiz. Musikzeitung.)

75. Reichel, A. Gutachten über das musikalische Urheberrecht in der Schweiz, erstattet zu Handen der Société des auteurs, éditeurs et compositeurs de musique in Paris. Bern, Michel & Büchler.

76. H. G. De la fausse indication de provenance. In Sem. jud. Nr. 33 ss.

Banknoten.

77. Burckhardt, W. Les grandes banques d'émission d'Europe et la future banque nationale suisse. In Biblioth. univ. et Revue suisse 1892.

78. Hablützel, A. Die Entwicklung des Notenbankwesens in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung. In der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen (Red. Holdheim). April 1892. Berlin, K. Heymann.

79. Bensheim, J. Das Banknotenmonopol und seine Übertragung an eine Bundes- oder Landesbank. In der schweiz. Rundschau II (1892).

80. Scherer, Ch. Le billet de banque en Suisse. La transformation des banques d'émission suisses en une banque unique à l'exclusion de la banque d'Etat. Genève, H. Georg. Auch deutsch: Die Banknote in der Schweiz u. s. w. Basel und Genf, H. Georg.

Eisenbahn- und Dampfschiffrecht.

81. Sieber, A. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Dampfschiffunternehmungen in der Schweiz. Zürcher Doktordissertation. Uster-Zürich, A. Diggelmann.

Unfallhaftpflicht.

82. Kaufmann, C. Handbuch der Unfallverletzungen mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Unfallpraxis für Ärzte, Versicherungsbeamte und Juristen bearbeitet. Stuttgart, F. Enke. 1893.

83. Cérésole, E. De l'assurance obligatoire contre les accidents et les maladies, spécialement en Suisse. Thèse de doctorat (Lausanne). Lausanne, F. Rouge.

84. Baron, J. Gutachten betreffend die Ansprüche aus dem Mönchensteiner Eisenbahnunglück vom 14. Juni 1891. Bern, K. Stämpfli & Cie.

85. Baron; J. Zur Auslegung und Anwendung von Art. 7 Eisenbahnhaftpflichtgesetzes. In Zeitschr. d. Bern. J.-V. XXVIII.

86. Baron, J. Über Regressrechte der Unfallversicherungsanstalten gegen Eisenbahnunternehmungen. Gutachten. In Zeitschr. d. Bern. J.-V. XXVIII.

Kantonales Civilrecht.

87. Honegger, H. Die Entstehung von Grunddienstbarkeiten ohne Eintrag in das Grundbuch nach Zürcherischem Rechte. In dieser Zeitschr. N. F. XI.

88. Gasser. Über Gewährleistung beim Viehhandel nach Bernischem Rechte. In Zeitschr. d. Bern. J.-V. XXVIII.

89. Senn, C. Über die Zeugenqualität bei Notariatsinstrumenten. In Zeitschr. d. Bern. J.-V. XXVIII.

IV. Civilprozess.

90. Soldan, Ch. Jurisprudence fédérale: II. A qui incombe-t-il de prouver que les parties, tombées d'accord verbalement, ont ou n'ont pas réservé la confection d'un contrat écrit? Im Journ. des trib. Nr. 21.

V. Schuldbetreibung und Konkurs.

91. Weber, L. und Brüstlein, A. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert. Zürich, F. Schulthess 4. und 5. (Schluss-)Lief.

Hiezu:

91[a]. Brüstlein, A. et Rambert, P. Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Edition française revue et augmentée de l'ouvrage allemand de W. et B. Lausanne, F. Payot.

91[b]. Colombi, L. Commentario praticamente esplicativo della Legge federale sulla Esecuzione e sul Fallimento pubblicato per la Svizzera italiana sulla scorta di quello dei dottori L. Weber e A. Br. con moltissime aggiunte suggerite da altri commentatori e dalla pratica. Bellinzona, eredi fu C. Colombi.

92. Heuberger, J. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nebst dem Gebührentarif. Mit Erläuterungen sowie einem ausführlichen Sachregister. Brugg, Buchdr. Effingerhof.

93. Grivet, C. Commentaire de la loi fédérale etc. s. vorjährige Übers. Nr. 66. livr. 2.

94. Fiaux, L. Poursuites pour dettes et faillites. Manuel pour la suisse Romande Lausanne, F. Rouge.

95. Poursuite pour dettes et faillite. Conférences de Mr. Schnetzler. Im Journ. des trib. Nr. 15.

96. Mortara, L. e Sraffa, A La legge svizzera sulla esecuzione e sul fallimento andata in vigore il 1° gennaio 1892. In: Per il XXXV anno d'insegnamento di Filippo Serafini studi giuridici offerti da Bensa etc. Firenze, G. Barbèra.

97. Fässler, C. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Praktische kurzgefasste und gemeinverständliche Anleitung zur Handhabung desselben, nebst einem Anhang. St. Gallen, Busch & Cie.

98. L. U. Tarif fédéral et tarif cantonal. In der Sem. jud. Nr. 32.

99. Bonzanigo, R. Di una quistione relativa all' esecuzione per crediti ipotecari. Im Repert. di giurispr. patr. fasc. 6.

100. Grivet, C. La saisie des salaires. In Rev. jud. Nr. 20 s.

101. Rossel, V. Le privilège des ouvriers selon l'art. 219 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes. Im Journ. des trib. Nr. 26.

102. Zeerleder, A. Zwei Fragen des Betreibungsrechts (Schuldanerkennung im Sinn des Art. 82 O. R. und Rechtsvorschlag einer „Erbschaft"). In der Zeitschr d. Bern. J.-V. XXVIII.

103. E. G. Du recours en matière de poursuite pour dettes et de faillite. Im Journ. des trib. p. 513.

104 Pedrotta, V. Il riclamo alla Autorità di vigilanza in materia di esecuzioni. Im Repert. di giurispr. patr. fasc. 23.

105. G. A propos de l'entrée en vigueur de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite. In der Sem. jud. p. 46.

106. Niess, Ch. De l'action révocatoire en droit comparé et en droit fédéral. Thèse de doctorat (Univ. de Lausanne). Lausanne, Corbaz et Cie.

VI. Strafrecht.

107. Stooss, K. Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt. Bd. I. Basel und Genf, H. Georg.

Vgl. dazu das ausführliche Resüme von V. Rossel im Journ. des Trib. Nr. 17.

108. Zürcher, E. Die wichtigsten Grundlagen eines einheitlichen Strafrechtes. Referat auf dem Juristentage zu Solothurn. In den Verhandlungen, unten Nr. 178.

109. Gautier, A. Un projet de loi sur la peine conditionnelle à Genève. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

110. Stooss, K. Zur bedingten Verurteilung. Eine grundsätzliche Bemerkung. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

111. Meyer v. Schauensee, P. Die Todesstrafe in Luzern. In der Zeitschr. f. schw Strafr. V.

112. Stockar-Heer, E. Beiträge zur juristischen Beurteilung der Hypnose und deren Wirkungen. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

113. Kronauer, O. Die Sittlichkeitsvergehen nach Zürcher Strafrecht. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

114. Stooss, K. Die Straflosigkeit von Glaubensansichten. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

115. Stooss, K. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Disziplinarstrafordnung. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

---

116. Meyer v. Schauensee, P. Der Kriminalfall Gatti. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

VII. Strafprozess.

117. Pfenninger, O. Der Entwurf eines schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande. In Labands und Störks Archiv f. öffentl. R VI (1891).

118. Hilty, K. Die Auslieferung gegenüber dem Auslande. In dessen polit. Jahrb. Jahrg. 7.

119. Fuld, L Das schweizerische Auslieferungsgesetz. In Böhms Zeitschr. f. internat. Pr. und Str. R. II.

VIII. Rechtsorganisation.

120. Soldan, Ch. Leçon d'ouverture du cours public d'organisation judiciaire fédérale prononcée le 3 novembre 1891 à la Faculté de droit (Université de Lausanne). Lausanne, édit. de l'Univ.

121. Grivet, C. La réorganisation judiciaire fédérale. In der Rev. jud. Nr. 12.

122. Köpke, F. Über gewerbliche Schiedsgerichte, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Im Zentralbl. des Zof. Ver. Jahrg. 32 (1892) Nr. 5.

Bertoni, s. Nr. 53.

IX. Rechtsgeschichte.

123 Weber, H. Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte. Im Jahrb. der schweiz. Geschichte, herausg. v. d. allg. gesch. forsch. Ges. der Schweiz. Band 17. Zürich, S. Höhr.

124. Schweizer, P. Geschichte der schweizerischen Neutralität. Erster Halbband. Frauenfeld, J. Huber, 1893.

125. v. Wyss, F Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Orell Füssli. (1. Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer histor. Entwicklung. 2. Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im spätern Mittelalter. 3. Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregiments 1336.)

126. v. Rütte, A. Thätigkeit des Chorgerichtes einer (Berner) Landgemeinde in den drei letzten Dezennien des 16. und den drei ersten des 17. Jahrhunderts. Im kirchl. Jahrb. f. d K. Bern herausg. v. H. Rettig. Berner Volksschriftenverlag.

127. Hunziker, J. Landvogtsgeschichten aus dem bernischen Unteraargau. Nach Urkunden entworfen. In: Vom Jura zum Schwarzwald Band IX.

128. Tatarinoff, E. Die Entwicklung der Probstei Interlaken im XIII. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbung von Kirchenpatronaten Zürcher (philosoph.) Doktordissertation. Schaffhausen, J. Bachmann.

129. v. Wyss, G. Das Reichsland Uri in den Jahren 1218—1309. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf d. J. 1892. Zürich, Orell Füssli.

130. Küchler, A. Zum Erdäpfel-Zehndenstreit im Kanton Uri. Im Anz. f. schw. Gesch. 1892 Nr. 4 und 5.

131. v. Matt, H. Landfahrendes Volk in Nidwalden. Vortrag an der 49. Jahresversamml. des histor. Ver. d. V Orte in Stans den 28. Sept. 1891. In den Beitr. zur Gesch. Nidwaldens herausg. von das. gesch. forsch. Verein, Heft 7 (für 1890, aber erst 1892 erschienen). Stans, P. v. Matt.

132. Kaiser. Der Tschurri-murri- oder Vogthandel, 1700 bis 1703. Zugerisches Neujahrsbl f. 1892. Zug, W. Anderwert.

133. Burckhardt-Finsler, A. Geschichte Klein-Basels bis zum grossen Erdbeben. 1356. Im histor. Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier 1892. Basel, R. Reich.

134. Grüninger, R. Der Klein-Basler Teich. Ebenda wie Nr. 133.

135. Brenner, E. Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens in Basel. Vortrag an der Versamml. des schweiz. Vereins f. Straf- und Gefängniswesen in Basel am 13. Okt. 1891. In den Verhandlungen unten Nr. 179.

136. Stokar, D. Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit. In der Zeitschr. f. schweiz. Strafr. V.

137. Hofmann, E. Die Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau bis zum Jahre 1877. Frauenfeld, in Komm. bei J. Huber.

138. Chicherio, F. Aperçu historique du droit pénal et des procédures pénales dans le canton du Tessin et statistique de son mouvement pénitentiaire dans la période de 1873 à 1891. In den Verhandl. der schweiz statistischen Gesellsch. zu Lugano den 2. und 3. Sept. 1891.

139. Grenier, L. Le régime matrimonial d'après les coutumes Vaudoises. Im Recueil inaugural (s Nr. 30).

140. Soldan, Ch. et Decoppet, C. La peine de mort dans le canton de Vaud. Etude historique. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

141. Diacon, M. Bourdons et Corbeaux en 1834. Litige entre les Communautés de Dombresson et du Pasquier. Im Musée Neuch. année 29.

142. Chatelain, Ch. Une page de la vie communale d'autrefois. Im Musée Neuch. année 29.

143. Martin, A. Exposé de l'ancienne législation genevoise sur le mariage. Genève, H. Georg. Schon 1891 erschienen.

144. L a d a m e, P. Les mandragores ou diables familiers à Genève au XVI[me] et XVII[me] siècle. In Mém. et docum. publ. p. l. Soc. d'hist. et d'archéol. de Genève. N. S. III. Genève, J. Jullien.

145. Dufour, L. Un procès de presse en 1603. A propos d'une chanson savoyarde sur l'Escalade. Im Bull. de l'Institut nat. genevois tome XXXII.

---

146. E h i n g e r, L. Franz Hotmann, ein französischer Gelehrter, Staatsmann und Publizist des XVI. Jahrhunderts. In den Beitr. zur vaterl Gesch. herausg. v. d. histor. Ges. zu Basel, N. F. IV. Basel, H Georg.

Durch seine akademische Thätigkeit zu Genf und Basel für die schweiz. Rechtsgeschichte von Bedeutung.

147. † K. G. König, Nekrologe von Rivier in der Revue de droit intern. XXIV, von Zeerleder in der Zeitschr. des Bern. J.-V. XXVIII und in Böhms Zeitschr. f. intern. Pr. und Str. R. II.

148. † Al. v. Orelli, Nekrologe in dieser Zeitschr. N. F. XI, in der Zeitschr. f. schw. Strafr. V und (von Rivier) in der Revue de droit intern. XXIV.

149. † Karl Zürcher, Nekrolog von C. Iten in der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

150. v. P l a n t a, P. C. Andreas Rudolf von Planta. Ein republikanischer Staatsmann. Zürich, art. Inst. Orell Füssli.

X. Rechtsquellen.

151. Leges Burgundionum edidit L. R. de S a l i s. In den Monumenta Germaniae historica Legum Sectio I Tomus 2 pars 1. Hannov. Hahn 4°.

152. Rechtsquellen des Kantons Graubünden: Die Rechtsquellen des Gotteshausbundes herausg. v. L. R. v. Salis (Schluss). (Statuten des Hochgerichts Bergell und der Gemeinde Bivio und Marmorera. Nachträge, worunter Landsatzungen des Zehngerichtenbundes.) In dieser Zeitschr. N. F. XI.

153. Rechtsquellen des Kantons Tessin. Einleitung und Rechtsquellen der voreidgenössischen Zeit. Herausg. v. A. H e u s l e r. In dieser Zeitschr. N. F XI.

154. Aargauische Strafrechtsquellen. Von Dr. W. Merz. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

155. Schutz der Erfindungen und der Kunstwerke im Anfang des 19. Jahrhunderts in der Schweiz. Mitgeteilt von A. Zeerleder. (Zwei Privilegerteilungen des Rates von Bern von 1817.) In dieser Zeitschr. N. F. XI.

156. Bernische Strafurteile aus dem 16. Jahrhundert. Mitgeteilt von H. Türler. In der Zeitschr. f. schw. Strafr. V.

157. Das Urbar und Rechenbuch der Abtei Einsiedeln aus dem XIV. Jahrhundert. Von P. Odilo Ringholz O. S. B. Im Geschichtsfreund der V Orte Band 47.

158. Jecklin, C. Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens. 2. Heft: Staatsverträge mit Frankreich. Im XXI. Jahresbericht der histor. antiq. Ges. v. Graubünden für 1891. Chur, Sprecher, Vieli und Hornauer, 1892. S. vorjähr. Übers. Nr. 143.

---

159. Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803) im Anschluss an die Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden. Bearbeitet von J. Strickler. Band IV: April bis September 1799. Bern, K. J. Stämpfli & Cie., in 4°.

160. Acta Pontificum Helvetica. s. vorjähr. Übers. Nr. 147.

161. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgeg. von einer Kommission der antiquar. Gesellschaft in Zürich, bearb. v. J. Escher und P. Schweizer. Bd. II zweite Hälfte. Zürich, S. Höhr, in 4°.

162. Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Band VII Heft 3. Bern, Stämpfli.

163. Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Band III. Im Auftrag des histor. Vereins von Glarus herausgeg. v. G. Heer. Im Jahrbuch des histor. Vereins Heft 27. Glarus, Bäschlin.

164. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Herausgeg. v. d. histor. Verein des Kantons St. Gallen. Bearbeitet von H. Wartmann. Band IV Lief. 1. St. Gallen, Huber & Cie. in 4°.

---

165. Schweizerisches Idiotikon. Heft 22 und 23 (Band III Heft 1 und 2). Frauenfeld, J. Huber.

---

166. Brandstetter, J. L. Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812 – 1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhalts. Herausg. v. d. allg. gesch. forsch. Ges. der Schweiz. Basel, A. Geering.

Besonders S. 224 ff. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

XI. Zeitschriften und Verwandtes.

167. Diese Zeitschrift, neue Folge Band XI (Bd. 33). Nebst Beilageband: Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts, Bd. X.

168. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, umfassend Strafrecht, Strafprocessrecht, Gerichtsorganisation, Strafvollzug, Kriminalpolizei, gerichtliche Medizin und Psychiatrie, Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie, herausgeg. v. K. Stooss. Bd. V. Bern Stämpfli.

169. Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, herausgeg. im Auftrag des Eidgen. Betreibungsrates unter Mitwirkung von Juristen aller Kantone. Redaktion A. Brüstlein. I. Jahrgang. Bern, Michel & Bühler.

170. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, herausgeg. v. A. Zeerleder. Bd. XXVIII. Bern, Haller.

171. Repertorio di giurisprudenza patria (redattori L. Colombi e St. Gabuzzi). Serie II. Vol. XII. Bellinzona, Colombi.

172. Revue judiciaire. Journal des tribunaux Suisses et de législation (rédacteurs Rochat et Allamand). 9ᵉ année. Lausanne.

173. Journal des tribunaux, revue de jurisprudence (réd. Ch. Soldan). Tome 40. Lausanne.

174. La Semaine judiciaire. Journal des tribunaux. 14ᵉ année. Genève.

175. Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, red. v. Schoch und Bindschedler. Bd. XI. Zürich, Orell Füssli & Cie.

176. Der Gerichtssaal, Wochenblatt für Civil- und Strafrechtspflege, red. v. G. Wolf. Jahrg. 8. Zürich.

177. Monatsblatt für bernische Rechtsprechung, herausg. v. bernischen Juristen. Redaktor K. Jahn. Jahrg. 9. Bern.

---

178. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1892, 3 Hefte enthaltend die Referate, die Vorträge und das Protokoll der Jahresversammlung zu Solothurn. Basel, R. Reich. Alles auch in dieser Zeitschrift N. F. XI.

179. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Basel am 12. und 13. Oktober 1891. XVII. Versammlung. II. Heft: Verhandlungsprotokolle und Beilagen. Aarau, H. R. Sauerländer.

180. Bulletin de la Jurisprudence Suisse, im Journal du droit international privé (1892) tome XIX. p. 301 ss., 524 ss., 1064 ss.

Bundesrechtliche Erörterungen.

Die religiöse Erziehung der Kinder.

Von Dr. Fritz Fleiner in Zürich.

Die Frage, ob und in welcher Weise die Rechtsordnung Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aufzustellen habe, ist in neuester Zeit wiederholt erörtert worden. Die Veranlassung hiezu gaben die Vorschriften, welche der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (erste Lesung) über diesen Gegenstand enthält.[1]) Die mit der Ausarbeitung des Entwurfes betraute Kommission hat eine einheitliche Regelung der Frage nicht für angemessen erachtet. Sie glaubte vielmehr, an dem bisher in diesem Punkte in Deutschland geltenden Rechte nichts ändern, d. h. die Ordnung des religiösen Erziehungsrechtes der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen zu sollen.[2]) Mit dieser Auffassung hat sich jedoch ein Teil der Kritik nicht einverstanden erklärt.[3]) Sie hat darauf gedrungen, dass die günstige

---

[1]) Deutscher Entwurf §§ 1508 und 1658.

[2]) Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. IV. S. 757 und 758, 1099.

[3]) Drache, Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich und Abänderungsvorschläge. Halle a. S. 1889.

Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Erlangen 1891.

Scheurl, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. I S. 5 fg.

Vgl. auch das umfassende Werk von Karl Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche. Freiburg i. B. 1890. S. 479—519.

Gelegenheit zu reichsgesetzlicher Regelung der Angelegenheit nicht unbenützt gelassen werde, dass man demgemäss dem künftigen deutschen Civilgesetzbuche Vorschriften einverleibe, welche die Buntscheckigkeit des Rechtszustandes beseitigen und an deren Stelle einheitliche, im ganzen deutschen Reich gleichmässig anwendbare Sätze aufstellen.

Die Schweiz ist an diesem in Deutschland gegenwärtig angestrebten Ziele seit bald zwanzig Jahren angelangt. Allerdings hat sie dieses nicht in einem alle Teile des bürgerlichen Rechts umfassenden schweizerischen privatrechtlichen Gesetzbuche erreicht, denn zum Erlass eines solchen fehlt dem Bunde die Zuständigkeit. Sie besitzt aber eine Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder in dem eidgenössischen Staatsgrundgesetz, in Art. 49 der Bundesverfassung vom Jahre 1874.[4]) Auch in der Schweiz wurde dadurch einem bunten und zersplitterten Rechtszustand ein Ende bereitet. An Stelle der vielfach von einander abweichenden Vorschriften der kantonalen Gesetze trat der dieselben beseitigende e i n e Rechtssatz für die ganze Schweiz. Nicht im Zusammenhang mit dem bürgerlichen, sondern mit dem öffentlichen Rechte wurde bei uns die Frage vom Gesetzgeber entschieden. Dieser betrachtete die religiöse Erziehung der Kinder unter dem Gesichtspunkte ihrer Verbindung mit den religiös-konfessionellen Verhältnissen überhaupt. Und indem er diese letztern ordnete, hat er mit ihnen zugleich auch jene zum Gegenstand seiner Sorge gemacht.

Für die Schweiz bedeutete dies eine Neuerung. Sie wurde herbeigeführt durch die Erweiterung der Befugnisse in Religionssachen, wie sie dem Bunde die Bundesverfassung des Jahres 1874 brachte. Die Souveränetät der Kantone erfuhr dadurch eine wesentliche Einschränkung. So lange die Kantone auf dem religiösen Gebiete selbständig waren, hatte

---

[4]) Das schweizerische Bundesgesetz die gemischten Ehen betreffend, vom 3. Dezember 1850, enthielt bereits einen, unten näher zu besprechenden, hier einschlagenden eidgenössischen Rechtssatz. Derselbe ordnete jedoch die Frage nur nach einer Seite hin. Erst die Bundesverfassung von 1874 hat eine die ganze Angelegenheit umfassende Lösung gebracht.

die Eidgenossenschaft kein Recht, unter Berufung auf eine angebliche eidgenössische Kirchenhoheit sich in Fragen zu mischen, welche im einzelnen Kanton bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder auftauchten. Die Bedeutung, welche die Orte der Religion beimassen, drückte sich auch in dem Einflusse aus, den sie derselben auf die Erziehung der Kinder einräumten. So wenig als der einzelne Bürger das Recht besass, sich von der Staatsreligion fernhalten zu dürfen, wurde ihm dies zu Gunsten seiner Kinder gewährt. Der Glaubenszwang, der in den Kantonen von der Staatsgewalt ausgeübt wurde und die Glaubenseinheit aufrechterhielt, erstreckte sich auf den Einzelnen in seiner Stellung als Bürger, wie als Erzieher seiner Kinder. Die Eltern, und unter ihnen vorab der Vater, welche ihre Kinder nicht in den Grundsätzen der Religion unterrichteten, verletzten eine Pflicht, die ihnen vom Staat wie von der Kirche auferlegt war und zu deren Erfüllung sie durch staatliche Zwangsmassregeln, wie durch Kirchenstrafen angehalten werden konnten. Erschöpfte sich, was vielfach vorkam, die Erziehung der Kinder nicht einfach in dem Unterrichte in den Lehren und Geboten der Kirche, so war doch stets der religiöse Einfluss bei derselben vorherrschend. Die Religion galt als das vorzüglichste Bildungsmittel.

So blieb es auch nach der Reformation. Die reformirten Kantone dehnten in gleicher Weise wie die katholischen Stände ihren religiösen Glaubenszwang auch auf die Kindererziehung aus. Hierin wurde auf keiner Seite etwas Anstössiges gefunden.

Streit aber entstand, als die Bevölkerung des nämlichen politischen Territoriums sich konfessionell zu spalten begann. Es ist bekannt, dass die eidgenössischen Landfrieden zu Gunsten der deutschen gemeinen Herrschaften die Grundsätze der Glaubenseinheit und des Glaubenszwangs durch diejenigen der Parität der Konfessionen ersetzten. Von den gemeineidgenössischen Vogteien weg wurde der Grundsatz der Parität auch auf andere Gebiete mit konfessionell gemischter Bevölkerung übertragen. Die Parität bedeutete nun

aber keineswegs Glaubensfreiheit. Sie bezweckte lediglich, das ungestörte Zusammenleben der Angehörigen beider Religionsparteien innerhalb desselben Staatsgebietes zu ermöglichen. Der fragliche Grundsatz bestimmte, im Sinne der staatlichen Gleichstellung, ausschliesslich das Verhältnis von Konfession zu Konfession. Er beseitigte für den Verkehr zwischen den beiden Glaubensparteien den Glaubenszwang. Innerhalb der einzelnen Konfession jedoch blieb derselbe bestehen. In Folge dessen war es selbst in paritätischen Gemeinwesen erlaubt, einen Druck auf die Eltern auszuüben, damit sie ihre Kinder religiös, d. h. im Sinne ihrer Konfession, erzogen.

Die Thatsache, dass im nämlichen staatlichen Bezirk die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören konnten, war der Eingehung von Ehen zwischen Anhängern beider Konfessionen günstig. Doch waren anfänglich die religiösen Gegensätze noch so stark ausgeprägt, dass oft der eine Brautteil die Schliessung einer Ehe mit einem Andersgläubigen von dessen Zusicherung abhängig machte, zur Konfession dieses andern Brautteils übertreten zu wollen.[5]) Dass indessen wahre gemischte Ehen aufkamen, bei welchen jeder Teil seine von derjenigen des andern Ehegatten abweichende Konfession beibehielt, beweist u. A. der Badener Schiedspruch vom Jahre 1632. Indem dieser nämlich Bestimmungen traf zur Ordnung der Verhältnisse, welche Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse nach sich ziehen, hat er das Bestehen von gemischten Ehen rechtlich anerkannt.[6])

---

[5]) Vgl. eine dahin gehende Beschwerde der 5 katholischen Orte aus dem Jahre 1568 in der Sammlung der Eidg. Abschiede (E. A.) IV 2 S. 390 und 393.

[6]) E. A. V 2 S. 705 und 1541 f. Die katholischen Orte wirkten zur Aufstellung einer Vorschrift über den Gerichtsstand für Klagen aus gemischten Ehen mit „so lang biss ihnen, den regierenden Orten, gefellig eine Satzung zemachen und zepubliciren, dass beider Religionen Underthanen sich mit einandern nit mehr ehelich befreunden sollend.“

Jetzt drängte sich aber das Bedenken auf, in welcher Konfession Kinder, die aus solchen gemischten Ehen hervorgingen, zu erziehen seien. Darüber herrschte angesichts des das ganze staatliche Leben beherrschenden Einflusses der Religion Einigkeit, dass für die Eltern eine Pflicht zu religiöser Erziehung ihrer Kinder bestand. Zu entscheiden galt es lediglich die Frage, ob die Kinder im Glaubensbekenntnisse des Vaters oder dem der Mutter unterrichtet werden müssten. In der Lösung dieser Aufgabe erschöpfte sich im Wesentlichen bis in unser Jahrhundert hinein die Gesetzgebung über den in Rede stehenden Gegenstand. Durch die Entscheidung darüber, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen, war allerdings nur ein Verhältnis des religiösen Erziehungsrechtes geregelt, allein eben dasjenige, welches einzig genauerer Ordnung durch ein Gesetz bedurfte. Denn da eine Pflicht zu religiöser Erziehung der Kinder von beiden Glaubensparteien anerkannt war, so konnte es sich nur noch um die Bestimmung darüber handeln, in welchem Sinne dieselbe auszuüben sei. Diese letztere Frage tauchte nicht auf in ungemischten Ehen, sondern nur dann, wenn die Eltern der zu erziehenden Kinder verschiedenen Konfessionen angehörten.

Recht und Pflicht der Erziehung ihrer Kinder kam beiden Elternteilen zu. Das Interesse des Kindes erheischte, dass die Erziehung, und so auch diejenige in den Lehren der Religion, in Einem Sinne geführt wurde. Das war nicht möglich, wenn man in gemischten Ehen jedem Elternteile freie Hand liess, seine religiösen Anschauungen dem Kinde beizubringen. Schon diese Rücksicht gebot, festzustellen, in den Grundsätzen welcher Konfession die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu leiten sei. Dabei wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass für den Unterricht in den religiösen Dingen die Erziehung demjenigen Elternteile allein anvertraut werden müsse, in dessen Konfession das Kind unterwiesen werden sollte. Durch die Erziehung in den Lehren einer bestimmten Glaubenspartei wurde allerdings ein Kind nach den herrschenden staatsrechtlichen An-

sichten[7]) noch nicht zum vollberechtigten Mitgliede einer der beiden Kirchen gemacht. Es stand dem zu geistiger Reife und einem bestimmten Alter Gelangten immer noch frei, einem andern Glaubensbekenntnisse sich anzuschliessen, als dasjenige gewesen, in welchem er erzogen worden war. Allein auch für die Zeit nach erreichter religiöser Mündigkeit blieben die religiösen Anschauungen des Jugendalters in der Regel die herrschenden. Nicht leicht brach ein Mensch mit den religiösen Grundsätzen, die ihm seine Erziehung gegeben hatte. Deshalb war für die Mehrzahl der Fälle die Entscheidung über die religiöse Erziehung zugleich diejenige über die Konfession, der ein Mensch sein Leben lang angehörte.

Diese Bedeutung wurde der Angelegenheit insbesondere von der katholischen Kirche beigelegt. In ihrem Streben nach Überwindung der Reformation trachtete sie darnach, zu erreichen, dass sämtliche Kinder, welche gemischten Ehen entsprossen, in der katholischen Religion erzogen würden. Es kam häufig vor, dass sich deshalb der katholische vom reformirten Brautteil eidlich oder durch Vertrag die Verpflichtung zur Erziehung aller aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder im katholischen Glauben zusichern liess.[8])

Die Entscheidung darüber, in welchen religiösen Anschauungen ein Kind auferzogen werden solle, war, wie dargethan wurde, zugleich für dessen Konfessions-Angehörigkeit bestimmend. Es kam ihr die Bedeutung einer den Besitzstand der Konfessionen abgrenzenden Vorschrift zu. In konfessionellen Angelegenheiten galt, nach den Sätzen der

---

[7]) Auf einem andern Standpunkt steht bekanntlich die katholische Kirche. Vgl. Concilii Tridentini sess. VII de baptismo can. 4, 7, 8.

[8]) In den Eidg. Abschieden werden mehrere solche Fälle erwähnt, welche die Tagsatzungen beschäftigten. In diesen Zusammenhang gehört wol die Beschwerde aus dem Rheinthal vom Jahre 1633: „Frauen, die mit katholischen Männern sich verheiraten, seien in ungewohnte eidliche Gelübde genommen worden“ (E. A. V 2 S. 1636). — Eines Ehevertrages, die katholische Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe betr., wird 1723 aus dem Toggenburg erwähnt (E. A. VII 1 S. 253) und ebenso aus dem Rheinthal im Jahre 1732 (E. A. VII 1 S. 873).

eidgenössischen Landfrieden und der sich an diese schliessenden Vereinbarungen, Parität. Die Reformirten empfanden es daher als Verletzung dieses gewährleisteten Grundsatzes, wenn hinsichtlich gemischter Ehen die Erziehung sämtlicher Kinder im katholischen Glauben von den Katholiken beansprucht wurde. Eine einheitliche Festsetzung in diesem Punkte schien dringend geboten. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Parität und des Friedens unter den Konfessionen musste die Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen dem Belieben und der Vereinbarung der Eltern entzogen und unter einheitliche, beide Konfessionsteile gleichmässig bindende Vorschriften gestellt werden.

Der erste grössere Versuch, der, soweit ich sehe, gemacht wurde, die fraglichen Verhältnisse gesetzgeberisch zu ordnen, knüpft an einen praktischen Fall aus dem Toggenburg an.[9]) Er ging darauf hinaus, die Vertragsfreiheit der Ehegatten bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes zu beseitigen und an deren Stelle dem Grundsatze der Parität entsprechende gesetzliche Bestimmungen einzuführen.[10]) Demgemäss ordnete der betreffende Entwurf eine Teilung der Kinder nach dem Geschlechte an, in der Weise, dass die gemischten Ehen entsprossenen Söhne in der Konfession des Vaters, die Töchter in derjenigen der Mutter erzogen werden sollten. Der Zeitpunkt der religiösen Mündigkeit wurde für die Jünglinge auf das zurückgelegte 18., für die Mädchen auf das vollendete 17. Altersjahr festgesetzt. Von diesen gesetzlichen Bestim-

[9]) Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden im Juli bis August 1723 wurde gemeldet, dass im Toggenburg ein achtjähriges Mädchen von Mogelsberg aus gemischter Ehe, dessen evangelische Mutter gestorben war, vom katholischen Vater, gemäss dem Ehekontrakte, katholisch erzogen werden sollte (E. A. VII 1 S. 253).

[10]) Die Stände Zürich und Bern vereinbarten zum Schutze ihrer reformirten Glaubensgenossen im Toggenburg mit dem Gesandten des Abts von St. Gallen, dem das Toggenburg gehörte, den obigen Vertrag. Derselbe scheint eine ausdrückliche Genehmigung des Abtes nicht erhalten zu haben (E. A. VII 1 S. 253 f. und 266).

mungen sollte selbst durch Vertrag nicht abgewichen werden dürfen.[11])

Der Gedanke, der uns hier entgegentritt, ist der folgende: Die Parität wird auch auf die gemischte Ehe übertragen. Diese letztere als Verbindung von Angehörigen der beiden Konfessionen wird als paritätisches Verhältnis[12]) betrachtet. Demgemäss finden, soweit möglich, die Grundsätze der Parität darauf Anwendung. Dies geschieht insbesondere bei der religiösen Erziehung der Kinder, durch welche die Konfessionsangehörigkeit der letztern vermittelt wird. Beide Religionsparteien haben ein Recht darauf, dass Kinder ihrer Glaubensgenossen ihnen zugeführt werden. Bei gemischten Ehen erscheint eine Teilung zwischen den Konfessionen als notwendig. Sie wird vollzogen, indem die Kinder unter die religiöse Leitung desjenigen Elternteils gebracht werden, unter dessen vorherrschendem Einflusse sie vermöge ihres Geschlechtes ohnehin stehen: die Söhne folgen dem Vater, die Töchter der Mutter.

Diese Art der Gestaltung war keine Erfindung der Redaktoren des toggenburgischen Gesetzesvorschlags. Sie stellte einfach einen Anwendungsfall der Parität dar. Seitdem man nach paritätischen Grundsätzen Alles zu regeln geneigt war, was eine derartige Behandlungsweise überhaupt zuliess,[13]) drängte sich ein solches Verfahren für die Ordnung der Verhältnisse bei gemischten Ehen von selbst auf.[14]) In dem be-

[11]) Schon früher geschlossene Pakte müssen, nach diesem Gesetzesvorschlag, innerhalb Monatsfrist vor dem Landvogt und dem Landgericht im Toggenburg produziert und ihre regelmässige Beschaffenheit konstatiert werden, widrigenfalls sie ungiltig sind. — Ferner wird bestimmt: Stirbt Vater oder Mutter, so sollen die Kinder bis zu den annis discretionis (dem 17. resp. 18. Jahre) in ihrer bisherigen Religion verbleiben.

[12]) Bei Anlass der Verhandlungen über ein eidgenössisches, die gemischten Ehen betreffendes Konkordat im Jahre 1818 wurde von Seite des Kantons Bern geradezu von „paritätischen Ehen“ gesprochen. (E. A. 1814—1848, Bd. II S. 606.)

[13]) Man denke an die Bestimmungen des vierten eidgenössischen Landfriedens.

[14]) Dass ein solches von der Parität geboten war, erklärten auch die katholischen Orte. Vgl. darüber den Entscheid aus dem Jahre 1732 in den

sprochenen Gesetzesvorschlag hat dasselbe feste Gestalt gewonnen.

So finden wir auch in einem andern, gleichfalls dem 18. Jahrhundert angehörenden Gesetzesentwurf den Gedanken der Teilung der Kinder nach dem Geschlecht zum Zwecke der religiösen Erziehung verwirklicht. Die in den paritätischen gemeinen deutschen Vogteien regierenden eidgenössischen Stände haben als Grundlage für die Ordnung des religiösen Erziehungsrechtes ebenfalls den Satz angenommen, dass in gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in derjenigen der Mutter getauft und erzogen werden müssten.[15]) Die sich durch mehr als zwanzig Jahre[16]) hinziehenden Verhandlungen über diesen Gegenstand haben schliesslich auch eine Einigung herbeigeführt über den Zeitpunkt, von dem an das Kind vom elterlichen Willen unabhängig seine Konfession sollte frei wählen dürfen. Grundsätzlich hielt man daran fest, dass erst dann einem Kind die Verfügung über seine Konfession zu überlassen sei, wann der Verstand den nötigen Grad geistiger Reife erlangt habe. Das hing somit von den Umständen des Einzelfalles ab. Weil aber eine gleichmässige und für alle Fälle passende Regelung gegeben werden musste, so einigte man sich schliesslich auf ein „Vernunftsjahr“ (Unterscheidungsalter, annus discretionis), das für beide Geschlechter auf den nämlichen Zeitpunkt, auf das zurückgelegte 15. Altersjahr[17]) festgesetzt wurde. Man

E. A. VII 1 S. 873. — In deutschen paritätischen Staaten ist die nämliche Anschauung in der Gesetzgebung jener Zeit durchgedrungen; vgl. darüber den Aufsatz von Linde in seiner Zeitschrift für Civilrecht und Prozess, Bd. III N. F. S. 287 f.

[15]) Auch hier schloss sich die Gesetzgebung an die Erörterung über einen praktischen Fall an. Grüninger von Ermatingen war zum Katholizismus übergetreten und reklamirte im Jahre 1756 seine unter den Jahren befindlichen Kinder männlichen Geschlechts. Es entstand die Frage, ob die Kinder, welche in der evangelischen Kirche geboren waren, dem Vater übergeben werden oder bei der evangelischen Mutter bleiben sollten, bis sie zu ihren „Vernunftsjahren“ gekommen. (E. A. VII 2 S. 541 f.)

[16]) Erst im Jahre 1776 kam eine vorläufige Einigung zu Stande.

[17]) Die Vorschläge bewegten sich zwischen der Annahme des 10. bis 20. Altersjahres. — Es ist zu beachten, dass im toggenburgischen Ent-

traf im weitern Vorkehren zur wirksamen Durchführung der angenommenen Grundsätze. Dahin gehörten jene Vorschriften, welche den ununterbrochenen und ungestörten Fortgang der einmal im Sinne einer bestimmten Konfession begonnenen Erziehung eines Kindes sicherten. Dem Konfessionswechsel des einen Ehegatten oder der beiden Elternteile wurde ein Einfluss auf die Richtung der religiösen Erziehung ihrer über zehn Jahre alten Kinder nicht mehr zugestanden.[18]) Die Leitung der religiösen Erziehung ging in einem solchen Fall an denjenigen Elternteil über, dessen Konfession das zu unterrichtende Kind angehörte. Bei Religionsänderung beider Eltern musste das Kind, dem das Gesetz dieselbe mitzumachen verwehrte, aus der Haushaltung seiner Eltern entfernt und den nächsten Verwandten zur Erziehung übergeben werden. So sehr standen damals noch die konfessionellen Fragen im Vordergrund, dass man ihnen zu liebe die Verbindung zwischen Eltern und Kindern zu lösen dachte.[19])

Dieser Entwurf erlangte nicht Gesetzeskraft. Über seinen leitenden Gedanken hatten sich zwar die Orte verständigen können: über die Notwendigkeit der konfessionellen Teilung der Kinder nach dem Geschlecht. Über die Folgerungen desselben hinsichtlich des Falles der Religionsänderung der Eltern konnte jedoch Übereinstimmung nicht erzielt werden.[20])

---

wurf entsprechend der Unterscheidung in der Ehemündigkeit der Geschlechter, auch eine für Söhne und Töchter verschiedene Bestimmung des Unterscheidungsjahres aufgestellt wurde.

[18]) Die Kinder mussten vom 10. Altersjahre bis zum Unterscheidungsjahre in der gleichen Konfession erzogen werden, und zwar in derjenigen, in welcher sie zu Beginn des erfüllten 10. Altersjahres unterrichtet worden waren, unabhängig davon, ob derjenige Elternteil, dessen Konfession sie nach gesetzlicher Regel zu folgen hatten, oder selbst beide Eltern, während dieses Zeitraumes die Religion änderten. Nur die Kinder unter 10 Jahren machten den Konfessionswechsel mit.

[19]) Allein nicht ohne Widerspruch von Seite einzelner Stände zu finden, welche aus dieser Bestimmung mit einen Ablehnungsgrund gegen den Vorschlag entnahmen. Vgl. E. A. VIII S. 411. — Übrigens wurde in einem Fall im Jahre 1779 die Anwendung einer solchen Härte vermieden. (E. A. VIII S. 411).

[20]) Als bis ins Jahr 1780 eine Einigung sämtlicher Stände nicht er-

Trotzdem ist der Gesetzesvorschlag für uns wichtig. Er gibt die Anschauungen wieder, wie sie im vorigen Jahrhundert bezüglich unsres Gegenstandes von den Ideen der Parität gezeitigt worden sind.

Neben der besprochenen Entwicklung und diese durchkreuzend geht eine zweite Richtung im Rechte, welche von der Übertragung der Parität auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nichts wissen will. Diese hat nach Aussage späterer eidgenössischer Abschiede schon in den Jahren 1666 und 1703 gesetzlichen Ausdruck gefunden.[21]) Danach sollen sämtliche Kinder, Knaben und Mädchen, in der Religion des Vaters erzogen werden, auch wenn die Mutter einem andern Glaubensbekenntnisse angehört. Diese Ansicht vermochte gegenüber den herrschenden paritätischen Bestrebungen zunächst nicht emporzukommen[22].) Die Helvetik hat dann diese Entwicklung unterbrochen. Als Folge der Verkündigung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit und der Aufhebung aller die gemischten Ehen erschwerenden Bestimmungen[23]) hätte die Helvetik auch auf dem Gebiete

folgt war, erklärte Zürich auf der Tagsatzung, dass seine Oberen nicht mehr instruieren werden. (E. A. VIII S. 411.)

[21]) Zwei eidg. Abschiede der Jahre 1757 und 1758 nehmen auf die betr. Erlasse als auf „Abschiede" Bezug (E. A. VII 2 S. 541). Sie sollen gleichfalls für die deutsch. gemeinen Vogteien ergangen sein. In der Sammlung der E. A. sind diese Schriftstücke nicht abgedruckt. Dank der Freundlichkeit des Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. Paul Schweizer in Zürich war es mir möglich, die Abschiedbücher im Zürcher Staatsarchiv nachzusehen. Die beiden Urkunden haben sich aber in denselben nicht vorgefunden.

[22]) Die Frage, in welcher Konfession Uneheliche und Findelkinder erzogen werden sollten, war mehrmals Gegenstand der Verhandlungen auf den Tagsatzungen. Uneheliche wurden in der Regel in der Konfession ihrer Mutter auferzogen bis zu den Unterscheidungsjahren. (Vgl. E. A. V S. 509 f. und 527 f.) Uneheliche werden in den Rechtsquellen als „ledige Kinder" bezeichnet, mit einem auch sonst in den schweiz. Urkunden verbreiteten Ausdruck, wie mir Hr. Dr. A. Bachmann freundlichst mitteilte. — Über die Konfession der Findelkinder verfügte in den gemeinen Vogteien der Landvogt. (E. A. VI 1 S. 86 und 87.)

[23]) Vgl. das Gesetz vom 2. August 1798, welches die Beschränkungen der gemischten Ehen aufhob (Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bern, 1887. II S. 760).

der Kindererziehung zu religiös freien Anschauungen gelangen müssen. Eine gesetzliche Regelung dieser Frage wurde von ihr jedoch nicht versucht. Mit der Wiederherstellung der Kantone kehrte man wieder zum alten Rechtszustand zurück, und das war in den paritätischen Gemeinwesen jener, der soeben gekennzeichnet wurde.

Jetzt aber begann sich ein Nachteil der erwähnten Gestaltung des Erziehungsrechtes fühlbar zu machen, an den man früher nicht gedacht. Durch die Vorschriften über die konfessionelle Teilung der Kinder war versucht worden, der Parität zu genügen. Man hatte dies Ziel dadurch erreicht, dass man den religiösen Gegensatz der Eltern auch auf die Kinder übertrug und in dieser Weise die konfessionelle Scheidung der Familie aufrecht erhielt. Allein ebensogut wie dieses Verfahren einerseits die konfessionellen Gegensätze mildern konnte, war es im Stande, andrerseits in den Schoss der Familie den religiösen Hader zu verpflanzen und die Eintracht des Hauses zu stören. Das Allgemeine Preussische Landrecht hatte sich bekanntlich gleichfalls das System der religiösen Teilung der Kinder nach dem Geschlecht angeeignet.[24]) Aber keine zehn Jahre nach Erlass des Gesetzbuches erging 1803 eine königliche Deklaration,[25]) welche bestimmte, dass die sämtlichen Kinder aus einer gemischten Ehe in der nämlichen Konfession, und zwar in derjenigen ihres Vaters, erzogen werden müssten. Als Grund für diese Änderung des Gesetzes nannte die Deklaration den Umstand, dass die bisher geltenden Vorschriften nur dazu gedient, „den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum grossen Nachteile derselben untergraben.“ Dass die nämlichen Erwägungen auch in der Schweiz in Betracht fielen und die Rechtsordnung dazu veranlassten, den bisher eingenommenen Standpunkt aufzugeben, beweist das Vorgehen

[24]) A. P. L. R. II 2 § 76.

[25]) Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. 1. — Vgl. Hübler, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Gebiete des preussischen allgemeinen Landrechts. Berlin, 1888.

des Kantons St. Gallen. Hier hatten im Jahre 1806 den Rechtszustand Verordnungen festgestellt, welche die reformirte und die katholische zuständige Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Kantonsregierung erliessen.[26]) In diesen „Weisungen" war für die Verhältnisse bei gemischten Ehen gleichfalls konfessionelle Teilung der Kinder nach dem Geschlecht grundsätzlich verfügt worden. Aber auch in St. Gallen beseitigte ein im Jahre 1819 erlassenes Gesetz[27]) dieses System zu Gunsten desjenigen, welches die sämtlichen Kinder in der Konfession des Vaters zu erziehen gebot. Dieser Umschwung erfolgte „in Erwägung, dass politische, religiöse und häusliche Verhältnisse es erheischen, dass die Kinder aus vermischter Ehe nur auf einer Konfession erzogen werden."

Bei den Verhandlungen, die dem Erlass der bekannten Konkordate der Jahre 1810, 1812 und 1819 vorangingen, welche zwischen den Kantonen die auf gemischte Ehen bezüglichen Verhältnisse ordneten, wurde gleichfalls eine Einigung über die Frage der religiösen Kindererziehung angestrebt.[28]) Der Gegenstand wurde jedoch der Kantonalgesetzgebung überlassen.[29])

[26]) Für die Katholiken erging eine Weisung der bischöfl. Konstanzischen Kurie an die Dekanate unterm 23. Januar 1806. Dieselbe sprach (Nr. 6) allerdings nur von der Taufe der Kinder, aber in dem weitern, die Konfession derselben mit umfassenden Sinn. Zu beachten ist, dass damals das Bistum Konstanz von Wessenberg verwaltet wurde. — Die Weisung für die evangelische Geistlichkeit wurde unterm 20. Januar 1806 vom evangelischen Kirchenrat erlassen. Sie verordnete grundsätzlich Teilung der Kinder nach dem Geschlecht, behielt aber „besondere schriftliche Übereinkunft der Eheleute, die vor der Kopulation stattgefunden," vor. (Die beiden Weisungen sind abgedruckt in der Gesetzessammlung für den Kanton St. Gallen. 1803—1839. Bd. I 531 f.)

[27]) Ebenda S. 539. — Uneheliche Kinder sollen der Konfession der Mutter folgen (St. Gallisches Gesetz v. 1832 a. a. O. 539).

[28]) E. A. 1803—1813 S. 213. — Zürich stellte den Grundsatz auf, die Kinder sollen der Religion desjenigen Kantons folgen, dem sie heimatrechtlich angehören. Thurgau wies darauf hin, dass dies der Übung besonders in paritätischen Kantonen entspreche; das hiess, die Kinder sollten, wo der Kanton zwei Konfessionen als gleichberechtigt anerkannte, nach denselben geteilt werden, entsprach also dem bisher befolgten Grundsatze.

[29]) Bemerkenswert ist, dass im Jahre 1818 Bern den Grundsatz der

Diese verliess mehr und mehr die bisherige Anschauung, welche das Recht der Erziehung der Kinder nach dem Grundsatze der Parität gestaltet hatte. Die Konfessionsverschiedenheit der Eltern sollte sich künftig nicht mehr auf die Kinder übertragen, diese letztern waren vielmehr alle in Einer Konfession zu erziehen, derjenigen des Hauptes der Ehe, des Vaters. So hat beispielsweise das Aargauische Personenrecht aus dem Jahre 1827 bestimmt: „Sind die Ältern nicht dem gleichen Glaubensbekenntnisse zugethan, so sollen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden.“[30])

Zeigte sich in diesem Punkte eine Abweichung von dem bisher in Übung gestandenen Rechte, so stimmten andrerseits die beiden Gestaltungen doch darin überein, dass sie das freie Bestimmungsrecht der Eltern im Allgemeinen ausschlossen. Für alle Eltern, mochten dieselben nun in gemischter oder ungemischter Ehe leben, bestand eine Rechtspflicht, derzufolge sie ihre Kinder in religiösen Anschauungen zu erziehen hatten.[31]) Da der religiöse Unterricht aber naturgemäss die Färbung einer bestimmten Konfession tragen musste, so kam die Pflicht zu religiöser, in Wahrheit einer solchen zu konfessioneller Erziehung gleich. Auch den Entscheid darüber, in der Richtung welcher Konfession die Kindererziehung zu leiten sei, gaben die meisten Gesetze[32]) in einer den abweichenden Willen der Eltern unbedingt ausschliessenden Weise. Für ungemischte Ehen war die Frage nicht erst zu

---

Konfessionseinheit der Kinder für gemischte Ehen als eidg. Recht aufgestellt wissen wollte; das Glaubensbekenntnis des Vaters sollte auch für die sämtlichen Kinder massgebend sein. (E. A. 1814—1848. Bd. II S. 606 und 607.)

[30]) Eine entsprechende Bestimmung enthält das Gesetz über die Verrichtungen des Ehegerichts für den Kanton Glarus, § 108. (Vgl. im Allgemeinen Huber, Schweiz. Privatrecht. I S. 423.)

[31]) Das angeführte Aarg. Personenrecht aus dem Jahre 1827 schreibt in § 176 vor: „Die Ältern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben u. s. w. zu sorgen, ... und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.“

[32]) So das Aarg. Personenrecht, § 177.

lösen; denn dort galt die Konfession, welcher die beiden Elternteile angehörten, ohne Weiteres auch als die für die Erziehung der Kinder massgebende. Bei gemischten Ehen jedoch bot sich die Möglichkeit dar, die Festsetzung der Konfession der Kinder der Vereinbarung der Ehegatten zu überlassen. Gegen die Angemessenheit eines solchen Verfahrens fiel jedoch entscheidend in Betracht die Thatsache, dass dasselbe durch die Zulassung von Eheverträgen die Gelegenheit darbot, sämtliche Kinder in allen Fällen — gleichgiltig, welchem Glaubensbekenntnis der Vater zugethan war — der nämlichen Konfession zuzuwenden. Das aber führte zur Benachteiligung der einen Glaubenspartei. Aus diesem Grund benahm die Rechtsordnung den betreffenden Verträgen der Eltern ihre Verbindlichkeit und setzte in bindender und unabänderlicher Weise fest, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden mussten.

Allein auch diese den Willen des Vaters beengende Schranke wurde von der Rechtsentwicklung überwunden. Bisher hatten kantonale Gesetze den besprochenen Gegenstand geordnet. Eine bunte Mannigfaltigkeit der rechtlichen Formen war die Folge dieses Umstandes gewesen. Denn die Entwicklung, die wir in den vorstehenden Ausführungen zu zeichnen versucht haben, wurde bei Weitem nicht von allen kantonalen Rechten gleichmässig durchgemacht. Vielmehr waren es auch unter den Gesetzgebungen stets nur einige führende Geister, welche einen Schritt vorwärts zu thun und in dieser Weise den Bedürfnissen des Lebens zu genügen wagten. Allein gerade auf diesen Gesetzen ruht das Bundesrecht, das sich nun zu entwickeln beginnt. Zunächst sind es lediglich die Verhältnisse bei gemischten Ehen, welche das Einschreiten desselben veranlassen.[33]) Ein neuer Gedanke kündigt sich an in der Vorschrift des Bundesrechtes, dass einzig und allein der Wille des Vaters über die religiöse

[33]) Bundesgesetz die gemischten Ehen betreffend, vom 3. Dezember 1850 (A. S. der Bundesgesetze seit 1848. Bd. II 130 und 131).

Den Gesetzesentwurf des Bundesrates siehe im Bundesblatt 1850. III 50 und 51.

Erziehung seiner Kinder zu verfügen hat.[34]) Jetzt ist das religiöse Erziehungsrecht aus dem Kreise der gemeinsamen Elternrechte gestrichen, es ist zum Bestandteile der väterlichen Gewalt gemacht worden. Demgemäss geht es nach dem Tod des Vaters nicht mehr auf die dann mit der elterlichen Gewalt noch einzig betraute Person, auf die Mutter als solche über, sondern es wird auf die vormundschaftliche Gewalt übertragen. Mit der Aufstellung dieser Bestimmung musste es sich das Bundesrecht vorerst genug sein lassen. Nur in einem beschränkten Rechtsgebiet hatte es mit seinen Geboten eingreifen können. Allein es war geschehen im Sinne einer Richtung, welcher die Zukunft gehörte: im Sinne der Anerkennung des freien Bestimmungsrechtes des Vaters.[34a]) Vorläufig galten diese Sätze nur für gemischte Ehen, aber die Bahn war gewiesen, auf welcher das Recht zu gehen hatte, um zu voller Freiheit auch in diesen Dingen zu gelangen.

Diesen letzten Schritt hat die schweizerische Bundesverfassung vom Jahre 1874 gethan. Die in den vorstehenden Ausführungen besprochene Rechtsentwicklung hat damit einen festen Abschluss gewonnen. Die Bundesverfassung bestimmt nämlich in Artikel 49:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

„Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

---

[34]) Angeführtes Gesetz, Art. 6: „Über die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, oder ist er aus irgend einem Grunde zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde massgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet."

[34a]) Vgl. auch Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen, 1862. Bd. II S. 256 f.; ferner den Artikel „Religiöse Kindererziehung," von Sicherer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. B. 1890. II S. 383 f.

„Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt."

Insbesondere der an letzter Stelle angeführte Satz, die religiöse Erziehung der Kinder betreffend, wurde nicht ohne Widerspruch zu finden, in die Bundesverfassung aufgenommen. Weder der Vorschlag zu einer Bundesverfassung aus dem Jahre 1872, noch der nach dessen Ablehnung vom Bundesrate ausgearbeitete neue Entwurf enthielt eine bezügliche Vorschrift. Erst die mit der Vorberatung dieses letztern Entwurfes betraute nationalrätliche Kommission hat demselben eine unsere Frage näher ordnende Bestimmung einverleibt.[35]) Vom Nationalrate wurde alsdann dieselbe in jener Fassung angenommen, in welcher sie Bestandteil unseres Bundesrechtes geworden ist. Nach wiederholter Ablehnung von Seite des Ständerats erlangte schliesslich die vorgeschlagene Vorschrift die Zustimmung auch dieser Behörde und gelangte mit dem ganzen Entwurfe der Bundesverfassung zur Annahme.[36])

Dadurch wurde mit einem Schlage das religiöse Erziehungsrecht in der Schweiz vereinheitlicht. Das Bundesgesetz die gemischten Ehen betreffend hatte allerdings dieser Entwicklung vorgearbeitet; es hatte die eine Seite, jene, welche auf die Verhältnisse bei Mischehen Rücksicht nahm, bereits einheitlich für die ganze Schweiz gestaltet. Die Bundesverfassung zog aber auch die Verhältnisse in ungemischten Ehen in Betracht, sie fasste die Frage ganz allgemein auf und entschied sie demgemäss in einem umfassenden Sinne. Eine ganze Reihe von Paragraphen der kantonalen Gesetzbücher wurde durch dieses Vorgehen ausser Kraft gesetzt.

---

[35]) Vgl. Langhard, Die Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweiz. Bundesrecht. Bern, 1888. S. 34 f.

[36]) Die Verhandlungen über diese Frage finden sich abgedruckt in den Protokollen über die Verhandlungen der eidgen. Räte betr. Revision der Bundesverfassung 1873/74, gedruckt in Bern 1877 S. 137, 140, 154, 254—256, 278, 337, 338, 371, 379.

Aus den früher gegebenen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Kantone die uns beschäftigende Frage, in diesem Jahrhundert wenigstens, regelten im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsrecht, folglich im bürgerlichen Rechte. Mit Rücksicht auf diesen Umstand könnte man zu der Vermutung kommen, die Bundesverfassung habe in der erwähnten Vorschrift lediglich eine Bestimmung civilrechtlichen Inhalts gegeben, sie sei folglich in diesem Punkte von ihrem Grundsatze abgewichen, demzufolge die Ordnung dieser Partien des bürgerlichen Rechts der Kantonalgesetzgebung überlassen bleibt. Allein schon der äussere Zusammenhang, in den in der Bundesverfassung der erwähnte Satz eingereiht ist, weist darauf hin, dass nicht die Sorge um ein civilrechtliches Verhältnis, sondern dass ein andrer Grund die Bundesverfassung zur Aufstellung der Vorschrift bewog. Untersucht man nämlich, welche innern Beziehungen die einzelnen Sätze des erwähnten Verfassungsartikels verbinden, so ergibt sich die Thatsache,[37]) dass wir es mit einem Hauptsatze und dessen Schlussfolgerungen zu thun haben. Als Hauptsatz erscheint die an der Spitze des erwähnten Verfassungsartikels ausgesprochene Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Gestaltung, welche dem Rechte der religiösen Erziehung der Kinder gegeben wurde, stellt sich als Anwendungsfall jener dar.

Die Bundesverfassung weist die Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu. Folglich erscheint dieser als die Person, deren Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Verfassungsvorschrift geschützt werden soll.[38]) Dabei ist die Auffassung massgebend, der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt werde nicht nur durch die direkt gegen ihn gerichteten Verletzungen des erwähnten

---

[37]) Auf diese haben schon hingewiesen Blumer — Morel, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechtes. 3. Auflage. Basel, 1891. S. 423.

[38]) Dass nicht den unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen diese Gewährleistung des Grundsatzes gelte, wollte sogar von einer Seite ausdrücklich ausgesprochen werden. Vgl. Langhard a. a. O. 35.

Grundsatzes im Genusse seiner Freiheitsrechte gestört, eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liege vielmehr auch darin, dass auf die religiöse Erziehung der seiner Gewalt unterstehenden Kinder von dritter Seite ein Zwang ausgeübt werde. Diese Anschauungsweise ist eine durchaus richtige. An letzter Stelle wird durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nämlich die Freiheit des in der Aussenwelt hervortretenden Willens des Einzelnen geschützt. Dieser Wille kann aber verletzt werden sowol durch denjenigen religiösen Zwang, welcher gegen Handlungen der Person des Wollenden selbst ausgeübt wird, als durch jenen, der sich richtet gegen Handlungen derjenigen dritten Personen, für welche dieser Wille rechtlich allein massgebend ist. Dieser letztere Fall trifft bei den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern zu. Durch einen diesen letztern gegenüber entgegen dem Willen ihres Vaters ausgeübten religiösen Druck wird der Vater selbst in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt.

Die Anerkennung dieses Satzes in der Bundesverfassung enthält nun aber nicht bloss einen Auftrag an den Gesetzgeber, seine Vorschriften dem aufgestellten Grundsatze anzupassen. Sie begründet vielmehr für den einzelnen Bürger ein subjektives öffentliches Recht, das dieser selbständig gegen Eingriffe zu schützen befugt ist.[39])

Dieses Recht ist auch dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt verliehen. Wer darunter zu verstehen sei, das hat die Bundesverfassung näher nicht ausgeführt. Sie hat sich mit der Aufstellung dieser allgemeinen Bestimmung begnügt. Wichtig und für das Bundesrecht von Bedeutung war eben lediglich die Frage, wem im Allgemeinen

---

[39]) Die Frage, ob Gewissensfreiheit den Inhalt eines subjektiven Rechts bilden könne, ist hier nicht näher zu erörtern. Ihre Erledigung hat dieselbe zu finden im Zusammenhang derjenigen Lehre, deren Teil sie bildet: ob der Gewährleistung solcher „Grundrechte" subjektive Rechte der Einzelnen entspringen. Vgl. darüber Blumer—Morel a. a. O. 354 bis 358. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 1892.

der Entscheid bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gebühre. In folgerichtiger Fortbildung des im Mischehegesetz des Jahres 1850 niedergelegten Gedankens hat die Bundesverfassung dem Willen des Vaters die Verfügung hierüber anheimgegeben. Während die Ordnung des Rechtes der Kindererziehung den kantonalen Gesetzen überlassen ist, und diese in Übereinstimmung mit deutschen Rechtsanschauungen beide Eltern an der Entscheidung über Fragen der Kindererziehung teilnehmen lassen, hat das Bundesrecht diese eine Seite der Erziehung der Regelung durch die kantonalen Gesetze entzogen. Diese letztere hat die Bundesverfassung unter einen Satz des eidgenössischen Rechtes gestellt; sie hat dieselbe als einen Ausfluss der väterlichen Gewalt erklärt.[40]) Sonach enthält der erwähnte Artikel der Bundesverfassung neben einer Vorschrift öffentlich-rechtlichen, zugleich eine solche civilrechtlichen Inhalts. In der Fassung der betreffenden Gesetzesstelle tritt sogar dieser letztere scharf und unmittelbar hervor. Der Mutter als solcher steht demnach ein Einfluss auf die Bestimmung der religiösen Erziehung ihrer Kinder nicht zu. Denn wenn die väterliche Gewalt erlischt, geht das Verfügungsrecht über die Religion der Kinder nicht auf die Mutter, sondern auf den Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt über.[41]) In welcher Weise im Übrigen die väterliche, wie die vormundschaftliche Gewalt ausgeübt werden soll, das zu bestimmen musste die Bundesverfassung den Gesetzen der einzelnen Kantone überlassen. Insbesondere

---

[40]) Ein im Ständerat gestellter Antrag auf Ersetzung der Worte „väterlicher" durch elterliche Gewalt drang nicht durch. Vgl. Protokoll S. 379.

[41]) So wurde richtig entschieden vom Bundesrat in dem Fall Steiner im Jahre 1887, abgedruckt bei Salis, schweiz. Bundesrecht (B. R.). Bern, 1892. Bd. II Nr. 700. Unrichtig bezeichnete dagegen der Beschluss des Bundesrates im Rekurs Python aus dem Jahre 1887 den Inhaber der elterlichen Gewalt als den zur religiösen Erziehung Berechtigten (Salis B. R. Nr. 699). — Dem kantonalen Recht bleibt es unbenommen, der Mutter nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder zu übertragen. Dann kann die Mutter auch über die religiöse Erziehung verfügen, aber eben nicht als Mutter, sondern als Vormund.

wird durch das kantonale Recht und durch die kantonalen zuständigen Behörden bestimmt, ob der Vormund, als Einzelperson, zu selbständigen Verfügungen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Mündel berechtigt ist, oder ob er hiebei die Weisungen der vorgesetzten Behörde abzuwarten hat, welche den Entscheid in diesen Fragen trifft.[42])

Mit diesen Bemerkungen sind die Grundlagen der uns beschäftigenden Lehre gegeben. Es gilt lediglich noch, die Folgerungen nach verschiedenen Richtungen hin zu ziehen.

Vor Allem steht dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vermöge der ihm auch für die Handhabung des religiösen Erziehungsrechts zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit die Befugnis zu, frei entscheiden zu können, ob er seine Kinder überhaupt in religiösen Anschauungen auferziehen will oder nicht. Niemand ist befugt, zu verhindern, dass der Vater die Erziehung in irreligiösem, atheistischem Sinne leitet. Ein Rechtsnachteil darf daraus für ihn nicht entstehen, denn der Vater macht lediglich von einem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch. Es wäre unzulässig, einem Vater die väterliche Gewalt unter Berufung auf die Thatsache zu entziehen, dass er sich durch Nichterteilung einer religiösen Erziehung eine Vernachlässigung der Vaterpflichten habe zu schulden kommen lassen. Eine Rechtspflicht zu religiöser Erziehung besteht nicht mehr. Juristisch unerheblich ist es deshalb, ob der Vater, wenn er trotzdem eine religiöse Erziehung für angemessen erachtet, seine Kinder ohne Ausnahme in den Lehren derselben Konfession oder

---

[42]) Vgl. die Entscheidung des Bundesrates vom Jahre 1887 in Sachen Steiner bei Salis B. R. Nr. 700.

Vgl. auch Art. 13 des Bundesgesetzes betr. die civilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 und die Entscheidung des Bundesgerichts vom 9. Dezember 1892 (Revue der Gerichtspraxis XI Nr. 49). — Für Uneheliche und Findelkinder trifft, in Ermangelung einer väterlichen, die vormundschaftliche Gewalt die Verfügung. Die Bestimmungen früherer Gesetze, dass die Konfession des Findelhauses oder diejenige der Mehrzahl der Bürger der Gemeinde, in welcher das Kind aufgefunden wurde, massgebend sei, sind ausser Kraft getreten.

Religion auferziehen lässt, oder jedes Kind in einem besondern Glaubensbekenntnisse. Zuzugeben ist, dass dadurch dem Willen des Vaters ein Einfluss auf die Abgrenzung des Besitzstandes der Konfession im Staate gegeben wird. Nicht im Bunde, wohl aber in den Kantonen nehmen die christlichen Religionsgesellschaften die Stellung von Korporationen des öffentlichen Rechts ein.[43]) Der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmt daher kraft des ihm vom Bunde verliehenen individuellen Freiheitsrechtes über öffentlich-rechtliche Verhältnisse des Kantons, dem er angehört. Doch das sind keine direkten Folgen, es sind nur Reflexwirkungen der Vorschriften der Bundesverfassung.

Glaubensfreiheit ist in Wahrheit jedoch nur dann vorhanden, wenn es dem Vater jederzeit frei steht, seine jedesmaligen religiösen Anschauungen ungehindert zu bethätigen. Infolgedessen darf ihm nichts in den Weg gelegt werden, wenn er auch die religiöse Erziehung der Kinder in einer seinen augenblicklichen Überzeugungen entsprechenden Weise umgestalten will. Dadurch, dass ein Kind mit dem Willen des Erziehungsberechtigten von dem Geistlichen einer bestimmten Konfession getauft worden ist, hat die betreffende Kirche noch kein Recht auf die Zugehörigkeit desselben zu ihr erworben, so dass eine Sinnesänderung des Vaters rechtlich keine Wirkung mehr ausüben könnte.[44]) In gleicher Weise wird einem in andrer Form geäusserten Entschluss bezüglich der Richtung der religiösen Kindererziehung keine verbindliche Kraft beigelegt gegenüber einem später von demselben Erziehungsberechtigten kundgegebenen abweichenden Willen. Deshalb muss Ehe-

---

[43]) Über die Frage, ob die Bestimmungen der deutsch. Landesgesetze betr. religiöse Erziehung der Kinder dem öffentlichen oder dem Privatrechte zuzuzählen seien, vgl. einerseits die richtige Ansicht der Motive zum deutsch. Entwurf zu § 1508, welche jene Sätze dem interkonfessionellen Kirchenstaatsrecht zuweisen und hierin die Billigung von Sehling a. a. O. 11 f. gefunden haben, — und andrerseits die irrtümliche Auffassung Draches a. a. O. 7 f.

[44]) Entscheid des Bundesrates im Falle Rousselot aus dem Jahre 1882 (Salis B. R. Nr. 696). Vgl. auch Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangel. Kirchenrechts. 3. Aufl. Leipzig, 1889. S. 220 f.

verträgen, in welchen über die religiöse Erziehung der Kinder die väterliche Gewalt beschränkende Vorschriften getroffen werden, die rechtliche Anerkennung versagt bleiben; sie sind dazu da, auf den Erziehungsberechtigten einen Zwang auszuüben, der mit dem Grundsatze der Glaubensfreiheit unvereinbar ist.[45]) Dieser Satz gilt, mag das Erziehungsrecht vom Vater oder vom Vormund ausgeübt werden. Auch der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt ist an solche vom Vater des Mündels abgegebene Versprechungen nicht gebunden. Ihm ist gleichfalls in der Glaubensfreiheit das Recht gewährleistet, nach eigenem Ermessen und nach eigener religiöser Überzeugung die Erziehung des anvertrauten Mündels leiten zu dürfen. Deshalb ist er weder durch einen Ehevertrag, noch durch sonstige, über die religiöse Erziehung verfügende Bestimmungen dritter Personen, beschränkt.[46])

Die Erziehung der Kinder geht zunächst im Hause und in der Familie vor sich. Hier kann der Vater seinem Willen Gehör verschaffen, indem er vorschreibt, ob und in welchen Anschauungen seine Kinder religiös zu erziehen sind. Daneben nimmt die Schule die Sorge für den Unterricht der Kinder wahr. Es besteht staatlicher Schulzwang; dem gegenüber hat kein Vater die Befugnis, seine Kinder vom Schulunterricht fernzuhalten. Dem Inhaber des Erziehungsrechtes ist ferner im Allgemeinen keine Wahl gegeben, zu entscheiden, in welchen Gegenständen die Kinder Unterricht erhalten, welches Mass von Kenntnissen dieselben sich aneignen sollen. Gehört nun aber, so erhebt sich die Frage, zu diesen Gegen-

---

[45]) Langhard a. a. O. 89. — Schmidt a. a. O. 70, 72, 486, 508—512.

[46]) Vgl. die Entscheidung des Bundesrates aus dem Jahre 1887 im Falle Steiner (Salis B. R. Nr. 700). — Die Glaubensfreiheit ist dem Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt gewährleistet. Das schliesst nicht aus, dass dieser (möglicherweise eine Behörde) den mit der Führung der Vormundschaft Betrauten zwingt, die religiöse Erziehung des Mündels in einer bestimmten Richtung zu leiten, falls nach kantonalem Recht die den betr. Zwang ausübende Behörde derjenige Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt ist, dem von den kantonalen Gesetzen die Entscheidung über die religiösen Erziehungsfragen zugeteilt wurde.

ständen, in denen die Kinder kraft staatlichen Zwangs unterrichtet werden müssen, auch der Religionsunterricht? — Die Bundesverfassung hat die Frage in verneinendem Sinne entschieden, sie hat (Art. 49, Abs. 2) ausdrücklich jeden Zwang zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht als unzulässig abgelehnt. Auch diese Folgerung ergab sich aus der Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit.[47]) So lange eine Pflicht zu religiöser Erziehung der Kinder bestand, trat der Religionsunterricht in der Schule der religiösen Ausbildung, welche die Kinder in der Familie erhielten, ergänzend zur Seite. Mit dieser Möglichkeit kann das Recht heute nicht mehr rechnen, seitdem es die Pflicht zur religiösen Erziehung aufgehoben hat. Vor Allem aber fällt als ausschlaggebend in Betracht die Thatsache, dass der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Religion zur Privatangelegenheit jedes Einzelnen gemacht hat. Der Einzelne kann sein Leben unabhängig von religiösen Einflüssen verbringen, er besitzt weiter die Befugnis, auch die Kinder, welche seiner Erziehungsgewalt unterstehen, ohne Kenntnis religiöser Gedanken aufwachsen zu lassen. Das sind die Folgerungen der Glaubensfreiheit. Diese letztere wird aber beeinträchtigt, wenn ein Zwang zur Entgegennahme religiöser Lehren angewendet wird, sei es dass ein solcher direkt gegenüber der Person des Vaters angewendet wird, oder aber gegenüber seinen Kindern, für welche sein Wille massgebend ist. Folglich hätte ein Druck zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung der Bundesverfassung infolge der Anerkennung der Glaubensfreiheit als unzulässig und verfassungswidrig gelten müssen.[48])

Der Erziehungsberechtigte kann somit die Kinder von

---

[47]) Blumer—Morel a. a. O. 423.

[48]) In schneidendem Gegensatz zu dieser Auffassung hat kürzlich das preussische Kammergericht, durch Urteil vom 17. April l. J., Kinder von Dissidenten für verpflichtet erklärt, am Religionsunterricht teilnehmen zu müssen. „Der Vater wird dadurch," sagt das Gericht, „dass sein Kind irgend einen Religionsunterricht erhält, in seiner Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt." — Vgl. über die Frage auch Sehling a. a. O. 32 f.

jedem religiösen Schulunterricht fernhalten, selbst wenn derselbe eine nicht ausgesprochen konfessionelle Färbung trägt. Der Zwang zur Teilnahme an einem sogenannten „konfessionslosen“ Unterricht ist demnach gleichfalls verfassungswidrig.[49]) Dagegen ist diese Einwendung nicht zu erheben gegen jeden Schulunterricht, in welchem überhaupt von Religion die Rede ist. Die Religionsgeschichte und die Darstellung der Religionsverhältnisse eines Volkes bilden einen Teil der Kulturgeschichte. Soweit der Schulunterricht ausschliesslich diese historischen Kenntnisse vermitteln will, kann er nicht als „religiöser Unterricht“ bezeichnet, ein Zwang zum Besuche desselben nicht als im Widerspruch mit der Bundesverfassung stehend angesehen werden. Doch hängt die Entscheidung der Frage von den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles ab.[50])

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, dass ein Religionsunterricht auf keiner Schulstufe als obligatorisches Lehrfach erklärt werden kann.[51]) Der übrige Schulunterricht soll gleichfalls unbeeinflusst von konfessionellen Anschauungen erteilt werden. Die Bundesverfassung hat zu diesem Zweck an die zur Ordnung des Schulwesens zuständigen Gesetzgeber den Auftrag gerichtet (Art. 27), dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.[52])

Steht es beim Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, zu entscheiden, ob er die ihm untergebenen Kinder am religiösen Schulunterricht will teilnehmen lassen, so ist er ferner auch darin nicht gebunden, bestimmen zu können, wann derselbe sein Ende finden soll. Mit der

---

[49]) Entscheid des Bundesrates im Falle Heri aus dem Jahre 1880 (Salis B. R. Nr. 697).

[50]) Vgl. die Entscheidung des Bundesrates in dem mit Recht für begründet erklärten Rekurs Rossel aus dem Jahre 1891 (Salis B. R. Nr. 684).

[51]) Im Jahre 1887 hat der Bundesrat einen bezüglichen Rekurs (Sudler) gutgeheissen (Salis B. R. Nr. 698).

[52]) Vgl. Langhard a. a. O. 96, 106 f.

Erklärung des Vaters, seine Kinder nicht mehr in den Religionsunterricht schicken zu wollen, hört eine Pflicht zum Besuche desselben auf. Rechtlich unerheblich ist, welche Gründe den Vater zu seinem Entschlusse geführt haben und ob dieser geäussert wird vor Beginn eines bestimmten Abschnittes im Schuljahre, oder während der Dauer desselben. Die Glaubensfreiheit wird verletzt dadurch, dass der Erziehungsberechtigte dazu angehalten wird, seine Kinder auch nur eine Stunde in einen religiösen Unterricht zu schicken, den er ihnen überhaupt nicht geben lassen möchte.[53]) Hat aber der Erziehungsberechtigte erklärt, seine Kinder in einen bestimmten religiösen Unterricht schicken zu wollen, so muss er sich den Vorschriften der Schulordnung fügen, unter welchen derselbe steht. Gleichwie den Kindern die Pflicht zu regelmässigem Schulbesuch obliegt, sind sie auch gehalten, den dem religiösen Unterricht gewidmeten Stunden regelmässig beizuwohnen. Ahndungen für Verletzungen dieser Bestimmung der Schulordnung enthalten demgemäss keine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit eines Vaters.[54])

Die Bundesverfassung hat dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt das Recht, über die religiöse Erziehung der Kinder bis zu deren erfülltem 16. Altersjahr verfügen zu können, ohne Einschränkung verliehen. Aus diesem Grunde ist es auch den Kantonen verwehrt, aus Rücksichten irgend welcher Art dasselbe einengen zu dürfen.[55]) Der Vater kann Gebrauch von seinem Rechte machen, selbst wenn die Kinder im Übrigen nicht von ihm erzogen werden. Das Ehescheidungsurteil, welches die Erziehung der Kinder der Ehefrau zuweist, vermag diese Anordnung zu treffen

---

[53]) Entscheid des Bundesrates im Falle Sudler aus dem Jahre 1887 (Salis B. R. Nr. 698; vgl. auch Nr. 692).

[54]) Entscheidung des Bundesrates im Falle Python aus dem Jahre 1887 (Salis B. R. Nr. 699). Ferner sind zu vergleichen die diesen entsprechenden Entscheidungen in den Fällen Gassmann und Isler, im Bundesblatt 1891 V 381 und 557.

[55]) Entscheidung des Bundesrates im Falle Steiner aus dem Jahre 1888 (Salis B. R. Nr. 701).

nur unter Vorbehalt des dem Inhaber der väterlichen Gewalt zustehenden Rechtes der Verfügung über die religiöse Erziehung.

Mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr werden die Kinder auf religiösem Gebiete mündig.[56]) Während die väterliche Gewalt im Allgemeinen überall noch über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam bleibt, erleidet sie eine Einschränkung hinsichtlich dieses einen Punktes. Die Kinder erlangen nunmehr das Recht, selbst über die sie betreffenden religiösen Angelegenheiten rechtsverbindlich Verfügungen treffen zu können. Auch sie werden jetzt des direkten Schutzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit teilhaftig gegenüber Jedermann, namentlich auch gegenüber den Erziehungsberechtigten. Als religiös Mündige bestimmen sie, ob sie einen religiösen Unterricht fernerhin besuchen wollen. Der Wille des Vaters besitzt für sie in dieser Frage nur noch moralische Bedeutung, er hat keine rechtliche Wirkung mehr. Ein dem auf Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit gerichtetes, entsprechendes Verfahren auf religiöse Entmündigung besteht nicht. Die Bevormundung eines bisher Handlungsfähigen beschränkt das Recht dieses letztern keineswegs, über seine religiösen Angelegenheiten trotzdem frei im Sinne der Bundesverfassung verfügen zu können.

Eine letzte Frage ist noch zu beantworten, diejenige nämlich, in welcher Weise die Möglichkeit geboten ist, den aus der Verletzung des religiösen Erziehungsrechtes entspringenden Rechtsschutzanspruch geltend zu machen. Es sind, wie oben dargethan wurde, subjektive öffentliche Rechte, um die es sich dabei handelt. Bestehen in einem Staat richterliche Behörden, die mit der Beurteilung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts betraut sind, so wird die Gesetzgebung folgerichtigerweise die Bürger, deren reli-

---

[56]) Vgl. über den Standpunkt der verschiedenen Gesetzgebungen Salis, Die Religionsfreiheit in der Praxis. Bern 1892. S. 20 f. — Das Personenrecht für den Kanton Thurgau vom Jahre 1860 liess die religiöse Mündigkeit erst mit der Volljährigkeit (mit zurückgelegtem 20. Altersjahr) eintreten (§ 177).

giöses Erziehungsrecht streitig geworden ist, an diese Gerichte verweisen. In der Schweiz ging man zunächst nicht in dieser Weise vor. Obgleich wir in dem Bundesgericht bereits eine Instanz besassen, welche als Staatsgerichtshof über Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger zu urteilen berufen war, entzog man die Erledigung der auf Glaubens- und Gewissensfreiheit bezüglichen Streitigkeiten dieser obersten richterlichen Behörde, man wies sie politischen Behörden, dem Bundesrat und der Bundesversammlung zu.[57]) Erst die neueste Entwicklung hat den politischen Behörden die Zuständigkeit, in solchen Angelegenheiten Recht zu sprechen, entzogen und dieselbe dem Bundesgericht als Staatsgerichtshof übertragen.[58])

Das Verfahren, welches bei der Geltendmachung derartiger im religiösen Erziehungsrechte begründeter Ansprüche eingeschlagen werden muss, ist das für jeden staatsrechtlichen Rekurs vorgeschriebene.[59]) Dessen Darstellung jedoch gehört nicht in den Zusammenhang dieser Erörterungen.

Ein einziger Punkt muss dabei doch hervorgehoben werden, weil er für das materielle Recht von Bedeutung ist. Er betrifft das Recht zur Beschwerdeführung.[60]) Dass der jeweilige Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt befugt ist, Klage zu führen, wenn er sein ihm zugesichertes Recht verletzt glaubt, ist ohne Weiteres einleuchtend. Die Frage, die streitig werden kann, ist aber die, ob neben dem Vater bezw. dem Inhaber der vormund-

---

[57]) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874. Art. 59 Ziff. 6. Vgl. auch Langhard a. a. O. 46 f.

[58]) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893. Art. 175 Ziff. 3 verbunden mit Art. 189 (Bundesblatt 1893 I 1107 f.).

[59]) Auch für die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 49 B.-V. läuft nach dem neuen Bundesrechtspflege-Gesetz die sechzigtägige Rekursfrist (O. G. 178 Ziff. 3). Darin liegt eine Neuerung gegenüber dem frühern Gesetz, das in einem solchen Fall die Beschwerde an den Bundesrat an keine bestimmte Frist band. Vgl. Salis B. R. I Nr. 199.

[60]) Vgl. zum Folgenden O. G. v. 1893 Art. 178 und Salis B. R. Nr. 202—205.

schaftlichen Gewalt noch anderen Personen dieses Beschwerderecht zusteht. Diese Frage ist zu verneinen. Einzig dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ist das erwähnte Recht gewährleistet worden. Eine Verletzung desselben trifft deshalb direkt nur ihn. Nur er ist daher zur Beschwerdeführung berechtigt.[61]) Infolge dessen ist der Mutter als solcher die Möglichkeit genommen, im Wege des staatsrechtlichen Rekurses die religiösen Interessen ihrer Kinder zu wahren. Noch weniger kann einem Vertreter einer Religionsgesellschaft als solchem das Recht eingeräumt werden, sich über eine die religiöse Erziehung eines Kindes betreffende Verfügung einer kantonalen Instanz beschweren zu dürfen.[62])

Überblicken wir zum Schlusse noch ein Mal die dargestellte Entwicklung, so werden wir gewahr, wie sich auch in der Ordnung des religiösen Erziehungsrechtes die Anschauungen der verschiedenen Zeiten ausgeprägt haben: vom Glaubenszwang haben sie sich zur Glaubensfreiheit durchgerungen.

---

[61]) In diesem Sinne ist für unseren Fall Art. 178 Ziff. 2 des O. G. v. 1893 zu verstehen, der das Recht zur Beschwerdeführung Bürgern und Korporationen gibt bezüglich solcher Rechtsverletzungen, welche sie durch sie persönlich betreffende Verfügungen erlitten haben.

[62]) Vgl. über die betr. Verhältnisse in Deutschland Schmidt a. a. O. 90, 91, 93—98, 192—193. Bezüglich der Auffassung des bayrischen Rechts, das ein Beschwerderecht der geistlichen Obern kennt, vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. Freiburg i./Br. 1892. Bd. VI Abteilung I S. 155 f. Vgl. auch Entscheidungen des Bundesgerichts VI 498.

Miscellen.

1. Zur Frage des Expropriationsrechtes zu Gunsten ausländischer Unternehmungen.

Das in diesem Bande der Zeitschrift zum Abdruck gelangte Rechtsgutachten des Hrn. Prof. Eug. Huber betreffend „Expropriationsrecht zu Gunsten ausländischer Unternehmungen" dürfte im Nachfolgenden eine erwünschte Ergänzung finden.

Die Frage, ob zu Gunsten öffentlicher Werke eines anderen Kantons Expropriation verlangt, bezw. bewilligt werden dürfe, kam im Jahre 1882 zwischen Baselstadt und Solothurn zur Erörterung, und zwar in einem der Bejahung günstigen Sinne.

Bekanntlich bezieht die Stadt Basel für ihr öffentliches Wasserwerk einen grossen Teil des Wassers aus dem Seeboden beim Dorf Seewen (Solothurn). Oberhalb des Dorfes befindet sich ein grosser Sammelweiher, unterhalb des Dorfes versickert das Wasser und tritt, durch den natürlichen Filter gereinigt, im Pelzmühlethal ob Grellingen zu Tage, um dann, in Röhren gefasst, nach Basel zu gelangen. Die Sickerlöcher lagen auf Privatland und das Wasserwerk Basel hatte das begreifliche Interesse, dieses Land zur Sicherung des Wasserbestandes eigentümlich zu erwerben, stiess dabei aber öfters auf übertriebene Preisforderungen. Als dann von einem Eigentümer ein Loch in böswilliger Weise mit Theer verunreinigt wurde, weil er das Wasserwerk zum Kaufe zwingen wollte, wandte sich die Regierung von Basel an die Regierung von Solothurn mit der Bitte, es möge ihr für die Erwerbung der zur Sicherung des Quellgebietes nötigen Grundstücke das Expropriationsrecht bewilligt werden; sie bezog sich dabei auf § 684 des solothurnischen Civilgesetzbuches, also lautend:

„§ 684. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Staate und anderen Personen den Gegenstand seines Rechtes ganz oder teilweise abzutreten, wenn dieses von uns (dem Kantonsrate) aus Gründen des gemeinen Wohls befohlen wird."

Der Regierungsrat von Solothurn beantragte dem Kantonsrate, die Expropriation auszusprechen. In dem den Antrag begleitenden Bericht vom 24. Nov. 1882 liess sich derselbe über die Frage des „öffentlichen Wohles“ wörtlich folgendermassen aus:

„Gesundes Trinkwasser ist von jeher als dringendes Bedürfnis für eine Ortschaft erachtet worden, und es hat auch die Wissenschaft in der Neuzeit in anerkennenswerter Weise auf die grosse Bedeutung der rationellen Wasserversorgung der Städte hingewiesen. Die Stadt Basel hat sich in dieser Hinsicht ganz enorme Opfer auferlegt. Mit der durch Verunreinigung der Quellen eingetretenen Gefahr für die Bevölkerung von über 60,000 Seelen ist das teure Werk der Wasserversorgung in Frage gestellt, sofern das Unternehmen nicht in freundnachbarlicher Weise geschützt wird. Geschützt wird dasselbe aber nur, wenn dem gestellten Begehren in seinem vollen Umfang entsprochen wird.“

Aus dieser Begründung des Regierungsrates Solothurn ergiebt sich, dass er an der Befugnis des Kantonsrates, das Expropriationsrecht zu Gunsten von Basel auszusprechen, nicht zweifelt; er begnügt sich, nachzuweisen, dass die Wasserversorgung der Stadt Basel eine Sache des öffentlichen Wohles sei.

Aus dem Protokolle der Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn ist zu ersehen, dass auch in dieser Behörde die Befugnis, für ein ausserkantonales Werk das Expropriationsrecht zu bewilligen, von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde. Die Diskussion drehte sich nur darum, ob man dem Basler Wasserwerke nicht auf andere Weise hinreichenden Schutz gewähren könne. Zu einem Entscheide kam die Frage nicht, weil das Wasserwerk die erforderlichen Landerwerbungen schliesslich auf freiwilligem Wege zu annehmbaren Bedingungen erzielen konnte.

Die praktisch wichtigste Seite der Frage ist nun aber die:

Hätten die Seewener Mattenbesitzer gegen einen Expropriationsbeschluss des Kantonsrates von Solothurn sich beschwerend an das Bundesgericht wenden können?

Wir verneinen unsrerseits diese Frage, im Gegensatze zu der im Rechtsgutachten vertretenen Ansicht.

Damit sind wir einverstanden, dass ein Kanton den andern bundesrechtlich nicht zwingen könnte, ihm das Expropriationsrecht für seine öffentlichen Unternehmungen zur Verfügung zu stellen; hiezu bedürfte es einer bundesgesetzlichen Normierung.

Dagegen scheint uns, man werde dem Begriffe des Bundes-

staates nicht gerecht, wenn man einem Kantone untersage, einem andern Kantone das Expropriationsrecht freiwillig zur Verfügung zu stellen; die gegenteilige Ansicht stützt sich auf den Gedanken, dass der Bürger sein Privatinteresse dem allgemeinen opfern müsse, weil er im allgemeinen Interesse wieder sein eigenes finde; dies könne aber nur dann eintreffen, wenn dieses allgemeine Interesse das seines Kantons sei, denn am Interesse des fremden Kantons habe er keinen Genussanteil. Uns scheint dagegen, es müsse einem Kantone gestattet sein zu erklären, dass er das Interesse eines andern Kantons seinem eigenen gleichstelle, ohne dass der einzelne Bürger diesen Beschluss anfechten könnte; denn es liegt im Begriffe des Bundesstaates, dass die einzelnen Glieder sich nicht gegenüberstehen wie völlig getrennte Staatswesen.

P. Speiser.

---

2. Ein Beitrag zum Wasserrecht des Kts. Appenzell.

In einem Rechtsgutachten über die appenzellischen Wasserrechtsverhältnisse (Zeitschr. f. schweiz. Recht n. F. Bd. XII p. 56) geht Herr Prof. Huber in Bern von der Ansicht aus, es habe das Land Appenzell früher eine grosse Hofgenossenschaft gebildet, und wenn sich diese auch allmählich in verschiedene Gemeinden auflöste und an Wäldern und Alpen gesonderte Eigentumsrechte von Privaten und Korporationen entstanden, so habe man doch in Bezug auf Quellen und Flüsse an der überlieferten Gemeinschaftlichkeit festgehalten. So konnte denn auch in Appenzell, wie an anderen Orten, jedermann an öffentlichen Brunnen und Gewässern sein Vieh tränken, Wasser schöpfen und bei grösseren Bächen Kies und grössere Steine holen. Diese Annahme ergänzt die wenig anschauliche Darstellung bei Blumer, Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien (Bd. I p. 41, 240, 376, Bd. II 1 p. 332), der zwar auch annimmt, es haben hofrechtliche Verhältnisse vorgeherrscht, indem er als urkundlich feststehend berichtet, die Appenzeller haben dem Abte vorgeworfen, er hindere sie, zuwider ihrem alten Herkommen, am freien Zug, besonders nach der Stadt St. Gallen, beschränke ihr Recht, sich innerhalb der Gebiete des Gotteshauses zu verehelichen, und verletze bei Handänderungen seine Verpflichtung, das Gut jedem Gotteshausmanne zu leihen, der

dasselbe durch Erbschaft oder Vertrag erworben habe. Aber er führt diese Einheit der ganzen grossen Genossenschaft als nur für die damalige Zeit bestehend an, denn von ihrem weitern Bestande und ihrer ferneren Entwicklung sagt er nichts. Dies erklärt sich daraus, dass bis jetzt positive Zeugnisse für die Fortdauer der Genossenschaft des Gesamtlandes in privatrechtlicher Hinsicht fast ganz fehlten, auch die Konkurrenz der allmählich heranwachsenden und erstarkenden Gemeinden, richtiger Kirchhören, konnte nirgends nachgewiesen werden. Um so willkommener wird eine Urkunde sein, die wir im Gemeindearchiv in Gais gefunden haben und die gerade in Bezug auf Quellen und Brunnen die fortdauernde Existenz der Genossenschaft des ganzen Landes noch für das 16. Jahrhundert aufs trefflichste illustriert und ein weiteres neues Beweismittel für die Richtigkeit der in dem erwähnten Gutachten ausgesprochenen Ansicht ist. Diese Urkunde lautet:

Wir der hoptman und rait ouch gmainy kilchhory u[f] Gais landlüt zu Appenzell bekennend und thund kund offenlich mit disem brief, nachdem und dann unser heren und oberen landaman und rait und gmainy landlüt zu Appenzell vor ziten bishar im land allenthalben in jedem fleken und kilchspell die bronnen so in den dörfer bin kilchen sind in allem umkosten es sy mit tüchel kofen und boren mit zwingen mit tüchel legen bronnen füren und allem andren bronnen better machen und was darzu gehört uss des gmainen landseckel thun machen und erhalten, — dieweil non aber jezunder har gemelt unser heren und oberen dem gmainen land zu besserem nuz und gut angsechen geornet und erkennt, dass non für hin allenthalben im land ain jedy gegny und kilchhöry dieselbigen iry bronnen so im fleken bin kilchen sind söllend uss iroselbs kosten mit allem als oben gmelt gmacht und erhalten werden, usgnommen wan und wie oft von nötten wair nüwy bronnen better zu machen, sollend und wollend gmelt unser heren und oberen dieselbigen wie vor uss des gmainen lantz seckel und costung lassen machen und dem nach solly jedy kilchhöry wie vor gmelt scholdig sin dieselbigen zu erhalten. Und darmit non aber jedy kilchhöry sölichy bronnen dester bas mög füren und erhalten, so hand gmainy landlüt erkennt, das sy je dem hundert tüchel fünfzig pfund pfenig schiliggelt gmacht und geben haben, weliches wir unsers tails von inen in naman der kilchhöry empfangen und zu unseren handen genomen. Demnach hand sy onch erkennt das jedy kilchhöry uf ain jetlichen tüchel so vil sy im erterich ligent aller jairlichen mögend nemen und empfachen ain krützer an

gelt us des gmainen lantz sekel, die selbigen krützer ouch die nuznng vom hopt gut mit sampt dem schiliggelt sölly ouch ain jedy kilchhöry in kain ander weg nüt verwenden noch bruchen dan allain die selbigen bronnen als oben gmelt zu erhalten zu nuz anlegen. Die wil dan wir gemelt hoptman und rait und gmainy kilchhöry das schiliggelt zu unseren handen empfangen, ouch die nuzung mit sampt dem gelt uf jeden tüchel ain krützer aller jairlichen in nemen mögend, derhalb so habend wir von vil ruwen und ainykait wegen mit der gmainen kilchhöry uf und angnomen, das wir als gmainy kilchhöry denselbigen bronnen uf Gais mit allen punkten und artiklen oben ermelt fürderhin one ally minderung, schwecherung und abgang uss der gmainen kilchhöry seckel und kosten erhalten, ouch mit luterem geding, das ally die und ire ewig nachkomen besitzer der hüser und hofstatte wie sie im zirg[1]) der fürschow witty im selbigen buch beschriben und begriffe das selbigen kain witeren costen dan wie ain andren kilchgenoss nüt haben söllend, dan sy uns darum vernügt und bezahlt. Wir wollend ouch hie mit luter usbedingt han das man den selbigen blatz in kain weg nüt verbuwen sol; dar zu sol man im zirg[1]) der fürschow kainy hüser noch anders uf nüw hofstatte buwen törfe on erloptnus der kilchhöry. Und dem zu urkund so hand wir mit ernst erbette den ersamen und wisen Sebastian Törig der zit alt landaman zu Appenzell, das er sin aigen jnsigel für uns gmainy kilchhöry offenlich thun henken an disen brief und geben an sant Jacobs tag jm jar Cristy tusent funf hundert sechzig und jm fünfte gezelt.

Wir entnehmen dieser noch gut erhaltenen und mit einem unversehrten Sigel versehenen Urkunde, wie die Gemeinden nach und nach zu grösserer Selbstständigkeit emporgewachsen und vom gesamten Land anerkannt und in der Verwaltung berücksichtigt worden sind; denn der Brief führt ausdrücklich an, dass das Land früher alle Brunnen in Flecken und Kirchspielen des ganzen Landes unterhalten habe, und obschon sich die Urkunde nur auf die Gemeinde Gais bezieht, so darf doch angenommen werden, dass die Auslösung auch in anderen Gemeinden stattgefunden habe. Nur der innere Landesteil (Innerrhoden) scheint hievon eine Ausnahme gemacht zu haben, indem noch jetzt dieser Halbkanton die Brunnen des Dorfes Appenzell machen und unterhalten muss. Mit obiger Urkunde scheint auch der Kirchenplatz in Gais geschaffen worden zu sein und die Kirchhöri sich ein wich-

---

1) Wohl Bezirk.

tiges Recht erworben zu haben, die Bewilligung resp. das Verbot des Häuserbaues im Bezirk der Feuerschau. Dies war keineswegs bloss vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus wichtig, sondern es konnte auch seine bedeutenden Folgen für die Nutzungsgenossenschaften der Kirchhöri haben. Denn die politische Gemeinde bestand schon damals aus drei Nutzungskorporationen, wovon die grösste, die sog. Hackbühler auch „alte Kilchhöri“ genannt, den ganzen Westen der Gemeinde umfasste, die Korporation Rietli das Thal gegen den Stoss hin und die Korporation Rothenwies das kleine Thal zwischen Gäbris und Sommersberg. Alle drei sind ganz selbstständig organisiert und während bei der Korporation Hackbühl jeder Gemeindebürger (männlich und weiblich), der über 25 Jahre alt ist und im Gebiete der Korporation wohnt, nutzungsberechtigt ist, haben die beiden anderen dieses Recht nur denjenigen Bürgern gegeben, die ein Gut oder Haus in ihrem Bezirke haben und dasselbe bewohnen. Nur die Genossenschaft Hackbühl entspricht der früheren halben Rhode Rinkenbach (Blumer II p. 70 sub 5), die beiden andern haben für sich bestanden oder zur Rhode Trogen gehört. Dass alle drei schon früh ein Ganzes gebildet haben, beweist uns ein Spruchbrief von 1570, aus dem Streite zwischen der (alten?) Kirchhöri[1]) Gais und den Hofleuten im Rietli, wo es unter anderem heisst, die Kosten des Spruches sollen die Parteien aus dem „gemeinen Kilchenseckel“ erlegen. Dies beweist uns, dass die dezentralisierende Ausbildung des Verwaltungswesens auf Grund der Kirchhören, nicht der Rhoden eingetreten ist, und dass diese Entwicklung lange vor der Landesteilung begonnen haben muss und nicht, wie Blumer II p. 335 annimmt, erst mit dieser. Ferner entnehmen wir einer anderen Urkunde von 1552 (bei Zellweger Nr. 854), dass die Genossenschaft Hackbühl zusammen mit den inneren Rhoden Anteil an den Alpen Meglisalp, Seealp und Garten hatte, und diese rein wirtschaftliche Verbindung bestand auch noch nach der Landteilung bis 1674; sogar bis 1815 bestand noch ein Überrest gemeinsamer Nutzung, indem in diesem Jahre laut Urkundenbuch der Gemeinde Gais die Genossenschaft Hackbühl von ihrem Anteil an der auf innerrhodischem Territorium gelegenen Alp Mendle mit fl. 1800 ausgelöst wurde.

So sehen wir überall, wie die politische Entwicklung der Gemeinde die wirtschaftliche der Rhoden beeinflusste,

[1]) Vide Zellweger Urk. Nr. 923.

und finden deren letzte Konsequenz in Ausserrhoden in Art. 41 al. 3 der Kantonsverfassung von 1876: „Es darf kein Bürgernutzen ausgeteilt werden, so lange in einer Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden.“ Auch in Innerrhoden ist eine bedeutende Wandlung eingetreten, indem die heutigen Bezirks- und Schulgemeinden keineswegs den alten Rhoden, die auch heute noch daneben bestehen, entsprechen.

Überblicken wir den ganzen Entwicklungsgang der Rhoden und Gemeinden, so können wir uns kaum zu der von Snell und Blumer vertretenen Ansicht, dass die Einteilung des Kantons Appenzell in Rhoden auf eine Ordnung der Landesverteidigung zurückzuführen sei, bekennen; aber wir acceptieren gerne die von Huber, Priv. R. Bd. IV p. 759 Anm. 18, gegebene Erklärung, wonach die alemannischen Höfe des Klosters St. Gallen im vorher rätischen Appenzell durch Schaffung einer Organisation mit Ackerteilung unter die Genossen entstanden ist, „indem das Land zu „Rhoden“ ausgegeben wurde, die sich unter dieser Betrachtung als wirtschaftliche Genossenverbindungen zum Zwecke der Urbarmachung des Landes darstellen.“

Eine Darstellung, wie sich das Wasser- und Brunnenrecht weiter entwickelt hat, gedenken wir hier nicht zu geben; nur so viel sei gesagt, dass entgegen der obigen Urkunde heute die beiden öffentlichen Brunnen des Dorfes Gais von den Häuserbesitzern der Feuerschau unterhalten werden müssen, die Gemeinde dagegen neue Wasserleitungen und Brunnenbetter machen muss. Also wieder eine Art Verschiebung der Pflichten vom Land auf die Gemeinde, von der Gemeinde auf die Feuerschau. Darzustellen, wie sich dies vollzogen hat, muss einer eingehenderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Alfred Hofstetter.

Litteraturanzeigen.

Gerstner, Th. Internationales Eisenbahnfrachtrecht. Das zu Bern am 14. Oktober 1890 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Russland, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz abgeschlossene internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in systematischer Darstellung erläutert. Berlin. Franz Vahlen. 1893.

Das im Titel des Buches erwähnte Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr trat mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Es handelt sich um einen Staatsvertrag von ganz ausserordentlicher Bedeutung: er enthält ein ausführliches Rechtsbuch über den wichtigsten Teil derjenigen Fragen, welche sich an das moderne Eisenbahnverkehrsrecht anlehnen, soweit dabei Eisenbahnen mehrerer Staaten berührt werden. In einem solchen Umfange und in der hier erfolgten Detaillierung hat noch kein Staatsvertrag der alten oder neuen Zeit praktisches internationales Privatrecht geschaffen, das nun durch die Genehmigung der einzelnen Staaten auch zur äussern Anerkennung gelangt ist. Wir haben einen internationalen Weltpostvertrag, einen Telegraphen vertrag, Verträge über das industrielle und litterarische Eigentum, allein diese Dokumente enthalten keine so ausführliche Regelung von Rechtssätzen wie gerade das Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, welches der Verfasser des vorliegenden Werkes in allen seinen Teilen historisch und dogmatisch erläutert. Geh.-R. Gerstner war von Anfang an als Delegierter des deutschen Reichs bei diesem Werke thätig und er hat sich der Aufgabe unterzogen, das genauere Verständnis des grossartigsten Staatsvertrages der Neuzeit durch eingehende Erörterungen zu vermitteln.

Ist die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, gelungen? Unzweifelhaft ist diese Frage zu bejahen. Ich glaube nach einem

eingehenden Studium des Werkes nicht zu viel zu sagen, wenn ich hervorhebe, dass das vorliegende Buch eine objektive und zuverlässige Klarlegung des Staatsvertrages in allen seinen Teilen enthält und dass es gewissenhaft und sorgfältig die gegebenen Materialien und die Fachlitteratur benützt.

In der Einleitung wird die historische Entstehung des Vertrages geschildert, — fast zwanzig Jahre waren nötig, um ihn zur Perfektion zu bringen. Die epochenreiche (fast möchte ich sagen schmerzensreiche) Geschichte, welche dieser Vertrag durchzumachen hatte, zeigt, wie schwer es ist, unter den verschiedenen Völkern des europäischen Kontinents eine Einigung sogar auf einem Rechtsgebiete herbeizuführen, das von Haus aus der Uniformierung leicht zugänglich scheint. In dieser Thatsache liegt, im Vorbeigehen gesagt, ein deutlicher Wink für diejenigen, welche im Fluge und mühelos die grossen Probleme des internationalen Rechtslebens zu lösen sich unterfangen. Freilich ist es ja richtig, dass jetzt zum ersten Male der Weg gewiesen wurde, wie man in diesen Fragen des internationalen Privatrechts vorzugehen hat: trotz den vorhin citierten andern Beispielen ist es eben doch ein neuer und ganz eigenartiger Vorgang, dass in einem Staatsvertrage eine grosse Materie des Privatrechts durch ein systematisches Rechtsbuch geordnet wird. Auch durch sein Geltungsgebiet flösst es einen juristischen Respekt ein: ein Territorium von 7½ Millionen Quadratkilometer mit 260 Millionen Einwohnern wird hier juristisch konzentriert. Dabei ist von einiger Bedeutung, dass neben den vielen Bestimmungen privatrechtlicher Ordonnanz auch prozessualische Sätze, ferner Bestimmungen des öffentlichen Eisenbahnrechts vereinbart wurden. Überdies ist die ruhige und ungestörte Entfaltung des direkten internationalen Eisenbahnverkehrs gesichert durch eine Exekutionsschranke (Ausschluss der Pfändung und Arrestierung des Eisenbahnzugehörs Art. 23). Es ist viel darüber gestritten worden, ob es nicht richtiger gewesen wäre, das Ziel des Staatsvertrages noch höher zu fassen, und eine Unifikation des gesamten Eisenbahnrechts auch für das innerstaatliche Rechtsleben zu erstreben. Ja, es wurde der Konvention in ihrer Beschränkung auf den internationalen Verkehr jede Bedeutung abgesprochen. Aber diese kühne Auffassung war gewiss nicht richtig. Was der Weltverkehr verlangt, ist, dass der in verschiedene Gebiete hineinragende, also internationale, Eisenbahntransport (namentlich im Frachtgeschäfte) gleichmässig geordnet, dass also der Transport eines Frachtguts auf Eisenbahnen nicht an jeder Staatsgrenze einer verschiedenartigen rechtlichen Beurteilung unterworfen werde. Im Grunde ist es doch den Deutschen oder Franzosen gleichgiltig, welches Eisenbahnrecht im internen Recht

der Schweiz massgebend sein mag, — erst die Berührung mehrerer Rechtsgebiete zeigt die Schwächen und Gebrechen divergenter Rechtssätze. So teile ich denn auch durchaus die Ansicht von Gerstner, dass es ein wahres Glück gewesen ist, wenn der Staatsvertrag sich um das innere Eisenbahnrecht der einzelnen Staaten nicht bekümmert hat. Wir würden heute sicherlich noch nicht die Perfektion des Rechtsbuchs konstatieren und uns dieser grossen That noch nicht erfreuen können, wenn sich die Bestrebungen nicht jene weisen Schranken auferlegt hätten. Nun ist es allerdings richtig, dass eine allmähliche Übertragung der Rechtsnormen, die über den internationalen Frachtvertrag bestehen, auch auf den internen Verkehr nicht ausbleiben wird. Denn die Eisenbahnen sind eben Welteinrichtungen, die sich von den Grenzpfählen nicht stark imponieren lassen, und es ist deswegen gewiss in der Natur der Sache begründet, dass auf diesem verkehrsrechtlichen Gebiete international-gleiche Sätze zur Geltung gelangen werden. Schon zu einer Zeit, da der jetzige Staatsvertrag noch im Vorstadium der Beratungen stand, übte er diese ausgleichenden Wirkungen auf das russische und italienische Recht aus. Und neulich hat die Schweiz ein abgeändertes Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen (29. März 1893) erlassen, das sich eng an die neue Konvention anschliesst. Dieser Ausgleichungsprozess ist eine erfreuliche Thatsache, aber er kann nicht dem Ehrenkonto eines vereinzelten Juristen gutgeschrieben werden, der s. Z. dem Staatsvertrage eine weitere und ganz veränderte Basis geben wollte. Die Macht der Verhältnisse führte dazu; denn es ist unnatürlich, dass eine Doppelspur des Eisenbahnfrachtrechts besteht, einmal für den innerstaatlichen und sodann für den internationalen Verkehr. Und ich meine, dieser natürlichen Ausgestaltung der Dinge müssen wir auch in Zukunft auf andern Gebieten freien Lauf lassen. Nicht die Programme, welche mit grossen Worten eine Unifikation des Privatrechts in den weiten Gebieten verschiedener Staaten proklamieren, fördern die Rechtsentwicklung: die Ordnung der Konfliktsfragen ist ins Auge zu fassen. Die Reibungsperiode des Rechts ist die naturgemässe Vorstation der Vereinheitlichung, soweit sie überhaupt angestrebt werden kann und soll.

Das vorliegende Werk ist eine systematische Bearbeitung des internationalen Eisenbahnfrachtrechts. Allerdings ist das System kein vom Verfasser neu geschaffenes, sondern es lehnt sich möglichst an den Staatsvertrag selbst an und wie mir scheint mit Recht. Das Lehrbuch (der Verfasser selbst nennt seine Arbeit im Vorwort VI so) ist eingeteilt in einzelne „Hauptstücke,“ die sich ganz naturgemäss aneinander reihen.

Erstes Hauptstück. Hier werden die Eingangsbestimmungen erörtert und namentlich der Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens.

Zweites Hauptstück. Die Eingehung und der Inhalt des internationalen Frachtvertrages werden sehr eingehend besprochen.

Drittes Hauptstück. Die Ausführung des Frachtvertrages wird vorgeführt, speziell das Verfügungsrecht des Absenders (die Lösung ist eine andere als diejenige, an welche wir durch das alte Transportgesetz gewöhnt waren). Ferner wird die Ablieferung des Guts, das Pfandrecht der Eisenbahnen u. s. w. diskutiert.

Viertes Hauptstück. Das praktisch wichtigste Gebiet der Haftpflicht der Eisenbahnen gelangt hier zu ausführlicher Entwicklung (die „Samtobligation," die Haftpflicht für Verlust und Beschädigung, Versäumnis der Lieferfrist u. s. w.).

Fünftes Hauptstück. Der Rückgriff der Eisenbahnen wird hier behandelt.

Sechstes Hauptstück. Hier werden allgemeine Bestimmungen über prozessualische Fragen, über die Vollstreckbarkeit der Urteile, über die neue Institution des Centralamts u. s. w., erörtert.

Das Werk schliesst ab mit einer kurzen Würdigung der Konvention.

Aus dieser summarisch zusammengefassten Inhaltsangabe ergiebt sich der ausserordentlich vollständige Umfang des Werkes. Die auftauchenden Fragen sind gründlich erörtert, und was den Sinn der einzelnen Artikel anbetrifft, so zeigt sich eben bei jeder Gelegenheit, welch' grossen Vorsprung Geheimrat Gerstner hat gegenüber andern Schriftstellern, die den gleichen Gegenstand behandeln. Der Verfasser des vorliegenden Werkes ist stets ein lebendiger wissenschaftlicher Zeuge für die Absichten, die Tendenzen und den Sinn des Staatsvertrages Nun bin ich freilich nicht der Ansicht, dass es auf die geheime und nicht ausgesprochene Bedeutung ankomme, welche die Delegierten mit dem Vertrage verbinden, aber es wird kaum Jemand bestreiten, dass der Verfasser des vorliegenden Buches gegenüber den sonstigen Kommentatoren einen Vorsprung hat, weil er die sämtlichen Studien des Vertrages durchgemacht und miterlebt hat. So kommt der Verfasser dieses Werkes wiederholt in den Fall, gegen andere Schriftsteller zu opponieren, und soweit diese Opposition auf die historische Entstehung des Vertrages und auf nicht publizierte Materialien zurückgreift, hat sie in der That schon wegen seiner Anteilnahme Anspruch auf besondere Beachtung. Im Übrigen

freilich — das wird wieder Niemand bestreiten — sind die wissenschaftlichen Erörterungen nur nach ihrem innern Werte zu taxieren. Was diese anbetrifft, so sind sie in dem Buche von Gerstner sorgfältig begründet, und es wird Jedermann darauf eingehen müssen, der über das internationale Eisenbahnfrachtrecht nach der Konvention reden will.

Es liegt in der Natur der Sache, dass über eine ganze Reihe von Fragen die einzelnen Juristen divergieren. Und ich muss allerdings auch meinerseits gegenüber dem Verfasser verschiedene Vorbehalte machen. Bei einem so weitgreifenden Werke, wie das vorliegende ist, hält es freilich schwer, Detailfragen herauszugreifen. Ich will nur auf einige wenige Punkte eintreten, bezüglich welcher ich allerdings anderer Meinung bin. Art. 5 der Konvention statuiert den Grundsatz der Transportpflicht:

„Jede nach Massgabe des Art. 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Übereinkommens die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen."

Der Verfasser des vorliegenden Werkes glaubt diese Rechtspflicht passend als „gesetzliche Transportgemeinschaft" bezeichnen zu müssen (S. 99). Dann opponiert er gegen die Charakterisierung dieses Art. 5 als einer „Zwangsgemeinschaft", indem er sagt, dieser Ausdruck sei wenig glücklich, er werde auch vorzugsweise von Gegnern dieser Einrichtung gebraucht. Es ist nicht richtig, jene Formulierung auf diese Weise zu erklären. Beispielsweise habe ich in der kleinen Monographie, betitelt: Internationale Eisenbahnverträge und speziell die Berner Konvention über das internationale Eisenbahnfrachtrecht (Hamburg 1887) S. 45 jene Ausdrucksweise verwendet und gesagt, dass vermöge der internationalen Zwangsgemeinschaft die betreffenden Eisenbahnlinien als eine wirtschaftliche und juristische Einheit erscheinen. Aber auch abgesehen davon ist Gerstner der Idee des Zwanges nicht so fern als er sagt; denn auf S. 411/2 kommt er auf die Frage zurück und sagt selber, das Verhältnis der Eisenbahnen sei kein freiwilliges, sondern ein ihnen durch das Übereinkommen auferlegtes. Übrigens messe ich der Formulierung der Rechtspflicht gemäss Art. 5 nicht eine entscheidende Bedeutung bei, die von mir gebrauchte ist vielleicht zu scharf, aber die von Gerstner verwendete zu sanft oder zu lahm. Vielleicht liesse sich sagen, es bestehe auf Grund der internationalen Konvention ein Kontrahierungszwang der Eisenbahnen und daran schliesse sich eine gesetzliche Transportgemeinschaft an, oder umgekehrt jener Kontrahierungszwang baue sich darauf auf. — Besonders aufgefallen ist mir sodann die Erörterung von Gerstner über die Haft-

pflicht für versäumte Lieferfrist (S. 380—387). Der Verfasser macht ein schönes Tableau über die Rechtssätze, die sich an Art. 39 und 40 anschliessen (S. 385/6). Dabei betont er insbesondere, diese Bestimmungen betreffen lediglich die Höhe des im Falle der Verspätung zu leistenden Ersatzes, die Thatsache der Verspätung genüge noch nicht, um die Eisenbahn zur Bezahlung einer Entschädigung anzuhalten, die Eisenbahn könne den Gegenbeweis leisten, dass ein Schaden nicht erfolgt sei (S. 380, 384). Gegen diese Auffassung muss ich mit Entschiedenheit opponieren. Die Sache ist so:

Art 39 statuiert den allgemeinen Grundsatz der Haftpflicht für Verspätungen bezüglich der Lieferfrist. Diese Norm geht über das deutsche Handelsgesetzbuch hinaus, indem sie als Befreiungsgrund die vis major bezeichnet.

Art. 40 ordnet im Detail die verschiedenen Fälle der Versäumnis der Lieferfrist:

I. Beim Transport ohne Deklaration. Hier werden zwei Fälle unterschieden:

1. Ohne Nachweis eines Schadens wird in unanfechtbarer Weise ein Prozentsatz der Fracht in Abstufungen nach der Grösse der Verspätung bestimmt. Darin liegt eine gesetzliche Fixierung der Höhe des Schadens (ähnlich den Verzugszinsen), gegen welche kein Gegenbeweis zulässig ist: Durch diese Regulierung wollte man jedes Beweisverfahren abschneiden, weil es schwierig ist, bei Verzögerungen einen objektiven Massstab für Schadenersatz zu finden. Die Tendenz des Staatsvertrages ist also, einen billigen, quantitativ und prinzipiell unanfechtbaren Ersatz zu schaffen für die Verspätung und damit eine Art Beweisnotstand zu beseitigen.
2. Freilich gieng man nicht so weit zu sagen, dass die fixierten Portionen der Fracht in allen Fällen verbindlich sein müssen, und man liess daher dem Kläger die Möglichkeit offen, einen weitern Schaden zu beweisen. Aber die Höhe des Schadens ist wieder eingeengt: er kann die Summe der ganzen Fracht nie übersteigen.

II. Beim Transport mit Deklaration. Auch hier werden Portionen der Fracht „ohne Nachweis eines Schadens“ als Vergütungen hingestellt und es ist keine Rede davon, dass die Höhe des Schadens von den Eisenbahnen angefochten werden könne Will mehr verlangt werden als die in Art. 40 bezeichneten Sätze, so muss allerdings der Kläger die Höhe des über-

steigenden Schadens beweisen und diese Beweislast geht bei einer Deklaration schon weit genug.

Nicht ganz einverstanden bin ich mit dem Verfasser ferner bezüglich seiner Erörterungen über die vis major (S. 333—336), — es scheint mir der Geist von Exner's Schrift, die dem Verfasser leider unbekannt blieb, hätte ihn veranlassen können, die Zügel gegen die Eisenbahnverwaltungen etwas schärfer anzuziehen. Ich meine freilich, die von Exner gefundene Formel sei sehr diskutierbar, dagegen führen seine Erörterungen doch sehr häufig zu praktisch richtigen Lösungen. Auch halte ich die negative Abgrenzung der vis major, wie sie im schweizerischen Transportgesetz erfolgte (vgl. jetzt wieder das neue Gesetz Art. 57), für einen durchaus glücklichen gesetzgeberischen Gedanken. Allerdings möchte ich nicht sagen, dass die hier getroffene Ausscheidung ohne Weiteres auf das internationale Eisenbahnfrachtrecht anzuwenden sei, aber sicherlich ist diese konkrete Lösung bei dem vielumstrittenen Terminus auch dort zu beachten.

Ich will mich mit diesen Bemerkungen begnügen, — vielleicht werden sie schon als zu ausführlich angesehen! Aber eine Thatsache will ich doch noch erwähnen. Der Verfasser hatte den zarten Gedanken, sein Buch einem grossen schweizerischen Patrioten, der leider nicht mehr unter uns lebt, zu dedizieren: es ist gewidmet „dem teuren Andenken des verewigten Präsidenten der ersten Berner Konferenz J. Heer in dankbarer Würdigung seiner hohen Verdienste um das Zustandekommen des Vertragswerkes.“

Zürich. Prof. Meili.

Weber, H. Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte. Im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. 17. Band. Zürich. S. Höhr. 1892.

Mit besonderer Freude machen wir unsere juristischen Kollegen auf diese auch separat erschienene umfangreiche Arbeit aufmerksam; zunächst freuen wir uns, dass in Mitte des Bundesgerichts, trotz der grossen Arbeitslast seiner Mitglieder, Lust und Liebe zu grösseren wissenschaftlichen Arbeiten lebendig bleibt und nun dem dogmatischen Werke Morels dieses historische von Weber zur Seite tritt. Sodann aber freuen wir uns der Arbeit ihres Inhalts und der Behandlungsweise wegen. Die etwas unartige Bemerkung eines Kritikers, es stehe zu viel darin, was man schon gewusst habe, ist kein Vorwurf, weil das dem Historiker wohl schon Bekannte hier in zusammenfassender Darstellung aller Seiten der Frage manche neue Beleuchtung findet und namentlich der rechtliche Zusammen-

hang der cinzelnen Institutionen und das Einwirken der einen auf die andere ein Gesamtbild schafft. das uns das schweizerische Verfassungsleben der letzten Jahrhunderte verständlicher macht als man es aus Schweizergeschichten vermittelt erhält. Wir sind dem Verfasser für seine treffliche Arbeit dankbar und hoffen von ihm noch weitere Leistungen auf diesem Gebiete zu erhalten.

Schneider, A. und Fick, H. Das schweizerische Obligationenrecht mit allgemeinfasslichen Erläuterungen herausgegeben. Der Ausgabe in einem Bande dritte mit Benützung der bundesgerichtlichen Praxis neubearbeitete Auflage. Zürich. F. Schulthess. 1893.

Der vor kurzem zum Abschluss gelangten umfangreicheren Bearbeitung dieses Kommentars in zwei Bänden folgt die Neuauflage des ursprünglichen Werkes auf dem Fusse nach. Über die Hauptverschiedenheiten gegenüber dem grössseren Werke giebt die Vorrede Auskunft. Nicht nur sind die Verweise auf Litteratur und Entwürfe weggelassen, sondern auch die Entscheidungen kantonaler Gerichte gestrichen und die begleitenden Erörterungen reduziert. Der Jurist wird also für seine wissenschaftliche Orientierung immer zu dem grösseren Kommentare greifen müssen. Diese kleinere Ausgabe scheint, wie der Vorrede zu entnehmen ist, hauptsächlich auf Nichtjuristen berechnet, denen sie, wie die ältern Ausgaben, gute Dienste zu leisten geeignet ist. Wünschenswert wäre für künftige Auflagen eine einlässlichere Berücksichtigung des eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes.

Verhandlungen
des schweizerischen Juristenvereins
zu Frauenfeld 1893.

Rapport

présenté par M. le Dr. VIRGILE ROSSEL, professeur à l'Université de Berne.

L'exception de jeu dans les marchés différentiels.

---

§ I. Historique.

I. Législation cantonale.

Il n'est pas sans intérêt de rechercher quelles étaient, dans les cantons, avant l'entrée en vigueur du Code fédéral de 1883, les prescriptions légales applicables aux marchés différentiels, à ces opérations de bourse qui doivent, dans l'intention des parties, se résoudre par le paiement d'une simple différence et ne comportent pas de livraison effective des marchandises ou des titres. Les conditions de la vie économique sont telles, dans la plupart des Etats confédérés, et les moeurs, que la législation n'a pas eu à se préoccuper

---

[1]) A consulter, entre autres, outre nos manuels du Code fédéral des obligations, les ouvrages de *Thöl* et *Endemann* sur le droit commercial allemand, les traités de droit civil ou commercial français de *Laurent, Aubry et Rau, Zachariae* (7me éd.), *Baudry-Lacantinerie, Lyon-Caen et Renault*, etc., puis *Sirey, Dalloz*, et des ouvrages spéciaux comme: Gareis: *Klagbarkeit der Differenzgeschäfte* (1882), Wiener: *L'exception de jeu et les opérations de bourse* (1883) etc. Pour la Suisse, voir entre autres: Jeanneret: *Le jeu, le pari et les marchés de bourse* (1892), Schnetzler: *L'exception de jeu* (1892), Meyer: *Der römisch-rechtliche Begriff der Natural-Oblig. im schw. O. R.* (1892).

des jeux de bourse. Un premier groupe de cantons ne possède aucune disposition légale sur cette matière: *Appenzell* (R. I. et R. E.), *Uri*, *Unterwald* (le haut et le bas), *Schwyz*, *Glaris*, *Thurgovie*, *Bâle-Campagne*, *Grisons*, etc. La jurisprudence, d'autre part, n'y a jamais eu à se prononcer sur la nullité ou la validité de marchés différentiels. *Bâle-Ville* se trouve, à cet égard, dans une situation particulière; la législation cantonale ne prescrivant absolument rien en ce qui concerne le jeu, le pari, les opérations de bourse, on s'en tenait au § 698 de la *Stadtgerichtsordnung* de 1719, d'après lequel il y avait lieu de s'en rapporter „aux anciennes coutumes et usages admis dans notre ville, et, à défaut, au droit commun.“ Les Tribunaux bâlois n'ont guère rendu, avant 1883, que deux jugements sur des contestations relatives aux effets civils des marchés à terme. En 1868, ils repoussèrent l'exception de jeu dans un cas où elle aurait été incontestablement admise d'après la jurisprudence actuelle du Tribunal fédéral. Mais en 1882, la Cour d'appel de Bâle-Ville l'accueillit, dans une autre affaire, contrairement à la décision de l'autorité de première instance, à l'encontre d'un marché qui, d'après les circonstances (exclusion tacitement convenue de l'exécution effective du contrat), devait être tenu pour un marché purement différentiel.

Un autre groupe est formé par les cantons d'Argovie, Berne, Lucerne, Zurich, Tessin, Fribourg, Neuchâtel et Vaud; dans ces cantons, les marchés différentiels ne donnent pas d'action civile, la loi les assimilant expressément ou tacitement au jeu et au pari. Le Code civil de *Lucerne* dispose, par exemple, en son § 528 alin. 1: „En dehors des contrats prohibés par d'autres prescriptions de la loi, les paris et le jeu ne créent pas d'obligation civile et les réclamations qui en découlent ne peuvent être poursuivies en justice.“ La législation ne mentionne par les marchés différentiels, mais il parait vraisemblable que les tribunaux lucernois auraient déclaré le § 528, alin. 1, ci-dessus, applicable par analogie aux marchés à terme qui, pour reprendre les termes mêmes de l'art. 512 alin. 2 C. O., eussent porté sur des marchandises

ou valeurs de bourse et présenté les caractères du jeu ou du pari. La jurisprudence de la Cour d'appel lucernoise ne nous fournit toutefois aucun arrêt caractéristique rendu dans ce domaine (cfr. cependant *Zeitschr. des bern. J. V. XXII,* 124 et s.). Nous pouvons en dire autant de *Soleure* (§ 1019 C. civ.), de *Berne* (§ 6 litt. b. de la loi du 27 Mai 1869 pour l'ancien canton, et art. 1965 à 1967 C. civ. fr. pour le Jura bernois), de *Fribourg* (art. 2014 à 2017 C. civ.), du *Tessin* (art. 932 et 933 C. civ.), et sans doute aussi d'*Argovie* (§ 626 C. civ. cfr. toutefois *Zeitschrift des bern. J. V. VIII,* 177 et s.).

Le Code civil du canton de *Vaud* (art. 1448 à 1450) avait consacré les principes des art. 1964, 1965 et 1967 du Code Napoléon, la loi n'accordant aucune action pour une dette de jeu ou le paiement d'un pari, mais le perdant ne pouvant répéter ce qu'il a volontairement payé, à moins qu'il n'y ait eu, de la part du gagnant, dol, supercherie ou escroquerie. L'exception de jeu n'était donc pas explicitement prévue pour les marchés différentiels. Les tribunaux vaudois (*Journal des Tribunaux, II,* 206 et s., *IV,* 318 et s., *XXI,* 627 et s., *XXXI,* 70 et s., *Gazette des Tribunaux suisses, II,* 270) n'en ont pas moins admis d'une manière constante l'exception de jeu contre tous les marchés à terme fictifs. La Cour de cassation civile, dans un arrêt du 20 Mars 1851, a reconnu que l'une de deux personnes associées dans un but de spéculation ne pouvait réclamer à l'autre ce qu'elle avait payé de ce chef: „Considérant que, dès le moment où il est constant que l'association entre les parties ne portait pas sur des opérations de commerce sérieuses, mais qu'elle avait pour but une spéculation sans objet réel, et ne consistant que dans les chances aléatoires que pouvaient offrir les engagements à prendre ou à livrer fictivement des esprits de vin, ces opérations ne peuvent être envisagées que comme constituant un jeu; — qu'elles sont ainsi frappées par la disposition de l'art. 1449 C. civ., laquelle est générale et comprend les dettes provenant de toute espèce de jeu; — considérant que la réclamation de M. a pour objet le paiement ou le rembours d'une somme qu'il aurait livrée pour solde d'une dette résul-

tant d'un jeu sur les esprits de vin, et par suite de son association avec V. pour ces opérations aléatoires; — que son action en rembours est ainsi prohibée par le susdit article de la loi." Un autre arrêt, du 24 Novembre 1873, a reconnu que les art. 1449 et 1450 „ne font pas exception pour le cas où le jeu aurait eu lieu dans un pays qui l'autoriserait et n'ont point égard à la nationalité des joueurs, — qu'il s'agit là d'une disposition d'ordre public résultant de considérations tirées du mobile, du caractère et des conséquences du jeu."

A *Neuchâtel* (C. civ. 1587, 1588), on vivait sous le régime des art. 1965 et 1967 du Code Napoléon, exactement comme dans le canton de Vaud. La jurisprudence (*Arrêts* du Tribunal cantonal I, 67, 71) s'est prononcée dans le même sens que les Tribunaux vaudois. Le Tribunal cantonal, après avoir constaté, dans un jugement des 16, 17 et 19 Novembre 1883, que la réclamation formulée par l'agent de change G. à la masse en faillite C. était le résultat d'opérations différentielles, admit l'exception de jeu de la défenderesse pour les motifs suivants: „Considérant que l'intention de jouer étant certaine en ce qui concerne la maison C., il faut rechercher si le demandeur, dans ses relations avec cette maison, a connu cette intention de jouer et s'il a pu se faire illusion sur le caractère fictif des opérations auxquelles il prêtait son concours; . . . considérant que, de l'ensemble des faits, il résulte pour le juge la conviction que le demandeur n'ignorait pas l'intention de jouer de C. et qu'il n'a pu se faire illusion sur le caractère aléatoire des actes auxquels il se prêtait; considérant que l'art. 1587 du Code civil qui prononce que la loi n'accorde aucune action pour une dette de jeu ou pour le paiement d'un pari, s'applique, de même que l'art. 1965 du C. civ. fr. dont il est la reproduction, au mandataire, à l'intermédiaire ou à l'agent de change qui, *sciemment*, a prêté son concours à des opérations de bourse devant se résoudre par le paiement de différences; — que cet article pose un principe d'ordre public et qu'il n'a point égard à la profession des parties en cause" . . . Ainsi, selon l'arrêt dont nous

avons transcrit les passages essentiels, l'intention de jouer doit être commune aux deux parties pour que l'exception de jeu puisse être admise. C'est ce que le Tribunal neuchâtelois a décidé encore par un jugement du 19 Novembre 1883, où il a repoussé l'exception de jeu soulevée par la même maison C., attendu que le demandeur, un agent de change de Genève, avait invité la défenderesse à lever les titres achetés par elle et que d'ailleurs l'achat d'actions Ouest-Suisse, dont le solde formait la créance litigieuse, avait eu lieu par la maison C. „d'ordre et pour le compte de clients, d'un seul entre autres pour 250 de ces titres qu'il avait payés en soldant son compte avec la maison C.“

Le § 1403 du canton de *Zurich* règle expressément, comme suit, la question de l'exception de jeu dans les marchés différentiels: „Sont assimilés au jeu les marchés différentiels, c'est-à-dire les conventions ayant seulement pour objet la livraison fictive de marchandises, entre autres, de valeurs, et portant en réalité uniquement sur la différence entre le cours actuel du marché et celui du temps de la livraison; les créances en résultant ne donnent lieu à aucune action civile.“ Les Tribunaux zurichois ont rendu une série de décisions que nous ne pouvons, faute d'espace, résumer ici (cfr. *Commentaire* d'Ullmer, n° 2000 et Supplém. n° 3301; en outre, *Gwalter Zeitschrift*, XXII, 413, et *Rechenschaftsbericht des Obergerichts*, 1886, n° 129); elles consacrent une interprétation rigoureuse du texte précité.

Enfin, seul de tous les cantons suisses, *Genève* a proclamé la légalité des opérations de bourse, y compris les marchés différentiels, par une loi du 22 Février 1860, dont voici la teneur: „Les marchés à terme sur les denrées, marchandises, titres négociables, soit industriels, soit de travaux ou de fonds publics, sont reconnus à la Bourse de Genève comme opérations commerciales légales (art. 1). Ces marchés pourront se résoudre par des différences, d'accord entre les contractants (art. 2). Pour avoir date certaine, ils devront être enregistrés par les Commissions de la Bourse (art. 3). L'enregistrement aura lieu sur la production de bordereaux ou conventions ar-

rêtées sur le papier timbré destiné aux opérations de bourse (art. 4). Les art. 421 et 422 du Code pénal sont abrogés. — L'article 1965 du Code civil (analogue à l'art. 1965 C. civ. fr.) ne peut être interprété comme applicable aux marchés à terme désignés à l'article 1er" (art. 5). La jurisprudence genevoise n'offrirait qu'un intérêt purement rétrospectif; nous pouvons, en conséquence, la laisser de côté.

Tel était, rapidement esquissé, le droit en vigueur dans les cantons suisses avant le 1er Janvier 1883. Comme on l'a vu, ou bien les marchés différentiels étaient ignorés par la législation et la jurisprudence n'avait jamais été saisie de questions y relatives, ou bien, sauf à Genève, ils étaient assimilés au jeu et au pari. On pourrait déjà prétendre dès lors, que la législation antérieure était en somme d'accord avec l'opinion publique pour refuser toute protection légale aux marchés à terme fictifs; et l'art. 512, al. 2 C. O. n'aurait guère fait que consacrer le droit existant, en l'enfermant dans une formule plus précise, si tant est que la disposition finale de cet article ait ajouté quelque chose au principe général posé en matière de jeu et de pari.[1])

II. Législation fédérale.

M. Munzinger, dans ses *Motifs du projet de code de commerce suisse* (1865), commence par constater que Bluntschli, le rédacteur du Code civil zurichois, a justifié la disposition du § 1403 du dit Code (voir p. 501) en exposant que le marché différentiel „n'a pas le caractère du contrat de vente, puisque les parties spéculent exclusivement sur la différence des cours," que ce marché „est pire qu'un pari où il y a au moins un enjeu déterminé, qu'il a une action démoralisante

---

[1]) Je dois la plupart de ces renseignements à quelques-uns de mes collègues de la Société des juristes suisses; notamment à M. M. *Martin* (Genève), *Soldan* (Vaud), *Mentha* (Neuchâtel), *Gabuzzi* (Tessin), *Iselin* (Bâle), *A. Schneider* (Zurich), *Winkler* (Lucerne), *Affolter* (Soleure), *Fehr* (Thurgovie), *de Planta* (Grisons), *Gallati* (Glaris), *R. v. Reding* (Schwyz), *Hohl* (Trogen), *Muheim* (Altdorf).

sur le commerce et qu'il exerce une influence fâcheuse sur le prix réel des marchandises, puisque la passion des joueurs vient troubler les oscillations naturelles de la valeur." Il rappelle ensuite les opinions de la doctrine et de la jurisprudence allemandes et françaises, rompt une lance en faveur de la légalité des jeux de bourse et conclut sans conclure: „Au milieu de ce conflit des opinions ... nous avons mieux aimé nous abstenir de trancher la question dans le projet et en abandonner la solution aux lois cantonales et la décision aux tribunaux." Effectivement, le projet de Munzinger ne mentionne pas les opérations différentielles. Qu'en est-il des projets d'un Code fédéral des obligations?

Le projet (Juillet 1877), „élaboré sur les bases arrêtées par une commission" en 1876, prescrivit, en son art. 726, que „le jeu et le pari ne créent aucune obligation," et en son art. 728[a], que „les marchés à livrer sont soumis aux dispositions des articles 726 et 727, lorsqu'ils présentent un jeu ou un pari" (cfr. projet Fick de 1875, art. 730, 732). Le Projet du Conseil fédéral (1879) fondit ces deux articles et les compléta dans son art. 522: „Le jeu et le pari ne créent aucune obligation. — Il en est de même des avances ou prêts faits sciemment en vue d'un jeu ou d'un pari, ainsi que des marchés à terme ou sur différence ayant pour objet des marchandises ou des valeurs de bourse, si ces marchés présentent les caractères du jeu ou du pari." Cet article provoqua des récriminations assez vives et des discussions assez laborieuses. La Société industrielle et commerciale du canton de Vaud se prononça en majorité contre le système du projet. Nous lisons dans le très substantiel *Rapport* fait à cette société le 8 Mars 1880 et publié quelque temps après: „Un membre de la commission s'est prononcé d'une manière très catégorique dans le sens du projet qui maintient les principes généralement admis par les législations de pays qui nous entourent, en ne reconnaissant pas aux spéculateurs de bourse, pas plus qu'aux intermédiaires, le droit de réclamer en justice l'exécution d'obligations que réprouvent l'honnêteté et la morale la plus élémentaire ...

Les autres membres de la commission ont déclaré ne pas partager cette manière de voir. Tout en s'associant pleinement aux opinions exprimées par la minorité sur les déplorables conséquences qu'entraînent pour la société et les familles les spéculations de la bourse et le jeu, et en flétrissant unanimément ce moyen de s'enrichir, la majorité a d'abord fait observer qu'il est très difficile de distinguer entre les marchés à terme et les opérations de bourse non reconnues par la loi. Elle a reconnu ensuite que de nombreuses opérations de bourse se font journellement en Suisse et qu'ainsi la loi, dont le but est de lutter contre ces funestes habitudes ne l'atteint nullement . . . A notre époque, le législateur n'a plus la préoccupation de se faire le tuteur des citoyens, de les gouverner paternellement . . . Si, par des pertes au jeu, les spéculateurs font perdre leurs créanciers et amènent la ruine de personnes qui ont eu confiance dans leur honnêteté dans les affaires, il y a un moyen de leur faire supporter les conséquences de leurs actions coupables, c'est de leur infliger une peine sévère" . . . Bref, on flétrit les jeux de bourse, quitte à les tolérer.

Une Commission, chargée par le Conseil d'Etat du canton de Vaud d'examiner le projet de Juillet 1879, déclare que „s'inspirant de l'intérêt public, elle a, dans sa majorité, maintenu tel quel l'article du projet." Une autre commission, en revanche, investie du même mandat par le Conseil d'Etat du canton de Genève, combat résolument l'extension de l'exception de jeu aux marchés différentiels: „Tous les membres de la Commission sont d'accord pour déplorer les abus des spéculations de bourse, mais ils n'estiment point que l'on y remédie en refusant éventuellement une action aux créances régulièrement consenties en vertu de ces opérations. Bien au contraire . . . Il y a d'ailleurs une immense différence entre le jeu, qui place en présence deux individus déterminés dont l'un s'enrichit aux dépens de l'autre, et un marché à la bourse dans lequel l'acheteur ou le vendeur n'a vis-à-vis de lui aucun *partner* connu, de telle sorte que c'est un intermédiaire qui perdrait par le refus de l'action. Mais, en outre, ce

marché fait partie d'un ensemble d'opérations qui ne sont nullement illicites et jouent un rôle utile en matière économique. Des représentants autorisés du commerce nous ont assuré que des spéculations sur les blés ont fortement contribué, cet hiver, à préserver l'Europe de la disette. Aussi, l'opinion publique et la législation tendent de plus en plus, en divers pays, à faire rentrer ces opérations dans le droit commun. La loi genevoise du 22 Février 1860 a légalisé les marchés à terme à la Bourse de Genève et, dès ce moment, on a constaté beaucoup moins d'abus dans cette ville que sur des places soumises à un régime différent." La Commission genevoise invoquait l'expérience pour proposer la rédaction suivante: „L'exception de jeu n'est pas opposable dans les marchés à terme sur les marchandises ou valeurs de bourse, conclus suivant les usages du commerce, quand même ils n'auraient pour résultat qu'un simple paiement de différences."

Cette proposition fut reprise, textuellement, par M. le conseiller national Pictet, le 9 Décembre 1880.

Le Conseil des Etats avait, au cours du premier débat sur le projet de Code fédéral des obligations, adhéré purement et simplement au projet. Tout au contraire, le Conseil national, dans sa session de Décembre 1880, se rangea à la manière de voir de M. Pictet en rédigeant ainsi le 2me alin. de l'art. 522 (512 actuel): „L'exception de jeu n'est pas opposable dans le cas de marchés à terme portant sur des marchandises ou valeurs de bourse, et conclus suivant les usages du commerce." En même temps, il décidait de renvoyer cet article au Conseil fédéral pour rapport. Le Conseil fédéral expliqua que, pour des raisons d'opportunité, il convenait de s'en tenir au texte même du projet; il ajoutait que „les intérêts visés par la décision du Conseil national sauraient bien trouver leur sauvegarde dans la jurisprudence de nos tribunaux."

En date du 17 Février 1881, le Conseil des Etats rejeta le système adopté provisoirement par le Conseil national. Cette dernière Chambre „adhéra à la suppression" de son

art. 522 alin. 2 dans sa séance du 3 Mars suivant; sa Commission s'était en vain opposée à cette décision, et l'assurance donnée par le Conseil fédéral que les tribunaux „sauraient bien sauvegarder les intérêts visés“ emporta le vote, quoiqu'elle ne lie aucunement les autorités judiciaires et qu'elle ne les pût lier (cfr. *Arrêts* du T. F., *XVII*, 142 et s.).

Le texte définitif de l'art. 522 (512) fut ainsi fixé: „Le jeu et le pari ne donnent lieu à aucune action en justice. — *Il en est de même* des avances ou prêts faits sciemment en vue d'un jeu ou d'un pari, *et de ceux des marchés à terme sur des marchandises ou valeurs de bourse qui présentent les caractères du jeu ou du pari.*“ Faisons observer, ici déjà, que cette rédaction laisse place à une équivoque. A quoi se rapportent, en effet, les mots „*de ceux*“? Aux „avances et prêts faits sciemment“ en vue d'un marché à terme, ou aux „marchés à terme . . . qui présentent les caractères du jeu ou du pari“? L'interprétation grammaticale semblerait plutôt justifier la première hypothèse. Mais l'interprétation logique et la comparaison des textes allemand et français nous montrent que les mots „de ceux“ doivent désigner cette catégorie de marchés à terme qui ont reçu le nom de marchés différentiels; il eût été préférable de laisser ces deux mots de côté. Nous verrons, dans la suite, s'il est permis de prétendre, en se basant sur les termes mêmes de l'art. 512 alin. 2, que la loi ne refuse pas d'action pour le remboursement de prêts ou avances faits sciemment en vue de marchés différentiels et s'il n'y a pas assimilation complète entre le jeu et les jeux de bourse non légalisés.

III. Législation étrangère.

Ce serait sortir du cadre de cette étude, que de vouloir donner ici un tableau détaillé de la législation étrangère sur les marchés différentiels. Il y aurait certes là matière à un intéressant travail de droit comparé. Nous nous contenterons de quelques indications.

Parmi les nations qui ont consacré la théorie de l'art. 512

al. 2 C. O., nous rencontrons en première ligne la *Belgique*, où la jurisprudence applique l'art. 1965 du Code civil (correspondant exactement à l'art. 1965 du Code Napoléon) aux marchés à terme dans lesquels les parties n'ont entendu spéculer que sur la différence des cours. Une réaction assez énergique contre cet état de choses n'a point abouti. En *Russie*, les obligations nées de marchés à découvert sont déclarées nulles. En *Allemagne*, dans les pays de „droit commun", c'est le droit romain qui fera règle, mais, comme il n'a pas prévu les opérations de bourse, on peut se demander s'il est admissible d'assimiler les marchés à terme fictifs au jeu, qui ne produit pas d'action civile, ou au pari qui est un contrat valable en tant qu'il ne poursuit pas un but illicite ou immoral ou qu'il ne constitue pas une forme déguisée du jeu. Ni la jurisprudence, ni la doctrine ne sont fixées à cet égard; nous tenons l'assimilation au jeu pour la solution la plus rationnelle. Dans les pays de „droit français", on applique l'art. 1965 du Code Napoléon aux marchés différentiels, à ceux dans lesquels il a existé, à l'origine, entre l'acheteur et le vendeur, une convention de régler toutes leurs opérations par un paiement de différences. En *Prusse*, l'exception de jeu n'est donnée que lorsque la livraison et le paiement effectifs ont été expressément exclus *ab initio*. Les marchés différentiels ne sont pas pourvus d'une action civile en Saxe. La jurisprudence a varié en Bavière, quoique l'assimilation au jeu soit reconnue en général. En somme, à défaut d'une prescription spéciale dans le Code de commerce pour l'Empire d'Allemagne (cfr. art. 271 chif. 2 et 357), on s'en rapporte aux législations particulières des Etats. La doctrine paraît se prononcer, en majorité, pour la légalité des *Differenzgeschäfte*. En *Angleterre*, les marchés à découvert ne sont plus interdits, comme ils l'étaient avant 1860, par un acte de 1734; on peut dire cependant que la jurisprudence considère comme nuls les marchés à terme portant uniquement sur le paiement de différences.

La législation a subi, en *France*, des changements répétés et assez profonds. La catastrophe financière provoquée par

les entreprises aventureuses de Law amena une répression rigoureuse de la spéculation (arrêt du 24 Septembre 1724). Vers la fin de l'ancien régime, on dut sévir de nouveau contre les spéculateurs, que le droit intermédiaire traita plus sévèrement encore. Un décret du 13 Fructidor an *III* frappa même de fortes pénalités les „agioteurs"; et d'autres actes législatifs aggravèrent les peines de la détention, de l'exposition en public et de la confiscation des biens. On retrouve comme un écho de la législation révolutionnaire dans les art. 419, 421 et 422 du Code pénal français. Le Code Napoléon (art. 1965) n'accorda „aucune action pour une dette de jeu ou pour le paiement d'un pari", sans rien disposer toutefois concernant les marchés à terme. La jurisprudence tâtonna longtemps. Dès 1848, on décide que la loi ne prohibe pas tous les marchés à découvert, où les agents de change ne reçoivent pas, avant la conclusion de l'opération faite par leur entremise, les sommes ou les titres nécessaires à la réalisation, mais les marchés à découvert fictifs seulement qui constituent un jeu ou un pari. Des réclamations surgirent de toutes parts; on leur donna satisfaction en promulguant la loi du 28 Mars 1885, dont l'art. 1 est ainsi conçu: „Tous marchés à terme sur effets publics et autres; tous marchés à livrer sur denrées et marchandises sont reconnus légaux. — Nul ne peut, pour se soustraire aux obligations qui en résultent, se prévaloir de l'art. 1965 C. civ., lors même qu'ils se résoudraient par le paiement d'une simple différence." Ce texte va moins loin que celui de la loi genevoise de 1860. Il ne légalise nullement les opérations de bourse dans lesquelles les parties se sont interdit, dès l'origine, le droit d'exiger la livraison et le paiement.

L'*Autriche* a abrogé l'exception de jeu dans les marchés différentiels (loi du 1er Avril 1875). Il en est de même en *Italie*, bien que les tribunaux n'appliquent pas uniformément la loi de 1876, en *Hollande* et en *Espagne* depuis 1875.

§ 2. Les textes légaux et leur application.

I. L'art. 512 alin. 2.

Notre loi vise, en son art. 512 al. 2, non pas tous les jeux de bourse, mais seulement les marchés différentiels proprement dits, ceux que la doctrine allemande désigne sous le nom de *reine Differenzgeschäfte*. Il est vrai que ceci ne ressort pas nettement des termes mêmes de la disposition légale dont s'agit, où il n'est parlé que des marchés à terme „présentant les caractères du jeu ou du pari." On a préféré abandonner aux tribunaux le soin de définir les éléments des marchés à terme assimilés au jeu ou au pari en vertu de l'art. 512 al. 2. Mais il n'est pas douteux que le législateur a eu en vue ceux-là uniquement des marchés à terme sur marchandises ou valeurs de bourse qui étaient affaire de pure spéculation. Il ne suffit pas qu'une pensée de spéculation ait déterminé des opérations qui pourraient être d'ailleurs sérieuses et parfaitement sincères; il faut encore que cette pensée de spéculation soit exclusive de toute exécution effective des marchés conclus et que les parties aient simplement joué ou parié sur une différence de cours. Lorsqu'un marché porte sur des marchandises ou des valeurs de bourse et qu'il est entendu entre les co-contractants que le vendeur ne livrera pas, que l'acheteur ne paiera point, mais qu'on spécule sur la hausse ou la baisse de tels titres ou de telles denrées, il y a jeu ou pari. Le marché à terme, somme toute, doit n'être lui-même qu'une variété ou une forme du jeu ou du pari pour tomber sous le coup de l'art. 512 al. 2.

Il convient d'interpréter restrictivement cette prescription de la loi, ainsi que toutes les prescriptions de droit exceptionnel. Non point, comme le voudraient certains partisans de la légalité des jeux de bourse, que „la conscience juridique de notre peuple", ou „l'opinion publique" puissent prévaloir sur un texte légal; au demeurant, nous inclinons précisément à penser que la „conscience juridique de notre peuple" et „l'opinion publique", au lieu „d'exiger impérieusement que l'exception de jeu ne soit appliquée qu'avec une extrême

réserve" demanderaient, au contraire, aux tribunaux de mettre toutes les entraves possibles à la spéculation. Il importe de considérer l'art. 512 *in fine* en lui-même et de ne lui faire dire que ce qu'il dit. Or quels sont les marchés à terme auxquels il refuse une action civile? Ce sont les jeux ou paris déguisés sous la forme de semblables marchés, soit les marchés à terme qui „présentent les caractères du jeu ou du pari". Entre les contractants, le marché à livrer ou à terme constitue non pas une spéculation — protégée alors par la loi — sur les marchandises ou valeurs de bourse *elles-mêmes* et une vente, mais une spéculation sur la différence entre le cours du jour de la convention et celui du jour de la livraison supposée, car il n'y aura, en effet, ni livraison de marchandises ou de titres, ni paiement de leur prix. C'est bien ces marchés à terme fictifs, qui ne sont pas des ventes mais de véritables paris sur la hausse ou sur la baisse, que le Code fédéral des obligations a destitués de toute action civile. Et ces marchés ne comprennent pas tous les „jeux de bourse", du moins dans l'acception courante et très large de ce terme, mais les marchés différentiels proprement dits, ceux qui, de par la volonté des parties, doivent se résoudre par un paiement de différences et qui sont exclusifs de tout droit de demander, de toute obligation de souffrir l'exécution réelle du contrat.

Il n'est pas exact, au surplus, de dire avec le Tribunal de Commerce de Genève *(Revue judiciaire, VIII,* 108) qu'il faut, pour que l'art. 512 al. 2 devienne applicable, „une manifestation *expresse* de la commune intention des parties de spéculer sur les différences, en excluant d'avance toute intention ou possibilité de prendre livraison." Nulle part, notre loi ne prescrit que l'intention de spéculer soit manifestée *expressis verbis;* la volonté des parties peut, ici comme en général, résulter d'actes concluants.

Nous nous rangeons, de toutes manières, à l'opinion du Tribunal fédéral qu'on trouve formulée à nouveau dans un récent arrêt *(Arrêts* du T. F. *XVIII,* 537): „Le Tribunal fédéral a constamment appliqué l'art. 512 al. 2 C. O. en ce

sens que cette disposition légale ne déclarait pas dépourvus d'action civile tous les marchés à terme sur marchandises ou valeurs de bourse, mais seulement les marchés différentiels proprement dits qui présentent les caractères d'un jeu ou d'un pari. Il a en outre vu constamment la marque distinctive du marché différentiel proprement dit dans le fait, qu'expressément ou tacitement, les parties avaient exclu la délivrance et la prise de livraison des marchandises ou valeurs de bourse vendues ou achetées, en sorte que la différence de cours était l'objet unique du contrat.“ Les jeux ou paris déguisés sous l'apparence d'un marché à terme, voilà les opérations que la loi se refuse à pourvoir d'une sanction.

Notre Code ne demande pas, comme en France, pour l'application de l'art. 512 al. 2, que l'intention d'exclure toute exécution effective du contrat ait été manifestée par écrit et à l'avance. Il suffit, qu'à un moment donné, *verbalement* ou *par écrit*, d'une manière *expresse* ou *tacite*, les parties aient manifesté leur volonté *concordante* de spéculer sur la différence des cours et ne se soient pas même réservé *sérieusememt* la possibilité de requérir la délivrance ou la prise de livraison. En particulier, l'intention concordante des parties est indispensable (*Arrêts du T. F. XVII*, 144 et s., *Journ. des Trib.*, *XXXIII*, 427), tant et si bien que si l'une d'elles a entendu conclure un marché à terme sérieux, l'exception de jeu est inadmissible à son encontre. Mais, dans un cas pareil, n'y aurait-il pas une *error in negotio*, et le contrat serait-il non seulement annulable, comme le dispose l'art. 19 chif. 1 C. O., mais bel et bien inexistant? En réalité, „l'une des parties entendait faire un contrat autre que celui auquel elle a déclaré consentir“.

Relativement à l'accord exprès ou tacite, il y a lieu de faire observer ceci: Il est évident que si l'exception de jeu est fondée sur la circonstance que l'intention exclusive de jouer a été manifestée expressément par les intéressés, il n'est pas besoin d'établir pour cela que l'on s'est servi de termes sacramentels; les tribunaux rechercheront le sens exact des expressions employées. L'accord tacite reposera

sur des faits concluants, parmi lesquels on peut citer les suivants: le marché à terme intervient entre personnes qui ne possèdent pas l'objet du marché et qui n'ont ni les moyens ni le désir de le posséder jamais; il ne rentre point dans le cercle d'activité des contractants; il est d'une importance telle qu'on doit l'envisager comme hors de proportion avec les ressources des parties; il comprend plus de marchandises ou de valeurs qu'il n'en existe; l'une des parties a, par son silence, adhéré à la volonté de jouer exprimée par l'autre, etc.[1]) Néanmoins, un marché à terme ne devient pas un marché différentiel proprement dit par cela seulement, que l'un des contractants, ou même tous les deux, seraient partis de l'idée, lors de la conclusion du contrat, qu'il n'y aurait pas, au jour de l'échéance, de délivrance et de paiement effectifs, mais un simple règlement de différences. Il faut que l'obligation de livrer et le droit de réclamer la délivrance aient été exclus conventionnellement, car, s'il n'en a pas été ainsi, aucune des parties n'est empêchée d'exiger l'exécution réelle à l'échéance. „La simple intention, non exprimée, dit le Tribunal fédéral *(Arrêts, XVIII,* 538), qui peut avoir existé dans l'esprit de l'un des contractants à l'époque de la conclusion du marché, de liquider l'affaire, non par une livraison et un paiement effectifs mais par le paiement de différences, cette simple intention ne saurait donner à l'opération le caractère d'un marché différentiel proprement dit.“ Ce ne sont également pas des marchés différentiels visés par l'art. 512 al. 2 que ceux où il est loisible aux parties de choisir entre l'exécution même du marché et l'acquittement de différences (*ibid. XII,* 462, *XIII,* 496 et s.). Mais si l'intention de livrer ou de payer est simplement simulée, si, par un échange de lettres ou autrement, l'une des parties cherche seulement à faire passer pour un marché à terme sérieux un marché purement

[1]) „En revanche, d'autres éléments de fait ... par exemple, le fait que les titres achetés ont été reportés, ou encore l'établissement de comptes de liquidation mensuels ne suffiraient pas, à eux seuls, à établir qu'on est en présence de marchés purement différentiels“ (arrêt du T. F. du 9 Décembre 1892; *Journ. des Trib.* XLI, 119).

différentiel — ceci en vue d'exclure l'exception de jeu dans un procès éventuel, — les tribunaux n'ont pas à tenir compte de semblables manœuvres (voir p. 525).

Il importe peu d'ailleurs que les marchés différentiels soient ou non conformes aux usages de la Bourse; s'ils ne sont que des jeux ou paris déguisés, il ne donnent point d'action civile (*ibid. XVII*, 144 et s.).

D'autre part, nous tenons pour certain que l'art. 512 alin. 2 enlève à l'auteur „d'avances ou prêts faits sciemment“ en vue d'un marché différentiel la faculté de les faire valoir en justice. Sans doute, l'historique de la rédaction de notre texte pourrait être invoqué en faveur de l'opinion contraire. Il est bien certain que l'art. 522 (512) du projet de 1879 portait: „Il en est de même des avances ou prêts ... *ainsi que* des marchés à terme“ etc. Et l'on conçoit qu'il soit permis de dire qu'en séparant nettement les deux assimilations au jeu et au pari faites des „avances et prêts“ et des marchés différentiels, le législateur n'entendait établir entre elles aucune relation particulière. Mais, à y regarder de près, le texte de 1879 ne diffère du texte définitif que par les mots et non pour le sens. C'est ce que nous avons déjà expliqué précédemment. Au demeurant, il est prudent de ne point tabler sur l'intention du législateur, quand elle ne saurait être déterminée qu'arbitrairement, quand elle ne ressort pas de déclarations clairement formulées et pourvues d'une autorité suffisante. Or, en l'espèce, nous n'avons sous les yeux que des textes; les commentaires officiels font défaut; et ces textes sont, à tout prendre, identiques. Quel est maintenant le but de notre Code? D'apporter des entraves à l'agiotage. Comment cherche-t-il à l'atteindre? En étendant l'exception de jeu aux marchés différentiels, en assimilant purement et simplement ces marchés au jeu et au pari. Puisque l'assimilation est complète, puisque, d'un autre côté, les „avances et prêts faits sciemment en vue d'un jeu ou d'un pari“ ne sont pas protégés par une action civile, comment voudrait-on que ceux „faits sciemment en vue“ d'un marché différentiel, absolument assimilé au jeu et au pari,

fussent dotés d'une sanction légale? Pari, jeu ordinaire, ou jeu de bourse selon l'art. 512 *in fine,* toutes ces opérations sont envisagées et traitées de même par le législateur (cfr. art. 513 et 514, qui ne distinguent pas); les règles s'appliquant à l'une d'entre elles s'appliquent *toutes* aux autres, celles concernant les „avances et prêts", comme celles se rapportant aux cas des art. 513 et 514. Assurément, il ne sera pas facile, à l'ordinaire, de faire la preuve que des „avances et prêts" ont été „faits *sciemment*" en vue d'un marché différentiel; mais enfin, toutes les fois qu'il sera nettement constaté que l'auteur des avances ou prêts a eu ou devait avoir connaissance de leur destination, l'exception de jeu sera admissible. En décider autrement serait affaiblir sans raisons plausibles la portée de l'art. 512 *in fine,* aller directement à l'encontre du but de la loi.

La question, peut-être la plus délicate à résoudre de toutes celles qui se rattachent à l'interprétation de l'art. 512 al. 2, est celle des *intermédiaires,* et, plus spécialement, des commissionnaires. Nous possédons à cet égard deux décisions du Tribunal fédéral, conçues à peu près dans les mêmes termes (*Arrêts,* XII, 461, et XVII, 144): „On peut opposer l'exception de jeu au commissionnaire en tout cas lorsqu'il exécute des ordres de bourse, qu'il ne désigne pas le nom de son acheteur ou de son vendeur et qu'il apparaît ainsi comme une véritable partie contractante; une solution contraire enlèverait à peu près toute sa valeur pratique à l'art. 512 C. O." Il faudra d'ailleurs non seulement que le commissionnaire annonce à son commettant l'exécution de la commission sans lui nommer l'acheteur ou le vendeur (art. 446 C. O.), mais qu'il ait été au courant de l'intention de jouer du commettant et, qu'expressément ou tacitement, il ait adhéré à cette volonté de faire une opération de jeu, de pari ou de marché différentiel. La manifestation concordante, expresse ou tacite, de la volonté de jouer, doit naturellement exister ici entre le commettant et le commissionnaire, comme entre deux personnes concluant sans intermédiaire. Et alors, il n'est pas douteux que la *ratio legis* reste la même dans l'une et l'autre

éventualité. Quand le commissionnaire n'a pas eu la précaution de se faire remettre au préalable une couverture, il n'aura pas d'action en paiement des sommes déboursées pour son client, ni même de la provision et des frais d'usage (art. 445), s'il est établi qu'il connaissait, ou devait connaître, l'intention de jouer de ce dernier et s'il n'a pas exprimé d'intention contraire. Nous retombons, en effet, dans la question, déjà tranchée, des „avances et prêts faits sciemment en vue d'un jeu ou d'un pari."

En ce qui touche plus particulièrement le paiement des différences effectué par le commissionnaire, simple intermédiaire, pour le compte du commettant, il convient de distinguer:

1° Le commettant n'a pas chargé le commissionnaire de payer. Il est évident qu'il pourra soulever l'exception de jeu, le mandat n'ayant embrassé que l'opération aléatoire elle-même, non le paiement. Et c'est là encore une „avance ou un prêt fait sciemment en vue d'un jeu ou d'un pari".

2° Le commettant a chargé le commissionnaire d'acquitter les différences. Le mandat porte, il est vrai, tout ensemble, sur le jeu et sur le paiement, et l'on sait que le paiement d'une dette de jeu est valable d'après l'art. 514. Mais nous avons toujours le cas de l'„avance ou du prêt fait sciemment en vue d'un jeu ou d'un pari;" et, de nouveau, nous refuserions une action civile au commissionnaire.

Quant au gain réalisé par suite de l'opération, le client ne pourrait, d'un autre côté, le réclamer au commissionnaire qui serait en droit de lui opposer l'exception de jeu.

Nous avons examiné, il y a un instant, la situation faite au commissionnaire, co-contractant de son client (art. 446 C. O.), qui exécute la commission *sans couverture préalable*. Et s'il a *reçu une couverture?* Nous ne ferions, ajoutons-le en passant, aucune différence entre la provision et les frais d'usage et le paiement des pertes subies, car les divers chefs de réclamations ont la même cause, et si le débiteur peut exciper à raison de l'une des prétentions dérivant d'une opération de jeu, il le peut aussi à raison des autres. Lorsque la couverture consistera en numéraire ou en titres au porteur,

il y aura de fait un paiement anticipé, le commissionnaire devenant propriétaire de la couverture jusqu'à concurrence des frais, de la provision et des différences acquittées (sauf, bien entendu, l'art. 514 *in fine*). Lorsque la couverture consiste en titres nominatifs non endossés ou cédés, il n'y aura ni paiement, ni nantissement (cfr. art. 215), ni même droit de rétention en faveur du commissionnaire. Effectivement, pour ne parler que des droits de gage et de rétention, ces droits ne sont que des accessoires de la créance principale et si la créance principale elle-même n'existe pas, ses accessoires tombent avec elle. Lorsque les titres nominatifs auront été endossés ou cédés, que le commissionnaire en sera devenu propriétaire, il y aura, en revanche, paiement anticipé jusqu'à due concurrence.

On pourrait se demander peut-être si le commissionnaire ne serait pas en droit de conserver la couverture, en se fondant sur l'art. 75 C. O., et cela dans tous les cas, sauf à s'exposer à une action pénale pour ce qu'il en retiendrait au-delà de ses frais, provisions et paiements. Mais l'art. 75 n'accorde de répétition que pour „ce qui a été donné en vue d'atteindre un but illicite ou immoral.“ Or les marchés différentiels, pour n'être pas légalisés, n'en sont pas moins licites. Quant à les qualifier d'immoraux, ni le législateur, ni l'opinion publique n'ont encore poussé le puritanisme aussi loin. La spéculation est bien regardée comme immorale dans son principe, mais de cette immoralité tolérée par la coutume sociale et que le droit positif ne condamne pas. Nous pouvons, en conséquence, ne point nous ocuper de l'art. 75.

Si le commissionnaire lui-même qui figure dans l'opération seulement comme intermédiaire n'a, selon nous, aucune action contre le commettant, lorsqu'il a participé sciemment à une opération de jeu, il va sans dire que nous arriverions au même résultat à l'égard de tout mandataire qui négocierait, le sachant et le voulant, un marché différentiel pour le compte d'un tiers. Il faut que la loi déploie tous ses effets naturels; et toutes les créances nées des affaires visées par l'art. 512 sont dépourvues d'action civile lorsque le créancier n'a pas

ignoré leur cause. Sans doute, la preuve de la complicité de l'intermédiaire ne sera point aisée à faire; si elle est faite, il n'y a pas de motif pour le mettre à l'abri de l'exception de jeu. La jurisprudence française a décidé, d'une manière constante, avant la loi de 1885, que, dans les rapports des agents de change avec leurs clients, l'agent de change qui avait prêté son ministère à des opérations assimilables au jeu ou au pari, était sans aucune action soit en paiement de ses provisions, soit en remboursement de ses avances. Celui qui a sciemment accepté le mandat de jouer ou de parier, de participer en connaissance de cause à un contrat sinon illicite au sens propre du mot du moins désavoué par la loi, s'est associé aux chances de l'opération; et quand il aurait payé le gagnant, même en exécution d'un second mandat, greffé sur le premier, une fois la perte consommée, il serait destitué de toute action en remboursement. Le voeu de la loi ne doit pas être trompé; il ne doit pas être possible d'éluder ses prescriptions, „en donnant à penser, comme l'explique Marcadé, qu'entre des joueurs auxquels toute action réciproque est interdite, un tiers pourrait se placer qui, participant au jeu comme intermédiaire, viendrait plus tard, sous le prétexte de paiements effectués à la décharge et en l'acquit du perdant, actionner ce dernier en justice."

En revanche, quand une personne, qui n'a pas servi d'intermédiaire dans le jeu, accepte du perdant le mandat d'acquitter la dette et qu'il la paie, il a l'action de mandat contre son mandant, et l'exception de jeu est inadmissible de la part de celui-ci, puisqu'aussi bien le mandat de payer une dette semblable doit être reconnu par la loi comme le paiement lui-même. Il en serait autrement d'un gérant d'affaires, qui aurait payé sans l'assentiment et peut-être à l'insu du perdant; ce dernier ne saurait être déchu du bénéfice de l'art. 512 C. O. et l'exception de jeu devrait être accueillie.

D'autres questions se posent. Nous ne nous attacherons pas à celles de pur détail; ainsi nous nous contenterons de rappeler que la caution peut opposer l'exception de jeu tout aussi bien que le débiteur principal, qu'une hypothèque ou un

gage constitué aux fins de garantir une dette de jeu n'est pas valable, que l'art. 512 n'a pas d'effet rétroactif, etc. Mais il importe de rechercher si l'exception de jeu dans les marchés différentiels est vraiment d'ordre public, et, dans l'affirmative, quelles sont les conséquences de ce principe.

L'exception de jeu a pour motif l'ordre public; elle n'est pas d'ordre public, le jeu étant plus ou moins réprouvé par la loi mais n'étant pas une cause illicite d'obligation. De même qu'on peut valablement renoncer à la prescription et que, comme le porte l'art. 2223 C. civ. fr., „les juges ne peuvent pas suppléer d'office le moyen résultant de la prescription,“ de même on peut valablement payer une dette de jeu. Les marchés différentiels engendrent une obligation naturelle, dont l'exécution volontaire constitue une véritable *solutio* (cfr. art. 513 et 514 ci-après). Celui qui est actionné en vertu d'une dette de jeu est donc libre de payer ou d'exciper. S'il surgit un procès entre gagnant et perdant, et que celui-ci refuse de se libérer en invoquant la compensation ou tout autre moyen, mais sans faire valoir l'exception de jeu, les tribunaux ne sont pas en droit de l'admettre. Quand bien même il résulterait de l'ensemble des faits du litige, que la réclamation du demandeur a pour objet une dette de jeu, si le défendeur n'a pas excipé, c'est qu'il ne peut être suppléé d'office à son silence sur ce point. Il ne nous parait pas qu'il puisse exister un doute à cet égard.

Nous n'éprouvons, d'autre part, point de scrupules à adopter, dans un autre ordre de faits, l'opinion qui tendrait à appliquer le droit fédéral, à l'exclusion du droit étranger, aux marchés différentiels qui, conclus valablement sous l'empire de la loi étrangère, devraient être exécutés en Suisse. Le Tribunal fédéral a décidé sur ce point (*Arrêts*, XII, 381, XIII, 503): „Il ne saurait être fait application du droit étranger à l'exception tirée de l'art. 512 C. O.; c'est, en effet, par des considérations de morale que le législateur a privé du droit d'action en justice les marchés à terme qui présentent les caractères du jeu et du pari, et le Tribunal de jugement est, en pareil cas, lié par une semblable disposition d'ordre public.“

II. Les art. 513 et 514.

Ces deux articles ne mentionnent par les marchés différentiels, mais il est clair qu'ils leur sont applicables tout comme au jeu et au pari, à raison de l'assimilation complète faite par l'art. 512 *in fine* (cfr. *Revue de jur. féd. IV*, Nr. 64. *VI*, Nr. 47). Voici d'abord la teneur de l'art. 513: „*Le paiement d'une reconnaissance de dette ou d'une obligation de change souscrite, à titre de couverture, par l'auteur du jeu ou du pari ne peut être poursuivie en justice, lors même que ce dernier se serait dessaisi du dit acte. — Toutefois le présent article ne déroge pas aux règles spéciales en matière de lettre de change*" (cfr. art. 16 al. 2 et 811). Cette disposition légale a essentiellement pour but de sanctionner le principe de l'art. 512, d'empêcher que ce principe ne soit méconnu par la substitution d'un rapport juridique à un autre qui pourrait servir de base à une obligation civile. La reconnaissance de dette ou l'obligation de change souscrite par le perdant, à titre de couverture, n'est effectivement qu'une simple promesse de paiement qui n'enlève pas au débiteur le droit de soulever l'exception de jeu. D'un autre côté, si même le perdant s'est dessaisi de l'acte constatant la reconnaissance de dette ou l'obligation de change, il peut encore opposer son exception au gagnant, ainsi qu'aux tiers porteurs de mauvaise foi, tandis qu'il devra payer aux tiers porteurs de bonne foi qui n'ont pas connaissance de la cause de la dette; sauf, vraisemblablement, dans ce dernier cas, un recours du débiteur (le perdant) contre le gagnant *(condictio sine causa)*, car celui-ci ne doit pas pouvoir rendre illusoire, par la cession de son titre, le bénéfice légal de l'exception de jeu. Il importe peu d'ailleurs que la „couverture" dont parle l'art. 513 ait été fournie pour garantir des risques éventuels ou pour consacrer une dette déjà existante. En ce qui concerne plus spécialement l'art. 513 alin. 2, le législateur a eu en vue l'art. 811 C. O., d'après lequel le porteur de bonne foi d'une lettre de change, même souscrite ensuite d'une opération de jeu, est en droit de faire valoir sa créance sans que le débiteur puisse se prévaloir à son en-

contre de l'art. 512 (*Revue de jur. féd. IV*, Nr. 64, *VII*, Nr. 47); le porteur de mauvaise foi ne pourrait pas se prévaloir de l'art. 811, et le débiteur aurait contre lui *l'exceptio doli*.

Mais le paiement volontaire d'une dette de jeu étant valable, il faut nécessairement admettre, — l'art. 513 n'y met point obstacle, — que ce paiement peut avoir lieu au moyen d'une *datio in solutum*, par la cession d'une créance, l'endossement d'une lettre de change, etc., ou par le moyen de la compensation. En acceptant de compenser, en donnant à titre de paiement, le perdant a renoncé à son exception de jeu dans le sens de l'art. 514; la dette de jeu est désormais éteinte et l'exception qui en dérivait de même.

La dette de jeu peut, d'autre part, être valablement cédée comme telle, sans que cette cession modifie, au surplus, la position du débiteur. Quant à la novation, elle est bien admissible, mais dans cette mesure seulement que la créance novée ne produit, en principe, que les effets d'une obligation naturelle. Ceci est certain, quand il y a novation par changement d'objet; mais, dans l'espèce de *l'expromissio*, et dans celle de la délégation parfaite, il ne semble pas que l'art. 513 s'oppose à ce que la créance ainsi novée puisse être poursuivie en justice contre le nouveau débiteur; enfin, dans la novation par changement de créancier, le débiteur n'a pas contre le nouveau créancier l'exception de jeu si ce dernier n'a pas connaissance de la cause de la dette.

Rappelons encore que, dans une association de plusieurs joueurs, les co-sociétaires ont une action en partage contre celui des associés qui détient les sommes gagnées (cfr. *Arrêts du T. F. X*, 563), car nous ne sommes plus ici en présence d'un rapport juridique se confondant avec l'opération de jeu elle-même. Mais l'un des associés, par exemple, ne pourrait réclamer en justice les paiements effectués pour le compte de ses co-sociétaires.

L'art. 514 est ainsi conçu: „*On ne peut répéter ce qu'on a payé volontairement que si l'exécution régulière du contrat a été empêchée par un cas fortuit ou par le fait même de l'autre partie, ou si cette dernière s'est rendue coupable de dol.*“ Comme

nous l'avons expliqué ailleurs (*Manuel du droit fédéral des obligations*, 609): „Ce texte parait inintelligible, au premier abord. L'art. 514 signifie: que le perdant ne peut répéter ce qu'il a volontairement payé que si l'opération formant l'objet du jeu ou du pari a été *empêchée* — *vereitelt*, qui a le sens de: faire échouer — par un cas fortuit, ou par celle des parties ayant reçu le paiement, ou encore par des manoeuvres frauduleuses de cette dernière.“

Ainsi notre Code prescrit que les marchés différentiels, assimilés au jeu et au pari, ne créent pas d'obligation civile, mais que, règle générale, la *condictio indebiti* n'est pas accordée à celui qui a payé une dette de jeu, quand bien même celui-ci se serait cru par erreur obligé au paiement et pourvu que son paiement ait été volontaire. Le paiement erroné, notamment, est considéré comme valable;[1] *lex non distinguit.* Une obligation naturelle a été exécutée et notre Code respecte cette exécution à l'instar de nombreuses autres lois, à condition qu'elle ait été volontaire.

Si le droit de répétition a été écarté, c'est que le jeu et le pari pour „ne donner lieu à aucune action en justice“ n'en créent pas moins une obligation naturelle, d'une espèce particulière il est vrai, en ce que la loi attribue à la dette de jeu plus ou moins d'effets qu'à l'obligation naturelle. Il n'y avait pas de raison d'en interdire l'exécution volontaire, d'autant plus que si la loi attache une certaine réprobation au jeu et au pari, elle ne les envisage point comme des causes illicites d'obligation. Et puis, le droit de répétition deviendrait la source de contestations nombreuses et délicates, dont les Tribunaux ne doivent pas avoir à s'occuper, puisqu'enfin les intérêts nés des opérations visées par les art. 512 et s. ne méritent pas plus la sollicitude des autorités judiciaires que celle du législateur. On dira que l'exclusion du

---

[1]) Et s'il provenait d'un héritier qui, ne connaissant pas la cause d'un billet souscrit par son auteur pour une dette de jeu, en paierait le montant au gagnant? Nous n'admettrions pas non plus la répétition, car c'est la volonté de payer du perdant qui importe et on peut la tenir pour existante dans une semblable hypothèse.

droit de répétition est établie surtout en faveur des joueurs de mauvaise foi qui, en cas de perte, sauront invoquer l'exception de jeu, et, en cas de gain, décider peut-être leurs co-contractants à se libérer envers eux, tandis que les joueurs honnêtes paieront toujours leurs pertes et n'ont aucune garantie d'être payés de leurs gains. Mais la loi n'a pas à s'immiscer dans les relations purement personnelles des parties. Que les joueurs s'arrangent de façon à choisir leurs partenaires! Ils n'ignorent pas ce à quoi ils s'exposent en jouant.

Ainsi le paiement volontaire, qu'il ait été fait en numéraire, en titres au porteur, sous forme de *datio in solutum* par le transport de la propriété d'une créance, d'une lettre de change, d'un meuble ou d'un immeuble, — le perdant, ajoutons-le, n'est point, dans ces cas, tenu à garantir la réalité du droit cédé, — le paiement volontaire ne peut plus être répété. Quand les enjeux ont été remis à un tiers, le gagnant n'est sans doute pas fondé à réclamer la propriété de l'enjeu; mais si le dépositaire s'en est dessaisi en faveur du gagnant, avant la révocation du mandat de payer, il y a paiement volontaire dans le sens de la loi.

L'art. 514 ne reconnaît le droit de répétition que dans deux circonstances:

1° si l'exécution régulière du contrat a été empêchée par un cas fortuit ou par le fait même de l'autre partie;

2° si le gagnant s'est rendu coupable d'un dol, car le perdant n'a entendu payer que dans la pensée qu'il a réellement perdu, en dehors de toute supercherie ou escroquerie de la part de son co-contractant. Les faits de supercherie ou d'escroquerie sont opposables au gagnant, qu'ils aient été accomplis au cours de l'opération de jeu ou pour obtenir le paiement.

Enfin, il est certain que la répétition serait également admissible si le paiement, même volontaire, avait eu lieu par un incapable, un mineur, un interdit, une femme mariée, en l'absence d'une autorisation du représentant légal: un incapable, qui n'a pas la capacité de vouloir juridiquement, ne

peut effectuer un paiement volontaire. Si le représentant légal avait donné, en connaissance de cause, son autorisation au paiement d'une dette de jeu, il engagerait sa responsabilité envers le représenté.

Comme nous n'avons par l'intention d'écrire une dissertation sur les marchés différentiels, mais seulement de présenter un rapport destiné à servir de base à une discussion, nous pouvons nous en tenir à ces indications sommaires sur les textes légaux et leur application. Il nous reste à exprimer, puis à motiver brièvement, notre opinion sur le mérite de la solution consacrée par l'art. 512 alin. 2 C. O.

---

§ 3. Considérations théoriques et critiques.

On a pu voir déjà que nous sommes partisan de l'assimilation des opérations de bourse à celles du jeu ou du pari, en tant que ces opérations ont uniquement pour but la spéculation sur la différence des cours et qu'elles n'ont absolument rien d'un marché à terme sérieux. Tout le monde est d'accord pour déplorer les désastreuses conséquences de la spéculation. Chacun doit reconnaître d'autre part, qu'elle est, dans l'organisation sociale actuelle, sinon, comme l'a dit Proudhon, „le génie de la découverte", du moins l'un des agents les plus actifs du commerce et l'un des éléments essentiels du crédit public; la circulation des capitaux, la régularisation du mouvement des cours, son rôle éminemment fécond dans la souscription des emprunts d'Etat, voilà quelques-uns de ses principaux bienfaits qu'il serait injuste et puéril de nier. Mais la médaille a un terrible revers. La spéculation, inproductive au demeurant dans son principe, inspirée par les seules suggestions de l'intérêt particulier, peut non seulement conduire à l'encombrement, par suite d'une excessive dépense de capitaux et de forces, mais donner au mouvement des cours un caractère purement factice: de là tant de catastrophes financières, qui jettent une si profonde perturbation dans les affaires et compromettent si gravement

l'épargne d'un pays. D'un autre côté, l'appât d'un gain facile, l'illusion de responsabilités improbables et lointaines, le relâchement moral qui est l'inévitable résultat du jeu envisagé bientôt comme le grand effort et le but de la vie, la fâcheuse habitude, l'irrésistible tentation de ne plus proportionner l'étendue de ses affaires à celle de ses ressources, l'agitation et la fièvre prenant la place des paisibles et saines émotions du travail en même temps que le travail lui-même est exploité par des intermédiaires indifférents à tout ce qui n'est pas leur avantage personnel, des fortunes scandaleuses nées d'un coup de chance et bâties sur des ruines, toutes ces considérations, auxquelles nous pourrions en ajouter bien d'autres, ont déterminé, dans l'opinion publique, un courant de réprobation contre les spéculateurs; et le législateur a dû, ou devra bien suivre ce courant.

S'il convient de protéger, de légaliser, les opérations de bourse sérieuses qui constituent de véritables marchés, en dépit de leur caractère aléatoire, il est permis, il est nécessaire de mettre un frein à celles de ces opérations qui sont de simples jeux ou de simples paris déguisés. On ne voit vraiment pas pourquoi la loi entourerait de garanties quelconques des jeux ou des paris portant sur des marchandises ou des valeurs de bourse, alors qu'elle envisage le jeu et le pari eux-mêmes, quand ils ont un objet différent, comme des contrats destitués de toute sanction civile. Si l'intérêt social exige que le jeu et le pari soient traités comme des conventions dépourvues de toute action en justice et si personne ne conteste la justesse du principe posé à l'art. 512 alin. 1 de notre Code fédéral des obligations, pourquoi l'intérêt social commanderait-il qu'on fît une exception en faveur de ceux des marchés à terme qui sont tout uniment des jeux ou des paris? Et la jurisprudence du Tribunal fédéral, se conformant exactement au texte et au voeu de la loi, ne tient pour soumis à la prescription de l'art. 512 *in fine* que les marchés différentiels proprement dits. Il y a, on le sait, un marché de cette espèce quand, dans une vente à livrer de marchandises ou de valeurs de bourse, la fixation d'un prix

de vente a simplement pour but de règler à l'avance la question de savoir qui, de l'acheteur ou du vendeur, paiera la différence entre le prix convenu et le cours de la bourse ou du marché au jour de l'échéance, ensorte que le contrat serait sans effet si le cours de la bourse ou du marché et le prix convenu correspondaient absolument, tandis que, si cette concordance n'existe point, l'une ou l'autre des parties devra acquitter la différence. Il peut ainsi être stipulé qu'aucune des parties n'est en droit d'exiger, l'une la délivrance, l'autre le prix de livraison des marchandises ou valeurs de bourse formant l'objet du contrat, mais que celui-ci portera exclusivement sur la différence de cours. Le caractère distinctif et primordial du véritable marché différentiel est, qu'expressément ou tacitement, les parties se sont entendues pour exclure l'exécution réelle du contrat et ne spéculer que sur les différences.

Les *Motifs* à l'appui du Projet de Code civil allemand renferment, à propos de la matière qui nous occupe, les explications suivantes: „Il est inutile de prendre pour modèle diverses lois qui, en traitant des marchés différentiels, n'ont eu en vue que les marchés différentiels proprement dits et de décider s'il y a lieu de les assimiler au jeu et au pari, car, ainsi que nous l'avons fait remarquer, ces marchés ne jouent pas le moindre rôle dans la vie pratique. On pourrait aller plus loin s'il se révélait qu'il fût désirable de prendre des mesures contre ceux des marchés à terme qui, par leur résultat, se confondent plus ou moins avec les véritables marchés différentiels.“ Il semblerait que ces dernières opérations fussent très rares, alors qu'en réalité elles sont des plus communes; toutefois il est possible que, dans leur forme apparente, elles ne cadrent pas toujours avec la définition du *reines Differenzgeschäft*, car les parties chercheront souvent à déguiser ou à simuler pour échapper à l'application de l'art. 512. Mais, ainsi que le veut l'art. 16 C. O.: „Pour apprécier la forme et les clauses d'un contrat, il faut rechercher la commune intention des parties, sans s'arrêter aux dénominations ou aux expressions inexactes dont elles se sont servies, soit par erreur,

soit pour déguiser la nature véritable de la convention (simulation)". Au reste, si l'on voulait faire de la subtilité, l'art. 512, al. 2, ne mentionne pas seulement les marchés différentiels proprement dits comme ne donnant aucune action en justice, mais les marchés à terme *(Lieferungs- und Differenzgeschäfte,* dans le texte allemand) qui présentent les caractères du jeu ou du pari. La combinaison des art. 16 et 512 alin. 2 nous montre que les Tribunaux ont une assez grande liberté d'appréciation. Quand une opération de bourse ne sera qu'un marché à terme fictif, quand des circonstances de l'affaire il découlera que les parties n'ont eu qu'un but de spéculation, avoué ou déguisé, en faisant abstraction de l'éventualité d'une exécution sérieuse du marché, lorsque la convention ne sera plus, en somme, qu'un pari sur la hausse ou la baisse des cours, un jeu d'une nature particulière, la jurisprudence admettra l'exception de jeu. Ce n'est pas la circonstance que le marché à terme a lieu à couvert ou à découvert — car des marchés à terme à découvert peuvent être très réels — qui fournit un critère suffisant pour déterminer quels marchés le législateur a visés à l'art. 512 *in fine,* mais bien la circonstance que, soit lors de la formation du contrat, soit même depuis, il a été entendu entre les parties que la livraison des titres ou marchandises et le paiement de leur prix n'interviendraient pas au terme convenu et que le marché se liquiderait par un simple règlement de différences. Tout se réduit donc à une question d'intention des parties, – à une question de fait.

On a craint que la jurisprudence, grâce à la latitude qui lui était laissée, ne tombât dans des incertitudes ou des contradictions. On a prétendu que cette latitude n'était pas sans danger, attendu qu'il ne serait plus possible de savoir quels étaient les marchés à terme auxquels la loi refuse toute sanction civile. On a proposé, pour remédier à une situation que l'on jugeait périlleuse, de n'assimiler au jeu et au pari que les opérations différentielles où les contractants stipuleraient, expressément et *ab initio,* l'exclusion d'une exécution effective du marché. On a plaidé en faveur de la légalité des

opérations différentielles, naturellement, tout en condamnant le jeu.

Il faut dire qu'en vérité les inquiétudes, les scrupules et les voeux n'ont pas leur raison d'être sous l'empire de la législation en vigueur et de la jurisprudence admise dans notre pays. Ce n'est pas la légalité des opérations de bourse qui ne serait point reconnue, mais seulement la légalité des jeux ou des paris qui prennent la forme d'une opération de bourse. Dès l'instant où le jeu et le pari ne sont pas protégés, l'exception de jeu doit être accueillie contre toute obligation née de rapports juridiques qui „présentent les caractères du jeu et du pari". Et comme il appartient aux tribunaux de définir ce que l'on doit comprendre par un jeu ou un pari, il leur est également réservé de décider quand un marché à terme tombera sous l'application de l'art. 512 alin. 2. Cette liberté d'appréciation, qui a produit de bons résultats, est le meilleur moyen d'assurer à la loi un effet pratique et d'atteindre la spéculation réprouvée par le législateur.

Nous voudrions même qu'on ne s'en tînt pas là et qu'on élargît encore le cadre de l'art. 512, en ce sens qu'il y serait ajouté une disposition ainsi conçue: „Le juge prononce librement, en tenant compte des circonstances". Il importe que l'autorité judiciaire ne soit pas trop rigoureusement liée par les prescriptions de la procédure sur la preuve.

Au surplus, l'art. 512 *in fine*, dans sa partie qui concerne les marchés à terme, est parfaitement inutile et nous ne concevons pas qu'on l'ait combattu avec tant d'acharnement. Si chacun reconnaît la nécessité de destituer de toute sanction civile les obligations fondées sur un jeu ou un pari, toute controverse doit cesser à l'instant, puisqu'aussi bien les marchés à terme sont légalisés pour autant qu'ils ne sont ni un jeu ni un pari. Et maintenant, qu'un marché à terme soit un jeu avoué ou déguisé, il est un jeu; et l'art. 512 alin. 2 lui serait déjà applicable si le législateur n'avait, par surcroît de précaution, jugé à propos de rappeler aux tribunaux que les marchés à terme pourraient fort bien n'être que des jeux

ou des paris. L'art. 512 *in fine* n'est donc qu'un *memento;* il n'étend, ni même ne précise, le premier alinéa du même article; il se borne à en tirer une conséquence que l'autorité judiciaire eût tirée en l'absence d'un texte semblable.

En résumé, nous sommes placés, en ce qui concerne les opérations de bourse, absolument sous le même régime que la France avant 1885: „Le jeu et le pari ne donnent lieu à aucune action en justice", — quel qu'en soit l'objet ou la matière, des marchandises, ou des valeurs de bourse, ou autre chose. On supprimerait l'art. 512 *in fine* que notre loi ne serait nullement modifiée; on l'aurait amputée d'une phrase superflue et on aurait, du même coup, réglé une question discutable: celle de savoir si la disposition relative aux avances et prêts peut être étendue aux marchés à terme qui présentent les caractères d'un jeu ou d'un pari. D'ailleurs, les marchés à terme ne sont guère et les marchés différentiels ne sont jamais conclus que sur des „marchandises ou valeurs de bourse", si bien que ces termes de la loi n'apparaissent eux-mêmes que comme un pléonasme; et puis, le mot „marchandises", employé ici dans un sens tout à fait général, embrasse les „valeurs de bourse".

La disposition générale de l'art. 512 alin. 1, fondue avec la première partie de l'alinéa 2 du même article, suffirait donc pour que les tribunaux, si on leur accordait par surcroît la faculté d'apprécier librement les preuves, „de prononcer librement, en tenant compte des circonstances" (cfr. art. 202 alin. 2), pussent accueillir, dans des limites possibles et raisonnables, l'exception basée sur le jeu ou le pari. Il n'est pas nécessaire de dispositions spéciales sur les marchés différentiels, sur les marchés à terme où la livraison est exclue par l'intention concordante des parties et à la suite desquels on ne peut exiger que la différence entre le prix d'achat et le cours à l'échéance. On devrait, en l'absence même d'un texte formel, les assimiler au jeu ou au pari, comme sous l'empire de l'art. 1965 C. civ. fr., en vertu de l'art. 512 alin. 1. Mais dès que les parties conviennent *sérieusement*, qu'au jour fixé, l'acheteur aura l'*alternative* de

réclamer soit la délivrance des marchandises ou valeurs, soit la différence des cours, il n'y a plus un simple contrat de jeu et l'exception de jeu devrait être rejetée. Il faut seulement que les tribunaux aient toute latitude d'atteindre les jeux ou paris déguisés sous l'apparence d'un marché. Et alors, la jurisprudence ne sera ni aussi incertaine qu'on le craint, ni aussi désarmée qu'on le croit; les arrêts rendus par le Tribunal fédéral dans ce domaine le montrent avec toute la clarté souhaitable.

Quant à légaliser les marchés différentiels proprement dits, les jeux de bourse qui ne sont que des jeux ou des paris, et quant à doter l'agiotage de mesures protectrices, il n'y faut point songer. Le souci de l'intérêt social, le respect de l'opinion publique interdisent au législateur toute initiative de ce genre. Le jeu, sous quelque forme qu'il se présente ou se déguise, ne doit pas bénéficier d'une sanction légale, car il est dans son mobile, dans son action et dans son but évidemment contraire à l'ordre public. Que si l'on voit dans l'extension de l'exception de jeu aux opérations de bourse une prime établie au profit des joueurs malhonnêtes, des spéculateurs déloyaux, qui ne se gêneront pas d'encaisser le montant de leurs gains, quitte à refuser le paiement de leurs pertes, nous ne saurions partager l'indignation des avocats de la légalité des marchés différentiels, car l'agiotage, répréhensible en soi et funeste à tant d'égards, ne mérite pas d'encouragements. Ou alors, qu'on propose carrément la suppression générale de l'exception de jeu!

Il sera même nécessaire, dans le futur Code pénal suisse, d'édicter, au chapitre de la banqueroute, des prescriptions sévères à l'encontre des débiteurs qui se seront ruinés et qui auront fait perdre leurs créanciers en se livrant, sous l'espèce du marché à terme ou autrement, à la passion du jeu.

Si nous avions à formuler nos conclusions, nous dirions tout en laissant la porte ouverte à des mesures législatives uniformes sur l'organisation de la Bourse et en les recommandant même:

1° Le principe de l'article 512 C. O. doit être maintenu.

2° L'article 512 C. O. pourrait être avantageusement modifié en ce sens qu'on en retrancherait la dernière partie (depuis les mots: „et de ceux" ...) et qu'on le compléterait par l'adjonction d'un nouvel alinéa ainsi conçu: „Le juge prononce librement, en tenant compte des circonstances."

3° Il y aura lieu d'introduire, dans le futur Code pénal suisse, des dispositions répressives à l'encontre des débiteurs dont la déconfiture aura été provoquée par le jeu, en particulier par les jeux de bourse.

Referat

von

L. R. von Salis in Basel.

Die Kompetenz des Bundesgerichtes in Betreibungs- und Konkurssachen.[1])

I. Die Stellung des Bundesrates in Betreibungs- und Konkurssachen auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (B. G.) wird an keiner Stelle das Bundesgericht erwähnt. Von Kompetenzen des Bundesgerichtes in Betreibungs- und Konkurssachen ist in diesem Bundesgesetze ausdrücklich nicht die Rede. Soweit der Bundesgesetzgeber im B. G. selbst einer eidgenössischen Instanz die Sorge für die „gleichmässige Anwendung" der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes überträgt, ist diese Instanz der Bundesrat.

Der Bundesrat hat zunächst die administrative Oberaufsicht über das bundesrechtliche Schuldbetreibungs- und Konkurswesen in den Kantonen. Diese Oberaufsicht

---

[1]) Die Kompetenz des Bundesgerichts auf Grund der eidgenössischen Spezialgesetzgebung über die Zwangsliquidation der Eisenbahnen und der Notenbanken wird von mir nicht berücksichtigt werden; vgl. B. G. Art. 30, Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874, Art. 12 ff., und Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881, Art. 26 ff., Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, n. F. I S. 121, V S. 400. Vgl. Mitteilung des Bundesgerichtes in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1892, Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs II S. 127, Ziffer 3.

steht ihm nicht nur zu kraft seiner allgemeinen verfassungsrechtlichen Stellung, wonach er „für Beobachtung . . der Gesetze und Beschlüsse des Bundes . . zu wachen“ hat, Bundesverfassung 1874, Art. 102, Ziffer 2, sondern auch auf Grund der besonderen ausdrücklichen Vorschrift in Art. 15 des B. G. Der Bundesrat wird deshalb im B. G. für befugt erklärt, die zur „Vollziehung“ des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Reglemente zu erlassen[1]; der Bundesrat kann deshalb den kantonalen Aufsichtsorganen bindende Weisungen erteilen und von denselben jährliche Berichte über die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter verlangen. Der Bundesrat hat ferner die Befugnis, durch seine Delegirten Inspektionen und Visitationen der Betreibungs- und Konkursämter vornehmen zu lassen, vgl. Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs II, S. 126. Zur Anordnung solcher Visitationen ist er jedoch, im Gegensatz zu den kantonalen Aufsichtsbehörden, nicht verpflichtet, vgl. B. G., Art. 14. 15. Die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter ist im wesentlichen Sache der Kantone[2]; die Beamten und Angestellten sind kantonale und nicht Bundesbeamte. Ebenso sind die Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter kantonale Behörden und nicht Bundesbehörden. Dem Organ des Bundes, dem Bundesrat, steht nur die Oberaufsicht zu. Es sind daher nur die kantonalen Aufsichtsbehörden,

---

[1]) Vgl. Verordnung Nr. 1 des Bundesrates zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. November 1891, Reglement für die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register und die Rechnungsführung, Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, n. F. XII S. 401. Verordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1892, Reglement über den von den kantonalen Aufsichtsbehörden zu führenden Titel und über die Einreichung der Beschwerden, Amtliche Sammlung, n. F. XIII S. 218; vgl. Archiv I Nr. 70. Protokoll des eidgenössischen Rates für Schuldbetreibung und Konkurs, 1892, zur Frage Nr. 63.

[2]) Vgl. Bundesbeschluss vom 30. Juli 1891 betr. die Sicherung der Vollziehung des B. G. auf den 1. Januar 1892, Übersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung im Juli 1891, Nr. 4; Entscheidungen des Bundesrates vom 16. Januar 1892, Rekurs Laim, vom 28. Juni 1892, Rekurs Courvoisier, vom 30. Dezember 1892, Bundesblatt 1892, I S. 494, IV S. 45. 1893, II S. 73.

nicht aber der Bundesrat, Disciplinarbehörden gegenüber den Beamten und Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter. Die Weigerung einer kantonalen Aufsichtsbehörde, beispielsweise über einen Betreibungsbeamten eine gesetzmässige Ordnungsstrafe zu verhängen, kann demnach sowenig an den Bundesrat weitergezogen werden, wie die von einer kantonalen Aufsichtsbehörde ausgesprochene, im gesetzlichen Rahmen der Vorschriften des Art. 14, Abs. 2 des B. G. verbleibende Ordnungsstrafe, vgl. Entscheidung des Bundesrates vom 7. Februar 1893, Rekurs Küng, Archiv II Nr. 14[1]).

Die kantonalen Gerichte (Art. 22 des B. G.) und die von den Kantonen gemäs der Vorschrift des Art. 23 des B. G.[2]) zu bezeichnenden Behörden stehen dagegen nicht unter der administrativen Oberaufsicht des Bundesrates. Diesen Amtsstellen gegenüber hat der Bundesrat die oben bezeichneten Aufsichtsbefugnisse nicht. Weder Verordnungen, Reglemente und bindende Weisungen (abgesehen von dem, kraft der besonderen Ermächtigung in Art. 16 des B. G. durch den Bundesrat zu erlassenden Gebührentarifs)[3]), noch authentische Gesetzesinterpretationen kann der Bundesrat an die genannten kantonalen Behörden richten; Visitationen bei denselben vorzunehmen, Geschäftsberichte von denselben einzufordern, dazu ist er nicht befugt. Daraus folgt aber nicht, dass der Bundesrat Uebergriffe kantonaler Gerichte oder anderer kantonaler Behörden in den Kompetenzkreis der Betreibungs- und Konkursämter und deren Aufsichtsbehörden ruhig geschehen lassen muss. Sowenig insbesondere die kantonalen „Gerichte den Aufsichtsbehörden der Betreibungs- und Konkursämter unterstellt sind, sowenig stehen die letztern unter der Botmässigkeit der Gerichte; beide sind sie viel-

[1]) Vgl. Weber und Brüstlein, Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert, 1891, Art. 14, Anmerkung 2; J. Heuberger, Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit Erläuterungen, 1892, Anmerkung zu Art. 14.

[2]) Es sind die Arrestbewilligungsbehörden, die Miet- und Pachtausweisungsbehörden und die Nachlassbehörden.

[3]) Gebührentarif zum B. G. vom 1. Mai 1891, Amtliche Sammlung, n. F. XII S. 106. Vgl. Archiv I Nr. 18, 19, 26, 51, 68, 83, II Nr. 12, 29, 36, 46, 57.

mehr im Staatsorganismus gleichberechtigte koordinirte Behörden", vgl. Entscheidungen des Bundesrates vom 24. Dezember 1893, Rekurs Frissiani, vom 17. Januar 1893, Rekurs Flückiger, vom 3. Februar 1893, Rekurs Frei, vom 18. April 1893, Rekurs R. Stutz & Cie, Entscheidung der Berner Aufsichtsbehörde vom 5. Juni 1893, Rekurs Eberhard, Archiv II Nr. 2, 17, 66, 72, 74[1]).

Das B. G. weisst sodann dem Bundesrat die Stellung einer obersten Beschwerdeinstanz zu. Als solche entscheidet er auf Grund rechtzeitig erhobener Beschwerde oder ausnahmsweise auch von Amteswegen über Rechtsverletzungen auf dem Gebiete des Betreibungs- und Konkursverfahrens, vgl. B. G., Art. 19, 20, 173, Abs. 2, Entscheidungen des Bundesrates im Archiv, einerseits I Nr. 22, 23, 50, 53, 55, 73, 74, 90, II Nr. 18, 64, 65, 70, andrerseits I Nr. 8, II Nr. 2, 17. Als oberste Beschwerdeinstanz hat der Bundesrat Sorge zu tragen für die Wahrung der Rechtseinheit in Anwendung und Durchführung des Bundesgesetzes. Es kann daher nur dann mit Erfolg an den Bundesrat rekurrirt werden, wenn eine „gesetzwidrige" kantonale Entscheidung vorliegt, wenn also die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung einer ausdrücklichen oder durch Interpretation zu gewinnenden Norm des Bundesgesetzes in Frage steht, ebenso wenn die kantonalen Behörden sich einer Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung schuldig machen. Auf die Frage der tatsächlichen Würdigung der Beschwerdepunkte, im Gegensatz zur rechtlichen Würdigung derselben, tritt der

[1]) Sowol im Beschwerdeverfahren wie auf dem Wege administrativer Anordnung kann der Bundesrat und können selbst die kantonalen Aufsichtsbehörden diesen Standpunkt geltend machen. Der praktisch wichtigste Fall dürfte übrigens der Fall einer Konkurseröffnung durch gerichtliches Urteil auf Grund angeblich durchgeführter Betreibung sein, während doch tatsächlich entweder gar keine Betreibung ergangen war oder die angehobene Betreibung durch die Aufsichtsbehörde infolge Beschwerde rechtskräftig aufgehoben worden ist. Zur Wahrung der Rechtsstellung der Betreibungs- und Konkursämter und ihrer Aufsichtsbehörden läge dagegen keine Veranlassung vor, wo ein Konkurserkenntnis ohne vorgängige Betreibung erging, jedoch in gesetzwidriger Interpretation der Art. 190 ff. des B. G.

Bundesrat im Beschwerdevertahren nicht ein. Seine Entscheidungsbefugnis umfasst Rechtsfragen, nicht dagegen Tatfragen. Die Frage, ob eine Verfügung den Verhältnissen angemessen sei oder nicht, hat er nicht zu untersuchen. Vgl. Art. 19 des B. G., Entscheidungen des Bundesrates vom 25. Juni 1892, Rekurs Forster, vom 18. März 1892, Rekurs Wild, vom 17. Mai 1892, Rekurs Rempfler, vom 1. Juli 1892, Rekurs Hodel, vom 18. November 1892, Rekurs H., vom 16. März 1893, Rekurs Sauvage-Hory, Archiv I Nr. 9, 10, 11, 12, 70, II Nr. 62. Handelt es sich dagegen um Anwendung kantonalen Rechtes, auch wenn dieses kantonale Recht in Ausführung oder auf Grund von Normen des B. G. erlassen worden ist, und selbst wenn dasselbe das Betreibungs- und Konkursverfahren betrifft, so ist eine Weiterziehung der Entscheidungen kantonaler Behörden an den Bundesrat unzulässig; denn die Rechtseinheit auf dem Gebiete des kantonalen Rechtes zu wahren, dazu ist der Bundesrat nicht berufen. Und hieran ändert auch der Umstand nichts, dass einzelne Bestimmungen des kantonalen Rechtes vom Bundesrat ausdrücklich genehmigt worden sind, vgl. B. G., Art. 333, Abs. 2, Archiv II Nr. 32, Ziff. 2. In dieser Richtung hat der Bundesrat keine Entscheidungsbefugnis, es wäre denn, dass er das kantonale Recht, weil es in Widerspruch mit dem Bundesrecht steht, aufheben und damit seine Anwendung untersagen würde, oder dass er eine in Widerspruch mit dem Bundesrecht tretende Interpretation des kantonalen Rechtes als unzulässig erklären würde, vgl. die Entscheidungen des Bundesrates vom 7. Februar 1893, Rekurs Lüscher, Rekurs Stehelin und Reber, vom 13. März 1893, Rekurs Somazzi, Archiv II Nr. 31, 33, 63, sodann diejenigen vom 29. April 1892, Rekurs Gerster-Bussinger, vom 25. Juni 1892, Rekurs Girard und Widmer, vom 29. November 1892, Rekurs Glutz'sche Erben, vom 17. Februar 1893, Rekurs Vonarx, Archiv I Nr. 5, 6, 90, II Nr. 36.

Das Beschwerdeverfahren sowol vor der Bundesinstanz wie vor den kantonalen Instanzen ist durch das B. G. nur in wenigen Punkten näher festgestellt:

Das Ueberspringen der kantonalen Rekursinstanzen ist unzulässig[1]); es geht dies aus dem Wortlaut des Art. 19 des B. G. deutlich hervor. Ein Ueberspringen liegt jedoch nicht vor, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde nicht als Beschwerdeinstanz, sondern als administrative Aufsichtsbehörde eine Verfügung erlässt oder eine Anordnung trifft, und ein hiedurch direkt Betroffener beim Bundesrat Beschwerde einreicht. Fälle dieser Art werden zwar kaum vorkommen, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde eine allgemeine Weisung an die Betreibungsämter ergehen lässt; sie können sich aber leicht ereignen bei Ausübung des administrativen Aufsichtsrechtes infolge Mitteilungen über Konkursliquidationen, die der Aufsichtsbehörde durch die Gerichte nach Massgabe der Vorschrift des Art. 268, Abs. 3 des B. G. zugehen.

Die zeitliche Zulässigkeit der Beschwerdeerhebung ist nicht unbeschränkt. Aus Art. 19, 20 des B. G. ergiebt sich die Beantwortung der Frage der Verwirkung des Beschwerderechtes wegen Nichteinhaltung der Beschwerdefrist, und in Verbindung mit den Art. 31 ff. des B. G. ergiebt sich die Art der Berechnung der Beschwerdefrist. Die verspätet eingereichte Beschwerde wird von Amteswegen zurückgewiesen, vgl. Archiv I 3, 23, 50, 55, 73, 74, II Nr. 70. Die Vorschrift des Art. 173, Abs. 2 des B. G. zeigt, dass gegenüber gewissen Rechtsverletzungen von Amteswegen, also vorkommenden Falls auch vom Bundesrate, einzuschreiten ist. Ausser den im genannten Art. 173, Abs. 2 selbst aufgezählten Beispielen sind jedoch im B. G. diese Rechtsverletzungen nicht aus-

---

[1]) Auch im Fall der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung seitens der Betreibungs- und Konkursämter muss die Beschwerde zunächst bei den kantonalen Aufsichtsbehörden eingereicht werden, und erst wenn sich auch diese einer Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung schuldig machen, ist es an der Zeit, beim Bundesrate Beschwerde zu führen, vgl. B. G. Art. 18, 19. Ist aber der Beschwerdeführer infolge der Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung mit einem unersetzbaren Verluste bedroht, so wird in der nicht sofortigen Erledigung der Beschwerde durch die kantonalen Aufsichtsbehörden eine Rechtsverzögerung ihrerseits zu erblicken sein, und es kann alsbald beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

drücklich namhaft gemacht; jedenfalls kann es sich nur um gesetzwidrige Verfügungen handeln, bei denen wichtige öffentliche Interessen beteiligt sind, vgl. Archiv I Nr. 22, 23, 50, 53, 55, 73, 74, 87, II Nr. 2, 8, 17, 18, 64, 65, 70.

Die eingereichte Beschwerde hat nur infolge besonderer Anordnung der Behörde, an die sie gerichtet ist, aufschiebende Wirkung, B. G. Art. 36.

Die Entscheidung des Bundesrates geht, gleich wie die Entscheidung der kantonalen Beschwerdeinstanzen, nicht nur auf Feststellung der vorhandenen oder nicht vorhandenen Rechtsverletzung. Die Behörde, die eine Beschwerde begründet erklärt, verfügt vielmehr die Aufhebung oder die Berichtigung der angefochtenen Handlung, oder sie ordnet die Vollziehung der Handlung an, deren Vornahme unbegründetermassen von dem Beamten verzögert oder verweigert wird. Auch die Befugnis der Rückweisung einer Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz zur neuen Entscheidung kann dem Bundesrat nicht bestritten werden, vgl. B. G. Art. 21, Entscheidungen des Bundesrates im Archiv I Nr. 3, 50, 90, II Nr. 36, 53, 54.

In der Verordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1892 hat sodann der Bundesrat einige Punkte des Beschwerdeverfahrens in allgemein anzuwendender Weise geordnet, vgl. Archiv II Nr. 13, und im Art. 57 des Gebührentarifes hat er den im Rekursverfahren vor den politischen Bundesbehörden längst beobachteten Grundsatz der Unentgeltlichkeit[1]) ausdrücklich für die Beschwerden im Betreibungs- und Konkursverfahren als anwendbar erklärt, vgl. Entscheidungen des Bundesrates vom 18. Oktober 1892, Rekurs Scala, vom 8. November 1892, Rekurs Reis, Archiv I Nr. 51, 68.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Beschwerdeführung

---

[1]) Vgl. v. Salis, Bundesrecht, I Nr. 213, 214; die Vorschrift des Art. 57, Abs. 2 und 3 des Gebührentarifes hebt natürlich den Grundsatz nicht auf. Für den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht gilt dagegen der Grundsatz der Unentgeltlichkeit nur sehr bedingt, vgl. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, Art. 221.

an den Bundesrat kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, die sich im Laufe der Zeit in der Rekurspraxis des Bundesrates auf andern Gebieten herausgebildet haben[1]): dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Bundesrat mit seiner Entscheidung vom 16. Februar 1892 die Beschwerde Petite & Cie abgewiesen hat, weil die Beschwerdeführer zur Begründung ihrer Behauptungen keinen bestimmten Fall angeführt haben; denn allgemein lautende Beschwerden, ohne Angabe des einzelnen Falles oder der einzelnen Fälle, auf die sie sich beziehen, sind unzulässig, vgl. Archiv I Nr. 1[2]); ebenso wenn der Bundesrat in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1892, Rekurs der Betreibungsbeamten von Aarwangen und Burgdorf, über die Legitimation zur Beschwerdeführung folgendes sagt: „Wer zur Beschwerdeführung berechtigt sei, ist im B. G. nicht ausdrücklich gesagt; allein die Begrenzung liegt im Worte Beschwerde, plainte. Nur der kann sich beschweren, se plaindre, der durch den Entscheid betroffen, in seinen Rechten und nicht etwa blos in seinen Ansichten oder in seinem Rechtsgefühl verletzt ist oder verletzt zu sein glaubt. Das Beschwerderecht steht mit andern Worten nur den Parteien zu", Archiv I Nr. 86[3]). Ein Betreibungsbeamter, dessen Amtshandlung

---

[1]) Vgl. v. Salis, a. O. I S. 347, 348. Organisationsgesetz, Art. 178.

[2]) Vgl. v. Salis, a. O. I Nr. 187, 596 litt. f. „Der Bundesrat befasst sich nach feststehender Praxis nur mit solchen Rekursfragen, die einen konkreten tatsächlich vorhandenen Fall zur Entscheidung bringen, und hat es von jeher abgelehnt, Entscheidungen über Verhältnisse zu fassen, die möglicherweise in der Zukunft vorliegen und zu erledigen sein werden", Bundesrat den 18. November 1890, Bundesblatt 1891 II S. 595.

[3]) Durch die mitgeteilte Entscheidung wurde dem Betreibungsbeamten, dessen Verfügung durch die kantonale Aufsichtsbehörde aufgehoben worden ist, die Befugnis gegen die Entscheidung der kantonalen Aufsichtsbehörde an den Bundesrat zu rekurriren, abgesprochen. Ganz korrekt fügt jedoch der Bundesrat bei: „Hält der Betreibungsbeamte dafür, die Aufsichtsbehörde habe das Gesetz unrichtig ausgelegt, während er es richtig angewandt habe, so steht es ihm wol zu, den Fall der obersten Instanz mitzuteilen. Solche Mitteilungen sind nur zu begrüssen. Sie können zur raschern Abklärung streitiger Fragen beitragen und werden unter Umständen die oberste Aufsichtsbehörde veranlassen, für die Behandlung künftiger Fälle der nämlichen

durch die kantonale Aufsichtsbehörde beispielsweise als unzulässig erklärt worden ist, kann demnach keine Beschwerde beim Bundesrat einreichen. Anders ist die Stellung der von den Gläubigern des Gemeinschuldners gewählten Konkursverwaltung und infolge dessen auch die Stellung des in gewissen Fällen die gewählte Konkursverwaltung ersetzenden Konkursamtes, vgl. B. G., Art. 231, 236, 237; beide sind zur Beschwerdeführung legitimirt.[1])

Hervorzuheben ist schliesslich der Umstand, dass die Beschwerdeführung durchaus unabhängig davon ist, ob eine Gesetzwidrigkeit vorliegt, die dem eine Betreibungshandlung vornehmenden oder die Vornahme einer solchen ablehnenden Beamten selbst oder seinem Personal zur Last fällt, sei es nun dass die Gesetzwidrigkeit einer unrichtigen Auffassung des Bundesgesetzes, sei es dass sie einer vom Beamten begangenen fahrlässigen oder absichtlichen Gesetzesübertretung zuzuschreiben ist. Die nackte Tatsache der geschehenen Gesetzesverletzung genügt; „denn eine Verfügung ist darum nicht minder gesetzwidrig, weil der tatsächliche Irrtum, auf Grund dessen sie erlassen wurde, entschuldbar ist. Die Verfügungen der Betreibungsämter sind, da meist auf Grund einseitiger Kognition zu erlassen, solchen Irrtümern geradezu ausgesetzt", Entscheidung des Bundesrates vom 13. Januar 1893, Rekurs Bernhard, Archiv II Nr. 1; vgl. auch Entscheidung des Bundesrates vom 16. März 1893, Rekurs Gorgerat, Archiv II Nr. 48.

Der Bundesrat hat die besondere Aufgabe, als oberste Beschwerdeinstanz die Rechtseinheit zu wahren, nicht allen Behörden gegenüber, die zur Anwendung des B. G. berufen sind; er hat diese Aufgabe nur insofern, als die Handhabung des B. G. den kantonalen Betreibungs- und Konkursämtern, den von den Gläubigern der Gemeinschuldner ge-

---

Art Weisungen zu erteilen. Aber auf die Erledigung des betreffenden Falles müssen solche Mitteilungen ohne Einfluss bleiben, da sie nicht als Beschwerden im Sinne des Gesetzes aufgefasst werden können.

[1]) Vgl. v. Salis, a. O. I Nr. 202—205, besonders Nr. 202 a (französische Ausgabe von Borel).

wählten Konkursverwaltungen und den kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs in abschliessender Weise anheimgegeben ist. Soweit die administrative Oberaufsicht des Bundesrates reicht, gerade soweit reicht auch seine Befugnis als oberste Beschwerdeinstanz zu funktionieren. Demnach hat der Bundesrat keine Kompetenz als Beschwerdeinstanz da, wo das Bundesgesetz gegen eine Verfügung der kantonalen Betreibungs- und Konkursämter oder der Konkursverwaltungen den Weg gerichtlicher Klage vorschreibt, oder wo gemäs dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Bundesgesetzgebers Verfügungen mit Bezug auf Schuldbetreibungen und Konkurse den Gerichten zugewiesen sind, B. G. Art. 17, 22, Entscheidungen des Bundesrates vom 20. Juni 1892, Rekurs Grunder, vom 15. März 1892, Rekurs Cornioley, vom 1. Juli 1892, Rekurs Ruttishauser, vom 24. Februar 1893, Rekurs Bühlmann und Genossen, vom 28. Februar 1893, Rekurs Berra, vom 18. April 1893, Rekurs R. Stutz & Cie., Archiv I Nr. 4, 34, II Nr. 37, 61, 68, 72; aber auch da hat der Bundesrat keine Kompetenz, wo die Anwendung der Vorschriften des B. G. durch andere kantonale Behörden, als durch die Betreibungs- und Konkursämter oder durch die Konkursverwaltungen oder durch deren kantonale Aufsichtsbehörden zu geschehen hat; hierbei ist es gleichgiltig, ob diese kantonalen Behörden gerichtliche oder administrative Behörden sind, B. G. Art. 23; vgl. Entscheidungen des Bundesrates im Archiv I Nr. 14, 54.

II. Verhältnis von Bundesrat und Bundesgericht in Betreibungs- und Konkurssachen. Ein Widerspruch wird nicht zu erwarten sein, wenn gelehrt wird,[1]) dass, soweit der Bundesgesetzgeber den Bundesrat als oberste Beschwerdeinstanz in Fragen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes bezeichnete, er damit jede konkurrirende Kompetenz einer andern Bundesinstanz und namentlich eine solche des Bundesgerichtes ausgeschlossen wissen wollte; unter kei-

[1]) Vgl. die Begründung dieser Auffassung unten; bundesgerichtliche Entscheidungen 1883 IX S. 476.

nem irgendwie gestalteten Rechtsmittel kann eine solche Frage dem Bundesgericht zur Beurteilung unterbreitet werden. Soweit aber das B. G. eine Kompetenz des Bundesrates, als oberster Beschwerdeinstanz, nicht kennt, lässt sich ein doppeltes annehmen: entweder schloss der Bundesgesetzgeber dadurch auch die Kompetenz jeder andern Bundesinstanz, insbesondere diejenige des Bundesgerichtes, stillschweigend aus, die Rechtsanwendung des Bundesrechtes voll und ganz den kantonalen Behörden überlassend; oder aber keine besondern Bestimmungen in das B. G. aufnehmend, hielt der Bundesgesetzgeber die allgemeinen Vorschriften des Bundesrechtes über Wahrung der Rechtseinheit in den Materien des eidgenössischen Rechtes auch für das Gebiet des Betreibungs- und Konkursrechtes für anwendbar und ausreichend. Wir werden im einzelnen zu betrachten haben, wie im B. G. weder der eine, noch der andere dieser beiden Gesichtspunkte zur alleinigen Herrschaft gekommen ist. Anlässlich der Beratungen über die Entwürfe zum B. G. ist allerdings, soviel ich sehe, die Frage niemals genauer untersucht worden, welcher von den beiden hervorgehobenen Gesichtspunkten der allein zutreffende sein möchte, der deshalb im Bundesgesetz gesetzlichen Ausdruck finden sollte. Man war damals, wenn nicht ausschliesslich, so doch ganz vorwiegend mit der Frage beschäftigt, ob, soweit die ausdrückliche Erwähnung einer Bundesinstanz beabsichtigt war, der Bundesrat oder das Bundesgericht zu dieser Instanz zu erheben sei; vgl. Entwurf des Bundesrates zum B. G. vom 23. Februar 1886, Art. 3, Abs. 1[1]), Art. 22[2]), 33[3]), hiezu Botschaft des Bundesrates vom 6. April 1886, S. 53; Beschluss des Ständerates

---

[1]) Der zit. Art. 3, Abs. 1 lautet: Die Parteien können gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden beim Bundesrate Beschwerde führen, wenn sie Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes behaupten.

[2]) Art. 22, Abs. 2: Der Entscheid des Gerichtes (über Stundungsgewährung) ist endgiltig.

[3]) Art. 33: Das Urteil (des Gerichtes), durch welches das Konkordat bestätigt oder verworfen wird, kann nicht weitergezogen werden.

vom 22. Dezember, Art. 13[1]), 20, 31[2]), hiezu Bericht der ständerätlichen Kommission vom 13. November 1886, S. 15; Beschluss des Nationalrates vom 29. April 1887, Art 14, Abs. 3[3]), 20, 31[4]), Protokoll der Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission 1887, S. 12 (Art. 13 und 14), 16 (Art. 20), 23; Beschluss der Bundesversammlung vom 30. Juni 1887, Art. 14, Abs. 3, 20, 31.[5])

Das Bundesgesetz trat in Kraft; und da machte sich alsbald das Bedürfnis einer die Rechtseinheit wahrenden eidgenössischen Beschwerdeinstanz auch in den dem Bundesrat nicht zugewiesenen Partien des B. G. deutlich bemerkbar. Eine solche Bundesinstanz ausdrücklich einzuführen, regte nicht nur Bundesrichter Hafner in seinen Zusatzanträgen zur Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege aus dem Jahre 1890 an, sondern auch in den eidgenössischen Räten wurde von Nationalrat Fehr ein dahinzielender Antrag während der Beratung über die Revision des genannten Organisationsgesetzes eingebracht. An eine Ausdehnung der Kompetenz des Bundesrates konnte bei diesem Anlass allerdings nicht gedacht werden. Der Anregung hätte kaum anders als in der Weise entsprochen werden können, dass dem Bundesgericht, als Beschwerdeinstanz, spezielle Kompetenzen in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen zugeschieden worden wären. Damit wäre eine

---

[1]) Art. 13: Die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde unterliegen keiner Weiterziehung.

[2]) Hier ist Weiterziehung der Entscheide der Nachlassbehörden an die kantonale Oberbehörde vorgesehen.

[3]) Art. 14 Abs. 3, Satz 1: Gegen gesetzwidrige Entscheidungen der letztinstanzlichen kantonalen Aufsichtsbehörde können die Parteien beim Bundesrate Beschwerde führen.

[4]) Entsprechend dem Beschluss des Ständerates; s. Anmerkung 2.

[5]) Reichel, Referat über das Betreibungsamt im schweizerischen Rechte, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. VI S. 599—604, 607 (These IV); vgl. ferner Martin, ebendaselbst S. 618; Ruchonnet, ebendaselbst S. 619, 620; Oswald, ebendaselbst S. 623; L. Weber, ebendaselbst S. 625.

sog. Zweispurigkeit des Rekursverfahrens eingeführt worden: einerseits in einem grossen Teil des Betreibungs- und Konkursrechtes eine Beschwerde an den Bundesrat gemäs Betreibungsgesetz, andrerseits in einzelnen Partien desselben Rechtsgebietes eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäs Organisationsgesetz. Eine solche Zweispurigkeit müsste doch wol vom Standpunkt der logischen Ausbildung und Durchbildung gesetzgeberischer Probleme einen sehr misslichen und inkorrekten Eindruck machen; sie müsste zudem in der Praxis ausserordentlich verwirrend und ungünstig wirken und damit Rechtsnachteile aller Art für die Interessenten nach sich ziehen; hiebei sehe ich ganz davon ab, dass infolge einer solchen Zweispurigkeit die gleichmässige Rechtsanwendung nicht in absoluter Weise als gesichert erscheinen dürfte. Es muss deshalb gebilligt werden, dass die Bundesversammlung auf Grund jener Anregung sich begnügt hat, mit Beschluss vom 14. Dezember 1892, 14. März 1893, den Bundesrat einzuladen: „zu geeigneter Zeit Bericht und Antrag über die Frage vorzulegen, ob und wie die Kompetenzen der Bundesbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen vervollständigt werden sollten,“ vgl. Übersicht der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung im März 1893, Nr. 17.

III. Die Kompetenz des Bundesgerichtes in Betreibungs- und Konkurssachen. Die nähere Prüfung des B. G. mit Beziehung auf die aufgeworfene Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes in Betreibungs- und Konkurssachen ergiebt das Resultat, dass von den beiden in Betracht kommenden Rechtsmitteln des im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, jetzt in dem revidirten Organisationsgesetz vom 22. März 1893 niedergelegten Bundesrechtes das eine ausgeschlossen, das andere dagegen unter Umständen statthaft ist. Die beiden Rechtsmittel sind: die Berufung an das Bundesgericht in civilrechtlichen Streitigkeiten und die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Wegen Verletzung der Normen des B. G. kann eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht nicht eingereicht werden;

die Berufung an das Bundesgericht dagegen wegen Verletzung der Normen des B. G. ist im Prinzip zugelassen.

A. Die Berufung an das Bundesgericht. Die Berufung an das Bundesgericht wegen Verletzung der Vorschriften des B. G. ist zulässig, sobald die besondern, in Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 (jetzt in Art. 56 ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1893) aufgestellten Voraussetzungen zutreffen. Die Fälle aber, die mit diesem Rechtsmittel an das Bundesgericht weiter gezogen werden können, sind nur solche, für die vom B. G. selbst der Prozessweg ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder deren Erledigung durch den Civilrichter, als selbstverständlich, stillschweigend vorausgesetzt wird. Es sind Fälle, in denen es sich um civilrechtliche Fragen handelt. Irrtümlich wäre nämlich eine Auffassung, die dahin geht, das Betreibungs- und Konkursgesetz enthalte nur prozessrechtliche Bestimmungen, und zwar Bestimmungen über das Verfahren zum Zweck der Zwangsvollstreckung. Soweit allerdings das B. G. solche prozessrechtliche Vorschriften enthält, ist die Möglichkeit einer Berufung an das Bundesgericht ausgeschlossen; soweit dagegen im B. G. direkt Bestimmungen rein civilrechtlicher Natur aufgestellt sind, oder soweit das B. G. für das prozessrechtliche Vorgehen die Erledigung materiellrechtlicher Fragen zur Voraussetzung macht, da kann das Bundesgericht im Wege der Berufung, die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Rechtsmittels als erfüllt angenommen, entscheiden.[1]) Für die Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht ist es sodann gleichgiltig, ob das B. G. die Erledigung

[1]) Vgl. auch folgende Bemerkung des Bundesgerichts in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1892: Infolge Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist der Kreis derjenigen Civilsachen, welche auf dem Wege der Berufung an das Bundesgericht weiter gezogen werden können, erweitert, diese Erweiterung aber im Berichtsjahre noch nicht fühlbar geworden. Das Bundesgericht hat im Jahre 1892 weder Arrestprozesse noch Anfechtungsklagen, Rangstreitigkeiten und Teilungsstreitigkeiten in Konkursen oder bei der Schuldbetreibung, noch andere aus dem genannten Gesetze herrührende Streitigkeiten zu entscheiden gehabt, Archiv II S. 126, 127, Bundesblatt 1893 II S. 338.

der in Frage stehenden civilrechtlichen Streitigkeiten auf den ordentlichen Prozessweg verweist, oder ob das B. G. die Erledigung im beschleunigten Verfahren verlangt, vgl. B. G., Art. 25, Ziff. 1; in beiden Verfahren wird schliesslich ein „in der letzten kantonalen Instanz erlassenes Hauptturteil“ (Organisationsgesetz 1874, Art. 29, Abs. 1, 1893, Art. 58) vorliegen; das beschleunigte Verfahren unterscheidet sich vom ordentlichen Verfahren im wesentlichen nur durch die kürzer bemessenen Fristen und Termine, nicht durch eine Beschränkung der zulässigen Beweismittel, vgl. B. G., Art. 111, Abs. 3, 148, 250, 265, 284.[1]) Wo dagegen das B. G. das summarische Prozessverfahren vorschreibt (vgl. B. G., Art. 25, Ziff. 2), da ist eine Berufung an das Bundesgericht ausgeschlossen, welche Höhe immer der Streitwert erreichen mag; denn im summarischen Verfahren kommt es eben nicht zu einem Hauptturteil. Das summarische Verfahren ist nicht dazu bestimmt, eine Streitsache definitiv zu erledigen; stets wird die nochmalige, alsdann vollständige Behandlung der Streitfrage im ordentlichen Verfahren als zulässig vorausgesetzt; vgl. B. G., Art. 77, 80 ff., 85, 181 ff.[2])

Die Frage der Berufung an das Bundesgericht in Fällen des B. G. kann somit nicht damit erledigt werden, dass gesagt wird: dieselbe sei im Prinzip da nicht ausgeschlossen,

[1]) Auch in Art. 279 des B. G. ist das beschleunigte Verfahren vorgeschrieben; in dem hier normirten Fall handelt es sich jedoch nicht um eine civilrechtliche, sondern um eine prozessrechtliche Streitigkeit.

[2]) Ein summarisches Verfahren ist auch das Konkurseröffnungsverfahren, vgl. B. G. Art. 166 ff., 188, 189, 190 ff. In demselben kommt es überhaupt nicht zur Entscheidung über die materiellen Rechtsverhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger. Ein Hauptturteil ist also weder das Konkurserkenntnis, noch das die Abweisung des Konkursbegehrens aussprechende Erkenntnis; Berufung an das Bundesgericht ist ausgeschlossen. Mit Unrecht nimmt Zeerleder, Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, systematisch-kritische Darstellung, 1889, S. 26, die Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht gegen ein Konkurserkenntnis an; er sagt: „Als der Schätzung nicht unterliegende Streitgegenstände sind namentlich auch die Fragen über Zulässigkeit des Konkurses anzusehen“; vgl. hiegegen L. Weber, Zur Kritik über das B. G., 1889, S. 24 ff.; Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., Art. 25, Anmerkung 5.

wo im Bundesgesetz ausdrücklich die gerichtliche Erledigung der Sache vorgesehen ist; vielmehr müssen zunächst die folgenden zwei Tatsachen als vorliegend festgestellt werden, nämlich: die civilrechtliche Streitigkeit einerseits und das letztinstanzliche kantonale Hauptturteil andrerseits. Alsdann kommt die Frage der Beurteilung nach eidgenössischem Rechte in Betracht (Organisationsgesetz 1874, Art. 29, Abs. 1, 1893, Art. 56), ferner die Frage des beim letzten kantonalen Entscheide noch streitigen Hauptwertes von wenigstens Fr. 3000 (jetzt gilt: dass der Streitwert nach Massgabe der von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte eingebrachten Rechtsbegehren mindestens Fr. 2000 beträgt) oder der Unmöglichkeit vermögensrechtlicher Schätzung des Streitgegenstandes (Organisationsgesetz 1874, Art. 29, Abs. 1 und 2, 1893, Art. 59, 61) und endlich die Frage des rechtzeitigen Gebrauchs des Rechtsmittels (innert 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an gerechnet, innert 5 Tagen im beschleunigten Verfahren, Organisationsgesetz 1874, Art. 30, 1893, Art. 65, 67).

Dem Gesagten gemäs unterliegen nicht der Berufung an das Bundesgericht:

Die Frage des vom Richter zu bewilligenden oder zu versagenden Rechtsvorschlages, gleichgiltig, ob es sich um einen Rechtsvorschlag bei der Wechselbetreibung oder um einen nachträglichen Rechtsvorschlag bei der gewöhnlichen (Pfändungs-, Pfand- und Konkurs-)Betreibung handelt, vgl. B. G., Art. 77, 153, 172, 179—185;

die Frage der im summarischen gerichtlichen Verfahren zu erlangenden provisorischen oder definitiven Rechtsöffnung, vgl. B. G., Art. 80—84, 153;

die Frage der im summarischen gerichtlichen Verfahren zu erwirkenden Aufhebung oder Einstellung einer Betreibung, vgl. B. G., Art. 85, 153, 172, Ziff. 3;

die Frage der vom Konkursgericht auf Antrag eines Gläubigers oder von Amteswegen anzuordnenden Aufnahme eines Güterverzeichnisses, vgl. B. G., Art. 162, 163, 170, 183;

die vom Konkursgericht zu entscheidende Frage der

Konkurseröffnung, vgl. B. G., Art. 160—176, 188, 189, 190 bis 192, 194, 309;

die Frage der vom Konkursgericht auszusprechenden Einstellung des Liquidationsverfahrens über eine ausgeschlagene Verlassenschaft und des Konkursverfahrens, vgl. B. G., Art. 196, 230;

die Frage der Anordnung des vom Konkursgericht zu genehmigenden summarischen Konkursverfahrens, vgl. B. G., Art. 231;

die Frage des vom Konkursgericht auszusprechenden Widerrufes des Konkurses, vgl. B. G., Art. 195;

die Frage des vom Konkursgericht zu erklärenden Schlusses des ordentlichen Konkursverfahrens, vgl. B. G., Art. 268;

die im beschleunigten gerichtlichen Verfahren zu erledigende Frage des Vorhandenseins eines Arrestgrundes, vgl. B. G., Art. 279;

die Frage der von der kantonalen Nachlassbehörde zu bewilligenden oder zu verweigernden Nachlasstundung, vgl. B. G., Art. 295;

die Frage des von der kantonalen Nachlassbehörde auszusprechenden Widerrufes der erteilten Stundung, vgl. B. G., Art. 298, 309;

die Frage der von der kantonalen Nachlassbehörde auszusprechenden Bestätigung oder Ablehnung der Bestätigung eines Nachlassvertrages, vgl. B. G., Art. 304—306, 317, Entscheidung des Bundesgerichtes vom 25. Juni 1892, Rekurs Berner Handelsbank und Genossen, Archiv I Nr. 60, Amtliche Sammlung bundesgerichtlicher Entscheidungen XVIII S. 215 ff;

die Frage des von der kantonalen Nachlassbehörde auszusprechenden Widerrufes eines auf unredliche Weise zu Stande gekommenen Nachlassvertrages oder der von ihr auszusprechenden Aufhebung eines nicht gehörig erfüllten Nachlassvertrages, vgl. B. G., Art. 315, 316.

Weil es sich um civilrechtliche Streitigkeiten handelt, die nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen sind, ist die Berufung an das Bundesgericht beispielsweise in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Der Anspruch der Ehefrau oder der Kinder oder der Mündel des Schuldners zur Anschlusspfändung wird innert nützlicher Frist von den übrigen Gläubigern der betreffenden Pfändungsgruppe bestritten, sodass die Ehefrau u. s. w., d. h. der „Ansprecher", seinen Anspruch gerichtlich im beschleunigten Verfahren geltend machen muss, vgl. B. G., Art. 111; oder im Konkurse des Gemeinschuldners meldet die Ehefrau für zugebrachtes Frauengut eine Forderung an, über deren rechtliche Behandlung im Kollokationsstreite Klage geführt werden muss; würde allerdings im Prozess der Standpunkt vertreten, dass durch das Urteil des kantonalen Richters die bundesrechtlichen Grundsätze der Frauengutsbehandlung im Konkurse des Ehemannes verletzt worden seien, so wäre in dieser Richtung die Berufung an das Bundesgericht im Prinzip nicht ausgeschlossen, vgl. B. G., Art. 219, 220, 250; oder es wird im ordentlichen Prozesse über die Rechtsbeständigkeit eines auf Bestimmungen des kantonalen Rechtes sich stützenden Anspruches entschieden, nachdem infolge Rechtsvorschlages die Betreibung für diesen Anspruch war eingestellt worden, vgl. B. G., Art. 78, 79; u. s. w., u. s. w.

Die eventuelle Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht ist für folgende Fragen, deren gerichtliche Erledigung das B. G. entweder ausdrücklich vorschreibt oder stillschweigend voraussetzt, anzuerkennen, vgl. auch unten S. 574 ff.:

1. B. G., Art. 5—7, 24, 241: Die Frage der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten, der Vorsteher der Konkursämter (Konkursbeamten) und der von der Gläubigerversammlung im Konkurse des Gemeinschuldners gewählten Konkursverwaltung für Schaden, den sie oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursacht haben, ist im gerichtlichen Verfahren zu erledigen. Weder die kantonalen Aufsichtsbehörden, noch der Bundesrat können die Schadenersatzpflicht der genannten Beamten aussprechen. Da aber diese civilrechtliche Verantwortlichkeit durch einen bundesgesetzlichen Rechtssatz festgesetzt ist, so können kantonale Urteile über dieselbe an das Bundesgericht, als Berufungsinstanz, weiter gezogen werden. Dasselbe gilt

hinsichtlich der gleichen civilrechtlichen Verantwortlichkeit derjenigen Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter, deren Ernennung der öffentlichen Gewalt zukommt, sodann hinsichtlich der subsidiären Haftbarkeit der Kantone für die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter, ferner hinsichtlich der primären Haftbarkeit der Kantone für die von den kantonalen Depositenanstalten verwahrten Depositen, endlich hinsichtlich der Rückgriffsbefugnis der Kantone gegen die Wahlkreise, von denen die Beamten und Angestellten ernannt worden sind, es wäre denn, dass die Frage der Haftbarkeit der Kantone in erster und einziger Instanz vor das Bundesgericht gebracht worden wäre, vgl. Organisationsgesetz 1874, Art. 27, Ziff. 4, 1893, Art. 48, Ziff. 4. Über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörden der Betreibungs- und Konkursämter und der Mitglieder der kantonalen Gerichte, denen die Handhabung des B. G. wenigstens bezüglich bestimmter Fragen anvertraut ist, hat das Bundesgesetz keine ausdrücklichen Vorschriften. Das B. G. enthält auch keine Bestimmungen über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Arrestbehörden, der für die Ausweisung von Mietern und Pächtern zuständigen Behörden und der Nachlassbehörden, derjenigen Behörden also, die von den Kantonen gemäs der Vorschrift des Art. 23 des B. G. einzusetzen sind; ebensowenig ist im B. G. die primäre oder die subsidiäre Haftbarkeit der Kantone für diese ihre Behörden ausgesprochen; und selbst die diesbezügliche Stellung des Sachwalters, der dem Schuldner für die Zeit der Nachlasstundung von der Nachlassbehörde gesetzt wird, vgl. B. G., Art. 295, ist im Bundesgesetz nicht näher festgesetzt. Es bleibt daher nach allen diesen Richtungen das bisherige oder das künftige kantonale Recht in Kraft; insbesondere fällt die Vorschrift der Art. 64 des eidgenössischen Obligationenrechtes (O. R.) in Betracht,[1]) und je nachdem das eidgenös-

[1]) Vgl. Schneider, Das schweizerische Obligationenrecht mit allgemein fasslichen Erläuterungen, grosse Ausgabe 1892, Anmerkung zu Art. 64.

sische Recht oder das kantonale Recht anwendbar sein wird, ist die Möglichkeit einer Berufung an das Bundesgericht gegeben oder ausgeschlossen.

2. B. G., Art. 79, 153, 186, 278: Der vom Betriebenen ordnungsgemäs, namentlich rechtzeitig vorgebrachte Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung, vgl. B. G., Art. 78, 186. Durch Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde kann der Rechtsvorschlag nicht beseitigt werden. Der betreibende Gläubiger, insbesondere auch der Arrestgläubiger, muss, um zur Fortsetzung seiner Betreibung zu gelangen, rechtzeitig zur Geltendmachung seines Anspruchs den Prozessweg betreten. Wenn nun die Frage der materiellen Rechtsbeständigkeit dieses Anspruches nach eidgenössischem, nicht nach kantonalem Rechte zu beurteilen ist, so ist die Berufung an das Bundesgericht im Prinzip zugelassen. Ganz dasselbe gilt: wenn der Betriebene in nützlicher Frist auf dem Wege des ordentlichen Prozesses klagt auf Aberkennung des Anspruches und zwar klagt gegen den Gläubiger, der nach erfolgtem Rechtsvorschlag die provisorische Rechtsöffnung erwirkt hat, vgl. B. G., Art. 83, Abs. 2; oder wenn die Frage der Rechtsbeständigkeit des von einem Dritten für sich in Anspruch genommenen dinglichen Rechtes an gepfändeten oder mit Arrest belegten Sachen zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, vgl. B. G., Art. 106—109, 140, 155, 275; oder wenn der Aussonderungsberechtigte im Konkurs Klage auf Herausgabe innert nützlicher Frist erheben muss, weil die Konkursverwaltung seinen Anspruch nicht anerkennt, vgl. B. G., Art. 242; oder wenn die Gläubiger, deren Forderungen vom Nachlasschuldner bestritten werden, zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderungen durch die Nachlassbehörde veranlasst werden, vgl. B. G., Art. 305, Abs. 3, 310, unten Ziff. 10.

3. B. G., Art. 86, 153, 187: Ist ein Rechtsvorschlag vom Betriebenen nicht erhoben oder ist derselbe vom zuständigen Richter nicht bewilligt worden, oder ist der Rechtsvorschlag durch definitive Rechtsöffnung beseitigt oder ist die Aberkennungsklage gegenüber der provisorischen Rechts-

öffnung versäumt worden, so muss der Betriebene dem Zahlungsbefehl in der einen oder andern Weise Genüge tun; zahlt der Betriebene, so zahlt er vielleicht eine Nichtschuld. Eine solchermassen bezahlte Nichtschuld kann vom Betriebenen zurückgefordert werden und zwar nicht auf Grund der allgemeinen Vorschrift des Art. 72 des eidg. O. R., sondern auf Grund der besondern Vorschrift des Art. 86 des B. G. Und wie die Frage der Nichtschuld auf dem Wege der Berufung an das Bundesgericht gebracht werden kann, sofern kein kantonalrechtlicher Verpflichtungsgrund behauptet oder festgestellt wird, so trifft dies auch zu bezüglich der Anwendung des zit. Art. 86 des B. G.

4. B. G., Art. 146—148, 157, 219, 220, 230, 247—251: Die Abänderung des im Betreibungsverfahren errichteten Kollokationsplanes, wie die Abänderung des im Konkursverfahren errichteten Kollokationsplanes kann in der Regel[1]) nur durch gerichtliches Urteil erfolgen. Lassen die Beteiligten die Anfechtungsfrist unbenützt verstreichen, so erwächst der Kollokationsplan in Rechtskraft; wird dagegen der Kollokationsplan innert nützlicher Frist angefochten durch Klageinreichung beim Gericht, so erhält er Rechtskraft, sobald das Urteil über den Kollokationsplan rechtskräftig geworden ist, sei es, dass dieses Urteil eine vollständige oder teilweise Änderung des Kollokationsplanes festsetzt, sei es, dass das Urteil den Kollokationsplan unverändert lässt, das Gericht also die Klage abweist, vgl. Archiv II Nr. 10, 21, 66. Für die Aufsteilung eines jeden Kollokationsplanes sind die Vorschriften der Art. 219, 220 des B. G. massgebend. Insofern in diesen Artikeln des Bundesgesetzes auf kantonales Recht verwiesen wird, und insofern eine angemeldete und zu berücksichtigende Forderung auf Normen des kantonalen Rechtes sich stützt, kommt letzteres und nicht eidgenössisches Recht zur Anwendung. Wird jedoch behauptet, dass durch das den Kollokationsplan abändernde oder denselben bestätigende letztinstanzliche kantonale Hauptturteil die Bestimmungen der

---

[1]) Vgl. unten Abschnitt IV, Ziff. 7.

Art. 219 und 220 des B. G. oder anderweitige Normen des Bundesrechtes verletzt werden, so ist die Berufung an das Bundesgericht gegen dieses Urteil im Prinzip statthaft.

5. Die Artikel 197—205, 208—218 des B. G. enthalten sog. materielles Konkursrecht. Die praktische Anwendung der Rechtssätze dieser Gesetzesartikel wird zwar vorab Sache der Konkursverwaltungen und der Konkursämter sein. Entstehen unter den Beteiligten über die Anwendung oder über die Auslegung dieser Rechtssätze Meinungsverschiedenheiten, so können dieselben mangels gütlicher Verständigung nicht anders als im gerichtlichen Verfahren zum Austrag gebracht werden und keineswegs auf dem Wege der Beschwerdeführung an die kantonalen Aufsichtsbehörden und an den Bundesrat. Es handelt sich um rein privatrechtliche Streitigkeiten. Die Interpretation der Vorschriften der genannten Artikel steht also in letzter Linie dem Bundesgericht als Berufungsinstanz zu.

6. B. G., Art. 265, 267, 328: Auf Grund eines im Konkursverfahren ausgestellten Verlustscheines[1]) kann eine neue Betreibung nur dann angehoben werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Der gleichen Beschränkung ist die Forderung desjenigen Gläubigers unterworfen, der sich am Konkursverfahren gar nicht beteiligt hat, sowie der Anspruch desjenigen Gläubigers, der vor dem 1. Januar 1892 in einem Konkurse zu Verlust gekommen ist und für den Verlustbetrag nach Massgabe des betreffenden kantonalen Rechtes noch forderungsberechtigt blieb, vgl. Archiv II Nr. 21, Ziff. 2, S. 50. Bestreitet der Gemeinschuldner, dass er zu neuem Vermögen gekommen sei, so entscheiden hierüber nicht im Beschwerdeverfahren die kantonalen Aufsichtsbehörden und der Bundesrat, sondern die Gerichte im beschleunigten

[1]) Andern Wert hat der im Betreibungsverfahren ausgestellte Verlustschein, vgl. B. G. Art. 149. Abs. 3: „Der Gläubiger kann während sechs Monaten nach Zustellung des Verlustscheines ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung fortsetzen.“ Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist steht dem Gläubiger der gewöhnliche Betreibungsweg offen, vgl. B. G., Art. 265, Abs. 2, Satz 2.

Verfahren. Meistens wird das in einem solchen Falle ergehende gerichtliche Urteil nichts weiteres als die Feststellung der streitigen Tatsache enthalten, und von diesem Gesichtspunkt aus wird die Weiterziehung des kantonalgerichtlichen Urteils an das Bundesgericht als unzulässig erscheinen, vgl. Organisationsgesetz 1874, Art. 30, Abs. 4, Satz 1[1]) und 1893, Art. 57[2]). Denkbar ist jedoch die Berufung an das Bundesgericht auf Grund des Art. 265 des B. G. immerhin: so z. B. wenn das kantonale Gericht die Beweislast nicht im Sinne des Bundesrechtes verteilt hat, der betreibende Gläubiger ist beweispflichtig; oder wenn das kantonale Gericht den Begriff des zu neuem Vermögen Gelangens verkennt. Auch die Frage ist eine gerichtliche, ob ein Gläubiger auf Grund der Vorschrift des Art. 267 des B. G. der Beschränkung des Art. 265, Abs. 2, Satz 2 unterworfen ist, weil er als Konkursgläubiger hätte auftreten können; sie ist demnach eine der Berufung an das Bundesgericht fähige, insbesondere da nach dem B. G. selbst, also nach Bundesrecht, zu entscheiden ist, welche Forderungen gegen den Gemeinschuldner als Konkursforderungen in dem über ihn ausgebrochenen Konkurse anzumelden sind. Endlich ist die Tragweite der in Art. 328 des B. G. ausgesprochenen Gleichstellung der zur Zeit der Herrschaft des kantonalen Konkursrechtes zu Verlust gekommenen Forderungen mit den unter dem neuen eidgenössischen Konkursrecht zu Verlust kommenden Forderungen durch die Gerichte eventuell durch das Bundesgericht festzusteilen; und nur die Frage, ob nach altem Recht der Gläubiger überhaupt noch forderungsberechtigt blieb für seinen im Konkurse erlittenen Verlust, entzieht sich, als rein kantonalrechtliche Frage, der Nachprüfung durch das Bundesgericht.

---

1) Das Bundesgericht hat seinem Urteile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Tatbestand zu Grunde zu legen.

2) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des kantonalen Gerichts auf einer Verletzung des Bundesrechts beruhe... Jede unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache ist als Rechtsverletzung anzusehen.

7. B. G., Art. 273: Die gerichtlich zu entscheidende Frage der Schadenersatzpflicht des Arrestnehmers wegen ungerechtfertigten Arrestes, wobei gleichgiltig ist, ob den Arrestnehmer bei der Arrestnahme ein Verschulden trifft oder nicht, kann auf dem Wege der Berufung an das Bundesgericht weitergezogen werden, vgl. Urteil des Zürcher-Bezirksgerichtes vom 7. September 1892, Archiv I Nr. 64[1]).

8. B. G., Titel X, Art. 285—292, 331: Die Fragen des eidgenössischen Anfechtungsrechtes sind materiellrechtliche Fragen, die im Streitfalle von den kantonalen Gerichten und nicht von den Aufsichtsbehörden der Betreibungs- und Konkursämter zu beurteilen sind; dass prinzipiell die Weiterziehung diesbezüglicher kantonaler Urteile an das Bundesgericht mit dem Rechtsmittel der Berufung zulässig ist, kann nicht zweifelhaft sein, Archiv II Nr. 8, 40.

9. B. G., Art. 284: Die Berufung an das Bundesgericht ist im Prinzip nicht ausgeschlossen, wenn der Richter im beschleunigten Verfahren über die Anwendung der Vorschrift des Art. 284 des B. G. zu entscheiden hat. Gemäs der Vorschrift dieses Artikels können Gegenstände, die heimlich oder gewaltsam aus den vermieteten oder verpachteten Räumlichkeiten fortgeschafft worden sind, mit Hilfe der Polizeigewalt in die genannten Räumlichkeiten, unter Vorbehalt der Rechte gutgläubiger Dritter, zurückgebracht werden. Diese Vorschrift ist nichts anderes als eine durch das Bedürfnis der Praxis[2]) notwendig gewordene Ergänzung, oder richtiger

---

[1]) Vgl. Reichel in Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., Art. 273, Anmerkung 2.

[2]) Die unmittelbare Veranlassung zur Aufnahme des in Frage stehenden Satzes in das B. G. ist vielleicht in dem Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 1888, in Sachen Richard gegen Dépraz (Waadtländer-Sache), zu suchen. Hier wird als Rechtssatz des eidg. O. R. der gewis richtige Satz gelehrt: Das Retentionsrecht des Vermieters einer unbeweglichen Sache an den eingebrachten beweglichen Sachen des Mieters ist von dem Verbleiben derselben auf dem Grundstücke abhängig und erlischt daher mit der Entfernung dieser Sachen von dem Grundstücke, auch wenn dieselbe heimlich geschieht, Bundesgerichtliche Entscheidungen XIV S. 296 ff., Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts VI Nr. 68;

gesagt: Abänderung der Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes über das Retentionsrecht des Verpächters und des Vermieters. Sie ist erst während der zweiten Beratung des B. G. im Jahre 1888 von der Bundesversammlung in das Bundesgesetz aufgenommen worden. Die Vorlage des Bundesrates vom 27. Januar 1888 enthält die Vorschrift noch nicht; vgl. Vorlage des Bundesrates vom 27. Januar 1888, ausgearbeitet auf Grund des in erster Lesung von der Bundesversammlung gefassten Beschlusses, Art. 206, 207; Beschluss der Bundesversammlung vom 29. Juni 1888, zweite Beratung, Art. 206, 207.

10. B. G., Titel XI, Art. 310, 314: Durch den von der kantonalen Nachlassbehörde bestätigten Nachlassvortrag wird die Art und Weise rechtsgiltiger Tilgung der gegen einen Schuldner bestehenden Ansprüche festgesetzt. Durch die Entscheidung der Nachlassbehörde über Erteilung oder Verweiweigerung der Genehmigung eines Nachlassvertrages wird demnach nicht ein Civilprozess über Bestand oder Nichtbestand eines streitigen Privatrechtsanspruches oder Privatrechtsverhältnisses beurteilt[1]). Die Entscheidung ist kein kantonales Haupturteil im Sinne des Organisationsgesetzes. Die Frage der Rechtsbeständigkeit der Ansprüche bleibt zunächst ausser Frage. Über diese kann nur im ordentlichen civilprozessualischen Verfahren entschieden werden, und je nach der Natur der Ansprüche ergiebt sich dann, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht gegenüber einem kantonalen Urteil. An diesem Rechtszustand wird nichts geändert durch den Umstand, dass ein Gläubiger, dessen For-

---

vgl. dieselbe Revue III Nr. 47 (Zürcher Entscheid des Obergerichts vom 11. Juni 1884), IV Nr. 59 (Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts vom 15. Dezember 1885), VI Nr. 6 (Entscheidung des Bundesgerichtes vom 11. November 1887), Nr. 19 (baselstädtische Entscheidung vom 16. September 1887), VIII Nr. 9 (Entscheidung der Luzerner Justizkommission vom 13. Juli 1888).

[1]) Entscheidung des Bundesgerichtes vom 25. Juni 1892, Rekurs Berner Handelsbank, Archiv I Nr. 60, vgl. auch Archiv II S. 127.

derung vom Nachlasschuldner bestritten wird (eine Bestreitung seitens der Nachlassbehörde oder der übrigen Gläubiger kommt hiebei nicht in Betracht)[1], durch peremtorische Fristansetzung seitens der Nachlassbehörde zur gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruches aufgefordert wird. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so geht er deshalb seiner Forderung nicht verlustig, dagegen erhält der Schuldner das von ihm auf eine an sich zulässige Anordnung der Nachlassbehörde hin deponirte Betreffnis der bestrittenen Forderung ungeschmälert heraus.[2] Würde übrigens die Frage der Rechtswirkung des Versäumens der erwähnten peremtorischen Frist streitig, so wäre ihre Entscheidung nicht Sache der kantonalen Nachlassbehörde, sondern Sache des Richters, in letzter Instanz, als Berufungsinstanz, Sache des Bundesgerichtes; denn es handelt sich um die Auslegung einer Vorschrift eidgenössischen Rechtes, und zwar handelt es sich um die Frage der Verwirkung privatrechtlicher Ansprüche wegen versäumter Rechtsvorkehr, also um eine Frage, die mangels ausdrücklicher entgegenstehender Gesetzesvorschrift als Gerichtssache aufzufassen ist.

Sodann kann das Bundesgericht als Berufungsinstanz angegangen werden, wenn die Anwendung der Vorschrift des Art. 314 in Betracht fällt, d. h. wenn die Ungiltigkeit eines Versprechens behauptet wird, durch das der Nachlasschuldner einem Gläubiger mehr zugesichert hat, als was diesem Gläubiger auf Grund des bestätigten Nachlassvertrages gebührt. Wird zwar infolge eines solchen Versprechens der Widerruf des bestätigten Nachlassvertrages von einem Gläubiger beantragt, mit der Motivirung, dass der Nachlass auf unredliche Weise zu Stande gekommen sei, so entscheiden über diesen Antrag die kantonalen Nachlassbehörden und nur sie,

---

[1]) Anderer Ansicht ist Heuberger a. O. Art. 310, Anmerkung; vgl. G. Keller, Das Nachlassvertrag ausser Konkurs, 1892, S. 95.

[2]) Gleicher Ansicht ist G. Keller a. O. S. 106; anders Heuberger a. O.: „Wird die Klage innert der peremtorischen Frist nicht eingereicht, so geht die Forderung unter". Unentschieden bleibt Reichel im Kommentar von Weber und Brüstlein, Art. 310, Anmerkung 2.

also weder kantonale Gerichte, noch irgend eine Bundesinstanz. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Nachlassbehörden auch die civilrechtliche Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit eines solchen Versprechens zu beurteilen hätten. Es wird vielmehr zunächst Sache des Schuldners selbst sein, die civilrechtliche Unwirksamkeit des fraglichen Versprechens vor den ordentlichen Civilgerichten klageweise oder einredeweise feststellen zu lassen.

B. Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Die staatsrechtliche Beschwerde kann beim Bundesgericht wegen Verletzung der Vorschriften des B. G. durch Verfügungen und Anordnungen der kantonalen Behörden und Beamten nicht erhoben werden. Dieser Satz gilt sowol nach, wie vor der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Der Satz ist auch durch die Spruchpraxis des Bundesgerichtes wiederholt bestätigt worden, vgl. bundesgerichtliche Entscheidungen vom 21. Januar 1893, Rekurs Meschenmoser, vom 27. Januar 1893, Rekurs Steiner, und die weitern unten folgenden Nachweisungen aus dem Archiv.

Es ist bekannt, in welch weitem Umfange nach der Praxis des Bundesgerichtes wegen Nichtbeobachtung bundesrechtlicher Bestimmungen die staatsrechtliche Beschwerde gegen Verfügungen kantonaler Behörden zugelassen ist. Die staatsrechtliche Beschwerde ist nicht beschränkt auf Fälle behaupteter Verletzung der Verfassungsgrundsätze des Bundes oder der Kantone. Sie ist „regelmässig überall da statthaft, wo durch eine Verfügung einer kantonalen Behörde ein bundesrechtlicher, speziell bundesgesetzlicher Grundsatz zum rechtlichen Nachteil eines Bürgers verletzt wird", und „als selbstverständlich" sind hievon nur „diejenigen Fälle ausgenommen, wo es sich entweder um eine, in die Kompetenz der politischen Bundesbehörden fallende, Administrativsache[1]) handelt, oder wo durch das Bundesrecht selbst das gedachte Rechts-

[1]) Vgl. Organisationsgesetz 1874, Art. 59, Abs. 2, hiezu die bedeutenden Abweichungen im Organisationsgesetz 1893, Art. 189.

mittel ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen wird. Letzteres gilt in denjenigen Fällen, wo wegen Verletzung von Bundesgesetzen ein anderes besonderes Rechtsmittel an das Bundesgericht (oder, wie wir mit Rücksicht auf das B. G. beifügen dürfen: ein besonderes Rechtsmittel an den Bundesrat) gegeben oder wo die Handhabung von bundesgesetzlichen Vorschriften nach dem besondern Inhalte des betreffenden Bundesgesetzes ausschliesslich den kantonalen Behörden übertragen ist." Diese vom Bundesgericht beispielsweise in einer Entscheidung vom 26. Oktober 1883 ausgesprochenen wichtigen Grundsätze, vgl. bundesgerichtliche Entscheidungen, IX S. 476,[1]) haben durch das revidirte Organisationsgesetz vom 22. März 1893 keine prinzipiellen Änderungen erfahren; dagegen sind in das revidirte Organisationsgesetz zwei ausdrückliche Bestimmungen aufgenommen worden, durch die die bisherige bundesgerichtliche Praxis etwas modifizirt wird, vgl. Organisationsgesetz 1893, Art. 182, Abs. 1, 189, Abs. 2. Wir treten an dieser Stelle auf diese Modifikationen nicht näher ein; dieselben hängen nicht zusammen mit den Fragen, mit denen wir uns hier zu beschäftigen haben.

Die hervorgehobenen Grundsätze, angewandt auf das Gebiet des B. G., ergeben das Resultat, dass, soweit gegenüber den Verfügungen und Amtshandlungen der kantonalen Betreibungs- und Konkursämter und der von den Gläubigern gewählten Konkursverwaltungen die Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsorgane und von diesen an den Bundesrat zulässig ist, eine hiermit konkurrirende Beschwerde an das Bundesgericht ausgeschlossen ist, und dass da, wo gemäss unsern frühern Ausführungen eine Beschwerde an den Bundesrat wegen Verletzung der Vorschriften des B. G. ausgeschlossen ist, auch die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht nicht Platz greifen kann. Denn es ist anzunehmen, dass, soweit der Bundesgesetzgeber im B. G. den

---

[1]) Vgl. Ch. Soldan, Du recours de droit public au Tribunal fédéral in Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F. V S. 211 ff.

Instanzenzug selbst normirt hat, er diesen Instanzenzug erschöpfend normiren wollte. Den Instanzenzug in rein civilrechtlichen Fragen berührt das B. G. gar nicht; es verbleibt daher, wie oben ausgeführt, bei den allgemeinen Regeln des Bundesrechtes. Der Instanzenzug dagegen im betreibungsrechtlichen und konkursrechtlichen Verfahren ist im B. G. selbst ausdrücklich, also auch erschöpfend, festgestellt, und weil die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht hiebei nicht besonders vorgesehen worden ist, so fehlt es bezüglich der der Nachprüfung des Bundesrates entzogenen Partien des B. G. an einer eidgenössischen Instanz überhaupt; der Buudesgesetzgeber hat die Handhabung des Gesetzes den Kantonen überlassen.

Die in Betracht fallenden Partien des B. G. sind namentlich diejenigen, in denen die Tätigkeit der kantonalen Gerichte entweder ausdrücklich verlangt wird oder stillschweigend vorbehalten ist: Es sind zunächst die Fragen des nachträglichen Rechtsvorschlages, des Rechtsvorschlages bei der Wechselbetreibung und die Fragen der provisorischen, wie der definitiven Rechtsöffnungen, vgl. B. G., Art. 77, 80 ff., 153, 178, Ziff. 3, 181 ff., Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. Januar 1893, Rekurs Gemeinde Mathon, Archiv II Nr. 68; ferner die Fragen der Aufhebung und Einstellung einer Betreibung auf Grund der Bestimmung des Art. 85 oder des Art. 107 des B. G., vgl. Archiv I Nr. 84, II Nr. 37, 61, 68; sodann die Fragen der Konkurseröffnung, der Konkurseinstellung, des Konkursschlusses und des Konkurswiderrufes, vgl. B. G., Art. 168 ff., 188, 189, 190 ff., 195, 196, 230, 268 ff. Es gehören aber auch hieher die Fragen betreffend die Arrestbefehle und die Miet- und Pachtausweisungsbefehle, vgl. B. G., Art. 282, 279, Archiv I Nr. 37, 54; endlich die Fragen des Nachlassvertrages, vgl. B. G., Titel XI; Mitteilungen des Bundesgerichts in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1892, Archiv II S. 127.

Für die Feststellung dieses Rechtszustandes waren im wesentlichen folgende Erwägungen massgebend: Man hielt vor allem eine durch den Bundesrat stattfindende Überprüfung

der Entscheidungen kantonaler Gerichte für untunlich. Vom Standpunkt der Gewaltentrennung ausgehend — ein Prinzip, das in der Schweiz allerdings nicht konsequent durchgeführt ist — wurde die Unabhängigkeit der kantonalen gerichtlichen Behörden für gefährdet erachtet, wenn eine ihrem Wesen nach politische Behörde, als solche ist der Bundesrat anzusehen, berechtigt erklärt würde, eine Nachprüfung gefällter gerichtlicher Entscheidungen vorzunehmen. Sodann wurde aber auch die Einführung der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht abgelehnt, weil die Vermehrung der Instanzen der Trölerei Vorschub leistet; in den mit Betreibungen und Konkursen zusammenhängenden gerichtlichen Verfahren ist eine möglichst rasche Erledigung der Prozesse ganz besonders erwünscht.[1]) Endlich war die Einführung eines besonderen bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens neben dem bundesrätlichen gewis nicht im Interesse des rechtsuchenden Publikums. Die Fragen der Arrestbefehle und der Miet- und Pachtausweisungsbefehle und die Fragen des Nachlassvertrages wurden mit Bezug auf den Jnstanzenzug an eine Bundesbehörde gleichbehandelt wie die vom B. G. vorgesehenen gerichtlichen Fragen. Man ging von der Voraussetzung aus, dass wenn auch nicht alle Kantone, so doch die grosse Mehrheit derselben gerichtliche Behörden als kantonale Arrestbehörden, Mietausweisungsbehörden und Nachlassbehörden bestellen werde.[2]) Damit wurde auch auf diesen Gebieten die eidgenössische Beschwerdeinstanz nicht eingeführt.

Den Ausschluss der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht in Fragen des Betreibungs- und Konkursverfahrens hat das Bundesgericht in seiner Praxis beschränkt auf Fälle, in denen es sich lediglich um die Gesetzesanwendung handelt; sobald dagegen Verfassungsver-

---

[1]) Vgl. wie das B. G. gerade für solche Prozesse das beschleunigte Verfahren vorschreibt, B. G. Art. 111, Abs. 3, 148, 250, 265, 279, Abs. 2, 284.

[2]) Vgl. die betreffenden kantonalen Behörden bei Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., Art. 272, Anmerkung 1, Art. 282, Anm. 3, Art. 293, Anm. 4.

letzungen oder Verletzungen von Staatsverträgen in Frage kommen, hat das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde ausdrücklich als zulässig erklärt. Das Bundesgericht lässt sich hierbei von der Erwägung leiten, dass der Bundesgesetzgeber bei Erlass des B. G. die Kompetenzen des Gerichtes mit Beziehung auf Verfassungsverletzungen und Verletzungen von Staatsverträgen weder modifiziren wollte, noch modifiziren konnte. Diese Ansicht stützt sich so wenig wie diejenige über den Ausschluss der Beschwerde bei Gesetzesverletzungen auf eine direkte Feststellung im Bundesgesetze selbst; beidemal leitet das Bundesgericht seine Argumente aus dem nicht zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers her. Gegenüber einer solchen Argumentation hat die Kritik allerdings keinen allzu schweren Stand, wird sie doch durch dieselbe geradezu herausgefordert! An dieser Stelle wollen wir uns jedoch auf eine solche kritische Erörterung nicht einlassen; erwägen wir vielmehr sowol diejenigen betreibungs- und konkursrechtlichen Fälle, in denen wegen Verfassungsverletzung oder Verletzung eines Staatsvertrages die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht in Betracht kommen kann, wie auch diejenigen Fälle, in denen diese staatsrechtliche Beschwerde trotz Verfassungsverletzung oder Verletzung eines Staatsvertrages, infolge der Beschwerdekompetenz des Bundesrats, als ausgeschlossen erscheint. Mit Bezug auf die letzterwähnte Kategorie von Fällen ist darauf hinzuweisen, wie der Umstand, dass der Bundesrat und nicht das Bundesgericht Beschwerdeinstanz ist, insofern eine Verschiedenheit des Verfahrens mit sich bringt, als beim Beschwerdeverfahren auf Grund des B. G. an den Bundesrat, selbst wenn verfassungsrechtliche Grundsätze in Frage stehen, ein Überspringen der kantonalen Instanzen unzulässig ist[1]), während ein Durchlaufen sämtlicher kantonaler Instanzen bei einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht nicht unter

---

[1]) Vgl. oben S. 536.

allen Umständen verlangt wird.[1]) Und mit Bezug auf die erstgenannte Kategorie von Fällen ist daran zu erinnern, dass auch das Bundesgericht an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie an die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge gebunden ist, selbst wenn in denselben Verfassungsverletzungen enthalten wären; denn eine Prüfung der Verfassungsmässigkeit dieser Erlasse der Bundesversammlung steht dem Bundesgericht nicht zu, vgl. Bundesverfassung, Art. 113, Abs. 3.

a. Verletzung von Vorschriften der Bundesverfassung.

1. Nach konstanter Praxis ist wegen Rechtsverweigerung (déni de justice), besonders mit Rücksicht auf die Art. 4 und 5 der Bundesverfassung, die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht zulässig[2]). Gegenüber den von den kantonalen Betreibungs- und Konkursämtern und ihren kantonalen Aufsichtsbehörden begangenen Rechtsverweigerungen ist jedoch die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ausgeschlossen, weil in solchen Fällen gemäs der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 19 des B. G. beim Bundesrat Beschwerde geführt werden kann, vgl. Entscheidungen des Bundesrates vom 29. November 1892, Rekurs Gl., vom 14. Februar 1893, vom 17. Februar 1893, vom 28. Februar 1893, Rekurs Wegmüller, Archiv I Nr. 90, II Nr. 15, 32, 47. Dagegen kann wegen Rechtsverweigerung im Rechtsöffnungsverfahren oder im Betreibungseinstellungsverfahren oder im Konkurseröffnungverfahren oder im Nachlassvertragsverfahren u. s. w. die Beschwerde beim Bundesrat auf Grund der Vorschrift des Art. 19 des B. G. nicht anhängig gemacht werden;

---

[1]) Vgl. Ch. Soldan in der Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. V S. 243 ff.; Mitteilung des Bundesgerichtes in seinem Geschäftsberichte über das Jahr 1892, Archiv II S. 127.

[2]) Vgl. Ch. Soldan im Journal des tribunaux 1884 S. 465 f., ferner in der Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. V S. 208; Schoch in derselben Zeitschrift n. F. V S. 562 ff.

nirgends ist dem Bundesrat eine diesbezügliche Kompetenz eingeräumt. Es ist daher in diesen Fällen das Bundesgericht zur Beurteilung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde kompetent; denn nur soweit die Kompetenz des Bundesrates reicht, ist für eine konkurrirende Kompetenz des Bundesgerichtes kein Raum, vgl. Entscheidung des Bundesrates vom 7. Juni 1892, Rekurs Wunderli, Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. Januar 1893, Rekurs der Gemeinde Mathon, Archiv I Nr. 4, II Nr. 68.

2. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden. Dieser Satz des Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung gilt nicht als Individualrecht der aufrechtstehenden Schuldner, sondern nur als Satz des interkantonalen Verkehrs[1]. Das B. G. hat in seinen Art. 46 ff. den Ort der Betreibung festgesetzt, und in letzter Instanz, namentlich auf Grund ordnungsgemäs eingereichter Beschwerden, ist die Interpretation dieser Bestimmungen Sache des Bundesrates, vgl. z. B. Entscheidungen des Bundesrates vom 13. Januar 1892, Rekurs Bernhard, vom 16. März 1893, Rekurs Gorgerat, Archiv II Nr. 1, 48. Im Betreibungsverfahren handelt es sich um Geltendmachung persönlicher Ansprüche bestimmter Art, vgl. B. G., Art. 38, und wenn wir auch den Betreibungsbeamten nicht als Betreibungsrichter zu bezeichnen gewohnt sind, so ändert dies an dem Umstande nichts, dass es sich im Betreibungsverfahren um ein prozessualisches Verfahren handelt, auf das in Ermangelung der in den erwähnten Art. 46 ff. des B. G. aufgestellten Sondervorschriften das Prinzip des Art. 59 der Bundesverfassung anwendbar wäre. Gar wol lassen sich diese Vorschriften des Art. 46 ff. des B. G. als Bestätigung und Ausführung des verfassungsrechtlichen Wohnsitzprinzipes auffassen. Trotzdem wäre wegen behaupteter Verletzung dieses verfassungsrechtlichen Prinzips anlässlich des Betreibungsverfahrens die staatsrechtliche Beschwerde an das

---

[1]) Vgl. Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht I[3] S. 523 ff.

Bundesgericht, und zwar infolge der festgestellten Kompetenz des Bundesrates, ausgeschlossen.

3. Durch die Bundesverfassung ist der aufrechtstehende Schuldner, der in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, gegen ungerechtfertigte Arrestnahme in dem Sinne geschützt, dass für Forderungen auf das Vermögen eines solchen Schuldners ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden darf, vgl. Bundesverfassung, Art. 59, Abs. 1, Satz 2. Wegen Verletzung dieses Prinzips steht sowol nach wie vor dem Inkrafttreten des B. G. dem Betroffenen die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zu [1]). Der Bundesrat hat auf diesem Gebiet keine die staatsrechtliche Beschwerde des Bundesgerichts ausschliessende Kompetenz. Allerdings hat, wie bereits angedeutet, das Bundesgericht in der Beurteilung der bei ihm anhängigen staatsrechtlichen Beschwerden davon auszugehen, dass Art. 271 des B. G. keine dem Verfassungsprinzip widersprechenden Bestimmungen enthalte.

Das Arrestverfahren ist im Titel VIII des B. G. (Art. 271—279) vollständig geregelt, unter Aufhebung der verschiedenen kantonalen Arrestverfahren. Folgende Fragen sind im eidgenössischen Arrestverfahren scharf auseinander zu halten:

1. die Frage der Auswirkung des Arrestbefehles, vgl. B. G., Art. 272 ff., 279;
2. die Frage der Vollziehung des Arrestes, vgl. B. G. Art. 274 ff.;
3. die Frage der Verantwortlichkeit des Arrestnehmers, vgl. B. G., Art. 273; und
4. die Frage der sog. Arrestprosequirung.

Die Erledigung der dritten und vierten Frage erfolgt auf dem ordentlichen Prozessweg oder auf dem Betreibungsweg. Das im ordentlichen Prozess ergangene Urteil kann nach unsern Ausführungen auf S. 54, 58 möglicherweise an das Bundesgericht, als civilgerichtliche Berufungsinstanz, weiter-

---

[1]) Vgl. Blumer-Morel, a. O. I³ S. 563 ff.

gezogen werden. Bezüglich der auf Grund eines Arrestes eingeleiteten oder bezüglich der mit einem Arrest begleiteten Betreibung kommen hinsichtlich der Beschwerdeführung keine Besonderheiten in Betracht; als letzte Beschwerdeinstanz ist also ordnungsgemäs der Bundesrat, nicht etwa das Bundesgericht zuständig.

Zur zweiten Frage ist auf Art. 275 des B. G. zu verweisen. Darnach gelten für die Vollziehung des Arrestes die Bestimmungen über den Pfändungsvollzug; es ist also auch in dieser Richtung der Bundesrat oberste Beschwerdeinstanz, vgl. Entscheidung des Bundesrates vom 17. Februar 1893, Rekurs Birkhäuser, Archiv II Nr. 67.

Was dagegen die erste Frage, die Frage der Arrestauswirkung betrifft, so bestimmt Art. 279 des B. G.: Gegen den Arrestbefehl findet weder Berufung noch Beschwerde statt. Bestreitet der Schuldner das Vorliegen eines Arrestgrundes, so hat er beim Gerichte des Arrestortes in kürzester Frist auf Aufhebung des Arrestes zu klagen. Verweigert die Arrestbehörde die Ausstellung des Arrestbefehles, so ist vielleicht kraft kantonalen Rechtes eine Berufung oder Beschwerde gegen eine solche Abweisung zulässig, vgl. die kantonale Entscheidung im Archiv I Nr. 37; bei einer Bundesinstanz kann hiegegen nicht Beschwerde geführt werden; weder der Bundesrat noch das Bundesgericht ist Beschwerdeinstanz gegenüber den kantonalen Arrestbehörden, und bei der Verweigerung eines verlangten Arrestes handelt es sich jedenfalls nicht um eine Verletzung des Verfassungsprinzips des Art. 59 der Bundesverfassung. Wird dagegen der Arrest bewilligt und kommt es zum Prozess über den Arrestgrund,[1]) so ist eine Weiterziehung des Urteils an das Bundesgericht, als Berufungsinstanz, ausgeschlossen, weil kein Haupturteil in einer civilrechtlichen Streitigkeit vorliegt;[2]) im übrigen schliesst Art. 279 ausdrücklich jede Berufung und jede Beschwerde gegen den bewilligten Arrestbefehl aus, was jedoch,

[1]) Vgl. Zürcherentscheidung im Archiv I Nr. 41.
[2]) Vgl. oben S. 51.

wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 4. November 1892, Rekurs de Villermont, Revue der Gerichtspraxis XI Nr. 46 ausführt, die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht im Falle der Verletzung des hier in Frage stehenden verfassungsrechtlichen Grundsatzes nicht hindert: „Art. 279 des B. G. hat den Art. 113, Ziff. 3 der Bundesverfassung weder derogiren wollen noch können.“ Die staatsrechtliche Beschwerde kann sowol gegen den Arrestbefehl (also mit Überspringen jeder weitern kantonalen Instanz), wie gegen das die Arrestaufhebungsklage abweisende Urteil gerichtet werden.

4. Die Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung des in Art. 61 der Bundesverfassung festgesetzten Satzes, dass rechtskräftige Civilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz sollen vollzogen werden können, ist durch das Inkrafttreten des B. G. in keiner Weise beschränkt worden. Das Vorhandensein eines vollstreckbaren Civilurteils ist im Betreibungsverfahren zunächst hinsichtlich der Rechtsöffnung von rechtlicher Bedeutung. Das vollstreckbare Urteil giebt dem Gläubiger gegenüber dem Rechtsvorschlag des Betriebenen einen Anspruch auf Aufhebung des Rechtsvorschlages, d. h. einen Anspruch auf definitive Rechtsöffnung. Die Gewährung der Rechtsöffnung ist ausschliesslich Sache des Richters, also nicht Sache der Betreibungsämter und ihrer Aufsichtsbehörden, vgl. B. G. Art. 80. Das Urteil des Kantons, in dem die Betreibung geführt wird, und das Urteil eines andern Kantons sind einander nicht vollständig gleichgestellt; denn auf Grund des erstern Urteils hat der Richter die Rechtsöffnung auszusprechen, es wäre denn, dass der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt[1]) oder gestundet worden ist, oder dass der Betriebene mit Erfolg sich auf Verjährung berufen kann. Gegenüber dem in einem andern Kanton ergangenen Urteil

---

[1]) Auch die Cession des Anspruches wirkt befreiend gegenüber dem Cedenten, vgl. B. G. Art. 85 und Archiv I Nr. 84.

kann der Betriebene überdies die Kompetenz des Gerichtes, welches das Urteil erlassen hat, bestreiten oder die Einwendung erheben, dass er nicht regelrecht vorgeladen worden oder nicht gesetzlich vertreten gewesen sei, B. G. Art. 81, Abs. 1 und 2. Bewilligt der Richter unter Misskennung dieser Bestimmungen auf Grund eines Urteils aus einem andern Kanton die Rechtsöffnung, so steht der benachteiligten Partei keine Beschwerde an eine Bundesbehörde zu, und zwar an den Bundesrat nicht, weil dieser in Rechtsöffnungssachen, die Gerichtssachen sind, keine Befugnis zur Überprüfung des kantonalen Urteils hat, an das Bundesgericht dagegen nicht, weil wegen Verletzung der Bestimmungen des B. G. die staatsrechtliche Beschwerde nicht statthaft ist, und weil von einer Verletzung der Vorschrift des Art. 61 der Bundesverfassung keine Rede sein kann in Fällen, wo die Vollziehung der Urteile des einen Kantons in einem andern Kanton eingeräumt wird. Verweigert der kantonale Richter die Rechtsöffnung auf Grund des Urteils aus einem andern Kanton, so steht der benachteiligten Partei die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen, sofern sie ihre Beschwerde zwar nicht mit Berufung auf eine Verletzung der Vorschriften des Art. 81 des B. G., wol aber mit Berufung auf eine Verletzung der Vorschrift des Art. 61 der Bundesverfassung rechtlich zu begründen im Stande ist; eine Beschwerde an den Bundesrat giebt es in diesem Falle aus dem oben angeführten Grunde nicht.

Sodann ist hervorzuheben, wie namentlich anlässlich der verschiedenen andern an das Betreibungs- und Konkursverfahren sich anreihenden, in dasselbe sich möglicherweise hineinschiebenden gerichtlichen Verfahren die Frage nach der Bedeutung eines über dieselbe Sache bereits ergangenen Civilurteils zu erörtern sein wird. Handelt es sich hiebei um das rechtskräftige Civilurteil eines andern Kanton, so wird bei Verletzung der Verfassungsvorschrift der Art. 61 Anlass zur staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gegeben sein.

b. Verletzung der Vorschriften von Staatsverträgen.

Die Verletzung der Bestimmungen eines Staatsvertrages giebt Veranlassung zur Inanspruchnahme des Bundesschutzes seitens der Beteiligten. Dieser Bundesschutz wird in der Regel gewährt in der Form der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, seltener in der Form der Beschwerde an die politischen Bundesbehörden, vgl. Organisationsgesetz 1874, Art. 59, Abs. 2, Ziff. 10, 1893, Art. 182, Abs. 2, 189, Abs. 4. Soweit Staatsverträge einen betreibungsrechtlichen oder konkursrechtlichen Inhalt haben, war bis zum Inkrafttreten des B. G. ohne Zweifel das Bundesgericht die kompetente Behörde zur Entscheidung von Beschwerden über diesbezügliche Verletzungen dieser Staatsverträge. Die Frage, ob dieser Rechtszustand durch das B. G. geändert worden ist, lässt sich nicht im allgemeinen, sondern nur an Hand der einzelnen Beschwerdekategorien entscheiden.

Soweit es sich um die Vollstreckung auswärtiger Urteile in der Schweiz handelt, verbleibt es auch seit dem Inkrafttreten des B. G. bei der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Vollstreckung der Urteile andrer Kantone festgestellt worden ist. In Betracht fallen hiebei die Bestimmungen des Staatsvertrages mit Frankreich betreffend Gerichtsstand und Urteilsvollziehung vom 15. Juli 1869, sowie diejenigen des Staatsvertrages des Kantons Aargau mit dem Grossherzogtum Baden und die Erklärung des Bundesrates und Österreich über das gegenseitige Verhältnis der Waadt und Österreich betreffend Vollziehung der Civilurteile.[1]) Und da gemäss den Vorschriften des B. G. die Konkurseröffnung Gerichtssache ist, so ist auch die Frage der Anerkennung eines auswärtigen Konkurserkenntnisses und die Frage der Durchführung des Prinzips der Konkurseinheit auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen Sache der Gerichte. Diese Fragen sind demnach in letzter Linie infolge staatsrechtlicher Be-

[1]) Vgl. Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., S. 69, 70.

schwerde der Entscheidung des Bundesgerichtes unterstellt. Hier kommen in Betracht die Bestimmungen des bereits erwähnen schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869, sowie die Bestimmungen der ältern, zur Zeit noch in Kraft stehenden Verträge mit Baden, Württemberg und Baiern.[1]) Den andern Staaten gegenüber gilt der Grundsatz der Einheit und Allgemeinheit des Konkurses nicht; dieser Grundsatz ist durch Art. 197 des B. G. nur für das Gebiet der Schweiz aufgestellt, vgl. Entscheidung des Bundesrates vom 6. September 1892, Rekurs Waibl, Archiv I Nr. 34.

Auch die Frage der Aufhebung oder Beschränkung des sog. Ausländerarrestes infolge Bestimmungen von Staatsverträgen, vgl. B. G. Art. 271, Abs. 1, Ziff. 4, Abs. 3, kann nach wie vor dem Inkrafttreten des B. G. auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde vor das Bundesgericht zur Entscheidung gebracht werden. Die Arrestauswirkung ist in keiner Weise der Überprüfung des Bundesrates unterstellt. Mit der bereits oben[2]) angedeuteten Begründung ist das Bundesgericht wiederholt seit dem 1. Januar 1892 auf staatsrechtliche Beschwerden eingetreten, deren Gegenstand ein auf Grund der Vorschriften des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages angefochtener Ausländerarrest war, vgl. auch Mitteilung des Bundesgerichtes in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1892, Archiv II S. 127. Das Bundesgericht hat hierbei seine bisherige m. E. zutreffende Praxis bestätigt; darnach schliesst Art. 1 des Vertrages nicht nur den Gerichtsstand des Arrestes im Geltungsbereiche desselben, sondern auch die Arrestnahme an sich aus, und zwar

[1]) Vgl. Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., S. 224; die daselbst gleichfalls aufgeführten Verträge mit Sachsen und Italien sprechen weder die Anerkennung des auswärtigen Konkurserkenntnisses aus, noch setzen sie den Grundsatz der Einheit des Konkurses fest; sie verlangen nur die gleiche Behandlung der auswärtigen und inländischen Gläubiger, sie sanktioniren ein Prinzip, das in der Schweiz kraft Bundesrechtes sowie so gilt, unabhängig von seiner staatsvertraglichen Fixirung, vgl. v. Salis bei Weber und Brüstlein, Kommentar a. O. S. 232, Anmerkung 16.

[2]) Vgl. S. 70.

jedenfalls insofern, als es sich um den eigentlichen Ausländerarrest handelt; der Arrestschlag dagegen zum Zweck der Vollstreckung rechtskräftiger Urteile ist durch den Staatsvertrag nicht ausgeschlossen, vgl. z. B. bundesgerichtliche Entscheidungen vom 7. Juni 1889, Rekurs Michaud, vom 28. Oktober 1892, Rekurs Geissberger, vom 4. November 1892, Rekurs de Villermont, Amtliche Sammlung der Entscheidungen XV S. 240 ff., Revue a. O. XI Nr. 46.[1])

Die Bestimmungen des schweizerisch-französischen Gerichtsstandvertrages sind endlich von Einfluss mit Bezug auf die Feststellung des Betreibungsortes, B. G., Art. 46 ff., insofern Art. 1 ff. des Vertrages nicht beschränkt wird auf das ordentliche gerichtliche Verfahren, sondern auch für das Betreibungsverfahren als massgebend erachtet wird[2]), und von Einfluss auf die Frage der Zustellung der Betreibungsurkunden, B. G., Art. 64 ff., insofern Art. 20 des Vertrages für derartige Zustellungen in Frankreich gilt. Die Bestimmungen des Staatsvertrages sind demnach von Einfluss auf Fragen, deren Beantwortung im Rahmen des eidgenössischen Rechtes auf Grund erhobener Beschwerde in die Kompetenz des Bundesrates und nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes fällt. Deshalb frägt es sich zunächst, ob eine Partei, die Beschwerde zu führen gedenkt wegen einer am unrichtigen Orte gegen sie erhobenen Betreibung oder wegen gesetz-

---

[1]) Unzutreffend ist allerdings, wenn das Bundesgericht in den zitirten Entscheidungen den Satz vertritt, dass nach allgemeinen Grundsätzen die Vollstreckung in das Vermögen eines Schuldners da gesucht werden kann, wo dieses Vermögen sich befindet. Für das Gebiet des eidgenössischen Rechtes gilt dieses Prinzip bezüglich Zwangsvollstreckungen, die auf eine nicht durch Pfandrecht gesicherte Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet sind, nicht. Nicht weil an einem bestimmten Orte schuldnerisches Vermögen liegt, kann daselbst Betreibung angehoben werden, sondern weil ein Arrestgrund gegen den Schuldner vorliegt und die Arrestnahme erfolgt ist. Der Arrest begründet das Betreibungsforum; vgl. auch Alex. Reichel im Archiv II S. 180 ff.

[2]) Vgl. hierüber Alex. Reichel, Der Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich und dessen Verhältnis zur Schuldbetreibung im Archiv II Nr. 75; Weber und Brüstlein, Kommentar a. o., Anmerkung zu Art. 50. Roguin, Conflits des lois Suisses, 1891, S. 757 ff.

widriger Zustellung der für sie bestimmten Betreibungsurkunden, solche Beschwerde sowol beim Bundesrat wie beim Bundesgericht einzureichen hat, und zwar bei jenem, soweit sie sich zur Beschwerdebegründung auf Bestimmungen des B. G. beruft, bei diesem, soweit sie sich auf Bestimmungen des mehrgenannten Staatsvertrages beruft. Oder genügt nicht vielmehr die Beschwerdeführung beim Bundesrate allein, in dem Sinne, dass der Bundesrat sowol über Verletzung der Vorschriften des B. G., wie über Verletzung der Bestimmungen des Staatsvertrages zu erkennen hätte? Als unzulässig muss von vorneherein die dritte Möglichkeit erklärt werden, die darin bestände, die Gesetzesverletzung wie die Vertragsverletzung durch das Bundesgericht entscheiden zu lassen; denn zur Beurteilung der hier in Erörterung liegenden Verletzungen des B. G. ist nur der Bundesrat, nicht das Bundesgericht befugt. Durch die Zuweisung der Entscheidung über Gesetzesverletzung wie über Vertragsverletzung an den Bundesrat würde offensichtlich eine mit dem Inkrafttreten des B. G. eingetretene Aenderung des bisherigen Rechtszustandes angenommen und nur die Teilung der Beschwerdekompetenz zwischen Bundesrat und Bundesgericht lässt die bisherigen Kompetenzen des Bundesgerichtes unberührt. Der eidgenössische Rat für Schuldbetreibung und Konkurs hat sich in seiner Sitzung vom 30. März 1893 mit Mehrheitsbeschluss in dem zuletzt angedeuteten Sinne ausgesprochen, also dahin, dass der Bundesrat keine Befugnis habe darüber zu erkennen, ob eine Beschwerde wegen Verletzung einer Bestimmung des Staatsvertrages mit Frankreich als begründet zu erklären sei; der Bundesrat müsste dieser Auffassung entsprechend seine Kognition auf Gesetzesverletzungen beschränken und im übrigen die Kompetenz des Bundesgerichtes wegen Vertragsverletzung vorbehalten. Meines Ermessens lässt sich, ganz abgesehen von der gewis nicht empfehlenswerten Zerspaltung von, dem Gegenstande nach, einheitlichen Beschwerden und Verteilung zur Kognition unter verschiedene, zu einander koordinirte Behörden, eine wirklich befriedigende Begründung dieser Auf-

fassung nicht finden. Denn unstichhaltig ist der Hinweis auf die im Organisationsgesetz bestimmt ausgeschiedenen Kompetenzen zwischen Bundesrat und Bundesgericht; der Umfang des Beschwerderechtes im Betreibungs- und Konkursverfahren ist doch vorab aus dem B. G. zu gewinnen. Kaum beweiskräftig ist die Betonung des Umstandes, dass das Bundesgesetz selbst nur für den Fall der „Gesetzesverletzung", der „Gesetzwidrigkeit", d. h. der Verletzung der Normen des B. G., die Beschwerdeführung an den Bundesrat gewähre; die Vertreter dieser Beweisführung nehmen keinen Anstoss daran, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden die Vertragsverletzungen in den Bereich ihrer Prüfung hineinziehen, und sie haben nichts dagegen einzuwenden, dass der Begriff „Gesetzesverletzung" die Verletzung der Bestimmungen des vom Bundesrat erlassenen Gebührentarifes und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnungen mitumfassen soll. Kaum ins Gewicht fällt die Behauptung, dass gemäs Art. 113, Abs. 1, Ziff. 3 der Bundesverfassung der Bundesgesetzgeber gar nicht daran denken konnte, die fragliche Entscheidungsbefugnis vom Bundesgericht auf den Bundesrat zu übertragen; Abs. 2 des zitirten Verfassungsartikels überlässt es der Bundesgesetzgebung, die dem Bundesgericht zu entziehenden Administrativstreitigkeiten festzustellen. Beschwerden im Betreibungs- und Konkursverfahren werden nach einer weitverbreiteten Auffassung in der Schweiz — ob mit Recht oder mit Unrecht, untersuchen wir hier nicht — in die Kategorie der Administrativbeschwerden eingereiht; warum sollte der Bundesgesetzgeber dieser Auffassung nicht beigetreten sein, indem er den Bundesrat als Beschwerdeinstanz im Betreibungs- und Konkursverfahren bezeichnete? Das Argument eines angeblichen nicht ausgesprochenen Willens des Gesetzgebers, der gewesen wäre: die Kompetenzen des Bundesgerichtes intakt zu lassen, hält nicht Stand gegenüber dem meines Erachtens massgebenden Umstand, dass Gesetzesverletzung Rechtsverletzung heisst, dass auch das Vertragsrecht für das Inland ein vom inländischen Gesetzgeber gesetztes Recht ist. Auch bei Rechtsverletzung und Rechtsverzögerung seitens der Be-

treibungs- und Konkursbeamten und ihrer kantonalen Aufsichtsbehörden entscheidet der Bundesrat. Ist etwa hierin nicht eine mit Inkrafttreten des B. G. erfolgte Kompetenzübertragung von Bundesgericht auf Bundesrat zu erblicken? Und so ist in der Einführung der bundesrätlichen Beschwerdeinstanz gegenüber den Amtshandlungen der Betreibungs- und Konkursbeamten, der Konkursverwaltungen und ihrer kantonalen Aufsichtsbehörden der nicht zu misskennende Wille des Gesetzgebers ausgesprochen: wegen der verschiedenen für die Amtshandlungen massgebenden Arten eidgenössischer Rechtsquellen keine Unterscheidung hinsichtlich des Instanzenzuges zu machen, sondern als alleinige Bundesbeschwerdeinstanz den Bundesrat einzusetzen, unter Vorbehalt der zur gerichtlichen Erledigung überwiesenen Fälle.

Wir unterlassen es an dieser Stelle, auf die einzelnen Formen einer Verletzung des Staatsvertrages der Schweiz mit Frankreich mit Rücksicht auf die Vorschriften über den Ort der Betreibung und über die Zustellung der Betreibungsurkunden einzutreten. Immerhin bemerken wir, dass eine Beschwerde wegen Verletzung des Staatsvertrages kaum Erfolg haben sollte, wenn die Zustellung der Betreibungsurkunden an den in Frankreich wohnenden Schuldner der Bestimmung des Art. 66, Abs. 3 des B. G. entspricht, nicht dagegen derjenigen des Art. 20 des Vertrages. Der Art. 20 des Staatsvertrages hat zunächst nur die Bedeutung, dass für die beiderseitigen Behörden eine Regel für den Weg der sich gegenseitig zu leistenden Rechtshilfe festgestellt wird. Bei Beobachtung dieses Weges darf vom angegangenen Staate die Rechtshilfe nicht verweigert werden, unter Vorbehalt der aus einer Prüfung des Inhalts des Rechtshilfegesuches abzuleitenden Ablehnung[1]). Art. 20 des Vertrages hat also nicht die Bedeutung, dass den Bewohnern jedes der beiden Ländern zugesichert wird, dass dieser und kein anderer Weg für die Zustellung amtlicher Aktenstücke betreten wird; die interne Landesgesetzgebung bleibt vielmehr vorbehalten,

---

[1]) Vgl. auch v. Salis, Bundesrecht, I Nr. 116.

vgl. jedoch Entscheidung des Bundesgerichtes vom 17. Dezember 1881, Rekurs Piquerez, Amtliche Sammlung der Entscheidungen, VII S. 755 ff[1]).

IV. Abgrenzung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden über das Betreibungs- und Konkurswesen gegenüber den Kompetenzen der Gerichte. Das bisher entrollte Bild des Systems der Rechtsmittel auf Grund der Vorschriften des Bundesrechtes, des Organisationsgesetzes sowol, wie des B. G., wäre ein unvollständiges, wenn wir nicht versuchen würden, uns an einigen Beispielen das Ineinandergreifen der Kompetenzen der Gerichte und derjenigen der Aufsichtsbehörden über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zu vergegenwärtigen:

1. Amtshandlungen in eigener Sache. Der Betreibungs- und Konkursbeamte, ebenso ihre Angestellten dürfen in „eigener Sache“ keine Amtshandlungen vornehmen; in Art. 10 des B. G. ist der Begriff der eigenen Sache, welche die Ausstandspflicht der Beamten begründet, näher umschrieben. Ob ein Ausstandsfall vorliegt, hat in letzter Instanz der Bundesrat zu entscheiden; ein gerichtlicher Entscheid hierüber ist im Bundesgesetz nicht vorgesehen. Ebenso haben die kantonalen Aufsichtsbehörden und der Bundesrat, also nicht die Gerichte, über die rechtliche Bedeutung der von einem ausstandspflichtigen Beamten vorgenommenen Amtshandlung zu erkennen; und nicht mit Unrecht ist von diesen Beschwerdeinstanzen entschieden worden, dass die von einem ausstandspflichtigen Beamten vollzogenen Betreibungshandlungen in Kraft bleiben, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben hat, und dass solche Betreibungshandlungen nicht von Amteswegen abgeändert werden können, dass dagegen der Beamte zu verhalten sei, die weitere Durchführung der Betreibung seinem Stellvertreter zu übergeben, vgl. Entscheidungen der thurgauischen Aufsichtsbehörde vom 24. November 1892 und des Bundesrates vom 23. Mai 1893, Rekurs Moser, Archiv I Nr. 73, II Nr. 70. Die gerichtlich geltend zu machende civilrecht-

[1]) Vgl. auch Roguin, Conflits a. O., S. 849, 850.

liche Verantwortlichkeit des ausstandspflichtigen Beamten kann demnach erst zur Sprache gebracht werden, nachdem infolge rechtzeitiger Beschwerde die widerrechtlich vorgenommene Amtshandlung durch die Aufsichtsbehörden aufgehoben worden ist. Der Disciplinargewalt der kantonalen Behörde dagegen unterliegt der Beamte auch dann noch, wenn die Amtshandlung selbst, wegen Verspätung der Beschwerde, nicht mehr aufgehoben werden kann.

2. Verbotene Rechtsgeschäfte. Den Beamten und Angestellten des Betreibungs- und Konkursamtes ist untersagt, für ihre Rechnung bezüglich einer vom Amte einzutreibenden Forderung oder bezüglich eines von ihm zu verwertenden Gegenstandes Rechtsgeschäfte abzuschliessen; das entsprechende Verbot gilt für die von den Gläubigern gewählten Konkursverwaltungen, B. G., Art. 11, 241. Rechtshandlungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind ungiltig, B. G., Art. 11, Satz 2. Der Beamte, der solch verbotene Rechtsgeschäfte abschliesst, verletzt seine Amtspflicht; es ist daher zunächst Sache der kantonalen Aufsichtsbehörden und des Bundesrates, und zwar entweder infolge erhobener Beschwerde oder auf blosse Anzeige hin, festzustellen, ob das Verbot des Art. 11 des B. G. übertreten worden ist. Ist diese Feststellung erfolgt, so wird die kantonale Behörde Anlass nehmen zur disciplinarischen Ahndung des fehlbaren Beamten; und den Civilgerichten bleibt die Entscheidung der rein privatrechtlichen Frage der Ungiltigkeit des abgeschossenen, jedoch verbotenen Rechtsgeschäftes vorbehalten. Es lässt sich kaum die Ansicht vertreten, dass die Gerichte unabhängig vom Entscheide der Aufsichtsbehörden, die civilrechtliche Ungiltigkeit der verbotenen Rechtsgeschäfte zu beurteilen befugt wären, und dass alsdann das civilgerichtliche Urteil auch für die Aufsichtsbehörden bindend wäre. Die Berufung auf Art. 5 des B. G. trifft nicht zu, in Art. 5 des B. G. handelt es sich um die Schadenersatzpflicht aus vorgenommener oder unterlassener Amtshandlung; in Art. 11 des B. G. dagegen handelt es sich um die Beobachtung einer besonderen Amtspflicht.

3. Zahlungen an das Betreibungsamt. Das Betreibungsamt hat Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen. Die Schuld erlischt durch die Zahlung an das Betreibungsamt, Art. 12 des B. G. Das empfangene Geld muss der Betreibungsbeamte ordnungsgemäs verwenden, vgl. Art. 9 des B. G.[1]). Weigert sich der Betreibungsbeamte, Zahlungen des Schuldners entgegenzunehmen — er weist beispielsweise den Schuldner an, direkt dem Gläubiger oder dessen Vertreter zu zahlen —, so kann er zwar nicht durch gerichtliches Urteil hiezu verhalten werden, dagegen steht dem Schuldner der Beschwerdeweg an die kantonalen Aufsichtsbehörden und an den Bundesrat offen. Weitere Beispiele, die hieher gehören, sind etwa: der Betreibungsbeamte lehnt die Empfangnahme einer Teilzahlung ab,[2]) oder er misskennt die Bedeutung der Vorschrift des Art. 123 des B. G. Die Weigerung der Zahlungsannahme seitens des Betreibungsbeamten berechtigt den Schuldner nicht zur Hinterlegung im Sinne des Art. 107 ff. des eidg. O. R. Weigerung der Annahme einer unter Vorbehalt oder in fremder Münzsorte angebotenen Zahlung ist nicht ungerechtfertigt.[3]) Verlangt der Gläubiger die auf seine Rechnung vom Schuldner bezahlten Summen vom Betreibungsbeamten heraus, und weigert sich der letztere zur Ablieferung, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder auf dem Beschwerdeweg den Betreibungsbeamten zu zwingen, über seine Amtsführung Rechenschaft zu leisten, oder auf dem Wege gerichtlicher Klage den Beamten zur Zahlung des dem Gläubiger zukommenden Betreff-

---

[1]) Vgl. ferner Art. 27, Abs 2, 68 des B. G.; Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., Anmerkung zu Art. 9.

[2]) Vgl. Art. 78 des eidg. O. R. Im bürgerlichen Verkehr ist der Gläubiger in der Regel nicht zur Annahme einer Teilzahlung verpflichtet; vgl. jedoch auch Art. 757 des eidg. O. R.

[3]) Vgl. Archiv I Nr. 92. Der Vorbehalt der Quittung ist dagegen nicht gesetzwidrig, vgl. Art. 102 des eidg. O. R. und Art. 150 des B. G. Jedoch kann der Schuldner nicht die Herausgabe des Schuldscheines, den der Beamte selbst nicht besitzt, verlangen: dagegen ist es Pflicht des Beamten, das Geld an den Gläubiger nur gegen Herausgabe des Schuldscheines abzuliefern, vgl. Art. 150 B. G., Art. 102 des eidg. O. R.

nisses verurteilen zu lassen (wobei jedoch das Gericht nicht auf eine Prüfung der vom Betreibungsbeamten angeblich auf Grund des Gebührentarifes berechneten Gebühren eintreten kann).[1]) Wählt der Gläubiger den Weg gerichtlicher Klage, so macht er nichts anderes wie die Schadenersatzklage des Art. 5 des B. G. geltend und nicht etwa einen privatrechtlichen Anspruch auf Ablieferung der für seine Rechnung bezahlten Summen; führt der Gläubiger dagegen bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und beim Bundesrat Beschwerde, so ist es Sache des Betreibungsbeamten, vor diesen Instanzen den Nachweis zu führen, dass er die für Rechnung des Beschwerdeführers empfangenen Gelder ordnungsgemäs verwendet hat, so dass seine Ablieferungsweigerung gerechtfertigt ist, sei es, weil er alles, was der Gläubiger zu fordern hat, an diesen oder dessen Vertreter abgeliefert hat, sei es, weil der Gläubiger zur Zeit noch nichts zu verlangen berechtigt ist.[2]) Würde endlich die Frage der Tilgung der Schuld durch Zahlung an den Betreibungsbeamten zwischen Gläubiger und Schuldner streitig, so wäre dieser Streit ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte und nicht durch die Aufsichtsbehörden des Betreibungsamtes zu entscheiden. Die vom Betreibungsbeamten dem Schuldner eingehändigte, nicht widerrufene Quittung über vollständige Tilgung muss hiebei der Gläubiger gegen sich gelten lassen, wie wenn er dieselbe selbst ausgestellt hätte, vgl. Archiv II Nr. 76.

4. Rechtsvorschlag im Verhältnis zur Beschwerdeführung. Nur in den Fällen, wo der Betriebene die Forderung selbst oder einen Teil derselben oder das Recht, die Forderung auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will, kann er in rechtswirksamer Weise einen Rechtsvorschlag erheben. Alle andern Einwendungen gegen die Betreibung hat er auf dem Beschwerdeweg vorzubringen, vgl. B. G., Art. 69, Ziff. 3. Diese Unterscheidung sämtlicher gegen eine Betreibung zu erhebender Einwen-

[1]) Vgl. auch Archiv I Nr. 26.

[2]) Der Gläubiger weigert sich z. B. die Forderungsurkunde dem Betreibungsbeamten zu Handen der Schuldner herauszugeben.

dungen hat für eine Reihe von Kantonen neues Recht geschaffen. Der Rechtsvorschlag diente nämlich nach dem Recht dieser Kantone für jede Einwendung gegen eine Betreibung. So bemerken wir denn, wie die genannte Unterscheidung in der Praxis nur allmählich richtig gehandhabt wird, und wie namentlich in der ersten Zeit der Geltung des B. G. nicht nur die Parteien, sondern auch die verschiedensten Behörden Missgriffe begiengen hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Beschwerde gegenüber dem Rechtsvorschlag, vgl. besonders Entscheidung der Basler Aufsichtsbehörde vom 7. November 1892, Archiv II Nr. 1. In Zukunft wird allerdings der gewandte und betreibungskundige Schuldner gegenüber einer Betreibung Beschwerde einlegen und von der Aufsichtsbehörde für seine Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erlangen suchen, zugleich schlägt er Recht vor, wol wissend, dass der Rechtsvorschlag seine besondere Funktion auch für den Fall beibehält, wo es ihm nicht gelingt, die Betreibung auf dem Beschwerdeweg sich vom Halse zu schaffen, vgl. Archiv I S. 160.

Der Rechtsvorschlag ist auch ohne Begründung vom Betreibungsamt anzunehmen. Verweigert dieses die Entgegennahme eines ohne Grundangabe versehenen Rechtsvorschlages, so steht dem Betriebenen hiergegen der Beschwerdeweg an die kantonalen Aufsichtsbehörden und an den Bundesrat offen. Nur im Falle der Bestreitung eines Teiles des Betrages der Forderung ist der bestrittene Betrag genau anzugeben, widrigenfalls der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt betrachtet wird; dieser Fall liegt jedoch nicht da vor, wo die Parteien in einem zur Zeit nicht erledigten Rechnungsverhältnis stehen, oder wo die Höhe des zu bestreitenden Betrages noch nicht festgestellt ist, vgl. B. G., Art. 74, 75. Begründet der Betriebene seinen Rechtsvorschlag mit alleinigem Hinweis auf einen im Beschwerdeverfahren zu entscheidenden Umstand, so hat der Betreibungsbeamte die Annahme des Rechtsvorschlages abzulehnen, denn die Erklärung ist eine widerspruchsvolle; ihre Begründung hebt den Rechtsvorschlag geradezu auf. Sie steht der ebenfalls nicht als Rechtsvorschlag an-

nehmbaren Erklärung gleich: ich bestreite, weil ich anerkenne.

Folgende Einwendungen gegen eine Betreibung sind nun beispielsweise auf dem Beschwerdeweg anzubringen:

Der Gläubiger wählt die unrichtige Betreibungsart, z. B. die Konkursbetreibung statt der Pfändungsbetreibung, die Pfändungsbetreibung statt der Pfandbetreibung, die Wechselbetreibung statt der Konkursbetreibung u. s. w., vgl. Entscheidungen des Bundesrates vom 22. Juli 1892, Rekurs Fischer-Gloor, vom 11. Oktober 1892, Rekurs Meyer & Cie, vom 18. Februar 1893, Rekurs Reis, vom 14. April 1893, Ersparniskasse Olten und Konsorten, vom 18. April 1893, Rekurs M. Müller, Archiv I Nr. 22, 52, II Nr. 18, 64, 65, vgl. auch Archiv I Nr. 16, 17, 20, 44. Durch Beschwerdeführung, nicht durch Rechtsvorschlag wird dieses Versehen gerügt. Ist nun schon durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung ausgesprochen, dass, wer die Wechselbetreibung anzuheben berechtigt ist, hiezu nicht verpflichtet sein soll, vgl. B. G., Art. 177, und giebt das B. G. dem Gläubiger grundpfändlich versicherter Zinse oder Annuitäten[1]) das Wahlrecht zwischen Pfandbetreibung oder ordentlicher Betreibung, vgl. B. G., Art. 41, Abs. 2, so ist der Bundesrat m. E. nicht mit Unrecht in dieser Richtung noch weiter gegangen; er erklärte die von einem Pfandgläubiger für das pfandversicherte Kapital auf Pfändung geführte Betreibung für giltig, es wäre denn, dass der Schuldner selbst gegen diese Betreibungsart rechtzeitig Beschwerde erheben würde. Der Bundesrat lässt sich hiebei von der Erwägung leiten, dass wol die Unterscheidung zwischen der Konkursbetreibung und der Betreibung auf Pfändung öffentlich rechtlicher Natur ist und deshalb von Amteswegen beobachtet werden muss, dass dagegen die Betreibung auf Pfandverwertung nicht gleicher Art ist. Diese besondere Betreibungsform ist vielmehr ausschliesslich im Interesse des Schuldners eingeführt worden; sie ist eine Vergünstigung für den Pfandschuldner, auf die derselbe ver-

---

[1]) Über den Begriff der Annuität vgl. Archiv I Nr. 16, 22.

zichten kann; ein solcher Verzicht liegt in der Unterlassung rechtzeitiger Beschwerdeführung.[1]) Der Standpunkt des Bundesrates wird auch aus dem Grunde gebilligt werden müssen, weil nun im Falle des Streites über die Giltigkeit eines Pfandrechtes der Gläubiger die unbestrittene Forderung auf dem gewöhnlichen Betreibungsweg geltend machen wird, wobei dann der Schuldner sich nicht veranlasst sieht, Rechtsvorschlag zu erheben. Die Frage der Giltigkeit des Pfandrechts ist nicht auf dem Beschwerdeweg zu erledigen; diese Frage ist, als rein privatrechtliche, richterlicher Kognition überlassen. Bei der Beschwerdeführung wegen unrichtiger Betreibungsart wird also vorausgesetzt, dass die Giltigkeit des behaupteten Pfandrechtes nicht bestritten ist.

Der Einspruch gegen die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes, B. G., Art. 46—55, ebenso der Einspruch gegen gesetzwidrige Zustellung der Betreibungsurkunden, B. G., Art. 64—66, ist durch Beschwerde, nicht durch Rechtsvorschlag zu erheben, vgl. Entscheidungen des Bundesrates vom 13. Januar 1893, Rekurs Bernhard, vom 24. Dezember 1892, Rekurs Frissiani, vom 16. März 1892, Rekurs Gorgerat, Rekurs Sauvage-Hory, vom 13. März 1893, Rekurs Somazzi, Archiv II Nr. 1, 2, 48, 62, 63; vgl. auch Archiv I Nr. 31.[2]) Der gesetzliche Betreibungsort kann, abgesehen von dem in Art. 50, Abs. 2 des B. G. vorgesehenen Fall, nicht durch Parteivereinbarung geändert werden. Wenn daher die Einreichung der rechtzeitigen Beschwerde der Unzuständigkeit beispielsweise bei der Betreibungsanhebung versäumt worden ist, so kann dieselbe trotzdem bei jeder später folgenden Amtshandlung des Betreibungsamtes noch vorgebracht werden; die erstmalige Versäumung macht das örtlich unzuständige Betreibungsamt nicht zum zuständigen.

Wer als Bevollmächtigter eines Dritten die Betreibung gegen einen Schuldner einleiten oder die bereits eingeleitete

---

[1]) Damit ist auch der Satz gewonnen, dass nicht angenommen werden darf, der Pfandgläubiger, der nicht auf Pfandverwertung betreibt, verzichte auf sein Pfandrecht.

[2]) Vgl. Alex. Reichel im Archiv II S. 178 ff.

Betreibung fortsetzen will, kann vom Betreibungsamte zum Ausweis über seine Bevollmächtigung angehalten werden; wird er vom Betreibungsamt wegen ungenügender Vollmacht abgewiesen, so steht ihm der Beschwerdeweg offen, vgl. Entscheidungen des Bundesrates vom 16. Februar 1892, Rekurs Petite & Cie, vom 7. Februar 1893, Rekurs Lüscher, Archiv I Nr. 1, II Nr. 31. Will dagegen der Betriebene die Vollmacht bemängeln, so hat er dies durch Rechtsvorschlag zu tun. Ein in der Sache vielleicht vorangegangener Entscheid der Aufsichtsbehörde ist dem Betriebenen gegenüber, der bei Ausfällung jenes Entscheides nicht beteiligt war, nicht massgebend. Ob aber Jemand zum Inkasso einer Forderung bevollmächtigt ist, ist eine materiellrechtliche Frage, die nur durch die Gerichte entschieden werden kann; der Betriebene bestreitet zwar nicht die der Betreibung zu Grunde liegende Forderung, dagegen bestreitet er den gleichfalls durch die Betreibung geltend gemachten Anspruch des Vertreters; seine Bestreitung passt in den Rahmen der Ziffer 3 des Art. 69 des B. G.

Wenn jemand namens des Betriebenen Rechtsvorschlag erhebt, so kann der Betreibungsbeamte gleichfalls den Nachweis der Bevollmächtigung verlangen; vorbehalten bleibt gegen die Verfügung des Betreibungsbeamten die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden. Aber auch der Gläubiger kann auf dem Beschwerdeweg die Vertretungsbefugnis desjenigen, der für den Betriebenen Rechtsvorschlag erhoben hat, bemängeln; denn die Art und Weise der Erhebung des Rechtsvorschlages berührt die Forderung nicht, ist also nicht im civilprozessualischen Verfahren zu erledigen. Immerhin möchte ich die Ansicht vertreten, dass jemand auch als Geschäftsführer ohne Auftrag, als negotiorum gestor, Rechtsvorschlag für den Betriebenen erheben kann. Kommt es zum Rechtsöffnungsverfahren, so ist es alsdann Sache des Richters an Hand der kantonalen Prozessgesetzgebung zu prüfen, ob Personen, die für die Parteien vor Gericht auftreten, zu dieser Vertretung befugt sind; hierbei ist nicht weiter zu untersuchen, ob der Betreibungsbeamte mit Recht oder mit Un-

recht den namens des Betriebenen eingereichten Rechtsvorschlag angenommen hat oder nicht.

Dem als Cessionar betreibenden Gläubiger gegenüber muss der Betriebene Rechtsvorschlag erheben für den Fall, dass er die rechtsgiltige Abtretung der Forderung bestreitet, gleichwie für den Fall, wo er aus einem andern Grunde die Existenz der Forderung anficht, vgl. Archiv II Nr. 77. Der Betreibungsbeamte kann vom Gläubiger, der als Cessionar die Betreibung anhebt, nicht den Nachweis der Abtretung der Forderung verlangen; auch wer als ursprünglicher Gläubiger auftritt, ist keineswegs verpflichtet, dem Betreibungsbeamten Rechenschaft über seine Forderung und deren Rechtsbeständigkeit zu geben. Das Interesse, das der Betreibungsbeamte an der Prüfung des Vollmachtsverhältnisses hat, fehlt, sobald jemand in eigenem Namen betreibt. Und wenn nun jemand durch Cession eine Forderung erwirbt, für die eine Betreibung im Gange ist, so muss der Cessionar die Betreibung nicht von neuem anheben, sondern kann dieselbe fortsetzen, vgl. die hievon abweichende Entscheidung der Basler Aufsichtsbehörde vom 18. Oktober 1892, Rekurs V., Archiv I Nr. 76. Gleiches gilt für die Erben des betreibenden Gläubigers. Wer aber in dieser Weise in eine laufende Betreibung einzutreten wünscht,[1]) muss auf Verlangen des Betreibungsamtes seine Rechtsnachfolgerschaft nachweisen. Die Rechtslage ist ja mit Beginn der Betreibung eine andere geworden. Durch die Betreibung ist der Betreibende mit Bezug auf die betreffende Forderung in ein Rechtsverhältnis zum Betreibungsbeamten getreten. Von sich aus darf der Betreibungsbeamte keine Handlungen vornehmen, die von Einfluss auf das rechtliche Schicksal der Forderung wären; er ist vielmehr verpflichtet, den ordnungsgemässen Anträgen des Betreibenden entsprechend zu handeln. Anträge unbeteiligter Dritter fallen ausser Betracht.[2]) So

---

[1]) Verpflichtet zur Fortsetzung der laufenden Betreibung ist der Cessionar nicht; er kann, wenn ihm dies vorteilhafter erscheint, eine neue Betreibung anheben.

[2]) Vgl. z. B. Art. 88, 116, 154, 159. Die Bestimmungen der Art. 117,

ist klar, dass ein Dritter nur auf vorausgegangenen Nachweis seiner Rechtsnachfolgerschaft hin in die Stellung des Betreibenden einrücken kann. Die Rechtsstellung des Betriebenen wird durch das Eintreten eines Cessionars nicht verschlechtert: Bestreitet der Betriebene die Giltigkeit der Cession, oder will er namentlich auch Einreden aus der Person des Cessionars gegen die Forderung vorbringen, so ist ihm auf Grund des Art. 77 des B. G. zweifellos der nachträgliche Rechtsvorschlag zu bewilligen. Hat der Cessionar die Betreibung fortgesetzt, so ist damit der ursprüngliche Gläubiger aus der Betreibung als Betreibender vollständig ausgeschieden, und es fällt alsdann auch die Anwendbarkeit der Vorschrift des Art. 85 des B. G. gegen ihn, der jetzt unbeteiligter Dritter geworden ist, dahin, vgl. Archiv I Nr. 84.[1])

Der auf die Art. 265 und 267 des B. G. sich stützende Einwand des Betriebenen der Unzulässigkeit der Betreibung erfolgt auf dem Weg des Rechtsvorschlages und nicht auf dem der Beschwerde; die Beurteilung der Frage, ob der Gemeinschuldner zu neuem Vermögen gekommen sei, ist nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift der Beurteilung durch die Gerichte unterstellt[2]). Nimmt dagegen der Betriebene einen der Rechtsstillstandsfälle der Art. 57 ff. des B. G. für sich in Anspruch, oder wird während der Dauer des Konkursverfahrens eine Betreibung gegen den Gemeinschuldner angehoben, vgl. B. G., Art. 206,[3]) oder wird während der Stundung gegen den Nachlasschuldner eine Betreibung angehoben, vgl. B. G., Art. 297,[4]) so hat der Betriebene nicht Recht vorzuschlagen, sondern Beschwerde zu führen. Der Betriebene erhebt in diesen Fällen nicht Einspruch gegen die

---

127, 145 u. a. stehen selbstverständlich nicht dem im Texte Gesagten entgegen; übrigens kann es sich hier nicht um eine vollständige Darstellung des Rechtsverhältnisses handeln, das zwischen dem Betreibungsbeamten und dem betreibenden Gläubiger besteht.

[1]) Vgl. Brüstlein im Archiv I S. 148. [2]) Vgl. oben S. 56.

[3]) Vgl. hiezu v. Salis bei Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., Anmerkungen zu Art. 296 des B. G.

[4]) Vgl. hiezu Reichel bei Weiber und Brüstlein, Kommentar a. O., Anmerkung zu Art. 297 des B. G.

Forderung als solche, sondern er erhebt Einspruch gegen die Amtshandlung des Betreibungsbeamten. Der Betriebene ist persönlich gegen Amtshandlungen des Betreibungsbeamten geschützt; die Forderung des Gläubigers bleibt intakt. Auch in dem Fall, wo der Betreibungsbeamte, dem Antrag des Gläubigers entsprechend, der im Besitze eines im Pfändungsverfahren erlangten Verlustscheines ist, die Fortsetzung der Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl anordnen würde, und zwar dies trotz des Verflusses der in Art. 149 des B. G. vorgesehenen sechs Monate, so wäre solches Verfahren durch Beschwerde und nicht durch nachträglichen Rechtsvorschlag zu rügen, gleich wie der Fall der gesetzwidrigen zu frühen oder zu späten Vornahme einer Betreibungshandlung, vgl. z. B. B. G., Art. 116, 122, 124, 154, 159, oder der Fall der weitern Vornahme von Betreibungshandlungen mit Bezug auf eingestellte oder aufgehobene Betreibungen, vgl. z. B. B. G., Art. 78, 85, 107, 153, 172, 206, 297. Die Analogie dieser Fälle lässt mich endlich auch für die Einwendung der Litispendenz die Beschwerde und nicht den Rechtsvorschlag als die richtige Massregel bezeichnen.

Gegen die Betreibungskosten[1]) ist ein Rechtsvorschlag nicht zulässig; der Betriebene kann dieselben nur auf dem Wege der Beschwerde bestreiten, vgl. Entscheidung der Zürcher Aufsichtsbehörde vom 16. Mai 1892, Rekurs Holliger, Archiv I Nr. 26. Auch der Gläubiger, der z. B. die Höhe eines von ihm verlangten Kostenvorschusses bemängeln will, hat diese Bemängelung auf dem Beschwerdeweg vorzubringen, vgl. B. G., Art. 68. Stellt sich dagegen der Betriebene auf den Standpunkt, dass er die Tragung der Betreibungskosten wegen ungerechtfertigter Betreibungsanhebung abzulehnen gedenkt, so hat er Rechtsvorschlag gegen die Forderung zu erheben; denn er bestreitet damit dem Gläubiger das Recht, die Forderung auf dem Betreibungswege geltend zu machen. Versäumt der Betriebene den Rechtsvorschlag, so bleibt ihm der in Art. 86 des B. G. vorgesehene Ausweg offen.

[1]) Vgl. über den Begriff der Betreibungskosten die Antwort auf die Rechtsfrage im Archiv I. Nr. 83.

5. Unpfändbarkeit. Die Festsetzung der unpfändbaren Vermögensobjekte eines Schuldners ist nicht Sache der Gerichte. Der Gläubiger sowol wie der Schuldner können Beschwerde bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und beim Bundesrat darüber führen, dass der pfändende Beamte pfändbare Objekte nicht gepfändet hat, oder dass er unpfändbare Objekte gepfändet hat, vgl. B. G., Art. 92 ff. Und dass bei Festsetzung des Umfanges der unpfändbaren Objekte nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Würdigung der Verhältnisse zu geschehen hat, zeigen die mannigfachen Entscheidungen des Bundesrates auf diesem Gebiete, vgl. z. B. Archiv I Nr. 9—12, 24, 35, 69, 70, II Nr. 19, 20, 50, 71; ferner Archiv I S. 187,[1]) II Nr. 26.

Dasselbe Prinzip kommt im Konkurs zur Anwendung in dem Sinne, dass es hier zunächst Sache des Konkursamtes ist, bei Anlass der Inventaraufnahme über das dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen, die in Art. 92 (nicht dagegen die in Art. 93) bezeichneten Vermögensteile als nicht zur Konkursmasse gehörig vorzumerken und dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung zu überlassen, vgl. B. G., Art. 197, 224.[2]) Wäre der Gemeinschuldner oder die Konkursverwaltung mit der getroffenen Ausscheidung nicht einverstanden, so haben sie auf dem Weg der Beschwerde ihre abweichenden Anschauungen zu vertreten. Würden später einzelne Konkursgläubiger, etwa mit Berufung auf Art. 260 des B. G., die Abtretung eines angeblichen Anspruches an zur Masse gehörigen Gegenständen von der Konkursverwaltung verlangen, so wäre eine solche Abtretung zu verweigern und auch auf dem Beschwerdeweg nicht zu erlangen. Würde dagegen die Abtretung erfolgen, so könnte trotzdem der Richter nicht auf die Frage eintreten, ob die fraglichen Gegenstände mit Recht oder Unrecht als sog. Kompetenz dem Gemeinschuldner überlassen worden sind.

6. Gläubigergruppen im Betreibungsver-

---

[1]) Vgl. Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., 4. Anm. zu Art. 92, 93.

[2]) Vgl. v. Salis bei Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., S. 235, Anmerkung 5a.

fahren. Die Gruppenbildung im Pfändungsverfahren ist Sache der Betreibungsbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden, nicht Sache der Gerichte. Die Frage also, ob jemand mit Recht oder Unrecht vom Betreibungsbeamten in eine Gläubigergruppe eingewiesen wurde, kann wol auf dem Weg der Beschwerde, nicht aber auf dem Weg des gerichtlichen Verfahrens erledigt werden. In letzter Instanz ist es der Bundesrat, der festsetzt, aus wem eine bestimmte Gläubigergruppe gebildet wird. Die Bestimmungen des Art. 111 des B. G. bilden hievon keine Ausnahme. In diesem Art. wird vorgeschrieben, dass im Fall der Ausübung des Rechtes der Anschlusspfändung durch die Ehefrau, durch die Mündel oder durch die Verbeiständeten des Schuldners das Betreibungsamt dem Schuldner und den andern Gläubigern der betreffenden Gruppe von einem solchen Anspruche Kenntnis giebt, unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen, innerhalb der der Schuldner und diese Gläubiger jene Anschlusspfändung bestreiten können. Erfolgt die Bestreitung,[1]) so hat der Ansprecher (die Ehefrau u. s. w.) binnen zehn Tagen Klage zu erheben, widrigenfalls seine Teilnahme dahinfällt. Das Gericht hat, abgesehen von der Frage der rechtzeitigen Klagerhebung,[2]) nur über die Frage der Rechtsbeständigkeit und der Höhe des Anspruches zu erkennen, also namentlich darüber, ob die geltend gemachte Forderung aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse herrührt. Die gleich-

---

[1]) Ob diese Bestreitung rechtzeitig erfolgt ist, haben das Betreibungsamt und, im Fall der Beschwerde, die Aufsichtsbehörden zu entscheiden, ebenso z. B. bezüglich der Frage rechtzeitigen Rechtsvorschlages oder rechtzeitiger Bestreitung auf Grund der Vorschrift des Art. 106, Abs. 2.

[2]) In seiner Entscheidung vom 18. April 1893, Rekurs R. Stutz & Cie, Archiv II. Nr. 72, 3, sagt der Bundesrat: Das Gericht ist es, das zu bestimmen hat, ob der Dritte Vindikant der Aufforderung des Betreibungsamtes „binnen zehn Tagen Klage zu führen" nachgekommen sei. Was hier der Bundesrat hinsichtlich der in Art. 106—109 des B. G. vorgesehenen gerichtlichen Fälle ausspricht, gilt auch bezüglich des Falles des Art. 111, Abs. 3, sowie der übrigen Fälle des B. G., wo innert bestimmter Frist die Sache „gerichtlich" anhängig zu machen ist, vgl. z. B. B. G., Art. 83, 140, 148, 242, 250, 251, 278, 279, ferner Archiv I Nr. 72, Erwägung 2.

falls gerichtliche Frage des mit dem Anspruch möglicherweise verbundenen Vorzugsrechtes bleibt in diesem Verfahren ebenso ausgeschlossen, wie die der gerichtlichen Kognition entzogene Frage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gläubigergruppe. Infolge der besondern Verhältnisse, die bei den genannten Ansprüchen der Ehefrau u. s. w. des häufigsten vorkommen mögen, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Frage der Rechtsbeständigkeit dieser Ansprüche, nicht des Schuldners wegen, sondern der konkurrirenden Gläubiger wegen, in einem frühern Moment der gerichtlichen Erörterung und Feststellung zu unterwerfen, als dies der allgemeinen Regel nach zu geschehen hätte. Denn dieser gemäs tritt die gerichtliche Erörterung erst bei Anlass der Aufstellung des Kollokationsplanes ein, vgl. B. G. Art. 146, 148; 247, 250, 251. Dass aus dieser vorzeitigen gerichtlichen Entscheidung über den Frauengutsanspruch etc. res iudicata entsteht, dürfte angenommen werden. Die Frage aber, ob aus der unterlassenen Bestreitung des Anspruches der Ehefrau u. s. w. seitens der konkurrirenden Gläubiger ein bei Aufstellung des Kollokationsplanes nicht mehr anfechtbarer Anspruch erwächst (abgesehen von der Frage des Ranges), dürfte als eine nicht leichthin zu beantwortende Kontroverse bezeichnet werden.

7. Kollokationsplan. Wer sich von den Prinzipien, die das eine oder das andere kantonale Recht beherrschten, leiten lässt, gerät leicht in Widerspruch mit den Vorschriften des Bundesrechtes, wenn die Abgrenzung der gerichtlichen Kompetenzen von denjenigen der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Aufstellung des Kollokationsplanes, der Abänderung desselben und der Wirkung einer Abänderung zu geschehen hat.

Gemäs den Vorschriften des B. G. erfolgt die Anfertigung des Kollokationsplanes im Betreibungsverfahren durch das Betreibungsamt, im Konkursverfahren durch die Konkursverwaltung oder durch das Konkursamt. Die Anfertigung muss ordnungsgemäs geschehen. Die ordnungsgemässe Anfertigung fehlt beispielsweise in folgenden Fällen: die Kon-

kursverwaltung versäumt die Erklärung des anwesenden Gemeinschuldners über die Konkurseingaben einzuholen, vgl. B. G., Art. 244, Archiv II Nr. 21; oder die aus den Grund- und Hypothekenbüchern ersichtlichen Forderungen werden im Kollokationsplane weder aufgenommen, noch als abgewiesen vorgemerkt, vgl. B. G., Art. 246; oder andere angemeldete, jedoch von der Konkursverwaltung nicht zugelassene Forderungen werden im Kollokationsplan nicht mit Angabe des Abweisungsgrundes vorgemerkt, vgl. B. G., Art. 248; oder der Entwurf zum Kollokationsplan ist nicht dem Gläubigerausschuss zur Genehmigung vorgelegt worden, vgl. B.G., Art. 247; oder der Kollokationsplan wird nicht im Sinne des Art. 147 oder des Art. 249 des B. G. ausgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Liegen derartige Mängel vor, so ist die Beschwerde, nicht die Anfechtung, die richtige Massregel zur Wahrung der Interessen der Beteiligten; zu diesen Beteiligten gehört auch der Gemeinschuldner.

Ein ordnungsgemäs[1]) angefertigter Kollokationsplan kann

[1]) In seiner Entscheidung vom 24. Januar 1893, Rekurs Neuhaus, Archiv II Nr. 21, wirft der Bundesrat die Frage auf: ob nicht der Gemeinschuldner wenn er vorher durch die Verhältnisse verhindert war, sich, wie ihm Art. 244 das Recht dazu giebt, über die angemeldeten Konkursforderungen vernehmen zu lassen, seinen Standpunkt auf dem Beschwerdeweg zur Geltung bringen könne? Der Bundesrat lässt die Frage unbeantwortet, fügt aber bei: Jedenfalls hätte eine solche Abänderung des Kollokationsplanes auf administrativem Wege zur Voraussetzung, dass eine neue Tatsache vorläge, die der Konkursverwaltung nicht bekannt war. Nach dem im Text Bemerkten glaube ich die aufgeworfene Frage in dem Sinne richtig zu beantworten, dass zunächst festgestellt wird, ob eine ordnungsgemässe Anfertigung des Kollokationsplanes stattgefunden hat oder nicht. Zur ordnungsgemässen Anfertigung gehört die Erklärung des Gemeinschuldners über jede Konkurseingabe. Hat sich der Gemeinschuldner trotz Aufforderung nicht über die Konkurseingaben erklärt, so geht er damit seines Anspruches gehört zu werden verlustig. Es ist eventuell Sache der Aufsichtsbehörde festzustellen, ob der Gemeinschuldner in entschuldbarer Weise sich nicht erklärt hat. Wäre er entschuldigt, so könnte der Kollokationsplan, weil nicht ordnungsgemäs angefertigt, auf dem Beschwerdeweg abgeändert werden. Es wird sich daher empfehlen, im Kollokationsplan je zu vermerken, ob der Gemeinschuldner sich erklärt hat über die Konkurseingaben oder nicht, vgl. B. G., Art. 265 Abs. 1. Von einer analogen Anwendung

nicht mehr geändert werden, es geschehe denn durch gerichtliches Urteil. Der Kollokationsplan ist nämlich der gerichtlichen Anfechtung ausgesetzt von Seiten der aufgenommenen sowol wie abgewiesenen Gläubiger, die sich im Konkurse angemeldet haben, der im Betreibungsverfahren angefertigte von Seiten der Gruppengläubiger. „Gegenstand aber der im B. G., Art. 250, Abs. 1 und 2 vorgesehenen und der gerichtlichen Beurteilung unterstellten Kollokationsstreitigkeiten können nur sein:

1. Die Forderung selbst nach ihrer Rechtsbeständigkeit und nach ihrem Betrage,

2. der Rang der Forderung.

Mit der Feststellung des Betrages und des Ranges der angefochtenen Forderung hat das Gericht seine Aufgabe erschöpft. Das weitere, nämlich die Anbringung der durch das Urteil (möglicherweise) bedingten Abänderungen am Kollokationsplane ist eine Rechenoperation, die von der Konkursbehörde (oder im Betreibungsverfahren vom Betreibungsamt) besorgt wird. Diese Konkursbehörde hat sich hiebei an die Vorschrift von B. G., Art. 250, Abs. 3 zu halten.“ Entsteht über Sinn und Tragweite der Bestimmung dieses Abs. 3 des Art. 250 ein Meinungsstreit, so ist derselbe nicht durch einen abermaligen Prozess, sondern durch die kantonalen Aufsichtsbehörden und den Bundesrat auf dem Beschwerdeweg zu entscheiden. Aus dieser vom Bundesrat mit Entscheidung vom 3. Februar 1893, Rekurs Frei und Konsorten, Archiv II Nr. 66, in zutreffender Weise gezogenen Abgrenzung der Befugnisse zwischen Richter und Aufsichtsbehörde ergiebt sich, dass eine wiederholte Auflegung des Kollokationsplanes, verbunden mit Wiederholung der Einspruchsberechtigung, nach Bundesrecht unzulässig ist. Der Kollokationsplan ist, soweit er nicht angefochten wurde, mit Ablauf der Einsprachefrist rechtskräftig geworden und das rechtskräftige, auf erfolgte

---

des Art. 251 des B. G., wie der Bundesrat a. a. O. meint, kann also keine Rede sein; im Fall des Art. 251 handelt es sich überdies gar nicht um eine Änderung des Kollokationsplanes im Beschwerdeverfahren.

Anfechtung hin ergangene Urteil[1]) tritt dann zu dem Kollokationsplan, als Bestandteil desselben, in der Art hinzu, dass, soweit ein Widerspruch zwischen ursprünglichem Kollokationsplan und Urteil besteht, derselbe von der Konkursbehörde oder vom Betreibungsbeamten auszumerzen ist, selbstverständlich unter Vorgang des Urteils und unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an die Aufsichtsbehörden. Die Ausführung des Urteils ist nicht mehr Sache des Gerichtes. So wenig als gegen die von der Behörde auf Grund des Kollokationsplanes unter die beteiligten Gläubiger beabsichtigte Verteilung des Liquidationsergebnisses, insbesondere gegen die Verteilungsliste, vgl. z. B. B. G. Art. 260, Abs. 2, 261, 266, 269, eine gerichtliche Klage als zulässig erscheint, ebensowenig ist eine solche zulässig gegen die Art der Handhabung der Vorschrift des Art. 250, Abs. 3 durch die Konkursbehörde. Dieselben Gesichtspunkte sind schliesslich massgebend hinsichtlich der Liquidationskosten. Wer mit der Berechnung derselben durch die Liquidationsinstanz nicht einverstanden ist, namentlich nicht mit der Höhe oder der Verteilung derselben, hat Beschwerde, nicht gerichtliche Klage zu führen, vgl. B. G., Art. 144, Abs. 3, 251, Abs. 2, 262, 281, Abs. 2, Entscheidung des Bundesrates vom 17. Februar 1893, Rekurs Vonarx, Archiv II Nr. 36.

Mehr eine Ergänzung zum Kollokationsplan als eine Abänderung desselben ist es, wenn verspätete Konkurseingaben einzelner Gläubiger durch die Konkursbehörde im Plane nachzutragen sind, sei es in ablehnendem, sei es in zustimmendem Sinne. Das diesbezügliche Verfahren ist übrigens in Art. 251 des B. G. genau vorgezeichnet, es entspricht vollständig demjenigen der Hauptanfertigung des Kollokationsplanes. Eine Modifikation der bereits rechtskräftig gewordenen Teile des Planes kann durch eine solche Ergänzung nicht erfolgen. Eine analoge Anwendung der Vorschrift des Art. 251 des B. G. auf andere Fälle ist meines Erachtens ausgeschlossen.[2])

---

[1]) Vgl. auch Archiv II Nr. 10.

[2]) Vgl. oben S. 92 Anm.

8. Aussonderungsanspruch. Wer eine in der Konkursmasse befindliche Sache als sein Eigentum beansprucht, ist nicht Konkursgläubiger, vgl. B. G. Art. 197, 225, 232, Ziff. 2.[1]) Sein Anspruch wird nicht in den Kollokationsplan aufgenommen. Wird der Anspruch bestritten, so muss er gerichtlich geltend gemacht werden, vgl. B. G. Art. 242, Abs. 2. Gegenüber der Weigerung der Herausgabe kann der Ansprecher nicht Beschwerde führen. Hat die Konkursverwaltung oder das Konkursamt vorbehaltlos einen solchen Eigentumsanspruch anerkannt und demgemäs die Sache herausgegeben, so kann der einzelne Konkursgläubiger nicht mehr auf Grund der Vorschrift des Art. 260 des B. G. die Abtretung eines Rechtsanspruches verlangen; die Eigentumsanerkennung der Konkursverwaltung gilt auch gegenüber dem einzelnen Konkursgläubiger, vgl. B. G., Art. 240. Die in Art. 260 des B. G. vorgesehene Abtretung wird also nur da Platz greifen, wo die Konkursverwaltung ihrerseits das beanspruchte Eigentum anerkennen möchte, wo jedoch ein Gläubiger hiergegen Einsprache erhebt und den Prozess auf eigenes Risiko zu übernehmen Willens ist. Anlass zu einer Beschwerde wird in solchen Fällen kaum vorhanden sein. Denn ist das Eigentumsrecht des Ansprechers von der Konkursverwaltung anerkannt worden, so nützt dem einzelnen Konkursgläubiger die Beschwerde nichts; die geschehene Anerkennung kann er auf dem Beschwerdeweg nicht anfechten. Vorbehalten bleibt dem geschädigten Konkursgläubiger die Schadenersatzklage gegen die Konkursverwaltung.[2])

9. Verwirkung des Vorzugsrechtes. Eine der sonderbarsten Bestimmungen des eidgenössischen Konkursrechtes findet sich in der Ziffer 4 des Art. 232 des B. G.[3]) Die Konkursbekanntmachung enthält unter anderm die Auf-

---

[1]) Vgl. v. Salis bei Weber und Brüstlein, Kommentar a. O, Anmerkung 11 zu Art. 197.

[2]) Anderer Ansicht ist Heuberger a. O., Anmerkung 2 zu Art. 242, vgl. Zeerleder, a. O., S. 83.

[3]) Vgl. über diese lex Brunner Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., Anmerkung 5 zu Art. 232.

forderung an diejenigen, die Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen, beispielsweise als Retentionsberechtigte, besitzen, diese Sachen ohne Nachteil für ihr Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen,[1]) mit Strafandrohung für den Unterlassungsfall und mit der Beifügung, dass im Falle ungerechtfertigter Unterlassung das Vorzugsrecht erlösche. Verwundert frägt man sich, wie kommt der Gesetzgeber dazu, jemandem zur Strafe ein wolerworbenes Privatrecht zu entziehen. Gegenüber Pfandgläubigern, die im Ausland wohnen, kann diese Strafbestimmung des Entzugs des Pfandrechtes tatsächlich kaum zur Anwendung gebracht werden. Würde nämlich von einem solchen Pfandgläubiger die Herausgabe der Pfandsache verlangt, so gäbe er dieselbe freiwillig doch nur heraus, sofern die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung der Verwirkung des Pfandrechtes verzichtet. Würde er aber auf unbeschwerte Herausgabe an seinem Wohnsitze belangt, so könnte der ausländische Richter die Verwirkung, sie ist ja Strafe, nicht als zu Recht bestehend anerkennen! An dieser Stelle interessirt uns hauptsächlich die Frage, ob der Richter im Civilprozess oder die Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren über die von der Konkursverwaltung auf Grund des Art. 232, Ziff. 4 des B. G. ausgesprochene Verwirkung eines Pfandrechtes oder eines Retentionsrechtes zu entscheiden habe. L. Weber hat in seinem Kommentar mit sehr beachtenswerten Gründen die richterliche Entscheidungsbefugnis verteidigt. „Wird ein Pfandgläubiger, sagt er, auf Grund des Art. 232, Ziff. 4 des B. G. nicht als solcher gemäs Art. 219, Abs. 1 auf den Erlös aus der Pfandsache angewiesen, so steht ihm zufolge Art. 250 des B. G. das Recht der Klage gegen die Masse zu.“ Ich möchte meinerseits die Ansicht vertreten, dass im Beschwerdeweg über den hier in Frage stehenden Pfandrechtsverlust zu erkennen sei. Hiebei lasse ich vorab nicht ausser Acht, dass es sich bei

---

[1]) Zur Verfügung stellen darf nicht interpretirt werden: mit der Konkursverwaltung einsenden; diese möge die Sache abholen oder abholen lassen.

diesem Pfandrechtsverlust um eine zur gewöhnlichen Ordnungsstrafe hinzutretende weitere Ordnungsstrafe handelt. Sodann überlege ich, dass im Moment der Anfertigung und Auflegung des Kollokationsplanes die Konkursverwaltung vielleicht noch gar nicht in der Lage ist, zu wissen, ob eine ungerechtfertigte Weigerung seitens des Pfandgläubigers vorliegt. Wird sie dies erst später inne, so ist sie zur Änderung des Kollokationsplanes nicht mehr befugt; sie könnte also die Verwirkung des Pfandrechts nicht mehr verfügen. Mir erscheint daher das richtige Vorgehen das zu sein, dass im Kollokationsplan das Pfandrecht seines Ortes einzureihen ist, und dass durch besondere nicht im Kollokationsplan, sondern erst in der Verteilungsliste allgemein bekannt zu gebende Verfügung der Verlust des Pfandrechtes festgestellt wird. Damit steht dann für die Anfechtung der Verfügung ohne weiteres Bedenken der Beschwerdeweg offen. Würde eine Konkursverwaltung den betroffenen Pfandgläubiger im Kollokationsplan nicht als aufzunehmenden Pfandgläubiger, sondern unter Angabe des Abweisungsgrundes als abzuweisenden Ansprecher vormerken, so müsste zwar der Betroffene den Kollokationsplan gerichtlich anfechten. Das Urteil würde jedoch alsbald zu seinen Gunsten lauten, sobald die Konkursverwaltung gegen sein Pfandrecht nichts weiteres als die Verlusttatsache der Ziff. 4 des Art. 232 des B. G. vorbringen würde. Der Richter könnte nämlich auf diese Frage, weil sie nicht in seinen Kompetenzbereich, sondern in denjenigen der Aufsichtsbehörde fällt, gar nicht eintreten; im übrigen hätte er dem Klaganspruch gemäs, weil derselbe aus andern Gründen nicht bestritten ist, zu erkennen.

10. Retentionsrecht, insbesondere die Retentionsurkunde. Die Bestimmung des Bundesrechtes, dass das Retentionsrecht im Betreibungsverfahren wie ein Faustpfandrecht zu behandeln sei, — eine Bestimmung, die, bereits durch die Vorschrift des Art. 228 des eidg. O. R. bedingt, durch Art. 37, Abs. 2 des B. G. ausdrücklich festgesetzt worden ist — bereitet der Praxis grosse Schwierigkeiten hinsichtlich der gleichfalls mit dem Namen

Retentionsrecht getauften Befugnis des Vermieters und des Verpächters einer unbeweglichen Sache, auf die in die Miet- und Pachträume gebrachten beweglichen Sachen des Mieters oder Pächters in bevorrechteter Stellung zu greifen.[1]) Die Schwierigkeiten treten am deutlichsten hervor, wenn die Durchführung des sog. Deckungsprinzips, das in Art. 126 des B. G. für Mobiliarpfänder in gleicher Weise wie in Art. 141 des B. G. für Immobiliarpfänder sanktionirt ist,[2]) im Verhältnis des retentionsberechtigten Vermieters oder Verpächters zu sonstigen Gläubigern des Mieters oder Pächters in Frage steht. Die zur Zeit noch ausstehende Lösung dieser Schwierigkeiten liegt den Betreibungsämtern und ihren Aufsichtsbehörden, in letzter Linie dem Bundesrate ob. Denn zur gerichtlichen Verhandlung kommt es nur dann, wenn etwa auf Grund der Vorschriften des Art. 106 ff. des B. G. die Existenz oder der Umfang des Retentionsrechtes des Vermieters oder des Verpächters bestritten wird, oder wenn behauptet wird, das an und für sich unbestrittene Retentionsrecht des Vermieters oder Verpächters erstrecke sich nicht auf die von einem andern Gläubiger gepfändeten Gegenstände. Vgl. Rechtsfrage im Archiv I Nr. 46, das Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 2. November 1892, Archiv I Nr. 67, und die Akten des Eidg. Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs zu diesem Kreisschreiben.

Soll das Retentionsrecht des Vermieters oder des Verpächters dem Mieter oder Pächter gegenüber geschützt werden, entsprechend der Vorschrift des Art. 283, Abs. 3 des B. G., so besteht dieser Schutz zunächst in der vom Betreibungsamt zu verfügenden Aufnahme einer Retentionsurkunde, d. h. in der Aufnahme eines Verzeichnisses der dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände. Wiederum ist es nicht

---

[1]) Vgl. Art. 294, 295, 297 des eidg. O. R.; Revue der Gerichtspraxis a. O. I Nr. 27, II Nr. 31, 33, III Nr. 72 (bundesgerichtliches Urteil vom 14. Februar 1885, Käsereigesellschaft Rinderbach), 156.

[2]) Vgl. aber auch Art. 127, 142 des B. G.; hiezu Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., zu diesen Artikeln.

Sache der Gerichte, sondern der kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörde, auf Grund eingereichter Beschwerde, darüber zu entscheiden, ob die besondern gesetzlichen Voraussetzungen für diesen dem Vermieter oder Verpächter zu gewährenden Schutz vorhanden waren. Ist allerdings die Existenz oder der Umfang des Retentionsrechts streitig, oder wird das Vorhandensein von dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenständen geläugnet, oder wird gar das Bestehen eines Miet- oder Pachtvertrages in Frage gezogen, so sind dies Fragen gerichtlicher Kognition; es sind Fragen rein privatrechtlicher, nicht prozessrechtlicher Natur. Das B. G. dagegen, die prozessuale Massregel der Aufnahme einer Retentionsurkunde gewährend, setzt die rein privatrechtlichen Fragen als gelöst voraus; das B. G. berührt diese letztern Fragen nicht und lässt es beim bisherigen Rechtszustand bewenden. Wollte man aber die Ansicht vertreten, dass auch die Frage des Vorliegens der besondern gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Retentionsurkunde dem richterlichen Entscheide überlassen sei, so könnte diese Ansicht nur dann Anspruch auf Richtigkeit erheben, wenn sie sich auf eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung stützen könnte. Eine solche ermangelt jedoch, demnach verbleibt es bei der allgemeinen Regel der Art. 15 ff. des B. G. Es darf zur Unterstützung der hier vertretenen Auffassung darauf verwiesen werden, wie im Arrestverfahren ein gerichtliches Verfahren ausdrücklich vorgesehen ist für den Fall einer Bestreitung des Vorliegens der besondern gesetzlichen Voraussetzungen für die Arrestnahme, das ist das in Art. 279, Abs. 2 des B. G. normirte Verfahren über den Arrestgrund.

Die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Retentionsurkunde ist, wie die Praxis des Bundesrates zeigt, recht schwierig.[1]) In seiner Entscheidung vom 22. November 1892, Rekurs Schadegg, Archiv I Nr. 72,

---

[1]) Vgl. auch die mit den folgenden Ausführungen nicht ganz übereinstimmenden Ausführungen Reichel's bei Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., Anmerkung zu Art. 283.

spricht sich der Bundesrat dahin aus: „Die Aufnahme der Retentionsurkunde ist eine vorsorgliche Massregel, die der richterlichen Beurteilung des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses nicht vorgreift. Der Betreibungsbeamte hat sie anzuordnen, sobald die allgemeine Voraussetzung, unter der ein Retentionsrecht überhaupt möglich ist, vorliegt: die Tatsache, dass der Schuldner ein Grundstück bewirtschaftet oder bewohnt, woran der Gläubiger das Eigentum oder den Besitz hat. Ob zwischen den Parteien ein Miet- oder Pachtverhältnis und eine Forderung daraus wirklich bestehen, kann und soll der Betreibungsbeamte, als Exekutivbeamter, nicht untersuchen.“ Diese Motive werden, nach den obigen Ausführungen, gebilligt werden müssen, insoweit in denselben der Satz ausgesprochen ist, dass die zwischen zwei Personen bestehenden rein privatrechtlichen Streitigkeiten durch den Betreibungsbeamten und seine Aufsichtsbehörden nicht zu untersuchen sind. Aus eben diesen Motiven ist man des weitern versucht folgendes als Ansicht des Bundesrates herauszulesen: Für die Zulässigkeit der Aufnahme einer Retentionsurkunde bestehen keine besondern Voraussetzungen; der Vermieter ist vielmehr jeder Zeit befugt, zur Sicherung seines Retentionsrechtes beim Betreibungsamte die Aufnahme einer Retentionsurkunde zu beantragen. Die Bedeutung der Retentionsurkunde liegt hauptsächlich darin, dass sie die Grundlage für ein an den Mieter zu erlassendes Verfügungsverbot sein wird, und dass sie die Bezeichnung der Pfandgegenstände enthält, welche Bezeichnung notwendig ist für die der Aufnahme der Retentionsurkunde nachfolgenden Betreibung auf Pfandverwertung; vgl. B. G., Art. 151. Abgesehen hievon ist die Retentionsurkunde mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 284 des B. G. von nicht zu unterschätzendem praktischem Werte. Niemals darf jedoch übersehen werden, dass die Aufnahme einer Retentionsurkunde sich zum mindesten als eine recht unangenehme Belästigung des Mieters oder Pächters darstellt. Wird sie als eine dem Vermieter oder Verpächter jeder Zeit zulässige Massregel aufgefasst, so fällt sozusagen jede Verant-

wortlichkeit des von ihr Gebrauch machenden Vermieters oder Verpächters dahin, und es besteht keine Gewähr dafür, dass Vermieter oder Verpächter nicht in chikanösester Weise diese Massregel zur Anwendung bringen. Dass aber aus den mitgeteilten Erwägungen die unbeschränkte Zulässigkeit der Aufnahme der Retentionsurkunde nicht gefolgert werden darf, ergiebt eine spätere Entscheidung des Bundesrates vom 10. März 1893, Rekurs Schinz, Archiv II Nr. 55. Ganz mit Recht geht hier der Bundesrat davon aus, dass Art. 283 des B. G. der von der Wahrung des Retentionsrechtes des Vermieters und Verpächters handelt, nicht den Begriff und den Inhalt dieses Retentionsrechtes neu umgrenzt, sondern nur die Art und Weise, wie die öffentliche Gewalt zum Schutze des Retentionsrechtes mitzuwirken hat, mit andern Worten: das Verfahren zur Geltendmachung des Retentionsrechtes regelt. Deshalb erscheint die Aufnahme der Retentionsurkunde nur in zwei Fällen zulässig: nämlich:

1. wenn der Vermieter die vom Mieter beabsichtigte Fortschaffung der Retentionsgegenstände aus den gemieteten Räumen verhindern will, und

2. wenn der Vermieter im Falle der Nichtzahlung des Mietzinses die Retentionsgegenstände gleich einem Faustpfande zwangsweise versteigern will.

Voraussetzung der Erwirkung der Retentionsurkunde ist also: entweder die Gefahr einer Fortschaffung der Retentionsgegenstände oder die beabsichtigte zwangsweise Eintreibung fälligen Mietzinses. Der Vermieter oder Verpächter, der in ungerechtfertigter Weise, d. h. ohne dass eine dieser beiden Voraussetzungen vorliegt, die Aufnahme einer Retentionsurkunde beim Betreibungsamte nachsucht und erwirkt, setzt sich einem gerichtlich festzusetzenden Schadenersatzanspruche seitens des Mieters oder Pächters aus. Ob hierbei unter Hinweis auf die Analogie des Arrestverfahrens[1]) nicht nur die aus böser Absicht oder aus Fahrlässigkeit begangene Hand-

[1]) Vgl. Archiv I Nr. 64, bundesgerichtliches Urteil vom 21. Januar 1893 in Sachen Bareis gegen Rooschütz, Revue a. O. XI Nr. 85.

lung des Vermieters oder Verpächters, sondern jede objektiv ungerechtfertigte Auswirkung der Retentionsurkunde zu Schadenersatz verpflichtet, ist eine subtile Frage, deren Beantwortung ich vorläufig dem weisen Ermessen eines verständigen Richters, in letzter Linie dem Bundesgericht anheimstelle.

Wenn vom Betreibungsbeamten die Aufnahme einer Retentionsurkunde verlangt wird, so frägt es sich, ob dieser sich ohne weitere Prüfung an die Angaben des Vermieters oder Verpächters — der vielleicht ohne irgend einen Nachweis das Vorhandensein der fraglichen Voraussetzungen behauptet — zu halten habe, oder ob das Vorhandensein der einen oder der andern die Aufnahme der Retentionsurkunde rechtfertigenden Tatsache vom Betreibungsbeamten selbständig zu prüfen ist? Der Bundesrat macht in der erwähnten Entscheidung vom 10. März 1893 in zutreffender Weise auf die Analogie des Arrestverfahrens aufmerksam und spricht dem Betreibungsbeamten eine Prüfungsberechtigung und Prüfungspflicht in gleicher Weise zu, wie eine solche gemäs Art. 272 des B. G. die um Erlass eines Arrestbefehles angegangene Arrestbehörde besitzt. Sodann darf auf die Rechtsstellung des Betreibungsbeamten überhaupt hingewiesen werden. Der Betreibungsbeamte ist nichts weniger als eine gedankenlose und entscheidungslose Maschine. Er hat die verlangte Betreibung nicht in Gang zu setzen, wenn er sich als unzuständigen Betreibungsbeamten ansehen muss; er darf die Betreibung nicht fortsetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortsetzung noch nicht vorliegen oder wieder dahin gefallen sind, u. s. w., u. s. w. Allerdings erfolgen eine Reihe von Amtshandlungen, ja die meisten Amtshandlungen der Betreibungsbeamten auf einseitiges Begehren des Antragstellers und nicht nach erfolgtem kontradiktorischem Verfahren. Was daher auf den ersten Schein hin als gerechtfertigt erscheinen mag, kann sich leicht bei eingehenderer Prüfung, die auf Beschwerde der betroffenen Gegenpartei erfolgt, als ungerechtfertigt herausstellen. Deshalb sind die Verfügungen des Betreibungsbeamten wegen Unzweckmässig-

keit oder Gesetzwidrigkeit in viel grösserm Umfang der Aufhebung durch die Aufsichtsbehörden ausgesetzt, als die Verfügungen einer Amtsstelle, die erst nach beidseitigem Gehör ihre Befehle und Bescheide erlässt. Irgend ein Vorwurf kann in solchen Fällen den Betreibungsbeamten nicht gemacht werden.[1]) All das Gesagte trifft nun auch zu hinsichtlich der Auswirkung der Retentionsurkunde, und ich möchte der Ausführung des Bundesrates in seiner Entscheidung vom 10. März 1893 beipflichten, wenn er in dieser Richtung die Kognition des Betreibungsbeamten, wie folgt, umschreibt, indem er die beiden oben festgestellten Anwendungsfälle der Retentionsurkunde auseinander hält: „Ob ein Mietzins wirklich fällig und unbezahlt geblieben sei, kann der Betreibungsbeamte im Rahmen seiner Stellung nicht ermitteln; es ist dies auch gar nicht nötig. Dem Vermieter, der unter dieser Angabe das Retentionsbegehren zum Zweck der Betreibung stellt, wird der Beamte ohne weiteres willfahren; indem er in diesem Falle für die Anhebung der Betreibung eine möglichst kurze Frist (von etwa 10 Tagen) ansetzt, sorgt er dafür, dass eine unberechtigter Weise erwirkte Retentionsurkunde bald wieder dahin fällt. Wird dagegen die Mitwirkung des Betreibungsamtes angesucht, um einer Fortschaffung der Retentionsgegenstände vorzubeugen, so hat der Betreibungsbeamte zu prüfen, ob eine solche Fortschaffung wirklich zu befürchten ist... Die Prüfung dieser Vorfrage ist unerlässlich; (denn) .. sonst könnte der Vermieter dem Mieter ohne jeglichen Grund ein Verfügungsverbot anlegen, während doch das Obligationenrecht diese Rechtshilfe nur eintreten lässt, wenn der Mieter wegziehen oder die in den gemieteten Räumen befindlichen Sachen fortschaffen will."

11. Anwendungsgebiet des neuen Betreibungs- und Konkursrechtes. Ohne nähere Erläuterung hatte der Bundesrat seiner Zeit unter den Übergangsbestimmungen des B. G., die jetzt in Art. 334 des Gesetzes

[1]) Vgl. auch oben S. 539.

stehende Vorschrift vorgeschlagen: „Alle Streitigkeiten, welche über die Frage entstehen, ob in einem einzelnen Falle das bisherige kantonale Recht oder das Bundesgesetz anwendbar sei, können auf dem Wege des Rekurses in den durch die Art. 17 bis 19 dieses Gesetzes bestimmten Fristen dem Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden und des Bundesrates unterbreitet werden."[1]) Der Vorschlag des Bundesrates wurde anstandslos in das Bundesgesetz aufgenommen; auch die Kommentatoren zum B. G. wissen nichts zur Erklärung der Bestimmung beizufügen. Übrigens dürfte die Bestimmung auch ohne ausdrückliche Aufnahme in das Bundesgesetz gelten. Die Fassung des Artikels giebt jedoch zu Bedenken Anlass über das Ausdehnungsgebiet der hier vorgesehenen Beschwerde. Kommt nämlich diese Beschwerde nur da zur Anwendung, wo sonst im Bereiche des B. G. eine Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden und an den Bundesrat zulässig ist, oder ist ihr Anwendungsgebiet ein umfassenderes? Letztere Ansicht wäre im Anschluss an den Wortlaut des Art. 334 zu vertreten; erstere Ansicht ist trotzdem als die richtige zu bezeichnen mit Rücksicht darauf, dass der Wille des Gesetzgebers kein anderer sein konnte, als festzustellen, dass auf dem Wege der Beschwerdeführung ausser den Fragen richtiger und zweckmässiger Auslegung der Normen des B. G. auch die Vorfrage der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des B. G. überhaupt entschieden werden soll.[2]) Der Bundesrat hat sich bis jetzt, soviel ich

---

[1]) Vgl. Entscheidungen des Bundesrates vom 12. Januar 1892, Rekurs Wyler, vom 23. Februar 1892, Rekurs Huber, vom 18. März 1892, Rekurs Rempfler, 15. März 1892, Rekurs Pachoud, Bundesblatt 1892 I S. 358, 788, 1052, 1054.

[2]) Kann auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde das Bundesgericht zur Entscheidung darüber angerufen werden, ob das neue eidgenössische Recht oder das alte kantonale zur Anwendung zu kommen habe auf den der Ueberprüfung durch den Bundesrat entzogenen Teilen des B. G.? Soweit nicht die Bestimmung des Art. 181 des revidirten Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 entgegensteht (und sie steht hinsichtlich derjenigen Vorschriften des B. G., die nicht materiellrechtlichen Inhaltes sind, nicht entgegen) wird die Frage auf Grund des in der bun-

sehe, nicht deutlich über diese Frage ausgesprochen, vgl. die Entscheidung des Bundesrats vom 24. Januar 1893, Rekurs Neuhaus, Archiv II Nr. 21, Erwägung 2. Dagegen scheint mir richtig zu sein, was das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 25. Januar 1893, Rekurs Steiner feststellt: Gegen richterliche Entscheidungen giebt es eine Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde oder an den Bundesrat nicht; Art. 334 des B. G. bezieht sich nur auf Handlungen, welche in die Kompetenz der Betreibungs- und Konkursämter fallen, nicht auf Streitigkeiten, deren Beurteilung den Gerichten zugewiesen ist, Revue a. O. XI Nr. 87. Und ebenso richtig hatte schon das Basler Appellationsgericht in einer Anfechtungssache wegen anfechtbarer Pfandbestellung mit Urteil vom 14. November 1892[1]) bemerkt: „Die auf Art. 334 des B. G. gegründete Behauptung, dass das Gericht gar nicht entscheiden könne, welches Recht (ob altes oder neues Betreibungs- und Konkursrecht) zur Anwendung zu kommen habe, ist belanglos, da sich dieser Art. 334 nicht auf Sachen beziehen kann, die richterlicher Entscheidung unterliegen, und dem Richter nicht eine seiner Hauptaufgaben entziehen kann."

V. Bedürfnis der Erweiterung der Kompetenzen der Bundesinstanzen in Betreibungs- und Konkurssachen. Seit dem Inkrafttreten des B. G. sind wiederholt Entscheidungen und Verfügungen kantonaler Behörden, die auf Grund des B. G. erlassen worden waren an die Bundesinstanzen, sei es an den Bundesrat, sei es an das Bundesgericht, weitergezogen worden, obgleich die Bundesinstanz kein Recht zur Nachprüfung dieser angefochtenen Entscheidungen oder Verfügungen besass. Die Bundesinstanz musste stets das Eintreten in solche Be-

---

desgerichtlichen Entscheidung vom 22. Oktober 1886 ausgesprochenen Prinzips zu bejahen sein. Vgl. Beschwerde Gerig, Amtliche Sammlung der Entscheidungen XII S. 547, 549, Erwägungen 2 und 3.

[1]) Ein Teil des Urteil ist mitgeteilt im Archiv II Nr. 20, ein anderer in der Revue a. O. XI Nr. 26, der im Text mitgeteilte Passus ist einer Kopie des Urteils entnommen.

schwerden ablehnen, vgl. Archiv I Nr. 4, 34, 54, 60, II Nr. 14, 68; ferner die Bemerkungen der Redaktion des Archivs I S. 5, 78. Damit ist allerdings der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses und der Zweckmässigkeit einer Ausdehnung der Kompetenzen der Bundesinstanzen auf den betreffenden Gebieten des B. G. noch nicht erbracht. Halten wir nämlich unbedingt daran fest, dass eine Ausdehnung der Kompetenzen der Bundesinstanzen nur zum Zweck der Wahrung der Rechtseinheit erfolgen kann, und dass mithin der Bundesinstanz niemals die Aufgabe der Nachprüfung gegenüber den Entscheidungen kantonaler Behörden in dem Sinne zugeteilt werden darf, dass sie die angefochtene Entscheidung auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen hätte, so müssen wir uns zunächst darüber Klarheit verschaffen, ob bei Anordnung und Erlass der zur Zeit der Weiterziehung an eine Bundesinstanz entrückten Verfügungen und Entscheidungen kantonaler Behörden solche Bestimmungen des Betreibungs- und Konkursrechtes zur Anwendung kommen, die verschiedener Interpretation fähig sind, und die infolge dessen nicht nur Anlass zu schwierigen Kontroversen geben, sondern auch einen recht bald als unerträglich empfundenen Zustand ungleicher Rechtsanwendung bedingen würden.

Tritt neues eidgenössisches Recht an Stelle kantonalen Rechtes, so lässt sich die bei Beginn der Wirksamkeit des eidgenössichen Rechtes zu beobachtende ungleiche Rechtsanwendung in den verschiedenen Kantonen häufig darauf zurückführen, dass der kantonale Richter, der kantonale Beamte, sozusagen ein jeder, der das neue Gesetz handhaben soll, dieses nicht als einheitliches Gesamtwerk auffasst, sondern unbewusst die ihm geläufigen Gedanken seines bisherigen kantonalen Rechtes in das eidgenössische Recht hineinverlegt und letzteres von diesem Standpunkt aus interpretirt. Diese Erscheinung hat sich beim Inkraftreten des eidgenössischen Obligationenrechtes gezeigt, dieselbe Erscheinung hat sich beim Inkrafttreten des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursrechtes in noch intensiverem Masse wiederholt. Allmählich, oft ungern genug, wird man sich der unrichtigen

Auffassung des eidgenössischen Rechtes bewusst und macht sich dann nach und nach eine zutreffendere Auffassung zu eigen. Die verschiedene Rechtsanwendung hört damit von selbst auf. Mit Rücksicht auf diesen Umstand möchte ich der im Jahre 1892 hin und wieder konstatirten verschiedenartigsten Interpretation des B. G. nicht allzu grosse Bedeutung beimessen. Sobald aber die Bestimmungen des Bundesrechtes auch dem, der ohne Voreingenommenheit an dieselbe herantritt, grosse Schwierigkeiten bereiten, und sobald Kontroversen aller Art entstehen, dann fällt meines Erachtens die ungleiche Rechtsanwendung sehr schwer ins Gewicht, und das Ermangeln einer die Rechtseinheit wahrenden Bundesinstanz ist lebhaft zu bedauern.

Wie verhalten sich nun hiezu die ausschliesslich den Kantonen zur Rechtsanwendung überlassenen Teile des B. G.?

1. Rechtsöffnungsverfahren. Im Rechtsöffnungsverfahren hat der Richter am häufigsten, ja fast ausschliesslich darüber zu entscheiden, ob der Gläubiger seine Forderung auf eine „durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung" stützen kann; ist dies der Fall, so kann er sich gegenüber einem Rechtsvorschlag die provisorische Rechtsöffnung verschaffen, Art. 82, Abs. 2 des B. G. Ich übertreibe sicherlich nicht, wenn ich behaupte, dass kaum ein Tag vergeht, an dem nicht irgend ein Richter in der Schweiz darüber zu erkennen hat, ob eine solche Schuldanerkennung vorliegt oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage halte ich für so wichtig, dass sie allein schon das Bestehen einer Bundesinstanz im Rechtsöffnungverfahren rechtfertigen würde. Ohne Bundesinstanz dürfte der Begriff der durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung schwerlich in allen Kantonen auch nur annähernd gleichmässig interpretirt werden. In dem einen Kanton wird die Praxis den Begriff ausdehnend interpretiren, in dem andern schränkt man den Begriff möglichst ein. Wo das Rechtsöffnungsverfahren schon vor Inkrafttreten des B. G. einen Bestandteil des kantonalen Betreibungsrechtes, bildete, vgl. Botschaft des Bundesrates zum B. G. vom 6. April 1886, S. 64, wird man zwar in diesem

Verfahren ziemlich rasch orientirt sein; aber die Gefahr, dass man sich bezüglich der Grundlagen der Zulässigkeit dieses Verfahrens, also auch bezüglich des Begriffs der Schuldanerkennung, an das bisherige kantonale Recht halten wird, wird hier grösser sein, als in einem Kanton, dem das Institut der Rechtsöffnung bis anhin vollständig unbekannt war. An dieser Stelle aber zu versuchen, näher festzustellen, wann im Sinne des B. G. eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung anzunehmen sei und wann nicht, wage ich nicht; ich möchte nur darauf hingewiesen haben, dass die jetzige Fassung des Gesetzes erst aus der redaktionellen Bereinigung des Gesetzestextes nach der zweiten Beratung der Bundesversammlung vom 29. Juni 1888 hervorgegangen ist, vgl. B. G., zweite Beratung Art. 91, 94, hiezu Vorlage des Bundesrates vom Dezember 1888, Art. 94; die sämtlichen früheren Beschlüsse der Bundesversammlung und Entwürfe gehen zurück auf den Entwurf Heusler, nach dessen § 64 die Rechtsöffnung zu bewilligen war u. a. auf Grund „einer beweiskräftigen Schuldurkunde" (vgl. hiezu Heusler's Motive zum Entwurf 1874, S. 97, 98.[1]) Im Entwurfe des Bundesrates lautete der Passus in § 82: „eine ... beweiskräftige Urkunde wie z. B. eine schriftliche Schuldanerkennung"; bei dieser Formulirung verblieb es bis zum Dezember 1888, und es kam nur noch der folgende, bei der redaktionellen Bereinigung des Gesetzestextes wieder fallen gelassene Zusatz hinzu: Geschäftsbücher und Hausbücher sind nicht als beweiskräftige Urkunden im Sinne dieses Artikels anzusehen; vgl. Beschluss der Bundesversammlung vom 30. Juni 1887, erste Beratung, Art. 82, Abs. 2; vom 29. Juni 1888, zweite Beratung, Art. 94, Abs. 2. Bedeutet nun die Fassung des Gesetzes nur eine redaktionelle Verbesserung gegenüber den früheren Beschlüssen der Bundesversammlung, so ergiebt sich hieraus eine möglichst weite, ausdehnende Interpretation der „Schuld-

[1]) Es heisst hier: Beweiskräftige Schuldurkunden, also öffentliche, die überhaupt nicht mehr rekognoscirt zu werden brauchen, und solche private, welche hinsichtlich ihrer Echtheit nicht angefochten sind.

anerkennung", so dass eine solche nicht etwa nur beim Wechselaccept, sondern auch beim Wechselregress, und vielleicht bei einer einfachen, ein Zahlungsversprechen begleitenden Bürgschaftsverpflichtung angenommen werden darf. Ist dagegen die Fassung des Gesetzes als eine Änderung der früheren Beschlüsse der Bundesversammlung aufzufassen, so wäre einer eng an den Wortlaut sich anschliessenden Interpretation der Vorzug zu geben; alsdann wird sofort streitig, ob die Erlaubnis zur Ziehung eines Wechsels für einen bestimmten Betrag oder ein einfaches Zahlungsversprechen noch als Schuldanerkennung zu betrachten sei. Wird die Fassung des Gesetzes berücksichtigt, die nicht dahin geht, dass eine dem betreibenden Gläubiger ausgestellte, ihm ausgehändigte Schuldanerkennung vorliegen muss, so sollte meines Erachtens die Ansicht nicht bestritten werden, dass nicht nur der ursprüngliche Empfänger einer Schuldanerkennung, sondern auch sein Rechtsnachfolger, der Universalsuccessor (Erbe z. B.) sowol wie der Singularsuccessor (Cessionar z. B.), die Rechtsöffnung mit Erfolg beantragen kann; vgl. im übrigen Archiv I Nr. 21, 29, 62, 77, 79, 80, II Nr. 24; Berner-Zeitschrift, XXVIII S. 506 ff.; Revue XI Nr. 24.

2. Rechtsvorschlag bei der Wechselbetreibung. Bei der Wechselbetreibung bedarf der Rechtsvorschlag zu seiner Wirksamkeit der Bewilligung durch den Richter, vgl. B. G., Art. 178, Ziff. 3, 181 ff. Nur der vom Betriebenen begründete Rechtsvorschlag gegen eine Wechselbetreibung ist Rechtsvorschlag, und zur Begründung steht dem Betriebenen keine unbeschränkte, sondern blos eine sehr beschränkte Zahl vom Einreden zur Verfügung, B. G., Art. 182. Die Stellung des Betriebenen, der eine aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende Einrede zu begründen im Stande ist, ist eine bessere, als die Stellung desjenigen, der nur eine ihm unmittelbar gegen den Betreibenden zustehende Einrede glaubhaft macht. Die Interpretation dieser Vorschrift bereitet keine weitere Schwierigkeit, sobald festgestellt ist, ob die vorgeschützte Einrede zu dieser oder jener Kategorie zulässiger Einreden gehört. Aber gerade

diese Feststellung, d. h. die Feststellung des Umfanges der dem Wechselschuldner zustehenden Einreden, ist, was als bekannt vorausgesetzt werden darf, eine ausserordentlich schwierige. Dasselbe Interesse, das den Gesetzgeber veranlasst hat durch das Institut einer Bundesinstanz Sorge zu tragen für eine gleichmässige und richtige Handhabung des Wechselrechtes im ordentlichen Prozessverfahren, ist gewis auch dann vorhanden, wenn zum Teil dieselben Fragen im wechselrechtlichen Betreibungsverfahren zur richterlichen Entscheidung gelangen. Die Entscheidung im Verfahren über den Rechtsvorschlag ist zwar keine definitive; was nützt aber dem Betriebenen das Rückforderungsrecht des Art. 187 des B. G., wenn ihm die Mittel zu der ihm obliegenden vorläufigen Befriedigung des Gläubigers fehlen. Kaum wird er die ihm drohende Konkurseröffnung abwenden können. Vgl. Archiv I Nr. 82, ferner H. Hafner in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F. III S. 488 f. Es bedarf daher meines Erachtens keines weitern Nachweises dafür, dass eine Bundesinstanz für Bewilligung oder Verweigerung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung als notwendig erscheint.

3. Konkurseröffnungserkenntnis. Dass ein auf Grund des Bundesgesetzes gefälltes Erkenntnis, durch welches die Konkurseröffnung ausgesprochen oder das Konkursbegehren abgewiesen wird, nicht an eine Bundesinstanz weiter gezogen werden kann, muss als eine höchst eigenartige Erscheinung bezeichnet werden, besonders wenn man im Auge behält, dass im Prinzip jede im Lauf einer Betreibung vorgenommene Handlung der Betreibungsbeamten und ebenso jede während des Konkursverfahrens erfolgte Anordnung des Konkursamtes und der Konkursverwaltung der Nachprüfung durch die Bundesinstanz unterliegt. Keine einzige Betreibungshandlung und keine einzige Konkursverwaltungshandlung schneidet so tief in die wirtschaftliche, ja sogar in die sociale Stellung des Schuldners ein, wie das Konkurserkenntnis, die Anordnung der Generalliquidation der gesamten Vermögensverhältnisse eines Schuldners. Und dieser Ausschluss der Nachprüfung durch eine Bundesinstanz ist

nur aus dem Grunde erfolgt, weil die Eröffnung eines Konkurses von einer gerichtlichen Behörde ausgesprochen wird. Es erscheint beinahe selbstverständlich, dass der Versuch unternommen wurde, allerdings ohne Erfolg, dem Bundesgerichte, als der Berufungsinstanz in Civilsachen, die Befugnis zuzusprechen, über die Zulässigkeit eines Konkurses zu entscheiden, und zwar mit der Begründung, dass die Fragen der Zulässigkeit des Konkurses anzusehen seien als einer Schätzung nicht unterliegende Streitgegenstände; vgl. oben S. 545.[1])

Das B. G. ist kaum ein und ein halbes Jahr in Kraft, und bereits liegen einige gerichtliche Entscheidungen vor, durch die meines Erachtens in unwiderlegbarer Weise das Bedürfnis einer Bundesinstanz in Konkurseröffnungssachen dargetan wird, vgl. diese Entscheidungen im Archiv II 2, 17, 74. Der Umstand, dass in den betreffenden Fällen der Bundesrat die Vollziehuug der ausgesprochenen Konkurseröffnungen verhindern konnte, indem dieselben sozusagen als absolut nichtig behandelt werden durften, ändert die durch das B. G. geschaffene Lage nicht; denn es ist ja eine nicht einmal über jeden Zweifel erhabene Ausnahme, dass man sich ohne weiteres über ein solches gerichtliches Konkurserkenntnis hinwegsetzen kann. Und wenn wir auch die Versehen der betreffenden Gerichtsbehörden angesichts der kurzen Geltungsdauer des B. G. nicht zu hart beurteilen dürfen, so kann der durch die erwähnten Beispiele erbrachte und durch andere Beispiele zu bestätigende Nachweis des Vorhandenseins sehr schwieriger Rechtsfragen, die anlässlich einer Konkurseröffnung zu entscheiden sind, nicht widerlegt werden, vgl. Archiv I Nr. 34, II Nr. 4, 28, 38; Revue a. O. XI Nr. 65; Eidg. Rat, Sitzung vom 27. April 1892.

4. Nachlassvertrag. „Da der Nachlassvertrag, und zwar unter Umständen sehr empfindlich, in die Rechte der Gläubiger eingreift, so haben dieselben ein Recht darauf,

---

[1]) Vgl. übrigens den Standpunkt des Minderheitsentwurfes 1875, Motive S. 78: Der Richter, und diese Frage wird vor das Bundesgericht als oberster Instanz gebracht werden können, soll den Konkurs erkennen. . .

dass ihnen hinreichende Garantie für die richtige Auffassung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über denselben geboten werde.“ Stimmt man dieser Ausführung des Bundesrichters Hafner (Zusatzanträge zur Revision des Organisationsgesetzes, 1890, S. 16) bei, so wird man von der Notwendigkeit einer Bundesinstanz für Fragen des Nachlassvertrages überzeugt sein; und es bedarf nicht einmal eines besondern Misstrauens gegenüber einzelnen oder allen Kantonen, von denen nicht zu erwarten sei, dass sie jene verlangte Garantie zu bieten im Stande seien. Denn es genügt der Hinweis auf die Tatsache, dass beim Nachlassvertrag eine Reihe hochwichtiger Rechtsfragen auftaucht, deren Beantwortung im Sinn und Geist des B. G. nur von einer Bundesinstanz in einer in der ganzen Schweiz Beachtung und Anerkennung findenden Weise zu erwarten steht.

Durch kantonale Behörden sind beispielsweise folgende Grundsätze auf Grund der Bestimmungen des B. G. festgestellt worden:

Ein Nachlassvertrag kann nur genehmigt werden, wenn darin den Gläubigern gleicher Klasse gleiches Recht zugesichert ist. Dabei sind Pfandgläubiger für den ungedeckten Teil ihrer Forderungen gleich zu behandeln, wie die nicht privilegirten Gläubiger. Pfandgläubiger gleichen Ranges (Partialeninhaber) können nicht eine besondere Gruppe bilden und durch Mehrheit beschliessen, dass sie sich für den ungedeckten Teil ihrer Forderung eine schlechtere Behandlung gefallen lassen müssen, als die den nicht privilegirten Gläubigern gewährte; Entscheidung der Luzerner Justizkommission des Obergerichts vom 11. Juni 1892, Fall Segesser & Cie, Archiv I Nr. 14, 60.

Sodann: Obgleich die Ehefrau und ihre Forderung bei Berechnung der Nachlassvertragsmehrheit nicht mitzählen, ist der bestätigte Nachlassvertrag doch auch für die Ehefrau rechtsverbindlich; diese kann sich daher der Bestätigung des Nachlassvertrages widersetzen, wenn dessen Vollziehung für das auf sie fallende Betreffnis nicht sichergestellt ist; Entscheidung des Basler Civilgerichtes vom 16. August 1892,

Fall Buser, Archiv I Nr. 42; vgl. auch Archiv I Nr. 48, 65, II Nr. 11.

Gerade das erste Präjudiz ist von so weittragender Bedeutung, dass die Nachlassbehörde eines andern Kantons dasselbe nicht ohne einlässliche genaue Erwägung acceptiren dürfte; und wenn nun diese andere Behörde zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt, was hilft uns da das angeblich einheitliche Recht?

5. Bei den übrigen der ausschliesslichen Entscheidungsbefugnis der kantonalen Organe anheimgestellten Gebieten des B. G., vgl. z. B. B. G., Art. 85 (Archiv I Nr. 45, 76, 84; S. 186, II Nr. 37, 61, 68), Art. 271 ff. (Archiv I Nr. 37, 41, II Nr. 56), Art. 283 (Archiv I Nr. 54), hat sich, soviel ich sehe, bis jetzt das Bedürfnis einer Bundesrekursinstanz nicht in gleich starker Weise fühlbar gemacht, wie bezüglich der soeben besprochenen Partien des Betreibungs- und Konkursrechtes. Daraus darf jedoch keineswegs der Schluss gezogen werden, dass diese Gebiete bei Anlass einer Neu-Normirung des Umfanges der Kompetenzen der Bundesinstanzen ohne weiteres ausser Diskussion zu fallen hätten. Aus unserer früheren Darstellung ergiebt sich, wie namentlich die Beschwerdeführung im Arrestverfahren einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unterstellt werden sollte.

VI. Erweiterung der Kompetenzen des Bundesrates oder der Kompetenzen des Bundesgerichtes in Betreibungs- und Konkurssachen? Den Nachweis des bestehenden Bedürfnisses einer Erweiterung der Kompetenzen der Bundesinstanzen auf dem Gebiete des Betreibungs- und Konkursrechtes glaube ich mit den bisherigen Erörterungen erbracht zu haben. Und ganz abgesehen von diesem Nachweise wird derjenige für eine solche Erweiterung eintreten, der, wie der Referent beispielsweise, vom Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtseinheit in der Praxis ausgehend, die Überprüfung der Entscheidungen und Verfügungen kantonaler Instanzen durch eine Bundesinstanz in möglichst vielen Fällen für zulässig zu erklären bereit ist, vorausgesetzt dass durch diese Weiterziehung der Trölerei

und Verschleppung kein Vorschub geleistet wird, und dass nur die Frage der Rechts- und Gesetzesverletzung von der Bundesinstanz zu untersuchen ist.

1. Es ist nun zu erwägen, ob eine Erweiterung der Kompetenzen des Bundesrates oder eine Erweiterung der Kompetenzen des Bundesgerichtes richtiger sein dürfte.

Gegen die Zuweisung der Rechtsöffnungsentscheide, der Konkurserkenntnisse, der Nachlassachen etc. an den Bundesrat wird zunächst der Umstand geltend gemacht, dass es im Zuge der Zeit liege, die richterliche Kompetenz des Bundesrates möglichst einzuschränken, wenn nicht ganz aufzuheben; demnach könne an eine Ausdehnung der bundesrätlichen Kompetenzen niemals gedacht werden. Zur Unterstützung dieser Anschauung beruft man sich auf das revidirte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 und stellt dasselbe in Vergleich zu dem jetzt aufgehobenen Bundesgesetz vom 27. Juni 1874. Hiebei dürfte man jedoch meines Erachtens die Bedeutung des Art. 189, Abs. 2 des neuen Organisationsgesetzes übersehen haben. Sodann wird betont, dass es sich bei den in Frage kommenden kantonalen Entscheidungen, um Entscheidungen kantonaler Gerichtsbehörden handle, und dass es daher nicht wol angehe, dem Bundesrat, einer politischen Behörde, die Funktionen einer Beschwerdeinstanz gegenüber kantonalen Gerichten zu übertragen. Man vergisst jedoch, dass der Bundesrat schon jetzt Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen und Verfügungen kantonaler Gerichte da ist, wo die Gerichte vom kantonalen Gesetzgeber zu Aufsichtsbehörden im Betreibungs- und Konkurswesen bestellt worden sind; in vielen Kantonen ist dies der Fall, vgl. Weber und Brüstlein, Kommentar a. O., S. 459, 460.

Gegen die Zuweisung der in Frage stehenden kantonalen Entscheidungen an das Bundesgericht zur Überprüfung spricht vorab die Tatsache, dass es sich nicht um die Ausdehnung eines der bestehenden Rechtsmittel auf diese Fragen handeln kann; keines dieser Rechtsmittel eignet sich hiezu. Es wäre daher die Einführung eines neuen Rechtsmittels er-

forderlich, ja vielleicht die Einführung mehrerer. Zum Beweise hiefür darf auf die mehrerwähnten von Bundesrichter Hafner ausgearbeiteten Zusatzanträge zum Entwurf eines revidirten Organisationsgesetzes verwiesen werden; Bundesrichter Hafner regte daselbst an: einerseits ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Rechtsöffnungen, über Rechtsvorschläge bei der Wechselbetreibung und über Aufhebung oder Einstellung der Betreibung oder Abweisung des Konkursbegehrens wegen Tilgung oder Stundung der Schuld, andrerseits ein Rechtsmittel gegen bestimmte Konkurseröffnungserkenntnisse und gegen Entscheidungen in Nachlasssachen. Die Zuweisung der Kompetenz in diesen und andern betreibungs- und konkursrechtlichen Fragen an das Bundesgericht erscheint hauptsächlich aus dem Grunde als untunlich, weil dadurch die sog. Zweispurigkeit des Beschwerdeverfahrens im Betreibungs- und Konkursrecht in einer durchaus ungerechtfertigten Weise ausgedehnt würde. Ungerechtfertigt müsste ich eine solche Zweispurigkeit bezeichnen, nicht nur weil keine innern Gründe sie erheischen, sondern auch weil das rechtsuchende Publikum sich kaum mit ihr befreunden könnte, ganz abgesehen davon, dass das Einreichen der Beschwerde beim Bundesrat statt beim Bundesgericht und umgekehrt die Verwirkung der Beschwerdebefugnis zur Folge hätte. Es darf eben auch hier die kantonale Organisation der Betreibungs- und Konkursämter auf Grund der Bestimmungen des B. G. nicht ausser Acht gelassen werden. Das B. G. trennt zwar genau die Funktionen der Betreibungs- und Konkursämter und ihrer Aufsichtsbehörden von denjenigen anderer Behörden. Fast kein einziger Kanton hat diese Trennung in der Weise durchgeführt, dass er je besondere Amtsstellen mit diesen oder mit jenen Funktionen betraut hätte. Die Kantone haben vielmehr die verschiedensten Funktionen einer und derselben Amtsstelle übertragen, und es bliebe daher, die Kompetenzerweiterung des Bundesgerichtes vorausgesetzt, notwendigerweise dem rechtsuchenden Publikum im grossen und ganzen unverständlich, warum gegen die eine Entscheidung der kantonalen Behörde beim Bundes-

rat gegen die andere Entscheidung derselben Behörde beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden soll. Man ziehe ferner die bisherigen Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des B. G. in Betracht. Haben die Beteiligten nicht wiederholt versucht, Entscheidungen kantonaler Behörden an den Bundesrat weiterzuziehen, und dies nur aus dem Grunde, weil die Entscheidungen in Anwendung der Bestimmungen des B. G. getroffen worden sind? Sie achteten nicht darauf, ob die entscheidende Behörde als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs entschieden hatte oder in anderer Stellung. Wie sollten sie übrigens darauf achten, wenn die entscheidende kantonale Behörde dies nicht einmal tat? Mit Recht waren die Parteien nicht wenig erstaunt, vernehmen zu müssen, dass die Beschwerdeführung beim Bundesrat nur dann zulässig sei, wenn die kantonale Behörde als Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs entschieden hatte, nicht dagegen in den andern Fällen, trotz Anwendung der Bestimmungen des B. G. Vgl. Archiv I S. 5. Anmerkungen II Nr. 18. Verordnung des Bundesrates Nr. 2. Art. 1.

2. Vom Standpunkt des geltenden Bundesrechtes erscheint mir eine Erweiterung der Kompetenzen der Bundesinstanzen in Fragen des Betreibungs- und Konkursrechtes nur dann zweckentsprechend zu sein, wenn die Kompetenz des Bundesrates ausgedehnt wird. Wie aber der Bundesrat bei Inkrafttreten des B. G. die ihm gesetzlich übertragene Stellung einer obersten Beschwerdeinstanz in Betreibungs- und Konkurssachen zu versehen gedachte, ist ersichtlich aus dem [illegible] Bundesratsbeschluss betreffend die Schaffung einer Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs auf dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vom 9. Oktober 1891, vgl. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, n. F. XII S. 361. Durch diesen Beschluss des Bundesrates ist ein „Eidgenössischer Rat für Schuldbetreibung und Konkurs" geschaffen worden; dieser Rat hat über die beim Bundesrat eingereichten Beschwerden[1] „motivierte Gutachten" abzugeben,

[1] Vgl. jedoch Art. 5 lit. a, Satz 2 des zitierten Beschlusses des Bun-

die dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugestellt werden, um von diesem in Verbindung mit den gleichlautenden oder abweichenden Departementsanträgen dem Bundesrat übermittelt zu werden. Tatsächlich entscheidet der genannte eidgenössische Rat über die Beschwerden in Betreibungs- und Konkurssachen[1]), die Verantwortlichkeit trägt dagegen der Bundesrat. Gewis lässt sich manches gegen diese Organisation der Bundesbehörde einwenden. Vorläufig wird man jedoch zugestehen müssen, dass sie keine ungeschickte Lösung der Frage war: wie soll der Bundesrat die ihm obliegenden Rekursentscheidungen treffen; denn sie bedeutet eine nicht geringe Garantie für sorgfältige Prüfung der eingelaufenen Beschwerden und für eine konstante, von augenblicklichen Einflüssen unabhängige Rekurspraxis des Bundesrates. Auf die Dauer kann diese Organisation nicht beibehalten werden; sie trägt jedoch den Keim weiterer Entwicklung in sich. Der eidgenössische Rat könnte nämlich als erster Ansatz eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtshofes aufgefasst werden. Er liesse sich geradezu zu einem solchen Gerichtshof entwickeln und umgestalten. Alsdann fiele ihm die gesamte bisher dem Bundesrat zukommende Rechtssprechung zu. Die Rechtsbeschwerden gegenüber den kantonalen Verfügungen wären nicht mehr bei einer politischen Behörde, d. h. beim Bundesrat, sondern bei einem unabhängigen Gerichte anhängig zu machen. Im Zusammenhang damit würde unzweifelhaft auch die Frage der Einführung einer richterlichen Beschwerdestelle gegenüber den Verfügungen der Bundesverwaltung aufgeworfen werden, und ich möchte meinerseits nicht anstehen, diese Frage jetzt schon in dem Sinne zu

desrates vom 9. Oktober 1891: Diejenige Fälle indessen, deren Entscheidung, sei es nach der Natur der Sache, sei es nach Massgabe der Vorentscheide, nicht zweifelhaft sein kann, können vom Eidg. Amte begutachtet werden.

[1]) Vgl. Mitteilung des Bundesrates in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1892: In allen Fällen stimmte der Entscheid des Bundesrates mit dem Antrage des Departementes und dieser hinwiederum mit dem Gutachten des Amtes oder des Rates überein, Archiv II S. 125.

beantworten, dass auch gegenüber der Bundesverwaltung die Rechtsbeschwerde an einen unabhängigen eidgenössischen Verwaltungsgerichtshof als zulässig erklärt werden sollte. Soviel ich sehe, hat Professor Dr. Fr. Meili, als der erste, die Frage eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtes auf der Jahresversammlung des Juristenvereins zu Schaffhausen im Jahre 1885 angeregt; ich stimme ihm vollständig bei, wenn er sagt, dass diese Frage einlässlicher Erörterung wert wäre, vgl. Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F. V S. 639.[1])

Unter allen Umständen scheint mir die auf Grund des erwähnten Beschlusses des Bundesrates vom 9. Oktober 1891 beobachtete Art und Weise der Behandlung der Beschwerden aus dem Gebiet des Betreibungs- und Konkursrechtes durch den Bundesrat kein Grund zu sein für die Ablehnung einer Erweiterung der bundesrätlichen Beschwerdekompetenz auf diesem Gebiete.

3. Handelt es sich um eine grundsätzliche Neugestaltung des Beschwerderechtes in Betreibungs- und Konkurssachen, so muss man sich zunächst klare Rechenschaft über die rechtliche Stellung der Betreibungsbeamten und der Vorsteher der Konkursämter geben.[2]) Die Untersuchung ergiebt das Resultat, dass namentlich der Betreibungsbeamte trotz mancher ihm obliegenden Verwaltungsfunktionen kaum zutreffend als Administrativbeamter charakterisirt wird. Seine Hauptfunktionen sind richterliche Funktionen; nach diesen soll er seine Bezeichnung erhalten, und so erschiene es mir nur korrekt, wenn der bisherige Betreibungsbeamte bei einer Revision des B. G. geradezu den Titel eines Betreibungsrichters erhielte. Hievon ausgehend lässt sich dann auch

[1]) Vgl. auch Bernatzik, Zur Litteratur des schweizerischen Staatsrechtes, in der Kritischen Vierteljahresschrift, n. F. XVI S. 284 ff.

[2]) Vgl. Reichel, Das Betreibungsamt im schweizerischen Rechte, Referat für die Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins zu Bellinzona im Jahr 1887, Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F. VI S. 567—607; Zeerleder a. O. S. 6 ff., L. Weber, Zur Kritik a. O. S. 7 ff.

sein Verhältnis zum Konkursrichter (Konkursgericht) richtigor gestalten, als dies im geltenden Rechte der Fall ist. Werden die richterlichen Funktionen des Betreibungsbeamten nicht ausgeschieden von der ihm obliegenden reinen administrativen Tätigkeit, so ist nicht recht ersichtlich, warum eine solche Ausscheidung zwischen Konkursgericht und Konkursamt zu erfolgen habe, oder richtiger gesagt: bei einer Revision des B. G. beizubehalten sei. Überhaupt wird die Lösung zu erwägen sein, die dahinzielt, alle diese Funktionen einer einheitlichen gerichtlichen Amtsstelle zu übertragen. Würde aber in der angedeuteten Weise eine neue Organisation der Betreibungs- und Konkursämter vorgenommen, so wäre die, sozusagen sich von selbst darbietende Gestaltung des Instanzenzuges für Beschwerden die, dass über den kantonalen Instanzen als einzige oberste Bundesinstanz das Bundesgericht und nicht der Bundesrat zu funktioniren hätte, es wäre denn, dass man eine besondere selbständige Bundesinstanz zu schaffen geneigt wäre.

Die Prüfung des vom Vorstand des schweizerischen Juristenvereines für die Jahresversammlung 1893 in Aussicht genommenen Beratungsgegenstandes veranlasst mich zur Aufstellung folgender

Thesen:

1. Die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes bleibt eine unvollständige, solange die Handhabung wichtiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 ausschliesslich den kantonalen Behörden, unter Ausschluss eines Rechtsmittels an eine Bundesinstanz, überlassen ist.
2. Es ist daher die Erweiterung der Kompetenzen der Bundesbehörden auf dem Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes notwendig.

3. Diese Erweiterung kann, solange nicht eine grundsätzliche Neugestaltung des Beschwerderechtes in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen in Verbindung mit einer Neuorganisation der Betreibungs- und Konkursbehörden vorgenommen wird, nur in der Ausdehnung der Kompetenz des Bundesrates bestehen.

Geschrieben zu Basel, im Juli 1893.

Correferat

von

Dr. Alfred Brüstlein.

Die Kompetenz des Bundesgerichtes in Betreibungs- und Konkurssachen.

1.

Das Betreibungsgesez vom 11. April 1889, in Kraft seit 1. Januar 1892, hat einen eigentümlichen Rechtszustand geschaffen: das Vollstreckungsverfahren und das gerichtliche Verfahren zur Feststellung streitiger Rechtsverhältnisse, im Nachstehenden kurzweg als Civilprozess bezeichnet, sind, im Gegensaz zur gemeinrechtlichen Lehre und zur Gesezgebung anderer Staaten, auseinandergerissen worden und beruhen nun auf zwei verschiedenen Souveränetäten; jenes auf der Bundeshoheit, dieses auf der Kantonalhoheit. Überdies ist die Leitung dieser beiden Funktionen der Rechtspflege, zum Teile wenigstens, verschiedenen Behörden übertragen. Das Verfahren endlich ist von wesentlich verschiedenen Grundsätzen beherrscht: in der Betreibung von der Inquisitionsmaxime, im Civilprozess von der Verhandlungsmaxime. Diese drei Umstände zusammen machen es zur Notwendigkeit, die Grenze zwischen den genannten beiden Funktionen, Civilprozess und Vollstreckung, viel sorgfältiger zu ziehen, als es sonst der Fall zu sein brauchte; das Gebiet der Vollstreckung und der Wirkungskreis der Vollstreckungsbehörden müssen, im Gegensaze zum Civilprozesse und zum Wirkungskreis der Gerichte, umgrenzt, und, wo ein Ineinandergreifen der beidseitigen Kompetenzen nicht zu vermeiden ist, muss auch dieses geregelt werden.

2.

Das B. G. hat als Vollstreckungsbehörden eingesezt: als erste Instanz: die Betreibungs- und die Konkursämter,

vereinigt oder getrennt; an die Stelle des Konkursamtes tritt unter Umständen eine besondere Konkursverwaltung; als zweite und dritte Instanz: die kantonalen Aufsichtsbehörden in einer oder 2 Stufen; als lezte Instanz, nur für Fragen der Gesezesauslegung sowie für Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung: die Eidg. Aufsichtsbehörde.

Als kantonale Aufsichtsbehörde fungiren in 12 Kantonen Gerichte oder Gerichtsausschüsse; in 10 Kantonen die Regierung; in 3 Kantonen besondere, ausschliesslich mit diesem Dienste betraute Behörden.

Als eidg. Aufsichtsbehörde amtet laut Gesez der Bundesrat; hiebei stehen ihm als instruirende und vorberatende Organe, durch provisorischen Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1891 geschaffen, das „Eidg. Amt" und der „Eidg. Rat für Schuldbetreibung und Konkurs" zur Verfügung.

3.

Das B. G. hat diesen von ihm geschaffenen Vollstreckungsbehörden auch einen besondern Wirkungskreis zugeschieden; die Ausscheidung ist aber einmal unsicher, und sodann namentlich insofern unbefriedigend, als sie diesen Behörden nur einen Teil des Gebietes zuweist, das ihnen folgerichtig zukommt.

4.

Bei der Bestimmung des Wirkungskreises der Vollstreckungsbehörden hat sich der Bundesgesezgeber augenscheinlich von dem Bestreben leiten lassen, diesen Wirkungskreis auf rein administrative oder executorische Verfügungen und Verrichtungen zu beschränken, für die es nur einer Würdigung von Tatfragen und von Formalrequisiten, nicht von Fragen des materiellen Rechts bedarf. In der Tat reichen in der Hauptsache die Befugnisse der Zwangsvollstreckungsbehörden nicht über diesen Rahmen hinaus.

Sie umfassen im wesentlichen folgende Verrichtungen: Zustellung von Urkunden, — Aufsuchen von Vermögens-

stücken, — Vorkehren gegen Verschleppung von Pfändungsobjekten und von Retentionsgegenständen (Retentionsurkunde), — Ausscheidung der Kompetenzstücke, — Verwaltung und Verwertung der Pfändungs- und Pfandobjekte sowie der Konkursmassen, — Bestimmung des Zeitpunktes der Verwertung (Aufschub), — Einzug des Erlöses und Annahme freiwilliger Zahlungen, — Auszahlung resp. Verteilung, mit oder ohne Gruppenbildung, mit oder ohne Entwerfung eines Kollokationsplans.

Indessen genügt ein Blick auf die bisherige Rechtsprechung der Vollstreckungsbehörden, um sich zu überzeugen, dass die richtige Erfüllung auch dieser beschränkten Aufgabe, namentlich bei den höhern Instanzen, Rechtskenntnisse, Verständnis für Gesezesauslegung voraussezt, von juristischen Gesichtspunkten geleitet sein will und überdies geradezu zur Lösung einer Reihe wichtiger Rechtsfragen nötigt.

Als solche Rechts- oder Interpretationsfragen mögen hier namhaft gemacht werden:

1. Fragen der Ausstandspflicht und der Berechtigung des Vollstreckungsbeamten[1]) zum Abschluss gewisser Rechtsgeschäfte (B. G. 10 und 11); — Gültigkeit der durch B. G. 10 und 11 verbotenen Betreibungshandlungen (Archiv I, 73; II, 70 und Fall Tanner).

2. Legitimation des Betreibenden: Ausweis des Bevollmächtigten (diese Frage ist namentlich wichtig für die Geldablieferungen, Archiv I, 1; II, 31); — Ausweis des Cessionars oder Rechtsnachfolgers, sofern man, entgegen dem Basler Entscheid in Archiv I, 76, die Cession einer Betreibung oder die Rechtsnachfolge in eine solche als zulässig erachten will.

3. Betreibungsort: Bestimmung des Wohnsitzes des Schuldners (B. G. 46; Archiv II, 1, 62); Feststellung, dass der Schuldner ohne festen Wohnsiz ist (B. G. 48), dass die Bedingungen der Ediktalzitation gegeben sind (B. G. 66, Archiv II, 48); — die Frage, ob eine Forderung aus einem

[1]) Die Betreibungs- und die Konkursbeamten werden hier der kürze halber unter der Bezeichnung „Vollstreckungsbeamte" zusammengefasst.

Geschäftsbetrieb nach O. R. 34 und 35 herrührt (B. G. 47, Abs. 3); — die Frage, ob der Schuldner durch Willenserklärung oder konkludente Handlungen ein Spezialdomizil gewählt hat, und ob diese Willenserklärung nicht etwa wegen (wesentlichen) Irrtums, Betrugs, Furcht und dgl. unwirksam ist (B. G. 50; O. R. 18—28, Fall Patek).

4. Betreibungsart: Was sind Annuitäten? (B. G. 41, Abs. 3; Archiv I, 22); — ist die nicht eingetragene Kollektivgesellschaft ein Rechtssubjekt, kann sie betrieben werden, und wie? (Archiv I, 52); — Begriffsbestimmung von Steuern und andern im öffentlichen Recht begründeten Leistungen (B. G. 43).

5. Rechtsvorschlag: Ist die vom Schuldner abgegebene Willenserklärung ein gültiger Rechtsvorschlag? Bestreitet sie die Forderung, ganz oder teilweise, oder nur das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen? (B. G. 69, Ziff. 3; 74. Rekurs Streiff).

6. Bestimmung des Vermögens: Was ist ein Vermögensstück, was als höchst persönliches Recht kein solches? (z. B. Autorrecht, Gebrauchsrecht, Erfindung, nuda proprietas, Archiv I, 39).

7. Ansprüche Dritter: Wer hat den Gewahrsam? (z. B. Vermieter oder Mieter, Ehefrau, Drittinhaber; B. G. 106, 107, 109; — Archiv I, 13, 28; II, 82).

8. Wechselbetreibung: Feststellung der Wechselqualität des Papiers und der wechselmässigen Verpflichtung des Betriebenen (B. G. 178).

9. Bestimmung der Voraussezungen, unter denen ein Gläubiger die Abtretung von gepfändeten oder Masse-Ansprüchen verlangen kann (B. G. 131, 260).

10. Berechnung des Prozessgewinns bei Anfechtung des Kollokationsplans (B. G. 250, Abs. 3; Archiv II, 66).

Es ist zwar versucht worden, den Vollstreckungsbehörden das Recht der Cognition über mehrere dieser Fragen abzuerkennen; ich erinnere an die Basler Entscheide in Archiv I, 76; II, 1. Der Bundesrat hat diese Versuche mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, es sei ein Grundgedanke des B. G.,

die Incidenzprozesse, die bisher im Laufe einer Betreibung auftauchen konnten, möglichst zu verhüten. Die Verfolgung dieses Grundsazes wird wol dahin führen, dass den eben aufgezählten Rechtsfragen, die in einer verhältnissmässig kurzen Zeit aufgetaucht sind, sich noch manche andere anreihen werden, deren Lösung ebenfalls den Vollstreckungsbehörden obliegen wird.

5.

Die zulezt erwähnte Seite der Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden qualificirt sie als Behörden mit richterlichem Charakter. Daraus ziehe ich zwei Folgerungen: erstens, dass sie dieser Aufgabe entsprechend organisirt sein sollen: doch darüber später (siehe unten Nr. 10); zweitens, dass ihnen unbedenklich noch weitere Funktionen richterlicher Art übertragen werden können, wenn Gründe hiefür sprechen.

Solche Gründe bestehen. Zum ersten sollte der Teil des Prozessrechts, der nunmehr bundesrechtlich normirt ist, nicht zweierlei Behörden unterstellt sein. Wäre der Civilprozess i. e. S. ebenfalls eidgenössischen Rechtes, so möchte es angehen, einen — den vorwiegend juristischen — Teil des Vollstreckungsrechts den Prozessbehörden (Gerichten) zuzuweisen, und die Vollstreckungsbehörden auf die vorwiegend administrativen Gebiete zu beschränken. Solange aber das Vollstreckungsrecht ein sogar der Rechtsquelle nach vom Civilprozess geschiedenes Gebiet bildet, muss es als ein Missgriff bezeichnet werden, wenn die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens unter zwei — oder, wenn man die Nachlass-, Arrest-, Mietexecutionsbehörden besonders rechnet, sogar unter fünf — verschiedene Organisationen verteilt wird, wovon nur die eine in eine Bundesinstanz ausmündet, die übrigen, obschon es sich um Bundesrecht handelt, im Kanton ihren Abschluss finden und dem differenzirenden Einflusse kantonaler Anschauungen unbeschränkt preisgegeben sind. Wir besitzen infolge dessen in der Schweiz nicht weniger als dreierlei Arten mit der Rechtspflege betrauter Behörden:

solche, die ganz unabhängig von der Bundesgewalt dem kantonalen Prozessverfahren vorstehen; — solche, die eidgenössisches Prozessrecht souverän auslegen und kantonal entwickeln; — solche endlich, die unter Bundesägide einheitliches Bundesrecht anwenden.

Dass diese Behörden in den meisten Kantonen in dieser oder jener Instanz dem Personalbestand nach die nämlichen sind, indem die gleiche Person oder Körperschaft bald als Prozessbehörde, bald z. B. als Rechtsöffnungs- oder Nachlassbehörde, bald als „Aufsichtsbehörde" amtet, macht, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Verwirrung nur grösser, indem die Behörde oft Mühe hat, sich selbst darüber Rechenschaft zu geben, in welcher Eigenschaft sie amtet und, auch wo sie diess thut, leicht der Versuchung unterliegt, ihre Entscheidungsgründe aus dem Wirkungskreis zu entlehnen, den sie im gegebenen Falle ignoriren sollte. (Vgl. Archiv I, 87; II, 13, Anm. 1). Die nächste Abhülfe hätte darin zu bestehen, dass auch für die zur Zeit den Kantonen überlassenen Gebiete des Bundesprozessrechts eine oberste Instanz geschaffen würde. Doch wäre damit nur halbwegs geholfen, wenn diese Instanz nicht die nämliche sein sollte, die auch demjenigen Teil des Verfahrens vorsteht, wofür schon dermalen eine Bundesinstanz eingesezt ist. Die verschiedenen Institute, die das Bundesprozessrecht bilden, sind nicht rein zufällig im gemeinsamen Rahmen „des Betreibungs- und Konkursgesetzes" zusammengefasst worden. Sie haben alle, samt und sonders, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen zum Gegenstande; sie hängen vielfach organisch zusammen, und nur die Behörde wird sie richtig weiter bilden, die das Zwangsvollstreckungsrecht in seiner Gesamtheit berufsmässig zu überblicken hat und dessen sämtliche Teile von dem Gesichtspunkte aus beurteilt, dass sie ineinandergreifend den Zwecken der Zwangsvollstreckung zu dienen haben.

Die Konnexität einzelner dieser Teile ist so enge, dass die gegenwärtige Zweispurigkeit geradezu Konflikte hervorruft, die bis jezt nur durch heroische Mittel gelöst werden konnten; so in einem Falle durch die Androhung des Kom-

petenzkonflikts (Archiv I, 87), andere Male, gegenüber einem Konkurserkenntnisse, durch die etwas gewagte Theorie, dass die Vollstreckungsbehörden rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse unter Umständen nicht zu vollziehen brauchen (Archiv II, 2, 17, 74), von den zahlreichen Übergriffen der Behörden aus einem Gebiete in das andere nicht zu reden (vgl. z. B. Archiv I, 37 und Anm. 2).

In andern Fällen ist es weniger die Konnexität als die Gleichartigkeit der Materie und die Gleichheit der zu ihrer Beherrschung erforderlichen Fähigkeiten und der zur Feststellung des Tatbestandes anzuwendenden Mittel, die eine Behandlung durch die nämlichen Behörden erheischen: So ist z. B. die dermalen den Vollstreckungsbehörden anvertraute Kognition über die Absicht der Verschleppung von Retentionsgegenständen (Archiv II, 55) auf eine Linie zu stellen mit der zur Zeit noch den Arrestbehörden und Gerichten zugewiesenen Kognition über die Absicht der Flucht oder Verschleppung, die den Grund zur Verfügung eines Arrests (B. G. 271, Ziff. 2) oder zur Erkennung eines Konkurses ohne vorgängige Betreibung (B. G. 190) bildet. Ebenso ist nicht abzusehen, warum der Civilrichter besser im Stande sein sollte, das Vorhandensein neuen Vermögens zu konstatiren (B. G. 256, Abs. 2), als die Vollstreckungsbeamten, deren Beruf es ist, nach Vermögen zu fahnden und Vermögensinventare zu errichten. Warum vollends rein formale Feststellungen, wie die Voraussezungen eines freiwilligen Konkurses (B. G. 191), eines Konkurswiderrufs (B. G. 195), einer Konkurseinstellung Mangels Aktiven (B. G. 230) und der Beendigung des Konkursverfahrens (B. G. 268) dem Richter und nicht den Vollstreckungsbehörden anvertraut worden sind, ist wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen.

Andere Gebiete freilich, wie namentlich die Rechtsöffnung, der Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung, oder gar die Anfechtungsklage sezen ein bedeutend höheres Mass juristischen Könnens voraus, als die blosse Fertigkeit, über das Vorhandensein von Formalrequisiten zu erkennen. Doch das gerade bietet eine Garantie für richtige Besezung und ge-

hörige Schulung der Vollstreckungsbehörden, wenn sie nicht nur mit leichteren juristischen Aufgaben, sondern auch mit der Lösung schwierigerer Rechtsfragen betraut werden. Haben doch schon jezt, in richtiger Erkenntnis hievon, die meisten Kantone, wenigstens die obern Instanzen der Vollstreckungsbehörden (Aufsichtsbehörden) aus bestehenden Gerichtskollegien oder aus Juristen gebildet.

6.

Den bisherigen Ausführungen liegt die Voraussezung zu Grunde, dass zur Zeit — die Anfechtungsklage ausgenommen — für die nicht an den Bundesrat weiterziehbaren Fragen des Vollstreckungsrechtes eine eidgenössische Oberinstanz nicht besteht, soweit nicht die Bundesverfassung oder Staatsverträge dabei angerufen werden können.

Also hat in der Tat das Bundesgericht entschieden. Dass freilich diese Entscheidung, wie sie begründet wurde, „die Kritik geradezu herausfordere," hat schon Hr. Prof. von Salis in seinem Referate hervorgehoben. Ich kann ihm hierin nur beistimmen:

Erstens haben mich die im Falle Segesser & Cie (Archiv I, Nr. 60) vom Bundesgericht entwickelten Gründe davon keineswegs überzeugt, dass eine civilrechtliche Berufung an das Bundesgericht in Nachlasssachen nach gegenwärtigem Rechte ausgeschlossen sei. Es ist m. E. falsch oder zum mindesten unvollständig, wenn das Bundesgericht in Ziff. 3 seiner Erwägungen die Rolle der Nachlassbehörde dahin definirt, dass sie „die zur Perfektion (des Nachlassvertrags) „gesezlich erforderliche behördliche Genehmigung erteilt oder „verweigert." Die Aufgabe der Nachlassbehörde besteht vielmehr in erster Linie darin, dass sie urteilt, ob überhaupt ein Nachlassvertrag in gesezmässiger Weise zu Stande gekommen sei oder nicht, aus dem für beide vertragschliessenden Parteien, und zwar auf Seite der Gläubigerpartei auch für die nicht zustimmenden Glieder derselben, privatrechtliche Verbindlichkeiten und Ansprüche entstehen. Diese Frage, ob die gesezlichen Voraussezungen des Nachlassvertrages ge-

geben seien, ist nicht bloss, wie das Bundesgericht sich ausdrückt, eine Frage, „bei deren Prüfung Rechtsfragen zu lösen sind," sondern sie ist selbst eine Rechtsfrage. Und da die Entscheidung dieser Rechtsfrage jeweilen eine privatrechtliche Tragweite hat, indem je nach ihrer Lösung Forderungen, beispielsweise um 70 %, reduzirt werden oder ganz bleiben, so betrachte ich den Streit um die Gültigkeit eines Nachlassvertrages als eine Privatrechtsstreitigkeit, zu deren Nachprüfung somit das Bundesgericht auf dem Berufungswege angegangen werden kann, dann wenigstens, wenn es sich nicht um die Angemessenheit der Bestätigung (B. G. 306, Ziff. 1—3), sondern um die Rechtmässigkeit des Nachlassvertrags und seines Inhaltes handelt. Gerade im Falle Segesser stand nicht die Angemessenheit der Bestätigung, sondern die Rechtmässigkeit in Frage.

Der staatsrechtliche Rekurs anderseits ist nach dem Zugeständnis des Bundesgerichtes selbst „nur stillschweigend" ausgeschlossen worden. Über die verschwiegenen Absichten eines Gesezgebers rechten zu wollen, ist unfruchtbar; doch will ich die Einwendungen, die gegen den bundesgerichtlichen Standpunkt geltend gemacht werden können, wenigstens anführen. Es war natürlich, dass das B. G. die Kompetenz des Bundesrates als Rekursinstanz auf das Gebiet beschränkt hat, in dem er auch als Aufsichtsbehörde amtet, nämlich auf den Wirkungskreis der Betreibungs- und Konkursämter. Dass hiemit für den den gerichtlichen Vollstreckungsbehörden zugewiesenen Wirkungskreis eine Bundesinstanz ausgeschlossen sein sollte, kann logisch nicht gefolgert werden. Viel näher läge die Folgerung, dass der vom Bundesrat als einer Administrativbehörde zu gewährende Rechtsschuz gerichtlichen Urteilen gegenüber als ungenügend oder doch unpassend befunden wurde; dass man das den Gerichten überwiesene Gebiet eines besser qualificirten Rechtsschuzes würdig hielt. Diesem Gedanken ist am allerwenigsten dadurch Rechnung getragen, dass man nun dieses Gebiet als stillschweigend überhaupt ausserhalb des eidg. Rechtsschuzes gestellt erklärt. Während der ganzen Bera-

tung des Gesezes ist eine solche Absicht nicht ein einziges Mal ausgesprochen worden. Vielmehr war es die allgemeine Auffassung, dass die gerichtlichen Rekursinstanzen nicht durch das B. G., sondern durch die allgemeinen Grundsäze des eidg. Staatsrechtes bestimmt werden, wobei man allerdings annahm, die damals noch bevorstehende Revision des Org. Ges. werde Anlass bieten, allenfalls durch Spezialbestimmungen nachzuhelfen. Nachdem inzwischen das neue Org. Ges. ausgearbeitet worden ist, ohne dass man es für nötig gehalten hätte, solche Spezialbestimmungen zu erlassen, hat es beim gemeinen Recht des staatsrechtlichen Rekurses sein Bewenden: der Praxis des Bundesgerichtes zufolge (vgl. namentlich E. d. B. G. IX. 473 ff.) sollte der staatsrechtliche Rekurs gegen Entscheide betr. Konkurserkenntnis, Rechtsöffnung, Arrest, und Nachlassvertrag (wenn man das Rechtsmittel der Berufung nicht zulassen will), unbedenklich statthaft sein. Und wenn gar, speziell mit Bezug auf die Rechtsöffnung, das Bundesgericht sich dahin äussert (Rekurs Mathon, Arch. II, 68), das B. G. normire den Instanzenzug in Rechtsöffnungssachen erschöpfend, so ist diese Behauptung durch die Tatsachen widerlegt: nicht weniger als 8 Kantone haben mit Zustimmung des Bundesrates Appellationsinstanzen in Rechtsöffnungssachen geschaffen, obschon das B. G. mit keiner Silbe solcher erwähnt hat (vgl. Arch. I, 66).

Selbst auf dem Boden der bundesgerichtlichen Anschauung wäre zu erwarten gewesen, das Bundesgericht werde wenigstens dann sich in Rechtsöffnungsfällen kompetent erklären, wenn der kantonale Entscheid, der die Rechtsöffnung verweigerte, sich dabei auf kantonale Gesezesbestimmungen berief und damit „die derogatorische Kraft der Bundesgeseze gegenüber dem kantonalen Recht" verneinte (E. d. B. G. XII, 548). Der Fall Steiner[1]) zeigt, dass das Bundesgericht in seinem Bestreben, alle Rechtsöffnungssachen von der Hand zu weisen, nicht einmal diese von ihm selbst aufgestellte und ihm sonst geläufige Unterscheidung beachtet hat, indem es auf den Re-

[1]) Archiv 1893, Heft 8.

kurs gegen das in Archiv I, 81 mitgeteilte Urteil des Bernischen Appelhofs vom 17. Sept. 1892 wegen Unzuständigkeit nicht eintrat, während doch gewiss die Frage der derogatischen Wirkungen der eidg. Gesezgebung in Rechtsöffnungssachen auf das kantonale Prozessrecht in seinen Kompetenzkreis gehörte.

Wie dem auch sei, die Frage ist nunmehr entschieden, und zwar im Sinne des Ausschlusses des staatsrechtlichen Rekurses. Eine Rekursinstanz wird wol nicht mehr auf dem Wege der Praxis, sondern nur noch auf dem Wege der Gesezgebung geschaffen werden können. Nicht, dass ich es bedauerte: der staatsrechliche Rekurs mit seinen allzu langen Fristen — von der Frage des Streitminimums nicht zu sprechen — war doch nur ein Notbehelf; er ist kein Rechtsmittel, wie wir es in Vollstreckungssachen gestalten sollen.

Die Möglichkeit der Einführung einer Eidg. Rekursintanz auf dem Wege der Praxis ist immerhin nicht ganz ausgeschlossen: der Bundesrat wird nämlich in allernächster Zeit vor die Frage gestellt sein, ob er die Rechtsprechung des Bundesgerichts in diesem Punkte zu der seinigen machen will. Denn nach Art. 189, Abs. 2 des neuen Org. Ges., das am nächsten 1. Oktober in Kraft tritt, gehen die staatsrechtlichen Beschwerden, die sich nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesezesfragen beziehen, nicht mehr an das Bundesgericht, sondern an den Bundesrat, — soweit wenigstens die betreffenden Geseze nicht „abweichende Bestimmungen enthalten.“ Diese Neuerung, deren Tragweite noch gar nicht abzusehen ist, nötigt den Bundesrat neuerdings zu prüfen, ob im B. G. eine die staatsrechtliche Beschwerde ausschliessende „abweichende Bestimmung“ enthalten sei. Ob auch er im Stillschweigen des Gesezes dieses Abweichen erblicken werde, bleibt zu gewärtigen.

7.

Nach diesem der Auslegung des bestehenden Rechts gewidmeten Excurse wende ich mich wieder der Gesetzgebungspolitik zu, um nun im Einzelnen zu erörtern, wie die Kompetenzen der Vollstreckungsbehörden ausgestaltet werden sollten.

a. Den Vollstreckungsbehörden sollten zunächst unbedenklich alle jene Punkte zugeschieden werden, deren Erledigung entweder nur von der Constatirung formaler Requisite oder von der Beurteilung von Tatsachen abhängt, für deren Würdigung das arbitrium boni viri, das billige Ermessen eines gewiegten Praktikers hineinreicht. Mit dieser ersten Gebietsabrundung werden die Vollstreckungsbehörden in den Stand gesezt, ihre besondern Fähigkeiten und Fertigkeiten in vollem Masse auszunützen und damit den Gerichten viele Prozesse, den Parteien bedeutende Prozesskosten zu ersparen.

Ich rechne hiezu: die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlags (B. G. 77); — die Anordnung des Güterverzeichnisses (B. G. 162) und vorsorglicher Massnahmen (B. G. 170, 183); — die Entgegennahme von Zahlungsunfähigkeitserklärungen (B. G. 191, 192); — die Anordnung der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft (B. G. 193); — den Konkurswiderruf (B. G. 195); — die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (B. G. 230); — die Anordnung des summarischen Verfahrens (B. G. 231); — die Kassirung eines Pfandrechts wegen Verweigerung der Pfandablieferung (B. G. 232); — die Ermittlung, ob der Schuldner neues Vermögen erworben hat (B. G. 265); — die Schliessung des Konkursverfahrens nebst der damit verbundenen Kritik der Geschäftsführung der Konkursverwaltung (B. G. 268); — die Anordnung des Zurückbringens fortgeschaffter Mietretentionsgegenstände und die Ausweisung von Mietern und Pächtern (B. G. 284).

b. Ebensowenig Bedenken verursacht mir die Zuweisung der Konkurserkenntnisse an die Vollstreckungsbehörden. Mit einer Bundesinstanz an der Spize werden sie für eine mit den übrigen Vorschriften des B. G. übereinstimmende Praxis eine viel bessere Gewähr bieten, als von den Vollstreckungsbehörden unabhängige Gerichte. Die Konkurseröffnung ist, nicht mehr und nicht weniger als die Pfändung, ein einzelnes Glied des Betreibungsverfahrens, das sich an die vorhergehenden Glieder anschliesst und deren Existenz

zur Voraussezung hat, und dem weitere Betreibungsstadien (das Konkursverfahren) folgen (vgl. Archiv II, 2, Erw. 3). Dieses einzelne Glied aus der Kette zu brechen und der Obhut einer andern Behörde anzuvertrauen, kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, nur die schlimme Folge haben, Konflikte zu erzeugen, für deren Lösung man zu zweifelhaften Notbehelfen seine Zuflucht nehmen musste. Auch sind es die Konkursbehörden, die es in der Hand haben müssen, zu verhindern, dass ein einmal gültig gefälltes Konkurserkenntnis nicht auf irgend welchen Umwegen wiederum rückgängig gemacht werde. An Versuchen dieser Art hat es nicht gefehlt und jedesmal musste das Konkursamt, dem vom Gericht zuerst die Publikation des Konkurses anbefohlen, dann wieder abbestellt wurde, auf Befehl seiner Aufsichtsbehörde den Gegenbefehl des Konkursgerichtes missachten: ein keineswegs idealer Zustand. Freilich ist das Konkurserkenntnis im ganzen Lauf der Betreibung der wichtigste Akt; allein dafür, dass dieser Akt nur beim Vorhandensein der gesezmässigen Voraussezungen verfügt werde, sorgt der Instanzenzug und die Disziplinargewalt der obern Instanzen über die untern, die bei den Vollstreckungsbehörden viel intensiver gestaltet werden kann als bei den Gerichten. Damit fällt auch die, für das unzweckmässige der jezigen Doppelspurigkeit bezeichnende schwerfällige Einrichtung weg, wonach das Gericht bei gewissen Wahrnehmungen laut B. G. 173 sein eigenes Erkenntnis auszusezen und den Fall der Aufsichtsbehörde zu überweisen hat.

Das bisher Gesagte bezieht sich zunächst auf das Konkurserkenntnis im Betreibungsverfahren; die der Vollstreckungsbehörde damit zugemutete Cognition ist äusserst einfach und geht in den meisten Fällen über die Prüfung von Formalrequisiten nicht hinaus: Vorhandensein einer gültigen Betreibung gegen einen im Handelsregister eingetragenen Schuldner; kein Rechtsvorschlag; kein urkundlicher Tilgungs- oder Stundungsbeweis; keine von Amtes wegen zu berücksichtigenden Mängel, falls der Schuldner nicht handlungsfähig ist (B. G. 171—173; 188). Bei Konkurseröffnungen

ohne vorgängige Betreibung (B. G. 190) ist die Cognition schon etwas verwickelter; doch betrifft sie auch hier Tatsachen, über die eine tüchtige Vollstreckungsbehörde sich mindestens ebenso gut — ja, dank ihrer Inquisitionsmethode sogar besser — zu orientiren vermag, als ein Gericht: unbekannter Aufenthalt; Flucht; betrügerische Handlungen; Vermögensverheimlichung; Zahlungseinstellung; Verwerfung und Widerruf des Nachlassvertrags.

c. Rechtsöffnung und Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Bundes-Instanz für diese Institute ist durch die bisherigen Erfahrungen nachgewiesen. Namentlich ist es der wichtige Begriff der „Schuldanerkennung", der dringend der einheitlichen Auslegung bedarf. Gegenwärtig waltet hinsichtlich dieses Begriffes die weitgehendste Meinungsverschiedenheit; so haben z. B. die bernischen Gerichte das Requisit der Schuldanerkennung, nach meinem Dafürhalten mit Unrecht, troz vorhandener unterschriftlicher Verpflichtung für eine bestimmte Summe in folgenden Fällen bestritten: 1) gegenüber dem Aussteller eines protestirten Wechsels oder Checks; — 2) gegenüber der Verpflichtung des Käufers, bei der Unterzeichnung des Vertrags (vor Empfang der Kaufsache) eine bestimmte Anzahlung zu leisten; — 3) gegenüber der Ermächtigung des Schuldners für eine bestimmte Summe auf ihn zu trassiren; — 4) gegenüber dem Bürgen für den nach dem vom Kaufschuldner abgeschlossenen Nachlassvertrag noch geschuldeten Ausfall; — 5) gegenüber dem Universalsuccessor des ursprünglichen Schuldners.

Noch bedenklicher ist es, wenn die Walliser Gerichte die Rechtsöffnung für alle Urkunden verweigern, die nicht vorher amtlich registrirt wurden. Und auch darüber z. B. wäre eine allgemein massgebende Entscheidung wünschbar, ob, wie das Genfer Gericht annimmt, im Rechtsöffnungsverfahren nur solche Urkunden beweiskräftig sind, die auf dem Zahlungsbefehl erwähnt waren; desgleichen ob, wie das Basler Civilgericht, wohl mit Recht, entschieden hat, auch der Cessionar einer Forderung die Rechtsöffnung erwirken kann.

Weniger abgeklärt ist die Frage, ob die Entscheidung in Rechtsöffnungssachen den Gerichten oder den Vollstreckungsbehörden gebühre. Beide Ansichten lassen sich verteidigen. Ich gebe den Vollstreckungsbehörden darum den Vorzug, weil sie für die praktische Ausbildung des Institutes, in der Form durch möglichste Vereinfachung des Verfahrens, in der Sache selbst durch angemessene Abgrenzung der Begriffe, besser veranlagt sind als die Gerichte, denen dieses summarische Verfahren stets als eine Versündigung gegen die Pflicht des Richters zu allseitiger Ergründung und Erdauerung des Rechtsverhältnisses und peinlicher Wahrung aller Verteidigungsmittel der Parteien erscheinen wird, so dass sie zu dessen möglichster Eindämmung stets allzu geneigt sein werden. Voraussezung bleibt allerdings, hier wie überall, dass die Vollstreckungsbehörden, wenigstens in den höheren Instanzen, so zusammengesezt seien, um die — nicht immer ganz einfachen — Fragen, die bei der summarischen Cognition des Rechtsöffnungsverfahrens in Betracht fallen, beurteilen zu können: Vollstreckbarkeit des Urteils (B. G. 80), Urteilsqualität anderer Urkunden (B. G. 80), unkundlicher Tilgungs- oder Stundungsbeweis (B. G. 81), Verjährung (B. G. 81), Zuständigkeit des urteilenden ausserkantonalen Gerichts (B. G. 81), regelrechte Vorladung und Vertretung des Schuldners (B. G. 81), entgegenstehende Staatsvertragsbestimmungen (B. G. 81, Abs. 3), Begriff der Schuldanerkennung und der öffentlichen Urkunde (B. G. 82, Abs. 2), die Schuldanerkennung entkräftende Einreden (B. G. 82, Abs. 2, z. B. Zulässigkeit der Einrede des Spiels, Archiv I, 29).

Noch heikler können sich die Fragen gestalten beim Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung (B. G. 182): urkundlicher Beweis der Zahlung und Stundung, Fälschung, wechselrechtliche Einreden, sonstige Einreden nach O. R. 811. Die leztern Einreden namentlich würden gewiss, auch im summarischen Verfahren, besser von den Gerichten beurteilt; bedenkt man aber, dass die Fälle, in denen gegen Wechsel stichhaltige Einreden angebracht werden können, äusserst selten sind, so wird man die Bestimmung der zu-

ständigen Behörde nicht von diesen Ausnahmsfällen abhängig machen; Verstösse der untern Instanzen können ja von den höhern Instanzen jederzeit berichtigt werden, und diese höhern Instanzen werden selbstverständlich die von den Gerichten im Wechselprozesse geschaffene Praxis zur Richtschnur nehmen, da es keinen Sinn hätte, einem Gläubiger das Recht zu öffnen, der voraussichtlich nachher im Rückforderungsprozess das Erhaltene wieder herausgeben müsste. In den allermeisten Fällen ist aber die Beurteilung der Frage, ob gegen einen Wechsel ein Rechtsvorschlag zulässig sei, nicht schwieriger als die schon jezt den Betreibungsämtern obliegende Constatirung der wechselmässigen Verpflichtung des Betriebenen.

d. Dass die Aufhebung der Betreibung auf Grund von Art. 85 B. G. im Falle des urkundlichen Tilgungs- oder Stundungsbeweises von der in Rechtsöffnungssachen zuständigen Behörde soll ausgesprochen werden können, bedarf keines nähern Nachweises. Auch hier handelt es sich, wie bei der Rechtsöffnung, um eine summarische, nur für den Betreibungsprozess Recht schaffende Cognition, durch die dem gerichtlichen Entscheid über den Bestand der Forderung nicht vorgegriffen wird.

e. Der Arrest ist eine reine Vollstreckungsmassregel, dazu noch von provisorischem Charakter. Seine Voraussetzungen bewegen sich samt und sonders auf einem Boden, auf dem die Vollstreckungsbehörden zu Hause sind; es braucht keinen Richter, um zu erkennen, dass die und die vorgebrachten Tatsachen auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Bestehens einer Forderung schliessen lassen (B. G. 272): auch der Richter würde ja im Zweifelsfalle den Arrest bewilligen, indem die Garantie gegen einen Missbrauch des Arrestrechtes nicht in der minutiösen Vorprüfung, sondern in der strengen Schadenshaftung des Arrestnehmers liegt. Die übrigen Punkte (Arrestgründe) sind rein tatsächlicher Natur (B. G. 271): Mangel eines festen Wohnsizes oder eines Wohnsizes in der Schweiz, Vermögensbeseitigung, Flucht oder Vorbereitung dazu; Durchreise; Messe- und Marktbesuch; Taxirung der Forderung als eine ihrer Natur nach sofort zu erfüllende;

Besiz eines Verlustscheins. Keine Tatfrage freilich, sondern eine Rechtsfrage feinster Art ist die Frage der Vereinbarkeit von B. G. 271, Ziff. 2 und 3 mit Bundesverfassung Art. 59 und von Ziff. 1—5 mit dem Schweiz.-französ. Gerichtstandsvertrag. Doch diese Frage zu lösen wird stets vornehmlich der obersten Instanz obliegen, und dass diese, welches auch immer die Körperschaft sei, aus der sie gebildet wird, der Entscheidung jeder Rechtsfrage gewachsen sein muss, wird selbstverständlich postulirt.

Noch sei bemerkt, dass das gegenwärtige komplizirte Verfahren einer Anfechtung des Arrestgrundes durch Arrestklage zu ersezen wäre durch eine einfache Beschwerdeführung des Arrestschuldners bei der nächst höhern Vollstrekungsinstanz.

f. Nachlassvertrag. Der inquisitorische Charakter des Nachlassverfahrens und seine Verwandtschaft mit dem Konkursverfahren, von dem es eigentlich nur eine Abart bildet, fordern dessen Überweisung an die Vollstreckungsbehörden. Die Aufzählung der einzelnen dabei zu treffenden Verfügungen kann diese Ansicht nur erhärten: 1) für die Beurteilung des Nachlassgesuchs (B. G. 293, 294): Prüfung, ob die Mehrheit der Gläubiger zustimmt, ob sie mehr als die Hälfte der Forderungen vertritt, Ausscheidung der pfandversicherten und privilegirten Gläubiger, Prüfung der Nachlasswürdigkeit des Schuldners; — 2) nach Erteilung der Stundung: Ernennung eines Sachwalters oder Übernahme dieser Funktion durch die Behörde selbst (B. G. 295), Beaufsichtigung des Schuldners (B. G. 295), Stundungswiderruf im Falle von Widerhandlungen (B. G. 298), Verlängerung der Stundung (B. G. 295), Inventar, Schäzung, Schuldenruf (B. G. 299, 300), Leitung der Gläubigerversammlung (B. G. 302), schliesslich Urteil über Annahme und Bestätigung des Nachlassvertrags, wobei die untere Vollstreckungsbehörde (Konkursamt), weil zu sehr beteiligt, nur als begutachtend aufzutreten hätte, die Entscheidung stets von der obern Instanz getroffen würde. Diese hat zu prüfen: ob der Nachlassvertrag zu Stande gekommen, ob dessen Inhalt rechtsmässig ist, und

ob er bestätigt werden darf, was wiederum voraussezt: Würdigkeit des Schuldners, Angemessenheit des Vertrags, Sicherung des Vollzugs (B. G. 305, 306).

Consequenter Weise gebührt dann auch der nämlichen Behörde: die Feststellung des Umfanges der Rechtsverbindlichkeit des Nachlassvertrags (B. G. 311, z. B. Rechtstellung der nicht angemeldeten privilegirten Gläubiger), — die Aufhebung des Nachlassvertrags wegen Nichterfüllung (B. G. 315) und dessen Widerruf wegen Unredlichkeit (B. G. 316). Sogar die Frage der Ungültigkeit von Spezialzusicherungen an einzelne Gläubiger (B. G. 314) kann, wenn man sich die richterliche Qualität der Vollstreckungsbehörden recht vergegenwärtigt, diesen überlassen werden, indem sie mit der Beurteilung des Inhalts des Nachlassvertrags in unleugbarem Zusammenhange steht.

g. Kollokation. Von einer Zuteilung der Kollokationsprozesse, soweit sie den Bestand der Forderung oder den Rang eines Pfandrechts betreffen, an die Vollstreckungsbehörden kann natürlich keine Rede sein. Dagegen ist der Gedanke der Prüfung wert, ob nicht die Bestimmung des Ranges der Kurrentforderungen, als auf rein öffentlichrechtlichen Vorschriften des Verfahrens beruhend, den Vollstreckungsbehörden eingeräumt werden sollte. Das Konkursprivileg ist kein subjektives Recht, um das die Parteien sich streiten müssen, sondern eine Vorschrift an die Behörden, wie sie bei der Verteilung verfahren sollen; keine Prozesskosten sind mir peinlicher, als die Kosten, die ein Konkursgläubiger zu riskiren hat, um die Anerkennung seines Privilegs zu erstreiten. Wer kennt nicht Fälle, wo Personen im Vertrauen auf die Rechtskenntnis der Konkursverwaltung, die ihnen das Privileg zuerkannt hatte, ihr vermeintliches Recht gegen Dritteinsprecher durch alle Instanzen verteidigten und statt der erhofften Dividende bedeutende Unkosten davontrugen. Das Privileg wird unter solchen Umständen zum Danaergeschenk.

8.

Nicht den Vollstreckungsbehörden zuzuweisen, sondern der gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten sind — ihrer rein civilrechtlichen Natur wegen — folgende Gebiete, wobei das Bundesgericht im Rahmen des Organisationsgesezes als Berufungsinstanz angegangen werden kann:

a) die Verantwortlichkeitsklage gegen Beamte nach B. G. 5 und 6;

b) die Nichtigerklärung von Rechtshandlungen nach B. G. 11, soweit es keine Amtshandlungen des Betreibungsamts (Betreibungshandlungen) sind; also z. B. die Kassirung der auf Grund eines ungültigen Zuschlags erfolgten Liegenschaftsfertigung;

c) die normale Beseitigung des Rechtsvorschlags im ordentlichen Prozesse (B. G. 79);

d) die Aberkennungsklage nach B. G. 83 und die Rückforderungsklage nach B. G. 86. Mit Bezug auf die leztere werden die Gerichte (als Berufungsinstanz das Bundesgericht) namentlich zu entscheiden haben, welche Zahlungen als „infolge" einer Betreibung geleistet gelten; ferner, ob die einjährige Verjährung der Rückforderungsklage nach B. G. 86 auch die Anbringung der Klage aus O. R. 72, troz geleistetem Irrtumsbeweise, ausschliesst; endlich, ob für die Klage nach B. G. 86 die Bestimmung von O. R. 73, wonach der gutgläubige Empfänger nur bis zur Bereicherung haftet, ebenfalls gilt;

e) die Entscheidung über dingliche Ansprüche Dritter (B. G. 107, 109);

f) die Bestimmung des Ausfalls und des Schadens bei Nichthaltung einer Liegenschaftssteigerung (B. G. 127, Abs. 4, 143, Abs. 2, Archiv II, 69);

g) Feststellung des Kollokationsplans, soweit es sich um den Rechtsbestand der Forderung, den vom materiellen Konkursrecht auf sie geübten Einfluss und den Rang einer Hypothekarforderung handelt;

h) Schadenersazklage wegen ungerechtfertigten Arrests (B. G. 273);

i) Beurteilung der Einsprüche Dritter gegen das vom Vermieter geltend gemachte *droit de suite* (B. G. 284);

k) das ganze Gebiet der Anfechtungsklage.

9.

Nach der hiemit getroffenen Ausscheidung der Wirkungskreise der Vollstreckungsbehörden und der Gerichte, erübrigt noch, einige Grundsäze aufzustellen, wodurch, um Konflikte vollends zu vermeiden, das Verhältnis der beiden Behörden da, wo ihre Befugnisse zusammentreffen, geregelt werden soll.

a) Die Gerichte sind gehalten, die von den Vollstreckungsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse getroffenen Entscheidungen anzuerkennen; eine Nachprüfung derselben durch die Gerichte ist unzulässig.

So soll namentlich die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Betreibungshandlung, z. B. bei einer Verantwortlichkeitsklage nach B. G. 5 oder bei einer Nichtigkeitsklage nach B. G. 11, für die Gerichte bindend sein; desgleichen eine von der Konkursbehörde durch Neuauflegung des Kollokationsplans eröffnete neue Anfechtungsfrist. Auch das Bestehen eines Arrestgrundes sollte, wenn von der Vollstreckungsbehörde bejaht, vom Gerichte, das über die Schadensersazklage des Arrestschuldners zu urteilen hat, nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen. Zu bemängeln ist in dieser Beziehung eine Entscheidung des Bundesgerichts vom 2. Januar 1893 in Sachen Bareis contra Rooschütz (Revue der Gerichtspraxis XI, Nr. 85). Obgleich nämlich das Bundesgericht sich schon dermalen in Arrestsachen für unzuständig hält, ist es dennoch anlässlich einer Schadensersazklage aus ungerechtfertigtem Arrest auf die Nachprüfung der Frage eingetreten, ob die Übersiedelung in das Ausland mit dem Wegzug des Vermögens einen Arrestgrund bilde; consequenter Weise hätte das Bundesgericht die Frage des Arrestgrundes als von den Arrestbehörden endgültig entschieden betrachten und sich auf die Prüfung der Frage beschränken sollen, ob die Forderung, für die der Arrest bewirkt wurde, zu Recht bestand.

b) Die Vollstreckungsbehörden ihrerseits sind gehalten, den Verfügungen der Gerichte, wodurch zur Erhaltung des status quo in einem hängigen Prozesse eine Betreibung eingestellt wird, unbesehen Folge zu geben. Dass solche Einstellungen durch die Umstände geboten sein können, leuchtet ohne Weiteres ein; es kann sich nur fragen, wer befugt sein soll, sie zu verfügen. Die Natur der Sache gebietet, den Gerichten hier den Vortritt zu lassen. „Einzig eine Gerichtsbehörde“ — sagt der Bundesrat in dem in Archiv II, 61, veröffentlichten Entscheide — „kann ermessen, ob das prozessuale Interesse an der Unantastbarkeit des Prozessgegenstandes nach den im einzelnen Fall gegebenen Verhältnissen schwer genug wiegt, um den Eingriff in die regelmässige Abwickelung des Betreibungsverfahrens zu rechtfertigen.“ In gleichem Sinne hat sich das Bundesgericht ausgesprochen (Rekurs der Gemeinde Mathon, Archiv II, 68.) Eine richterliche Betreibungseinstellung dagegen, die nicht gestüzt auf einen bestimmten schwebenden Prozess verfügt würde, müsste von den Vollstreckungsbehörden als ein unberechtigter Eingriff unbeachtet gelassen werden (Archiv I, 92).

Einen einzelnen Anwendungsfall der Einstellungsbefugnis der Gerichte bietet das in Art. 106, 107, 109 B. G. normirte Verhältnis des Drittansprechers. Es ist daher nicht zu billigen, dass das B. G. hier, abweichend von der eben getroffenen Kompetenzausscheidung, dem Betreibungsamt die Befugnis zuschreibt, eine peremtorische Frist zur Anstellung der Vindikationsklage zu bestimmen. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, dass diese Bestimmung eine Quelle von Konflikten bildet. Angenommen, das Gericht sezt sich über die vom Beamten anberaumte Frist hinweg und stellt auf Grund einer nach abgelaufener Frist erhobenen Vindikationsklage, etwa Kraft erteilter Restitution, die Betreibung ein, hat das Betreibungsamt dennoch zu gehorchen? Der Bundesrat hat die Frage bejaht und so dem Konflikte vorgebeugt, womit jedoch das gesezliche Recht des Betreibungsbeamten, die Frist anzusezen, tatsächlich negirt wird. Zu bedauern ist dies keineswegs, indem es vollständig genügte, wenn im Falle

eines Vindikationsanspruches der Beamte die Parteirollen festsezte und es den Parteien überliesse, durch Erhebung der Vindikationsklage die Einstellung der Betreibung beim Gerichte zu erwirken; der Beamte würde ihnen hiefür keine Frist sezen, sondern einfach erklären, wie lange er, der gerichtlichen Verfügurg gewärtig, einstweilen von sich aus die Betreibung einstellen werde.

Von Nuzen wäre ausserdem die Schaffung eines vor dem Betreibungsamte anzuordnenden, der Klage vorausgehenden Sühneverfahrens zur Orientirung der Parteien über die beidseitigen Beweismittel. Der pfändende Gläubiger befindet sich dermalen oft in der peinlichsten Lage: die Pfändungsurkunde meldet ihm, dass Drittansprüche erhoben sind, und er muss sich zur gerichtlichen Bestreitung dieser Ansprüche entschliessen, ohne im Stande gewesen zu sein, sich zuvor über deren Begründetheit Gewissheit zu verschaffen. Natürlich müssten im spätern Prozessverfahren alle Beweismittel ausgeschlossen sein, die im Sühneverfahren hätten vorgebracht werden können; das gerichtliche Sühneverfahren, wo ein solches besteht, würde dann, als überflüssig, wegzufallen haben.

10.

Die bisherigen Ausführungen waren der Frage gewidmet, wie bei einer Revision des B. G. der Wirkungskreis der Vollstreckungsbehörden umgrenzt werden sollte. Es mag zum Schlusse in Kürze erörtert werden, ob und inwiefern diese Neubegrenzung eine Umgestaltung der Organisation dieser Vollstreckungsbehörden zur Voraussezung hat. Ich knüpfe dabei in zustimmendem Sinne an die Bemerkungen von Prof. von Salis an, wonach die Vollstreckungsbehörden erster Instanz (Betreibungs- und Konkursämter) infolge ihrer Stellung, die sie zu raschem Handeln auf Grund einseitiger Kognition verpflichtet, viel häufiger Irrtümern ausgesezt sind als die Gerichte. Es wird von ihnen gar nicht verlangt, dass sie in allen Fällen das Richtige treffen, vielmehr bildet die unentgeltliche Beschwerde an die höhern Instanzen und deren intensives Aufsichts- und Disziplinarrecht das gegebene

Korrektiv für die den Betreibungsämtern und ihrer Rechtsprechung notwendiger Weise anhaftenden Unvollkommenheit. Ein ferneres Korrektiv kann darin gesucht werden, dass wichtigere Entscheidungen, z. B. Konkurserkenntnisse, Bestätigung des Nachlassvertrags, vielleicht auch Rechtsöffnung, direkt von der obern Instanz auszugehen haben. Ich verzichte darum von vorneherein auf die Forderung, es sollen die Betreibungsämter der Entscheidung aller in die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden fallenden Fragen gewachsen sein. Eines immerhin hat die Erfahrung bereits erwiesen, nämlich dass Betreibungsämter grösserer Kreise mit einem geschulten, die Vollstreckung berufsmässig betreibenden Personal weit leistungsfähiger sind, als die Betreibungsämter kleiner, aus einer einzigen Gemeinde gebildeter Kreise. Grössere Ämter können ohne Schwierigkeit so besezt werden, dass sie auch die richterlichen Aufgaben beherrschen, ohne dass man ihnen als sog. „untere Aufsichtsbehörde" eine Art Vormund zu sezen brauchte; es genügt mit ihnen an einer einzigen kantonalen Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Bei kleinen Ämtern dagegen ist jenes schwerfällige Zwischenglied kaum zu entbehren.

Ueber die Organisation der kantonalen Beschwerdeinstanz wüsste ich zur Zeit nichts zu bemerken. Die bisherige Erfahrung reicht nicht aus, um zu ermessen, ob ein Gerichtskollegium oder die oberste Executivbehörde oder eine besondere Kommission sich als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz besser eignen.

Als eidgenössische Beschwerdeinstanz endlich den Bundesrat einzusezen wird umso bedenklicher, je mehr Kompetenzen richterlichen Charakters dieser Instanz zugewiesen werden. Für eine kollegialische Beratung, wie sie für solche Fragen geboten ist, ist der Bundesrat, so wie er zusammengesezt ist, und bei der verhältnissmässig geringen Zeit, die ihm für solche Nebengeschäfte zur Verfügung steht, nicht geeignet. Die kollegialische Beratung konnte schon jezt nur dadurch gerettet werden, dass sie in ein begutachtendes Kollegium verlegt wurde. Damit ist des Guten

zu viel getan; die Fälle, in denen die Entscheidung vom Gutachten abweichen wird, werden bei der technischen Natur der Materie so selten sein, dass die mit diesem schwerfälligen Apparat für eine wohlerwogene und abgeklärte Rechtsprechung gewonnene weitere Garantie in keinem richtigen Verhältnis mehr steht zu dem damit verbundenen Zeit- und Kräfteverlust.

Über kurz oder lang wird daher die Frage sich auf die Alternative zuspizen müssen, entweder Schaffung einer besondern eidg. Vollstreckungsbehörde oder Zuweisung des Vollstreckungsverfahrens an eine Kammer des Bundesgerichts. Für die Wahl zwischen diesen beiden Lösungen werden, wie Herr von Salis schon angedeutet hat, noch andere, ausserhalb des Vollstreckungsrechts liegende Erwägungen massgebend sein. Es ist daher müssig, jezt schon hierüber dissertiren zu wollen.

Die vorstehenden Erörterungen decken sich in ihren Ergebnissen vollkommen mit den Thesen des Referenten. Sie könnten höchstens nahe legen, jene Thesen um eine weitere zu vermehren, worin gefordert würde, dass die Rechtsprechung in Betreibungs- und Konkurssachen dem Bundesrate abgenommen werde. Doch bedarf es dieses Postulates nicht; ich begnüge mich, mit dem Referenten die Vermehrung der Kompetenzen der Eidg. Aufsichtsbehörde zu verlangen; das Weitere wird die Logik der Tatsachen von selbst verrichten. —

Protokoll

der

31. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins

abgehalten

den 4. und 5. September 1893 in Frauenfeld.

Verhandlungen vom 4. September 1893.

I.

Der Präsident, Herr Prof. *Stooss*, eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Verehrte Herren Kollegen.

Ich heisse Sie alle herzlich willkommen in Frauenfeld. Es ist ein schönes Vorrecht des Präsidenten des schweizerischen Juristenvereins bei Eröffnung der Jahresversammlung einige Worte über das an die Kollegen richten zu dürfen, was ihm am meisten am Herzen liegt. Und was liegt uns allen mehr am Herzen als unsere Pflicht? Lassen Sie mich daher über die Pflichten des Juristen sprechen.

Es giebt nicht nur besondere Pflichten des Richters, des Anwalts, des Rechtslehrers, es giebt auch allgemeine Juristenpflichten. Denn der Richter, der Anwalt und der Lehrer des Rechts stehen alle im Dienste des Rechtes und der Gerechtigkeit. Ihre äusserliche Richtschnur ist das Gesetz. Aber unsere Gesetze, möchten sie auch den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht haben — und sie haben ihn ja keineswegs erreicht — sind toter Buchstabe, wenn der, der sie anwenden oder erklären soll, nicht von dem Geiste beseelt ist, der den toten Buchstaben lebendig macht. Der

ist kein Jurist, der das Gesetz zwar in allen seinen Bestimmungen genau kennt, aber nicht darüber hinaussieht und blind und mechanisch den einzelnen Fall der Norm unterordnet. Auch der ist kein Jurist, der seine Weisheit über das Gesetz stellt und nur das darin findet, was er darin finden will. Vor beiden Verirrungen bewahrt uns die Wissenschaft, deren Anfang die Bescheidenheit und das Bewusstsein eigener Unvollkommenheit ist. Die Wissenschaft lehrt uns, wie die Gesetze entstehen, und lässt uns in dem Gesetze die Summe von Regeln erkennen, welche der Stand der Erkennntnis zur Zeit seines Erlasses als die wichtigsten und die richtigsten erscheinen liess. Schreitet die Erkenntnis vor, entwickeln sich die Lebensverhältnisse, die es ordnen will, zu grösserer Mannigfaltigkeit und Vollendung, so veraltet das Gesetz. Der Richter, der nichts kennt als ein solches Gesetz, urteilt trotz aller Gewissenhaftigkeit und redlichen Fleisses falsch und dann empört sich der gesunde Sinn des Volkes gegen sein Recht und gegen seine Richter. Bewahren wir daher die Gesetzgebung vor unheilvollem Stillestand, arbeiten wir an ihrer Entwicklung und an ihrem Fortschritte!

Die Wissenschaft trage die Fackel voran; aber nicht als hochmütige, dem Leben abgekehrte, mit Begriffen und Konstruktionen prunkende Meisterin, sondern als bescheidene, emsige, aufklärende Forscherin. Der eine stelle das Werden des Rechtes dar, der andere mache sich die Ergebnisse der Rechtsgeschichte zu nutze und vergleiche den gegenwärtigen Rechtszustand mit dem vergangenen, der dritte dringe kritisch und dogmatisch in das Recht der Gegenwart ein, der vierte bahne dem Gesetzgeber den Weg und weise ihm das leuchtende Ziel!

Auch der Richter und der Anwalt bedürfen der Wissenschaft. Der Richter und der Anwalt, welche die Wissenschaft verachten und sich ihrer nur als Hülfe in der Not des einzelnen Falles bedienen, sind nicht Juristen. Sie sind unfähig, das Wesen des Rechtes zu erkennen; sie stolpern über jede unebene Stelle und klammern sich an die unsichere und äusserliche Stütze des Präjudizes an.

Mit der wissenschaftlichen Erkenntnis des Rechts ist es aber noch nicht gethan! Nur der gute Mensch kann ein guter Jurist sein. Das ist zum Glück keine neue Wahrheit, aber sie wird bei der Erziehung unserer Juristen und auch im Rechtsleben noch zu wenig gewürdigt.

Der Rechtslehrer, der sich nur an den Verstand seiner Schüler wendet und ihren Scharfsinn und ihr juristisches Denken ausbildet, hat zwar viel geleistet: aber er hat noch keine Juristen herangebildet. Der blasierte junge Jurist, der vornehm auf das Leben des Volkes herabsieht, der den Rechtsfall nur als Fall und nicht als ein für die Beteiligten wichtiges Ereignis behandelt, mit dem ihr Denken und Fühlen verknüpft ist, von dem vielleicht ihr Glück abhängt, ahnt die Bedeutung seines Berufes ebenso wenig als der junge Mediziner, dem die Kranken nur Material sind. Der Lehrer des Rechts, der seinen Zuhörern nicht an das Herz greift und sie das Recht nicht als ars æqui et boni verstehen lehrt, hat seinen Beruf ebenso verfehlt wie der Schullehrer, der seinen Zöglingen nur Schulwissen beibringt.

In dem hehren Beruf des Richters verwirklicht sich die Pflege des Rechtes als Pflege des Guten und Rechten am schönsten. Wehe dem Volke, das herzlose, formverknöcherte Richter hat; Heil dem Volke, dessen Richter ein Herz für das haben, was den Gegenstand ihrer Entscheidung ausmacht. Besser ein ungelehrter Richter mit natürlichem Rechtsgefühl und starkem Sinn für das Gute, als ein mit den Feinheiten juristischer Eleganz ausgestatteter Richter, dem das Menschliche fremd ist. In einfachen Verhältnissen reicht das Rechtsgefühl für den Richter aus; auch die hochentwickelte Kultur der Grossstadt erträgt keine Richter ohne Rechtsgefühl.

Und der Anwalt — soll er nicht auch sein Rechtsgefühl bethätigen? Muss er sich nicht den Verhältnissen anpassen und seinem Klienten mit allen erlaubten Mitteln zum Sieg verhelfen? Gewiss! Unerlaubt sind aber nicht nur die Mittel, die ausdrücklich verboten sind, sondern alle, welche eines ehrlichen Mannes unwürdig sind. Wie es keine besondere Moral für Staatsmänner giebt, so giebt es auch keine besondere Moral für Advokaten.

Leider steht unser Civilprozessrecht noch nicht auf der Höhe dieser Anschauung und Unrecht wird nicht selten zu Recht erkannt. Wenn aber der Anwalt ein Ehrenmann ist, der sich nicht dazu hergiebt, dem Schlechten, das die Form des Rechtes zu wahren wusste, seinen Beistand zu leihen, und wenn die Gerichte den Geist des Rechtes über den unvollkommenen Buchstaben des Gesetzes stellen, werden solche Fälle immer seltener werden.

Die Pflege des Guten und Rechten ist die allgemeine und vornehmste Juristenpflicht, die uns alle bindet. Möchten uns unsere gegenwärtigen Verhandlungen und unser gemütliches Beisammensein zu treuer und fröhlicher Erfüllung dieser Pflicht anspornen und kräftigen!

Der Jahresbericht für das zu Ende gehende Vereinsjahr darf ausserordentlich kurz sein. Der Vorstand hat sich darauf beschränkt, eine Preisaufgabe auszuschreiben und die Verhandlungen für die Jahresversammlung vorzubereiten. Zu seinem Vizepräsidenten ernannte der Vorstand Herrn Prof. Dr. Alfred Martin, in Genf. Die Quästur, welche unser verehrter Freund, Herr Bundesrichter Dr. Jules Roguin neben dem Präsidium musterhaft geführt hatte, übernahm nach seinem allgemein bedauerten Rücktritte Herr Bundesrichter Charles Soldan; das Sekretariat, das Herr Prof. Dr. Emil Zürcher viele Jahre mit Auszeichnung verwaltet hatte, ist an Herrn Dr. Arthur Hoffmann, Advokat in St. Gallen, übergegangen.

Ein wichtiges und freudiges Ereignis kennzeichnet das letzte Jahr. Prof. Dr. Eugen Huber in Bern hat das grosse Werk vaterländischer Rechtswissenschaft, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes, durch einen vierten Band, die Geschichte des schweizerischen Privatrechtes, im Frühjahr 1893 abgeschlossen. Er hat die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Privatrechts als eines Ganzen in geschlossenem Aufbau aufgestellt. Er hat aber auch den lokalen Eigentümlichkeiten ihre Stelle anzuweisen verstanden und da und dort wirft er einen Blick

auf die zukünftige Entwicklung des schweizerischen Privatrechts.

Der Juristenverein darf auf die Förderung dieses Werkes stolz sein. Dem Verfasser muss sein Werk selbst die höchste Genugthuung sein; es sei aber doch gestattet ihm heute feierlich den Dank des schweizerischen Juristenvereins für seine nationale wissenschaftliche That abzustatten.

Auch in diesem Jahre beklagt der Verein den Hinscheid mehrerer Kollegen.

Von Solothurn aus hatten wir letztes Jahr unser Ehrenmitglied Rudolf von Jhering zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum beglückwünscht, nachdem er das Jahr zuvor in Zürich persönlich an unserer Versammlung teilgenommen hatte. Er beantwortete unser Telegramm nicht und einige Tage später erfuhren wir seinen Hinscheid. Der Vorstand hat dem geschiedenen Meister, der die Fesseln des römischen Rechts mit seinem Geist zu brechen versucht hat, einen Kranz dankbarer Erinnerung auf sein Grab legen lassen.

Im Laufe des Winters starb in der Blüte der Mannesjahre ein liebenswürdiger Kollege, Advokat Louis Paschoud in Lausanne. Er gehörte vermöge seiner Tüchtigkeit und seiner Arbeitsfreudigkeit zu den gesuchtesten Anwälten des waadtländischen Barreau. Sein offenes, freimütiges Wort fand auch im schweizerischen Nationalrat die verdiente Beachtung. Als französischer Berichterstatter im Nationalrat über das Betreibungs- und Konkursgesetz hat er sich besondere Verdienste um die Rechtseinheit auf diesem wichtigen Gebiete erworben.

Bewahren wir diesen Männern ein ehrenvolles Andenken.

Und nun erkläre ich die 31. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins als eröffnet.

II.

Als Sekretäre werden bezeichnet Herr Dr. *Arthur Hoffmann* in St. Gallen und *M. Albert Gampert*, notaire, Genève.

Als Rechnungsrevisoren werden ernannt die Herren Prof. *Gottofrey*, Obergerichtspräsident in Freiburg und Staatsschreiber Dr. *Wehrli* in Frauenfeld.

III.

Herr *Achi'l Gengel* in Frauenfeld hat dem schweizerischen Juristenverein zu seiner 31. Jahresversammlung seine Schrift: „Die Begriffe des Sittlichen und des Rechts" gewidmet. Das Präsidium verdankt die Widmung aufs beste.

IV.

Folgende Herren werden als Mitglieder des Vereins aufgenommen:

1. *Dr. Guido Nicola*, Bundesgerichtssekretär, Lausanne.
2. *Alphonse Dubuis*, avocat, Lausanne.
3. *Fritz Zeerleder*, Fürsprech und Beamter im eidg. Justizdepartement, Bern.
4. *Rudolf Dällenbach*, Amtsnotar, Burgdorf.
5. *Dr. Richard Lang*, Fürsprech, Zürich.
6. *Dr. Walther Rieser*, Fürsprech, St. Gallen.
7. *Vincent Gottofrey*, professeur de droit, Fribourg.
8. *Dr. Theodor Weiss*, Genf.
9. *Dr. Emil Schurter*, Advokat, Zürich.
10. Gerichtspräsident *Wietlisbach*, Bremgarten (Aargau).
11. *Dr. Félix Jeanneret*, avocat, Chaux-de-Fonds.
12. *Paul Des Gouttes*, Dr. en droit, avocat, Genève.
13. *Philippe Dunant*, Dr. en droit, avocat, Genève.
14. *J. Fischer*, Fürsprech, Baden (Aargau).
15. *H. Lehner*, Fürsprech, Baden (Aargau).
16. *Rudolf Huber*, Fürsprech, Frauenfeld.
17. *Dr. Cohn*, Professor der Rechte, Zürich.
18. *Adolf Beerli*, Fürsprech, Kreuzlingen.
19. *A. Böhi*, Oberrichter, Frauenfeld.
20. *Fritz Volland*, Dr., Gemeinderatsschreiber, St. Gallen.
21. *Dr. R. Forrer*, Fürsprech, St. Gallen.
22. *Dr. R. Eberle*, Fürsprech, St. Gallen.

23. *Dr. Heinrich Moosberger,* Chur.
24. *Heinrich Häberlin,* Fürsprech, Weinfelden.
25. *Rud. Steger,* Fürsprech, Frauenfeld.
26. *Dr. J. Wehrli,* Staatsschreiber, Frauenfeld.
27. *Dr. Bachmann,* Nationalrat, Frauenfeld.
28. *Achill Gengel,* Redaktor, Frauenfeld.
29. *Franz Eggspühler,* Gerichtspräsident, Zurzach.
30. *Gustav Hürbin,* Fürsprech, Brugg.
31. *A. Reisse,* Fürsprech, Baden (Aargau).

V.

Als Preisaufgabe wurde ausgeschrieben: Das Verhältnis des Civil- und Strafurteils und dabei bemerkt: Gewünscht wird eine Darstellung des geltenden Bundes- und kantonalen Rechts mit Berücksichtigung der Rechtsprechung nebst einer kritischen Würdigung des Gesetzesstandes.

Das Urheberrecht an den preisgekrönten Arbeiten geht auf den schweizerischen Juristenverein über, der sich die Drucklegung vorbehält.

Der Vorstand hat zu Preisrichtern ernannt die Herren
Dr. *A. Fehr,* Obergerichtspräsident in Frauenfeld.
Professor Dr. *X. Gretener* in Bern.
Dr. *E. Picot,* Président de la Cour de justice à Genève.

Es ist nur eine Arbeit eingegangen mit dem Motto: res inter alios judicatae aliis non praejudicant.

Über dieselbe erstattet Herr Obergerichtspräsident Dr. *Fehr* folgenden Bericht des Preisgerichts.

Was den Inhalt der Arbeit anbetrifft, so prüft der Verfasser in der Einleitung kurz die in der Litteratur hervorgetretenen Formulierungen der zu erörternden Frage, indem er diese als eine solche nach der Rechtskraft der Urteile fasst, und bezeichnet die an sich möglichen Standpunkte der Beurteilung. Dem entsprechend zerfällt die Abhandlung in zwei Hauptteile:
I. Wirkung des Strafurteils auf die konnexe Civilsache und
II. Wirkung des Civilurteils auf die konnexe Strafsache.

In der ersten Abteilung werden vorerst die massgebenden Normen behandelt, zuerst im Bundesrecht, wo O. R. 50 ff., besonders 59 in Frage kommen. Der Verfasser gelangt zu folgenden Resultaten:

a. Freisprechende Strafurteile, welche den Angeklagten wegen Nichterwiesenseins der Schuld freisprachen, können schon mit Rücksicht auf den in O. R. 51 statuierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung für den Civilrichter nicht bindend sein.

b. Die Annahme der Gebundenheit des Civilrichters an ein freisprechendes Urteil, sofern dieses nicht ausdrücklich feststellt, dass der Angeklagte die That nicht begangen, ist angesichts der Bestimmungen von O. R. 50 ff., besonders 59, bundesrechtswidrig.

c. Die Annahme der Gebundenheit des Civilrichters an ein verurteilendes Straferkenntnis, sowie ein freisprechendes, welches ausdrücklich konstatiert, dass der Angeklagte die inkriminierte That nicht begangen hat, ist durch das O. R. nicht ausgeschlossen.

d. Die Frage der Gebundenheit des Civilrichters an ein verurteilendes Straferkenntnis ist zunächst nach allfällig in Kraft stehenden kantonalen Normen und erst in Ermangelung solcher nach der Natur der Sache zu entscheiden.

Im weiteren Fortgange der Arbeit werden die kantonalen Normen erörtert und findet Verfasser, dass nur die Vorschrift der aargauischen Strafprozessordnung und der tessiner Civilprozessordnung: „Der Entscheid über Schuld oder Nichtschuld soll für das damit in Zusammenhang stehende Civilurteil massgebend sein“ mit absoluter Notwendigkeit auf eine Gebundenheit des Civilrichters an das Urteil des Strafrichters schliessen lasse.

Übergehend zu der Entscheidung nach der Natur der Sache wird de lege lata festgestellt: Der Civilrichter ist an die thatsächlichen Feststellungen des Strafrichters, welche die Voraussetzungen zu dessen Urteil über Bestehen oder Nichtbestehen des staatlichen Strafanspruchs bilden, nicht gebunden; dagegen ist er an das straf-

richterliche Urteil selbst über Bestehen oder Nichtbestehen eines Strafrechts des Staates gebunden. Hieraus werden die Folgerungen gezogen.

De lege ferenda hält der Verfasser — nach Würdigung der verschiedenen Gründe und Gegengründe — eine Bestimmung, dass der Civilrichter an die thatsächlichen Feststellungen des Strafurteils gebunden sein solle, durchaus nicht für notwendig; jeder Richter soll die Grundlagen seines Urteils selbständig prüfen; faktisch werde sich der Civilrichter ohnehin meist an die thatsächlichen Feststellungen des Strafurteils halten, wenn er aber auch einmal aus innerster Überzeugung zu anderen Annahmen gelangen sollte, so wäre dies kein Unglück.

In einer folgenden Unterabteilung werden diejenigen Fälle behandelt, wo eine Strafsache für eine Civilsache wirklich präjudiziell ist, d. h. wo der Civilanspruch durch das Vorhandensein eines Strafanspruchs bedingt ist, sei es dass das Strafurteil selbst civilistische Wirkungen erzeugt, sei es dass bloss das Vorhandensein einer strafbaren Handlung, wie beim Fabrikhaftpflichtgesetz, Voraussetzung eines Civilanspruchs ist. Es wird auch die Frage geprüft, was für einen Einfluss eine allfällige Abänderung des Strafurteils auf das bereits ergangene Civilurteil habe.

Die zweite Hauptabteilung erörtert die Wirkung des Civilurteils auf die konnexe Strafsache und untersucht im ersten Abschnitt den Fall der Identität des civilen und kriminellen Klagefundaments, im zweiten Abschnitt die Fälle, wo im Strafprozess civile Vorfragen auftauchen.

In Bezug auf den ersten Punkt werden folgende Sätze aufgestellt:

Der Strafrichter ist an das Urteil des Civilrichters gebunden, insoweit dieses über den Civilanspruch selber, der in judicium deduziert wurde, rechtskräftig entschieden hat; der Civilanspruch ist und bleibt vorläufig res judicata. Dagegen kann er nicht gebunden sein an das Urteil des Civilrichters, was die thatsächlichen Feststellungen desselben oder

die strafrechtliche Qualifikation der Thatsachen betrifft. Eine Ausnahme ist zu machen in den Fällen, wo das Civilurteil die notwendige Voraussetzung der Geltendmachung des Strafanspruches, des Strafprozesses, bildet.

Was den zweiten Punkt, die civilrechtlichen Vorfragen anbetrifft, d. h. solche, welche bei Beurteilung einer Strafsache mit logischer Notwendigkeit entschieden werden müssen, bevor das Endurteil in einer Strafsache gefällt werden kann, so wird der Standpunkt der verschiedenen Gesetzgebungen der Schweiz auseinander gesetzt und hierauf prinzipiell die Frage gelöst, welches der zur Beurteilung der civilrechtlichen Vorfrage kompetente Richter sei. Folgende Schlüsse werden gezogen:

A. Schützt die Strafnorm nicht das Rechtsverhältnis in seinem spezifisch civilrechtlichen Sinne, so tritt der Strafrichter durchaus frei an die Beurteilung der Frage heran, für ihn handelt es sich im Grunde nicht um eine civilrechtliche Vorfrage.

B. Liegt dem Strafrichter eine rein civilrechtliche Vorfrage vor, über welcher zur Zeit der Eröffnung des Strafurteils ein Civilurteil ergangen, so ist zu unterscheiden:

1. Das Civilurteil über das Rechtsverhältnis erging vor der That und unter denselben Parteien. Da hat gerade das Strafrecht das durch den Civilrichter formell rechtskräftig festgestellte Recht zu schützen.

2. Das Civilurteil ergieng nicht zwischen denselben Parteien oder erst nach der That. Da ist der Strafrichter der für die Beurteilung der civilrechtlichen Vorfragen kompetente Richter, es sei denn, dass für den betreffenden Fall das Gesetz die ausschliessliche Beurteilung der Civilfrage durch den Civilrichter vorschreibe, in welch' letzterem Falle der Strafrichter an das Civilurteil gebunden ist, resp. das Strafverfahren bis nach Durchführung des Civilverfahrens zu sistieren hat.

Als Anhang wird erörtert, welche Wirkung die Entscheidung des Strafrichters über eine civilrechtliche Vorfrage äussere auf einen späteren Civilprozess, wo diese

Frage ebenfalls zur Verhandlung komme. Die Antwort lautet: Der Strafrichter kann nur solche Fragen rechtskräftig entscheiden, die in seiner Kompetenz liegen, er hat somit über jene Vorfragen nicht rechtskräftig entschieden.

Das Preisgericht findet, dass die eingegangene Arbeit, welche mit den Anmerkungen 190 Quartseiten umfasst, eine vorzügliche sei. Der Gegenstand war nicht leicht zu behandeln, es mussten viele schwierige Punkte einlässlich geprüft werden. Die theoretischen Erörterungen und die praktischen Erwägungen der verschiedenen Standpunkte zeigen ein besonnenes und reifes Urteil, die Auseinandersetzungen sind klar, methodisch und gründlich. Auch die kritischen Untersuchungen sind sorgfältig, so insbesondere die über O. R. 59, dann die de lege ferenda über den Einfluss, den das Strafurteil auf das Civilurteil ausüben soll (dass der Richter nicht gebunden sei), und über den Begriff einer strafbaren Handlung im Sinne des Fabrikhaftpflichtgesetzes. Die Litteratur ist sorgfältig benützt, die Vergleichung der Gesetzgebungen und gerichtlicher Entscheide interessant und mit vielem Fleisse erstellt.

Andererseits ist die Arbeit aber auch nicht frei von Mängeln, die wohl hauptsächlich ihren Grund darin haben, wie sie zu Stande gekommen ist. Sie ist nämlich, wie wir gefunden, zum weitaus grössten Teil nur eine Abschrift aus der dieses Frühjahr erschienenen und auch im Buchhandel vertriebenen Inauguraldissertation des Herrn Theodor Weiss von Zürich, betitelt: „Die Behandlung konnexer Civil- und Strafsachen in der schweiz. Prozessgesetzgebung.“ Es handelt sich hier nicht etwa um ein Plagiat, vielmehr hat, wie der Präsident unseres Vereins auf unsern Wunsch feststellte, Hr. Weiss selbst die Abschriften angeordnet und die Arbeit eingesandt. Die Versammlung des schweiz. Juristenvereins wird zu entscheiden haben, ob eine solche Zusammenstellung aus einer bereits gedruckten Arbeit überhaupt zur Konkurrenz zuzulassen sei; es ist dies eine Frage, die wohl eher verneint werden dürfte. Es ist nun in der That schwierig, aus solchen leicht verbundenen Auszügen aus einem

Werk, das eine andere Aufgabe zu erfüllen hat (die Art der Behandlung konnexer Civil- und Strafsachen zu erörtern) ein einheitliches übereinstimmendes Ganze, über das Verhältnis des Civil- und Strafurteils, entsprechend dem Programm des Juristenvereins, zu bilden, und diese Aufgabe hat der Verfasser nicht vollständig erfüllt. Er behandelt hauptsächlich den prozessualen Standpunkt; es fehlt eine von höheren Gesichtspunkten ausgehende Studie über die wesentlichen Differenzen in der Natur des Straf- und Civilurteils; diese grundlegenden Auseinandersetzungen hätten ihre Stelle in der Einleitung finden können. Wenn der Verfasser schon einige Zeit in der Praxis stehen würde, so hätte er wohl auch die praktisch wichtigen Fälle des strafrechtlich und civilrechtlich in Betracht kommenden Betruges näher ins Auge gefasst.

Wenn die Arbeit eine neue, selbständige wäre, so würde das Preisgericht beantragen, für sie einen zweiten Preis auszusetzen. Wir halten jedoch dafür, dass in Würdigung der bereits auseinander gesetzten Verhältnisse, besonders auch des Umstandes, dass die Bedingung der Preisausschreibung, es solle das Urheberrecht an der Arbeit an den Verein übergehen, nicht erfüllbar ist, ein Preis nicht zuerkannt werden könne. Dagegen scheint es uns billig, dem Verfasser für seine Ausgaben und Mühe eine Entschädigung zuzusprechen, welche wir auf eine Summe von Fr. 150 zu fixieren beantragen.

Eine Drucklegung der Arbeit kann nicht wohl in Frage kommen, weil die Originalarbeit bereits gedruckt ist.

Die Versammlung genehmigt die Anträge des Preisgerichts ohne Diskussion.

VI.

Das Präsidium bringt hierauf den ersten Verhandlungsgegenstand

Die Kompetenz des Bundesgerichts in Betreibungs- und Konkurssachen

zur Verhandlung und erteilt zunächst dem Referenten das Wort.

Prof. *L. R. v. Salis* hebt aus seinem gedruckten Referate einige Hauptpunkte hervor.

Zunächst sind vom Standpunkte des geltenden Rechts die Kompetenzen des Bundesgerichts in Betreibungssachen zu fixieren. Diese Kompetenzen sind nicht im Betreibungsgesetz, sondern im Gesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege zu suchen. Das Rechtsmittel der Berufung ist darnach in Betreibungssachen überall da zulässig, wo die Voraussetzungen der Art. 29 und 30 des Organisationsgesetzes vorhanden sind, also: civilrechtliche Streitigkeit, letztinstanzliches kantonales Haupturteil, Beurteilung nach eidgenössischem Recht, Streitwert von Fr. 3000, rechtzeitige Anmeldung des Rechtsmittels.

Demgemäss können nur die Fragen an das Bundesgericht weiter gezogen werden, in denen es sich um civilrechtliche Fragen handelt. Hieher gehören beispielsweise die Verantwortlichkeit der Beamten, die betreibungsrechtliche condictio indebiti, die Fälle der Art. 197 ff. (materielles Konkursrecht), Kollokationsstreitigkeiten, die Anfechtungsklage u. s. w.

Das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses ist ausgeschlossen, wenn es sich um behauptete Verletzung der Vorschriften des Bundesgesetzes handelt. Das Bundesgericht hat dies mit der Begründung ausgesprochen, der Gesetzgeber habe den staatsrechtlichen Rekurs hier stillschweigend ausgeschlossen. Der Entscheid ist richtig und es ist nur zu begrüssen, dass das Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs eingedämmt hat; die Begründung dagegen ist sehr anfechtbar.

Der Ausschluss des staatsrechtlichen Rekurses gilt indessen nicht für die Fälle, wo verfassungsrechtliche und staatsvertragliche Normen verletzt erscheinen. Doch ist auch dies wieder nicht ausnahmslos; so ist z. B. bei einer Verletzung des Art. 59 B. V. in Sachen des Betreibungsforum der Bundesrat kompetent, ebenso in Fällen von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung seitens der Betreibungs- und Konkursämter und nach Ansicht des Referenten, allerdings im Gegensatz zur Ansicht der Mehrheit des eidg. Rates für Schuld-

betreibung und Konkurs, bei einer Verletzung der in das Gebiet des Betreibungsverfahrens fallenden Bestimmungen der Staatsverträge.

Das Resultat der Untersuchung der Kompetenzen des Bundesgerichts im geltenden Recht ist das, dass grosse Gebiete vorhanden sind, in denen keine die Rechtseinheit wahrende Bundesinstanz zur Verfügung steht. Vom Standpunkt aber einer einheitlichen Anwendung des einheitlichen Rechts ist eine Erweiterung der Kompetenzen der Bundesinstanz unbedingt wünschbar und notwendig. Dies gilt namentlich für das Rechtsöffnungsverfahren, den Rechtsvorschlag bei der Wechselbetreibung, die Konkurseröffnung und den Nachlassvertrag.

Soll nun auf dem Boden der bestehenden Organisation des Beschwerdeverfahrens der Bundesrat oder das Bundesgericht mit diesen neuen Kompetenzen ausgerüstet werden? Referent entscheidet sich für den Bundesrat ganz wesentlich aus dem Grunde, um nicht die Zweispurigkeit des Beschwerdeverfahrens im Betreibungs- und Konkursrecht noch weiter auszudehnen. Der Haupteinwurf, man dürfe den Bundesrat, eine politische Behörde, nicht über den kantonalen Richter stellen, ist hinfällig angesichts der Thatsache, dass schon nach geltendem Rechte der Bundesrat Beschwerden über Entscheide einer richterlichen Behörde zu erledigen hat, überall da nämlich, wo die kantonalen Aufsichtsbehörden aus Gerichten bestellt worden sind.

Sollte dagegen später einmal eine neue Organisation des Beschwerdeverfahrens kommen, so ist es für den Referenten eine offene Frage, ob alsdann der Bundesrat oder das Bundesgericht oder ein drittes Organ (ein Verwaltungsgerichtshof) als oberste Beschwerdeinstanz eingesetzt werden sollte.

Gegen die Beibehaltung der derzeitigen Organisation sprechen unter Anderm auch Vorkommnisse neueren Datums. Im Falle Jung (Archiv II Nr. 83) hat der Bundesrat das Gutachten des Betreibungsrates nicht angenommen. Würde sich diese Erscheinung wiederholen, so wäre der Erfolg ganz einfach eine Vermehrung der Bundesinstanzen und das böte

den Beweis, dass die eine oder die andere dieser Instanzen verschwinden kann.

In der Behandlung der Rekurse durch den Bundesrat hat es sich gezeigt, dass diese Behörde in Fragen der Unpfändbarkeit von Vermögensstücken sich in eine einlässliche selbständige Prüfung eingelassen hat. Es liegt dabei die Gefahr nahe, dass die Stabilität der Rechtsprechung in dieser Materie darunter leide und dass man keine Präjudizien erhalte, während sie doch gerade hier höchst wünschenswert erscheinen.

Diese Erscheinungen dürften geeignet sein, das Erspriessliche der Institution eines Verwaltungs-Gerichtshofes als oberste Beschwerde-Instanz ins rechte Licht zu stellen.

Der Korreferent, Dr. *Alfred Brüstlein,* Direktor des eidg. Amtes für Betreibung und Konkurs, betont, dass er auf dem gleichen Boden stehe, wie der Referent.

Was zunächst die Darstellung desselben auf dem Boden des geltenden Rechtes anbelangt, so ist dieselbe erschöpfend und richtig. Nur bezüglich des Nachlassvertrages ist eine Einwendung zu machen. Das Bundesgericht hat bekanntlich die Berufung in Nachlasssachen ausgeschlossen; mit der Motivierung in jenem Falle (Segesser) kann man sich nicht einverstanden erklären. Das Bundesgericht hat zu sehr auf den Art. 306 B.-G. abgestellt; es glaubte, die Rolle der Nachlassbehörde erschöpfe sich mit der Anwendung dieses Artikels. Die Aufgabe der Nachlassbehörde beschränkt sich nicht darauf, an der Hand des Art. 306 zu erkennen, ob die Bestätigung des Nachlassvertrags angemessen sei; vielmehr hat sie vor allem erst festzustellen, ob überhaupt ein rechtmässiger Nachlassvertrag vorliege. Gerade im Falle Segesser lag die Frage vor, ob überhaupt ein giltiger Nachlassvertrag vorhanden sei. Die Frage der Giltigkeit des Nachlassvertrages sollte auf dem Berufungswege weiter gezogen werden können, nicht dagegen die Frage der Angemessenheit seiner Bestätigung.

Bezüglich des staatsrechtlichen Rekurses ist dessen Ausschluss durch das Bundesgericht nur zu begrüssen; die Mo-

tivierung aber jenes Entscheides ist höchst anfechtbar. Das Bundesgericht ist übrigens nicht konsequent geblieben. So ist im Falle Bareis die Frage des Arrestgrundes geprüft worden, während zweifellos das Bundesgericht hiezu nicht kompetent war. Im Falle Steiner wurde die Rechtsöffnung verweigert, bezw. die Kompetenz in Rechtsöffnungssachen abgelehnt, trotzdem dort eine Verfassungsfrage vorlag und das Bundesgericht in Fragen der Verletzung der Bundesverfassung und von Staatsverträgen auch auf dem Boden des Betreibungsrechtes seine Kompetenz aufgestellt hatte.

Auch darin ist dem Referenten beizustimmen, wenn er die Organisation des Beschwerdeverfahrens mangelhaft und lückenhaft genannt hat. Gerade die wichtigsten Fragen können nicht an eine eidgenössische Behörde weiter gezogen werden. Es macht sich dies vorab fühlbar bei den Konkurserkenntnissen; es ist doch gewiss eigentümlich, dass über die Frage der Unpfändbarkeit beispielsweise eines alten Droschkengauls der Bundesrat angerufen werden kann, während, wenn es sich um die Wegnahme der ganzen bürgerlichen Existenz handelt, eine Bundesinstanz nicht zur Verfügung steht.

Die Rechtsöffnung ist aus einem Mittel, Prozesse zu verhüten, wie sie vom Gesetzgeber gedacht worden ist, mancherorts zu einem Mittel geworden, die Prozesskosten zu verdoppeln; sie wird sehr ungleich gehandhabt, fast am schwierigsten hat sie im Kanton Bern Eingang gefunden und es ist höchst eigentümlich, wie in den verschiedenen Kantonen der Begriff der Schuldanerkennung verschieden aufgefasst wird. Es ist absolut notwendig, in diesen Fragen Klarheit und Einheit zu schaffen.

Auch das Kapitel des Nachlassvertrages ist förmlich gespickt mit einer Reihe von noch ungelösten Fragen, die der Lösung durch eine oberste Instanz harren.

Die Einheit im Beschwerdeverfahren ist also ein B e d ü r f n i s. Diese Einheit soll aber durch alle Instanzen hindurch erzielt werden; die Vollstreckungsbehörden sollen in allen Instanzen so organisiert sein, dass sie a l l e ins Vollstreckungsverfahren einschlagenden Fragen entscheiden können

und alle im Betreibungsverfahren auftretenden Fragen, die nicht civilrechtlicher Natur sind, sollen diesen Vollstreckungsbehörden zugewiesen werden. Auch die Rechtsöffnung darf ihnen ruhig überwiesen werden; sogar vor einer Loslösung der Rang-Kollokation vom materiellen Rechte und ihrer Überweisung ins Vollstreckungsrecht sollte man aus praktischen Gründen nicht zurückschrecken.

Welches sollen nun diese Vollstreckungsbehörden sein? Was die erste und zweite Instanz anbelangt, so muss nicht viel geändert werden; immerhin wäre die Schaffung grösserer Kreise wünschenswert, denn das hat die Praxis gezeigt, dass die grössern Ämter besser arbeiten. Wo kleinere Ämter beibehalten werden, könnte die Entscheidung der den Vollstreckungsbehörden neu zuzuweisenden Fragen direkt den untern Aufsichtsbehörden übertragen werden.

Die oberste eidgenössische Instanz bedarf einer Reorganisation. Betreibungsrat und Bundesrat sind ein starker Luxus. Zwei Fälle auf ca. 300, in denen das Gutachten des Betreibungsrates vom Bundesrat nicht angenommen worden ist, sind nicht genügend, um zu legitimieren, dass die oberste politische Behörde, deren Geschäftsüberhäufung zudem bekannt ist, sich mit einer solchen Menge von Rechtsfragen zu beschäftigen habe. Man wird also den Bundesrat als oberste Beschwerdeinstanz über kurz oder lang zu beseitigen haben, namentlich dann, wenn man im Sinne von Referat und Korreferat die Kompetenzen erweitert, und alsdann entweder ein besonderes Betreibungsgericht, oder eine Kammer des Bundesgerichts als oberste Rekursinstanz instituieren.

Der Präsident dankt den Berichterstattern für ihre ausgezeichneten Referate und eröffnet die Diskussion.

M. le professeur *Alfred Martin*. La loi sur la poursuite pour dettes présente une lacune importante en ce qui concerne les contestations que son application peut soulever. Elle a institué des autorités de surveillance et, en dernier ressort, le Conseil fédéral, pour connaître des contestations de l'ordre administratif. Mais il y a aussi des contestations de l'ordre

judiciaire, qui doivent être portées devant les tribunaux. Seulement, le critère entre l'ordre judiciaire et l'ordre administratif est souvent difficile à trouver; c'est là une première difficulté. En voici une autre, provenant de ce qu'avec l'organisation judiciaire actuelle, le Tribunal fédéral ne peut pas connaître de certaines questions très importantes, comme par exemple des questions concernant les mainlevées d'opposition et les déclarations de faillite. Il en résulte que les tribunaux cantonaux interprètent souverainement la loi sous ce rapport, et que son application n'est pas la même dans tous les cantons. Il faut aussi signaler les questions relatives à la procédure sommaire, qui sont des questions importantes et ne peuvent cependant pas être déférées au Tribunal fédéral. Aussi réclame-t-on l'extension de la compétence fédérale. La question est de savoir s'il faut étendre la compétence des autorités administratives, du Conseil fédéral, ou celle des autorités judiciaires. MM. les rapporteurs sont d'accord pour demander l'extension de le compétence des autorités administratives. M. Martin est d'un avis opposé. La différence entre les deux pouvoirs, questions de personnes mises à part, consiste principalement en ceci: le pouvoir administratif appelé à statuer sur un conflit en matière de poursuites est juge et partie dans sa propre cause; le recourant se plaint devant l'administration d'un acte de celle-ci. Le pouvoir judiciaire offre plus de garanties d'impartialité. En outre, devant les autorités judiciaires il y a une procédure; elle est nulle devant les autorités administratives. La procédure n'est point inutile, elle est une garantie pour la recherche de la verité. En supprimant toute procédure, comme cela a lieu devant les autorités administratives, on court un danger qu'il faut éviter en n'augmentant pas leur compétence.

En réalité l'autorité administrative supérieure de recours est le Conseil des poursuites et pas le Conseil fédéral: or le premier n'a pas de responsabilité, c'est le Conseil fédéral qui la supporte toute entière. Cet état de chose n'est pas tolérable.

Lors de la réunion à Bellinzone, M. Ruchonnet faisait entrevoir qu'avec la loi sur les poursuites, il n'y aurait plus

de procès en matière de poursuite. L'expérience a prouvé le contraire. En soumettant les recours au Conseil fédéral on n'a rien gagné non plus sous le rapport de la rapidité. On peut citer des recours qui sont restés des mois sans solution. Ce moyen de recours n'est donc pas plus prompt que devant les Tribunaux.

Avant tout M. Martin demande qu'on n'étende pas la compétence administrative. On pourrait instituer un Conseil général des poursuites comme organe suprême de recours, ou confier cette compétence à une Chambre du Tribunal fédéral.

Prof. Dr. *Albert Zeerleder* in Bern dankt Professor Martin, dass er die erste Bresche in den festen Wall geschossen hat, den Referent und Korreferent in seltener Meinungsübereinstimmung aufgeworfen haben. Der Inhalt der Referate und die Konklusion, die die Referenten gezogen haben, stimmen schlecht zusammen. Man hat das Bedürfnis dafür auseinandergesetzt, dass die unteren Instanzen mit Fachmännern, mit Juristen besetzt werden sollten, und im gleichen Atemzuge befürwortet man eine oberste Instanz, die aus Nichtjuristen besteht. Man tröstet uns damit, der Bundesrat sei es ja nicht, der in Wirklichkeit entscheide, sondern der Betreibungsrat, muss aber natürlich zugeben, dass das ein unrichtiges und auf die Dauer unhaltbares Provisorium ist. Der Juristenverein hat aber doch sicherlich nicht die Aufgabe, an der Beibehaltung von Provisorien aus irgendwelchen Opportunitätsgründen mitzuwirken und dieselbe zu befürworten.

Der Bundesrat ist vermöge seiner ganzen Zusammensetzung durchaus nicht geeignet, diejenige Stellung einzunehmen, die ihm das Bundesgesetz gegeben hat, oder gar nunmehr eine noch wichtigere Rolle zu spielen.

Es ist auch grundsätzlich unrichtig und vielleicht gefährlich, eine politische Behörde mit richterlichen Kompetenzen auszurüsten. Wir haben ja jetzt ruhige politische Zeiten; es können aber auch Zeiten kommen, wo die oberste politische Behörde in die Lage kommen möchte, Dienste erweisen zu wollen, und diese Dienste können eben auch in Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten recht wohl erwiesen werden.

Der Jurist wird eben immer wieder zum Grundsatz der Trennung der Gewalten, als dem einzig richtigen konstitutionellen Prinzip zurückkehren.

Man darf sich nicht darauf berufen, in einer Reihe von Kantonen der Urschweiz und Ostschweiz bestehe nun einmal diese Vermischung der Kompetenzen von richterlichen und Administrativbehörden, sie sei geltendes Recht. Deswegen ist es nicht weniger ein veraltetes, mittelalterliches Recht, das den modernen Anschauungen der Rechtswissenschaft weichen soll. Deswegen soll man reinen Tisch machen und den Grundsatz der Ausscheidung der Kompetenzen von Verwaltungsbehörden und richterlichen Behörden auch in Betreibungssachen durchführen.

Wenn ich einen Antrag zu bringen hätte, so würde ich sagen: ändern Sie das Organisationsgesetz ab, indem Sie neben die Hauptturteile in civilrechtlichen Sachen auch die nach Bundesrecht zu beurteilenden prozessualen Streitigkeiten, die aus dem Betreibungsrecht hervorgehen, setzen und die Berufung an das Bundesgericht auch für diese zulässig erklären!

M. le professeur *J. Roguin*, ancien juge fédéral. Sous l'empire de la Constitution de 1848, le Conseil fédéral était compétent pour prononcer sur les recours relatifs à la violation des droits individuels garantis par la Constitution, ou concernant des violations de traités et de concordats. Ses décisions pouvaient être portées devant les Conseils législatifs, soit devant l'Assemblée fédérale. Il en résultait des discussions interminables sur les questions nombreuses du droit privé et du droit constitutionnel soulevées par ces recours, pour aboutir souvent à des désaccords et à des conflits. La Constitution de 1874 a modifié cet état de choses et a attribué au Tribunal fédéral la connaissance de ces questions juridiques, enlevant ainsi aux autorités politiques et administratives toute une catégorie de différends, pour les attribuer au pouvoir judiciaire.

L'art. 113 al. 2 de la Constitution formule une seule exception, celle des contestations administratives à déter-

miner par la législation fédérale. L'art. 114 édicte encore que la législation fédérale peut placer d'autres affaires dans la compétence du Tribunal fédéral et lui donner des attributions ayant pour but d'assurer l'application uniforme des lois prévues à l'art. 64 (poursuite pour dettes et faillite, etc.). Cette innovation a été approuvée et reconnue nécessaire pour la protection impartiale du droit constitutionnel et des garanties accordées aux citoyens, non seulement par les dispositions spéciales et expresses de la Constitution, mais aussi par les dispositions des lois fédérales promulguées en exécution des principes généraux posés par la dite Constitution. Il suffit de lire les procès-verbaux des délibérations des Chambres constituantes et le rapport du Dr. Blumer sur le projet de loi d'organisation judiciaire de 1874, pour se convaincre que la compétence judiciaire fédérale était la règle et la compétence administrative l'exception, strictement limitée au contentieux administratif. Depuis quelques années déjà, le législateur fédéral parait disposé à ne pas respecter les principes inscrits dans la Constitution: l'art. 189 de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, en particulier, porte une atteinte importante à la pratique antérieure. Je crois dangereux et inconstitutionnel de faire rentrer dans la compétence administrative les causes qui soulèvent des questions de droit privé et qui ne peuvent être jugées qu'en faisant application des principes juridiques de la loi ou de la doctrine. Ces causes appartiennent à l'autorité judiciaire en vertu de la constitution même. Celle-ci prévoit d'ailleurs que, pour des besoins nouveaux, créés par des lois nouvelles, le législateur pourra étendre la compétence du Tribunal fédéral (art. 114). L'art. 102 de la Constitution donne au Conseil fédéral la compétence administrative supérieure, mais point du tout un pouvoir judiciaire. Il serait donc inconstitutionnel de donner une compétence judiciaire au Conseil fédéral. Lui donner le pouvoir de juger des questions de faillite, de collocation, de privilège, c'est l'appeler à juger des questions de droit privé et en faire un tribunal, ce qui est inadmissible; il n'aurait d'ailleurs pas le temps

matériel nécessaire pour cette fonction. Que l'on crée, si l'on veut, un organe nouveau, mais que ce soit un membre de la magistrature fédérale supérieure ou une section du Tribunal fédéral.

M. Roguin fait remarquer qu'en vertu de l'art. 59 de la Constitution, c'est le Tribunal fédéral qui est compétent pour juger les questions de domicile; il en est de même en vertu de la loi sur les rapports de droit civil, tandis que d'après la loi sur la poursuite, c'est le Conseil fédéral qui statue sur cette question de domicile en matière de poursuite. Il en résulte une confusion et une bigarrure illogique. Le remède efficace à cette état de choses serait l'exécution loyale et complète de la Constitution.

Prof. *Alex. Reichel* in Bern: Ich gehörte auch zu denjenigen, die in Bellinzona die Kompetenz des Bundesrates als oberste Beschwerdeinstanz bekämpft, die dann aber das sacrifizio del intelletto, das Herr Bundesrat Ruchonnet von den schweiz. Juristen forderte, gebracht haben. Ich habe für das Gesetz gestimmt und habe es nie bedauert, aber ein Stachel ist mir doch zurückgeblieben und das ist die Kompetenz des Bundesrates in Betreibungssachen.

Die Mängel liegen darin, dass man eine Administrativbehörde zur richterlichen Behörde gemacht; denn der Bundesrat ist heute schon wirklicher Civilrichter.

Man hat das geschaffene Rechtsmittel kurzweg Beschwerde genannt; darin stecken aber verschiedene Dinge: so die eigentliche Beschwerde, d. h. die Anrufung der oberstrichterlichen Disziplinargewalt wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung; dann die Kassationsbeschwerde wegen Verletzung eines Rechtssatzes und endlich ein dem Bundesrechte eigentümliches Rechtsmittel, das sich der Appellation nähert, nämlich die Beschwerde wegen einer Verfügung, die den Verhältnissen nicht konform ist.

In allen diesen Dingen, also in eigentlichen Civilprozessangelegenheiten, entscheidet der Bundesrat; denn ob ich eine mir zugesprochene Servitut oder aber Fr. 100 beitreibe, ist

theoretisch genommen dasselbe. Der **Richter** wäre also die richtige Behörde.

Man hat den Gerichten die Sache aus der Hand genommen, weil man keine Prozesse wollte. Prozess entsteht doch, ob ich ihn vor dem Richter oder vor einer Administrativbehörde verhandle, auch dann, wenn ich meinen Anwalt aus eigener Tasche bezahlen muss, was eine Folge der Kostenlosigkeit ist.

Man hat im Stadium der Beratung viel von der Abkürzung des Verfahrens gesprochen, auch das ist Illusion. Das Verfahren vor Bundesgericht ist viel kürzer und speditiver. Dass dem so ist, liegt nicht an den Personen, sondern am System.

Zwei weitere Mängel präsentiert das gegenwärtige System: der Bundesrat hat nicht die geringste Disziplinarbefugnis; vor allem aber ist durch die Unifikation der Mangel erwachsen, den der Referent als die Zweispurigkeit des Verfahrens bezeichnet hat; d. h. den Gerichten ist ein Teil des Civilprozesses aus den Händen genommen worden, ein anderer Teil ist ihnen geblieben. Hieraus müssen notwendiger Weise Reibungen entstehen.

Eine Änderung kann nur in dem Sinne geschehen, dass man dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, dass man den Gerichten giebt, was den Gerichten zugehört, dann kommt der Kirchturm wieder ins Dorf, der jetzt bedenklich ausser demselben steht. Das hätte sich in einfachster Weise bei der Revision des Organisationsgesetzes machen lassen, nach den Vorschlägen, die schon B.-R. Hafner gemacht hat. Man scheute sich indessen, den Schritt zurückzuthun, den man gethan hatte, als man das Bundesgericht geradezu ausschloss. Ich halte es auch jetzt noch nicht für übermässig schwierig, durch ein Nachtragsgesetz das nachzuholen.

Man hat einen Verwaltungsgerichtshof vorgeschlagen. Wo sind denn die Verwaltungssachen, die im Betreibungsverfahren entschieden werden sollen?

Ich bin kein Gegner des Verwaltungsgerichtshofes. Ich glaube im Gegenteil, dass man ihm mannigfache administra-

tivrechtliche Fragen zuweisen kann, die heute dem Bundesgerichte zugeschieden wurden, so z. B. die Eisenbahnstreitigkeiten, insbesondere aus dem Gesetze über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, nach Einführung der allgemeinen Unfallversicherung auch die Haftpflichtfragen. Nur scheide man sauber aus, was Verwaltung und was Justiz ist.

Und wenn einmal von Zukunftsmusik die Rede ist, so darf gesagt werden, dass die allereinfachste Lösung die Schaffung eines einheitlichen Civilprozesses wäre. Es ist dies nicht allzuschwierig, denn was wir etwa für nationales Gewächs halten in den einzelnen kantonalen Prozessgesetzen, ist ja im Grunde meist nur Überbleibsel aus der Rumpelkammer des gemeinen deutschen Civilprozesses.

Ständerat Dr. *Schoch*. Die Thesen von Prof. Salis stehen auf dem Boden des geltenden Rechts; vom Standpunkte aus, dass bei der jetzigen Organisation des Beschwerderechtes eine Zuweisung der neuen Kompetenzen an das Bundesgericht nicht praktisch erscheint, hat Referent den Bundesrat als oberste Beschwerdeinstanz auf den im Referate besprochenen neuen Gebieten instituieren wollen; er hat es aber durchaus nicht abgelehnt, eine Änderung des Beschwerderechts zu befürworten.

Der jetzige Zustand ist unrichtig; es ist eine Fiktion, dass der Bundesrat die gesetzlichen Kompetenzen wirklich ausübe; er eignet sich auch vermöge seiner Zusammensetzung nicht für die Lösung der Aufgaben, die man ihm überbunden. Auch bezüglich Raschheit lässt das bestehende Verfahren viel zu wünschen übrig; es liegt dies in der Organisation.

Die Kompetenzen der obersten Beschwerdeinstanz sollten dem Bundesgerichte überwiesen werden.

Wegen dieses einen Punktes soll indessen eine Revision des Gesetzes nicht insceniert werden, sondern man soll diesen Punkt verbinden mit einer Totalrevision. Dieselbe muss und wird kommen; das Gesetz ist viel zu komplizierter Natur und im Grossen und Ganzen entschieden revisionsbedürftig. Bei Anlass dieser Totalrevision mag dann eine Neugestaltung des Beschwerderechts im Sinne der Überweisung der dies-

fallsigen Entscheidungsbefugnis ans Bundesgericht Platz greifen.

Ich proponiere zu den vom Referenten aufgestellten Thesen folgende weitere Thesen:

4. „Die vorstehend erwähnte Neugestaltung des Be„schwerderechts in Betreibungs- und Konkurssachen ist „wünschenswert und zwar im Sinne der Übertragung der „diesfälligen Funktionen an eine andere Instanz, als der „Bundesrat.

5. „Die hiefür erforderliche Revision des Bundesge„setzes über Schuldbetreibung und Konkurs soll in Ver„bindung mit einer Revision dieses Gesetzes überhaupt, „soweit sich eine solche als wünschenswert herausstellt, „Platz greifen."

Dr. *Brüstlein* betont, dass Referent und Korreferent keineswegs der Beibehaltung des Bundesrates als Oberaufsichtsbehörde das Wort gesprochen haben. Diese Frage tritt aber für uns in den Hintergrund. Für uns ist die Hauptsache, die Einheit des Vollstreckungsverfahrens zu markieren. Das Vollstreckungsrecht ist ein Recht für sich, die Vollstreckungsbehörden sind Behörden für sich. Hält man dies fest, so ist es dann ein Wortstreit, ob sie administrative oder richterliche Behörden seien.

Heute erscheint es zweckmässig, denjenigen Behörden, die jetzt schon Fragen des Privatrechts entscheiden, noch mehr solcher Fragen zuzuweisen; sie sollen alle Vollstreckungsfragen entscheiden, denn alle diese Fragen sind connex.

Das Vollstreckungsrecht ist nicht bloss ein Annex des Civilprozesses und ebensowenig ist richtig, dass die Beschwerde auch ein „Prozess" sei. Sie ist es auch in praxi nicht; das ganze Verfahren ist so eingerichtet, dass man eines Anwaltes nicht bedarf; zahlreiche Rekurse werden von den Parteien selbst geschrieben. Dass manche Beschwerden zu ihrer Erledigung viel Zeit erfordert haben, ist zuzugeben; aber man vergesse nicht, dass eben sehr häufig Grundfragen zu erledigen waren, bei deren erstmaliger Entscheidung es

sich empfahl, mit aller Vorsicht und Überlegung vorzugehen.

Dass der Bundesrat nicht die richtige Behörde für den Entscheid der Beschwerden ist, muss unbedingt zugestanden werden; das ist übrigens ad oculos demonstriert durch die Institution des Betreibungsrates.

Ich kann mich den ergänzenden Thesen von Dr. Schoch anschliessen, sowohl betreffend Abschaffung des Bundesrates als Beschwerdeinstanz, als punkto Totalrevision des Bundesgesetzes.

Das Gesetz sollte früher revidiert werden, als es gewöhnlich bei Gesetzen zu geschehen pflegt. Nachdem einmal die Einheit erreicht ist, dürfte es verhältnismässig leicht sein, ein gut spielendes Gesetz zu schaffen; eine Einigung kann heute, nachdem wir in der ganzen Schweiz mit den gleichen Bestimmungen operieren, und somit in der Lage sind, uns bei der Diskussion gegenseitig zu verstehen, leicht erzielt werden.

Eidg. Justizsekretär Dr. *Leo Weber* schliesst sich den Ausführungen von Dr. Brüstlein an. Das Hauptbedürfnis ist, in die Organisation der Beschwerdebehörden eine Einheit zu bringen. Bei der Schaffung des Gesetzes war es unmöglich, diese Einheit zu erreichen; die Vielgestaltigkeit der schweizerischen Einrichtungen verhinderte eine einheitliche Organisation der Betreibungsbehörden; man musste im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auf eine solche verzichten. Es ist ja nichts leichter als theoretisch richtige Gesetzgebungspostulate aufzustellen, wie z. B.: In erster Linie soll eine einheitliche eidgenössische Gerichtsorganisation, dann eine einheitliche Civilprozessordnung und erst hierauf einheitliches materielles Recht geschaffen werden. In der That ist der Nutzen, den das letztere dem Lande bringen kann, ein sehr fraglicher und jedenfalls ein sehr beschränkter, wenn die ausführenden Organe mangelhaft sind, wenn das Gesetz von den Organen, die es anwenden sollen, nicht richtig gehandhabt wird. Allein in unserer Schweiz würde man auf diesem theoretisch richtigen Wege nimmermehr zu einer Rechtseinheit gelangt sein.

Dagegen hätte man schon 1889 eine andere oberste Beschwerdeinstanz für das Betreibungs- und Konkurswesen einsetzen können und sollen; als solche hätte sich das Bundesgericht weit besser geeignet als der Bundesrat. Nur muss man sich nicht verhehlen, dass eine Kammer oder Kommission des Bundesgerichts, welcher man die Kompetenzen der obersten Beschwerdeinstanz gegeben hätte, durch diese Geschäfte vollständig absorbiert worden wäre.

Ich möchte also eine andere Behörde; auf den Namen aber kommt mir nichts an; ich möchte eine einheitliche Organisation und die Ausführung durch hiezu qualifizierte Männer. Ob aber das Betreibungswesen gerichtlicher oder administrativer Natur, ist Meinungssache; die Controverse hat in meinen Augen wenig Bedeutung; es kommt nur darauf an, die Sache gut auszuführen und hiefür die richtigen Männer zu finden.

Gegenüber Herrn Roguin bemerke ich, dass seine Behauptung unzutreffend ist, man habe durch das neue Organisationsgesetz über die Bundesrechtspflege dem Bundesgericht genommen, was man ihm durch die Verfassung von 1874 gegeben. Die Kompetenzen des Bundesgerichts sind durch das neue Organisationsgesetz nicht beschnitten worden. Wo kein verfassungsmässiges, individuelles Recht in Frage steht, da war und ist seit 1874 gemäss Art. 102 Ziff. 2 und Art. 113 der Bundesverfassung der Bundesrat die kompetente Behörde.

Zu dem Antrage von Dr. Schoch kann ich meine Zustimmung geben; die Revisionsbedürftigkeit der Organisation des Beschwerdewesens ist vorhanden; dieser Revisionspunkt mag verbunden werden mit einer früher oder später kommenden Revision des Bundesgesetzes, welche uns die Einheit in der Organisation der Behörden bringen soll.

Bundesrichter Dr. *Morel.* Es ist unbestreitbar, dass die gegenwärtige Gesetzgebung in Betreibungssachen unvollständig ist. Es sind ganz grosse Gebiete vorhanden, in denen es zur Einhaltung der Rechtseinheit durchaus erforderlich ist, dass man an eine oberste eidgenössische Beschwerdeinstanz

gelangen kann. Der Juristenverein hat sich in Bellinzona für den Bundesrat als oberste Instanz entschieden, weil man ihm zusicherte, das Verfahren werde rascher und weniger kostspielig. Ersteres hat sich nicht erfüllt und beides sind indessen doch Momente sekundärer Natur. Die Hauptsache ist: welche Lösung ist rationeller.

Bei der Beantwortung dieser Frage kann ich mich nicht für das Bundesgericht aussprechen. Lasse man das Bundesgericht seine ganze Kraft für das Feld der rechtlichen Entscheidungen reservieren und überbinde man ihm nicht noch administrative Fragen. Nur dann wird das Bundesgericht seiner Aufgabe gerecht werden, nur dann kann es für den Einzelnen möglich sein, sich auf der Höhe der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Fortschritte zu halten.

Es ist erfreulich, dass auch nach Ansicht der Referenten der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht in Betreibungssachen ausgeschlossen ist, denn unser oberster Gerichtshof soll sich auf die Beurteilung von Beschwerden wegen Verletzung individueller Rechte der Bürger beschränken.

Wenn die oberste Beschwerdeinstanz nicht das Bundesgericht sein soll, wer soll es dann sein? Es soll immerhin eine aus Juristen bestehende Gerichtsbehörde sein, mit Rücksicht auf die zu lösenden administrativen Rechtsfragen. Schon 1877 habe ich schüchtern angedeutet, wie notwendig ein Verwaltungsgerichtshof wäre. Das wäre die richtige Instanz. Es wäre zu schaffen eine ständige Behörde mit gerichtlichen Funktionen und dieser könnten dann auch eine Reihe anderer Funktionen zugewiesen werden, so z. B. die Prüfung der Bilanzen der Eisenbahngesellschaften im Rechnungswesen der Eisenbahnen, welche derzeit unrichtig dem Bundesgericht übertragen sind; ferner die Entscheidung im Fabrikwesen, ob ein Etablissement eine Fabrik sei etc.; in Civilstandssachen die Entscheide über die Führung der Civilstandsregister u. s. w., u. s. w.

Ich möchte also die Institution eines neben dem Bundesgerichte bestehenden richtigen Verwaltungsgerichtshofes mit richterlichen Funktionen befürworten.

Der Referent Prof. *v. Salis* unterstützt die letztgenannte Anregung von Bundesrichter Morel und erklärt sich auch mit den Thesen von Dr. Schoch einverstanden. Das Problem der Gewaltentrennung ist noch keineswegs gelöst und die Frage, was Gerichts- und was Verwaltungssache, ist eine flüssige. Es ist durchaus keine abgemachte Sache, dass Betreibungsfragen Gerichtsfragen sind.

Gehen wir davon aus, dass das Rekursverfahren heute unvollständig und daher zu vervollständigen, zu vereinheitlichen ist. Wem dann jene Kompetenzen zugemutet werden dürfen, ist eine Frage sekundärer Natur.

Reg.-Rat Dr. *P. Speiser*. Der Grund, warum im Rechtsöffnungsverfahren, beim Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung, beim Nachlassvertrag etc. keine oberste bundesrechtliche Instanz eingesetzt worden ist, war der, dass man glaubte, man brauche keine solche oberste Instanz; man wollte in Betreibungssachen nicht so viele Instanzen. Man lehnte darum einen in der Expertenkommission für das Bundesrechtspflegegesetz gestellten Antrag ab, welcher die Kompetenz der Bundesbehörden auch für die genannten Sachen begründen wollte. Dieser Standpunkt scheint nun heute nicht mehr für richtig angesehen zu werden.

Bei der Beratung des Organisationsgesetzes im Schosse des Nationalrats wollte man eine so wichtige Sache nicht so rasch abmachen; man nahm desshalb eine bezügliche Vorschrift nicht auf und hat die bezügliche Anregung von Nat.-Rat Fehr als Motion erklärt.

Bei Aufstellung neuer Kompetenzen sollte die Vereinigung in einer Hand angestrebt werden.

Der Ruf nach einer allgemeinen Revision des Betreibungsgesetzes gefällt mir nicht. Welchen Eindruck muss es im Volke machen, wenn heute, kaum ist das Gesetz in praktischer Anwendung, schon nach Abänderung desselben gerufen wird? Eine solche heute zu postulieren, erscheint nicht zweckmässig, das Gesetz ist noch viel zu wenig lang in Kraft; auch haben wir ja heute nur einen einzigen Punkt, der revisionsbedürftig scheint, besprochen.

Die letzte Bemerkung Prof. Speiser's veranlasst Dr. *Brüstlein* und Dr. *Schoch*, den Antrag des Letztern dahin zu erläutern, die Frage der Revision bezüglich der Organisation der obersten eidg. Betreibungsbehörde sei nicht dringender, als andere einer Abänderung bedürfende Bestimmungen; damit sei nicht gesagt, ob die Revision des ganzen Gesetzes als dringend erachtet werden müsse; über den Zeitpunkt der Revision wolle man sich daher nicht aussprechen.

Damit wurde die Diskussion geschlossen. Ein Antrag, über die Thesen des Referenten abzustimmen, wird nicht gestellt. Dr. *Schoch* erklärt auf Anfrage des Präsidenten, dass sein Antrag nur ein Eventualantrag zu den Thesen des Referenten sein solle. Es wird daher auch über diesen Antrag nicht abgestimmt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird an Herrn Bundesrat *Ruchonnet*, der aus Gesundheitsrücksichten an der diesjährigen Versammlung des Juristenvereins nicht Teil nehmen kann, ein Begrüssungstelegramm abgesandt, ebenso ein Sympathietelegramm an die in Lausanne tagende schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Verhandlungen vom 5. September 1892.

I.

Prof. Dr. *Gottofrey* in Freiburg referiert Namens der Rechnungsrevisoren über die Jahresrechnung 1892/93. Dieselbe zeigt folgenden Abschluss:

Recettes.

Contributions des membres de la société et finances d'entrée	fr.	3630. —
Subvention de la Confédération pour la publication de l'ouvrage de M. Huber . . .	„	3000. —
Intérêts des capitaux placés en dépôt et du compte-courant	„	240. 15
Total	fr.	6870. 15

Dépenses.

Frais généraux	fr.	508.	57
Frais de la Banque cantonale	„	8.	53
Subvention à la Fondation Holtzendorff	„	400.	—
Prix décernés aux lauréats des concours	„	600.	—
Subvention au 4me volume de M. Huber	„	3585.	85
Frais d'impression	„	877.	55
Note de la librairie Georg	„	63.	75
	fr.	6044.	25
Excédent des recettes sur les dépenses	„	825.	90
Chiffre égal aux recettes	fr.	6870.	15

Bilan au 30 juin 1893.

Au 1er septembre 1892 la fortune de la Société était de	fr.	14120.	60
L'exercice de 1892/93 laisse un excédent de recettes de	„	825.	90
Au 30 juin 1893 la fortune de la Société est de	fr.	14946.	50
Cette fortune est representée comme suit:			
3 bons de dépôt à la Banque cantonale vaudoise	fr.	7500.	—
Solde actif du compte-courant à la même banque	„	7321.	50
Solde redu par le caissier	„	125.	—
Total	fr.	14946.	50

Die Rechnungsrevisoren beantragen Genehmigung der Rechnung, unter bester Verdankung der Verwaltung des Rechnungsstellers, Hrn. Bundesrichter Ch. Soldan, was einmütig zum Beschluss erhoben wird.

II.

Das Präsidium bringt hierauf den zweiten Verhandlungsgegenstand der Jahresversammlung

Die Einrede des Spieles bei Differenzgeschäften

zur Verhandlung und erteilt zuerst dem Referenten das Wort zur Ergänzung des schriftlichen Berichts.

M. le professeur Dr. *Virgile Rossel*, de Berne, rapporteur, constate le désaccord complet qui existe entre lui et le corapporteur; en ce qui le concerne, il n'a pu traiter la question de l'exception de jeu qu'en juriste et non en homme d'affaires; or il conviendrait d'être l'un et l'autre, pour pouvoir discuter le sujet sous toutes ses faces.

En admettant l'exception de jeu, le législateur fédéral a suivi le sentiment public qui s'est prononcé d'une manière très catégorique contre les jeux de bourse. Ceci résulte clairement déjà du fait que, sauf à Genève, cette exception était implicitement ou explicitement adoptée par les lois cantonales en vigueur jusqu'au 1[er] janvier 1883. Il ne faudrait pas chercher à modifier l'art. 512 al. 2 du C. O., le peuple n'étant point disposé à favoriser les spéculations de jeu; toute tentative faite dans ce sens échouerait certainement.

On n'est pas d'accord sur l'interprétation à donner à l'art. 512 al. 2; celle du Tribunal fédéral est exacte. Il interprète cet article en ce sens que les opérations visées par cette disposition légale sont les marchés différentiels purs, c'est à dire ceux qui sont exclusifs de la délivrance des valeurs ou des marchandises et se résolvent par un simple paiement de différences. Le désaccord qui existe entre les deux rapporteurs réside principalement dans la définition du „marché différentiel.“ Le Tribunal fédéral entend par là les opérations dans lesquelles les parties ont exclu expressément ou tacitement toute idée de livraison de titres et ont entendu spéculer uniquement sur la différence du cours. Cette interprétation, que le haut Tribunal a maintenue dans toute sa jurisprudence, correspond bien au texte et au vœu de la loi.

Dans les marchés différentiels proprement dits il n'y a rien qui ressemble à un marché, il n'y a aucune opération, il n'y a qu'un pari sur des valeurs ou des marchandises; aussi le 1[er] alinéa de l'art. 512 exclut-il déjà toute sanction légale pour ce genre d'opérations. Le 2[e] alinéa de cet article ne fait, ainsi que le constate l'exposé écrit du rapporteur, qu'ajouter une équivoque fâcheuse, sans donner plus de force à cet article.

Les marchés différentiels sont souvent conclus de manière à échapper à l'exception de jeu. Les parties ont beaucoup de moyens pour éluder les dispositions de la loi et déguiser leur intention. Aussi, pour éviter ces subterfuges, faudrait-il laisser une grande latitude au juge, afin qu'il puisse rechercher librement quelle a été l'intention des parties sans être lié par les dispositions restrictives de la procédure en matière de preuve. Il conviendrait dès lors, comme l'indiquent les conclusions du rapport, de compléter l'art. 512 par l'adjonction d'une prescription semblable à celle de l'art. 202 C. O.: „Le juge prononce librement en tenant compte des circonstances.“

L'exception de jeu parait favoriser les joueurs malhonnêtes, aussi dit-on qu'elle est immorale, mais il faut penser que le législateur a voulu surtout protéger les joueurs naïfs, les profanes de l'agiotage, et non les spéculateurs de profession. D'ailleurs, ni le législateur, ni les tribunaux, n'ont à intervenir en faveur des marchés différentiels, de ces spéculations économiquement improductives et socialement dangereuses que notre code a réprouvées; ils n'ont surtout pas à les proteger.

Mr. Rossel renvoie, pour le surplus, aux considérations développées dans son rapport écrit.

Der Korreferent, Dr. *Richard Temme*, Advokat in Basel, hatte den Mitgliedern folgende Thesen gedruckt zustellen lassen:

1. Die sog. reinen Differenzgeschäfte im Sinne der Begriffsbestimmung des Bundesgerichtes, laut welcher das Kriterium des reinen Differenzgeschäftes darin liegt, dass nach übereinstimmender, ausdrücklich oder stillschweigend erklärter Willenseinigung der Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme der gekauften oder verkauften Waaren oder Börsenpapiere ausgeschlossen ist, so dass bloss die Kursdifferenz den Gegenstand des Vertrages bildet, — kommen in Wirklichkeit nicht vor.

Die Umstände, aus welchen auf ein sog. reines Differenzgeschäft in obigem Sinne geschlossen zu werden pflegt, berechtigen nicht zu der Annahme eines, Recht und Pflicht wirk-

licher Lieferung und Abnahme ausschliessenden Vertragswillens der Parteien.

2. Die Einrede des Spieles ist nicht geeignet, den Auswüchsen des Börsenverkehres zu begegnen, und verdient keinen Schutz.

Zur Begründung dieser Thesen erstattet Herr Dr. *Temme* das folgende

Korreferat.

1.

Bis zum Jahre 1892 hatte sich das Bundesgericht nur in vereinzelten Fällen mit der Einrede des Spieles bei Differenzgeschäften zu befassen. Der Börsenkrach in der zweiten Hälfte des Jahres 1891 förderte dagegen eine Reihe von Fällen zu Tage, in welchen unglückliche Spekulanten sich ihrer Verpflichtungen mittelst dieser Einrede zu entledigen suchten, und es ist daher seither auch das Bundesgericht öfter in die Lage gekommen, sich über die letztere zu äussern.

Von sechs mir bekannten Entscheidungen unseres höchsten Gerichtshofes aus dem Jahre 1892 sowie aus dem Anfang des laufenden Jahres in Prozessen, welche ihren Ursprung in der finanziellen Krisis von 1891 hatten, betreffen fünf solche Rekurse, die aus dem Kanton Baselstadt vor den Gerichtshof gezogen worden waren.

Hiebei trat eine merkliche Divergenz zu Tage zwischen der Auslegung, welche das baselstädtische Appellationsgericht dem Art. 512 des Obligationenrechts gab, und der Auffassung dieser Gesetzesbestimmung durch das Bundesgericht. Das Appellationsgericht glaubte, wie es sich in seinem Berichte über die Justizverwaltung vom Jahre 1892 ausspricht, den Intentionen des Gesetzes dadurch gerecht zu werden, „dass es solchen Geschäften, bei denen die wirkliche Lieferung und Abnahme der gekauften und verkauften Papiere nicht beabsichtigt gewesen, als ausserhalb des Rechtsgebietes stehend die Anerkennung als Rechtsgeschäfte versagte und sie ..... abwies.“ Das Bundesgericht dagegen hielt an der schon in früheren Urteilen von ihm ausgesprochenen Auffassung fest,

es genüge zur Annahme des Spieles nicht, dass die wirkliche Lieferung der gekauften und verkauften Papiere nicht beabsichtigt gewesen sei, es sei vielmehr erforderlich, dass nach übereinstimmender, ausdrücklich oder stillschweigend erklärter Willenseinigung der Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme der gekauften oder verkauften Waren oder Börsenpapiere ausgeschlossen sein müsse, so dass bloss die Kursdifferenz den Gegenstand des Vertrages bilde.

Diese Verschiedenheit der Auffassung führte in einigen Fällen zur Aufhebung des appellationsgerichtlichen Urteiles, welches Spiel angenommen hatte. Das Bundesgericht beriet sich hiebei für seine Interpretation des Art. 512 O. R. auf die Praxis des deutschen Reichsgerichtes, was das Appellationsgericht in seinem oben erwähnten Berichte zu der Bemerkung veranlasste, dass das deutsche Reichsgericht in der Annahme stillschweigender, auf Ausschluss von Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme gerichteter Willenseinigung viel weiter gehe als das Bundesgericht.

2.

Da in der That die Rechtssprechung des Bundesgerichtes von der oberstrichterlichen deutschen Judikatur ausgegangen ist, so wird es angezeigt sein, zunächst einen kurzen Blick auf die letztere zu werfen.

Eine eingehende Darstellung derselben findet sich in der Schrift von Wiener, einem der Senatspräsidenten des Reichsgerichtes, „Das Differenzgeschäft vom Standpunkt der jetzigen Rechtssprechung" Berlin 1893. Mehrfache kürzere Besprechungen und Mitteilungen aus der Praxis des Reichsgerichtes enthält die „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen" von Holdheim Bd. 1 n. 16 u. n. 52, Bd. 2 n. 2 u. 4, n. 12 u. 15.

Bei dem Mangel einer reichsgesetzlichen Vorschrift richtet sich in Deutschland die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte nach den Landesrechten. Von diesen enthält das sächsische bürgerliche Gesetzbuch die ausdrückliche Bestimmung, dass die reinen Differenzgeschäfte nach den Vorschriften über Spiel und Wette zu beurteilen, also klaglos seien (Art. 1482). Für

die Geltungsgebiete des gemeinen, des preussischen und des französischen Rechtes, welche keine ausdrücklichen Bestimmungen über diese Frage enthalten, steht das Gleiche durch oberstrichterliche Judikatur fest.

Der Begriff des reinen Differenzgeschäftes wurde dabei schon vom Reichsoberhandelsgerichte genau dahin präzisiert, dass zur Annahme eines solchen die Absicht der Parteien, das Geschäft durch Zahlung einer Preisdifferenz abzuwickeln, nicht genüge, sondern dass vertragsmässig Recht und Pflicht zur Lieferung ausgeschlossen sein müsse.

Vergl. Urteil des R. O. H. G. vom 4. Juni 1872 i. S. Hesterberg ca. Schönfeld Bd. 6 der Entscheidungen dieses Gerichtshofes S. 224: „Zwar büsst ein auf Lieferung von Waren gerichtetes Geschäft dadurch nicht seinen reellen Charakter ein, dass einer oder beide Kontrahenten beim Abschluss des Geschäftes sich von der Absicht leiten lassen, dass am Stichtage Lieferung nicht erfolgen, sondern nur Preisdifferenz werde berechnet und gewährt werden. Denn so lange diese Absicht unausgesprochenes Motiv bleibt, ist sie schon deshalb irrelevant, weil dessenungeachtet keiner der Kontrahenten gehindert wird, am Stichtage auf effektiver Lieferung zu bestehen. In diesem Sinne kann dem Appellationsrichter beigepflichtet werden, dass bei den meisten im Börsenverkehr geschlossenen Zeitgeschäften vorausgesetzt wird, es werde zur effektiven Erfüllung nicht kommen, sondern der Mitkontrahent mit der Abwicklung des Geschäftes durch Gewährung der Preisdifferenz einverstanden sein. Wesentlich anders gestaltet sich aber die Sache, wenn jene Absicht der Kontrahenten bei dem Vertragsabschluss zum Ausdruck gebracht, also verabredet ist, dass die bedungenen Papiere nicht geliefert, sondern nur die Differenz vergütet werden solle. Es liegt, obgleich die Kontrahenten das Geschäft in die Form eines Lieferungskaufes eingekleidet haben, in Wahrheit nicht ein Kauf, sondern ein sog. reines Differenzgeschäft vor, das sich eben durch eine Verabredung der gedachten Art qualifiziert. Dieses Geschäft, dessen Gegenstand die Preisdifferenz zwischen dem Tage des Vertragsab-

schlusses und einem bestimmten späteren Termine bildet, gehört zu den Glücksverträgen; keineswegs ist es nach den für Lieferungsgeschäfte im Art. 357 H. G. B. aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen."

Ferner Urteil des R. O. H. G. vom 21. November 1874 i. S. Roos ca. Honig Bd. 15 S. 279.

An dieser Umgrenzung des Begriffes der reinen Differenzgeschäfte hielt auch das Reichsgericht fest.

Dabei wurde prinzipiell nicht in Abrede gestellt, dass der vertragsmässige Ausschluss von Recht und Pflicht effektiver Lieferung nicht nur ausdrücklich verabredet, sondern auch stillschweigend vereinbart sein und daher aus den Umständen gefolgert werden könne. Allein es wurde hiebei in Betracht gezogen, dass die Differenzgeschäfte äusserlich sich als Kaufgeschäfte darstellen, und dass ein hievon abweichender Vertragswille so lang nicht angenommen werden dürfe, als die Umstände des Falles auch eine Deutung dahin zulassen, dass die Parteien nur die Absicht hatten, das Geschäft durch Zahlung einer Differenz abzuwickeln, ohne aber deshalb Recht und Pflicht wirklicher Lieferung vertragsmässig ausschliessen zu wollen.

Insbesondere wurde das Missverhältnis zwischen der ökonomischen Lage des einen Kontrahenten und dem Umfange der von ihm eingegangenen Geschäfte, auch wenn dasselbe dem anderen Kontrahenten bekannt war, nicht als genügend erachtet zur Annahme eines reinen Differenzgeschäftes. Ebensowenig Aeusserungen des einen Teiles, in denen mehr oder weniger ausdrücklich gesagt wurde, dass er nur auf die Differenz spekulieren wolle.

Vgl. die in der oben citierten Schrift von Wiener S. 21—27 wiedergegebenen Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes, von denen hier folgende angeführt werden mögen:

In einem Urteile vom 6. Juni 1888 führt das Reichsgericht aus, dass wenn auch die Erklärung des die effektive Erfüllung ausschliessenden Vertragswillens durch konkludente Handlungen erfolgen könne, doch in den allein von dem Be-

klagten behaupteten Thatsachen, dass er seine Zahlungen eingestellt hatte, dass ihm nach aussergerichtlichem Vergleiche kein Vermögen verblieben, er nicht die Mittel zur Bestreitung des Notwendigsten gehabt habe, aber vom Kläger zum Börsenspiel veranlasst worden sei und unter anderen Zeitkäufen einen solchen über 15000 Wispel Roggen geschlossen habe, der Ausdruck solchen Vertragswillens nicht zu finden sei, zumal nach der Rechnung zwei erhebliche Geschäfte durch Abnahme erfüllt seien.

In dem Urteile vom 17. Oktober 1891 wurde vom Berufungsgerichte erwogen, dass die thatsächliche Abwicklung sämtlicher Geschäfte durch Differenzziehung, die Kenntnis des Bankiers von der schlechten Vermögenslage des Kunden gegenüber dem bedeutenden Umfange der Geschäfte nur zu der Annahme führen könnte, dass der Kunde nicht die Absicht gehabt habe, auf effektiver Lieferung zu bestehen, und dass auch der Bankier die Überzeugung gehabt haben möge, es werde zu effektiver Lieferung nicht kommen, ohne dass doch eine Einigung der Parteien, wonach sie ausgeschlossen sein solle, damit erwiesen werde. Hierin wurde vom Reichsgericht kein Rechtsirrtum gefunden.

In einem dritten Falle vom 20. Januar 1892 hatte der Kunde (als Kaufmann bezeichnet) behauptet, er sei von dem Agenten des Händlers aufgefordert worden, in Roggen zu spekulieren, er solle mit der ganzen Sache dabei nichts zu thun haben, bekomme die Ware nicht zu sehen, habe nichts zu liefern, nur die Differenz zu zahlen, worauf er erwiedert habe: „ob ich da oder dort spiele, ist mir gleichgiltig.“ Es wird vom Reichsgerichte ausgeführt, „danach sei nur behauptet, dass der Kunde über die wirtschaftliche Folge des Geschäftes und über die Art der Abwicklung solcher Geschäfte an der Börse aufgeklärt worden und seine Absicht, zu spielen, kundgegeben habe, dagegen nicht, dass auch der Agent dieselbe Absicht kundgegeben habe.“

Die vorstehend geschilderte Praxis ist indessen nicht immer festgehalten worden. Schon in einzelnen früheren Fällen, vgl. z. B. die in Bolze, Praxis des Reichsgerichtes

Bd. 8 Nr. 503 mitgeteilte Entscheidung, und dann besonders im Laufe des Jahres 1892, wohl unter dem Eindrucke der Folgen, welche die Börsenkrisis des vorhergegangenen Jahres 1891 auch in Deutschland nach sich gezogen hatte, und der Angriffe, welche sich von verschiedenen Seiten gegen Börsen und Börsenkreise erhoben, ist die Rechtssprechung des Reichsgerichtes schwankend geworden, und es sind Entscheidungen ergangen, deren Ergebnisse mit früheren Urteilen manchmal in ziemlichem Gegensatze stehen. Ob hiebei auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen erkennenden Senaten des Reichsgerichtes mitspielen, wie von gewisser Seite behauptet wird,

Köppel in Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen von Holdheim, Bd. 1 Nr. 16, S. 157 Bd. 2 Nr. 2 S. 21 ff.,

ist für Fernerstehende schwer zu beurteilen. Jedenfalls sind in einzelnen Prozessen die thatsächlichen Verhältnisse so wenig verschieden, dass es auffällig ist, wie dennoch entgegengesetzte Entscheidungen auf denselben aufgebaut werden können.

Vgl. z. B. Wochenschrift für Aktienrecht Bd. 2 Nr. 2 S. 21 ff., ferner die bei Wiener a. a. O. S. 26 mitgeteilten Urteile mit demjenigen auf S. 27, zumal da anderseits ausgesprochen wird, dass die Frage, „ob die übereinstimmende Willensäusserung der Kontrahenten, nur zu spielen, sich auch ohne ausdrückliche Abrede aus dem Zusammenhange der Umstände ergiebt, keine reine Thatfrage sei, sondern immer in untrennbarem Zusammenhange mit dem Rechtsbegriffe des Differenzgeschäftes und der stillschweigenden Willenserklärung stehe."

Wochenschrift für Aktienrecht Bd. 1 Nr. 16 S. 157, dass also die diesfallsigen Feststellungen des Unterrichters für das Reichsgericht nicht als massgebend erachtet werden.

Besonders wird in der neueren Rechtssprechung der ökonomischen Lage des einen Kontrahenten, nämlich des Kunden, der durch den Banquier oder bei demselben spekuliert, ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Nicht nur die Vermögenslosigkeit des Kunden, sondern auch das Missver-

hältnis zwischen seinen Mitteln und der Höhe der von ihm eingegangenen Engagements soll zur Annahme des auf Ausschluss von Recht und Pflicht zur Lieferung gerichteten Vertragswillens beider Kontrahenten berechtigen, und zwar nicht bloss dann, wenn diese ökonomische Insuffizienz des Kunden dem Banquier bekannt war, sondern auch, wenn sie ihm bei einiger Nachforschung bekannt werden musste, oder wenn er es unterlassen hat, sich Gewissheit über die Leistungsfähigkeit des Kunden zu verschaffen.

Urteil vom 12. Oktober 1892, Wochenschrift f. Aktienrecht, Bd. 1 Nr. 52, auch bei Wiener a. a. O. S. 29: „Eine stillschweigende Willenseinigung ist aus den die Handlungen der Beteiligten begleitenden Umständen zu schliessen und dann anzunehmen, wenn entweder in Rücksicht auf diese Umstände die Handlungen und Erklärungen eine andere Deutung (logisch) nicht zulassen, oder nach der Lebenserfahrung diese Deutung als die regelmässige erscheinen muss, oder, wie das preuss. allg. Landrecht I, 4 Art. 58 sich ausdrückt, aus den Handlungen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann. Schon die erste dieser Voraussetzungen trifft zu, wenn nach den Umständen der eine Teil den Willen, effektiv zu erfüllen, gar nicht gehabt haben *konnte* und der Andere von der Unmöglichkeit der Abnahme oder Lieferung auf Seiten des ersteren überzeugt sein *musste*.

Würde es feststehen, dass der Umfang der Börsengeschäfte über die Vermögensverhältnisse und den Kredit des Beklagten weit hinaus gegangen und dem Kläger dies bekannt gewesen ist *oder bei einiger Nachforschung bekannt werden musste*, so konnte mit voller Zuverlässigkeit auf die stillschweigende Willenserklärung beider Teile geschlossen werden, dass weder Lieferung noch Abnahme, sondern nur Regelung durch Zahlung der Differenz stattfinden sollte.

Musste der Kläger nach den ihm bekannten Vermögensverhältnissen des Beklagten die Frage (ob derselbe effektiv erfüllen könne) verneinen oder hatte er, wozu bei dem enormen

Umfange der Börsengeschäfte alle Veranlassung vorlag, sich keine Gewissheit über die Leistungsfähigkeit des Beklagten verschafft, so konnte er nur Erledigung durch Differenzzahlung erwarten, also auch nur diese gewollt haben."

Es kann allerdings nicht leicht einen direkteren Gegensatz geben, als zwischen diesen Ausführungen des Reichsgerichtes und den vorhin mitgeteilten früheren Urteilen vom 6. Juni 1888 und 17. Oktober 1891.

Eine Reihe analoger Entscheidungen desselben Gerichtshofes finden sich bei Wiener S. 27—29, 31—33 und in der Wochenschrift für Aktienrecht Bd. 2, Nr. 2 S. 22, Nr. 4 S. 53 ff.

In diesen Entscheidungen werden nun auch Aeusserungen der Kontrahenten, besonders der Agenten des Börsenhändlers, welche die Funktion hatten, ihm Kunden zuzuführen (eine allerdings wenig sympathische Institution), Aeusserungen, die darauf hinauslaufen, dass der Kunde die Papiere oder Waren nicht effektiv zu beziehen brauche, sondern es sich nur um die Differenz handle, als massgebend für die Annahme eines reinen Differenzgeschäftes erklärt, auch dies in geradem Gegensatze zu früheren Urteilen wie das oben mitgeteilte vom 20. Januar 1892.

Anderseits hat das Reichsgericht in jüngster Zeit, unterm 19. April 1893, wieder eine Entscheidung gefällt, welche einen neuen, bisher von diesem Gerichtshofe nicht berücksichtigten Gesichtspunkt zur Geltung bringt, der aber mit den anderen Entscheidungen desselben aus letzter Zeit, wie sie oben angegeben worden sind, schwer vereinbar ist.

Der Entscheidung, welche sich in der „Juristischen Wochenschrift", Organ des deutschen Anwaltsvereins 1893, Nr. 29 und 30 abgedruckt findet, entnehme ich Folgendes:

„Laut Schlussschein vom 3. November 1891 kaufte der Kaufmann Sandhagen zu Paderborn von Heimann zu Berlin 50 Tonnen Hafer per April-Mai 1892. Da S. die am 1. April angebotene Ware nicht abnahm, so bewirkte die Firma H. die Zwangsregulierung und forderte die entstandene Differenz

von M. 1629 im Wege der Klage ein. S. machte den Differenzeinwand geltend, wurde aber in allen drei Instanzen zur Zahlung verurteilt. Laut Urteil des Reichsgerichtes ergaben die Thatsachen, dass die Kontrahenten von der Absicht, mit der Differenz zu regulieren, geleitet sein mögen, bieten aber für die Annahme, dass vertragsmässig das Recht auf reelle Lieferung und Annahme ausgeschlossen sei, keinerlei Anhalt. Im Übrigen, sagt das Reichsgericht, hat das Kammergericht (die zweite Instanz) die Thatsache, dass der Beklagte geschäftskundiger gutsituierter Kaufmann ist, sowie die Einzelheiten der aus dem Schlussschein erhellenden Vertragsabreden erschöpfend und im Zusammenhange gewürdigt und hat nach Prüfung des Sachverhaltes die unbedenklich zutreffende Überzeugung erlangt, dass sich aus demselben für eine stillschweigende Vereinbarung eines reinen Differenzgeschäftes keinerlei Anhalt entnehmen lasse. Der Beklagte hat ein börsenmässiges Termingeschäft zu Spekulationszwecken geschlossen; er konnte daher bei einem für ihn günstigen Ausfall desselben auf Erzielung des erstrebten Gewinnes nur rechnen, wenn das Geschäft rechtsverbindlich geschlossen wurde. Hierüber kann der Beklagte bei dem Vertragsschluss nicht im Zweifel gewesen sein; die jetzt erhobenen Bemängelungen der Rechtsverbindlichkeit des Geschäftes sind daher unhaltbar.“

Es ist einleuchtend, dass die Erwägung, der Spekulant habe schon deshalb nicht ein reines, also klagloses Differenzgeschäft gewollt, weil er selbst auf Erzielung eines Gewinnes, in dessen Hoffnung er ja das Geschäft eingeht, nur habe rechnen können, wenn das Geschäft rechtsverbindlich abgeschlossen wurde, so ziemlich in allen Fällen der Annahme eines reinen klaglosen Differenzgeschäftes entgegenstehen würde. —

Überblicken wir die Praxis des Reichsgerichtes, wie sie im Vorstehenden kurz zu skizzieren versucht worden ist, so sehen wir ein ziemlich unbeschränktes Walten des freien richterlichen Ermessens, das auch die Möglichkeit entgegen-

gesetzter Urteile in kurzen Zeitintervallen, ja fast zeitlich nebeneinander, nicht ausschliesst, ein Resultat, das diejenigen wenig befriedigen wird, welche auf eine Rechtssicherheit, die auch durch augenblickliche Zeitströmungen nicht alteriert wird, Gewicht legen, und welche der Ansicht sind, es solle der Rechtszustand eines Landes so beschaffen sein, dass er nicht zu Prozessen Anlass giebt, sondern sie möglichst verhindert.

3.

Das schweiz. Bundesgericht hat als Lieferungs- und Differenzgeschäfte, welche den Charakter eines Spieles oder eine Wette haben, konform der deutschen Auffassung, solche Geschäfte erklärt, bei welchen nach übereinstimmender, ausdrücklich oder stillschweigend erklärter Willenseinigung der Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme der gekauften oder verkauften Waren oder Börsenpapiere ausgeschlossen ist, so dass bloss die Kursdifferenz den Gegenstand des Vertrages bildet.

Seit Inkrafttreten des Obligationenrechtes hat das Bundesgericht, so viel mir bekannt, 14 Mal sich mit der Frage des Spieles bei Differenzgeschäften zu befassen gehabt.

Dabei hat es noch folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Der Art. 512 O. R. ist schlechthin zwingender Natur und daher in allen von schweizer. Richtern zu beurteilenden Fällen anzuwenden, auch wenn der Sitz der Obligation im Auslande wäre.

Titzck & Cie c. Post & Lappé 1. Mai 1886, A. S. XII S. 381.

Burat c. Biodi 16. Dez. 1887, A. S. XIII S. 503.

Siegfried c. Rohner 13. Nov. 1891 (nicht abgedruckt).

2. Die Spielnatur eines Geschäftes ist vom Richter, auch wenn die Partei die Einrede des Spieles nicht erhoben hat, von Amtswegen zu berücksichtigen.

Braunschweig c. Dukas 24. Sept. 1892. A. S. XVIII S. 536.

Das Bundesgericht ist also in diesem Punkte anderer

Ansicht, als der Referent Herr Professor Rossel. Die Gründe, welche der letztere für seinen Standpunkt anführt, dürften indessen der Erwägung um so mehr wert sein, als in den Fällen, wo die Spieleinrede gar nicht aufgeworfen wird, die Parteien auch keine Veranlassung haben, die Thatsachen, welche den Spielcharakter eines Geschäftes begründen oder ausschliessen, dem Richter vorzutragen und auseinanderzusetzen, der letztere also Gefahr läuft, ohne genügende Kenntnis der Thatumstände zu urteilen. Thatsächlich wird überdies, wenn keine der Parteien die Spieleinrede vorbringt, auch ausgeschlossen sein, dass die Parteien beim Vertragsabschlusse Spiel gewollt haben.

3. Die Einrede des Spieles kann auch dem Kommissionär entgegengesetzt werden, wenn er den Namen seines Verkäufers oder Käufers dem Kommittenten nicht nennt und daher nach O. 446 als Selbstkontrahent gilt.

Kreditanstalt Luzern c. Knörr & Ruegger 24. Juli 1886. A. S. XII S. 461.

Clason & Cie c. Metzger & Cie 20. Februar 1891, A. S. XVII S. 144.

Hiebei ist zu bemerken, dass sich die Börsenkommissionsgeschäfte regelmäsig in der Weise vollziehen, dass der Kommissionär den Namen desjenigen, an den er verkauft, oder von dem er gekauft hat, nicht nennt, also als Selbstkontrahent gilt.

4. Aus Darleihen und Vorschüssen, welche wissentlich zum Behufe von Lieferungs- und Differenzgeschäften mit Spielcharakter gegeben werden, entsteht keine Forderung. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist die Forderung des Kommissionärs abzuweisen, der bei Besorgung von Börsenaufträgen, die erkenntlich auf reine Differenzgeschäfte mit Spielcharakter gerichtet sind, für seinen Auftraggeber in Vorschuss geht.

Bernische Bodenkreditanstalt c. Kernen 9. Dez. 1892.

Noch nicht ausgesprochen hat sich meines Wissens das Bundesgericht darüber, ob ein Pfandrecht, das für ein klagloses Differenzgeschäft bestellt worden, ungiltig ist, also die

zu Pfand gegebenen Sachen oder Papiere vom Verpfänder zurückverlangt werden können.

Die Frage ist indessen unzweifelhaft mit dem Referenten im Sinne der Ungiltigkeit des Pfandrechtes zu entscheiden.

Dagegen kann ich mit dem Herrn Referenten nicht einig gehen, wenn er glaubt, dass der nach der bundesgerichtlichen Begriffsbestimmung erforderliche übereinstimmende Wille der Parteien, Recht und Pflicht effektiver Lieferung und Abnahme auszuschliessen, nicht schon beim Vertragsabschlusse vorhanden zu sein brauche, sondern dass es zur Annahme eines reinen Differenzgeschäftes genüge, wenn die Parteien auch späterhin („à un moment donné“) übereinkommen, das Geschäft durch Zahlung der Kursdifferenz abzuwickeln.

Ein derartiges Übereinkommen besteht seinem Inhalte nach darin, dass der Verkäufer die verkauften Titel zu einem gewissen Kurse vom Käufer zurückkauft; dadurch wird aber das Geschäft, wenn es beim Abschluss als Kaufvertrag und nicht als Spielvertrag gewollt war, nicht hinterher zu einem Spielvertrage.

Dies dürfte auch die Meinung des Bundesgerichtes sein. Im Falle Titzck c. Post & Lappé wird es als Differenzgeschäft erklärt: „lorsque les parties contractantes ont, lors de la conclusion du contrat, manifesté d'une manière indubitable, qu'elles n'avaient point l'intention d'acheter ni de vendre, mais bien d'exclure la livraison etc.“

4.

In den 14 Entscheidungen des Bundesgerichtes, welche sich mit der Einrede des Spieles befassen, wird 7 Mal der Spielcharakter des Geschäftes zugelassen und ebenso 7 Mal verneint.

Die 7 Urteile, welche die Einrede des Spieles acceptieren, sind sämtlich Bestätigungen kantonaler Entscheide; von den 7 den Spielcharakter verneinenden Urteilen sind 4 in ganzer, und ein 5. in teilweiser Bestätigung kantonaler Entscheide ergangen, während in den 2 übrigen Fällen die kantonalen Urteile, welche Spielcharakter angenommen hatten, aufge-

hoben wurden, weil der kantonale Richter von einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffes der reinen Differenzgeschäfte ausgegangen sei.

Der von den kantonalen Instanzen festgestellte Thatbestand in der Bedeutung, welche das Bundesgericht ihm beilegt, spielt auch in der vorliegenden Frage eine Rolle. Wenn die kantonale Instanz aus den Umständen den Schluss zieht, dass die Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung vertragsmässig haben ausschliessen wollen, mit andern Worten, wenn sie die rechtlichen Merkmale des reinen Differenzgeschäftes als vorhanden erklärt, so hat das Bundesgericht verschiedentlich ausgesprochen, dass hierin eine thatsächliche Feststellung liege, an welche es gebunden sei.

Titzck & Cie c. Post & Lappé A. S. XII S. 383 Erw. 4; Biadi c. Burat A. S. XIII S. 505 Erw. 5; Clason & Cie c. Metzger & Cie A. S. XVII S. 146; Siegfried c. Rohner 13. Nov. 1891 (nicht abgedruckt) Erw. 2 gegen den Schluss.

Dieser Gesichtspunkt wird zwar nicht immer mit der gleichen Schärfe ausgesprochen. In anderen Fällen, besonders aus der neueren Zeit, hat das Bundesgericht geprüft, in wie weit die Umstände, aus welchen der kantonale Richter auf den ein reines Differenzgeschäft begründenden Vertragswillen der Parteien geschlossen hatte, wirklich zu diesem Schlusse berechtigen, und hat dem einen und anderen dieser Umstände die Schlüssigkeit versagt. Immerhin hat es aber doch die Ausführungen des kantonalen Richters, wenn sie, trotz dieser Unrichtigkeiten im Einzelnen, in ihrem ganzen Zusammenhange dahin gingen, den vertragsmässigen Ausschluss von Recht und Pflicht zur Lieferung festzustellen, als verbindlich anerkannt.

Vgl. Scholder c. Dürselen-Siegfried, 6. Juni 1891 (nicht abgedruckt); Schweiz. Volksbank c. Bollag, 1. Oktober 1892; Bern. Bodenkreditanstalt c. Kernen, 9. Dezbr. 1892; Schweiz. Volksbank c. Danioth, 9. Juni 1893.

Als schlüssiger Umstand wird in erster Linie und hauptsächlich hervorgehoben die ökonomische Lage des Spekulanten, das Missverhältnis zwischen seinen Vermögens- und Erwerbs-

verhältnissen und dem Umfange seiner Spekulationen, sofern dieses Missverhältnis dem andern Kontrahenten bekannt war; sodann die Art und Weise des Verkehrs zwischen den Parteien, dass Lieferung weder angeboten noch verlangt worden, dass überhaupt nie von Lieferung, sondern nur von Differenz die Rede gewesen.

Dagegen wird anerkannt, dass weder Blankoverkäufe noch Prämiengeschäfte notwendig reine Differenzgeschäfte sein müssen, und dass ebensowenig daraus, dass die gekauften Titel reportiert und monatlich Liquidationsrechnungen zugestellt wurden, an sich auf den Spielcharakter eines Geschäftes zu schliessen sei.

Schweiz. Volksbank c. Bollag Erw. 3; Bern. Bodenkreditanstalt c. Kernen Erw. 5 am Schluss.

Verneint wurde der Spielcharakter eines Geschäftes, wenn während des Verkehres zwischen den Parteien, d. h. zwischen dem Banquier und seinem Kunden, Titel effektiv bei dem Banquier bezogen worden sind, auch wenn dies nicht von dem Kunden selbst, sondern von einem andern Banquier für dessen Rechnung geschehen war; ebenso wenn feststand, dass der Banquier die Titel, welche der Kunde ihn beauftragt hatte zu kaufen, wirklich für ihn angekauft und zu seiner Verfügung liegen hatte.

Braunschweig c. Dukas A. S. Bd. XVIII S. 539 Erw. 4; Scholder c. Dürselen-Siegfried, 6. Juni 1891 (nicht abgedruckt); Bern. Bodenkreditanstalt c. Niesper; Volksbank c. Danioth.

Im Ganzen ist das Bundesgericht in der Annahme des Spielcharakters eines Geschäftes eher zurückhaltend.

In dem Falle Bodenkreditanstalt c. Niesper hat es ausdrücklich erklärt:

„Der Geschäftsverkehr zwischen den Parteien bestand in Aufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren einerseits und in Kaufs- und Verkaufs- (Report-) Geschäften anderseits. Damit sind Recht und Pflicht reeller Lieferung und Abnahme an sich gegeben; allerdings kann, trotz dieser rechtsgeschäftlichen Einkleidung, kein Kauf und Verkauf,

sondern ein blosses Spiel gewollt sein; allein es darf dies nur dann angenommen werden, wenn schlüssige Thatsachen dafür vorliegen, dass die Parteien die Rechtsfolgen des Geschäfts, welches sie nach dem Wortlaute der von ihnen ausgetauschten Erklärungen abschlossen, in That und Wahrheit nicht gewollt, sondern ausgeschlossen haben."

Das Bundesgericht hat auch in keinem einzigen Falle von sich aus den Spielcharakter angenommen, wenn die Vorinstanzen ihn abgelehnt, dagegen in zwei Fällen ihn verneint, wo die Vorinstanz ihn als vorhanden erklärt hatte.

Die weiter oben angeführte Bemerkung des baselstädtischen Appellationsgerichtes, dass das deutsche Reichsgericht in der Annahme des reinen Differenzgeschäftes weiter gehe als das Bundesgericht, dürfte daher ihre Richtigkeit haben. Das Reichsgericht hat in neuerer Zeit in einer Reihe von Fällen unterrichterliche Entscheide, welche die Einrede des Spieles zurückgewiesen hatten, aufgehoben und die betr. Geschäfte als reine Differenzgeschäfte erklärt, und dies zum Teil mit Erwägungen ziemlich weitgehender Art, wenn es z. B. nicht einmal mehr verlangt, dass die für die unternommenen Spekulationen ungeeignete ökonomische Lage des einen Teiles dem andern Teile wirklich bekannt war, sondern letzterm eine Erkundigungspflicht über die Vermögensverhältnisse des Gegenkontrahenten auferlegt, deren Nichtbeobachtung zur Annahme eines auf Ausschluss von Recht und Pflicht wirklicher Lieferung gerichteten Vertragswillens berechtigen kann.

Das Bundesgericht hat eine reserviertere Haltung eingenommen; ich glaube aber, dass es nur zu begrüssen ist, wenn unser oberster Gerichtshof in dieser Frage gegenüber der augenblicklichen Zeitströmung sich ein ruhigeres und kühleres Urteil bewahrt hat.

Desshalb bleibt doch ein anderer Übelstand.

Wer die in dieser Materie ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtes durchgeht, wird sich des Gefühles kaum erwehren können, dass die Rechtssprechung des Gerichtshofes eines festen und sicheren Bodens entbehre und, wenn

sie auch in allen Fällen auf die gleiche Begriffsbestimmung des reinen Differenzgeschäftes abstellt, doch in That und Wahrheit keine gleichmässige sei. Das für das klaglose Differenzgeschäft aufgestellte Kriterium, der vertragsmässige Ausschluss von Recht und Pflicht zur Lieferung, wird eben nie ausdrücklich stipuliert, sondern soll aus den Umständen geschlossen werden, und diese Schlussfolgerung ist um so weniger zuverlässig, als das Kriterium überhaupt nicht das Wesen der Sache trifft.

Im Grunde genommen haben alle die Geschäfte, hinsichtlich deren der Gerichtshof entscheiden soll, ob sie reine oder klagbare Differenzgeschäfte sind, materiell, wirtschaftlich den gleichen Charakter: es sind reine Spekulationsgeschäfte, deren Zweck und geschäftlicher Inhalt die Kursdifferenz ist; ob nun auch als rechtlicher Inhalt und Gegenstand des Vertrages die Kursdifferenz, mit Ausschluss von Recht und Pflicht zur Lieferung, angenommen wird, das hängt eigentlich von äusserlichen oft mehr oder minder zufälligen Umständen ab.

Dazu kommt noch, dass es für die letztinstanzliche Entscheidung öfter wesentlich darauf ankommt, ob die kantonale Vorinstanz es versteht, die Schlussfolgerung, welche sie aus den Thatsachen zieht, der bundesgerichtlichen Begriffsbestimmung des reinen Differenzgeschäftes anzupassen, in welchem Falle diese Schlussfolgerung als kantonal festgestellter Thatbestand für das Bundesgericht massgebend ist.

Der Beklagte K. und der Beklagte Dr. B. werden von ihren Verpflichtungen losgesprochen wegen Missverhältnisses zwischen ihren finanziellen Mitteln und dem Umfange ihrer Spekulationen, obgleich der Eine Mitinhaber eines blühenden Geschäftes, der Andere ein Arzt mit guter Praxis war, und beide wohl in der Lage gewesen wären, ihre Verbindlichkeiten teilweise sofort und den Rest aus ihrem Verdienste nach und nach abzutragen, wie dies andere in gleiche Lage Geratene ohne Weiteres und ohne die Gerichte anzurufen, gethan haben. Die Geschäfte zwischen Br., dessen Vermögensverhältnisse derart waren, dass er während des Pro-

zesses in Konkurs geriet, und dem Banquier D. wurden für klagbare Kaufgeschäfte erklärt, weil Br. zufälligerweise sich im Jahre vorher mit diesem Banquier überworfen und seine Spekulationen vorübergehend einem andern Bankgeschäfte übertragen hatte, das zu dem Behufe die Engagements des Br. bei dem Banquier D. durch Bezug der Titel und Bezahlung derselben mit Fr. 340,000 auslöste. Nachher kehrte Br. wieder zu dem ersten Banquier D. zurück, bis sich ihre Verbindung durch Zwangsliquidation und darauf folgenden Prozess löste. Der zufällige Umstand, dass Banquier und Spekulant früher eine Zeit lang überworfen waren und desshalb ein anderes Bankgeschäft die „Position" des letztern, wie man die Gesammtheit der Engagements eines Spekulanten nennt, bezogen hatte, wurde dahin ausgelegt, dass Recht und Pflicht wirklicher Lieferung hier nicht ausgeschlossen sein konnte, obgleich im Übrigen der Br. sich ebenso weit, wenn nicht noch weiter über seine Mittel hinaus engagiert hatte, als die Beklagten K. und Dr. B.

Der Baumwollenagent M. & Cie hat bei einem englischen Hause eine verfehlte Spekulation in Baumwolle gemacht „auf Grund aller in dem Liverpool und New-York Terminmarkt geltenden Bestimmungen." Es stand fest, dass nach diesen Bestimmungen jederzeit effektive Lieferung und Abnahme der Ware verlangt werden konnte. Dennoch muss der Baumwollenagent die durch die Liquidation entstandene Differenz nicht zahlen, weil die kantonale letzte Instanz ausspricht, dass die Parteien trotz dieser Bestimmungen des Terminmarktes Recht und Pflicht effektiver Lieferung hätten ausschliessen wollen, und dies für das Bundesgericht als thatsächliche Feststellung und als verbindlich erachtet wird. Der Spekulant B. in Z., welcher bei dem Bankhause B. & Cie eine gewagte Baisse-Spekulation in Checkbankaktien gemacht hat, muss die Differenz mit über Fr. 70,000 bezahlen, weil die kantonale Vorinstanz Recht und Pflicht wirklicher Lieferung nicht als ausgeschlossen erachtet.

Diese verschiedenen Urteile mögen in der Definition des reinen Differenzgeschäftes einerseits und in der beschränkten

Kompetenz des Bundesgerichts anderseits ihre Rechtfertigung haben. Deshalb bleibt doch die Thatsache, dass Geschäfte, welche ihrem materiellen Inhalte und Charakter nach gleichartig sind, je nach mehr oder weniger zufälligen Nebenumständen oder nach dem Grade von Antipathie, den der kantonale Richter der Börse entgegenbringt, bald als rechtsgiltig und bald als rechtsungiltig erklärt werden.

5.

Das Unbefriedigende, welches in dem geschilderten Zustande der deutschen wie auch der schweizerischen Judikatur in dieser Materie liegt, und das Gefühl von Rechtsunsicherheit, welches daraus resultiert, hat dazu geführt, dass von verschiedenen Seiten in Deutschland und in der Schweiz gegen die Klaglosigkeit der sog. reinen Differenzgeschäfte Front gemacht wurde.

Ich nenne:

Wiener in der schon öfter citierten Schrift.

Simon: Zur Frage der Klagbarkeit der sog. Differenzgeschäfte, im neuesten Heft der Zeitschrift f. das gesamte Handelsrecht Bd. 41.

Staub: Der Begriff der Differenzgeschäfte und die Frage der Klagbarkeit, in der Wochenschrift f. Aktienrecht Bd. 1 Nr. 46 und 47.

Bendixen: Zur Frage der Differenzgeschäfte, in der gleichen Wochenschrift, Bd. 1 Nr. 50 und 51, ferner ein von demselben in Bd. 2 Nr. 6 dieser Wochenschrift mitgeteiltes Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichtes.

In der Schweiz:

Schnetzler: l'exception de jeu, Lausanne 1892.

Jeanneret: le jeu, le pari et les marchés différentiels, eine Berner Doktordissertation.

Bei dieser Gelegenheit ist auch der Begriff des reinen Differenzgeschäftes, dessen Berechtigung und praktische Bedeutung einer näheren Prüfung unterzogen worden, und man ist dabei zu dem Resultate gelangt, dass das sog. reine

Differenzgeschäft in juristischem Sinne in Wirklichkeit gar nicht vorkomme.

Ich werde versuchen, Ihnen die wesentlichsten hiefür vorgebrachten Gründe zu resümieren.

6.

Der Begriff des reinen Differenzgeschäftes beruht auf der Unterscheidung zwischen der blossen, wenn auch beiderseits von vornherein bestandenen, Absicht der Parteien, ihre Geschäfte nicht durch effektive Lieferung, sondern durch Differenzzahlung auszugleichen, und der Willenseinigung der Parteien, nur die Differenz, unter Ausschluss wirklicher Lieferung, zu bezahlen. Theorie und Rechtssprechung haben diese ziemlich zugespitzte Unterscheidung nicht im praktischen Leben als eine schon vorhandene und bekannte vorgefunden, sondern sie haben den Begriff des reinen Differenzgeschäftes erst durch Konstruktion geschaffen, um eine Basis für die Klaglosigkeit gewisser Differenzgeschäfte zu gewinnen. Als klaglos konnte ein Differenzgeschäft nur vom Gesichtspunkte des Spieles aus erklärt werden, also nur dann, wenn es den rechtlichen Charakter des Spieles hatte.

Hiezu genügte nicht die blosse Absicht jeder der beiden Parteien, das Geschäft durch Zahlung einer Differenz auszugleichen, da hiedurch keine Partei gehindert war, dennoch von der anderen effektive Erfüllung zu verlangen, das Geschäft also immer noch ein Kauf blieb.

Damit einem Geschäfte der Charakter des Spieles im rechtlichen Sinne beigelegt werden konnte, damit es nicht ein Kauf-, sondern ein Spiel-Vertrag war, musste die Möglichkeit der Lieferung ganz ausgeschlossen sein, es musste ein Vertrag konstruiert werden, bei welchem, wie beim Spiele der Einsatz, so hier die Kursdifferenz den direkten und einzigen Gegenstand des Vertrages ausmachte, der dem einen oder dem anderen Kontrahenten zufiel, je nachdem der Kurs stieg oder sank.

Um ein reines Differenzgeschäft, einen Spielvertrag an-

zunehmen, muss demnach in erster Linie Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme ausgeschlossen sein.

Um richtig zu beurteilen, bei welchen Geschäften dies zutrifft, muss man zunächst darüber klar sein, dass Lieferung und Abnahme nicht bloss dann effektiv vorhanden sind, wenn der Verkäufer A. die Waren oder Papiere direkt seinem Käufer B. liefert und dieser sie abnimmt, sondern auch dann, wenn der Verkäufer A. sie auf Weisung seines Käufers B. an einen Dritten abliefert und dieser abnimmt.

Sobald dies zugegeben werden muss, so steht fest, dass bei allen Geschäften, welche an der Börse abgeschlossen werden, effektive Lieferung nie ausgeschlossen wird; im Gegenteil, an der Börse wird immer effektiv geliefert und abgenommen.

Früher geschah dies z. B. in Basel in der etwas primitiven Weise, dass jeder Banquier die Titel, die er an einen anderen Banquier verkauft hatte, diesem zusandte und die Titel, die er von einem anderen Banquier gekauft hatte, von diesem zugestellt erhielt. Mit der Zunahme des Verkehrs wurde dieser Modus zu schwerfällig, und jetzt wird die Abwicklung der Lieferungen und Abnahmen durch eine Centralstelle, die Bank in Basel, vermittelt. Jeder Banquier stellt ihr die Titel zu, die er verkauft hat, und bezieht von ihr die Titel die er gekauft hat. Natürlich findet hiebei eine Ausgleichung durch Skontration statt: wer 100 Aktien S. C. B. gekauft und 50 verkauft hat, schickt nicht diese 50 verkauften an die Centralstelle und bezieht von ihr die 100 gekauften, sondern er bezieht nur 50, und die anderen 50 werden an den ausgehändigt, dem er 50 verkauft hatte. Aber unzweifelhaft hat er auf diese Weise wirklich geliefert und wirklich abgenommen.

Analoge Einrichtungen bestehen an allen Börsen.

An der Börse kommen demnach die reinen Differenzgeschäfte von vornherein gar nicht vor. Dies wird jetzt auch allseitig anerkannt.

Das reine Differenzgeschäft kann also nur in Frage

kommen, wenn ausserhalb der Börse Stehende durch oder bei dem Banquier spekulieren.

Auch in diesen Fällen gilt aber wieder Folgendes:

Wenn der Kunde bei dem Banquier Papiere auf Zeit kauft, und diese Papiere später auf den Stichtag wieder verkauft, so findet auch in diesem Falle Lieferung und Abnahme statt, indem der Banquier auf Weisung seines Kunden die Titel an dessen Abnehmer liefert und von diesem bezahlt wird.

Ebenso umgekehrt: wenn der Kunde auf Zeit verkauft hat und später auf den Stichtag einen Deckungskauf abschliesst, so lässt er die durch diesen Deckungskauf angekauften Titel an den Banquier liefern und von diesem bezahlen.

In beiden Fällen ist effektiv erfüllt worden, und doch ist der Effekt nur der, dass der Kunde die Differenz zwischen den Preisen, zu welchen er von dem Banquier gekauft oder an ihn verkauft hat, und denjenigen, zu welchen er später wieder verkauft oder zu welchen er später den Deckungskauf ausgeführt hat, erhält oder bezahlt.

In ganz gleicher Weise wird der Banquier sein Risiko auf die Differenz beschränken, so dass es sich thatsächlich auch für ihn nur um die Differenz handelt, indem er die an den Kunden auf Zeit verkauften Papiere sich durch einen Deckungskauf auf den Stichtag sichert oder die von dem Kunden gekauften Titel auf den Stichtag wieder verkauft.

Hieraus folgt, dass, wer auf Differenz spekulieren will, diesen Zweck auf dem Wege des gewöhnlichen, unzweifelhaft giltigen Geschäftes erreichen kann.

Will er à la hausse spekulieren, so kauft er auf Zeit und verkauft wieder am Stichtag oder auch früher in einem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte auf den Stichtag.

Will er à la baisse spekulieren, so verkauft er auf Zeit, und schliesst am Stichtage oder auch früher einen Deckungskauf ab.

Das Resultat ist für ihn nur Gewinn oder Verlust der Differenz, und doch hat er unzweifelhaft giltige Geschäfte abgeschlossen.

Er braucht also, um seinen Zweck zu erreichen, gar nicht zu dem sog. reinen Differenzgeschäft zu greifen, d. h. zu einem Vertrage, dessen Inhalt dahin gienge:

A. und B. kommen am 5. September überein, dass, je nachdem der Kurs eines gewissen Papieres am 30. September höher oder niedriger sei, als jetzt, der eine dem andern die Differenz, auf so und so viel Stück berechnet, zu bezahlen habe.

Ein solches Geschäft abzuschliessen, wäre unvernünftig und thöricht, aus folgenden zwei Gründen:

1. Würden die Kontrahenten ein rechtlich ungiltiges Geschäft abschliessen. Nun hofft doch jeder bei dem Geschäfte zu gewinnen: er kann aber darauf, seinen Gewinn von dem andern zu erhalten, nur dann sicher rechnen, wenn er ein giltiges, klagbares Geschäft abschliesst. Hiezu bietet sich ihm, wie dargethan, das gewöhnliche Termingeschäft, Kauf mit Verkauf, Verkauf mit Deckungskauf, dar; warum soll er denn zu dem ungiltigen Vertrage greifen?

Mit dieser Annahme mutet man den Leuten zu, sich zum Schneiden eines Messers ohne Klinge zu bedienen, während sie daneben ein Messer mit guter Klinge zur Verfügung liegen haben.

2. würden sich bei einem reinen Differenzgeschäfte die Parteien, wie das oben angezogene Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes vom 11. November 1892 sehr richtig ausführt, unabänderlich an den Kurs eines einzigen Tages, des Stichtages, binden und sich des Vorteiles berauben, einen günstigeren oder minder ungünstigen Moment vor Eintritt des Stichtages zur Beendigung der Spekulation zu benutzen. Wer am 5. September auf den 30. gekauft hat, braucht bei dem gewöhnlichen Spekulationsgeschäfte nicht bis dahin zu warten, sondern kann an jedem beliebigen Tage vorher, wenn die Kurse ihm günstig scheinen, auf Ende September verkaufen; er kann so vielleicht mit Gewinn verkaufen, während Ende September die Kurse wieder zurückgegangen sein können.

Bei dem reinen Differenzgeschäft würden sich die Parteien aller Chancen der Zwischenzeit begeben.

Schon diese Erwägungen zeigen, dass das reine Differenzgeschäft nur eine Abstraktion der Theorie ist, zu der im praktischen Leben keiner greifen wird.

Es hat auch noch niemand einen Vertrag gesehen, der ausdrücklich als reines Differenzgeschäft mit dem vorhin angegebenen Inhalte abgeschlossen worden wäre, und es wird niemals jemand einen solchen Vertrag zu Gesicht bekommen.

Das reine Differenzgeschäft wird immer nur gefolgert aus Umständen und sog. konkludenten Handlungen, die aber in Wahrheit zu einem Schlusse hierauf weder nötigen noch berechtigen.

1. Als hauptsächlichst schlüssiger Umstand gilt das finanzielle Unvermögen des einen Teiles, das Missverhältnis zwischen seinen Mitteln und dem Umfang seiner Spekulationen, sofern der andere Teil hievon Kenntnis hatte. Man sagt: wenn der Eine weiss, dass er nicht erfüllen kann, und dem Anderen dies ebenfalls bekannt ist, so können sie auch Beide nicht Erfüllung gewollt haben, sondern haben sie ausschliessen wollen.

Auf den ersten Blick scheint diese Schlussfolgerung plausibel, sie ist aber dennoch nur ein Trugschluss.

Es frägt sich zunächst, unter welchen Voraussetzungen das zu einem solchen Schlusse berechtigende Unvermögen vorhanden sein soll.

Das deutsche Reichsgericht scheint dies schon dann anzunehmen, wenn die Mittel des Spekulanten kleiner sind, als die Höhe seiner Engagements.

Die Unrichtigkeit dieses Standpunktes ergiebt sich sofort. Der Spekulant braucht ja, um zu erfüllen, die gekauften Titel nicht selbst zu beziehen, sondern kann sie auch durch Andere beziehen lassen. Er kann sich hiefür an einen Banquier wenden, der für ihn die Titel bezieht und bezahlt, also für ihn in Vorschuss geht. Der Banquier wird dies thun, wenn der Spekulant ihn für sein Risiko deckt, d. h. für die innerhalb vernünftiger Voraussicht mögliche Kursdifferenz. Der Spekulant kann auch die gekauften Titel am oder vor dem Stichtag, aber auf den letzteren, wieder verkaufen. Auch

in diesem Falle wird das Geschäft durch Lieferung des ersten Verkäufers an den zweiten Käufer erfüllt, der Spekulant hat aber höchstens die Differenz zwischen den höheren Preisen, zu denen er gekauft, und den niedrigeren, zu denen er wieder verkauft hat, zu bezahlen.

Mit anderen Worten: der Spekulant ist durchaus vermögend, das Geschäft zu erfüllen, wenn er für die Differenz aufkommen kann.

Nur wenn er auch dies nicht im Stande ist, kann man von einem Unvermögen zur Erfüllung sprechen.

Auch dann aber ist der Schluss, dass deshalb die Parteien ein reines Differenzgeschäft, also kein Kaufgeschäft gewollt haben, nicht gerechtfertigt.

Was würde man sagen, wenn man diese Schlussfolgerung verallgemeinern und demnach den Rechtssatz aufstellen wollte: die finanzielle Insuffizienz des einen Teiles, die dem anderen Teil bekannt ist, hat die Annahme zur Folge, dass die Parteien den Vertrag, welchen sie der Form nach abgeschlossen haben, in Wirklichkeit gar nicht haben abschliessen wollen? Bei einem unter solchen Umständen eingegangenen Vertrag mag der Eine sehr leichtsinnig, der Andere, der den Leichtsinn sieht, vielleicht nicht gerade anständig gehandelt haben, aber der Vertrag bleibt deshalb doch rechtsgiltig. Es ist z. B. in Basel schon mancher Hausverkauf abgeschlossen worden, bei welchem der Käufer nicht einmal die Mittel zur Bezahlung der Handänderungssteuer und der Fertigungskosten selbst besass, sondern darauf angewiesen war, sich den ganzen Kaufpreis auf Kredit zu verschaffen. Gelang ihm dies, so konnte er den Kaufvertrag erfüllen; gelang es ihm aber nicht und klagte dann der Verkäufer auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so haben die Gerichte noch stets den Kaufvertrag als giltig anerkannt und das Rechtsbegehren zugesprochen.

Praktisch wird übrigens der Fall, dass der Spekulant beim Vertragsabschluss nicht einmal die Mittel zur Bezahlung der Differenz besitzt, nicht leicht vorkommen. Es kann sich natürlich nur um die Differenz handeln, die bei Eingehung

des Geschäftes als innerhalb vernünftiger Grenzen möglich anzunehmen ist; denn nur die Insuffizienz des Kunden für diese bei Abschluss des Vertrages als möglich erkannte Differenz könnte einen Schluss auf den Willen der Parteien beim Vertragsabschluss gestatten, nicht die Differenz, die späterhin erst als eine gar nicht vorauszusehende eingetreten sein mag.

Für die als möglich vorauszusehende Differenz wird aber der Spekulant die entsprechenden Mittel beim Vertragsabschluss wohl stets schon desshalb besitzen, weil der Banquier den Betrag dieser Differenz als Deckung zu verlangen pflegt, bevor er das Geschäft mit dem Kunden macht. Wenn diese Deckung späterhin nicht ausreicht, so ist das fast immer Folge von Kursänderungen, die beim Vertragsabschlusse ausser Berechnung lagen und erst nachträglich durch besondere, nicht vorausgesehene Umstände herbeigeführt wurden, besonders durch mehr oder weniger plötzlich eintretende allgemeine Börsenkrisen. In Zeiten solcher Krisen erscheinen die Differenzprozesse mit der Einrede des Spieles, in Haussezeiten selten.

Und wenn schliesslich wirklich einmal der Fall vorkommen sollte, dass der eine Kontrahent schon bei Eingehung des Vertrages nicht die Mittel zur Deckung der vorauszusehenden Differenz besass, so berechtigt auch dies noch nicht zu der Folgerung, man habe Recht und Pflicht wirklicher Erfüllung ausschliessen wollen. Denn die Absicht und die Hoffnung des Spekulanten geht auf Gewinn, nicht auf Verlust: wer kauft auf Ende des Monats, hofft, dass bis dahin die Kurse steigen werden, und wenn dies eintritt, so kann er erfüllen; nur wenn sie fallen und seine Mittel für die Differenz nicht ausreichen, dann kann er nicht erfüllen. Deshalb aber den Schluss ziehen, er habe schon beim Vertragsabschluss die Erfüllung ausschliessen wollen, heisst so viel als annehmen, er habe von vornherein gar nicht Gewinn gehofft, sondern Verlust erwartet.

Der Hauptfaktor für die Annahme eines reinen Differenzgeschäftes, die finanzielle Insuffizienz des einen Kontrahenten, ist demnach nicht schlüssig.

2. Als ein weiteres Moment für die Annahme eines reinen Differenzgeschäftes gilt es, wenn in der Korrespondenz und überhaupt in dem Verkehr der Parteien stets nur die Differenz betont oder gar dem Kunden gesagt worden ist, es handle sich nur um die Differenz.

Mit Recht hat das Reichsgericht in seinen früheren Zeiten, wie oben mitgeteilt wurde, ausgesprochen, dass solche Hinweisungen auf die Differenz nur die wirtschaftliche Seite des Geschäftes hervorheben, das als Spekulationsgeschäft thatsächlich nur auf Empfang oder Zahlung der Differenz geht; es ist ja ganz richtig, dass der Kunde die gekauften Titel nicht selbst zu beziehen braucht und meist nicht selbst beziehen wird, sondern dass er den Kauf durch einen Wiederverkauf und ebenso den Verkauf durch einen Deckungskauf, abwickeln wird, so dass es sich für ihn wirklich nur um die Differenz handelt.

3. Ebensowenig beweiskräftig ist die Höhe der Umsätze, auf die oft hingewiesen zu werden pflegt. Wenn man alle Geschäfte eines Kontrahenten im Soll und alle im Haben während einer gewissen Periode zusammenaddiert, kommt natürlich leicht eine hohe Summe heraus; man darf aber nicht übersehen, dass diese Geschäfte sich fortwährend erledigen und am Ende einer solchen Periode zu einem grossen Teile bereits erledigt sind, so dass nur ein kleinerer Saldo bleibt; dieser repräsentiert die Höhe der Engagements des Kunden, denen dann aber die von ihm angekauften Titel gegenüberstehen, so dass schliesslich nur die Differenz zwischen den Kursen dieser Titel und der Saldosumme das eigentliche Risiko des Kunden repräsentiert.

Auch ist zu beachten, dass gerade bei Papieren, die keinen g r o s s e n Kursschwankungen unterworfen sind — und das werden die solideren Titel sein — der Spekulant schon in grosse Summen gehen muss, wenn er eine nennenswerte Spekulation machen will.

4. Wenn ferner noch für die Annahme eines reinen Differenzgeschäftes geltend gemacht wird, dass der Kunde die Titel wiederholt durch den Banquier reportieren liess, so

hat schon das Bundesgericht dies mit Recht zurückgewiesen. Wenn sich dem Kunden bis zum Stichtage kein ihm genügend günstig scheinender Kurs geboten hat, so kommt er mit dem Banquier überein, das Geschäft auf Ende nächsten Monats zu reportieren, in der Hoffnung, dass bis dahin günstigere Kurse sich präsentieren, die ihm ermöglichen, mit Gewinn oder wenigstens mit geringerem Verluste zu verkaufen, oder zu decken; dies ist Sinn und Zweck der Reportierung und mehr darf daraus nicht gefolgert werden.

Das Resultat der vorstehenden Erörterung geht dahin, dass die Umstände, aus welchen das Vorhandensein eines sog. reinen Differenzgeschäftes gefolgert werden soll, bei näherer Prüfung diesen schlüssigen Charakter nicht besitzen, sondern einfach auf die Spekulationsabsicht der Kontrahenten schliessen lassen. Diese Spekulationsabsicht können aber die Parteien auf dem Wege des gewöhnlichen, vollkommen giltigen Kauf- und Verkaufgeschäftes realisieren und werden daher nicht zu dem unpraktischen und unverständigen Mittel des sog. reinen Differenzgeschäftes greifen.

Aus diesen Gründen ist man mit Recht dazu gelangt, das Vorkommen des sog. reinen Differenzgeschäftes im wirklichen Leben zu verneinen.

Wenn die Fälle, in denen ein reines Differenzgeschäft behauptet wird, sich umgekehrt präsentieren würden, als es der Fall ist, wenn es nicht der Banquier wäre, der gegen den Kunden dessen Verlust einklagt, sondern wenn der Banquier, bei dem der Kunde glücklich spekuliert hat, sich weigern würde, diesem den Gewinn zu verabfolgen unter Berufung z. B. darauf, dass der Kunde eigentlich unvermögend gewesen sei zur thatsächlichen Erfüllung, so glaube ich kaum, dass man alsdann auch zur Annahme klagloser Spielverträge gekommen wäre. —

Das Bisherige möge zur Begründung meiner ersten These dienen.

Die zweite These ergiebt sich von selbst aus der ersten.

Wenn das reine Differenzgeschäft in Wirklichkeit nicht

vorkommt, so kann auch die Einrede des Spieles nicht darauf gegründet werden. Eine andere Basis für diese Einrede ist aber noch nicht gefunden worden. Auf den wirtschaftlichen Charakter des Geschäftes abzustellen, geht nicht an. Denn, wie Wiener am angeführten Ort, Seite 41, sagt: „Noch hat niemand die Grenze zu bestimmen vermocht, an welcher sich beim Zeithandel, der auf den Preisunterschied marktgängiger Waren ausgeht, legitime Spekulation von Spiel in wirtschaftlichem Sinne scheidet.“

Es würde aber auch nicht zu bedauern sein, wenn die Einrede des Spieles aus der Gerichtspraxis verschwände.

Dem Börsenschwindel vermag sie in keiner Weise zu steuern; das ist anerkannt, und es wird darum nach andern Mitteln zur Bekämpfung desselben gerufen und gesucht.

Wiener a. a. O. S. 56 und 57.

Eschenbach. Zur Börsenreform (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1892,) S. 13.

Die Zulassung der Einrede des Spieles bildet eher noch einen Anreiz zum Börsenspiel (im wirtschaftlichen Sinne), da der leichtsinnige Spekulant die Möglichkeit vor sich sieht, im ungünstigen Falle sich seiner Verpflichtungen mittelst dieser Einrede zu entledigen, während er annahmen darf, dass der Banquier dies mit Rücksicht auf seine Berufsstellung nicht thun werde.

Es haftet dieser Einrede für unser Gefühl stets etwas Anstössiges an, weil ihre Anerkennung doch eine gesetzliche und richterliche Sanktionierung des Vertragsbruches ist. Man wird daher kaum rechtschaffene Leute sich dieser Einrede bedienen sehen; solche kommen, wenn auch manchmal mit schweren Opfern, ihren Verpflichtungen nach, und es sind nur die wenig skrupulösen Leute, die zu diesem Mittel greifen.

Die Zulassung der Spieleinrede hindert eine sichere und feste Rechtsprechung, führt zu einer ungleichmässigen und widersprechenden Praxis, und erzeugt das Gefühl der Rechtsunsicherheit.

Ich schliesse meine Betrachtung mit den Worten Wieners a. a. O. S. 59:

„Meines Erachtens ist es kein richtig gestecktes Ziel, den Schäden mit dem Begriffe des Spiels und den danach erforderlichen Unterscheidungen, ob ein blosses Nichtabsehen der Beteiligten auf Lieferung oder Ausschluss der Lieferung vorliegt, beikommen zu wollen. Während danach bei strenger Aufrechterhaltung dieser Unterscheidungen Geschäfte unanfechtbar bleiben, die an Verwerflichkeit andern nicht nachstehen, werden durch die Aufstellung von Indizien, durch welche die Entscheidung im Sinne des gewollten Ausschlusses der Lieferung beeinflusst werden soll, Geschäfte, die zu beanstanden kein ausreichender Grund vorliegt, gefährdet.

In der That sehen auch die in neuerer Zeit in die Öffentlichkeit getretenen Vorschläge zur Besserung der Zustände von diesem Gesichtspunkte ab."

Die Erörterung, welcher Art diese Vorschläge sind und inwieweit sie geeignet sein dürften, das gewünschte Ziel zu erreichen, gienge über den Rahmen meines Korreferates hinaus.

Der Präsident verdankt die vorzüglichen Referate und eröffnet die Diskussion.

Dr. *Richard Lang*, Fürsprech in Zürich, behauptet im Gegensatz zum Korreferenten, dass der nicht ringberechtigte Spekulant eine Überspekulation, wo das Vermögen in keinem Verhältnis zum Börsengeschäft steht und effektive Erfüllung gar nicht möglich ist, nicht anders, als durch reines Differenzgeschäft bewerkstelligen könne. Ausdrücklich oder stillschweigend muss er mit dem Kommissionär vereinbaren, dass nur eine Kursdifferenz Gegenstand des Vertrages sein solle.

Es ist nun zu prüfen, ob die Spieleinrede ein taugliches Mittel ist, um den Differenzhandel zu unterdrücken. Hier ist zuzugeben, dass der Erfolg, den man sich von der Klaglosigkeit des Differenzgeschäfts versprach, vollständig ausgeblieben ist. Die Banken, deren Börsenfähigkeit von nicht ringberechtigten Spekulanten in Anspruch genommen wurde, liessen sich von diesen Vorschüsse, sog. Garantiedepots aushändigen und vereinbarten, dass, sofern die Spekulation zu Ungunsten der Kommittenten verlaufen sollte, sie berechtigt wären, sich

mittelst dieser Depots bezahlt zu machen. So wurde der gerichtliche Schutz, der solchen Forderungen versagt war, entbehrlich gemacht.

Nichtsdestoweniger muss der Meinung entgegengetreten werden, die Unklagbarkeit habe eine nachteilige Wirkung ausgeübt, wohl gar die Spekulation vermehrt.

Die Einrede des Spiels, wenngleich sie kein taugliches Mittel ist, rechtfertigt sich, weil der Verkehr dieser Schuldverhältnisse gar nicht bedarf. Sie entbehren jeder wirtschaftlichen Bedeutung. Die aus Differenzgeschäften zu erzielende Bereicherung ist zum mindesten nicht rationell, sie hat notwendigerweise zur Voraussetzung die Schädigung des Gegenkontrahenten. Die Würde der Rechtsprechung verlangt, dass der Richter nicht genötigt wird, solche Ansprüche zu schützen.

Vom Strafgesetzbuch dürfen wir eine erhebliche Unterstützung nicht erwarten. Es wurde vorgeschlagen: strenge Bestrafung der durch Börsenspekulationen verursachten Insolvenz. Befriedigend ist die Lösung deshalb nicht, weil derjenige, der mit Glück spielt, straflos bleibt. Der Verfasser des eidgenössischen Strafgesetzes sollte prüfen, ob nicht eine strafbare Handlung vorliegt, wenn ein Kontrahent dadurch seine Kreditoren gefährdet, dass er sich in Spekulationen einlässt, die nicht im Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit stehen.

In erster Linie sind wir aber daran interessiert, nicht die Spekulanten zu bestrafen, sondern den Abschluss von Differenzgeschäften unmöglich zu machen. Dies erreichen wir, wenn wir demjenigen, der in Folge eines eigentlichen Differenzgeschäftes Verluste erlitten, das Recht einräumen, die dem Kommissionär ausgehändigten Vorauszahlungen zu kondizieren. Würde das Gesetz überhaupt, oder wenigstens unter besondern Umständen dem Spekulanten eine Rückforderungsklage, eine condictio ex injusta causa einräumen, so müssten sich die Kommissionäre in ihrem Verkehr mit Spekulanten auf klagbare Spekulationen beschränken, die durch effektive Käufe und Verkäufe realisiert werden könnten,

also auf mässige Spekulationen, die zu ernstlichen Befürchtungen keinen Anlass geben würden.

Es erscheint daher eine Revision des XXI. Titels O. R. in dem Sinne wünschenswert, dass Art. 514 aufgehoben und demjenigen, der durch ein Differenzgeschäft zu Verlust gekommen, das Recht eingeräumt würde, eine geleistete Zahlung zu kondizieren, sei es unter allen Umständen, oder nur in besonderen Fällen, wo das richterliche Ermessen die Rückforderungsklage gutheisst.

Prof. Dr. *F. Meili* in Zürich. Vor Allem müssen wir uns vor Übertreibungen hüten! Es hat eine Zeit gegeben, in der man die einzig richtige Lösung des Problems, dem Börsenschwindel wirksam entgegenzutreten, in der unbeschränkten Klagbarkeit der Differenzgeschäfte zu finden glaubte. Der schweizer. Gesetzgeber hat diesen Standpunkt nicht geteilt, sondern einen Teil, die sog. reinen Differenzgeschäfte, klaglos erklärt.

Ich stehe unbedingt auf dem Standpunkt des Korreferenten: in der Praxis kommt das, was man reines Differenzgeschäft nennt, gar nicht vor. Die Einrede des Spiels ist daher ein Messer ohne Klinge, in den meisten Fällen führt sie nicht zum Ziele.

Soll man nun die völlige Klaglosigkeit der Differenzgeschäfte feststellen? Das ginge offenbar zu weit. Der ganze Handel ist ja schliesslich nichts Anderes, als eine Spekulation auf die Differenz; mit der unbedingten Klaglosigkeit würde man Hand an die Wurzel des Handels legen. Man würde auch eine förmliche Immoralität begünstigen; einer und derselbe könnte am einen Orte à la hausse, am andern à la baisse spekulieren, am einen Orte den Gewinn, den ihm der Banquier im Interesse seines Kredites zahlen m u s s, einstecken, am andern Orte den Verlust unter Berufung auf die Unklagbarkeit des Geschäftes nicht bezahlen. Übrigens würden mit der Einführung der völligen Klaglosigkeit alle Börsengeschäfte ganz einfach Kassageschäfte.

Dieses Mittel wäre also ebenfalls unwirksam. Dagegen ist zu prüfen, ob es nicht Mittel und Wege gebe, wenigstens

den Auswüchsen entgegenzutreten, die Spielwut des Publikums zu bekämpfen. Ich glaube, dass es solche Mittel giebt und möchte folgende nennen. Zunächst die Einführung einer Art Börsenbuch, in das sich jeder einzutragen hätte, der börsenfähig werden, der an der Börse spekulieren will.

Sodann möchte ich befürworten, was Senatspräsident Wiener angeregt hat: einen strafrechtlichen Schutz für die Fälle böswilliger Ausschreitungen; wenn die Unerfahrenheit gewinnsüchtig ausgenützt wird, so soll, wie bei der Wuchergesetzgebung, strafrechtlich eingeschritten werden, womit dann natürlich die civilrechtliche Unklagbarkeit verbunden werden müsste.

Endlich halte ich dafür, dass der Staat die Börse recht kräftig besteuern sollte; auch durch dieses Mittel kann das Börsenspiel einigermassen eingedämmt werden.

Etwas muss von Seite der Gesetzgebung geschehen. In erster Linie aber sollen die Erfahrungen, die man mit den in Frage liegenden Geschäften gemacht hat, gesammelt und sorgfältig erwogen werden; es ist also zunächst eine grosse Enquête zu veranstalten, nur daraus können dann positive gesetzgeberische Massnahmen herauswachsen.

M. le professeur *Gentet* à Genève estime qu'en elles-mêmes les spéculations de bourse ne peuvent pas être considérées comme mauvaises, mais que leur abus seul, l'agiotage, peut être critiqué.

Dernièrement le Conseil national a adopté un postulat invitant le Conseil fédéral à procéder à une enquête sur les moyens de limiter les spéculations de bourse. Tous les moyens qui pourraient être proposés n'auront pas de résultat utile, car les bourses étrangères demeureront toujours ouvertes et offriront toutes facilités possibles aux agioteurs.

S'il avait à choisir, M. Gentet se rallierait aux thèses du co-rapporteur M. le Dr. Temme.

L'introduction de l'exception de jeu dans la législation fédérale n'a point arrêté la spéculation sur différences; cette exception ne profite qu'au spéculateur malhonnête. Aussi a-t-on proposé divers moyens pour en limiter l'action, par exemple,

de n'accorder le bénéfice de cette exception qu'aux créanciers du débiteur.

M. Gentet n'est pas d'accord avec les thèses de M. le rapporteur Rossel et n'admettrait pas la suppression proposée de la fin de l'art. 512 du Code des Obligations. Une certaine stabilité dans la législation est nécessaire. Un changement ne doit être adopté que lorsqu'il y a réellement nécessité.

Selon M. le rapporteur toute opération de bourse sur différences serait un jeu; cette manière de voir ne saurait être admise d'une façon absolue, car il y a des opérations qui n'ont en vue que le bénéfice pouvant résulter des différences de cours et qui ne constituent pas des jeux.

La jurisprudence du Tribunal fédéral, sur ce point, laisse aussi à désirer.

Ainsi il faut remarquer que les textes français et allemand de l'art. 512 du Code des Obligations ne concordent pas.

Dans le texte allemand le fait seul qu'une opération de bourse porte sur des différences n'a pas pour effet de la faire considérer comme jeu.

Au surplus il n'est pas possible de faire une distinction, ainsi que le voudrait la jurisprudence, entre les simples opérations sur différences, et les opérations purement différentielles.

Le Tribunal fédéral voit le caractère du jeu dans le fait que les parties ont exclu *tacitement* l'intention de livrer et de payer les titres; or cette intention tacite est insaisissable.

Le véritable critérium du jeu en matière d'opérations de bourse se trouve:

1. Dans l'opération *elle-même;* lorsque, par exemple, la spéculation porte sur des sommes exagérées et hors de proportion avec la fortune du spéculateur.
2. Dans la convention, non pas tacite mais *expresse* des parties, d'exclure toute livraison de titres.

En d'autres termes, pour qu'il y ait opération de bourse ayant le caractère de jeu il faut *à la fois*, le *corpus* et *l'animus*. Ce critérium seul peut rendre à l'exception de jeu son véritable caractère.

Prof. Dr. *Schneider* in Zürich ist de lege ferenda mit den Ausführungen des Korreferenten vollständig einverstanden, will aber heute nur vom Standpunkte der lex lata sprechen.

Die Kontroverse, was unter einem Differenzgeschäfte zu verstehen sei, mahnt mich an eine im gemeinen Recht debattierte Kontroverse: was ist Spiel, was ist Wette? Eine Reihe von Definitionen sind aufgestellt worden, schliesslich hat das Reichsgericht, und gewiss mit Recht, erklärt, Spiel und Wette sind gar keine Gegensätze, es kann auch die Wette ein Spiel sein.

Gerade so verhält es sich bei diesen Börsengeschäften; Kauf oder Differenzgeschäft sind keine Gegensätze; es kann auch ein Kauf ein Differenzgeschäft sein, auf welches die Einrede des Spiels anzuwenden ist. Der Gesetzestext, speziell der deutsche, der von „Lieferungs- und Differenzgeschäften" spricht, zeigt dies deutlich, und das eben ist der Inhalt des Kompromisses, welcher bei der Beratung des Artikels zwischen National- und Ständerat geschlossen wurde. Es war daher in der Praxis nicht ganz richtig, zu fragen: ist Lieferung ausgeschlossen, oder nicht ausgeschlossen? Man hat sich geirrt in der Annahme, der Gesetzgeber wolle alle Differenzgeschäfte von der Klagbarkeit ausschliessen, alle andern Börsengeschäfte nicht ausschliessen. Entscheidend ist auch das Kriterium der Wegbedingung der Effektivlieferung nicht; es ist nur eines der verschiedenen Symptome für den Spielcharakter des Geschäftes. Ein Börsengeschäft kann ein Spielgeschäft sein, selbst wenn die Parteien wirkliche Lieferung verabredet haben; dabei ist allerdings zuzugeben, dass, wenn nicht einmal Wegbedingung oder Nichtwegbedingung der wirklichen Lieferung als massgebendes Kriterium angesehen werden kann, es noch schwieriger und vager ist, zu entscheiden, ob Spiel vorliege.

Man wird nach sämtlichen Umständen des konkreten Falles die Frage zu entscheiden haben: haben die Parteien lediglich einen Preis für das Wagen vereinbaren wollen?

M. le professeur *Rossel*, rapporteur, ne présentera que quelques brèves observations. Il n'attache pas une impor-

tance exagérée à sa 2° proposition. Il répond à M. Gentet qu'il n'envisage nullement tous les marchés à terme comme des opérations de jeu, mais seulement les marchés différentiels; au reste, il n'est pas nécessaire que l'intention de jouer se manifeste au début de l'opération; elle peut se manifester ultérieurement de la part de l'une ou de l'autre des parties et se produire même au cours de l'opération.

La notion du „reines Differenzgeschäft" n'est point une notion purement théorique, comme le prétend M. le Dr. Temme, ou alors c'est que l'on ne s'entend pas sur la signification de ces mots. En effet, la jurisprudence s'est trouvée en présence de semblables opérations en Suisse et en Allemagne et a bien su les reconnaître. Il est donc possible qu'on ne soit pas d'accord sur la définition, la chose n'en existe pas moins.

L'exception de jeu n'est peut-être pas un moyen très efficace d'entraver la spéculation; elle est en tout cas un moyen de protéger les joueurs ignorants, qui se sont laissé entraîner dans des spéculations dont ils ignoraient les conséquences.

Quant au système proposé par M. Lang pour mettre un terme aux abus de la spéculation, il est à coup sûr énergique, mais il n'est guère réalisable.

Les remèdes imaginés par M. le prof. Meili ne sont que des palliatifs.

En résumé, les tribunaux ne sont pas faits pour protéger l'agiotage; c'est en cela qu'il faut chercher la justification du principe posé à l'art. 512 al. 2 C. O.

Reg.-Rat Dr. *P. Speiser* in Basel. Was Dr. Temme über den Wert des Art. 512 gesagt hat, ist vollständig richtig; wir schaffen mit der Gestattung der Spieleinrede das Differenzgeschäft nicht ab. Aber die Schlüssigkeit der Folgerung, dass deswegen nun Art. 512 einfach ausgemerzt werden müsse, kann ich nicht anerkennen. Wir haben viele Gesetze, die Verbrechen verbieten; sie hindern nicht, dass Verbrechen begangen werden, deswegen wird es uns doch nicht einfallen, diese Gesetze auf-

zuheben. So verhält es sich auch beim Wucher, der der heute erörterten Frage am nächsten steht.

Prof. Rossel hat mit Recht gesagt, das Recht ist nicht dazu da, Geschäfte zu schützen, die keinen objektiven wirtschaftlichen Wert haben. Differenzgeschäfte werden häufig gemacht von Personen, welche dazu keinen Beruf haben, und wenn Banquiers solche Unerfahrene zum Spiel verleiten, so soll der Richter ihnen nicht seinen Schutz verleihen. Es ist ein schöner Grundsatz: jeder Vertrag soll gehalten werden, ein Mann, ein Wort; allein das durch die Differenzgeschäfte herbeigeführte Elend zwingt uns, ihn preiszugeben. Der entscheidende Gesichtspunkt ist der: der Richter ist nicht dazu da, solche Spekulationen zu schützen; dagegen tritt sein Schutz dann ein, wenn gewerbs- oder planmässig reelle Geschäfte betrieben werden.

Wir haben übrigens im Obligationenrecht, in den Bestimmungen über die Konventionalbusse bereits ein Beispiel dafür, dass der Grundsatz: ein Mann ein Wort im Rechte nicht überall gilt. Der Gedanke jener Bestimmung über die richterliche Moderationsbefugnis ist der: wenn die Konventionalstrafe übermässig, unvernünftig, dann soll der Richter seine Hand nicht leihen zum Ruine eines Mannes. Derselbe Gedanke steckt in Art. 512: unsinnige Engagements, unbewusst oder halb unbewusst eingegangen, sollen keine rechtlichen Verpflichtungen erzeugen und keinen richterlichen Schutz finden können.

Damit wird die Diskussion geschlossen; von einer Abstimmung über die Thesen des Referenten und Korreferenten wird Umgang genommen.

III.

Auf Einladung des Herrn Regierungsrates Dr. P. Speiser wird als Versammlungsort für die 32. Jahresversammlung Basel bezeichnet.

Der Präsident schliesst die 31. Jahresversammlung mit dem Ausdruck der Freude über das Gelingen der wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins, das wesentlich den gediegenen Vorarbeiten der Herren Berichterstatter zu verdanken ist.

Frauenfeld, den 5. September 1893.

Der Präsident:

Dr. Carl Stooss.

Der Aktuar:

Dr. A. Hoffmann.

Berne, le 1er octobre 1893.

A Messieurs les membres de la Société suisse des juristes.

Messieurs et chers collègues,

Dans sa séance de ce jour, le Comité a décidé de mettre les questions ci-après à l'ordre du jour de la prochaine réunion, qui aura lieu à Bâle, en 1894:

1° Des principes à mettre à la base d'une législation fédérale sur le droit matrimonial quant aux biens.

Rapporteurs: M. *Eugène Huber,* Dr en droit, Professeur à Berne, et M. *Alfred Martin,* Dr en droit, Professeur à Genève.

2° Comment le Code pénal Suisse doit-il traiter les délits de presse?

Rapporteurs: M. *Paccaud,* substitut du procureur général à Lausanne, et M. *H. David,* Dr en droit, Président du Tribunal pénal à Bâle.

De plus le Comité a décidé de mettre au concours la question suivante:

La concurrence déloyale; sa notion et sa répression en droit civil et en droit pénal.

Un premier prix de 500 francs et un second prix de 300 francs seront décernés aux meilleurs travaux présentés.

Bern, den 1. Oktober 1893.

An die Mitglieder des schweizerischen Juristenvereins.

Verehrte Herren Kollegen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung von heute für die Jahresversammlung von 1894, die in Basel stattfinden wird, als Beratungsgegenstände bestimmt:

1. Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht.

Referenten: die Herren Professor Dr. *Eugen Huber* in Bern und Professor Dr. *Alfred Martin* in Genf.

2. Wie soll das Pressdelikt in dem schweizerischen Strafgesetzbuch behandelt werden?

Referenten: die Herren *Paccaud,* substitut du procureur général in Lausanne und Dr. *H. David,* Strafgerichtspräsident in Basel.

Als Preisaufgabe wird ausgeschrieben:

Die concurrence déloyale, ihr Begriff und ihre Behandlung im Civil- und Strafrecht.

Es wird ein erster Preis von 500 Franken und ein zweiter Preis von 300 Franken ausgesetzt.

Sont admis au concours tous les juristes suisses.

Les travaux, écrits en français, en allemand ou en italien, doivent être remis au président de la Société, avant le 1er juillet 1894. L'étendue de chaque mémoire ne doit pas excéder six feuilles d'impression. Chaque travail portera une épigraphe, laquelle sera répétée comme adresse d'un pli cacheté renfermant le nom de l'auteur.

Sont exclus du concours les travaux déjà imprimés.

La Société restera propriétaire des mémoires couronnés et elle aura la faculté de les faire imprimer.

Agréez, Messieurs et chers collègues, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le Président
de la Société suisse des juristes:

Dr. Carl Stooss.

Zur Bewerbung wird jeder schweizerische Jurist zugelassen.

Die Arbeiten sind dem Präsidenten des Vereins vor dem 1. Juli 1894 einzureichen.

Die Arbeit kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geschrieben sein. Der Umfang soll höchstens 6 Druckbogen betragen.

Die Arbeit und der versiegelte Umschlag, der den Namen des Verfassers enthält, sollen mit der nämlichen Inschrift versehen werden.

Die Arbeit darf noch nicht gedruckt sein.

Das Urheberrecht an den gekrönten Preisschriften geht auf den schweizerischen Juristenverein über, der sich die Drucklegung vorbehält.

Empfangen Sie, geehrter Herr Kollege, die Versicherung vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident
des schweizerischen Juristenvereins:

Dr. Carl Stooss.